



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

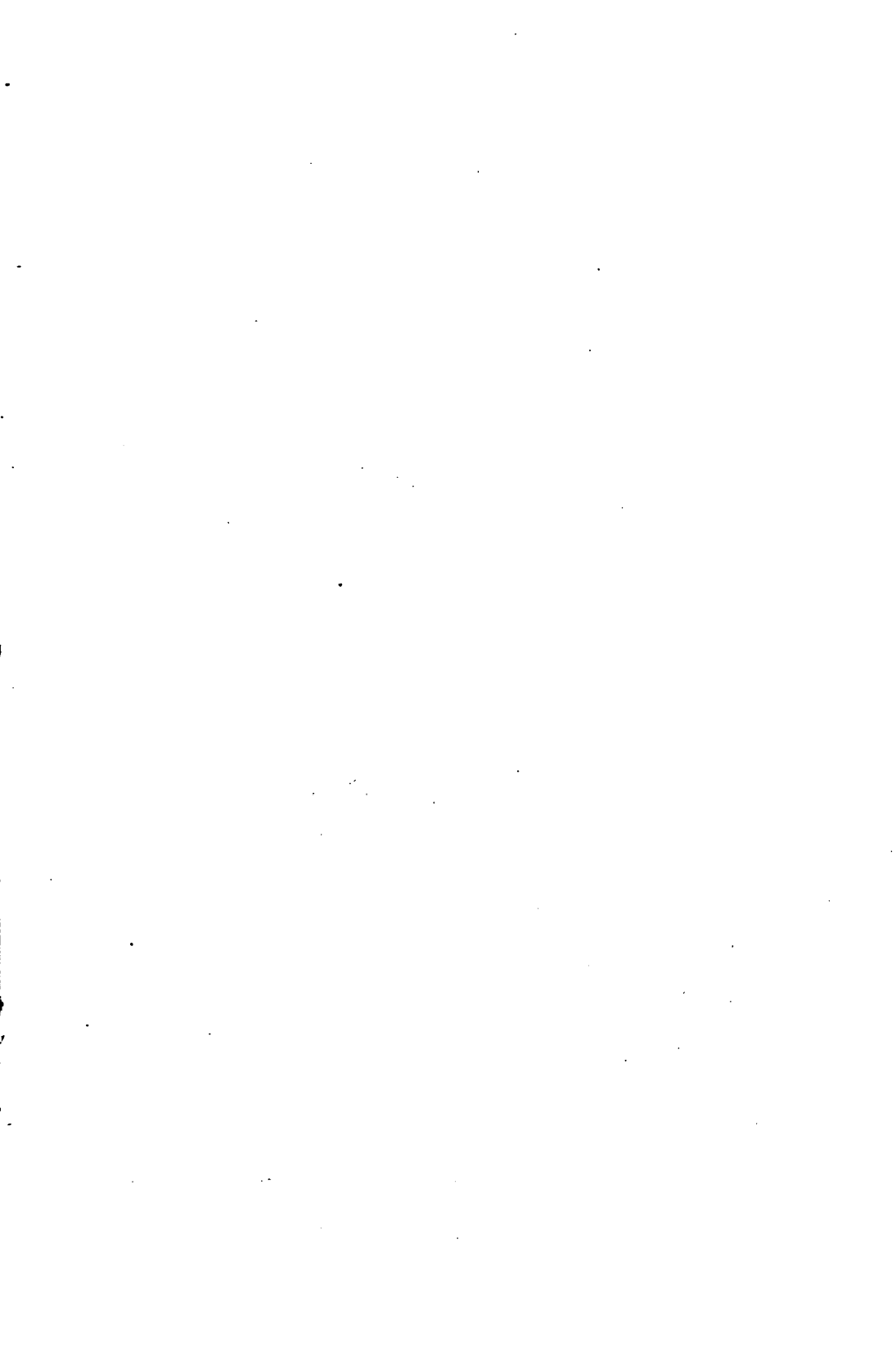
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

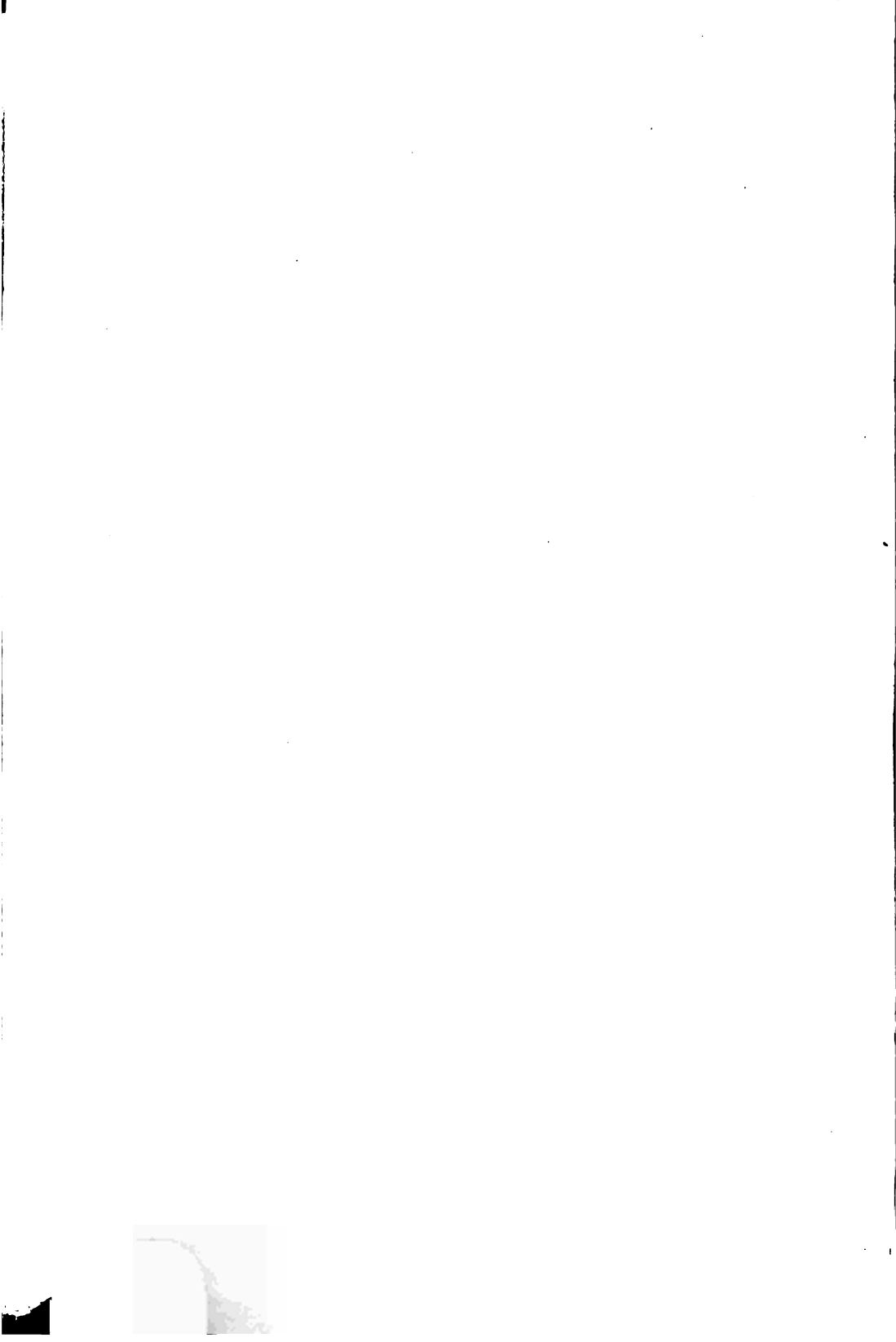


Edms 4675.10.15

Seels 1607







Die  
**Urkunden**  
über die  
**der Universität Freiburg i. B.**  
zugehörigen  
**Stiftungen**  
(von 1497—1875)  
nebst  
den auf das Stipendienwesen bezüglichen  
**Verfügungen.**

Herausgegeben  
von der  
**akademischen Stiftungskommission.**

---

Freiburg i. Br.  
Fr. Wagner'sche Buchdruckerei.  
1875.

✓ Educ 4675.10.15



*Charles William Eliot fund* <sup>B</sup>



## Vorrede

### zu der neuen Ausgabe der Stiftungsurkunden.

---

Die Urkunden über die zahlreichen Stiftungen der Universität Freiburg wurden erstmals im Jahre 1842 herausgegeben. Es ist das Verdienst des damaligen Stiftungskommissärs Dr. Werl, die mühevollen und schwierigen Arbeit unternommen und in ersprießlicher Weise durchgeführt zu haben.

Die neuerliche Ausgabe dieser Urkunden wurde zunächst dadurch veranlaßt, daß die erste Ausgabe nahezu vergriffen ist, erscheint aber auch deshalb als Bedürfniß, weil inzwischen mehrere neue Stiftungen hinzugekommen sind. Dieselbe stützt sich auf den Abdruck der Urkunden in der ersten Ausgabe, weicht aber von der früheren Behandlungsweise in mehrfacher Richtung ab.

Bei jener Ausgabe war, wie aus der hier beigelegten Vorrede dazu ersieht, neben dem Interesse der mit Behandlung der Stiftungsangelegenheiten betrauten akademischen Behörden und der Stipendiaten auch noch das der Geschichtsfreunde berücksichtigt worden. Nur den letzteren kann daran gelegen sein, die Urkunden nach ihrem vollen Inhalte kennen zu lernen, dagegen beschränkt sich das Interesse der akademischen Behörden und Stipendiaten auf diejenigen Theile der Urkunden, welche sich auf die akademische Stiftung beziehen; ja das Interesse dieser wird durch Beschränkung des Abdrucks auf den gedachten Theil des Inhalts gefördert. Die Mehrzahl der Urkunden enthält nämlich sehr vieles, was die Studienstiftung gar nicht berührt, weshalb es, trotz der beigelegten Summarien, mit Mühe verbunden ist, das Erhebliche unter dem vielen Unerheblichen herauszufinden. Die Erfahrung hat auch gelehrt, daß der erhebliche Inhalt der Urkunden den bezeichneten Interessenten keineswegs so geläufig ist, als wünschenswerth erscheint und daß daran der gedachte Mißstand vorzugsweise die Schuld trägt. Das Interesse der Geschichtsfreunde bleibt durch die seither in größere Kreise gebrungenen Exemplare der ersten Ausgabe und einen bei uns noch vorhandenen Rest der-

selben gewahrt und es ist deshalb nur für das akademische Interesse weitere Vor-  
sorge zu treffen.

Aus diesen Gründen wurde der Abdruck auf diejenigen Theile der  
Urkunden beschränkt, welche deren urkundlichen Charakter kennzeichnen (Ein-  
gang und Schluß) und welche die für die akademische Stiftung noch er-  
heblichen Vorschriften enthalten. Andererseits wurde für dienlich erachtet,  
bezüglich aller derjenigen Verhältnisse, welche im Laufe der Zeit Aenderungen  
erfahren haben, und worüber aus dem Inhalte der Urkunden allein das  
volle Verständniß nicht mehr gewonnen werden kann, in Vorbemerkungen  
und Noten dasjenige beizufügen, was nöthig schien, eine sichere Anwendung  
der stiftungsmäßigen Bestimmungen nach den geänderten Verhältnissen zu  
ermöglichen. Daneben wurde alles dasjenige aufgenommen, was der frühere  
Herausgeber zum sprachlichen und sachlichen Verständniß des beibehaltenen  
Inhaltes der Urkunden theils in Texteinschaltungen, theils in Noten in  
dankenswerther Weise geboten hatte.

Die Sammlung der Verfügungen über das Stiftungswesen mußte  
nicht allein durch Hinzufügung des im Laufe der verfloffenen 3 Jahrzehnte  
neu Hinzugekommenen vermehrt, sondern auch mit Rücksicht auf die  
größere Fülle des Stoffes in einer übersichtlicheren Darstellung wieder-  
gegeben werden.

Freiburg, im April 1875.

Die akademische Stiftungskommission.

---

## V o r r e d e

zu der Ausgabe der Stiftungsurkunden vom Jahre 1842.

---

Die Urkunden, welche hier das erste Mal im Druck erscheinen, gehören der Mehrzahl nach früheren Jahrhunderten an, und sind daher eben sowohl historische Denkmale ihrer Zeit, als Rechtsbelege und Normen unserer Stiftungen. Sie verdienen schon in erster Beziehung veröffentlicht zu werden, um den Geschichtsfreunden neue Quellen aufzuschließen, woraus sie erfreuliche und betrübende Schilderungen der Vergangenheit, Beiträge für das Schul- und Erziehungsweisen der Vorzeit, besonders aber nähere Kunde über das Leben und Treiben an unserer Hochschule entnehmen, und sich die höchst erquickliche Kenntniß verschaffen könnten von einer langen Reihe vortrefflicher Männer, welche mit so vieler Umsicht, Gemüthlichkeit und Liebe für Sitte, Religion und Wissenschaft ihre wohlthätigen Stiftungen errichteten.

Es schwebten aber den akademischen Vätern noch andere, sie selbst und die Studierenden näher berührende Gründe vor, als sie den Beschluß faßten, bei der hohen Staatsbehörde um die Erlaubniß zu bitten, die Stiftungsurkunden zum Drucke beförden zu dürfen. Vorerst nämlich haben viele unserer Stifter ausdrücklich angeordnet, ihre Stiftlinge mit dem Inhalte der Stiftungsgesetze bekannt zu machen und sie ihnen in dieser Absicht vorzulesen. So z. B. Kerer, Stiftungsurkunden Seite 3, 9, 35, Johannes Brisgoikus Seite 101, 104, 112, Battmann Seite 126, Müller S. 138, 141, Fattlin S. 182, Manz S. 313, Schreckenjuch S. 397, Hänlin S. 431, Henning S. 443, Collegium Pacis S. 481, 496, 497, 498, 516. Diese den Exekutoren empfohlene Lesung der Stiftungsgesetze unterblieb aber in neuerer Zeit wohl immer, theils weil ihnen jene Gesetze nicht zur Hand waren, theils weil dieselben oft mit einer solchen Weitläufigkeit abgefaßt sind, daß um sie vorzulesen eine volle Stunde kaum genügte, und dann von einer einmaligen Vorlesung doch nicht viel Ersprießliches zu erwarten stände. Ein wirksameres Mittel der

Bekanntmachung, daß man nicht aus dem Auge verlor, ist jedem Stiffling (um herabgesetzten Preis) einen Abdruck der Stiftungsurkunden mitzutheilen, woraus er den Geist der Stifter überhaupt, insbeson dere aber den Willen desjenigen kennen lernte, dessen Wohlthat er genießet. Im Uebertretungsfalle würde sich dann keiner, wie dieß bisher oft geschah, mit dem Vorwande des nicht Wissens entschuldigen können, und jeder hätte Gelegenheit sich stets die Verbindlichkeiten in Erinnerung zu bringen, welche die Foundation ihm aufliegt; sollte sie auch Einiges fordern, was in späterer Zeit außer Übung kam, so wird er wenigstens daraus schließen, was jenen Forderungen analog in unserer Zeit geschehen oder unterbleiben sollte, um den Anordnungen und Wünschen des Stifters Genüge zu leisten, oder ihnen sich anzunähern.

Den akademischen Behörden, von welchen Stiftungsangelegenheiten beinahe täglich verhandelt werden, gewährt es aber keine geringe Erleichterung ihrer Geschäfte, wenn sie einen berechtigten Textes Abdruck Statt der fehlerhaften oft unleserlichen Abschriften desselben vor sich haben. Auch wird künftig eine andere Schwierigkeit durch den Druck der Stiftungsbriefe schwinden. Oft war es nämlich der Fall, daß in derselben Sache bald diese, bald jene Kopie einer Stiftungsurkunde den Akten beigegeben wurde, was durch die Verschiedenheit der Pagnation das Nachschlagen und Prüfen der Citationen sehr lästig, beinahe unmöglich machte. Diesen Uebelstand verhütet allein der Druck, welcher durch eine immer gleiche Seitenzahl eine Gleichförmigkeit der Citationen zur nothwendigen Folge hat.

Da nebst dem einen auch der zweite Antrag des akademischen Senats, einige auf unser Stipendienwesen sich beziehende Verfügungen neuerer Zeit dem Drucke übergeben zu dürfen, die Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern (24. Febr. 1836 Nr. 804) erhielt: So wurden die in verschiedenen Aktenbündeln zerstreuten allgemeineren Verfügungen ausgehoben und in einer Sammlung vereinigt am Schlusse des Werkes nachgetragen.

Aus dieser Sammlung, den Stiftungsbriefen und der Anzahl der Stipendienplätze läßt sich die jetzige Verwaltungs- und Verwendungsweise unserer Stiftungen vollständig erschauen; nur darf es nicht befremden, wenn viele Stiftungen eigne Procuratoren und Verwalter fordern, die sie nicht haben, wenn sie dem akademischen Senate für die Approbation der Rechnungen besondere Gebühren auswerfen, die er nicht bezieht. Anfänglich hatten diese Stiftungen besondere Procuratoren, und der akademische Senat bezog jene Gebühren, wie Beides aus den Rechnungen erhellet; aber die Vielzahl der Procuratoren verminderte sich nach und nach, und nur vier Stiftungen haben dermalß noch besondere Verwaltungen, die übrigen alle stehen unter einer Hauptverwaltung. So fielen auch die Approbations-

gebühren des Senates hinweg, seit dem die Superrevision der Stiftungsrechnungen nicht mehr von ihm, sondern von der Großherzoglichen Oberrechnungs-Kammer besorgt wird. Auch verminderten sich die Exekutorialgebühren bei Verminderung des Stammguts einer Stiftung. Feld z. B. bestimmte für jeden seiner beiden Exekutoren sechs Gulden, nun erhalten dieselben mit einander, aus dem angegebenen Grunde, nur fünfzig Kreuzer. So noch einige, deren Vermögensstand zwar sank, aber doch nicht völlig unterging, wie bei jenen, deren Fundationsurkunden in dem Libro Fundationum Universitatis Friburgensis noch zu lesen, und die hier, Stiftungsurkunden Seite 37 in der Anmerkung genannt sind, aber nicht den mindesten Fonds mehr besitzen. Diesen schließen sich viele andere an, von denen man, außer einigen Notizen, die uns Jobodus Vorichius\*) davon aufbewahrte, nur noch die Namen in unsern Papieren findet, nämlich die Stiftungen von Edlibach, Hartung, Kempf, Locherer, Meglin, Muskat, Pfeffer, Rappold, Reutlinger, Schwegler, Straub, Wiedmann, Windeck. Diese schmerzlichen Verluste, nebst einer an die Stiftungen nie zurückbezahlten Kapitalschuld von 137,000 fl. hat eine verhängnißschwere Zeit herbeigeführt, was zunächst eine Stockung im Stipendienwesen und die Verwahrlosung unserer Stiftungshäuser nach sich zog, welche dann späterhin (1778) mit Ausnahme des Sapienzhauses auf Anordnung des Oesterreichischen Hofes, zur Erhöhung des noch übrigen Fonds, an die meist Bietenden veräußert, und 9469 fl. dagegen hingenommen wurden.

Zur ferneren und nachhaltigen Erhöhung des Vermögensstocks diene wohl vorzüglich die unter Oestreich geschehene und bisher beobachtete Anordnung eines Ruhequartals. Dieser zu Folge fällt nach jeder Vakatur der vierteljährige Betrag einer Stiftung der Kasse heim. Ohne diese Anordnung würden unsere Stiftungen bei den vielfältig erlittenen Verlusten, statt sich zu erheben, immer tiefer gesunken sein, und wir würden einst bei wachsenden Bedürfnissen unsern Stifftlingen statt mehr, immer nur weniger abreichen können.

Nun einige Worte über die Einrichtung des Buches. Sämmtliche Urkunden wurden in ihrer ursprünglichen Gestalt gegeben, und veralteter Worte Erklärung entweder im Texte selbst in Klammern, oder wo es einiger Erörterung bedurfte, unter demselben in Anmerkungen beigelegt; doch nur an jenen Stellen, wo diese zum ersten Male vorkommen, weil man das einmal Gesagte nicht wiederholen wollte. Bisweilen war es zur

\*) In einer von ihm hinterlassenen Handschrift in Folio mit dem Titel: Index generalis in literas, acta et scripta Academiae Friburgensis ab ejusdem exordio usque ad finem anni 1600.

Verständlichkeit des Textes nöthig ein ergänzendes Wort oder die Berichtigung eines fehlerhaften Redesages anzudeuten, was ebenfalls zwischen Klammern oder in beigefügten Noten geschah. Zudem wurden andere zweckdienliche Notizen und einzelne Stiftungen berührende Verfügungen eingerückt. Die Summarien fanden sich in den Statuten sämtlicher Stiftungshäuser und dem Kererischen Testamente größten Theils vor, die übrigen alle sind von dem Herausgeber beigefügt, welcher sich auch bemühte die Sterbetage der Stifter aufzufinden, und sie gehörigen Orts beifetzte, wann er sie fand, was nur bei wenigen für jetzt nicht möglich war.

Die Abbildung des frommen Stifters Babs ist eine Zugabe der theologischen Fakultät. Sie wollte dadurch ihre Geneigtheit an den Tag legen dem letzten Willen eines Mannes zu entsprechen, welcher der Universität, also theilweise auch ihr, tausend Gulden vermachte „das sy, wie er sagt, ein getrew vffsehen haben, das dis testament vnd „letster will, vnd mein fundation getreuwlich gehalten werde.“ Seite 219 Nr. 6 seines Testaments.

**Freiburg, den 18. Oktober 1841.**

**Dr. Werk,**

b. J. akad. Stiftungskommissär.

---

I. Abtheilung.

---

Die

Stiftungs-Urkunden.





## Alphabetisches Register.

	Seite.
Apponer, Franz von, Dombekan von Basel . . . . .	183
Baader, Joseph, Protomedikus und Professor der Medizin zu Freiburg	321
Bast, Theobald, Professor der Rechte zu Freiburg . . . . .	97
Barth, Jobokus, Benefiziat am Münster zu Freiburg . . . . .	308
Battmann, Erhard, Chorherr zu Beromünster . . . . .	26
Bollanus, Johannes, Kaplan am Münster und Präses des Sapienzkollegii	79
Braun, Konrad, Domherr zu Augsburg und Regensburg . . . . .	84
Brisgoikus, Johannes, Professor der Theologie zu Freiburg . . . . .	21
Cassian, Christoph, Professor der Theologie zu Freiburg . . . . .	116
Cassian, Matthias, Professor der Theologie zu Freiburg . . . . .	224
Dischler, Bernharb, Stadtpfarrer und Decan in Kenzingen . . . . .	360
Eliner, Christoph, Professor der Theologie zu Freiburg . . . . .	162
Enß, Franz Jakob, Pfarrer zu Bleichheim . . . . .	352
Faber, Johann, Fürstbischof zu Wien . . . . .	50
Faller, Johann, Bischöflich Baselscher General-Vikar . . . . .	293
Fattlin, Melchior, Weihbischof zu Konstanz . . . . .	65
Feucht, Johann Sebastian, Pfarrer am Münster zu Freiburg . . . . .	312
Freiburg, Stadtgemeinde . . . . .	347
Graw, Michael, Pfarrer vorerst in Breisach, zuletzt in Muzzingen . . . . .	59
Grieshaber, Franz Carl, Professor und Großherzoglich Badischer Geistlicher Rath von Altbreisach . . . . .	363
Hänlin, Georg, Dombekan von Basel . . . . .	266
Hagman, Balthasar, Domkustos von Basel . . . . .	175
Hausman, Johann, General-Vikar zu Konstanz . . . . .	287
Helbling, Jakob Christoph, Professor der Theologie zu Freiburg . . . . .	318
Helb, Philipp, Ritter, Herr zu Unter- und Ober-Reute . . . . .	147
Hening, Theobald, Abt zu St. Johann von Jarb bei Melun . . . . .	280
Hoffer, Georg, Doktor der Medizin von Freiburg . . . . .	291
Hözlilin, Johann Baptist, Pfarrer zu Merdingen . . . . .	350
Huober, Jakob, Assistentpriester bei dem Hochstift Basel . . . . .	201
Hundt, Blasius, Professor der griech. Sprache u. Präses des Sapienzkollegii	271
Kerer, Johann, Weihbischof von Augsburg . . . . .	1
Khurth, Jakob, Domherr zu Konstanz . . . . .	101
Kirchen, Michael, Pfarrvikar in Ehingen an der Donau . . . . .	16
Küblin, Michael, Assistentpriester bei dem Hochstift Basel . . . . .	229
Kürser, Apollinar, Dombekan von Basel . . . . .	140

	Seite.
Panbeck, Johann Heinrich von, Erzfürstlicher Rath zu Kropfingen . . . . .	152
Pöffler, Franz, Bürger und Landwirth von Ebingen . . . . .	335
Porcius, Jobokus, Professor der Theologie zu Freiburg . . . . .	246
Ranz, Adrian, Stiftsprobst zu Waldkirch . . . . .	171
Rochel, Heinrich, Oberösterreichischer Regimentsrath zu Innsbruck . . . . .	113
Merian, Philipp, von Basel . . . . .	344
Rochler, Bartholomäus, Domherr zu Konstanz . . . . .	217
Roch, Jakob, Professor der Medizin zu Freiburg . . . . .	259
Rolitor, Georg, Präsenzherr am Münster zu Freiburg . . . . .	191
Rüller, Gallus, Hofprediger zu Innsbruck . . . . .	32
Rünch, Martin Tobias von, Pfarrer und Dekan zu Wurmlingen . . . . .	331
Reuburger Johann, Pfarrer zu Hall im Innthal . . . . .	11
Rerleb, Carl Julius, Professor der Botanik zu Freiburg . . . . .	338
Rosmann, Pantaleon, Pfarrer zu Dreisach, Ritter des Jähringer Löwen-Ordens . . . . .	330
Schmauß, Michael, Kammerpräsident zu Innsbruck . . . . .	305
Schredensfuß, Lorenz, Professor der Mathematik und hebräischen Sprache	223
Setrich, Johann, Domherr von Basel . . . . .	192
Statuten des Hauses zum Frieden . . . . .	122
Statuten des Hauses St. Galli . . . . .	37
Statuten des Hauses St. Hieronymi . . . . .	28
Statuten des Sapienz Kollegii . . . . .	1
Tegginger, Markus, Weihbischof von Basel . . . . .	208
Vogt, Joseph, Kaufmann von Fischbach . . . . .	357
Walwis, Christoph, Erzfürstlicher Rath in Freiburg . . . . .	253
Weydenkeller, Johann Georg, Domscholaster zu Basel . . . . .	299

# IOANNES KERER.

(S. Urfundebuch v. 1842 S. 1 ff.)

Haec sunt statuta per venerandum Patrem Joannem  
Episcopum Adrimitanensis Ecclesiae concepta pro  
quiete et tranquillitate utilitateque Collegium Sapien-  
tiae inhabitantium per aliam studii Friburgensis  
Universitatem approbata \*).

In Christi nomine Amen.

I. *Praefatio causam, finem et capita praecipua foundationis indicans.* Nos Joannes miseratione divina Episcopus Adrimitanus in celeberrimum consessum ingenuarum ac liberalium artium jurisque Pontificii Doctor, utinam digne vocatus, quondam dominici gregis insignis ac florentissimi oppidi Friburgensis in Brisgaudio Constantiensis Dioecesis animarum pastor universis et singulis haec sequentia lecturis vel audituris salutem in Domino perpetuam. Ex data nobis desuper ex fonte omnis Sapientiae intelligentia varia et pervigili cogitatione saepius repetentes, quod solo literarum studio

\*) Die Universität besitzt drei Exemplare dieser Statuten. Das eine auf Papier ist erst um das Jahr 1618 oder wenigstens nicht vorher geschrieben; die beiden anderen weit älteren von Pergament tragen die Jahreszahl 1497. Das eine hiervon hat Folio-, das andere Quart-Format. Das erste dieser Pergamentexemplare wird von Klüpfelius in vita Joannis Kereri (in B. I. Bibliothecae ecclesiasticae veteris p. 61) erwähnt; das zuletzt erwähnte Exemplar war demselben offenbar nicht bekannt. Dieses enthält 80 gemalte Bilder, welche den Inhalt der Titel darstellen und liegt dem Druck zu Grunde.

mortalibus natura coelestium, terrestrium et infernorum cognoscitur; item quod Sapientum multitudine felicitati consulitur orbis terrarum, nec aliunde, quam per scripturarum sinceram intelligentiam via pateat sapientiae et salutis, ob id ad Numinis divini honorificentiam, orthodoxae fidei felix augmentum, illuminationem mentium, illustrationem intellectuum, demum ad totius Ecclesiae rei que publicae Christianae commoditatem Collegium in memorato felici oppido Friburgensi in Domo nostra sub titulo sacrae Sophiae seu Sapientiae inscripta, pro duodeno \*) scholarium pauperculorum honestorum numero et gravi et modesto literato iisdem scholaribus praesidente viro, in Collegio generali Friburgensi in theologia, ac juris canonici et civilis ceterisque honestis facultatibus et studiis, perpetuis temporibus studentium, propter Deum liberaliter cum alimentis necessitati humanae sufficientibus super bonis temporalibus praedictum laudabile Collegium sustententibus nobis a Deo optimo maximoque collatis ordinatum seu fundatum ereximus atque instituimus juxta nostrae voluntatis ultimae \*\*) tenorem. Praeterea Capellam unam cum tribus altaribus et divinis officiis manualibus sive beneficiis perpetuis per Capellanos de numero praefatorum Collegiatorum aut alias, prout latius nostra ultima voluntate disseritur, deputandos in divinis religiose cum decencia servientes, in hac fabricari et ordinari fecimus. Rursus eadem in Domo bibliothecam quandam pro nostris libris,

\*) Die Stiftung gewährt zur Zeit vierzehn Stipendien.

\*\*) Dieses Testament des Stiffters ist vom 6. Dezember 1496 datirt. Der Stifter hat dasselbe jedoch im Jahre 1501, damals zu Augsburg lebend, zurückgenommen und mit einem fast um das Dreifache vermehrten letzten Willen vom 8. Mai 1501 zurückgegeben. Von dem Inhalt dieser Testamente ist nur hervorzuheben, daß der Stifter in § 63 des Testaments von 1501 (s. Urkundenbuch von 1842 S. 37 ff.) zu **Executoren** desselben und damit zugleich der Stipendienstiftung ernannt hat: Priorem Domus Carthusiensis montis Sancti Joannis Baptistae prope oppidum Friburg Constantiensis Dioecesis, atque dicti oppidi parochialis Ecclesiae Rectorem, eorumque in officiis et beneficiis praedictis successores pro tempore, similiter et praedicti studii Universitatem, aut unum vel plures de ejus gremio per ipsum suo nomine nominatum vel nominatos. — Nachdem der Karthäuser-Prior sich der Exekutorie begeben (1595), kamen neben dem jeweiligen Münsterpfarr-Rektor nur noch die von der Universität zu wählenden Exekutoren in Betracht. Bezüglich dieser letzteren wurde durch Beschluß des Consistoriums vom 1. Dezember 1772 festgestellt, daß stets vier Professoren, aus jeder Fakultät einer, durch Wahl ernannt werden sollen. S. Cons.-Prot. v. 1. Dez. 1772 und 17. Nov. 1795.

quos praedicto Collegio donavimus, reponendis et pro libris forte Christi nomine aliquando donandis locum capacem bene munitum ordinavimus. Demum omnes et singulos census nostros bladorum et vinorum annuos eidem Collegio vel Domui Sapientiae mortis causa donavimus, deputavimus et assignavimus, pleraque alia pro statu, decencia, commoditate ac augmento dicti Collegii fecimus, vitae comite facere studebimus paternis oculis piaque cogitatione cuncta singulaque intuentes.

*II. Statutorum novissime editorum scopus eorumque summa ac jussa praelectio.* Novissime statuta legesque frugalissimas, ac saluberrimas constitutiones edidimus, quibus vitia ex innocentibus pectoribus eruncabuntur, semina virtutum iacientur atque honestatis et gloriae praeifulgida, plena decoris monumenta uberrime succrescent. Ager enim Domini ut uberes bonorum operum fructus producat, per correctionis diligentiam et bonorum morum culturam a sordibus et zizania vitiorum expurgari debet, quod quidem fieri necesse foret, si majoribus nostris Sapientiae Professoribus credimus, cum salubres constitutiones legimus atque sancimus, quibus aestus et calor juvenilis crebro adversus rationis imperium se erigens, decorum vitae statum negligens premi possit, atque frenari, et in quieta sede virtutis sanctae collocari. Cupiditatibus etenim et appetitui sensitivo dediti facile in perturbationes labuntur, tristesque sortiuntur exitus, itaque nos veterum nostrorum prudentissimis consiliis ceterisque vestigiis inhaerentes constitutiones satis idoneas, statutaque pro moribus et vivendi statu ordinari duximus de ingressu, progressu et egressu, quae ad dicti collegii statum salubrem et honorificum sub debita forma famulabuntur, nostris enim legibus germina vitiorum succidantur necesse est, et flores ornamentaque virtutum teneris juvenibus praebeantur. Singulis igitur diebus dominicis qualibet angaria, et totiens quotiens novellus scholaris dictam in Domum assumptus fuerit, per praefati Collegii Praesidentem prandio exacto absque intercapedine, in praesentia omnium scholarium dictam sapientiae Domum inhabitantium haec nostra statuta, magna deliberatione edita, silentio advertentium legi, promulgari et publicari debent, in primis ea ipsa statuta, quae ipsorum scholarium statum concernunt, ne quis illorum statutorum et in eis contentorum ignorantiam praetendere valeat.

## I.

Primo incipiendo ab ingressu Domus Sapientiae, statuendo modum in electione Praesidentis et scholarium ad dictum Collegium per Electores servandum.

1—4. — — —

5. *Modus eligendi aliquem scholarem in Sapientiae Domum.* Volumus praeterea et ordinavimus, si per discessum scholaris vel per opulentiam redditum locus aliquis scholari assumendo vacaverit, quod venerabiles quatuor Facultatum Decani studii Friburgensis, aut vices eorum pro tempore gerentes, simul cum Rectore scholae particularis ejusdem oppidi\*) ex hac nostra commissione eligendi facultatem habeant sincera conscientia, quam onerari quantum cum Deo possumus, volumus, scholares pauperes, bonae indolis, quorum aviditas in sapiendo jam pridem per sollicitudinem eorundem in discendo experta est, item et pro aetate sua moratos et disciplina flexibiles et non alios in Domum nostram instituire, ut sequitur: primo debet fieri intimatio publice in valvis Ecclesiae parochialis dicti oppidi per supra dictae Universitatis Rectorem, qui petituros scholares, ut in Domo Sapientiae sumantur, ad certam et statutam horam in Collegio ad conspectum praedictorum venerabilium Decanorum et Rectoris particularis Scholae citet, ut illic pro sui receptione humiliter petant.\*\*)

6. — — —

7. *Prohibitiones per Pedellum scholaribus paelegendae.* Scholaribus tunc coram dictis Electoribus per Pedellum dictae Universitatis voce cunctis intelligibili hae sequentes legantur prohibitiones dicendo, animadvertite carissimil — Dumtaxat de legitimo matrimonio genitus ad Domum Sapientiae habilis sit. Praeterea Domus Sapientiae nulli pateat uxorato, nulli bigamo, nulli professo, nulli apostatae, nulli blasphemo et rixoso,

\*) An die Stelle dieses Rectors ist seit 1836 der Director des hiesigen Gymnasiums (ehemals Lyceums) getreten. — S. b. Vorbericht d. Stift.-Comm. v. 29. Februar 1836.

\*\*) Das persönliche Erscheinen der Wittsteller vor den Collatoren ist weggefallen. — Senats-Erl. v. 14. Februar 1866 Nr. 2630.

nulli epileptico vel gravi aut perpetuo morbo aegrotanti, nulli in corpore vitiato, nulli vago, impudico, sive infami, nulli irregulari, vel alio impedimento sacrorum ordinum illaqueato, nulli publico concubinario, nulli aediculam inhabitanti suspectam, nulli rebelli et inobedienti; sed pauperibus ingeniosis, bonae indolis, literarum cupidissimis et Sapientiae studiosis. Unde per praedictos Electores suas juxta conscientias eligatur scholaris a praememoratis defectibus, saltem quod eorum opinionem immunis, bonorum morum, bona existimatione clarus, qui monitis suorum praeceptorum obtemperavit, et hujus testimonium ab eisdem vere obtinuerit; eligatur dico pauper decem aureos annuos in patrimonii redditibus aut aliunde non sperans, sed et si parentes hujus tantum abundant, ut eum impendio suo in aliquo Collegio universali educare valeant, licet id facere nolint, nihilominus ab hujusmodi electione repellatur, quod et postea jurejurando testabitur Electoribus; nec ullius affinitatis vel consanguinitatis aut famulatus Electori cuiquam impensi, nec quarumcunque precum ratio habeatur, cujus contrarium si factum fuerit, ipse electus aliquo priorum impedimento laborans a dicta Domo et toto Collegio voluntate Fundatoris dictae Domus sic disponente veluti iniquus et salutis suae propter juramentum immemor depellatur.

8. 9. — — —

10. *Electoris absentis suffectio. Scholarem eligendi modus et electi in Domum assumptio.* Deinde praescripto adveniente termino iterum Dominorum Electorum in praedicto loco fiat concilium, a quo si dolo quis se absentaverit a Rectore Universitatis, si suae jurisdictionis est, ad electionem praedictam compellatur; alioquin si mandata Rectoris et vocationem contempserit, volumus dictae Universitatis Rectorem, si voluerit, aut ejus vicarium per eum substitutum, dicta tamen in Universitate graduatum, in absentis locum succedere ad electionem pro hac vice procedendo, qui dicta perscrutatione ab eorum magistris tunc praesentibus aut antea habita, ad conscientiam cujusque suam, quam in hoc oneratam esse volumus, procedant, et unum vel plures pro numero locorum vacantium ex his petentibus scholaribus eligant eum, qui ad literarum studium magis credatur idoneus, spe proficiendi, atque dictae Universitatis utilitate et honestate semper prae oculis habita, non respiciendo principaliter consanguinitatem, affinitatem, aut famulatum sibi impensum, sic tamen si quis ex Electoribus consanguineum habuerit, affinem vel

famulum petitorum, is super tali suo dato voto, ut aliis liberior facultas deliberandi et votandi sit, se ab aliis Electoribus subtrahat, nulla prece defectum cujuscunque non idonei supplente; ultra duos autem scholares unius civitatis vel loci in praeallegatam Domum minime eligantur, ut foundationis stipendium non uni loco dumtaxat, sed multis succurat, nisi aliis de locis idonei dictum juxta eligendi modum commode haberi haud possent. Qui sic eligendi si non sunt aliquo gradu promoti ante electionis manifestationem paulisper grammatica et logica et aliarum scientiarum elementis examinentur; quodsi idonei ad literarum studia et sufficientes reperti fuerint et non aliter, aperiatur electio de ipsis facta. Rite sic electus jurabit se a praedictis prohibitionibus per Pedellum supra lectis immunem, cum pauperibus dumtaxat, non locupletibus hanc Sapientiae Domum instituerimus, quem Pedellus tunc de Electorum commissione Praesidenti Domus, ut eundem in apto et vacuo loco constituat, praesentabit, quem Praesidens non ante assumat, quam ei novitio electo, et omnibus scholaribus dictae Domus congregatis statuta Domus Sapientiae legerit, et postea sacrosanctis Evangeliiis tactis ipse electus juraverit hac infra scripta forma.

11—13. — — —

14. *Consanguineos et affines in Domum assumendi ratio.* Verum ex nostris parentibus si quis consanguineus aut affinis scholaris pauper, ut praedictum est, idoneus et praelectis supra per Pedellum conditionibus non exsors, cum aliis petitoribus concurrerit, hunc in electione ceteris volumus anteferri, ea tamen lege, ut nulla praerogativa potiori in dicta Domo inter ceteros scholares gaudeat, imo chirographum mutui conscribat, et literas super promissione juratorie facta, cum in dictam Domum susceptus fuerit, tradat, atque sic nostram ultimam voluntatem studiose cum aliis roboret atque confirmet.

15—17. — — —

## II.

Sequuntur Statuta inhabitantes Domum Sapientiae concernentia.

18—25. — — —



### III.

#### Sequuntur statuta animae salutem concernentia.

26. *Et primo de divino Missarum officio.* Quoniam quidem omne datum optimum et omne donum perfectum desursum est descendens a Patre luminum, ob id in singulis, maxime Sapientiae donis divinum est invocandum auxilium, cum eo neglecto ut Torquatus auctor est, nullum rite fundatur exordium, quare volumus, et imprimis id concupiscimus, ut cuncti nostram inhabitantes Domum scholares in Capella, dum ad Praesidentis arbitrium hora congrua ibi Missa celebretur, conveniant, et pro sua devotione, quam Deus largitus fuerit, audiant. Negligens hujus nostri praecepti in prandio vino careat; quod si quispiam iterum et iterum deses in hoc salubri praecepto deprehensus fuerit, ad Praesidentis arbitrium integro die vino abstineat. Hanc tamen horam congruam Missarum censemus, qua et nulla lectio negligitur, et die dominica sermo et Missa in parochiali Ecclesia non praeteritur, atque, ut omnis excusatio illegitima de medio tollatur, hic negligentiae innocens habeatur, qui ante Evangelii initium praesens, in finem usque Missae perseveraverit, nisi forte de licentia Praesidentis, vel alia legitima excusatione tueatur, quod totum in arbitrio Praesidentis remaneat.

27. *De Sermone die dominico audiendo.* Hoc unum saepe cogitantes, quod non in solo pane vivit homo, sed et in omni verbo, quod ab ore Dei procedit, solosque ex Deo, et Deo amabiles esse verbi Dei avidos auditores, cupientes nostrae Domus alumnos divino pane satiari, Deique filios a cunctis haberi, statuimus, ut die dominica Praesidens mane omnes campanae sonitu ad se citet, citatos pariter omnes, veluti fidus pastor ad pascendum in verbo Dei in Ecclesiam ducat, tandem expleto sermone sollicitè quemque observans, domum reducat, absentem, et negligentem abstemium vini prandio et coena faciat. Consimili poena torqueatur, qui nulla causa rationabili interveniente finem sermonis non exspectaverit, aut veritatem mendacis inumbrans alteri absentis de praesentia falsum testimonium praestiterit.

28. *De confessione facienda.* Non impiis ac nequam hominibus, sed religiosis, castis, Deo acceptabilibus, quantum in nobis est, hanc instituimus Sapientiam, unde volumus, nullus Domus nostrae beneficio gaudeat, nisi quater in anno suo se ostendat sacerdoti paro-

chialis Ecclesiae, aut per eum substituto sua delicta in Deum humiliter confitens, utpote natali Domini, Profesto Pentecostes, Assumptionis Mariae, Quadragesima, qua etiam Christiano more Eucharistiae communionem sese munit. Ita gratus mihi erit, et Deo acceptabilis, mundo venerandus. Beneficiorum nostrae Domus non exsors hujus communionis testem socium Domus semper habeat.

29. 30. — — —

#### **IV.**

De pace tenenda statutum.

31—37. — — —

#### **V.**

Sequitur de refectionibus et instruenda mensa.

38—42. — — —

#### **VI.**

Statuta, quibus impedimenta Studii arcemus.

43—58. — — —

#### **VII.**

Statuta circa studendi modum observanda.

59—72. — — —

#### **VIII.**

Statuta bibliothecam, testudinem, inventaria, documenta, pecunias, vina et frumenta Domus spectantia.

73—79. — — —

## IX.

Sequuntur nunc statuta egressum Domus concernentia.

80.—84. — — —

85. *De satisfactione mutui a Praesidente Domus Sapientiae pro victualibus accepti.* Volumus et in Domino hortamur, uti si quem scholarium, Licentiatorum, Magistrorum, aut Doctorum humaniter in Domo nostra Sapientiae assumptum fortuna laeta et opulentior in opibus foveat, quod hic non immemor suae salutis, atque juramenti in manus Praesidentis olim, dum ad beneficia nostrae Domus assumeretur praestiti, beneficia talia secum diligenter repetat, atque pro Domus nostrae conservatione et augmento de bonis sibi ab omnipotenti Deo collatis pecuniam sibi a Praesidenti Domus pro victus necessitate ad nostram jussionem mutuatam et tenorem chirographi super hoc dati maturius nostris Executoribus solvat, dictum chirographum debiti sui redimendo perjurii reatum vitaturus.\*)

## X.

Statuta quaedam explicatius addita prioribus.

86—88. — — —

### *Mementote.*

Obsecramus etiam per omnipotentis Dei pietatem, per nostram erga dictam sacratissimae Sapientiae Domum atque scholarium in eadem feliciter proficientium ardentissimam charitatem ut dies, quo nos ex hac luce (vel potius tenebris) migrare Deo altissimo nostro Creatori placuerit, in quodam celebri loco Domus nostrae ad perpetuam nominis nostri memoriam consignetur, in quo die singulis annis pro nostra ac parentum, progenitorum, fratrum, sororum, et omnium benefactorum nostrorum salute anniversarium in Capella Domus nostrae celebretur; non obstante alio anniversario per

\*) Durch Consistorialdekret vom 11. März 1790 wurde die Restitutionspflicht mit Rücksicht auf die eingetretenen Aenderungen der Stiftungsverhältnisse (Aufhebung des Sapienzcollegiums, Erhöhung der Quoten zur Ausgleichung des daraus den Stipendiaten erwachsenen Nachtheils) auf ein Sechstheil des Empfangenen beschränkt.

nos in parochiali Ecclesia Friburgensi celebrando ordinato, in quo suppliciter obtestamur, quisque scholarium Domus nostrae vigiliis mortuorum, vel similiter septem psalmos poenitentiales cum devotione legat in nostrarum iniquitatum remedium, quibus nos omnipotentem Deum quam creberrime offendisse confitemur, quatenus sic tam nobis, quam ceteris eorundem futuris benefactoribus fiant grati, et sic in eorum vivamus funerati memoriis, qui nondum nati nostris vixerunt benevolentis. Valet et nostri, omniumque benefactorum vestrorum, quorum beneficiis vitae vestrae consultum est, memento te!

### *Conclusio.*

Si majorum nostrorum, juvenes honestissimi, monumenta revolvimus, comperimus nullam rem publicam diuturno tempore floruisse, quae non saluberrimis ac necessariis statutis ordinationibusque instituta fuerit. Dedit Lycurgus Rex prudentissimus rudibus Lacedaemoniis statuta rite vivendi, ut diu bonam et felicem rem publicam obtinerent. Nam leges non minus, quam arma et Atheniensium regnum ac Romanorum indelebile imperium conservarunt. Discite igitur vos omnes nostri filioli carissimi statuta, utilissimasque constitutiones, quae vobis ad honorem elegantissimasque virtutum eminentias servient. Discite et prudentiam et titulum vestrae inhabitationis adipiscimini, perpendite sacrae paginis scripturam, quae docet in charitate et pace convivendum esse, divino vate psalmographo dicente: Ecce quam bonum et quam jucundum, habitare fratres in unum. Legibus itaque et statutis optimis, prudentissimorum consilio confectis, reverentiam et obedientiam ostendite, eorumque voluntatem conservate, ut diu fausteque in dicto, multum laudato, Sapientiae Collegio in animi tranquillitate et bonorum studiorum opere convivere valeatis. Amen.

---

Das größere Pergament-Exemplar vorstehender Statuten enthält auf S. 57 unter der Ueberschrift: De celebrandis in sacello Domus anniversariis die Aufzeichnung: „Ad septimum diem Septembris „felicissimae recordationis Fundatoris longe liberalissimi, qui eo „die ex hujus mortalis vitae statione ad meliorem est a Deo vocatus.“ Die Beisetzung des Stifters hat jedoch nach Inhalt des in der Universitätskirche befindlichen Grabsteines erst am 14. September 1507 stattgefunden.

---

# Johann Neuburger.

(S. Urk.-B. von 1842 S. 83 ff.)

StiftungsUrkunde gegeben am Freitag nach  
KatharinaTag im Jahre 1513\*).

In dem namen der Heyligen drifaltigkeit Got des Vaters, Got  
des Suns, vnd got des heiligen geists in ainigem wesen.

1. Veranlassung und Zweck der Stiftung. Bekenn Ich Jo-  
hannes Neuburger den man nennt Zymerman von Bergkam Briester Eystetter  
Bischthums für mich, mein Erben vnd nachkommen und tue kunt meniglich.  
Nachdem die almechtigkait des allerhöchsten guots mich zuo der wirde Briester-  
lichs standß durch vnergrünzte parmherzigkait komen hat lassen, in welchem  
stannbe mir Eere, glück, Walsart, (Wohlfahrt) gefunt (so) vnd aufnehmen  
zeytlichß guots vnd wesens zugestanden vnd vnuerdient verlichen ist.  
dadurch Ich die heyligen Stet zc. ersuoht, auch souil erspart hab. dauon  
Ich mich mein lebenlang mit zimlicher narung, als Ich zu got hoffe,  
vnderhalten mag. Vnd so Ich aber augenscheinlich sehe. das auch offenbar  
ist. das vil Briester vnd Schueler aus vrsach Irer armuot vnd vnuer-  
mügens, studierung der heiligen schrift versawmen vnd der nit obligen

\*) Von dieser Urkunde besitzen wir den ersten Entwurf auf acht Folioblättern, und eine Reinschrift davon auf einer mit drei Siegeln behängten, beinahe drei Schuhe breiten und zwei Schuhe hohen Pergamenthaut, deren Schreiber zwar schönere Buchstaben zeichnete, als der Konzipient, sehr oft aber die rechten nicht traf. So schreibt er z. B. Briester, Brischner, allweg, sol zc., wo jener richtig schreibt: Priester, Brirner, allweg, soll zc. Selbst der Name des Stifters kam nicht ohne eine rückgängige Bewegung davon. In der Urschrift steht immer Neuburger, sowie sich der Stifter auch eigenhändig am Ende des Stiftungsbriefes unterzeichnet, und wie er in der Universitäts-Matrikel vom Jahre 1513 eingeschrieben ist, wo es heißt: „Dominus Joannes Neuburger de Berkheim presbyter Eystettensis Dioeceseos secunda Decembris inscriptus;“ dagegen setzt jener Schönschreiber Neuburger. — Das verflümmelte, halb-griechische Neoburg kam sehr spät erst auf, und verdankt seinen Ursprung wahrscheinlich jenen Prokuratoren, welche ihre Rechnungen in lateinischer Sprache stellten und statt Neuburger, Neoburgerus schrieben. Daraus entstand vorerst das barbarische Neoburger und zuletzt das verflümmelte Neoburg. — Dem Drucke ist der offene Pergamentbrief zu Grunde gelegt.

mügen. denen Ich bey mir selbst (in betrachtung der armuot. mit der Ich vnd sonnderlich in meiner Jugent vmbgeben gewesen bin) wol glauben kan. Bin Ich dadurch begierlichß willens genaght. die lernung der heiligen schrift vnd den Briesterlichen standt, wird vnd ere nach meinem pesten vermügen zu fürdern. Auf das hab Ich geordnet. das die Hab (von geistlichen güetern herlanggend vnd durch meine dienst erübrigt) wiederumb dahin, dauon Sy komen ist, geordnet werde. dardurch auch dem almechtigen got in ewig Zeyt lob, ere vnd danckperfait, vnd seiner gebenedeyten raynen gepererin der hymelkünigin Marie, auch der heiligen Junckfrawen sand katherine. vnd allem hymelischen heer. preys vnd wirde. vnd allen glaubigen Seelen, trost, hilf vnd erlebigung seliglich erwachse. Darauf bin Ich in erkennung götlicher parmherzigkait mir bewysen, bewegt worden. dise nachfolgende Stifft (durch meiner vnd aller meiner vordern, nachkomen, vnd aller deren, von den mir ye guots beschehen ist, der hilf vnd guot Ich ye genossen hab. vnd aller glaubigen Seelen hayl willen) aufzurichten. die Ich auch hienit ordne vnd aufrichte. stet ewig vnd vnwiderruefflich, als das nach allen geistlichen vnd weltlichen Rechten allenthalben allerhöchst vnd pest krefftig, bestendig vnd bleiblich sein sol kan vnd mag. Also vnd in sollichermassen.

## 2—8.

Bemerkung. Zu dem Genuße der Stiftung werden hiernach in erster Reihe zwei Laienpriester berufen, welche an der Universität Freiburg studiren (sog. Priesterstudenten), und von denen der eine von Rektor und Regenten der Universität, in erster Reihe aus dem „Geschlecht“ des Stifters, auszuwählen ist, der andere aber vom Bürgermeister und Rath der Stadt Hall im Innthal aus der Zahl der in Hall, eventuell in der Pfarrei Hall oder Abson (Abjam bei Hall) und bezw. in dem Innthal gebürtigen Armen dem Rektor und den Regenten der Universität präsentirt werden soll. — Da es bermalen solche Priesterstudenten nicht mehr giebt und nicht mehr geben kann, haben diese Theile der Stiftungsurkunde ihre Bedeutung verloren und kommt nur noch die Verleihung des Stipendiums an die den Priesterstudenten substituirt Studenten der Theologie in Betracht. (Ziff. 10 ff.)

## 9. — — —

10. Den Priestern substituirt Stifftlinge, deren Eigenschaften, Alter und Verbindlichkeiten. Item so man nit wolgeschickt Briester möcht haben, alsdann so mügen die Executores\*) arm geschickt Studenten oder Schueler\*\*) aufnehmen, die frumer leut kinder sindt, in sollichermaß. welcher in aignem guot ierlicher hilf, oder von goggaben nit zwanzig gulbin vermag, vnd geschickt ist, doch

\*) S. Ziff. 16. Das Präsentationsrecht der Stadt Hall fällt demgemäß bezüglich dieser Stifftlinge weg.

\*\*) Die Stiftung bietet bermalen nur die Mittel zu einem Stipendium.

das kain er vnder zwaynzig Jarn alt, oder dabey, vnd auch elich geborn, auch der vniuersitet zuuor intituliert sey, der sol aufgenommen werden, in dergestalt, das Er Briester werde. als-  
pald Er zu zimlichen Jarn kumbt, das Er Briester werden mag, oder des Stipendio absteen. Item solanng die Stipendiaten nit Briester oder Subdiaconi sind, sol ain yeder all wochen ain Cursum de beata Virgine an Sambstag und an Montag ain vigili für des Stiffers vnd all glaubig Seelen zupeten schulbig sein.

11. Verschiedenartig angeordneter Rückersatz. Item welcher Stipendiat nit Briester würde, sol verpflichtet vnd schulbig sein, an das Stipendium widerzugeben. als-  
pald es sein vermügen ist, benennlichen den drittentail des emphanngnen Stipendii, darumb sol Er geben ein Neuerß oder Obligation (Schuldschein). so Er zu dem Stipendio aufgenommen wirdet, mit demselben gelt sollen die Executores das Stipendium peffern secundum conscientias eorum, Wann doch mein fürnemen des Stiffers ist entlich auf Briester geordent, darumb der, so demselben nit nachkumbt, pillichen den drittentail widerlegen sol wie gemelt ist. dermassen auch, ob ain Stipendiat, so Er zu bemeltem Stipendio erwelt wirdet, nit Briester wär, vnd ettlich zeit das Stipendium einnem, doch. ee vnd Er von dem Stipendio abstünde, Briester würde, der sol, so Er des vermügens wirdet, von der zeit, als Er das Stipendium genossen hat, vnd nit Briester gewesen ist, den drittentail der gemelten vniuersitet wider geben. das sollen vnd mügen als-  
dann der Rektor vnd Regenten auch an gemainer vniuersitet nuß verwennenden secundum conscientias eorum.

12. Begünstigung akademischer Würden. Item ob ainer oder mer Stipendiaten in den fünff Jarn so vleyßig vnd geschickt wärn worden, das der Rector vnd Executores möchten erkennen, das Er doctor in der heiligen schrift oder in geistlichen Rechten möcht werden, So sollen Sy Im die gült des Stipendii geben hunk (bis) Er doctor wirdet, vnd nit lennger, doch sol Er sein doctorat nit geuerlicherweyß verziehen.

13. — — —

14. Bedingung des Stipendienbezugs. Dienstleistung der geschicktern und Verpflegung der kranken Stifflinge. Item das Stipendium sol kainem Stipendiaten ee angeen, dann so Er das Jura-  
ment den Executoribus tan hat, vnd sich halt nach der ordnung des Stipendii. Item die Stipendiaten sollen auch verpunden sein nachdem vnd Sy nach zimlicher gestalt der sach geschickt mügen werden, zuerwesen yeder seinen ordinarium mit lesen ordinarie, wo der Ordinarius in händeln der vniuersitet auf ettlich tåg beladen wär. Item ob ein Stipendiat durch gots-gewalt krankh wurde. dem soll das Stipendium in seiner krankheit ain halb

Jar vnd nit lennger gegeben werden. doch nach gelegenheit, das Ich den Executoribus beuilich.

15. — — —

16. Ernennung, Belohnung, Pflichten und Rechte der Executoren. Item von der löblichen vniuersitet sol der ain ordinarius der heiligen schrift, erwelt werden zu ainem Executor, der sonnderlich sein vleys und auffsehen sol haben auf den Stipendiaten, so in der heiligen schrift studirt, Dergleichen der ain ordinarius juris canonici dermassen erwelt,\*) sein sundern vleys vnd auffsehen haben sol, auf den Stipendiaten, der in seiner facultet studiert, vnd sollen benannte Executores umb Ir müe von der vorgemelten vniuersitet contentirt werden, wie uorsteet.\*\*) Item der Stipendiat von denen von Hall presentirt, sol in der heiligen schrift, vnd der von der löblichen vniuersität eligiert in iure canonico studiern, doch sollen die Executores, nach dem Sy geschicklichkeit der Stipendiaten erkunden, hierynn emndrung zutuon haben. Item die gemelten zween Executores sollen vollen gewalt haben, die aufgenommen Stipendiaten zustraffen, rechtfertigen (zurechtweisen), vnd anzaigen, wo sie des beschuldeten (verschuldeten), dem Rectori gemainer vniuersität zc., vnd Burgermeister vnd Rat der Stat Hall, vnd darnach mit Inen handteln wie obsteet.

17. Aufstellung und Bezahlung eines Procurators. Die löblich vniuersitet vnd Regenten sollen auch, so oft not sein wirdet, ainen ordnen. der denen Stipendiaten die gült ierlich vnd vnuerzogenlich gebe. dauon sol Im die vniuersitet benüegen tuon, auch wie obsteet, alles treulich und vngeuerlich.

18. Bestätigung des Obgeschriebnen vom Stifter. Vnd des zu warer urkund vnd bestätigung aller obgeschriebner sachen hab Ich egenannter Johannes Newburger Stifter disen brief mit meiner selbst

\*) Hierzu enthalten die Beschlüsse consistorii pleni vom 1. Dezember 1772 folgende Bemerkung: „Zween Executoren will diese Stiftung haben, den einen hat Universitas ex sacra facultate zu wählen, den zweiten nemlich den ordinarius juris canonici ernennet der Stifter selbst.“ — Mit dem ersten Theile dieser Bemerkung steht es auch im Einklang, daß die Plenarversammlung durch Beschluß vom 2. Mai 1853 bezüglich einer größeren Zahl von Stiftungen, deren Vergebung damals in Frage stand, ausgesprochen hat, daß unter dem ältesten ordinarius der heiligen Schrift nicht etwa der älteste Lehrer der Gregese, sondern der senior der theologischen Fakultät zu verstehen sei.

\*\*) Diese Worte beziehen sich auf Ziff. 7, wonach die Universtität von den ihr als Ehrensold ausgeworfenen vier Gulden einestheils die Vergütung für Verwaltung des Stiftungsvermögens entnehmen, andernteils „den Executoribus davon nach pillichen Dingen benüegen tun mügen“.



aigen hand vnd namen vnderſchriben, vnd darzu mein Inniſigl daran-  
gehenngt.

19. Die Uniuerſität nimmt die Vollziehung der Stiftung an. Wir vorgeſagten Rector vnd Regenten der löblichen vniuerſität zu Fryburg im Bryßgew Bekennen für vnns vnd vnſer nachkomen, das wir mit wohlbedachten muet, zeittigem Rat, guetter Vorbetrachtung vnd rechter wiſſen (rechtem Wiſſen?), auch mit verwilligung der gemainen vniuerſität daſelbs in die obgeſchrieben ordnung, Stiftung, Gokdiennſt vnd translation, wie die angeſehen, geſetzt, geſtift, vnd gewydmiet iſt, vnd was daryn vnns berürt, gütlich gewilliget, vnſere gunſt darzu gegeben, vnd ſolichs williglich angenomen haben, wiſſentlich in krafft dits (dieſes) briefs. Sollen vnd wellen auch die beſtimbten gülden alle jar ierlich vnd in ewig zeit albeg auf ſannd Bartholomeuſtag vngeuerlich, bemelten herrn Hannſen Newburger ſelbs ſein lebenslang, vnd nach ſeinem tode den erwelten Stipendiaten vnuerkogenlich durch vnſern Syndicum, oder wen wir darzu verordnen, geben vnd antwurten, vnd ſonnt anders, ſouil vnns hierynn berürt vnd aufgelegt iſt, getrewlich volziehen vnd hanthaben, alles nach Innhalt ains Neuerß, ſo wir dem genannten herrn Hannſen deßhalb gegeben haben, getrewlich vnd ongeuerde, Vnd deß zu warer urkunde haben wir gemainer vniuerſität Secret Inniſigl für vnns vnd vnſer nachkomen der bemelten vniuerſität zu Fryburg an diſen brief gehenngt.

20. Deßgleichen auch Bürgermeiſter vnd Rath zu Hall im Juntthal. Vnd wir Burgermaſter vnd Rat vorgemelter Stat Hall im Junttal, Bekennen für vnns vnd vnſer nachkommen. daß wir auch mit wolbedachten muet, zeitlichem Rat, gueter vorberechtung vnd rechter wiſſen, in die obgeſchrieben ordnung, Stiftung, Gokdiennſt vnd translation, wie die angeſehen, geſetzt, geſtift, vnd gewidmet iſt, gütlich gewilligt, vnd zu dannck angenomen in krafft dits briefs. Wir ſollen vnd wellen dem auch ſouil vnns darynn betrifft volg vnd volziehung tuon, vnd nach vnſerm vermügen getrew hanthaben, darzu hilfflich vnd rätlich ſein, alles getrewlich vnd ongeuerde. Vnd deß zu urkund haben wir gemainer Stat Hall Inniſigel auch hieran gehenngt.

21. Ausfertigungen. Vnd ſind alſo diſer brief zwen in gleichem laut gemacht, geſchrieben vnd aufgericht, den ainen wie vordemelt Rector zc. der vniuerſität Fryburg, vnd den anndern wir egedachten Burgermaſter vnd Rat der Stat Hall im Juntthal zu vnſern hannnden angenomen haben. Geſchehen an Freytag nach ſannd katherinatag der heiligen Jundfrawen, Nach Chriſti vnſers lieben herrn gepurde Thawſſent fünffhundert vnd im dreyzehenden Jare.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Ich Johann Neuburger genannt Zimmermann priester obgenennet bekenn mit dieser miner eignen handschrift das dem allem also ist wie obstat geschēhen in Jar vnd tag wie vorgemelt.

† Der Sterbetag des Stifters ist in unsern Papieren nicht mit Bestimmtheit angegeben; nur meldet das Senatsprotokoll vom dritten August 1528: „Rector in notitiam Patrum deduxit se relatu quorundam „percepisse Dominum Joannem Newenburger obiisse. Und im October desselben Jahrs wurden Vorkehrungen zur Verleihung seines Stipendii getroffen, was vor seinem Tode nicht geschēhen konnte.

## Michael Kirchen.

(S. Urk.-B. von 1842 S. 92 ff.)

### Testament vom 27. März 1518.

#### In Gottes namen Amen.

1. Einleitung des Notarius. Kunth offenbar, vnd wissent sey allen vnd yden so ditz (dies) gegenwürtig offen Instrument vnnnd globwürdig vrkunde ansehen, lesen oder hören lesen, das in den Jaren als man zalt nach desselben vnserz lieben Herren geburt, tausent fünff hundert und im achtzehenden in der sechsten Römer zinszal indictio zu latin genant by Regierung des Allerdurchluchtigsten Großmächtigsten Fürsten Herren Maximilians Römischen Kayfers zu allen zeitten Meerer des Reichs zu Hungern, Dalmatien, Croacien zc. Königs, Erzherzogs zu Oesterreich, Herzogs zu Burgund, zu Brabant, zu Geldern zc. Graue zu Flandern vnd zu Tiroll vnd Pfaltzgraue zc. vnserz allergnēbigsten Herren, seiner Reiche des Römischen im brw vnd dryssigsten vnd des Hungrischen im nūn vnd zwainzigsten, vf den sibē vnd zwainzigsten tag des Monats Marcy in der fünffstenn stund nach mittag in der Statt Ehingen an der tonau gelegen, Costanzer bischumbz vnd menzer prouinz vnd daselbz in dem pfarrhoff in ains pfarrers gewonlichem gmach vnd der hindern stuben, ist vor mir nachgemellten offen vnnnd approbierten Notari vnd den globwürdigē gekzügen zu nachuolgenden sachen sonderlich berieft vnd erbetten och (auch) in gegen-

würtigkeit der erfamen würdigen, wolgelerten vnd gaiftlichen Herren dionifi Kirchen grostkeller vnd Conuentual des würdigen goßhus zu Zwifalten, Hanfen Kirchen burgermaisters zu Mundrichingen (Munderkingen), Maister wilhalmen braunwarts findico der hohen schul zu Fryburg, Herr vrichen schlaichen fruemeßers, Herr Jörgen schweyher caplan vrichen vishers Stattschrybers zu Ehingen vnd andrer meer globwürdiger personen perßönlich erßchinen, der erfam würdig vnd wolgelert Herr Michel Kirchen von Mundrichingen der siben fryen künst maister vnd der zeit vicari vnd verwefer fant Blasß pfarr zu Ehingen Constanzer bißthumbs vnd hielt in feinen händen ain barwirin zedel feinen lesten willen geßcheft vnd ordnung innhaltende, an mich nachgemellten offen Notari mit gewonlicher solemnität vnd vberantwortung deßselben zedels verßtenblichen begerende, denßelben zedel zuuerlesen vnd zueröffnen daß ich nachbestimpter offner Notari außer pflichten meins ampts thett, vnd lutt derßelb zedel von wortten zu wortten, wie hernach uolgt, also

2. Veranlassung zu testiren und vorläufige Erklärungen des Testators. Ich Michael Kirchen\*) von Mundrichen (so) der siben fryen künst maister priester vnd der zeit Vicari fant Blasß pfarrkirchen allhie zu Ehingen Costanzer bißthumbs Bekenn vnd vergich (verjache, bejache) öffentlich für mich vnd all mein erben vnd tun kunt allermeniglich vor euch Herr Notari vnd den globwürdigen gezügen zu nachuolgender handlung sonderlich berufft eruordert vnd erbetten, Daß ich gar empffiglich betracht vnd zu herzen genommen hab zergenglichkeit diser welt, vnd daß ains yden menschen gemiet zu den zeiten, so er vs bißem zeit (zeitlichen) schaiden soll, durch strenge ansechtung des tods, vnd mit leitlicher krank-

\*) So wie hier steht immer der Name des Stifters und seiner Brüder in vorliegenden Urkunde geschrieben. Auf gleiche Weise ist er im Jahre 1486 in die Universitäts-Matrikel eingetragen: Michael Kirchen de Munderkingen sacerdos Constantiensis Dioecesis, quarta die mensis Augusti.“ Und so lange der Stifter lebte, kommt sein Name in den Senats-Protokollen nie anders als mit „en“ schließend vor. So heißt es z. B.: Anno 1491 Dominica proxima ante Valentini Magister „Michael Kirchen assumtus fuit ad regendam Ecclesiam in Ehingen. Anno „1510 die 17. Augusti lecta est missiva Magistri Michaëlis Kirchen, qua „scribit etc. Desters kommt auch Kilchen und bisweilen Kilchenn um jene Zeit in den Senats-Papieren vor. Erst späterhin wurde aus Kirchen Kircher gemacht. Das erstmal erscheint der Stifter mit dem Namen Kircher in dem Protokolle vom 31. Januar 1529, wo gemeldet wird: „Pro Stipendio Domini Michaëlis Kircher rogarunt etc.“ Von da an pflanzte sich die irrige Schreibweise bis auf unsere Tage fort. Daß sie irrig ist, geht auch daraus hervor, daß die 4 Schwestern des Stifters (wie vorliegende Urkunde beweist) in ihrem Namen kein r haben. So finden wir hier Barbara Kirchin, Ursula Kirchin, Apollonia Kirchin, Anna Kirchin, nicht Kircherin, wie es heißen würde, wenn des Bruders Name Kircher gewesen wäre u.

hait sogar beschwert würt das er nit allain seiner seele sälligkeit nit betrachten, sondern sein selbs gar vergessen mag, darumben so dann für ain besonder gut vnd tugentrych werck geachtet würt das der mensch bey seinen lebenden vnd vernünfftigen zeitten seins zeitlichen hab vnd guts halben sein entlichen vnd lesten willen dermassen stelle vnd mache, damit spenn (Streit) vnd irrungen so nach synem abgang darus erwachsen möchten verhüt blyben, So hab ich vs oberzelten vnd andern redlichen vrsachen mich darzu billich bewegend, frys aigens willens vnd wolbedachts Gemüts mit kainen geuarben hinderkommen, sunder wol berattenlich vnd vernünfftig meiner sinn, wiewohl schwachs leibs zu den zeitten vnd tagen da ich das allermenniglichs irrung vnd einträg (Veeinträchtigung?) halb, woll getun kunt vnd mocht, in der weise, an den stetten vnd vor den leutten, als das yho vnd hienach allwegen vor allen leutten, Richtern vnd gerichtten gaislichen vnd weltlichen für allermeniglichs wibertailen (Wibertail pars adversa, wibertailen partem adversam agere) vnd absprecken vollumen vnd gutt krafft vnd macht haben soll vnd mag, ain söllich ordnung testament vnd geschafft fürgenommen, volufürt (so) getan vnd gemacht, tun, volfür, (so) mach, schaff, legier, erwöl vnd sez yho wissentlich in krafft vnd vrkunt diser schrift mit der sundern fryhait wo söllich myn testament ordnung vnd geschafft nit tougenlich vnd krefftig were nach testamentsrecht so man zu latin nennet Runcupatium, das es dann zum minsten togenlich vnd krefftig seye nach dem Rechten Codicillorum, ober ayns yeden andern lesten willen im rechten gegrünt, vnd dem ist also wann beschicht das ich mit tod abgangen vnd erstorben bin, der allmechtig wölle das mir nach seinem göttlichen lob zu beffrung meines lebens noch lang wenden, so sollen sich alsdann von stund an min nachgesetzt ernent vnd instituiert erben vnd sunst niemants aller myner verlassner hab vnd guts, klains vnd gross ganz nichgit (nichts) aufgenommen noch hindan gesetzt vnderziehen das zu iren sichern handen vnd gewalt nemen vnd fürter darmit wie ich in (ihnen) des wol vertrauw vnd sie am jüngsten gericht dem strengen Richter darumben antwurt vnd rechnung geben wöllen, handeln vnd vrichten wie hernach uolgt.

### 3. 4. — — —

5. Legat für einen Legenten in der heiligen Schrift vnd für einen Studenten. Zum andern aus redlichen vnd rechtmässigen vrsachen min herz vnd gmiet billich darzu bewegend, so schaff, legier vnd ordnen (so) ich myn zwainzig gulbin ierlichs zins vnd vierhundert gulbin hoptguts ablösig so ich vff dem Fürstenthumb Wirtemberg hab lutt des hoptbriefs darumben vorhanden der hohen schul zu Fryburg im brisgow, der gestalt vnd also, das die verwalter vnd Regierer wer die ye zu zeitten sein werden obgemelter hohen schul vnd ir nachkumen

ierlichß vnd ains yeden jars allain vnd besonder von sollichen zwainzig gulbin ierlichß zins ainem legenten in der hailigen geschriff dafelbß zu Fryburg zehen gulbin zins geben,\*) vnd die andern vbrigen zehen gulbin zins ierlichß vnd ains yden iars allain vnd besonder allwegen ainem studenten sechs iar nachainander zu underhaltung syner lernung geben, vnd nach verruckung der sechs iar oder so er ab der hohen schul keme, ainem andern das Stipendi veruolgen lassen vnd also für vnd für wie oblut mit dem Stipendi handeln vnd halten, der Student dem sollich zehen gulbin Stipendi gerächt vnd geben werden, mag ouch in ainer Facultet im gefellig vnd geliebt studieren, vnd soll zu kainer sonndern Facultet verbunden vnd verpflichtet seyn, doch wo ainer meiner frünt vorhanden der zu studieren geschickt vnd tougenlich were, demselben soll allwegen in dwig künfftig zeitt sollich Stipendi der zehen gulbin vor allen andern veruolgen vnd er darzu angenommen vnd ime das mittailt werden. Es sollen ouch myn nachgesetzt erben den Regenten obgemelter hoher schul zu Fryburg den hoptbrief vmb obgemelt ierlich zins vnd houptgutt luttend, in obgemelter zeitt oberantworten vbergeben vnd sich des gegen obgemelter hoher schul vnd irn verwaltern in nottürfftiger (erforderlich nöthiger) Form verzeihen (verzichten).\*\*)

6—10. — — —

11. Forderung und Fassung eines Notariatsinstruments. Vnd damit ditz mein testament, ordnung, geschest vnd letzter wille, vnd alles was von mir an diesem zedel geschriben statt, bester crefftiger vnd bestendiger sey vnd bleibe, vnd das alles wie oblut volzogogen vnd gehalten werde So beger ich an uch offen (öffentlichen) Notari; das ihr mir vnd wer des nottürfftig sein wirdet ain oder meer offen Instrument über das alles so ich yho vor euch vnd den gezügen an diesem zedel veriehen (verjahet) bekennet vnd verordnet habe zemachen vnd zegeben, och uch hie gegenwürtig gezügen sollichß mins testaments vnd letzten willens eingedenck zusein vlyssigklich vnd sunderlich bittende, vnd nach verlesung yß gemeltß zedels vnd gebürlicher

\*) Diese Hälfte des reinen Ertrags der Stiftung Kirchen wurde durch § 12 des Statuts für das Collegium theologicum dahier vom 6. Juli 1841 (Reg.-Bl. XIX. 171) diesem Collegium zugewiesen. Diese Anordnung tritt in Folge der Schließung der gedachten Anstalt gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 19. Februar 1874 (G.-B. IX. 93) mit Ende des Sommersemesters 1874 außer Kraft.

\*\*) Die Exekutoren der Stiftung sind von dem Stifter nicht bestimmt worden. Nach einem bis zu dem Jahre 1793 verfolgbarern Herkommen wurde die Exekutorie stets hin von dem jeweiligen Dekane der theologischen Fakultät und einem zweiten aus irgenb einer Fakultät (die theologische nicht ausgeschlossen) frei wählbaren Ordinarius versehen. S. Akten über Besetzung der Exekutoren F. IV. (1834—1871) S. 94, 157, 162, 163, 167 ff., 307, 319.

Requisition theet ich nachbenannter offner Notari mich erbietten zumachen vnd zugeben, was ich von amptswegen schuldig were, och die nachbestimpten gezügen wie sich gebürt requiriren vnd eruordern. Dits alles ist beschehen in den jaren kayserlicher Regierung Inbiction monat, tag stund, vnd an denn ortten oben begriffen, in gegenwürtigkeit der ersamen wirtdigen, hochgelernten vnd erbern Maister Wolffen Reicharts der erknei Doctor vnd geschworne Leib Stattarzet zu olm, herr Andris Windrer, herr Jacoben Hofflingers Priester vnd Caplan zu Ehingen, Jörgen Willhalmen des Rats, Hainrichen vonn Rickingen gastgebs, Hansen Schröglten meßgers, Clasen Schebliß meßmers Hansen Schwarzmanns burger zu Ehingen und Sebastian Ratrer von Niedlingen Costanzer bistumbs vnd menzer prouinz als gezügen hierzu sonderlich beriefft, eruordert vnd wie sich gebürt, erbetten.

12. Unterfertigung des Notars. Und wann ich Hieronimus Winckelhofer von Ehingen cleric Constanzer bistumbs vnd menzer prouinz von Päpstlicher vnd kayserlicher oberkait ain offner Notari by sollichem geschafft, ordnungen legaten testament vnd letzten willen, och instituirung vnd ernennung der erben eruordnung der zeugen vnd allen andern obgeschriben sachen sambt den obbestimpten gezügen persönlich gegenwürtig gewesen bin, das alles also beschehen vnd vollfürt, gesehen vnd gehört, Hierumben hab ich dits instrument vnd globwirdig vrkunt durch ain andern obligender meiner geschafft halben trülich geschriben, darüber gemacht vnd in dits offen form gebracht mit minner aigen hand namen zunamen vnd Notariat zaihin vnderscriben vnd consigniert, darzu sonderlich durch obgemelten Herrn maister Micheln Kirchen testierer wie sich gebürt, zu meerer gezugtnus obuermelter sachen requirirt, eruordert vnd erbetten.

Collacioniert vnd oberlesen ist diese Copy durch mich Hieronymum Winckelhofer offen Notari vnnnd dem Original Testament glychluttend erfunden, das ich mit diser myner aigen Handgeschrift attestire vnd bezüg

**Hieronimus Winckelhofer Notarius**  
manu propria scripsit.

† Michael Kirchen überlebte den 13. April des Jahres 1518 nicht; denn an diesem Tage berichtet das Senatsprotokoll: „Capellaniam altaris S. Sebastiani in Ecclesia parochiali Friburgensi vacare per mortem quondam Domini Magistri Michaëlis Kilchen.“ Er kann aber mehrere Tage früher gestorben sein, weil schon am 27. März 1518 Briefe aus Ehingen mit der Nachricht einliefen: „Quod Magister Michaël Vicarius ibidem constitutus esset in mortis periculo et omnibus Sacramentis provisos.“

# IOANNES BRISGOICUS.

## Vorbemerkung.

Der Stifter heißt Joannes Suter (Sutor), er wurde aber, um ihn von zwei gleichzeitigen Universitätsangehörigen desselben Zunamens zu unterscheiden, nach seiner Heimath, Brockingen im Breisgau, „Brisgoicus“ genannt, kommt jedoch in den Universitätsverzeichnissen auch unter der Benennung „Brockingerus“ vor. Die beiden andern Universitätsangehörigen Namens Suter (ob. Sutor) sind: Joannes S. von Boll (bei Messkirch), deßhalb „Bollanus“ genannt, welcher gleichfalls eine Studienstiftung gemacht hat, und Joannes S. von Zurzach, welcher als der früheste Universitätsangehörige von den drei Genannten meist den Namen Suter oder Sutor behalten hat, zuweilen aber auch unter der Benennung „Joannes Zurzach“ vorkommt. Sowohl den J. Brisgoicus, als den J. Bollanus findet man in den akademischen Verzeichnissen nicht nur unter dem Namen Sutor, sondern auch unter der Benennung Calcearius ob. Calceator.

Joh. Brisgoicus hat drei Stipendien gestiftet (s. d. Stiftungs-Urkunden vom 30. Juni 1520, 4. April 1529 und 6. Mai 1529 — Urk. .B. v. 1842 S. 100, 103 u. 111); dieselben sind jedoch im Verlaufe der Zeit wegen Verlusts eines Theiles der Stiftungsfonds in ein einziges zusammengefloßen, welches nach der Stiftungs-urkunde vom 4. April 1529 vergeben wird, weil die hierfür ausgesetzten Mittel nachweisbar in ihrem vollen Capitalbetrage erhalten wurden (s. die Schlußbemerkung). Aus diesem Grunde folgt auch hier nur der Abdruck dieser einen Urkunde.

## Literae foundationis stipendii datae die quarta mensis Aprilis anno 1529.

(S. Urk. .B. v. 1842 S. 103.)

1. *Quo fine et quo censu erecta fundatio.* Mortalium conditionem in primis fragilem esse perpiciens ego Joannes Brisgoicus, ex Brockingen natalem ducens originem, sacrae Theologiae praelector ordinarius primus in Archiducali ac generali studio Friburgensi, ex admodum rationabilibus causis animum meum momentibus, impraesentiarum dedico et ordino ad Dei honorem proximorumque quaecumque relevamen, censum illum annum viginti

quinque florenorum, singulum florenum pro undecim solidis et sex nummis monetae Friburgensis computando, quem superioribus diebus emi a reverendo, et venerabilibus Patribus ac Dominis Abbate, Priore ac Conventu Monasterii Portae Coeli, vulgo Tennebach, nuncupati, sacri Cisterciensium ordinis, ad perpetuum stipendium pro aliquo paupere saeculari studente in Theologia, forma et modis sequentibus.

2. *Executores iisque scripta lex in assumendis ad stipendium aut consanguineis aut extraneis.* Primum cum a multis jam annis explorata mihi sit religiosa admodum et exemplaris vita nunc memoratorum Dominorum, Abbatis et Conventus, quos novi ad ea quae Divinum honorem concernunt, semper fuisse hodieque esse propensissimos, hinc eosdem rogavi obnixius, quo ipsi eorumque successores hujus fundati stipendii, mox post meum obitum esse dignentur fidelissimi Executores. Ipsumque tale stipendium semper conferant alicui, qui sit de progenie sive prosapia mea, modo tunc idoneus quisquam occurrat (etiam si minorennis sit)\*) hujus stipendii capax. Sin minus, tunc recipiant alium quempiam aptum, qui sit de legitimo thoro natus, non uxoratus, nec alicui religioni addictus, pauper et honestus, non habens ex patrimonio aut redditibus annue viginti florenorum valorem, ingenio praeditus, et in universum, bonorum approbatorumque juxta humanam existimationem, morum, ad Divinas literas perdiscendas aptus, de quo spes sit, quod aliquando Christianismo, Christianique ovibus prodesse possit, tum doctrina, tum praecipue honesta vita ac exemplari conversatione, qui ad minus decimum octavum annum attigerit, nisi forsitan electus aliquis de genealogia mea tam juvenis tum esset, quod ad theologicum studium incipiendum nondum foret idoneus. Nam tunc talis usque adeo diligenter addiscendis bonis inferioris notae literis insistet, ut citius Divinarum auditioni valeat applicari, juxta Executorum meorum praetactorum decretum, atque ordinationem.\*\*)

---

\*) Als niederstes Alter der Verwandten wird das vollendete vierzehnte Lebensjahr festgehalten, weil dieses in dem ältesten Stiftungsbrief vom 30. Juni 1520 gefordert war und der Stiftungsgenuß in der Regel nicht über 10 Jahre hinaus gehen soll (s. Ziff. 3).

\*\*\*) Wegen der Executorie und Collatur s. b. Schlußbemerkung.



3. *Juramentum stipendiati. Decennium studio theologico cum exceptione concessum.* Quisquis autem electus fuerit modis praemissis juret Dominis Executoribus se juxta hanc ordinationem (quae eidem tunc distincte legatur) victurum, dolo et fraude semper seclusis, qui et tunc studium suum theologicum ordinate procedendo prosequetur in aliquo Archigymnasio generali, ut et Deo Optimo Maximo et hominibus probandam reddere possit rationem. Quo quidem stipendio quisque ad continuum decennium, et non ultra gaudere poterit, modo prius indicatas in sese habeat conditiones, et nisi suam interim conditionem meliorem fecerit, ita quod aliunde viginti florenos aut ultra habeat, nec ullum assumat officium, aut se immisceat negotio, per quod in studio suo impediatur, dabit autem operam diligentem Divinae scripturae in quacunque generali Academia voluerit, tamen cum Executorum consensu expresso.

4. *Executorum jus assumptos removendi aliosque eligendi.* Qui etiam Executores liberam habeant potestatem assumptum sic privandi seu removendi, ita quod eidem nec totum stipendium, nec partem ejusdem pendere obligabuntur, ubi ipsum vel reproborum morum, scandalosae vitae, ad Theologiam ineptum, vel nimium socordem deprehenderit, aut aliud grande flagitium in eo cognoverint, adeo, quo tunc nihil juris aut actionis amplius habeat ipse, nec quisquam alius suo nomine ad hujusmodi stipendium. Imo ipsi Domini Executores mox alium in abjecti locum eligent ac designabunt, non obstante cujuscunque contradictione, aut attentato forsitan impedimento.

5. — — —

6. *Honoraria, sustentatio stipendiati aliaeque expensae.* Ut autem praescripti Domini Executores huic executioni serius magisque sollicitate insistant, volo ut singulis quibusque annis pro Conventu suo habeant viginti quinque solidos monetae Friburgensis de annuo censu prius memorato, deinde etiam subducant viginti cruciferos pro bibali (ut loquuntur) numeranti censum, et subinde quicquid superfuerit id integre et fideliter pro ipsius stipendiati sustentatione modo praemisso numeretur eidem, et non tantum pro rata illius temporis, in quo quis ad hoc stipendium electus fuerit aut praesentatus, nec ad ullum alium usum applicetur, nisi forsitan quicquam parvi aliquando reservetur (rarissime tamen) pro ferendis expensis stipendii siquae fierent aliquando necessariae, dolo et fraude semper semotis.

7. *Fundator scripta haec sigillo suo roborat.* In horum om-

niùm robur ac firmitatem hisce literis proprium meum appendi sigillum.

8. *Thennenbacenses foundationem exequendi munus cum limitatione suscipiunt.* Nos quoque Abbas, Prior et Conventus praememorati ex supra allegatis rationibus et aliis nonnullis ad hoc inducentibus, cum praefatus Doctor Joannes pro hujusmodi executione facienda nos serius rogavit, et ad ea, quae ad Divini nominis honorem proximorumque salutem spectare videntur, sponte nostra propensi esse debeamus, eidem Doctori pro nobis omnibusque futuris nostris successoribus addiximus et promisimus, quod hujusmodi executionis onus, juxta ipsius voluntatem fideliter geremus et exercebimus, sicut superius fuit expressum, nec secus in omnibus, quam si proprii nostri Monasterii negotium foret. Cum hac tamen limitatione (quae et ipsi ordinatori ac fundatori placuit) quod siquando nobis, aut nostris successoribus non amplius integrum foret hujusmodi executionis officium (uti praemisum est) exercere ac impendere, quod tunc illud secundum omnem formam superius expressam velimus committere alicui alii Monasterio, aut loco sacrae religioni Christianae dedito, ubi secundum conscientias nostras nobis videbitur sufficiens executio futura, non minor, quam per nos fieri potuisset ac debuisset, cui loco etiam tunc assignabimus illos viginti quinque solidos annuos de quibus supra mentio facta fuit. Similiter si (quod Deus pro sua clementia avertere dignetur) quacunque ex causa, aut temporum mutabilitate Monasterium nostrum et Conventum cessare contingeret, tunc etiam de aliis agemus Executoribus eo modo, qui nunc proxime est expressus.

9. *Binae foundationis literae sigillis executorum munitae.* In quorum omnium fidem plenior, evidentiusque testimonium nos Abbatialis officii, et Conventus nostri sigillis hasce literas curavimus communiti. Sunt autem ejusdem formae, ac concordis tenoris binae tales literae erectae, quarum unas nos habemus, alteras autem ipse Dominus fundator stipendii jam saepius memorati. Acta fuere haec omnia die quarta mensis Aprilis, quae erat festum divi Ambrosii Episcopi. Anno Domini millesimo quingentesimo vigesimo nono.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

### Schlußbemerkung.

Die Vergebung dieses Stipendiums hatte in Folge der Zeitverhältnisse, namentlich im 17. und 18. Jahrhundert, in höchster Unregelmäßigkeit stattgefunden. Auf

Drängen der hiesigen theologischen Fakultät, welche sich stets im Besiz der Urkunden über die Stiftung und die Zinsschulbigkeit des Klosters Thennenbach befunden hatte, kam nach längeren, wiederholt durch die Zeitereignisse unterbrochenen Verhandlungen am 19. Oktober 1801 zwischen dieser und dem Stifte Thennenbach ein (unterm 17. November 1801 von der K. K. vorderösterreich. Regierung bestätigter) Vergleich zu Stande (s. dens. Urk.-B. v. 1842 S. 106), worin vereinbart wurde:

1) daß das gebachte Stift alljährlich den Zins aus einem als Schulb anerkannten Kapitalbetrag von 800 fl. (rheinisch) mit 40 fl. an die akadem. Stiftungsverwaltung der hohen Schule auszahle,

2) daß zwar die Bewerbungen um das Stipendium durch die theologische Fakultät veranlaßt und an den Dekan derselben gerichtet, von diesem aber dem Stifte Thennenbach überschickt werden sollen, welches sich das Verleihungsrecht vorbehält,

3) daß es dem Stifte Thennenbach jeberzeit freistehen soll, das Kapital an die akademische Stiftungsverwaltung auf einmal abzuführen, für welchen Fall zugleich das Verleihungsrecht auf die theologische Fakultät übertragen wird.

In Folge der Säkularisation des mehrgenannten Stiftes ist das Großh. Domänenrath in die Rechte und Verbindlichkeiten desselben eingetreten. Zwischen den Vertretern dieses Rathes und der Universität Freiburg wurde mit Genehmigung der Großh. Ministerien der Finanzen und des Innern unterm 15. April 1836 ein Abßungsvertrag vereinbart (s. dens. Urk.-B. v. 1842 S. 110), wodurch die Zinspflicht um die baar zu zahlende Summe von 800 fl. abgelöst und anerkannt wurde, daß nunmehr die Universität Freiburg in alle bisher auf der Abgabe bestehenden Verbindlichkeiten und Rechte eintrete und das Verleihungsrecht auf die theologische Fakultät übergehe.

---

† Ueber den Lobestag des Stifterß enthalten die Akten der theologischen Fakultät, das dritte Stipendium Joannis Brockingeri betreffend, die Bemerkung: „Anno nati Salvatoris nostri Jesu Christi MDXXXVIII „ultimo die Octobris, mane circa horam sextam mortem obiit corporalem egregius tum pridem vir Joannes cognomento Brisgoicus sac. Theologiae Doctor ac Friburgi Brisgoiae in eadem „ordinarius primus, cujus animae Creator itidem Salvator esse dignetur. Amen.“

---

# ERHARDUS BATTMANN.

(S. Urk.-B. v. 1842 S. 115.)

## Vorbemerkung.

Von dem Stifter wurden der nachstehenden Urkunde, wodurch er die Begründung seiner Stiftung ausdrückt, noch beigelegt: „Statuta per me Erhardum Battmann omnibus domus meae Sancti Hieronymi alumnis data, et ut fideliter serventur commissa“. (S. Urk.-B. v. 1842 S. 121). Dieselben enthalten, mit Ausnahme einer einzigen Stelle, welche die Qualitäten der zum Stipendiengenuß Berechtigten betrifft und deshalb zu Nr. 6 der Stiftungsurkunde angeführt werden wird, nur Bestimmungen, welche das längst beseitigte gemeinschaftliche Leben in dem Collegiatshause voraussetzen und konnten deshalb süglich hier weggelassen werden.

## Litterae foundationis Collegii S. Hieronymi datae ultima die Februarii anno 1531.

1. *Qua movente causa et quem in finem erecta fundatio.* Noverrunt omnes, quotquot in Divinorum oraculorum investigatione vel paululum sunt progressi, illud illustrissimi Pauli Apostoli ad Coloss. Cap. III. praeceptum, dum ait: Omne quodcunque facitis in verbo aut in opere, omnia facite in nomine Domini nostri Jesu Christi, gratias agentes Deo et Patri per ipsum. Quam Apostolicam sententiam compluresque similes utriusque Testamenti seriousimas jussiones ego Erhardus Blattmannus Constantiensis Diocesis Presbyter, Ecclesiae Beronensis Canonicus, non semel donante Deo attentissima mente revolvens apud memet ipsum saepius deliberratus constitui ordinare, legare, ac fundare aliqua, quae hujusmodi jussionibus non forent contraria. Tandem autem, cum non sine experientia animo volutarem calamitosam hujus Christianismi faciem, aut potius, si sic mihi loqui permittitur, miserabilem casum, christiani pectoris fore ratus sum, ad Divini nominis honorificentiam, multarumque animarum perpetuam salutem pro viribus, quae collapsa heu jam plus quam vellemus, conspicimus, aliquantulum reparare.

2. *Media finem hunc propositum adsequendi.* At cum pro hujus legitima executione in mentem mihi venirent media plurima, hoc demum in primis apparebat conducibile, si christianis simplicibus,

Christum pientissimum omnium servatorem colentibus, idonei, docti, Deumque timentes praeficerentur fidelium animarum et curatores et antesignani. Videbam vero hoc procelloso aevo, ut mea fert sententia, perraros, qui non quae sua sunt, sed quae Jesu Christi quaerent, ad Philipp. secundo. Hinc securim ad radicem ponendam esse decrevi, Lucae tertio, quod tum admodum commode fieri censi potest, si suscitentur filii sicut novellae plantationes in juventute sua psalm. CXLIII, hoc est, si in Theologia et sacratioribus disciplinis in juventute instituantur aliqui, qui potsmodum potenti verbo, honesta vita et exemplari conversatione Christi ovibus in multis locis ac provinciis possine praeesse.

3. *Domus stipendio deputata. Numerus et studia alumnorum. Praesidens et statuta domus.* Eapropter ex bonis temporalibus, quae per multos jam annos Divina mihi elargita est clementia eleemosynam quandam, seu stipendium perpetuum fundare proposui Friburgi in domo ad hoc deputata, quam Hieronymianam nominari volo, pro duodecim pauperibus juvenibus, ad laudabiles disciplinas adipiscendas idoneis, praecipue autem, qui ad sacram Theologiam et sacrae christianae religionis nostrae mysteria intelligenda sive percipienda futuri sint avidissimi\*), una cum Praesidente aliquo, juxta hujus meae foundationis et statutorum per me praefatae domus alumnis futuris traditorum apertam continentiam.

4. *Regimen fundationis Universitati commissum.* Hujus autem fundationis, et domus plenam administrationem, regimen et curam do et committo, magnifico, egregiis et venerabilibus viris Rectori et Universitati generalis studii Friburgensis, ut agant et praesint in his, prout ipsorum dictarint conscientiae, et ut de sua laudabili administratione Deo respondere possint et hominibus, cum conditionibus tamen, et limitationibus, tum in hac fundatione, tum in statutis per me domui meae traditis et expressis.

\*) Durch Consistorial-Erlass vom 26. Dezember 1815 wurde verfügt, daß von den damaligen zwei Battmann'schen Stipendien (auf welche der Stiftungsgenuß wegen Verlustes von Stiftungsmitteln hatte eingeschränkt werden müssen) das eine jeweils an einen Theologen, das andere an einen Lyceisten (jetzt Gymnasialisten) oder Philosophen (d. i. einen solchen, welcher sich noch in einem die Verweisstudien erst vorbereitenden philosophischen Cursum befindet) vergeben werde. — Das seither durch Vermehrung der Stiftungsmittel wieder ermöglichte dritte Stipendium pflegt abwechselnd das einmal an einen Theologen, das anderemal an einen Lyceisten oder Philosophen vergeben zu werden.

5. — — —

6. *Electores eligendique modus.* Secundo, quoties locus in domo vacarit, id quod Praesidens Rectori Universitatis indicare obligabitur, convenient quattuor Facultatum Decani ad Collegium per Rectorem convocati, petentium scholasticorum mores, vitam, conversationem et eruditionem diligenter investigando et trutinando. Deinde per eorum conscientias idoneum aliquem eligant juxta hujus foundationis et statutorum tenorem.\*) Quod si quando pro duobus votorum esset aequalitas, designabit Universitas aliquem quintum, qui ut priores cum eis hujusmodi electionem perficere sit adstrictus.

7. *Stipendium alumnorum et Praesidis.* Tertio, unusquisque juvenis legitime in domum assumptus habeat praeter domicilium et alia ad domum pertinentia, quotannis in parata pecunia florenos decem, singulum in valore sexaginta cruciferorum, circa unamquamque angariam scilicet florenos duos cum dimidio, primarius vero Praesidens sive praefectus ob domesticam curam duplum habeat, scilicet viginti florenos.

8. *Consanguineorum et affinium praerogativa.* Quarto, qui mihi fundatori consanguinitate aut affinitate juncti fuerint, ceteris extraneis praeferentur, ita tamen, ut ultra duos ejus conditionis non assumantur, modo juxta foundationis et statutorum exigentiam sint dispositi, praesertim si nati

\*) Die hierher gehörige Stelle der Statuten besagt: *II. Qui in domum assumi non possint.* Ad hujus domus stipendium percipiendum eligi non poterit, quisquis fuerit illegitimus, uxoratus, religionis alicujus voto adstrictus, apostata, blasphemus, gravi aut perpetuo morbo laborans, infamis, aut suis praeceptoribus non obtemperans. Nec qui in annuis redditibus, undecunque eos habuerit, ultra viginti florenos solet percipere. Nec qui pauper dici non potest, hoc est, qui a suis parentibus absque ipsorum notabili gravamine in literario studio juvari potest, licet ipsi nolint. Nec is, de quo certa spes non sit, quod possit aliquando sacrae Theologiae operam navare, gregemque Dominicum suis concionibus et exemplari vita digne christiane instituere. Nec poterunt plures, quam duo, de una civitate aut pago eligi, qui simul meam inhabitent domum. — Daneben werden noch folgende Stellen erhebtlich aus: *III. Assumptorum dispositiones, mores (studia praeoptanda) convictus et conversatio.* — — Item quoad fieri potest omnes vel adminus major pars alumnorum adepto jam Magisterii gradu (si saltem non antea Magistris eruditione pares extiterint), sacrae Theologiae operam dabunt. — — Quandoquidem eo omne nostrum tendit studium, ut ex hoc meo stipendio Christi Evangelii idonei praecones et animarum pastores digni, ipso Christo donante quandoque evadant.

fuerint ex pagis, quos vulgus, Pfaffenwyler\*) et Ölin-schwylter (Ölinsweiler) appellat.

9. *Numerus alumnorum in principio minor et stipendii incrementum.* Quinto, cum in hujus foundationis initio multis expensis, tum in aedificando, tum in aliis opus sit, volo, ut modo solum sex ad hanc eleemosynam recipiantur, quibus, ut praemissum est, Praesidens praeficiatur, sic tamen, quod successu temporis duodenarius numerus et non ultra compleatur. Quod si redditus in futurum quacunque via crescere contingeret, adjiciuntur cuiusvis stipendiato floreni duo, ita, ut duodecim florenos habeat, dummodo in censibus annuis frumentorum et vinorum prius domui sit sufficienter provisum.

10. *Censuum foundationi impendendorum administratio.* Sexto, cum plenam hujus foundationis administrationem Universitati jam prius commiserim, ipsa personas ordinabit et loca apta, in quibus tute conserventur census annui ad solam hanc foundationem manutenendam, et ad nihil aliud cujuscunque tandem generis fuerit, applicandi. Qua in re rursus Consiliariorum conscientias velim esse obligatas.

11. *Inscriptio in album Universitatis gratuita.* Septimo, gratis in Universitatis album inscribantur, quotquot nondum inscripti in hanc domum eliguntur.

12. *Executorum electio, officium ac salarium.* Octavo, volo et ordino, ut Universitas semper eligat duos viros providos et honestos, quorum uterque sit actu regens et legens in aliqua Facultate hujus Universitatis, qui sint superintendentes et fideles executores hujus meae foundationis et ultimae voluntatis, qui in rebus arduis Universitatem consulere non omittent. Horum officium erit Praesidentem dirigere, statuta ut debite observentur invigilare, honesto domus regimini superintendere, annales et alias rationes a Praesidente et aliis, ubi opus fuerit, recipere, et universum omnia agere, quae pro domus hujus conservatione et probato augmento expedire noverint, procurare. Eaque se facturos, cum electi fuerint, per fidem loco juramenti in Rectoris Universitatis manus promittent. Qui pro suo annuo salario, ac aliquali laborum ac sollicitudine (sic) suorum remuneratione quatuor habebunt

---

\*) In einem Testamente vom 27. Februar 1531 bezeichnet Erhard Battmann den Joannem Küfer, Capellanum in Pfaffenweiler, welchem er seinen Weinberg am Bakenberg vermachet, als „dilectum consanguineum“.

florenos, quisque scilicet duos florenos. Pro residuis vero laboribus et vigilantia a justissimo Deo largam retributionem expectaturi.

13. — — —

14. *Jus statuta extendendi Universitati concessum.* Decimo, dono et libere concedo huic Academiae Friburgensi, ut siquando pro temporum, locorum, rerum, aut personarum exigentia alia ultra ea, quae nunc ego dedi statuta, pro hujus meae foundationis efficaciore conservatione merito censerentur necessaria, quod ipsa possit eadem statuta extendere et ampliare, eo tamen pacto, ut ad hujus meae foundationis honorem sint et incrementum, non autem ad ejusdem extenuationem aut effrenam relaxationem.

15. *Tempus stipendio fruendis constitutum.* Undecimo, Theologiae operam impendens et statutis hujus domus se conformans, post adeptum Magisterii in artibus gradum, poterit ad octennium emolumentis ejus gaudere, in jure autem vel medicina studens ad sexennium, in artibus vero quinquennium ab ingressus sui die, nisi forte cum certis meis consanguineis aut affinibus Universitas legitimis de causis duxerit dispensandum. \*) Siquis tamen completo annorum suorum curriculo statum suo gradui, suaequae professioni condecentem non haberet, anni spatium priori tempori misericorditer adjiciatur. Verum mox ut quis emolumentum aliquod triginta florenos annuos excedens nactus fuerit, domus hujus stipendio deinceps gaudere non poterit.

16. *Restitutio sextae perceptorum partis.* Duodecimo, si quis ad pinguiorem fortunam aliquando pervenerit, restituet domui partem sextam nummorum, quos ab ea in parata pecunia perceperat, pro sarta (sic) tectis et aedificis domus conservandis. \*\*)

17—19. — — —

20. *Fundator fundationem suam rogat acceptari et sigillo Universitatis muniri.* Et ut hoc meum institutum hactenus a me diu et anxie desideratum legitimo ac efficaciore modo ad effectum prodire, futurisque temporibus pleno robore subsistere possit, ego praefatus Erhardus Battmann Constantiensis Dioecesis Presbyter,

\*) Aus dieser Stelle ist zu folgern, daß bei Verwandten und Verschwägerten des Stifters die Befähigung zum Eintritt in die Untertertia (früher Unterquarta), bei anderen die Befähigung zum Eintritt in Obertertia (früher Oberquarta) eines Gymnasiums zu fordern ist. S. Vorbericht der Stiftungscommission vom 30. Dezember 1858.

\*\*) Diese Restitutionspflicht findet, nachdem der Zweck, für dessen Erfüllung sie auferlegt wurde, weggefallen ist, gemäß Erlaß Großh. Ministeriums des Innern v. 4. September 1826 Nr. 10,651 nicht mehr statt.



Ecclesiae Beronensis Canonicus hanc meam foundationem porrexi, atque ut in his literis continetur, de verbo ad verbum recenseri eandem feci coram Magnifico, eximiis venerabilibus et praestantissimis viris, Dominis Rectore et Archariis Universitatis generalis studii Friburgensis in Brisgaudia in solito loco consultationis convocatis et collegialiter constitutis, eosdemque supplex et humiliter rogavi, ut donationem domui Hieronymianae et ejus nomine per me faciendam acceptare, insuper totius foundationis nostrae onus, prout in eadem continetur, suscipere ac subire et tandem has nostras foundationis literas in signum mutuae obligationis executionis perficiendae suo sigillo communire dignarentur.

21. *Idemque donationem suam traditione instrumentorum, stipulata manu et sigillo suo munit.* Quos inquam Dominos supradictos postquam mihi morigeros comperissem, ac meae petitioni condescendisse, seque, ut praemissum, omnia accepturos promisissent, ego ex animi sententia, qua praevia matura deliberatione jam dudum per multa tempora mecum constitueram, tunc in continenti centum illos annuos aureos, domum meam, suppellectilem, et libros, de quibus superius est facta mentio, per modum donationis inter vivos et quovis alio efficaciori modo dictis Dominis Rectori et Regentibus Universitatem traditione certorum instrumentorum interveniente, pure propter Deum, ac ut praemititur ad piam causam libere obtuli et donavi, et insuper totum foundationis tenorem me perpetuo observaturum Domino Rectori supradicto stipulata manu promisi et addixi, sicut per praesentes omnia et singula in his literis contenta addico et promitto. Volo quoque et ordino, ut haec omnia meliori modo et via, quibus de jure, consuetudine, aut ex meo proprio facto sive contractu fieri potest, plenum robor ex eo obtineant, ac perpetuo firma permaneant. In quorum fidem et evidens testimonium ego saepe dictus Erhardus Battmann has foundationis meae literas meo proprio sigillo munivi.

22. *Rector et Regentes foundationem atque eam exequendi onus acceptant appenso literis suis majori sigillo.* Et nos Rector et Regentes generalis studii Friburgensis in Brisgaudia per praesentes recognoscimus, nos hanc foundationem atque omnia in eadem contenta tanquam pium institutum ad instantem petitionem Domini fundatoris acceptasse, atque exequendi onus ejusdem in nos suscepisse, sicut per praesentes illam pro nobis et nostris successoribus acceptamus et suscipimus, promittentes pro nobis et nostris successoribus perpetuo omnia et singula contenta in eadem pro virili et industria nostra fideliter et syncere acturos, facturos et executuros, dolo tamen et

fraude ex omni parte semotis. In quorum omnium fidem et testimonium nostrae Universitatis majus sigillum iis literis fecimus appendi. Acta sunt haec omnia Friburgi in Brigaudia in Collegii nostri aedibus solito consultationis loco ultima die Februarii anno Domini millesimo quingentesimo tricesimo primo.

(L. S.)

(L. S.)

† Der Stifter scheint nur kurze Zeit vor dem 23. März 1533 gestorben zu sein, da an diesem Tage die Nachricht von dem zu Bern erfolgten Tode durch einen expressen Boten der Universität überbracht worden ist.

---

## GALLUS MÜLLER.

(S. Urk.-B. v. 1842 S. 128.)

---

Fundatio Domus sancti Galli testamento constituta, die vigesima tertia mensis Octobris anno 1537.

1. *Rogatur Ferdinandus Romanorum Rex foundationem istam comprobare.* Ferdinandus Divina favente clementia Romanorum Rex semper Augustus, ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae etc. Rex, Infans Hispaniarum, Archidux Austriae, Dux Burgundiae, Brabantiae, Stiriae, Carinthiae, Carniolae, Marchio Maroviae etc. Dux Luxemburgiae ac superioris et inferioris Silesiae, Wirtembergae et Teckae, Princeps Sueviae, Comes Habsburgi, Tirolis, Ferretis, Kiburgi et Goritiae, Landtgravius Alsatiae, Marchio sacri Romani Imperii, Burgoviae ac superioris et inferioris Lusatiae, Dominus Marchiae Sclavonicae, Portus Maonis et Salinarum etc. Memoriae commendamus tenore praesentium, quod cum honorabilis doctus devotus nobis dilectus Gallus Müller Fürstenbergensis sacrae Theologiae Doctor ac

Concionator noster Tirolensis anno Domini millesimo quingentesimo trigesimo septimo die vigesima tertia mensis Octobris Testamentum quoddam nuncupativum ultimae voluntatis suae in oppido nostro Friburgi Brischoviae condiderit, et jure institutionis adolescentes aliquot ad studia literaria idoneos heredes universales omnium bonorum suorum praesentium, et futurorum deputaverit et ordinaverit, ac pro illorum honesta sustentatione stipendium perpetuum, quod quidem stipendium Domus sancti Galli titulo appellare voluit, in dicto oppido nostro Friburgi fundaverit et erexerit, idque ipsum ab Exequutoribus suis studiosis aliquot certis rationibus, modis ac forma in statutis expressis distribui debere constituerit, cumque idem Doctor Gallus Müller Concionator noster in praesentiarum valde cupiat, quemadmodum porrecta a se nobis supplicatio ostendere visa est, uti nos non modo Testamentum ipsum nuncupativum voluntatem suam, et quaedam capita et statuta circa dictum stipendium et modum studiosos alendi sustentandique per eum facta, verum etiam si posthac quovis tempore aut qualicunque, loco videretur ei hujusmodi Testamentum et Statuta vel augere vel imminuere vel immutare vel in universum aut in parte aliqua revocare vel stipendium ipsum in alium locum transferre, haec quomodocunque et qualicunque in loco acciderent non obstantibus quibuscunque, veluti Romanorum Rex et Archidux Austriae ac Comes Tirolis gratiose approbare, ratificare, confirmare, atque concedere dignaremur, cujus Testamenti nuncupativi seu ultimae voluntatis et capitum ac statutorum tenores sive series hic de verbo ad verbum subsequuntur et sunt tales :

**In Nomine benedictae et individuae  
Trinitatis Patris et Filii et Spiritus  
sancti Amen.**

**2. Prooemium Notarii.** Cunctis praesentis publici Instrumenti seriem legentibus audientibusque sit notum ac pateat evidenter, quod anno a Redemptoris nostri nativitate supra sesquimillesimum tricesimo septimo, indictione decima, Pontificatus sanctissimi in Christo Patris et Domini nostri Domini Pauli Divina providentia Papae tertii anno ejus quarto, regnante gloriosissimo ac invictissimo Romanorum Imperatore Carolo quinto, Germaniae, Hispaniarum, utriusque

Siciliae, Hierusalem, Hungariae, Dalmatiae, Croatiae Rege, Archiduce Austriae, Duce Burgundiae, Lotharingiae, Brabantiae, Limburgiae, Geldriae, Comite Habsburgi, Flandriae, Tirolis, Arthesiae et Burgundiae, Palatino Hannoniae, Hollandiae, Seelandiae, Landtgravio Alsaciae, Marchione Burgoviae et sacri Romani imperii, Principe Sueviae etc. Domino Phrisiae, Salinarum, Tripolis et Mecliniae etc. Domino nostro semper Augusto, anno illius imperii decimo nono Regnorum vero ipsius vigesimo quarto, die vigesima tertia mensis Octobris, inter duodecimam et primam horas post meridiem Friburgi Brisgoiae, Constantiensis Dioecesis, Maguntinae provinciae et illic in aedibus dicti sancti Galli in tablino majori atrium versus, in mei publici Notarii ac fide dignorum testium infra scriptorum ad haec specialiter vocatorum et rogatorum praesentia personaliter constitutus venerandus et eximius vir Gallus Müller ex Fürstenberg, sacrarum literarum Doctor sacraeque Romanae Regiae Majestatis concionator Tirolensis Presbyter Constantiensis Dioecesis sanus mente sensu intellectu et corpore testamenta sua cum Tubingae tum Friburgi quondam per se facta atque erecta delens cassans ac prorsus annullans, papiream chartam in manibus suis tenuit, quam personaliter coram me Notario et testibus infra scriptis palam in medium exhibuit, et ore proprio alta et intelligibili voce cum haeredum institutione adjectis quibusdam legatis ad clarum intellectum legit, dicens et asserens eam nuncupativum suum Testamentum et voluntatem ultimam continere, cujus schedulae tenor de verbo ad verbum sequitur et talis existit:

*3. Consilium faciendi Testamentum.* Ego Gallus Müller Fürstenbergensis sacrae Theologiae Doctor ac Romanae Regiae Majestatis Concionator Tirolensis animadvertens, quod hominis vita super terra florum more marcescit, et quod homo ad vitae suae finem quotidie properat, et quod mors hominem indies insequitur, ac alias proinde considerans, quod certius sit nihil morte et hora ipsius incertius nihil, hujusmodi horae eventum timens nolensque ab hac vita intestatus decedere, sed dum in me viget memoria et intellectus animae meae consulere et saluti meae et proximorum providere, ne post eam mortem meam lites de bonis meis temporalibus oriantur, aut ea in alium usum, quam vellem, vertantur praevenire. Idcirco de omnibus bonis meis omnibus melioribus modo, via, jure forma et effectum quibus melius et efficacius possum et debeo meum ultimum et nuncupativum Testamentum et ultimam voluntatem facio, condo, dispono et ordino, in hunc qui sequitur modum.

4—6. \*) — — —

7. *Stipendii fundatio et nutriendorum ex illo designatio.* Ceterum omnia bona mea alia in usus pios vertere, atque stipendium de eis fundare institui, sicut jam hoc meo Testamento de facto instituo, ad quod stipendium honesti aliquot et ad literarum studia idonei adolescentes assumantur de quinque familiis sive stipitibus, scilicet de Müller ex Fürstenberg, de Nesor ex Nidingen, de Beringer ex Hüffingen, quibus Beringern modo in statutis expresso adjungo die Weisen ex Rotwila, de Scherer ex Hüffingen, et de Streitstaimer si qui nascerentur ex illo Gallo Steimer Tubingensi (quem ob aliorum differentiam Streitsteimer vocare placuit) secundum ordinationem statutorum. Item unus ex Rotwila oppido, illi autem omnes debent esse qualificati et idonei sicuti in statutis meis habetur titulo de assumendis stipendiatis.

8—11. — — —

12. *Partes suas porro agit Notarius.* Quam quidem schedulam sic per se Doctorem Gallum Müllern coram me publico Notario ac infra scriptis testibus fide dignis lectam et publicatam mihi dicto Notario e manibus suis in meas recipienti tradidit protestans ac asserens jam praelectae chartae tenorem nuncupativum suum Testamentum ultimam voluntatem dispositionem et intentionem continere, quam nisi eam revocet, post mortem suam pro lege servari et ei fidem adhiberi velit, mandat atque praecipiat, Vice magnificum, clarissimos spectabiles ac venerabiles viros Dominos Georgium Amelium Juris utriusque Doctorem clericum Olomucensis Dioecesis Vicerectorem Pontificii Juris ordinarium, Joannem Brisgoicum, Martinum Kigelin sacrarum literarum Doctores ac Ordinarios Argentinensis ac Spirensis Dioecesis clericos, Sebastianum Derrer et Theobaldum Bapst utriusque Juris Doctores Legum et Codicis ordinarios Augustanae et Basiliensis Dioecesis clericos, Gregorium Frowenfeldt Medicinae Doctorem Constantiensis Dioecesis clericum et ordinarium Friburgensem et Joannem Zinck ex Neslingen laicum liberalium literarum Magistrum ac Artium Facultatis dictae Friburgensis Academiae Decanum praesentes specialiter vocatos rogans ac requires, ut hujus nuncupativi sui Testamenti ac ultimae voluntatis memores esse velint atque Testes, et me saepe dictum Notarium quatenus sibi de omnibus et singulis praemissis unum vel plura publicum seu

\*) Das in Nr. 5 angeordnete Anniversar, welches danach profesto sancti Galli stattfinden sollte, ist auf den 16. Juli (Lobestag des Stifters) verlegt worden.

publica et tot quot sibi forent necessaria conficerem atque traderem instrumentum et instrumenta. In quorum omnium et singulorum fidem ac testimonium evidens ipse Doctor Gallus praesentes has manu sua propria subscripsit ac sigillo suo corroboravit. Quae omnia et singula dicta et facta sunt Indictione Pontificatu Regimine loco et tempore quibus supra, praesentibus tunc et ibidem studiosis juvenibus Christophoro Bapst ex Ensishaim, Wendelino Zipper Tubingensi laicis Basiliensis et Constantiensis Dioecesis testibus ad praemissa specialiter vocatis, rogatis, ac requisitis. Et ego Joannes Waderös ex Brundrut clericus Bisuntinensis Dioecesis, sacris Apostolica et Imperiali autoritatibus publicus et Archigymnasii Friburgensis Notarius ac scriba juratus liberalium literarum Magister, quia praedictae ordinationi legationi haeredum institutioni ultimae voluntatis positioni et Domini Testatoris subscriptioni ejusque sigilli appensione aliisque omnibus et singulis praemissis dum sicut praefertur per dictum egregium virum Gallum Müller sacrarum literarum Doctorem et tunc temporis Regiae Majestatis Praedicatorem Tirolensem fierent et agerentur una cum praenominatis testibus personaliter praesens interfui eaque omnia et singula sic fieri vidi audivi atque in notam sumpsi, idcirco de praefati Domini Testatoris instantia praesens hoc publicum instrumentum propria manu mea scriptum exinde confeci et in publicam hanc formam redegam ac signo nomine et cognomine meis solitis et consuetis, una cum ipsius Domini Testatoris manuali subscriptione ac sigilli ejus appensione subscripsi et signavi in omnium et singulorum praemissorum fidem robur ac testimonium evidens specialiter vocatus ac requisitus.

*13. Subscribit et sigillum suum appendit Dominus Testator.* Et ego Gallus Müller Fürstenbergensis sacrarum literarum Doctor Romanae Regiae Majestatis Praedicator Tirolensis sive Oenipontanus hac manuali mea subscriptione confiteor supra dicta omnia et singula esse nuncupativum meum Testamentum ac ultimam voluntatem per me erectam atque ordinatam, in cujus rei majus testimonium praesentibus proprium meum sigillum appendi.

(L. S.)

---

## Sequuntur Statuta Domus Sancti Galli in Friburgo Brisgauriae in sex principales titulos digesta.

### P r a e f a t i o.

Cum nulla alia re magis hominum multitudo quam legibus, aut moribus in unum corpus coalescere possit, atque adeo respublica omnis sine eisdem nihil aliud, quam corpus sine spiritu, planeque caput carens cerebro esse censeatur: Ea de causa ego Gallus Müller Fürstenbergensis sacrae Theologiae Doctor operae pretium me facturum putavi, si contubernii Divi Galli dilectissimis meis alumnis non solum vitae, verum etiam studiorum capessendorum formam ex parte aliqua praescriberem, qua veluti ductrice regula tam in instituendis bonis moribus, quam in amplectendis bonis disciplinis et ingenuis artibus subinde filii mei uterentur, atque per eam boni defenderentur, mali autem ad vitae melioris frugem et virtutum illum honestissimum cultum reduci ac dirigi possint. Haec ergo sanctio mea (quisquis olim futurus es nostrae domus alumnus) sit tibi unicum signum in manu tua et monumentum in oculis tuis, liga eam quaeso in corde tuo jugiter et circumda gutturi tuo, cumque ambulaveris gradiatur tecum, cum vero dormieris custodiat te, et vigilans loquere cum ea, quia mandatum (ut ait Sapiens) lucerna est vitae correctioque disciplinae. At quia parum est mutam legem proponere, nisi et loquentem et vivam adhibeas, quocirca omnium primo recte et ordine fecero, si de Superioribus, id est Executoribus et Superintendentibus statutorum seu legum foundationis meae exordiar.

### T i t u l u s p r i m u s.

#### De Executorum numero, fide, officio, ac eorundem salario.

1. *Executorum numerus ab usque danda fides.* Meae itaque foundationis in perpetuos Executores ordino viros ex numero Professorum laudatissimi generalis studii Friburgensis: Primum sacrae Theologiae ordinarium seniore. Secundum ejusdem

studii in jure canonico primarium\*) Doctorem. Tertium habeat Universitas Friburgensis ex Facultate artium Magistrum eligere, et ad nutum suum revocare. Praedicti itaque tres Executores vel his recusantibus provinciam subire alii in illorum locum per Universitatem electi, priusquam onus subministrationis subeant, Academiae Friburgensi fidem omnino dare debent, nempe quod fideliter et pro viribus utilitati et incremento stipendii sancti Galli intendere atque etiam incommoda ejusdem, quantum in ipsis fuerit, avertere velint.

2. *Executorum officium.* Officium autem Executorum erit imprimis omnes census annuosve proventus stipendii mei civiliter suo tempore exigere, ac diligenter eosdem colligere labore et auxilio unius, duorum, aut plurium parentum filiorum stipendii sancti Galli idoneorum, juxta conclusum infra titulo tertio expressum, atque Magistri domus ministerio semper adhibito. Deinde quoties unius, aut plurium censuum redemptionem fieri contigerit, volo et statuo, ut alios redditus seu proventus prout ipsis visum fuerit, pro temporum qualitate, proficuos et opportunos, quam primum emere non negligant. De bonorum stipendii mei transmutatione, alienatione et alteratione idem erit iudicium. Ad haec praedictos Executores in omnibus causis et factis emergentibus, domumque meam respicientibus Magistro domus, praedictisque quaestoribus ad hoc specialiter electis consilio et auxilio, quantum illis possibile est, adesse volo. Insuper si temporis successu compertum fuerit, hanc meam statutorum editionem, forsitan temporum moribus, seu stipendiatorum profectui, aut personarum assumendarum qualitati, aut conditioni earundem minime convenire, tunc liberum esse volo Dominis Executoribus, quantum ad mores disciplinam et studia attinet, neglecta passim resarcire, inania projicere, salubria statuere et ordinare, cum scitu tamen et consensu Dominorum de Universitate et Superintendentis, salvis semper substantialibus in Testamento meo expressis. Porro si Universitatem Friburgensem vel pestis vel belli tempore, aut quavis alia ex causa justa locum mutare contigerit, tunc praefati Executores, alumnos quoque meos tutiori loco committere non

\*) Den „primarium“ doctorem vertritt seit Aufhebung des Primariats der „senior“ des Kirchenrechts. S. insbesond. d. Berichte der Stiftungs-Comm. v. 6. April 1853 u. 17/19. Novbr. 1855, sowie den Plenarbeschluß v. 2. Mai 1853 bezüglich der Stiftung Braun (Affen: die Besetzung der Executorien betr. S. 209. 238. 286.)



omittant, ordine tamen et modo, quibus hoc quam commodissime fieri poterit, ita tamen, ut nihilominus peregre juxta statutorum foundationis meae dictamen recte vivatur, itineris autem et suppellectilis transferendae, nec non et domus alibi conducendae expensas ferant divites, de progenitorum scilicet suorum bonis, Magistro vero domus, ac pauperibus de stipendio succurri volo. Quod si Universitas abiturum forte suum aliquando protraxerit, aut diutius dissimulaverit, volo tamen nihilominus per Executores meos effici, quatenus alumni mei infectum aërem cito mutant, longius abeant, tardeque revertantur. Exemplum vero abeundi sumant ab ingenuis et veris studiorum cultoribus, non autem temere fugam ineuntibus. Cum vero studentibus extra Universitatis locum degere perinde proficuum sit, atque piscibus extra aquam natate, plenam de meis stipendiatis potestatem, ut siquando Universitas abiturum suum diutius protraxerit, petere ipsis liceat aliam Universitatem, aut Basiliensem, aut Tubingensem, aut Heidelbergensem, aut Maguntinensem, aut quam maluerint pro temporis ratione, ut ibidem pro Dei honore studium suum perficiant, ac gradus assumant, cum scitu Superintendentis, etiamsi Executores noluerint, et hoc quoque si Executores abiturum diutius dissimulaverint. Subinde Executoribus meis deo, et concedo plenam potestatem eligendi domus sancti Galli Magistrum, sed talem nempe, qualem paulo infra suis depingam coloribus. Enimvero Executorum quoque meorum officium erit sedulo curare, ut anniversarii mei dies, atque annua justa, apud fratres Minores juxta Testamenti dispositionem, fratrumque Minorum consuetudinem, vel si Dominis Executoribus magis placuerit, alibi celebrentur. Cui actui omnes domus sancti Galli alumnos una cum Magistro interesse volo, atque ibi singulos in aede sacra vespertinas preces et vigiliis mortuorum pro fundatore, ac Domino conservatore, eorumque parentibus orare, quem parentationis meae diem, quantum fieri potest, in vigilia sancti Galli peragi cupio et opto. Minoritis autem, vel aliis ubi justa mea et meorum celebrata fuerint, dentur duo floreni rhenenses, semper unum florenum computando pro sexaginta cruciferis, per Magistrum domus, et stipendiatis domus meae lautior refectio, ita tamen, ut nec sordida, nec opipara, sed frugalis videatur. Praeterea volo et ordino, ut singulis quibusque annis ad festum sancti Joannis Baptistae rationem, ac omnium censuum solutionem ab electis quaestoribus ad hoc ordinatis (si necessitas exegerit) recipiant et cum Magistro domus super singulis acceptis et ab eo expositis calculationem accurate ponere non omittant. Sumpto vero prandio ordinationes domus in praesen-

tia Magistri domus caeterorumque alumnorum meorum diligenter legantur atque singulatim a cunctis super cujuslibet statuti observantia diligenter sumant inquisitionem, omnes defectus summo, quo poterunt studio observantes et emendantes, atque deinde sese communi calculo subscribentes. Atque instructio ad ineundam futuram rationem, secundum formam a me praescriptam instituat, cujus unum exemplar tradatur in manus superioris Executoris, alterum in manus Vicepraesidentis. Semper quoque septennio elapso Executores item meos de omnibus acceptis et expositis rationem dare volo, eo modo, ut plene infra de Superintendentibus continetur. Praeterea Executoribus meis concedo potestatem assumendi alumnos, et eos quidem de quinque stirpibus hocque ordine et modo, ut infra titulo tertio de assumendis stipendiatis continetur.

3. *Executorum salarium.* Quo autem Executores mei ultimam meam hanc voluntatem majori diligentia exequi valeant, ea de causa in laborum suorum remunerationem habita annali calculatione unicuique annuatim duos florenos ex domus meae bonis cedere volo.

## Titulus secundus.

De Magistri domus electione, juramento ac ejusdem officio.

4—6. — — —

## Titulus tertius.

De assumendis stipendiatis.

7. *Quinam prae ceteris et quot assumendi.* Primo volo atque ordino, ut qui assumuntur sint de quinque sequentibus tribus sive stirpibus. Primo de familia vulgo Müller ex Fürstenberg, hoc est omnium, qui ejusdem sunt sanguinis et olim Fürstenbergi habitaverunt olim vulgariter Streitten vocati, de quorum numero et hodie supersunt Joannes Müller dictus Andre, Benedictus Müller fratres, Antonius Müller Villingae agens, semper tamen praeferrere volo ex Joanne et Benedicto Müller genitos, tametsi non tam industrii, uti ex

Antonio nati Müller. Secundo de stirpe et tribu Nesper ex Nidingen, de quibus hodie extant Casparus Nesper et duo Doctores Petrus Nesper a consiliis Romanae Regiae Majestatis in Enshaim, Matthaeus Nesper imperialis camerae assessor consanguinei mei dilecti. Tertio de tribu Galli Streitstaimer Tubingensis, hoc est, cujus genitrix fuit de prosapia Müller ex Fürstenberg, Ulrici Staimer de Tubinga conjunx, quem ob differentiam aliorum Staimer Streitstaimer vocari placuit, sicque omnes Staimer praeter hunc Gallum Streitstaimer ejusque descendentes ab hac mea fundatione prorsus excludi volo. Quarto de tribu et prosapia Beringer de Hüffingen, de quibus hodie supersunt Georgius et Jacobus Beringer utrique ex oppido Hüffingen. Porro quod in Testamento die Weyssen ex Rotwila huic stipiti adjunguntur intelligi volo de duobus filiis Sampsonis Weyss scilicet de Magistro Wolfgango Weyss et fratre suo Hieremia Weyssen duntaxat et non de eorum filiis aut nepotibus. Quinto de tribu Scherer ex Hüffingen, de qua parentela hodie adhuc reliqui sunt Conradus, Jacobus, Joannes, omnes Scherer et fratres, praedicti oppidi cives seu incolae. Ad haec Conradus et Joannes Scherer fratres ex patre Cleve Scherer ex Hüffingen descendentes. Et illa ipsa electio supra specificatis stirpibus in infinitum vigorem suum extendat, modo idonei et apti juxta conditiones statutorum meorum infra positorum hi, qui assumuntur, reperiantur. Sin vero in illis tribubus idonei non invenirentur, volo ut deinde de cognatis praedictarum tribuum usque in quintum gradum inclusive habiles assumantur alumni. Habeat etiam et Superintendens unum promovere in stipendium meum, quem voluerit, dummodo sit habilis et statutis conformis. Assumentur autem in principio undecim numero alumni, quo numero Magister quoque domus et ille, qui a Superintendente designatus, contineatur, hoc qui sequitur modo.\*)

\*) Die Stiftung besitzt dormalen nur noch die Mittel zur Gewährung von vier Stipendien. — Mit der Aufhebung des Zusammenlebens der Stifflinge in dem domus Scti. Galli ist auch der „superintendens“ längst weggefallen (vgl. Nr. 25 ff. dieser Stat. — Urf.-B. von 1842 S. 154); es kommen daher nur noch die Verwandten des Stifters nach der von ihm bezeichneten Rangordnung, die Angehörigen der Herrschaft Fürstenberg, insbesondere der dazu gehörigen Stadt Hüffingen, und die von den Exekutoren und Collatoren frei zu wählenden Stift-

8. *Praescripta Executoribus alumnos eligendi norma.* Primum omnium ordino et volo, quotiescunque in futurum aliquod stipendium sancti Galli vacare contigerit, exinde Dominos Executores post proximum mensis spatium convenire atque una diligenter considerare, quot et quales de praedictis quinque stirpibus competitores sufficienti testimonio suarum tribuum muniti comparuerint, sicque ex illis idoneum eligere et assumere plane in potestate ipsorum esto; ea tamen consideratione observata, ne tribus tribui praeponatur, aut progenies aliqua negligatur, sed quantum secundum moderamen ordinationis possibile est, pueri de quinque stirpibus, idonei, si modo haberi possunt, aequali numero foveantur. Quodsi vero de his stirpibus in primo mense a die vacationis nullus aut nulli comparuerint, tunc omnes pro ea vice ab electione cadere, nec aliquem e quinque stirpibus assumi volo, suae enim negligentiae damnum ferant, quod ea vice excluduntur, quoniam hanc domum meam vigilantibus non dormientibus fundavi. Post quinque autem negligentes stipites intra proxime sequentis alterius mensis curriculum Executores meos iterum convenire volo, atque cognatorum praedictarum quinque tribuum infra quintum gradum inclusive sibi attinentium et numero et qualitate competentium diligenter annotatis et examinatis forma et modo supra proxime de stirpibus praescripto procedere volo et ordino. Et ne hic oriatur aliqua difficultas, volo ut ex illis stirpibus et cognatis non inspiciatur natalium defectus aliquis, sed admittantur tales non obstante quacunque specie illegitimitatis, sive spureitatis, si modo legitimati alias ad studia non videbuntur inhabiles. Quodsi nec ex cognatis intra hujus secundi mensis tempusculum post obitum vel abitum alicujus stipendiati petitori comparuerint, repulsam quoque et hi pro illa vice patiantur. Volo enim illos vigilare. Deinde volo, ut Domini Executores Fürstenbergi et Hüffingen oppidulis stipendium Sancti Galli vacare insinuent, et apparentibus competitoribus de committatu Fürstenberg aut oppido Hüffingen brevi examinatione magis idoneum aut idoneos pauperes tamen et legitime natos in alumnos recipiant. Caeterum (sicut fieri potest)

---

linge in Betracht. — Anlässlich der Vergebung eines Stipendiums dieser Stiftung an den stud. phil. Johann Scherer von Donaueschingen hat das Großh. Ministerium des Innern durch Erlass v. 7. April 1818 Nr. 2312 ausdrücklich genehmigt, daß die Abstammung der Familie des gedachten Scherer von der in dem Stiftungsbrief genannten Familie dieses Namens in so lange als richtig anzunehmen sei, bis deren Unrichtigkeit rechtlich dargethan werden könne.

si nullus aut nulli ex jam specificatis locis competitors comparuerint, tunc in arbitrio sit Dominorum Executorum quoscunque alumnos assumere, pauperes tamen legitime natos et statutorum meorum capaces, atque ex illis magis idoneus eligatur. Erit autem ille ordo in stirpibus observandus, ut primus sit ex familia Müller, deinde Nesper, post Streitstaimer, quarto Beringer, novissime Scherer, quem ordinem et in collateralibus observari volo.

9. *Auctis stipendii censibus observanda.* Porro crescentibus redditibus atque rerum proventu, numerum quoque alumnorum meorum et augeri et crescere volo, ita tamen ut semper ratio habeatur stipitum et ex illis prae aliis assumantur, quoad cuilibet stipiti unus addatur. Et cum ultra quinque creverit numerus, atque sic singulis stipitibus singuli additi fuerint, tunc Superintendens meus habeat iterum unum ex suis praesentare,\*) ita quod quotiescunque ex proventuum augmento sex addi poterint, quod tunc semper quinque ex stipitibus et sextus ad Superintendentis praesentationem assumatur.

10. *Qua lege et pauperes et divites assumendi.* Assumantur autem tum divites tum pauperes juxta Dominorum Executorum beneplacitum. Pauperem eum dici volo, cujus parentes aut ipse in bonis quingentos florenos non possideat. Divitem autem voco eum, qui ipse, aut sui parentes quingentos florenos aut ultra in bonis possideant, vel quasi castrensibus sexaginta florenos annuos habeant. Qua in re ne fraus aliqua huic meae ordinationi fieri possit, volo hic apud praefectos seu scultetos sollicitè inquiri, nempe eos qui suorum subditorum opes et alumnorum parentes exacte noverint, idque pater, tutor aut curator alumni mediante juramento (si opus, fuerit) tempore quo assumitur coram Executoribus domus meae se ita rem habere affirmare debent. Pauperes autem gratis recipio, divites vero ea lege, si pater quingentos in sorte possideat, aut sexaginta florenos annuos habeat, is per se annuatim vicissim in prompta pecunia stipendio sancti Galli florenos decem exsolvere habebit. Ad haec in ejus ingressu lectum cum omnibus pertinentibus paratum secum inferat, quo lectisternio tantisper donec eidem collegio immoratur, uti poterit, proprietate ejusdem post abitum domui relicta. Mensam etiam et subsellium atque cistam quilibet ingredientium alumnorum sibi ab initio paret, quae etiam stipendio post abitum alumni cedant. Sin vero assumendi alumni pater mille aureos vel

\*) S. Bemerkung zu Nr. 7 stat.

plures possideat, aut centum florenos annuos habeat, is annuatim quindecim florenos in prompta pecunia domui meae exsolvat, lecti- sterniis nihilominus mensa cista atque sedili post abitum relinquen- dis. Ne autem contentio aliqua ratione solutionis hujus pecuniae oriatur, statuo et firmiter observari volo, ut semper divites in in- gressu stipendii hanc summam pecuniae pro anno futuro solvant, pa- riterque in principio sequentium annorum infra quindenam pro fu- turo anno summam taxae suae Magistro domus exhibeant, sub poena a domo suspensionis, quousque talem pecuniam exsolverint. Si vero divitem aliquem infra anni finem cedere stipendio contigerit, aut suo delicto, aut rationabili motus causa cedere vellet, huic pecunia so- luta juxta temporis taxam restituatur.

11. 12. — — —

13. *Gradus scholae, bonaque assumendorum indoles.* Praecipue tamen Executores meos curare volo, ut assumendi alumni saltem mediocriter in puerilibus rebus prius instituti sint bonaque indolis, ingeniosi et dociles, non pigri, so- cordes, desides, hebetes crassique ingenii, verum tales, qui ad majora liberalium artium studia apti sint, et animum applicare velint. Quoniam ita illos institutos esse volo, ut si de stipitibus et agnatis non sint, lapso triennio vel paulo plus vel in doctos artium Magistros evadant, aut loco cedant. Si vero de stipitibus aut agnatis in quin- quennio Magisterii gradum assumant aut loco quoque cedant. \*)

14. *Tempus stipendio fruendi concessum et graduum academicorum jussa susceptio.* Postquam gradus (Magisterii) acceperint, mox con- ferant se stipendiati ad altiora studia, utpote qui Theologiae operam impenderint in octennio Doctorum insignia ejus Facultatis adipisci studeant. Juri autem operam daturi quinque annis docto- ream corollam petere non negligant. Et qui Medicinae incubuerint, in quarto anno apicem ejus Facultatis contingant, praesertim si haec praedictarum Facultatum statuta admiserint. Qui secus fece- rint, ac praescriptum est, decurso tempore ejiciantur, nisi aliquae legitimae eos impedierint causae, quas Dominis Executoribus pon- derandas committo. Doctoralia vero insignia adepti ultra anni spa-

---

\*) Mit Rücksicht auf die dormaligen Unterrichtsverhältnisse muß als Schulgrad gefordert werden: a. von den Verwandten des Stifters die Befähigung zum Eintritt in die Obertertia, b. von den Nichtverwandten die Be- fähigung zum Eintritt in die Obersecunda eines Gymnasiums.

tium in stipendio locum non habeant, moveor enim multorum per-versis moribus.

15. *Studii theologici commendatio.* Praeterea multae sunt urgentes causae, cur meos stipendiatos uni soli Facultati addictos nolim, liberum ergo unicuique post adepta Magisterii insignia eligendi studium relinquo, quamvis omnes Theologos optarim, praesertim cum tam magna sit messis, operarii vero pauci, sed tamen quemquam cogi nolo. Cogitate ergo filioli mei amantissimi, quam longo post se intervallo sacrae paginae aliarum Facultatum studia relinquant. Quod haec humana, illa vero coelitus data, quod hae sint aquae Gihon turbidae et turgentes Assyriorum gurgites, illae vero dulces aquae Siloe, quod denique hae cisternae sunt et lacus contriti aquas continere non valentes, illae vero fons vivus aquae salientis in vitam aeternam. Nec tamen sperno aut veto alias Facultates reipublicae admodum necessarias, illam tamen unicam et salutiferam magis omnibus commendatam cupio.

16 — 19. — — —

## Titulus quartus.

De Testudine, Bibliotheca et Archa domus.

20 — 22. — — —

## Titulus quintus.

Universitatem respiciens.

23. *Capita conventionis amicabilem ineundae.* Verum cum circa inscriptionem alumnorum meorum in Album Universitatis ac etiam eorundem promotiones nec non delinquentium poenas inter Universitatem Friburgensem et me tractaretur, tandem pensitatis ultro citroque rationibus, inter nos convenit et amicabilem concordavimus, cujus conventionis et amicabilem concordiae tenorem de verbo ad verbum prout in literis desuper confectis habetur hic inserere placuit.

24. *Tenor ipsius conventionis initae.* Notum sit omnibus et singulis praesentes lecturis et auditoris, quod anno a partu virgineo

super sesquimillesimum tricesimo septimo, die vero vicesimo secundo mensis Octobris inter magnificum, egregios et venerabiles viros Dominum Rectorem et Regentes Archigymnasii in Brisgoia Constantiensis Dioecesis, Moguntinae Provinciae ex una, eximium Dominum Gallum Müller sacrarum literarum Doctorem ac Romanae Regiae Majestatis concionatorem Tyrolensem dignissimum ex altera partium, super omnium alumnorum in stipendio divi Galli ab ipso Domino Gallo in dicta Friburgensi Academia fundato ac erecto, enormibus et irregularibus excessibus, et de praefati stipendii sancti Galli pauperum in Universitate inscriptione, et in singulis Facultatibus promotionibus praenominato Domino Doctore instantissime apud Universitatem instante, sponte et non coacte, nec in quopiam circumventos, verum ex eorum spontanea, omnibus melioribus, via, modo, jure, causa et forma, quibus melius, tutius, efficacius de jure potuerunt et debuerunt, tractasse, convenisse et amicabiliter concordasse in hunc, qui sequitur modum. Videlicet quod quantum ad dicti divi Galli pauperum stipendiatorum intitulaturam attinet, quemadmodum cum caeteris ipsius Universitatis Friburgensis alumnis observetur, fiat. Similiter quantum ad dicti divi Galli stipendiatorum omnium, tum divitum tum pauperum, enormes ac irregulares excessus respicit, cum Universitatis jurisdictione maneat. Verum quantum ad pauperes dicti stipendii sancti Galli concernit, Universitas ipsa liberaliter concessit una cum omnium ipsius Facultatum consensu, ut ipsi pauperes in promotionibus omnibus, tum superiorum tum inferiorum Facultatum, solummodo dimidiam partem omnium expensarum persolvant, alteram partem ad petitionem praedicti Dom. Galli pro praesenti et in perpetuum remittendo, dempto prandio, quod praenominati pauperes integre, ut divites solvere teneantur. Exceptis etiam Patrum juribus, in his etenim conventum est, quod tales pauperes Patri sive, ut dicitur, Patrono dimidiam partem suorum jurium promptis nummis persolvant. Verum quantum ad alteram dimidiam partem, sese dicto Praesidenti in Cathedra proprio chirographo obligent, videlicet, quod eam dum ad pinguorem fortunam devenerint, ei persolvere velint. Quae omnia et singula superius contenta et narrata dictae ambae partes acceptarunt atque complere et inviolabiliter observare ac contra minime venire per se vel alium seu alios Praesidentes aut successores suos directe vel indirecte quovis quaesito colore nolunt. In quorum omnium ac singulorum praemissorum fidem et evidens testimonium nos Rector et Regentes generalis studii Friburgensis in Brisgoia, et ego Gallus Müller Fürstenbergensis sacrarum paginum Doctor praefati, prae-



sentés per dictae Universitatis juratum notarium confici atque subscribi duximus, fecimusque nostri Rectoratus atque mei Doctoris Galli appendentibus sigillis communiri. Datum anno die, mense, quo supra, in praefato vero Friburgensi oppido ac ibidem in dictae Academiae aedibus.

## M. Joannes Waderus

ex Brundrut, publicus ac Archigymnasii Friburgensis  
Notarius ac scriba juratus manu propria subscripsit.

### Titulus sextus.

#### Superintendentes respiciens.

25—29. — — —

### Sequitur approbatio Testamenti ac Statutorum a Ferdinando Romanorum Rege exorata.

Nos itaque considerantes Testamentum et Statuta supra scripta in eum potissimum finem ab ipso Doctore Gallo Concionatore nostro condita et erecta fuisse, ut inde per literarum studia viri moribus atque scientiis eruditi in cultu subinde Divino augendo et Ecclesiae sanctae ferventius deserviendo Deo omnipotenti gratissimi evaderent, attendentesque praeterea saepe fieri solere, ut sive malitia, sive errore, sive aliquo perverso more, ut varia hominum est natura, ultimae morientium voluntates subvertantur, hoc praesertim praetextu, quasi defunctorum bona in diversis locis sita, ubi non eisdem moribus legibusque vivitur, diverso jure censi debeant, et uno loco Testamentum, sive quaevis ultima condita voluntas ad alterius loci vel jurisdictionis bona vim suam minime extendat. Nec non grata, sedula, prompta et diuturna obsequia studiaque, quae nobis et imperio sacro totique Reipublicae Christianae indefesse hactenus praestitit et praestare non desinit, animo nostro contemplantes et recolentes facile adducti sumus precibus suis, utpote rationabilibus, valde piis aures nostras perbenigne accommodare sibi super hoc gratiose providere, prout de plenitudine Romanae Regiae ac Archidu-

calis potestatis nostrae ac ut Landtgraphius Alsatae tenore praesentium praedictum Testamentum nuncupativum, seu ultimam voluntatem suam, et Statuta ac ordinationes circa stipendium in adolescentes studiosos et idoneos legitimos, tum naturales haeredes suos universales distribuendum per dictum Doctorem Gallum concionatorem nostrum condita et facta, et si illi vel augenda vel minuenda, vel pro parte aliqua immutanda, vel in totum revocanda, aut alia omnino de novo condenda sive etiam stipendium praedictum in alium locum transferendum, videretur, in quocunque loco haec sic fieri ab eo contingat, ex certa nostra scientia animoque deliberato ac sano procerum et fidelium nostrorum ad id accedente consilio cum omnibus et singulis in eisdem contentis seu continendis, quaecunque clementer approbamus, ratificamus, confirmamus, concedimus et communimus ita, ut Testamentum istud nuncupativum, sive ultima voluntas et Statuta ac ordinationes a dicto Doctore Gallo condita et condenda, sive augenda et minuenda, immutandaque vel in totum revocanda, atque alia de novo pro lubitu suae voluntatis condenda, nec non stipendium istud in alium locum transferendum, ut supra meminimus, sive cum solennibus vel citra solennia sint facta aut fienda, vim, effectum et executionem habeant, in quibuscunque locis, districtibus, et jurisdictionibus etiam diversis, et in quibus diversae consuetudines, usus, sive observantiae fuerint. Et quod heredes constituti vel legatarii hereditatem et legata tali modo relicta adire, et bona ubique sita apprehendere et consequi possint et valeant. Non obstantibus quibuslibet aliis privilegiis, libertatibus, gratiis et indultis, statutis, legibus, consuetudinibus, observantiis et cerimoniis publicis vel privatis civitatum, oppidorum, pagorum, villarum et locorum quorumcunque, etiam si talia forent, de quibus et eorum tenore in praesentibus mentio specialis fieri deberet. Quibus omnibus et singulis, quantum praemissis praejudicent aut praejudicare possint, seu poterunt in futurum de eadem Regalis et Archiducalis plenitudinis nostrae potestate derogamus et derogatum esse volumus, suppletes omnes defectus, siqui in praemissis aut ipsorum aliquo, praetextu solennitatis omissae, obscuritatis, vel dubiae interpretationis verborum vel sententiarum comperti fuerint, quovis modo, nostris tamen et successorum nostrorum iuribus, et superioritate semper salvis. Quod si quae publica privatave persona, aut corpus vel communitas Testamentum et Statuta sicut supra condita vel condenda, factaque et fienda per dictum Doctorem Gallum impugnare, aut eorum vim et executionem impedire praesumpserit, commodo hereditatis suae vel legatorum careat, et intestabilis omnino sit. Nulli

ergo omnino hominum cujuscunque praeeminentiae, status vel conditionis fuerit, si etiam principali aut alia quacunque fulgeat dignitate, liceat hanc nostrae approbationis, ratificationis, confirmationis, concessionis, ac derogationis et voluntatis paginam infringere, seu ei quovis modo contraire, si quis vero hoc attemptare praesumpserit nostram et Imperii sacri indignationem gravissimam et poenam quinquaginta marcharum auri puri toties, quoties contraventum fuerit, irremissibiliter se noverit incursum, quarum medietatem Regali fisco sive aerario nostro, residuam vero partem ei, vel eis, in cujus, vel quorum praejudicium Testamentum sive ultima voluntas et Statuta sic condita, aut condenda vel immutanda quaecunque, ut praemisimus, impugnabuntur aut effectus eorum impediatur, decernimus applicandam. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium praemissorum praesentes fieri nostrique Regalis sigilli appensione communiri jussimus. Datae in oppido nostro Ynnsprugg, vigesima quarta mensis Aprilis, anno Domini millesimo quingentesimo quadragesimo secundo. Regnorum nostrorum Romani duodecimo, aliorum vero decimo sexto.

(L. S.)

† Das Buch: „Acta Domus, seu Collegii sancti Galli“, welches in unserer Registratur bewahrt wird, besagt auf seiner ersten Seite: „Als er (Gallus Müller) verordnet, das nach seinem absterben der leyb begraben werden solle zu Freyburg im Barfueffer Closter, oder anderm ort, da er absterbe, ist solches beschehen auf Eyroll (nachdem er als Pfarherr den sechzehnden tag July, abends zwischen fünf vnd sechs vren, anno fünfzehnhundert vnd sechs vnd vierzig zu Mheran Lobts verschaiben) vor dem Fron althar (Haupt- oder Hochaltar), vnd mit ainem gehowenen stein bedeckt, vermdg seiner aller letzten Verordnung vnd Codicillß zc.

# Johann Faber.

(S. Urk.=B. v. 1842 S. 158.)

## Stiftungsurkunde vom 1. November 1537\*).

1. Abt Sebastian von Thennenbach besorgt eine Abschrift des Stiftungsbriefts. Wir Sebastian von Gottes verhencknus Abt zu Tennebach, bekennen offentlich vnd thuon kundt aller meniglich mit disem brieff, das vor vns erscheinen ist, der Erwürdigen, hoch vnd wolgelernten, Edlen, vesten, fürsichtigen, weisen Herrn Rectors, Burgermaisters, vnd Raths, vnd Pfarrherrs zu Freyburg im Breisgaw ersame bottschaft, vnd vns fürbracht, einen permentin stiftung brieff, so in bletter geschriben vnd mit einer roten seidin schnuor durchzogen vnd besiglet, darinn weilund (weiland) der hochwürdig fürst vnd herr, herr Johann Bischoff zu Wien säliger, bey seinem leben etliche gült vnd gütter zu vnderhaltung zweier stipendiaten, deren einer ein geborner Freyburger, der ander ein geborner Lüttkircher kind sein soll vergabet vnd gestiftet, alles vermög vnd inhalts beruört stiftung brieffs, vnd vns bitten lassen, bieweil sie sampt den Ersamen, weisen Burgermeister vnd Rath zu Lüttkirch gemeinlich als superattendenten vnd verwalter beruörter stiftung gesezt vnd diser brieff hinder einem theil allein beleiben wurde, das wir inen von sollichem stift brieff ein glaubwürdig transumpt vnd vidimus vnder vnser Abtey Insigel mittheilen welten, darmit der ander theil sich deß nit minder dann deß original brieffs zu seiner notturfft gebrauchen möchte. Also haben wir ir zimbllich pit angesehen vnd den obgemelten original brieff zu vnsern handen empfangen, vnd von wortt zu wortt härnach schreiben lassen, also lautend:

2. Veranlassung und Zweck der Stiftung. Wir Johann von Gottes genaden Bischoffe zu Wien vnd Coadjutor deß Bisttums zu Newenstat in Nider Oesterreich, Bropst zu Leitmeritz (Zeitmeritz) und Ellenberg (Delenberg), deß aller durchlechtigsten großmächtigsten Fürsten vnd Herrn Herrn Ferdinanden Römischen auch zu Hungern vnd Boheim zc. Königs Hoffrath vnd Reichswatter, bekennen vnd thuon kundt offentlich mit disem brieff allen denn er fürkombt, die in sehen oder hören lesen, gegenwürtigen vnd künftigen. Als wir auß der gnadreichen verleihung Gottes zu herzen genomen, vnd demüöttiglich betracht, die schnelle zergendlichkeit

\*) Diese Urkunde wurde nach der in libro fundationum Universitatis Friburgensis folio 45—51 aufbewahrten Abschrift zum Drucke befördert.

difes zeitlichen der menschen leben hie vff erden, das zerschmilz wie der schnee von der sonnen, vnd zergendlich ist wie die bluom vff dem feldt, die heut schön vnd zierlich, über morgen ganz erddt vnd verdorben, auch vnser tag gar kurz abgeen vnd hienwegschleichen wie der schatten, vnd vns hie vff ertterreich nichts gewußers dan der tod, vnd nichts vngewußers dan die stund des sterbens aufgesetzt ist, vnd man wir nun von Gott dem almechtigen vnserm erlebiger dadurch vß diesem Jamerthal vnd sündigem zergendlichem leben erfordert werden anders nichts dan vnser werch die wir hie im leben vff erttrich gewürdt, namlich die guotten zuo dem ewigen leben, die bösen aber zuo dem gericht nachvolgen. Darumb vnd dieweil dan vns Gott der Herr in vnserem zeitlichen leben hie vff diser erden welches wir von vnser jugend ahn mit viel hartt versuchter armuott vnd erlittner notth biß här gebracht, von tag zuo tag nach seiner göttlichen milten gnaden vnd barmherzigkeit in viel weg geholffen vnd darauß erlebiget, auch neben andern sein gnad zuo erfaren vnd zuo lernen den schatz der heiligen schrift vnd guotter künsten, dadurch wir gemeinem Christenlichen nuß, der iezo leider große zerströrung leidet, zuo auffnemen vnd erhaltung fürständig vnd fürdersam weren gnediglich mitgetheilt hatt vnd noch (darahn wir keinen zweiffel haben) sein göttlich gnad vnd barmherzigkeit hie zeitlich biß ahn vnser end vnd in auch nach demselbigen, in seinem himmelreich, das er von anfang der welt allen außerwelten zuobereidt, mit den freiden der ewigen sälligkeit mittheilen würdet, vnd welche vnaußsprechenlich empfangen auch gewartenden guott vnd woltthaten seiner almächtigkeit auß innigem herzen danckbar zuo sein vnd von sollichen zeitlichen verlihenen gaben in vnserm leben wider fruchtbar danckbarkeit vnd guotte würkung mit dem guotten fruchtbarigen baum frucht zuo bringen, vnd dieweil wir zeitt haben guotts zuo würken wir vns auß Christenlichem gemudt vnd guotten gewußenn demüdtigist schulbig erkennen. So wir dann nun vnser augen vnd gmuott vff vorgemelten gemeinen Christenlichen nuß, der leid er iezo zuo disen vnsern widerwerttigen zeitten durch mancherlei vnd viel eingerißen eingewurzlet frömbder irriger lekerischer verfußrischer verdammblicher secten vast zerrissen vnd zerstrört worden, wenden vnd leren, befinden wir das derselb großen mangel vnd abgang leidet, ahn guotten getrewen Christenlichen pau vnd werchleütten, das ist gelertter dapferer vnd geschickter leütt in allen faculteten, dardurch der wider erbawen vnd erhalten, auch vieler menschen seelen die sunst in diesem irtung verzweiflig, hiezwüscheu auß iren cörpern vßgeen widerbracht vnd gewonnen werden mögen, das wir demnach dem almechtigen zuo lob ehr vnd preiß vnd demüdtigstem dank, vnserer seel heil vnd vieler fromer leüt zuo nuß vnd guottem auch zuo förderung gemeines Christenliches nuß, vnseres alten heiligen waren Glauben vnd Religion, auch sunderlich zuo erziehung förderung vnd mherung fromer dapferer, gelertter vnd geschickter leütt, dieses

guott werck vß Christenlichem genußt vnd guottem wüssen auch sunder liebe so wir zuo gelernten leütten, vnserm vatterland, auch der löblichen Vniuersität vnd statt Freyburg im Breißgaw, da wir ein zeitlang gestudiert vnd vnser Doctorat angenommen, tragen, zu der zeit da wir sollichs one meniglichs irrung vnd widersprechung woll gethain (so) möchten wolbedächtlich auffrichten, zuo verordnen stiften vnd zuo widmen fürgenommen haben, auffrichten, verordnen, stiften vnd widmen, in dem namen der heiligen, ewigen, vngetheilten Dreyfaltigkeit, Gott des vatters suns vnd heiligen geists hiemitt wüßentlich vnd in krafft diß brieffs, als das ahm aller krefftigisten vnd bestendigsten sein mag.

3. Zahl der Stipendiaten, genußberechtigte Orte und Verleiher des Stipendiums. Vnd wellen, das nun hienfür ewigklich in vnserm namen zwen studenten oder stipendiaten vff der löblichen Vniuersität zuo Freyburg im Breißgaw mit nachfolgenden unterscheiden vnd bescheidenheit (Bestimmungen) sein vnd gehalten werden sollen. Erstlichen soll der ein vnd erst student oder stipendiat von Leuttkirch vnserm vatterland geboren vnd ein Leuttkircher kind sein, den wir in vnserm leben vffnehmen vnd mit sollichem stipendio versehen wellen, vnd nach vnserm absterben sollen denselben allweg zu ewigen zeiten ein Pfarrer, Burgermeister vnd Stattamman daselbst zuo Leuttkirch wer die sein werden auffnehmen, vnd dem Rector zuo Freyburg schriftlich oder mündtlich praesentieren, der als dann denselben annemen, vnd in sollich stipendium einsetzen solle. Der ander stipendiat oder student soll sein ein Freyburger, vnd der daselbst zuo Freyburg im Breißgaw geboren sei, den wir auch in vnserm leben vffnehmen, vnd mit sollichem stipendio versehen wellen, vnd nach vnserm absterben sollen denselben vffnehmen vnd einsetzen R. Rector, Burgermeister vnd Pfarrer da zuo Freyburg, welche ie zuo zeitten sein werden ewigklich. \*)

4. Eigenschaften, Alter, Schulgrad und Tüchtigkeit der Stiftlinge. Dife zwen studenten sollen armer leüt kinder sein, die sich selber nit vermögen zuo verlegen, from erbar züchtig, keiner neuen, irrigen, verfußdrischen, widerwartigen sect, sunder allein der alten heiligen Religion, vnd vnserm waren Christenlichen glauben anhengig sein. Es soll auch weber von Leuttkirch noch von Freyburg kheiner in dife unsere stiftung zuo einem studenten angenommen werden, er sy dann über achtzehñ Jar, ober doch nit darunder altt, vnd daß derselb vorhien sein anfang vnd guott

\*) Die Berechtigung der Leuttkircher zum Genuß der Stiftung ist erloschen. S. d. Vergleichsurkunde d. d. Freiburg den 27. Mai 1797 (S. 55).

fundament in der Grammatica, auch fuortthien zuo studieren oder ad gradus fürtt zuofaren geneigt vnd lust hab, vnd anderer gestalt soll keiner angenommen noch zuogelassen werden, oder diser vnser Stifft fähig sein. \*)

5. Dauer des Stiftungsgenusses und Forderungen des Stiffters an seine Stifftlinge. Wir ordnen vnd wellen auch, wan nun einer oder beid studenten also obbegriffner maßen in solliche stift angenommen, das er von dato seines eingangs vnd er von einem Rector eingesezt vnd eingeschriben worden fünff Jar ahn einander vnd nit lenger daroff pleiben, vnser stift genießen vnd sich gebrauchen, vnd in derselben zeit sollen sie ire lectiones mit vlesz visitiren, auch sunst irem studio' embfig vnd dermaßen obligen vnd aufwartten, das sie darauß inen etwas behällichs ansehlichs vnd fruchtbarlichs erholt zuohaben empfinden, dardurch sie mit rechtem Christenlichem verstand vnd gemuott dem gemeinen Christenlichen nutz fürständig vnd fürdersam sein mögen, vnd darwider oder anderer gestalt dise vnser Christenliche stift guott werl vnd wolmeinung nit mißbrauchen, oder mit vnseiß vnd nachlässigkeit ahn inen vergebens angelegt sein erfunden lassen. Sie bede studenten sollen auch wan sie also wie vorgemelt ist in die stipendia auffgenommen vnd präsentirt einem iedlichen Herrn Rector vnd Vniuersität in allen dingen wie andere stipendiaten gehorsam vnd gewärttig (gefällig) sein, sich derselben priuilegia, freihaiten, ordnungen, statuten vnd guotten gewohnheiten gebrauchen vnd gemäß halten wellen, doch ausgeschloffen deren so etwan vnserer stiftung in einem oder mher articulu zuowider seyn vfflösen oder limitieren möchten, nach gewohnheit der Vniuersität den gebürlichen Eid schweren, daruff sie alsdan eingeschriben vnd wie vorgemelt eingesezt werden mögen. \*\*)

6. Ermahnung, Bestrafung und Abschaffung der nicht Entsprechenden. Und wan sie bede oder ir einer dieser vnser stiftung in einem oder mher puncten vberfahren vnd mißbrauchen, ire lectiones nit vleißig visitiren, in irem studio wie sich gebürtt nit pleiben, sunder darahn nachlässig vnd seümig gefunden, vnd wan sie des zuouor durch den Rector, Superattendenten prouisorj oder wer solchs zu thuon in befehl hatt, ermant vnd gewarnet werden, darvon nit abston oder aber ander vbertretung vnd exceßion, die nit allein diser vnserer stiftung vnd wolmeinung sunder sunst einer löblichen Vniuersität zuowider, ahn iren wesentlichen billichen ordnungen vnd gewohnheiten vuleidenlich werden begon, vnd sich nach gethoner güdtlicher vnderfagung vnd verbietung darahn nit leren oder beßern, soll sie der

\*) Statt dessen s. jetzt: Stens der zu Nr. 3 angeführten Urkunde.

\*\*) Statt dessen entscheidet nun die regelmäßige Dauer der Studien in dem gewählten Berufsfache.

Rector, superattendent, prouisor, oder wer das von inen befehlt hatt, nach gelegenheit der sacht vnd gewonheit der Vniuersitet straffen, wa sich aber der gestrafft vber empfangne straff noch nit beseren wurde, so soll der Rector, wan diser verbrecher ein Leuttkircher mit vorwüßen des Pfarrers, Burgermeisters, vnd stat Amman zuo Leuttkirch, wan aber der ein Freyburger, mit vorwüßen eines Burgermeisters vnd Pfarrers daselbst, disen stipendiaten vrlauben vnd abschaffen, vnd sollich stipendium ferrer durch die Herrn, denn es inhalt vnser stiftung gebürtt, einem andern, wie obbegriffen vnd hernach vermeldt württ, verleihen werden. \*)

7. Erledigung vnd Wiederbesetzung der Stellen. Vnd wan sich begibt, das etns stipendiaten fünff Jar, die er nach einander off vnserm stipendio gestanden vollendet oder durch vnseß vnd excesion in mittler zeit, wie obbegriffen, verwürtt worden, oder mit tod abgangen, so soll von stund ahn daselb stipendi vnd statt vacieren vnd ledig sein, vnd wan derselbig student ein Leuttkircher gwesen, sollen der Pfarrer, Burgermeister vnd Statt Amman daselbst, wan der aber ein Freyburger gwesen, Rector, Burgermeister vnd Pfarrer ein andern, aller maßen wie hiedor erzelt ist, promouiren, vffnemen, präsentieren vnd einsetzen, vnd soll mit sollicher vacierung, vffneming, präsentierung vnd einsetzung hienfudro ewigklich also gehalten vnd fůrgesaren werden. \*\*)

8. 9. — — —

10. Reverse über treuliche Handhabung vnd gewissenhaften Schutz der Stiftung. Die gedachten Herrn R. Rector, Burgermeister, vnd Pfarrer zuo Freyburg, vnd R. Pfarrer, Burgermeister vnd Statt Amman zuo Leuttkirch als viel sie hierinnen berudrtt, sollen also dise vnser zwen stipendiaten, damit inen solche einkomen vnd zins zuo rechter weil vnd zeit, wan die verfallen, von denn zinßleütten geracht werden, vnd alles inhalt vnser stiftt verfolge, nach vns trewlich handthaben, auch guotten schutz vnd schirm tragen, vnd also fudro ewigklich dise vnser stiftt in allen puncten vnd articulu ein jeder theil trewlich vnd so viel ime gebürtt stätt vnd vest halten aller maßen, wie deshalb zuo inen vnser besunder vertrauen stat, sie vns auch fründtlich vnd guottwillig zuo thvon zuogesagt, vnd darüber deshalb zuo beiden theilen gebürlich Reuters gegeben, welches dern von Freyburg hinder Burgermeister vnd Rath zuo Leuttkirch vnd deren von Leuttkirch Reuters vnder dem Herrn Rector zuo Freyburg ligen vnd behalts weiß pleiben sollen, vnd wie sie sollichß gegen Gott in iren gewüßen verantwurten wellen.

11. Rechtsvorbehalt des Stifeters. Wir behalten vns auch

\*) Hierzu vergl. man: 7tens ber zu Nr. 3 angeführten Urkunde.

\*\*) Statt dessen s. jetzt: 4tens vnd 5tens ber zu Nr. 3 angeführten Urkunde.



hiemit wüßentlich vnd in krafft diß brieffs beuor diß vnser stiftung by vnserm leben zuo ernueren, mheren mit aller solennität eigen freihaiten, ordnungen vnd gerechtigkeiten auffzuorichten sampt dem was wir vns von rechtswegen hierinn beuorhalten mögen vnd sollen, alles ganz getrewlich vnd vngearlich.

12. Unterschrift vnd Besteglung der Urkunde. Des zuo warer erkundt haben wir disen vnsern stiftbrieff zuo end mit vnser eignen hand vnderschrift verzeichnet, vnd mit vnserm Bischöfftichen anhangenden Insigel verfertiget, der geben ist zuo Wien in vnserm bischöfftichen hoff ahn aller Heiligen tag, den ersten des Monats Novembris, als man zalt nach Christi vnserß lieben Herrn geburt fünffzehnhundert, vnd darnach im siben vnd dreyßigsten Jare.

### Doctor Joannes Fabri \*)

Episcopus Viennensis propria manu scripsit.

13. Beglaubigung der Abschrift. Vnd biweil wir obgenandter Sebastian Abte zuo Tennebach den obgemelten original stiftungsbrieff, nach vleißiger besichtigung, ahn schrift, pergament, Insigel vnd junst aller ding gerecht vnd vnargwödnig funden, sunder auch gegen disem Transumpt eigentlich lesen laßen, vnd demselben ahn allen ortten gleich lautend vermerkt, so haben wir den obgenandten Herrn Rector, Burgermeister, Rath vnd Pfarrer diß vidimus vnd transumpt darvon mit vnser Abtey anhangenden Insigel (doch vns vnsern nachkomen vnd Gottshaus one schaden) besiglet geben vff dunstag (Donnerstag) nach dem sontag Exaudi als man zalt von Christi Geburt fünffzehnhundert vierzig vnd vier Jar.

† Jöcher berichtet am angeführten Orte, daß Faber den 21. Mai 1541 im 63ten Jahre seines Alters gestorben sei.

## Vergleichsurkunde

zwischen der hohen Schule und dem Stadtmagistrat zu Freyburg vom 27. Mai 1797 die Wiederherstellung der Fabrischen Stiftung betreffend.

Herr Doktor Johann Fabri Bischoff in NiederOestreich hat im Jahr 1528 der Stadt Freyburg 800 fl. rhein. gegen jährlich 5 procentige

\*) Faber hieß eigentlich Heigerlin. Sein Vater war ein Schmied, weßwegen er, wie Jöcher in dem Gelehrten-Lexikon bezeugt, den Namen Faber angenommen, sich aber gewöhnlich Joannes Fabri (subintellige Alius) unterzeichnet hat.

Zinse angeliehen oder er kaufte nach dem dortmaligen Gebrauch einen jährlichen Zins pr. 40 fl. um 800 Gulden. Im Jahre 1537 stiftete Herr Fabri zum Behuf zweier armen Studenten mit diesem jährlichen Zins per 40 fl. an der hohen Schule dahier ein Stipendium mit der Verordnung, daß ein Student aus Leutkirch, wo Herr Fabri geboren war, der andere aber von Freyburg, wo Herr Fabri studiert, und das Doctorat nahm, gebürtig, beede aber fromm, erbar, züchtig, keiner neuen irrigen verführerischen widerwärtigen Sekt, sonder allein der alten heiligen Religion, und unserm wahren christlichen Glauben anhängig seyn sollen; der Kaufbrief von 1528 wurde der Stadt Leutkirch zum Aufbewahren übergeben.

Diese Fabrische Stiftung kam so in Zerfall, daß im Jahr 1794 nur noch ein Fond von 124 fl. 41 $\frac{1}{2}$  kr. davon übrig war; man wußte nicht, ob das Kapital pr. 800 fl. von der Stadt Freyburg an die Stiftung rückbezahlt worden, oder ob die Stadt die Zinse noch schulbig seye; seit unfürdenklichen Jahren wurden diese Zinse nicht abgeführt. Aus keiner Urkunde ließ sich entdecken, ob die Stadt ehemals diese Zinse gezahlt, oder wann sie aufgehört habe dieses zuthun. Da nun aber der Kaufbrief pr. 800 fl. noch bei der Stadt Leutkirch lag: so entstand zwischen der hohen Schule dahier, und dem Stadtmagistrat die Streitfrage, ob diese Zinse von der Stiftung sowohl für die Zukunft als das Verfloßene nicht nachgesucht werden, oder ob die Stadt sich mit der unfürdenklichen Verjährung schützen könne.

Um weitläufige Prozesse, in welche die Erörterung dieser Frage beede Theile verwickeln würde, auf einmal abzuschneiden, ward von Hochlöblicher Vorder-Oestreichischer Regierung befohlen unter der Anleitung des Vorder-Oestreichischen Fiskaladjunkten Dr. Stürker einen Vergleich zu versuchen, welcher zwischen beeden Partheyen durch ihre mit Vollmacht versehenen und zu dieser Handlung eigends abgeschickte Herren Deputirte, auf nachstehende Art mit Vorbehalt hoher Regiminalbegnehmigung abgeschlossen wurde.

Itens leistet die hohe Schule auf die Fabrische Stiftungsforderung sowohl in Ansehung des Kapitals pr. 800 fl. als der verfallenen Zinsen auf immer Verzicht. Dagegen verspricht

Itens die Stadt Freyburg für die Zukunft jährlich dreyßig Gulden aus der städtischen Rentkasse an die hohe Schule, oder die dortige Stiftungs-Verwaltung gegen Quittung abzugeben.

Itens. Diese jährliche Quote pr. 30 fl. vereinigt mit der Summe, die zu seiner Zeit der noch bei der Fabrischen Stiftung restierende Fond abwirft, soll unter dem Namen Fabrische Stiftung zum Behuf eines hiesigen armen studierenden Bürgersohns, der schon ein Akademiker ist, oder bei Abgang eines Bürgersohns an einen andern von hier gebürtigen Studenten, der die für einen

Stipendiaten nach den Oestreichischen Gesetzen \*) vorgeschriebene Eigenschaften besitzt, verwendet werden.

4ten. Diejenigen, welche um dieses Stipendium werben, haben sich mit ihren Bittschriften, welchen die Zeugnisse ihrer Fähigkeiten, Sitten und Armuth beizulegen sind, an den hiesigen Magistrat zu wenden, welcher aus den Bittwerbern zweien der Fabriſchen Stiftungs Execution vorzuschlagen hat.

5ten. Die Fabriſche Stiftungs Execution wird aus einem jeweiligen Rektor der hohen Schule, dem Stadt Freyburgischen Burgermeister, und dem Stadtpfarrer des hiesigen Münsters bestehen, welche durch Mehrheit der Stimmen den Fähigsten der Bittwerber zu ernennen haben.

6ten. Die geschehene Wahl ist von den Exekutoren dem Konfistorium der hohen Schule sowohl als dem Magistrate anzuzeigen, und von beeden Behörden dem Gewählten ein Dekret über das erhaltene Stipendium mit dem Beisatz zuzustellen, daß er das Stipendium aus der Stiftungskasse der hohen Schule, welche unter einem hierwegen von dem Konfistorium die Anweisung erhält, zu empfangen habe.

7ten. Ueber die Frage, ob der Stipendiat nach den Gesetzen sich des fernern Genusses der Stiftung unfähig gemacht, hat die hohe Schule zu entscheiden, und ihr diesfälliges Urtheil dem Magistrate anzuzeigen.

8ten. Die jedesmalige Erledigung des Stipendiums ist sowohl von dem Konfistorium als dem Magistrate durch die gewöhnliche Wege kund zu machen. Da endlich

9ten. das Stipendium pr. 40 fl. laut dem Stiftungsbrief von 1537 für zweien arme Studenten, nämlich einen von Leutkirch, und der andere von Freyburg bestimmt war, und es also sich noch ergeben könnte, daß auch die Stadt Leutkirch den ihr an dem Stipendio für ihren armen Studenten gebührenden Antheil von der Stadt Freyburg nachsuchen dürfte, obgleich die Bürgersöhne von Leutkirch, da diese Stadt dormalen der Augsburgerischen Confession zugethan ist, von dem Genuß der Stiftung, zu welcher nur Jünglinge von der alten christlichen Religion gerufen werden, ausgeschlossen sind: so ward auf diesen Fall festgesetzt, daß gegenwärtiges Uebereinkommen nur in so lang von Kraft und Wirkung sein soll, als die Stadt Leutkirch für ihren armen Studenten an die Stadt Freyburg keine Ansprüche geltend zu machen sucht, und mit denselben durchsetzen würde, in welchem Fall alles wieder auf den vorigen Stand, wie die Sache vor diesem geschlossenen Uebereinkommen sich befand, zurückgeführt werden soll,

\*) Statt deren kommen nunmehr unsere allgemeinen Bestimmungen über die Befähigung zum Genusse einer Studienstiftung in Betracht.

weil die Stadt Freyburg sich nur zu einer StipendiatQuote pr. 30 fl. jährlich verband, wenn dieselbe ganz einem armen Studenten von Freyburg abgereicht werde.

Zur Bestätigung dieses Uebereinkommnisses sind drey gleichlautende Urkunden, wovon eine der hohen Schule, die andere dem Stadtmagistrat, und die dritte der Hochlöbl. Regierung übergeben wird, errichtet, und von dem Regierungskommissär, so wie von den Herrn Deputirten der beeden transigirenden Theile unterfertigt worden.

Freyburg den 27. May 1797.

Dr. Stirker, VorderOestreichischer FiskalAdjunkt  
als Regierungskommissär mppria.

Dr. Leiner, UniversitätsSyndikus  
als Deputirter mppria

Dr. Ueber, MagistratsRath  
als Deputirter mppria.

Voranstehender Vergleich wird von der K. K. VorderOestreichischen Landesregierung nach seinem vollen Inhalt bestätigt, mit dem Anhange, daß die Fabriken StiftungsSchulstühle für jede von Zeit zu Zeit geschehende Verleihung des Fabriken Stipendiums der bestehenden gesetzlichen Vorschrift gemäß die Bestätigung bei dieser Regierung nachzusuchen haben.

Konstanz den 20. July 1797.

Franz Freyherr v. Majer.

(L. S.)

Nikolaus Will mppria.

Johann Philipp Hinderfab.

# Michael Graw.

(S. Urf.-B. v. 1842 S. 167.)

## Testament vom 29. Julius 1547.

In Gottes Namen Amen.

1. Vorwort des Notars. Kuntz vnd zuwissen sey allen denen, so diß gegenwürttig Instrument zu hören oder lesen fürkumpt, das Inn dem Jar, als man zalt von der gepurt Christi unsers lieben herren, vnd seligmachers fünffzehnhundert vierzig vnd sieben, der fünfften Römer zinzal zu Latein Indictio genant, off freittag den Neün vnd zwenzigsten tag des Heymonats zwüschen zwölff vnd ein Vren noch mittag, Papstumbs des allerheiligsten Inn gott vatters vnd herren hern Paulen des dritten Inn seiner heiligkeit Dreützehenden Jar, herschung vnd Regiments, des aller Durchleüchtigen, Großmchtigsten, vnd vnüberwündtlichsten Fürsten vnd herren hern Carlen des fünfften Römischen Keyfers zu allen zeitten merer des Reichs, Inn Germanien, zu Hungern, Dalmatien, Croatien zc. Königs, Erzherzogs zu Oesterreich, Herzog zu Burgund vnd Brabant zc. vunsers allergnädigsten Hern, seiner Keyserlichen Maiestaten Reich des Römischen Im Acht vnd zwenzigsten, vnd der andern Im ein vnd dreißigsten Jaren, Ist vor mir nochgeschribnen offnen Notarien vnd den glaubwürdigen zeugen sonderlich darzu berüfft vnd gebetten, persönlich erschinen, Der würdig vnd Wolgeleret her Michell Graw von Blm, freyer künsten meister pfarrher zu Preissach, hatt Inn seinen haanden ein papirnen zebell, befanth, vnd sagte mit aussprechenden wortten, das darinnen sein testament geschafft letzter will vnnd ein erbliche theilung seiner güter stünde vnd begriffen were vnd wolte, das sollich also noch seinem absterben erstattet, gehalten, vnd volzogenn werden solte, übergab den zebell mir Notarien, begerth denselben offentlich zu lesenn, Welches beschehenn vnd hat gelaut von wort zu worth, wie hernoch volgt.

In namen der heiligen vnzertheilten dreyfaltigkeit Amen.

2. Veranlassung dieß Testament zu errichten vnd Verwahrung gegen einigen Mangel desselben. Dieweil leipliche krankheiten vnd beschwerden, zum offternmolu die Synn gedanken vnd vernunft schwchern, zerstören, vnd benemen, Das der mensch nit allein der zeitlichen hab vnd güter halb, so Im von gott dem almechtigen guebighen

verlihen, nit nützlich vnd fridlich ordnen vnd verschaffen mag, Sonder auch (baruor der ewig gott einen yeden Christen menschen gnediglichen verhüten wöll) mermaln leib, Seel vnd Selligkeit nit kan bedencken, Ist einem yeden Christen menschen, Inn zeit seins leibs gesuntheit, vermöglichkeit seins verstandts vnd der vernunft, seinen lesten willen vnd ordnung fürzunemen vnd uffzurichten, Damit beyde Seel vnd leib, sampt dem zeitlichen gut Christenlich vnd ordenlich versehenn, vnnb vmb das zeitlich nit vnfrid vnd widerwillen erwachse, sonder vermitteln bleib, Sodann auch der todt gewiß, die stund aber desselbigen verborgen, vnnb dem menschen auß diser zeit nit tröstlicher nochvolgt, dann allein seine gute werck hie Inn zeit begangen, damit Ich auch gott dem almechtigen seinem eingebornen sun vnserm Schöpffer vnd erlöser, seines bitteren sterbens vnd leidens, auch aller verlihenner gutaten nit vndanckbar erfunden wurde, Hierumb hab ich Michell Grawe freier künsten Meister diser zeit pfarrherr zu Breyssach wolbetrachtlichen sürgenomen meinen lesten willen und muntlich testament zu latein Nuncupatium genant, zu setzen, zu ordnen vnd zu machen, setze, ordne vnd mach dasselbig hiemit, wie Ich das zum crößtigiten vnd bestendlichsten, aller geistlichen vnd weltlichen gerichtten, rechten vnd gewonheiten thun soll, kan vnd mag, vnnb ob das nit mit allen solenniteten und zierlichkeiten so hier Inn von rechts oder gewonheit wegen von nöthen zugangen vnd versehen were vnd deßhalb einichen mangell haben möcht, so will Ich doch das derselbig mangell disem meinem letzten willenn kein abbruch thun, sonder vil mer alles wie nochvolgt noch schlechter meinung ordnung vnd rechten der Codicillorum oder eines yeden andern letzten willens crafft vnd bestandt haben, und also vnuerhindert meniglich gehalten und vollzogen werden soll, Vnd dem ist nemlich also:

3. — — —

4. Stammgut zur Gründung einer Studienstiftung. Zu dem andern verschaff vnd verordne Ich der vninersitet zu Freiburg Im Breißgaw Zwey tausent gulden hauptgut, tragent Zerlichen hundert gulden, umb wölche zwey tausent gulden hauptguts, gedachte herren der vniersitet zu Freiburg auß allen meinen verschribnen vnd verbriefften zinsen, so vorhanden sein werden, vernügt vnd ausgericht werden sollen, Also das Innen auß denselbigen biß zu uernügung gemelter zwey tausent gulden hauptguts die wal geloffen werde, Wo aber dieselbigen berürte hauptsuma der zwey Tausent gulden nit erreichen möchten, solle das oberig mit barem gelt erstattet werden vnd angelegt.

5. Zahl und Eigenschaften der Stifflinge. Bluts- und Ortsberechtigte, auch frei zu Wählende. Darvon sollen vier Junger, (so) armer erlicher leüth kinder so zu studieren geschickt befunden, Inn erst gemelter vniersitet volgender meinung ange-

nomen vnd vnderhalten werden, Namlichen zwen auß meinem geschlecht, So ferr die vor handen, wa nit, sollen sie auß der Statt Ulm meinem Vatterlandt genomen werden, die andern zwen auß der statt, ober vß dem orth, do Ich mein leben beschliessen wurd,\*) Wo aber auß yetz bemelten orten auch keine erschnen noch zum Studio taugenlich befunden wurden, soll alßdann die fry wal zu mer gedachten herrn der hochenn Schul ston, andere Jungen, wie oben ermelbet, woher sie geborn vnangesehen zu erwölen.

6. Jahresquote und Pflichten der Stiftkluge. Wölichen Vier wie yetz gemelt erwölet vnd angenommen Stipendiaten solle von obgedachten Zerlichen zinsen zu fürderung Fres studii Zerlich volgen vnd gerecht werden veben zwenzig gülden zu den Vier Quartalen des Jars, nemlich Hilarii, Georii (Georgii), Jacobi vnd Galli, vff welche zeiten vniuersitas Fre stipen-

\*) In Ermangelung historisch gewisser Angaben begnügte man sich früher mit der Vermuthung, daß Graw in Dreisach möge gestorben sein und verließ den aus Dreisach gebürtigen Kompetenten das Grawische Stipendium, als wenn sie des Ortes wegen dazu berechtigt wären. Man wollte sich aber fernerhin mit der bloßen Vermuthung nicht mehr begnügen, weßwegen die hohe Kuratel unterm 5. September 1828 (aus Anlaß einer von der Großherzoglichen Oberrechnungskammer bei Revision der Studien-Stiftungs-Rechnungen von 1826—1827 gemachten Bemerkung) der akademischen Stiftungs-Kommission auftrug, Nachsuchungen anzustellen, um, wo möglich, die Ungewißheit über Grawens Sterbeort zu heben. Diese Nachsuchungen geschahen und deren Ergebnis ist in einem ausführlichen Berichte (vom 23. Jan. 1830) an das damalige Konsistorium niedergelegt. Im Wesentlichen bestand es darin, daß nicht Dreisach, sondern Munzingen der Sterbeort des Stifters sei, was mit urkundlichen Belegen erhärtet und bis zur historisch moralischen Gewißheit gesteigert wurde. Es soll hier doch mindestens Eine der entscheidenden Stellen Platz finden. Das Senats-Protokoll vom 11. Mai 1595 berichtet nämlich: „Sebastiano Bolt Villingano Domini Kircheri stipendium confortur. Matthiae Schechtelin datur Grawii propter locum, quod ex Munzingen oriundus, ubi Dominus Fundator Parochum egit, dum viveret.“ Unter den vielen Wittwerbern (es waren ihrer neun und vierzig) wird hier vorerst Schechtelin als derjenige genannt, welchem man das Grawische Stipendium verlieh; dann wird der Grund angegeben, warum man es ihm verlieh, nämlich des Ortes halber, weil er aus Munzingen war; endlich wird die Berechtigung des Ortes selbst noch ausgesprochen, weil der Stifter daselbst Pfarrer war, bis er starb. Munzingen wird hier als ein zur Stiftung berechtigter Ort angegeben, deren Fund aber bei dieser Stiftung nur zwei, der Geburts- und der Sterbeort. Der erstere kann Munzingen nicht sein, weil Graw in Ulm an der Donau geboren ist, es muß also der andere, das ist der Sterbeort, sein. Auf die dem Großh. Ministerium vorgelegten Berichte erfolgte der bei Nr. 6 angefügte Erlaß vom 17. August 1830.

dia gewonlichen pflegt ußzugeben allweg Fünff gülden.\*) Dargegen sollen sie vff volgende weis verbunden sein, daß sie sich aller Erbarkeit befeiffen vnd Frem studio mit ernst obligen, vnd nochgon, dasselbig vollfüren vnd zu end bringen, sich auch Inn der cleibung vnd Cappentragen den Stipendiaten Inn der sapienz offstgedachter vniuersität zu Freiburg gleichhalten vnd erzeigen, Auch sollen sie zu den Vier hochzeitlichen festen (den vier höchsten Festtagen) gleich denen Inn erstgedachter sapienz zu heichtend (so) auch Inn meiner Jarzeit vnd Weß so man die (wie hernoch gemeldet) halten vnd began wurdz zugegenn vnd zu opffern schuldig sein, vnd wiewol Ich mein künfftige süne vnd Stipendiaten mit keinerley restitution noch widerlegung beschweren will, Ist doch mein letzter will vnd begeren, daß sie solche mein Stiftung, so sie zu leuten werden, Innen gutwilliglich lassen bevolhen sein.

7. Executoren und Honorar derselben. Damit aber solcher mein letzter will vnd Stiftung wesentlich vnd vnuerbrotlichen gehalten werd, Ist weiter mein entlicher will vnd meinung, will auch hiemit gebetten vnd beuolhen haben, den Erwürdigen, hoch vnd wolgelernten herren Rectorn vnd Regenten yederzeit offstgedachter hohen Schul zu Freiburg, daß sie, alßbald dise mein Stiftung würcklichen ansohet (ansahet, anfängt) vnd fürohien yebe zeit zwen Doctores auß Frem Collegio nemen vnd erwölen sollen, Welche vilgedachts meins Stipendii executores vnd superattendenten sein, vnd vff künfftige meine süne vnd Jungen ein vetterlich (väterlich) trew

\*) Die Stiftung kann schon seit sehr langer Zeit nur ein Stipendium gewähren. Ueber die Art, wie in Bezug auf dieses die Ansprüche der verschiedenen Berechtigten zu berücksichtigen sind, ergieng ein Erlaß des Gr. Ministeriums des Innern vom 17. August 1830 Nr. 8324 dahin: „Dem Kurator der Universität Freiburg wird auf seinen Bericht vom 7. Juli Nr. 223, die Stipendienvergebung in der Grawischen Stiftung, insbesondere den Sterbeort des Stifters betr., unter Rücksendung der vorgelegten Aktenstücke folgende Entschliesung ertheilt, daß

1) die von Munzingen, als dem wahrscheinlichen Sterbeort des Stifters Gebürtigen für zum Stiftungsgenuß berechtigt zu halten seien, immer jedoch mit Vorbehalt des Beweises, daß der Stifter nicht in Munzingen, sondern an einem anderen Orte gestorben sei, und also des Ausschlusses der in Munzingen Geböhrenen in dem Falle, wenn dieser Beweis geführt wird; ferner daß

2) dem zu Folge der Stiftungsgenuß alternierend zu Theil werden solle, einmal einem Verwandten des Stifters, und wenn kein solcher sich melbet, einem von Ulm Gebürtigen, wenn aber auch ein solcher nicht vorhanden ist, einem frei Aufzunehmenden, das **anderomal** einem Gebürtigen von Munzingen, und in Ermanglung eines solchen, einem frei Aufzunehmenden; endlich daß

3) das Stipendium alternando einmal nur für Verwandte und in Subsidium für solche, die aus Ulm gebürtig sind, das **anderomal** nur für Munzinger ausgeschrieben werde.



auffmerken, darmit sie wie oben ermeldt, procedieren vnd erhalten werden, haben sollen. Es soll auch yethwedern auß denselbigen meiner stipendii executorn vnd superattendenten von den oberigen zwenzig gülden Zerlichen für sein vleiß mühe vnd arbeit Sechs gülden volgen vnd zugehören.

8. Vorbehalt eines Rothpfennigs und Anordnung eines Jahrtags. Die oberigen Acht gulden soll man hinder sich behalten, Im fal so zinz wurden abgelöst, vnd das hauptgut so bald mit nutz nit möcht werden angelegt, die Stipendiaten durch dasselbig so weith es reichen möcht, zu erhalten, Es soll auch von berürten oberigen Acht gülden, mir, allen meinen eltern vnd gutthetern zu trost alle Jor vff sanct Michels tag ein Mess gelesen werden, by derselben sollen persönlich sein, vnd zu Opfer gon Hil ernante executores vnd meine Stipendiaten, wie obuermelt, vnd soll Innen allen das Opffergelt gleicher gestalt von gedachten Acht gülden gereicht werden.

9—16. — — —

17. Vorbehalt möglicher Aenderung oder Widerrufung des Testaments. Ich behalt mir auch hiemit vor disen meinen letzten willen yeder zeit zu endern zu Minubern, zu meren, ganz oder zum theil abzuthun vnd zu widerrufen, wie das von rechts oder gewohnheit wegen geschehen mag. Ob ich auch nochmoln etwas weiters mit meiner eigen handt geschriben vnd verzeichnet hinder mir verlassen wurde, Will ich das dasselbig als vil crafft vnd macht haben soll als ob es von wortt zu wortt hier Innen außstruckenlichen bemeldet vnd vergriffen were, Vnd wie es also geendert wurde, darbey soll es pleiben vnd also vßgericht werden one alles geuerd.

18. Anerkennung des vorgelesenen Testamentes mit der Forderung einer Urkunde darüber. Und dennoch solltche Schrift durch mich hieunden geschribnen Notarien vor allen nochbenanten gezügen öffentlich verlesen, besant vnd redte der vorbemelt Her Meister Michell Graw, Testierer muntlich darauff, das solltchs alles, so nezt verlesenne Schrift Innen halten vnd begreifen sein letzter will vnnd meinung, erforderet daruff alle so zugegen waren samentlich vnd yden Innsunderheit desselben Ingebend vnd darumb seine zeügen zu sein, vnd mich Notarien Im darüber eins oder mer Instrument so uil Im von nöten sein wurde zu fertigen vnd zu geben.

19. Angabe des Orts und der Zeit des Geschehenen nebst der Zeugen Namen. Geschehen zu Breisach Costanzer Bistumb, vnd daselbst Im pfarrhoff berürts Herren testators behausung unter dem Birbom, des Jars Indiction tag, Monat, stund, Papstumb vnd Regiments wie ob-  
stot, Inn gegenwurtigkeit der Würdigen, Edlen, Fürnemen vnd weisen Herrn Benedict Ruderer vnd Herr Symon Schuler beide Caplan, Hanns Jacoben von Psorr, vnd Geruastien Pantelin Thoman Wescher Burgermeister, Jörg

Brun, vnd Gilt (Megidius) Walbleber alle der Rätthen zu Breglach, das sie solchen seins testaments vnd letzten willens, auch aller hierunder vor Inen ergangner dingen Ingedenck vnd gezeügen sein wolttten hierzu Innsunderheit erfordert vnd erpettenn.

20. Unterfertigung des Notars. Vnnd dieweyl Ich Christoff Spurer von Ernstetten Costanzer Bistumbß von Päpstlichem vnd keyserlichem gewalt ein offner Notarius bey aufrichtung verordnung betrefftigung vnd bestetigung beruertten Testaments vnd letzten willes, Auch allen andern vorgemelten Dingen, da die dermassen zugangen vnd beschehen, mit sampt den bestimpten Zeugen personlich zugegen gewesen, die also wie vorgeßriben, verlesen, gesehen vnd gehört, So hab Ich diß gegenwürtig offen Instrument daruber begriffen, durch ein andern geschriben, mit meynem namen, gewonlichen Signet vnd eigener Hand underschriben vnd verzeichnet, Zu warer urthunt vnd gezeugnis aller obgeschribnen dingen darzu sonderlich berueffen erfordert vnd gepetten.

† Unterm 10. Dezember 1552 spricht der Statthalter von Heitersheim das Grauische Stipendium für seinen Sohn, als vorzugsweise dazu berechtigt an; da aber das Stipendium erst nach des Stifters Tod in's Leben konnte gerufen werden, so scheint Grau um diese Zeit gestorben zu sein. Auf keinen Fall konnte er den neunten Januar des folgenden Jahres erlebt haben. Das Senatsprotokoll von diesem Tage meldet gar zu Vieles, was Alles seinen Tod voraussetzt. So wurde an jenem Tage Grauens Testament öffentlich im Senate verlesen, es wurden die beiden Exekutoren für seine Stiftung gewählt, denen man den Syndikus der Universität zur Verwaltung der Einkünfte beigab, und eine Kiste mit dreierlei Schlüsseln für sie zu besorgen anordnete, um das Testament, die Schuldbriefe und was dazu gehört, darin zu verwahren &c. Siehe die Senatsprotokolle von obigen Tagen und Jahren.

# MELCHIOR FATTLIN.

(S. Urk.-B. v. 1842 S. 176 ff.)

## Vorbemerkung.

Von den beiden nachstehenden Stiftungsurkunden gleichen Datums war die lateinische zunächst für die Universität, als die Exekutorie der Fattlin'schen Stiftung, die deutsche dagegen zunächst für die Präsentatoren (Kirchherr, Vogt und Schultheis zu Trochteltingen) bestimmt, jedoch befindet sich auch ein Originalreplum der letzteren in dem Stiftungsarchive der Universität. Damit hängt es zusammen, daß die ersterwähnte Urkunde bezüglich der bei der Präsentation von Stipendiaten zu beachtenden Vorschriften nur Andeutungen enthält und wegen des Näheren auf die ausführlichen beßfalligen Bestimmungen der deutschen Urkunde verweist, wogegen die das Ganze der Stiftung betreffenden Bestimmungen in die lateinische Urkunde vollständiger niedergelegt sind.

Um Verständniß der etwas verwickelten Stiftungsverhältnisse sind noch folgende Bemerkungen zu machen:

Die Fattlin'sche Stiftung ist eine Beistiftung zu einer früheren des hiesigen Geistlichen Konrad Arnoldt von Schorndorf aus dem Jahre 1485. Dieser hatte ein Collegium Sancti Hieronymi \*) an der Pfauenburse in der Lehener Straße (der jetzigen Bertholdstraße) gestiftet, welches für sechs arme Theologie Studierende bestimmt war, die wenigstens zehn Meilen von Freiburg gebürtig und von denen wenigstens vier schon magistri philosophici, d. h. für das Fachstudium vollkommen reif sein mußten. Die Verwandten des Stifters sollten zwar den Vorzug haben, aber nur dann aufnahmefähig sein, wenn sie es auch als Fremde sein würden. Exekutoren waren die Karthäuser auf dem Johannisberg bei Freiburg, welche auch das Stiftungsvermögen in der Hand hatten. Die Urkunde über diese Stiftung findet sich in dem liber fundationum Universitatis Friburgensis, fol. 125 sqq.

Die Beistiftung des M. Fattlin hatte den Zweck, theils den sechs Arnoldt'schen (ober Schorndorf'schen) Stipendiaten eine Aufbesserung ihres Stipendien-genußes zu Theil werden zu lassen, theils zwei Fattlin'sche Stipendiaten in dem Coll. S. Hieronymi zu unterhalten, welche jeweils durch den Kirchherr, Vogt und Schultheis zu Trochteltingen präsentiert werden sollten.

Das gedachte Collegium existirt längst nicht mehr und es läßt sich auch nicht ermitteln, was bei Aufhebung des Karthäuserklosters aus dem Arnoldt'schen Stiftungs-fond geworden ist, so daß mithin die Stiftung des R. Arnoldt als gänzlich erloschen

\*) Nicht zu verwechseln damit ist das im Jahre 1531 von Erhard Battmann gestiftete Collegium S. Hieronymi, für welches das Haus „zum Pilgerstab“ (das dermalige Albert-Carolinen-Stift Franziskanerstraße Nr. 9) gewidmet war.

betrachtet werden muß. Demgemäß kann von Erfüllung des einen Theils des Stiftungszweckes (Aufbesserung Arnoldt'scher Stipendiaten) die Rede nicht mehr sein. Allein es haben die akademischen Behörden (Stiftungscommission und Senat) mit Zustimmung Sr. Ministeriums des Innern beschlossen, den diesem Zweck gewidmeten Theil des Fattlin'schen Stiftungsgutes im Sinne der Arnoldt'schen Stiftung zu Stipendien für arme Studierende der Theologie zu verwenden, welche von den Exe- cutoren und Collatoren der Fattlin'schen Stiftung frei und ohne Berücksichtigung einer Präsentation der gedachten Trochtelfinger Amtsherrn gewählt werden. S. die Berichte der Stiftungscommission vom 7. März 1852, 11. November 1857 und 23. März 1858, den Senatbeschuß vom 24. März 1858 und den Erlaß Sr. Ministeriums des Innern vom 14. April 1858 Nr. 4181 (Akten der Stiftung Fattlin von 1847—58 S. 268, 289, 383, 413, 415). Ueber die Ausschreibung des für diesen Zweck zu verwendenden Betrags von den Er- trägnissen der Stiftung Fattlin s. d. Note zu Nr. 5 der lateinischen Stiftungsurkunde.

## I.

Literae foundationis datae die undecima mensis  
Julii anno 1548.

In Nomine Domini Amen.

1. *Ingressus.* Per hoc praesens publicum Instrumentum cunctis ipsum intuentibus notum sit et pateat evidenter, Quod anno a Nativitate Domini Millesimo quingentesimo quadragesimo octavo, Indictione sexta, Pontificatus Sanctissimi in Christo Patris et Domini nostri, Domini Pauli, divina providentia Papae tertii, anno quarto decimo, die vero undecima mensis Julii, et ejus hora duodecima post meridiem, coram me Notario testibusque infra scriptis personaliter constitutus Reverendus Dominus Dominus Melchior, sacrae Theologiae Doctor, Suffraganeus et Canonicus Ecclesiae Constantiensis, sanus per Dei gratiam, mente, sensu, visu et intellectu, sciens, se mortalitati subjectum et quandoque moriturum, non vi, dolo, vel metu, seu aliqua alia machinatione circumventus, sed ex ejus mera (ut assererat) et libera voluntate, et ex certa scientia, et non per errorem aliquem juris, vel facti, et omni meliori modo, via, jure, causa et forma, quibus magis et melius potuit, et ei licuit, et licet ex titulo

donationis causa mortis, et post ejus mortem, sive alterius cujuscunque ultimae voluntatis, legatum quoddam, piam quandam foundationem, sive aliquod (aliquot) stipendiorum in studio universali Friburgensi Brisgoiae institutionem et augmentum in se continens, fecit, ordinavit, disposuit et instituit, quemadmodum tenor cedulae (schedulae) per ipsum, mihi Notario palam coram testibus infra scriptis legendae traditae, in se contineret, quae quidem cedula ad verbum ita sonabat:

2. *Fundator Collegio Sancti Hieronymi duos superaddit alumnos et auget priorum stipendia.* Nos Melchior Dei et Apostolicae sedis gratia Episcopus Ascalonensis, Reverendissimi Domini Episcopi Constantiensis in Pontificalibus Vicarius generalis, ac ejusdem Ecclesiae Cathedralis Constantiensis Canonicus, certiores facimus, quotquot haec nostra scripta legerint, aut audierint, Quod cum nobis liquido constet venerabilem et praestantem virum Magistrum Conradum Arnold ex Schorendorff natalem suam ducentem originem ante certos annos ad Dei Optimi Maximi honorem, pluriumque animarum perpetuam salutem in oppido et Academia generali Friburgensi in Brisgoia Dioecesis Constantiensis, honorabile quoddam ac laudabile instituisse Collegium sancti Hieronymi nuncupatum, pro sex alumnis, qui praecipue sacrae Theologiae operam dent diligentem, quemadmodum in ipsius foundationis literis haec et alia latius continentur, Nobis insuper, quia hujusmodi pia fundatio valde probatur, eam ad Divini Numinis honorificentiam, et complurium tum viventium, tum in Christo defunctorum consolationem et refrigerium non solum aliquantulum augmentare placuit, atque prioribus sex alumnis, in eadem domo duos superaddere et illis de decenti ipsorum sustentatione annua providere, verum etiam cum dictorum sex alumnorum annua stipendia pro eorum sustentatione sint admodum adhuc tenuia, eadem locupletare, ac majora reddere decrevimus, cui nostro Deo non displicenti (ut confidimus) desiderio venerabiles et religiosi Patres Prior et Conventus Coenobii sancti Joannis Baptistae prope Friburgum ordinis Carthusiensis jam memorati Collegii sancti Hieronymi veri ac legitimi executores libenter annuerunt, sub pactis quidem et conditionibus subnotatis.

3. — — —

4. *Census foundationis hujus annui.* Pro quorum quidem duorum nostrorum stipendiatorum de novo addendorum victu et sustentatione, nec non praedictorum sex alumnorum in praefata domo

Collegii sancti Hieronymi stipendiorum augmentatione, sive locupletatione, quattuor sequentes annuos census ordinavimus, et disposuimus. Primus census est viginti octo florenorum in moneta Friburgensi ad festum sancti Viti solvendus, computando florenum pro viginti quinque plaphardis, sive duodecim cum dimidio solidis. Secundus census est quadraginta florenorum ejusdem monetae Friburgensis, computando similiter florenum pro duodecim una cum dimidio solidis, qui ad festum Annunciationis Beatae Mariae Virginis annuatim redit. Tertius autem census est quinquaginta florenorum monetae jam dictae ad festum sancti Martini singulis annis persolvendus, et quamvis in isto censu florenus pro undecim cum dimidio tantummodo solidis computetur, nihilominus tamen calculando florenum, quaemadmodum in prioribus literis pro duodecim una cum dimidio solidis, constituitur tota summa solummodo quadraginta sex florenorum, qui quidem tres supra scripti census ex communi oppidi Friburgensis in Brisgoia aerario annuatim solvuntur. Quartus denique census continet quinquaginta florenos monetae Constantiensis per oppidum Cellae Radtolffi (Ratolphi) Constantiensis Dioecesis ad festum sancti Georgii martyris singulis annis reddendus. Tota itaque summa praedictorum quattuor censuum insimul computata in se continet et constituit centum sexaginta quattuor monetae Constantiensis florenos, quos quidem annuos census praescriptos, nostri infra nominandi executores singulis annis, ac terminis in literis desuper expressis, levare et exigere, ac in hunc, qui sequitur, modum distribuere debent et tenentur.

5. *Praescripta hos census distribuendi norma.* Videlicet si quis duorum nostrorum stipendiariorum, per nos de novo praefato Collegio sancti Hieronymi (Hieronymi) addendorum, nullum adhuc habet gradum, volumus et constituimus, ut huic viginti tantummodo, si autem Baccalaureatus gradum assecutus fuerit, viginti quinque aut plus, juxta quod quilibet secundum paupertatem, aut studii sui rationem, aut etiam alias secundum rei exigentiam (quod quidem omne executorum nostrorum prudentiae et circumspectioni committimus) opus habet, Magisterium vero adeptus sit, triginta ex praedictorum quattuor censuum collecta summa annuatim dentur et solvantur floreni monetae Constantiensis. Deinde quum dictis sex stipendiatis in sancti Hieronymi Collegio praefato consistentibus de annuis redditibus sive stipendiis non admodum satis adhuc sit provisum, ut iidem sua studia eo commodius provehere et continuare valeant, volumus et ordinamus, ut executores nostri infra nominandi cuilibet dicto stipendiato singulis annis duodecim enumerent et persolvant monetae

praedictae florenos, quae summa ascendit ad septuaginta duos florenos. \*)

6. — — —

7. *Honorarium Executoribus destinatum et summa solutis omnibus adhuc residua.* Insuper numerando dictis nostris executoribus pro eorum executionis labore, quemadmodum infra habetur, quinque dictae monetae florenos, remanebunt apud executores ultra praescriptas omnes summas solutas annuatim (etiamsi praedictis nostris stipendiatis de novo addendis sexaginta dentur floreni) viginti septem floreni singulis annis residuandi.

8. *Pecunia residua in quos usus convertenda.* Cum autem constet, quod juxta hujusmodi distributionis ordinem singulis annis quaedam pecuniarum summa residuari possit, volumus et ordinamus, ut hujusmodi residuata pecunia ad infra scriptorum executorum manus reponatur et apud eosdem depositi loco conservetur, et in nullos alios, quam sequentes usus (si casus se obtulerit) convertatur. Primo, si duo aut unus nostrorum stipendiatorum gradum aliquem Baccalaureatus vel Magisterii assumere idoneus existeret, idque intenderet, nec per suae fortunae et conditionis tenuitatem, parentum vel consanguineorum, aut affinium, aut aliorum amicorum ope et auxilio ad gradum talem consequendum adjuvari posset, ne ipse interea ulteriori studiorum profectu privetur, ordinamus, ut huic stipendiato ex hujusmodi residuata pecunia tantum mutuo detur, quantum sibi ad hujusmodi consequendum gradum necesse fuerit, ista tamen expressa adjecta conditione, ut fide data loco juramenti, nec non proprio chirographo executoribus promittat infra scriptis, ut si per melioris fortunae facultatem aliquando licebit, dictis executoribus restituat, quae deinceps rursus ad depositum reponatur. Nolumus tamen, executores hac in parte adstrictos esse ad exigendum

---

\*) Mit Rücksicht auf das Verhältniß des Nutzens, welchen nach dieser Bestimmung in Verbindung mit denen über den Gesamtbetrag der Stiftung (Nr. 2) und die anderweiten Vertheile aus unentgeltlicher Benützung des Collegii und seiner Einrichtungen einerseits die Arnolb'schen Stipendiaten aus der ihnen zugebachten Aufbesserung, anderseits die Fattlin'schen Stipendiaten aus der Stiftung ursprünglich bezogen, wurde durch die akademischen Behörden (Stiftungs-Comm. u. Senat) mit Gen. Gr. Minist. des Innern der Grundsatz festgestellt: daß für die armen Theologen, welche an Stelle der Arnolb'schen Stipendiaten getreten  $\frac{2}{5}$ , für die Fattlin'schen Stipendiaten dagegen  $\frac{3}{5}$  der Reinerträgnisse des Stiftungsvermögens zu verwenden sind. Dermalen kann danach nur ein Stipendium an einen Theologen abgegeben werden. S. b. am Schluß der Vorbem. angeführten Berichte und Erlasse.

tale debitum, sed sufficiat, si eam saltem postulari faciant, quando sciunt, ubi locorum debitor vitam degat, adeo quidem, ut si is, cui sic pecunia credita est, beneficiorum immemor, commonitus non restituat, executores sint absoluti. Porro et secundo ordinamus etiam, ut si lectisternia ad praefatos duos nostros stipendiatos pertinentia, aliquem patiantur defectum, illa ex hac residuata pecunia etiam reparari debeant, cumque hujusmodi depositam pecuniam ad tantam capitalem accrescere contingeret summam, ut ex illa annuus emi possit census, volumus, ac praesentium literarum tenore omnimodam facultatem et potestatem subscriptis nostris damus et concedimus executoribus, ut illam residuatam pecuniam in annum convertant censum.

*9. Quales eligendi ac fovendi sint alumni.* Praeterae ut quales, quo modo et ordino, duo nostri pro tempore stipendiat, aut alter eorum, quoties ambo stipendia nostra, aut alterum eorum vacare contigerit, eligendi sunt, atque eligi, foveri, moneri, si qua res ita ferat, privari debeant, certo constare possit, volumus et ordinamus, ut tales stipendiat, quantum fieri potest, de nostra sint genealogia, atque eas in se habeant qualitates et conditiones, quas gradatim exprimunt litterae germanice conscriptae Parocho, Praefecto et Sculteto, uti vocatur, oppidi Trochtelfingen (ex quo nobis natalis origo est) a nobis datae, quarum quidem literarum germanice conscriptarum tenorem in omnibus strictissime observari et manu teneri volumus.

*10. Studia alumnorum philosophica, optio Facultatis superioris libera, commendato autem omnibus Theologiae studio.* Subinde iidem stipendiat nostri, sic ut praemittitur electi, primum liberalibus artibus sedulo dabunt operam, in quibus gradus statutis temporibus assumere curabunt, quos mox, ut Magisterii gradum fuerit assecuti, infra nominandi executores et superattendentes eorum ingenia, mores et dispositiones notantes adhortabuntur, ut sese superiori tradant facultati, ad quam eos censuerint magis idoneos. Quoniam licet nobis gratum foret, ut vel iidem nostri stipendiat tunc sacrae Theologiae incumberent, quo Dominicarum ovium pastores, aut Divini verbi praedones fierent aptiores, nolumus tamen quemquam eorum eo invito ad hanc vel illam superiorem facultatem amplectendam, compelli, sed unum quemque talium esse liberum.

*11. Removendi et nunquam assumendi.* Verum ubi aliquis talium in literario studio remissus fuerit, infra scribendi executores et superattendentes eum paterne admoneant, ut sacerdotii gradum suscipiendo alicui alteri egeno et habiliori ad habendum stipendium,



locum permittat. Habentes autem annue ultra viginti florenos, aut parentes divites, qui eos suis impensis in aliquo studio generali fovere bene possint, nunquam ad hoc nostrum stipendium assumantur.

12. — — —

13. *Quid si alumnus sit de haeresi suspectus.* Quin si (quod avertat altissimus) uterque vel alter saltem nostrorum stipendiatorum de aliqua haeresi fieret suspectus, ut ab ea desistat benigne moneatur, quem si contumacem fore, neque resipiscere velle contingeret admonitum, is ocinus nostro stipendio perpetuo privetur, nec denuo reassumatur, etiamsi sese resipuisse assereret.

14. *Quomodo fundatore vel adhuc vivente, vel jam demortuo fundatori provisum.* Hujusmodi tamen stipendiatorum nostrorum collationem et privationem, ut praemittitur, fiendam, nobis (quamdiu in humanis fuerimus) quemadmodum et administrationem eorundem, ut infra continetur, reservamus. Posteaquam vero ex hoc saeculo migraverimus, Parochus, Praefectus et Scultetus (quorum jam supra facta est mentio) oppidi Trochtelfingen, qui eo tempore fuerint, jus praesentandi tales stipendiatos habeant, juxta germanicarum literarum desuper erectarum formam et tenorem.

15. 16. — — —

17. *Summa sponsonis a stipendiatis faciendae annexis quibusdam monitionibus.* Volumus quoque pariter et ordinamus, ut quicumque, ut praemissum est, ad nostra stipendia assumpti et recepti fuerint, bona fide loco juramenti, se juxta hanc nostram foundationem, quae iisdem quoad puncta ipsos concernentia, tunc ab executoribus distincte (ne justam praetendere possint ignorantiam) praelegantur, victuros, in manus saepe dictorum executorum promittant, cui promissioni hoc quoque volumus accedere, ut ea ratione et modo studia sua intendant, atque prosequantur, ut et Deo et hominibus probatam possent reddere rationem, nec per illud tempus ullum assumant officium, aut servitium, nec alicui negotio sese immisceant, per quod in studio suo impediuntur, nisi suum velint relinquere stipendium.

18. *Excusatis Carthusiensibus, nec iis invitis, Rector et Regentes Universitatis Superattendentes stipendiatorum constituantur.* Cum vero istae foundationes et ordinationes absque fidelium executorum opera et dispensatione constare, seu ad effectum perducere non possint, ideo de fidelibus huju praememoratae nostrae foundationis executoribus mature nobis procurandum et providendum esse judicavimus, et quamvis non sit nobis ignotum, prout supra quoque meminimus, venerabiles et religiosos Patres Priorem et Conventum sancti Joan-

nis Baptistae ordinis Carthusiensis supradicti Collegii sancti Hieronymi veros ac legitimos executores et promotores esse ordinatos, et hac ratione non inconueniens foret, eosdem Priorem et Conuentum in praefatorum nostrorum duorum stipendiatorum supperattendentes et executores statuere ac ordinare, verumtamen cum ecclesiastico statui hoc infoelici saeculo (ut est prae oculis) tantum auctoritatis detrahatur, ut non solum eidem aliena curare negotia, sed etiam sua propria tueri vix relinquatur, saepeque dicti Prior et Conuentus (utpote qui Diuinorum et Coelestium contemplationi libentius vacant) hisce saecularibus curis illibenter implicentur, his et consimilibus rationibus nos ad hoc speciatim moventibus, accedente ad hoc praemissorum Prioris et Conuentus speciali assensu, prout ex ipsorum literis desuper erectis liquido constat, nos magnificum, egregios ac venerabiles viros et Dominos, Rectorem et Regentes almae Universitatis Friburgensis in Brisgoia, Dominos et amicos nostros colendos in supperattendentes ac veros et legitimos praefactorum duorum stipendiatorum executores ordinamus ac constituimus, ita ut ipsi plenam et omnimodam habeant potestatem et facultatem, quam in his praesentibus scriptis ipsis tradimus et assignamus, supra dictos annuos census a praefatis oppidis Friburgo et Cella Ratolffi cedentes levandi et imbursandi, eosdemque supra memoratis nostris duobus, nec non prioribus sex stipendiatis in saepe dicta sancti Hieronymi domo consistentibus iuxta harum tenorem literarum temporibus per circulum anni ipsis Rectori ac Regentibus oportunitate dividendi et distribuendi, residuatamque pecuniam depositi loco apud ipsos, ut praemittitur, servandi ac in hos et nullos alios, quam supra exprimitur, usus convertendi, nec non rursus, si huiusmodi reluantur census, capitales summas in alios securos censu, quemadmodum in suis, aut ejusdem Universitatis rebus facerent propriis, convertendi, ac ita in his agendi et disponendi prout nos erga eosdem Dominos Rectorem et Regentes summam in Domino habemus fiduciam, nec non etiam omnia et singula alia circa saepe dicta nostra duo stipendia exercendi et procurandi, omnemque curam et administrationem desuper habendi, prout hoc in emolumentum et commodum duorum nostrorum novorum stipendiatorum semper pro tempore cedere dignoscetur.

19. *Subexecutores speciatim ab Universitate deputandi.* Haec autem omnia, ut eo melius, commodius, ac majori cum diligentia exequi, observarique valeant, volumus et disponimus, ut praefati Rector et Regentes tres ad hoc speciatim deputent et astant, videlicet

unum Theologicae Facultatis, alterum Juris Canonici primarios et ordinarios Doctores,\*) tertium vero dictae Universitatis generalem Syndicum, qui tres sic electi et deputati omnia et singula in istius erectionis et foundationis relationum duorum nostrorum stipendiorum literis comprehensa agant, faciant, exerceant et fideliter exequantur.

20. — — —

21. *Honorarium Executoribus destinatum.* Cum autem deceat et rationi consonum sit, ut praedictorum executorum labori aliquatenus respondeatur, ordinamus et disponimus, ut cum nos naturae debitum persolverimus, dictaque Universitas Friburgensis praedictorum stipendiorum executionem ad se receperit, ac duo nostri stipendiati in praefato Collegio sancti Hieronymi secundum illius nostrae erectionis et foundationis literas, stipendiis nostris fruuntur et utuntur, quinque floreni dictae Universitatis duobus primariis ordinariis, videlicet Theologicae Facultatis et Juris Canonici, nec non ejusdem Universitatis Syndico, si hujusmodi administrationem exequantur, cedere, proque recompensa, aequis portionibus solvi debeant.

22. *Sigillo fundatoris appenso praedicta muniuntur.* In praememoratorum omnium et singulorum perpetuum et evidens Testimonium Nos Melchior Episcopus ac Suffraganeus praetactus jam saepissime, solitum sigillum nostrum hisce literis curavimus appendi.

23. *Recognita, cum justis exceptionibus, sua ultima voluntate authenticas sibi tabulas desuper vult dari fundator.* Qua cedula sic coram testibus infra scriptis palam per me Notarium infra scriptum perlecta, praefatus Reverendus Dominus Melchior fundator, sive Codicillator dixit et asseruit, hanc suam ultimam voluntatem particularem esse et esse velle, quam valere voluit jure Codicillorum, quodsi jure Codicillorum valere non potest, valeat, valeret et valebit et eam voluit praelibatus Reverendus Dominus Melchior etc. jure donationis, causa mortis, vel cujuscunque alterius ultimae voluntatis, quae de jure melius et efficacius valere potest, seu poterit et tenere, facultate tamen hujusmodi suam voluntatem alterandi, sive penitus revocandi, omni vitae suae tempore, omnimodo reser-

---

\*) Die „primarios“ doctores vertreten seit Aufhebung des Primariats die „seniores“ der theologischen Fakultät und des Kirchenrechts. S. insbesond. Berichte der Stiftungs-Comm. v. 6. April 1853 und 17/19. Nov. 1855, sowie den Plenarbeschluss v. 2. Mai 1853 bezüglich der Stiftung Braun, sowie die Eröffnung in der Plenarversammlung v. 24. Nov. 1855 (Acten: b. Besetzung der Exekutorien betr. S. 209, 238, 286, 296).

vata, Rogans me Notarium infra scriptum, quatenus de praedictis omnibus et singulis publicum et authenticum desuper conficerem instrumentum.

24. *Tempus, locus reiue gestae testes.* Quae acta sunt et facta, Anno, Indictione Pontificatu; Mense, Die, Hora et loco, quibus supra, in domo Parochiali oppidi Cellae Radtolffi Constantiensis Dioecesis etc. Praesentibus tunc et ibidem honorabilibus Dominis Marco Rybe Custode Collegiatae Ecclesiae oppidi Cellae Radtolffi, Joanne Oltinger succentore, Leonhardo Rieger sacellano Constantiensi, Jacobo Genssle dictae Collegiatae oppidi Cellae Radtolffi Ecclesiarum sacellanis, et Thoma Dietrich Presbytero Constantiensis Dioecesis testibus ad praemissa vocatis, rogatis et requisitis.

25. *Subscriptio Notarii.* Et ego David Rainer publicus sacris Apostolica et imperiali auctoritatibus Notarius, venerabilisque Capituli Ecclesiae Constantiensis secretarius, quia supra dictae donationi, legationi, fundationi, sive ultimae fundationi (sic) omnibusque aliis et singulis dum sic, ut praemittitur, fierent et agerentur unicum praenominatis testibus praesens interfui, eaque sic fieri vidi et audivi, idcirco hoc praesens publicum instrumentum manu alterius, me ordinante, fideliter scriptum exinde confeci, subscripsi, publicavi et in hanc publicam formam redegi, signoque et nomine meis solitis et consuetis signavi, in fidem et testimonium omnium et singulorum praemissorum specialiter rogatus et requisitus.

(L. S.)

## II.

### Stiftungsurkunde vom 11. Julius 1548.

1. Frommer Gruff des Bischofes zum Eingang. Wir Melchior von Gottes vnd des Zwelffpottischen stuls gnaden Bischoff zu Askalon Suffragani (so) vnd domherr des domstifts Costanz wünschen vnd begeren allen menschen ewige sälligkeit, vnd fürnamlích allen denen, die dise vnser gschriff vnnnd ordnung lesen ober heren lesen.

2. Beistiftung zum Karthäuserhaus, deren Exekutor die Universität. Vnd füegen Inen allen vnd ainem jeden insunderhait gewiffen, das nachdem vnd wir aigetlich vnnnd gründtlich bericht sind, wie

vor etwelchen Jaren willunndt der wirdig vnd wolgelert Herr Maister Cunrat Arnoldt pürtig von Schorndorff Custor des Stiffts Waldbkirch vnd Caplon zu Freyburg im Breyßgow Costanzer Bistumbz, vs Gehafftin \*) Ine bewegenden vrsachen, ain eerlich stipendium daselbst zu Freyburg für sechs studenbten nach vßweisung der Brieff solche Stiftung betreffen (so) vnns wolbehandt vßgericht vnd gestifft hatt mit ainer Gerlichten \*\*) behawung genant Sannt Iheronimi Collegium an der psawen burß an Lehmer straz gelegen, vnnd derselben seiner stiftung vollmechtig gwalthaber vnd volnstrecker geordnet vnnd gesetzt hatt, die Würdigen vnnd Gaitlichen Batter Prior vnd Conuent Sannt Johannis Closters Carduser Ordens bey Freyburg gelegen, alles nach vermeg ains vßrechten öffentlichen Instruments darüber gemacht, darumb haben wir sy angesucht vnnd so uil von Inen erlangt vß rechtlichen vnd wohlgegründten vrsachen, Inen vnd vns wol zuwüssen, das sy vnns bewiligt vnd zugelassen haben, das wir auch zwen stipendiaten mit geburlicher vorsehung vnd vnderhaltung in das herürt Collegium Sant Iheronimi, thun vnd ordnen, vnnd zu derselbigen zwayen stipendien Executor vnd volnstrecker die loblich vniuersitet zu Freyburg zesezen vnnd zeuerordnen mögen, \*\*\*) Alles laut vnnd Innhalt des Neuers vnd bekantnus brieffs vonn gemelten Herrn Prior vnnd Conuent genanter vniuersitet zu Freyburg oberantwort vnd ingehendiget, wie dann sollichs alles der Stiftungsbrieff vnnd offen instrument durch vnns vßgericht vnnd gerürt vniuersitet zugestellt aigetlich innhalt vnnd außweißt.

3. Vorbehalt des Stiffters auf seine Lebenszeit, Bezeichnung künftiger Präsentatoren und der Präsentationsweise. Wir behalten auch vnns vor so lang wir bey leben, ain jeden solchen stipendiaten nach vnserm geualen in vnnd vß gerürtem stipendio zethun oder nemen, aber nach vnserm vß diser welt abgann, so soll die Welung vnnd presentierung solcher baiden stipendiaten zustän vnd haimgeualen sein ainem Kilchherrn, Vogt vnnd Schultheissen zu zeiten zu Trochtelßingen, \*\*\*\*) doch nach außweisung

\*) Gehafftin steht sehr leserlich in der pergamentnen Urkunde. Will man dieß nicht als einen Schreibfehler ansehen und dasür erhafftin lesen, so kann man es von dem veralteten Worte „Ge“ ableiten, womit man einß Geseß, Recht, Religion u. dgl. bezeichnete, wornach eehafftin Ursachen keine andere, als gesetzliche, rechtliche, religiöse wären.

\*\*) Gerlichte behawung hier vielleicht so viel als Domus illustris, Collegium illustre.

\*\*\*) Wegen der Subrektoren s. Nr. 19 der lateinischen Stiftungsurkunde (S. 72).

\*\*\*\*) Den benannten Präsentatoren entsprechen nach den dormaligen Stellungen der Pfarrer, Bezirksbeamte und Bürgermeister. Der Bezirksbeamte hat

gemelts vnserß stiftung vnd fundationbrieffß, des ouch jez gemelt drey Amptherren ain glaubwürdige Copy haben werden, vnnb auch nach erleutrung vnd erklärung wie hernach uolgt.

4. Anzeige der Vakaturen bei den Präsentatoren, Auforderung derselben zur neuen Wahl und Fristbestimmung zur Präsentation des Gewählten. Erstlich vnnb so oft solcher zweyen stipendien ains ledig würt, es sye durch ains stipendiaten absterben, freye vffgab, oder gemelter vniuersitet, nach vermög vordachts stipendii statuten vnnb ordnungen priuierung vnnb entsetzung, oder so ain solcher vnser stipendiat in ainer obern facultet licentiat oder Doctor wurd, soll obgenante Vniuersitet solche vacanz als bald den dreyen vorgemelten Amptsherren so je zu zeitten werden zue Throchteltingen mit gloublichem briefflichem schein, doch vff des stipendiums Costens zewissen thun mit angehengtem begere, das sy ainen andern stipendiaten erwellen vnd erkiesen wellen, der geschickt vnnb qualificiert sy, wie hernach uolgt, vnd denselben in den nächsten dreyen monaten, nachdem solch vacanz Inuen anzeigt würdet, zerechnen den bemelten Vättern schriftlich vnnder der statt Trochteltingen Insigel präsentieren.

5. Anordnung auf den Fall der Fristversäumung. Wa sy aber sewmig sein vnnb in solcher zeit kainen stipendiaten presentiren wurden, das doch nit sein soll, so sollen alsdann für das selbig maal allain die vniuersitet ainen geschickten, nach vnser Stiftung erwellen vnd setzen damit vnser stiftung allweg für sich gange.

6. Verhaltungsregeln für die Präsentatoren und Aufnahmebedingungen der Anverwandten. Es sollen auch als dann die offtgemelten drey Amptherren der Statt Trochteltingen je zu zeitten aigentlichen erfahren (erforschen), was für schuler vorhanden, die vnnß mit freundschaftt von vnserm lieben vatter Burckaten Fatlin verwant sin, dero eltter sizen (Wohnsitz haben) zu Throchteltingen oder an andern orten, vnnb so derselben mer dann ainer wären sollen sy vß denen erkiesen, welcher in der nechsten linien were, doch das der mer geschickter dem minder geschickten, vnd der ärmer dem reichern vorgän sollen. Es soll aber kainer, wie nach derselb vns verwant were angenommen werden, er sy dann vorhin zum wenigsten dreyß Jar in die schul gangen vnd zum wenigsten dreiwzehen Jar alt vnd darz u

---

zur Zeit seinen dienstlichen Wohnsitz nicht mehr in Trochteltingen, sondern in Gammertingen. Derselbe ist zugleich der Vorstand des Collegiums der Präsentatoren. Die Erklärungen an diese sind an „die Präsentationscommission zu Trochteltingen“ zu richten.

ain fundament in der Grammatika habe.\*) Und so sich über kurz oder lange zeit begäbe, das von vnsern freundten vom vatter här, es were zu Trochtelfingen, oder anderswo niemants mer im leben wäre, so soll es als dan an vnserer lieben mutter Ursula Gynain freundschaft fallen, vnd mit demselben gehalten wie vorstatt von vnser vatters freundschaft.

7. Ortsberechtigte und bei deren Aufnahme zu beachtende Vorschriften. So sich aber mit der zeit zutragen wurde, das weber von Vatter noch von Mutter mer freundt in leben weren,\*\*) sollen als dann die dry Amptherren aines armen hushhebigen vnd sesshaftigen mans zu Trochtelfingen sone (so) nemen, der vorangezaigter gestalt geschickt sye, vnnd sunst nicht dargeben vnd presentieren, aber an sollicher ertiesung kein freundschaft, gunst oder anders soll angesehen werden sonder allein geschicklichkeit vnd hoffnung der lere.

8. Von der Aufnahme in die Stiftung Ausgeschlossene. Auch wellen wir, das keiner der jährlich zwainzig gulbin ynkomens hab, oder sunst von seinen eltern in ainer hohen schul verlegt vnd vnderhalten werden mög, er sy von vnser freundschaft oder ander zu sollichem stipendio gefürdert werden soll, welches wir der dryen Amptherren gewissen wollen vffgelegt haben. Weiter so setzen wir vnd wellen, so vnser freundt an enden vnd orten woneten, da es nicht nach alter Christlicher ordnung gehalten wurdt, vnd sy sich sollicher näherung anhängig machten, das derselben kints kinder sollich vnser stipendiums nit vehig (fähig) sonder daruon genzlich vsgeschlossen sein sollen.

9. Die Wahlberechtigung der Trochtelfinger geht durch ihren Abfall vom alten Glauben an die Universität mit geeignetem Vorbehalt über. Und ob es sich auch begeben wurde, das doch der allmechtig Gott ewiglich verhietten wolle, das die gemelten von Trochtelfingen von dem alten, waren Christlichen glauben abuallen wurden, so sollen sy kein gewalt mer haben ainen stipendiaten zeerwellen, sonder so sollen in solchem vaale (Falle) an Irer statt die gemelt Vniuersitet zu Freyburg in Ewigkeit gewalt haben ainen solchen stipendiaten zeerwellen

\*) Demgemäß muß der zu Präsentirende zum Eintritt in die Untertertia des Gymnasiums befähigt sein

\*\*\*) Da zur Zeit die bezeichnete Verwandtschaft des Stifters noch nicht ausgestorben ist, hat die Ortsberechtigung bermalen noch keine praktische Bedeutung. — Werden keine Verwandten präsentirt, so verfällt das Stipendium der freien Verleihung.

und vffzunehmen, doch mit dem vorbehalt, so lang von vnnsrer Vatter und Mutter namem und geschlecht ain solcher qualificierter und diser vnser stiftung gemässer schulder vorhanden sein wurde, so mit legerrey nit besleckt were, das dieselb Vniuersitet zu Freyburg denselben vor andern frembden sollen annemen und alle ding hierinn begriffen zu jeden zeitten halten gethrewlich und vngfahrlich, dann solchs ist vnser geliebter und letzter will.

10. Beurkundung mit des StifTERS Siegel und Zusage der Amtsherrn, Richter und Rätthe zu Trochtelfingen nebst Anhängung des Stadtfigills. Und des zu warem Brthund haben wir vnser aigen Insigel hendten lassen an disen briue, und wir Anthonius Beck Kilcherr, Josue Eglinger vogt, und Hans Dinger diser zeit schultheiß zu Trochtelfingen bekennen auch hiemit, das wir solches für vnns und vnserere nachhomen an gerirten (berührten, d. i. erwähnten) dreyen Aemptern in und vff vns genomen, auch bey vnnsern gutten threuwen zugesagt und versprochen haben alles und jedes, so von vns obgeschriben statt, wan sich solcher vaal (Fall) begeben würtet, gethrewlich zeuolnziehen, geuerbe und arglist genßlich vßgeschloffen. Und des zu Brthundt haben wir gepetten und erpetten die Ersamen und erbern Gricht und Rhädte ermelter Statt Trochtelfingen, das sy derselben Insigel für vns und vnserere nachhomen an gerürten ämptern gehendct haben, und wir die richter und Rhädte zu Trochtelfingen versprechen hiemit, das wir und vnser nachhomen ain getreuwlich vßmerthen haben, auch darob und an sein wellen, das dem allem so obstadt getreuwlich gelept und nachhomen werden, und bekennen das wir vff sollich obgerürt pitte auch sunst für vns selbst gedachter Statt Trochtelfingen Insigel an disen Brieff gehendct haben, Der geben ist Mittwochden aiffsten Julii nach Christi geburt gezelt fünffzehenhundert vierzig und Acht Jar.

(L. S.)

(L. S.)

† Ueber Fattlins Sterbejahr wurde uns nicht mehr bekannt, als was Schreiber in seiner Gedächtnißrede auf ihn (Seite 48) sagt: „Fattlin scheint bald nach der Vollendung seiner Stiftung, und wohl noch in „seinem Exile zu Katolpzhell gestorben zu sein.“ Siehe Melchior Fattlin, zweiter Stifter des so genannten Karthäuser Hauses von Schreiber. Freiburg bey Gross 1832.



# Johannes Bollanus.

(S. Urk. = B. v. 1842 S. 190.)

## Testament vom 13. April 1552.

In dem Namen der Heiligen Dreiheit des Vatters, des  
Suns vnd des heiligen Geists, Amen.

1. Einleitung des Notars. Allen vnd jeden so bis gegenwertig offen Instrument ansehen, lesen oder hören lesen sey zu wüssen kundt vnd offenbar, das inn dem jar als man zalt nach Christi unsers erlösers gepurt fünfzehenhundert fünfzig vnd zwey jar, inn der zehenden Römer Zinßzal Indictio genant, bey Regierung des aller Heiligsten inn Gott vatters vnd Herren Julii des andern Paps, seines Paptums im andern jare, vñ den dryzehenden tag des Monats Aprilis vmb die vierdte stund ongeuor nach mittag inn der Statt Freyburg im Breisgaw Constanger Bistums Weniger Prouinz vnd daselbst inn der löblichen stiftung der Sapienz hauß, inn der gewonlichen des presidenten gemelten haußes kammer vor mir offen vnd geschwornen Notarien vnd glaubwürdigen gezeugen hernach geschriben persönlich erscheinen vnd gewesen ist der würdig vnd wolgelert Joannes Bolanus\*) der freien künsten meister, priester vnd capplan in vnser lieben frawen Münster vnd president der gemelten stiftung der Sapienz zu Freyburg im Breisgaw, wie wol plöds leibs, mit krankheit beladen vnd zu bett liegende, doch gesunder gnug verstendiger vnd gepredlich seiner menschlichen vernunft vnd gemüts, mit keiner betrüglicheit, forcht, noch geuerde ingeführt, sunder eigens gewissens, freies willens, vnd wolbedacht fürgewendt vnd angezeigt hatt.

2. Veranlassung zur letzten Willenserklärung. Nachdem die ungemessne güttigkeit des almechtigen gots zu widerpringung des verlorenen vals den menschen nach seiner gleichung vnd bildtnus also erschaffen, das er mit der angst vnd geuerde des grimmen Todes nit so bald abgon, sondern seiner göttlichen gnaden theilhaftig vnd ein erb des ewigen lebens werden solt, Als aber der alt feindt vnd neidig schlang fürgewallen, dadurch den menschen der bodt uffgesetzt worden, deßhalb einem ieden mit vleissigen

\*) Ueber den Namen Joannes Bolanus s. d. Vorbemerkung zu Joannes Brisgoicus (S. 24).

sorgen zu machen noth, vff das so die ungewiß stund des gewüssen bodts kumpt nit schlaffend, sunder seiner seelen heil zu gut vnd wolffart berait vnd wachend auch seiner zettlichen hab vnd güter ordnung, den nachkumenden frid zu schaffen vnd künftig vneinigheit zu verhuten mög erfunden werden. Syerumb wolt er jetzt vnd weil die vernunft sein gemüt regiert das alles vnd jedes nach seinem besten verstand ordnen, richten vnd setzen, hat auch damit alsbald seine codicillos, letzten willen, Ordnung, legata und vergabung, wie man das von rechts wegen nennen mag gemacht, geordnet, gesetzt vnd vffgericht, als er das in bester vnd bestendigster form, maß, weiß vnd wege der rechten thun künbt sölt oder möchte, hie mit also gethan, gesetzt, geordnet, gemacht, gericht, gestiftt, vergabet, legiert vnd vffgericht haben wölt nachuolgender meinung:

### 3. — — —

4. Zweck und Wesen der Stiftung. Zu dem andern hatt er mir notarien ein schriftt zu verlesen übergeben also lautende: Im namen der heiligen vntheilbaren dreifaltigkeit, des Vatters des sons vnd des heiligen geist. Amen. behen vnd thue kunds Ich Meister Joannes Bollandus der freien Künsten meister, priester vnd Capplan in unser lieben Frauen Münster vnd prestbent der Sapienz zu Fryrburg im Breisgaw, Nachdem der mensch von gott dem almechtigen geschöpfft vnd geordnet ist das rych gottes, vnd gutte werck zu suchen vnd zu üben, vnd unter den gutten wercken nit das geringest ist die armen jungen zu der leer zu fürdern vnd dahin zu pringen, das sy nachmalen dem gemeinen mann mit irer kunst fürstendig sin mögen, vnd das durch sy der christenlich glaub gefürdert vnd gemert werde, vud ich dann durch söliche fürderung, vnd fürnemlich durch die löbliche vnd nuzliche stiftung der Sapienz alhie sunderlich zu meinem glücke vnd standt gefürdert worden, der vrsachen halben dann ich vß natürlicher Willigkeit vnd pillicher vergleichung (Ausgleichung, Vergeltung) geneigt byn nach meinem vermügen die armen vß meiner zettlicher narung zu dem studio vnd leer zu fürderen so byn ich inn willen kommen den inwonern vnd armen studenten so inn der Sapienz studieren, vnd erhalten werden zu nuz vnd wolffart, vnd damit ire präceptores so sy die gradus in Theologia oder artibus annemen bester weniger beschweert werden diese stiftung, ordnung, gemechnuß vnd letzten willen vffzurichten vnd zu machen, wie ich dann söliche stiftung, ordnung, gemechnuß vnd letzten willen vor euch herren notario vnd den gezeügen harzu sunderlichen in bester form rechtens vffrichte, ordne vnd mache.

5. Hauptgut und Verwendung seiner Zinse. Namlich ordne vnd verschaffe ich den gegenwürttigen vnd künftigen armen studenten so inn vor angezeigter Sapienz jezund findt oder Künfftiglich darin geno-

men werden, die achthundert gulden hauptgut, vnd vierzig guldin jertliches zins darvon, so ich vff herr Hans Jacob Fuchern habe, lut des zinsbrieffs, am anfang also ansehende: Ich Hans Jacob Fugger herr von Rürchberg vnd weiffenhorn zu pfirbt zc. bekenn vnd thue kundt offentlich zc. vnd am datum der geben ist vff vnser lieben frawen abent der verthündung den viervndzwenzigsten tag des monats Martii als man zalt nach Christi vnser lieben herrn gepurt fünffzehnhundert vnd im zweyvnndsunffzigsten jare, Also vnd der gestalt, das der zins järlichen von minen hienachgesetzten executores vnd volnstreckern ingezogen werde sölle, vnd so vnd als oft einer inn der Sapienz inn der heiligen geschriff baccalaureus würdet, Es were bublicus, sententiarius, oder doctor Theologia das mine executores, den doctoribus der theologischen facultet acht gulden für ir mühe vnd arbeit reichen, so aber einer baccalaureus oder Magister in artibus würdet, das mine executores den Magistris so ine behören (prüfen) so vgl als ein anderer pro examine gibt geben söllen. Aber über dises soll es inn andern puncten by dem, wie der stifter der Sapienz söllichs by den vier faculteten erlangt hat genzlich bleiben.\*)

6. Executores, Stiftungsblabe, Erhaltung des Hauptgutes, Stiftungsinstrument. Vnd dieweil nuzlich vnd fruchtbar ist das ein jede stiftung oder ordnung getrewe executores vnd volnstreckern habe, So seze vnd ordne ich zu mynen getrewen executores vnd volnstreckern byser meiner fundation, stiftung, ordnung vnd letzten willens den ersten ordinarium der theologischen facultet, Decanum Facultatis artium vnd den presidenten der sapienz,\*\*) denen ich

\*) Die Bolland'sche Stiftung, wie sie jetzt besteht, ist eine rein theologische, und zahlt seit dem Jahre 1569 keine Promotionsgebühren mehr für Baccalaureos et Magistros artium; weil in genanntem Jahre, nach dem Antrag der philosophischen Fakultät, eine Theilung des Stammgutes stattfand, wovon die theologischen Fakultätspapiere melden: „Quod post multam consultationem tandem die sexta mensis Junii 1569 Facultates ambae, theologica et philosophica consenserint in partitionem octingentorum florenorum hujus fundationis, ita ut quaelibet Facultas haberet quadringentos florenos in capitali et viginti florenos annui census etc.“ Cfr. Matricula magna Facultatis theologicae pag. 177 et 190. Acta Facultatis theologicae anni 1601 pag. 87. Liber actorum fundationis Bollandicae pag. 9 et seqq.

\*\*) Daß nach der in der voranstehenden Note erwähnten Theilung des Stiftungsgutes der Decanus Facultatis artium bei Verwendung der Erträgnisse aus dem der theologischen Fakultät zugeschienenen Kapital nicht mehr mitwirkt, ist selbstverständlich. Seit Wegfall des Präsidenten der Sapienz hat die gesammte theologische Fakultät die Verwendung der gedachten Erträgnisse gemäß Nr. 5 u. 7 übernommen. Das im J. 1569 der philosophischen Fakultät zugetheilte Stiftungsgut ist nicht mehr vorhanden.

auch zu endtlicher volnstreckung miner stiftung alsbald den obangeregten zinsbrieff zu handen geantwort, den sollen sy vnd ire nachkommende in einer sunbern laden so mit dreien schlüsslen bewaret syn solle, behalten, vnd so das hauptgut erlegt, wiederumb an einen gewüssen zins anlegen vnd inn alweg verhalten das das hauptgut, nit geringert oder gemindert werde, vnd beger hieruff von euch hern notario dyser meiner stiftung vnd ordnung ein glaubwürdig Instrument mich dessen im val der notturfft zu geprauch haben.

7. Recht der Executoren auf die Ueberschüsse. Vnd nachdem söllichs verlesen hatt gedachter meister Johann Vollandus mündtlich gesagt vnd gesetzt, was an sölicher seiner stiftung jählich erobert vnd nit wie obgemelt vffgieng vnd geprauchet wurde, vß vrsach das nit deren so berürte gradus annemen wolten also vyl vorhanden weren, das wolte er gemelter seiner executorn glauben vnd gut vertrauen heuolchen haben, Also das sy fug, recht vnd gut macht haben sollen, mit demselbigem ired besten rhatz, gut beduncken, willen vnd meinung nach zu jeden zeitten zu handeln vnd nach gelegenheit verordnenen.

8. 9. — — —

10. Stiftung eines Jahrtags. Zum fünfften stift ordnet vnd verschaffet er, sagt auch es were sein endtlicher vnd letster will, das man jerlichß vnd eins jeden jars inn sunderheit vff Sanct Johans Baptisten endtheuptung abendt inn der Sapienz cappellen ein Vesper de festo singen vnd am tag ein gesungen ampt halten, dabey alle sapientisten sein vnd singen sollen, vnd derwegen dem priester so das ampt oder meß singt von seinem gut zwen schilling vnd jedem beywesenden singenden sapientisten ein schilling geben vnd gereicht werden soll, über söllichs verordnet er auch ein pfundt rappen alle jar vnd jerlichß vff denselbigen tag den inwonern der sapienz ir malzeit damit zu bessern.

11—13. — — —

14. Belohnung der Executoren. Es sollen auch erster seiner stiftung vnd gemedtnüss ernente drey executores vnd volnstrecker, der ganzen seiner verschaffung vnd letsten willens gesetzte executores vnd volnstrecker sein, dargegen verordnet er sechzig gulden hauptguts dauon drey guldin jerlichß zinses für vnd für einem jeden executorn ein gulden alle jar für sein mühe vnd gehabte arbeit.

15. — — —

16. Endliche Bitte vnd Erklärung des Testators. Begert gleicher weiß (wie zu vor in schrift verlesen) von mir notarien über dieses alles eins oder mer glaubwürdige Instrument oder Instrumenta zu machen vnd publicieren, begert auch vnd wolt das söllicher sein letster will, codicill, stiftung vnd ordnung nach seinem dobt vnuerhindert seiner erben

ab intestato vnd meniglichem vestiglich gehalten vnd volnzogen werden solt vnd als ein testament ad pias causas one insetzung einicheß erbens gehabt vnd geachtet.

17. Angabe der Zeit, des Orts und der Zeugen. Vnd ist alles obgeschriben beschehen vff jar, indiction, regierung, monat, stund, ort, vnd endt, dabey vnd mit auch gegenwürtig gewesen sind, die eerwürdigen, würdigen, hoch vnd wolgelerten herren, Doctor Appollinaris Burckhardt, Magister Jacobus Immenhaber, dyser Zeit predicant, Herr Cunrad Bucher Capplan in vnser framen Münster alhie zu Freiburg, Magister Joannes Atrocianus vnd Magister Caspar Stüblin als gezeugen harzu in sunderheit berüfft erbetten vnd mit vleiß erfordert.

18 Unterfertigung des Notars. Vnd weil ich Geruasius Bawman der freien Künsten meister uß bápftlichen vnd keyserlichem gvalt ein offner vnd geschworne Notarius vnd der hohen schul zu Freiburg im Breisgawe secretarius bey angezeigten endtlichen willen, ordnung, geschafft, gemechnuß vnd vergabung auch allen obgeschribenen dingen mit sampt gemelten gezeugen in selbs eigener person gegenwürtig gewest bin, vnd söllichs also geschehen, gesehen vnd gehört, hab ich diß offen Instrument darüber vergriffen, inn diß form gestellt, selbs geschriben vnd publiciert, auch mit meiner eignen hand, gewonlichen namen, zunamen vnd notariat zeichen vnderschriften vnd gezeichnet obgeschribenen sachen zu urthundt vnd gezeugnüss darzu berüfft erbetten vnd wie sich gepürt erfordert.

† In dem von Jobocus Lorichius angelegten Liber actorum foundationis Bollandicae steht am dritten Blatte von dessen eigener Hand geschrieben: „Moritur (Bollanus) in officio Praesidis Collegii Sapientiae feria quarta hebdomadae sanctae, quae erat decima tertia dies „Aprilis, sub vesperam, Anno 1552.“

# Conrad Braun.

(S. Urf.-B. v. 1842 S. 196.)

## Stiftungs-Urkunde vom 28. Julii 1564.

1. Nahmen der Braunischen Testamentarerektoren. Wir nachbenannte Sebastian Christoph Rechlinger der Rechten Doctor, Ulrich Sigmaier, vnd M. Johann Abelgaiß beide Chorherrn zu sanct Gertraut, vnd Thuemb Vicarier des stifts Augspurg.

2. Des Stifters Ansicht über Gelehrtenmangel seiner Zeit, Ursachen und Folgen davon. Bekennen vnd thuen kundt menniglichen, das weilandt der Erwürdig Edel vnd Hochgelert Herr Conradt Braun der Rechten Doctor Thuembherr zu Augspurg vnd Regenspurg Römischer Kayserlicher Majestät 2c. Rath vnser günstiger lieber Herr vnd freundt seliger in zeiten seines lebens hoch zu herzen vnd gemüet gefüehrt hat, das zu diesen zeiten allenthalben an recht gelehrten leuten in der Philosophie vnd dann in den hohen Faculteten der heiligen geschriff, der geistlichen vnd weltlichen Rechten vnd der Arzney ein großer abgang ist, vnd derselbig je lenger je mer zuenimbt, welches auß dem am allermeisten volgt, das wenig leut ire kinder zu der schuel schicken, etliche darumb, das sie die fürnembsten künsten in großer verachtung sehen, vnd darfür achten, das auß andern handwerchs künsten mehr Eher, nuß, reichthumb vnd besserung der narung dann auß den freyen künsten zugewartet seye, etliche das jez ein jeder auß den getruckten buechlin in jeder kunst sich unterstah, auch one einiche lerer selbs gelert zu werden, dann diser zeit vill predicanten auffstou, denen die lateinisch sprach gar wenig, etlichen auch gar nit bekannt, vnd nicht anders dann etliche deutsche sectische postillen vnd predig buecher, vnd sonndere getruckte predigen gelesen haben, vnd doch für die gelertisten theologen vnd predicanten geacht werden. Also findt man auch vnder der Juristen Zaal etliche die nichts anders dann etliche deutsche processus juris, verdeutschte institutiones vnd summas Rolandinas, richterliche Clag vnd Leuenspiegel, statuta vnd ordnungen, vnd dergleichen zusamen gestupfete buechlein gelesen haben, welche allein darumb, das sie das maul ein wenig hören (heben, regen) können, für die gelertesten Juristen vnd practicos gehalten werden. Gleicher gestalt werden in der kunst der arzney, juden, zahnbrecher, kreüterfrawen, alchumisten mit iren quintis essentiis vnd andere dergleichen Circulatores vnd Sterzer (Landstreicher,

Taugenichts) Hippocrati, Galeno, Avicennâ vnd andern fürnemen der Medicin Authoren, auch den kunstreichen vnd wolgeübten vnd wolerfahrenen arzten fürgesetzt, auß welchem allem nichts dann aller gueter künsten verachtung verursacht wird, vnd letztlich dahin wächst vnd reicht, das die kinder nit mer zur schuel geschickt, vnd die eltern kein kosten mer auf derselben vnderweisung in gueten künsten legen, daher dann mangel an gelerten leuten entstanden, vnd leider allberaidt dahin komen ist, wo vor zeiten ein particular, oder triuial schuel, deren in deutschen landen viel gewesen sind, dreyhundert schueler gehabt, jez kaum zweenzig oder dreyßig funden werden, vnd auch also in den hohen schuelen, wo vor zeiten thausent studenten gewesen, jezundt nit drey oder vierhundert gesehen werden, ja es ist jez an dem, das niemandt in den Vniuersiteten einich lergelt geben will, sonder muessen die oberleiten vnd herrschafften nit allein die lerer in den obristen Faculteten, sonder auch die geringsten pädagogos die vor zeiten durch der discipul lergelt erhalten worden seind, zum höchsten besolden, ja man kann jez schwerlich schueler in den Vniuersiteten vnd hohen schuelen bekommen, auß mangel der cost, speis vnd kleidung zu irer vnderhaltung.

3. Veranlassung, Zweck, Entwurf der Stiftung. Die weil aber der gemein nuß one gelerte vnd erfarnen leut nit woll verwalten noch erhalten werden kann, vnd dann ein jeder die wolffart des gemeinen nußes zu fürderen schuldig, so hat er bey ime gedacht, so es ja dahin komen ist, das die Jugend zum studieren durch allerley mittel, vnd sonderlich auch durch die vnderhaltung in essen, trinken vnd kleidung gezogen werden muess, das die ihenigen, so zu vnderhaltung der studenten stipendia stifften ein guet Christenlich werck thun, wie dann solliche stipendia diser zeit bey etlichen Vniuersiteten in Deutschlandt in gueter anzaal vorhanden, darauß bißher viel gelerte leut komen sind, vnd noch täglich komen, vnd er ime derowegen fürgenommen, Gott dem Allmechtigen zu lob vnd ehr, vnd fürderung des gemeinen nußes, wolffart von der geringen narung, so ime Gott auß seiner sauren arbeit gnediglich beschert hat, auch ein geringe stiftung auß etliche studenten zu stellen, vnd aufzurichten auß maß vnd meinung, wie solliches in einer sondern verzeichnus auß pergamen geschriben neben seinem aufgerichtem testament besonden worden.

4. Auftrag an die Testamentarexecutoren, Einschreitung derselben, Uebertragung der Oberaufsicht an die Universität. In welchem er auch vnder andern dise fürsêhung gethon, das wir obgenannte seine geordnete Testamentarien vnd Executores solche sein vorhandene stiftung (darauf er sich gezogen vnd vier thausent gulden münz hauptguets oder zwey hundert gulden jârlicher gülden darzue verordnet) nach seinem absterben, im faal es durch ime in seinem leben nit beschehen, aufrichten vnd die execution auß ein Erwürdig ThuenßCapitel des stifts

Augsburg, oder, da sich dasselbig sollicher execution nit unternehmen, noch die stiftung, wie sie auf pergamen geschriben, exequiren künnt, wolt oder wurde, auf Rector vnd Regenten der Vniuersitet Freyburg mutatis mutandis stellen solten. Solchem nach vnd biemwel gedachter Herr Testator vor aufrichtung angeregter stiftung in Gott seliglichen verstorben, sich auch ein Erwürdig Thuemb Capitel auf allerley gepflegne handlung letzlichen diser stiftung vnd derselben execution genzlich entschlagen vnd begeben, haben wir als geordnete Testamentarien vnd Executores dieselbig vermög angeregten letzten willens auf Rector vnd Regenten der Vniuersitet Freyburg stellen vnd wenden sollen, thuen das auch hiemit vnd in krafft diß.

5. — — —

6. Zahl, Eigenschaften, Studienort und Jahresquote der Stiftlinge. Zum andern sollen gedachte zwey hundert gulden jährlicher gült durch wolgemelten Rector vnd Regenten der Vniuersitet Freyburg in nachfolgenden gebrauch gewennbt vnd angelegt werden, nemlich sollen darvon drey zum studieren geschickte vnd taugenliche personen als studenten daselbst zu Freyburg vnd derselbigen Vniuersitet (darin man Theologiam, Jurisprudentiam in utroque Jure vnd Medicinam durch vnderschiedliche Professores profitiret auch Philosophiam leret) erhalten vnd einem jeden, ob er auch gleich ein frembder vnd nit sein Herrn Dr. Conradt Braunen seligen agnation oder cognation sein wurde, von gedachten zweyhundert gulden, jährlich fünfzig gulden gereicht werden, denen aber so sein Herrn Dr. Conradt Braunen seligen cognation oder agnation sein werden, soll darüber jedem insonderheit noch drey gulden in münz gerächt vnd gegeben werden, daruon nach gelegenheit seiner studien buecher zulauffen.\*)

7. — — —

8. Alter und Schulgrad der Fremden und Verwandten. Es sollen auch die drey studenten zu der zeit als sie angenommen, jeder nit vnder zwölf Jaren alt sein, sonder die zwölf Jar seines alters compliert vnd errächt haben, vnd in sollichem seinem alter in grammatica vnd lateinischer sprach mit schreiben, lesen vnd sonst so geschickt sein, das er verhoffentlich in vier Jaren darnach durch seine studia in artibus gradum Magisterii erlangen vnd fürter in studiis ober andern höhern Facul-

---

\*) Nach dem dormaligen Stande der Stiftungsmittel kann nur ein Stipendium verliehen werden. — Eine besondere Berücksichtigung der Verwandten durch Erhöhung der Stipendienquote für sie findet nicht statt. Dieselben erhalten ebenso wie Nichtverwandte den nach den vorhandenen Mitteln verfügbaren Betrag.



leten procebieren vnd complieren möge, verhalten er dann durch gebachter Vniuersitet deputierte subreectores diser stiftung zuor examiniert werden soll. Wo aber die knaben Herrn Dr. Conradt Braunen seligen geschlechts in angeregtem alter der zwölff Jar noch nit so viel gelernt oder angeregter maßen so geschickt, vnd doch hoffnung von inen wäre, das sie durch vleiß der Pädagogogen vnd Präceptoren vnderwisen werden möchten, die sollen nicht bestoweniger in der Vniuersitet erhalten, den Pädagogis vnd Präceptoribus befolhen durch sie in grammatica lateinischer sprach, auch mit dem lesen, schreiben lateinisch vnd deusch obberuerter maßen vnderwisen, vnd jedem die fünfzig gulden vermög diser stiftung jährlich gerächt vnd sonnst nach aufweisung derselben stiftung mit inen gehandelt vnd gehalten werden. \*)

9. Anordnungen über philosophische und höhere Fakultätsstudien. Dauer des Stipendiengenußes während derselben. Erwerbung akademischer Würden auf eigene Kosten. Vnd sollen die knaben Herrn Dr. Conradt Braunen seligen geschlechts auch die andern, so nit seines geschlechts vnd obangeregter maßen geschickt sein, die ersten drey Jar in artibus et philosophia studieren vnd alle lectiones vnd was zu erlangung des grads in sollicher facultet, darin sie studieren, gehört, complieren, vnd so sie es von iren eltern für sich selbst vermögen Baccalaureatus vnd Magisterii gradus in artibus annemen, wo sie es aber nit vermögen nach aufgang der dreyen Jaren (es wäre dann, das einer noch eines Jars bedürfft, welches ime auch vnd nit darüber zuegelassen seie) auch one annemung der grad in artibus in der höhern faculteten einen (einer?) Theologia, Jurisprudentia oder Medicina, darzue er dann geschickt geacht vnd erfunden würdt, ansehen zu studieren vnd in derselben seine studia continuiren vnd so viel Jar als zu dem complieren bis zu erlangung der Licentiaturs oder Doctorats erfordert, als in Theologia neun Jar, in utroque Jure fünf Jar, in Medicina vier Jar erhalten werden, vnd so er dann in der facultet durch ine angenommen die ganz zeit, wie gemelt, seine lectiones vleißig compliert vnd anders, (was) zu erlangung des Doctorats not ist, erstattet, würdt er dann für sich selbst, oder durch hilf seiner eltern so vermögenlich, vnd ime gelegen sein, mag er gradum Licentiaturs oder Doctoratus an-

---

\*) Auf Grund dieser Bestimmung in Verbindung mit Nr. 25 wird gefordert:  
 a) von Verwandten des Stifters nur die Befähigung zum Eintritt in die Quatta, b) von den Nichtverwandten aber die Befähigung zum Eintritt in Untersekunda des Gymnasiums.

nemen, würdt er aber so viel für sich selbst nit haben, darvon er das Doctorat erlegen vnd erlangen möcht, soll im das stipendium weiter nit geraicht werden, sonder demselben frey vnd beuor ston sich sonst etwann in dienst zubegeben vnd dem gemeinen nutz zu dienen vnd so viel zu erüberigen, dardurch er nachkomender zeit das Doctorat, so es im fürderlich sein wirt auf sein kosten erlangen möge.

10. Bestimmungen über die Fachstudien der drei Stipendiaten. Es soll auch mit den dreyen studenten die maß gehalten werden, daß sie nach vollendem studio in artibus et philosophia sich nit alle in ein facultet begeben, doch mit dem vnderscheid, daß auf einmal vnd zu einer zeit nit mer dann einer in der Theologie studiern, aber in den andern zweyen Faculteten der rechten vnd arznei soll es also gehalten werden. Wo dieselben studenten zu der Jurisprudencia gleich geschickte Ingenua hetten, vnd nit vnderständlichen einer zu der Jurisprudencia vnd der ander zu der Medicina geschickt wäre, daß sie beide zu dem studio Jurisprudentiae verordnet werden sollen, aber hinwiderumb ob gleich zwen zu der Medicin geschickt, soll doch auf einmal allein einer in der Medicin, vnd der ander in der Jurisprudencia studieren. \*)

11. Vorzug der Anverwandten und Maßregeln für deren Aufnahme. Zum dritten sollen gemelte drey studenten durch Rector und Regenten der Vniuersitet Freyburg nachfolgender gestalt erwelt vnd angenommen werden, nemlich ob sein Herrn Dr. Conradt Braunen seligen namens vnd geschlechts der agnation vnd cognation von man oder weibß personen der Braunen geboren jung vnd zum studieren geschickte knaben vorhanden sein wurden, die sollen vor allen andern vnder inen selbst vnd vndereinander die praerogativam haben, vnd nemlich das anseendlich zwen seiner agnation, das ist seines namens der Braunen, vnd einer seiner cognation, das ist von muetterlicher in der beseitts, vnd aller seiner schwestern in absteigender lini erwelt, vnd angenommen werden, vnd da auf einer, oder der andern seitten der agnation vnd cognation an personen mangel erscheinem wurde, soll sollicher mangel durch die ander lini, so an personen kein mangel hette, erstattet werden, vnd dise ordnung von der erwellung vnd annemung der knaben vnd studenten seiner agnation vnd cognation soll one vndercheid von armen vnd reichen verstanden werden, also vnd bergestalt, ob auch die knaben seiner agnation vnd cognation so reich

\*) Vgl. Nr. 28.

sein wurden, daß sie one stipendia dieser stiftung erhalten werden möchten, daß sie nicht desto weniger durch Rector vnd Regenten der Vniuersitet Freyburg, erwelt angenommen, vnd die stipendia empfangen sollen.

12. Freie Wahl armer Knaben in Ermangelung tauglicher Anverwandten. Wurden aber vß angeregter seiner agnation oder cognation zu studieren nit geschickt vnd taugenliche Knaben vorhanden sein, So sollen in sollichem faal hochgemelte Vniuersitet gewalt haben, andere arme vnd zum studieren geschickte Knaben, wo man sie finden kann, deren jeder von seinem eignen guet, oder von seinen eltern, oder sonst ein jedes Jar in denen er studieren würdt, nit über zehen gulden haben mag zuerwellen vnd anzunehmen. \*)

13. Eheliche Geburt eine unerläßliche Bedingung des Stiftungsbezugs. Es sollen auch die studenten sein Herrn Doctor Conradt Braunen seligen geschlechts, vnd auß mangel derselben personen die arme Knaben von vatter vnd muetter ehelichen geboren sein, also daß allein die ehelich gebornen vnd nit die vnehelichen dieser stiftung fähig sein, vnd durch Rector vnd Regenten der Vniuersitet Freyburg nit ehe dann sie irer ehelichen geburt glaubwürdige Briefliche vrkunden von den gerichtten vnder den sie geboren sein, bringen, erwelt vnd angenommen werden, vnd welche dann angeregter maßten auß sein Doctor Conradt Braunen seligen freunden, oder da dieselbe nit vorhanden sein werden, frembde erwelt vnd angenommen, der jedem soll zu seiner vnderhaltung in studio, wie obstat vnd so lang biß er in seiner facultet außcompliert die fünfzig gulden jährlich geraicht werden. \*\*)

14. Dauer der Genußfähigkeit fremder Stifflinge. Vnd biweil die frembden Knaben allein im faal keine Herrn Doctor Conradt Braunen seligen geschlechts vorhanden, zu sollicher stiftung angenommen werden sollen, ist mit den frembden Knaben hiebey sonderlich versehen, daß die Knaben so nit Herrn Doctor Conradt Braunen seligen geschlechts vnd aber zu dieser stiftung angenommen erfüllchen allein (d. i. vorerst nur) biß sie nach inhalt der artisten facultet statuten, in artibus Magisterii gradum erlangt, oder erlangen sollten vnd möchten dieser stiftung fähig sein, vnd die geniesen sollen, damit die Knaben, so Herr Doctor Conradt Braunen seligen verwanndt, vnd aber zu der zeit als die fremden Knaben angenommen, noch zu jung, vnd von wegen weniger Jaren damalen zu dieser stiftung nit komen mögen, nit zulang aufgehalten vnd von den frembden Knaben verhindert werden, besonder auch zeitlicher zu dem stipendio komen mögen, vnd wann also ein frembder Knab angenommen

\*) Vgl. Nr. 24.

\*\*) Vgl. Nr. 23.

vnd in artibus Magister worden, oder so lang, daß er Magister hette mögen, vnd sollte worden sein,\*) bey diser stiftung gewesen ist, soll er diser stiftung auf den faal da ein Knab so Doctor Conradt Braunen seligen verwandt vnd hernach zu der stiftung taugenlich vorhanden nit mer genießen, sondern abgeschaffen vnd dann abermalen ein Knab des Braunen geschlechts angenommen werden. Da aber selbiger zeit keiner so Herrn Doctor Conradt Braunen seligen verwandt, vorhanden, so der stiftung nach tauglich, soll sollicher frembder Knab der stiftung gemäß noch weiter usque ad gradum Doctoratus erhalten, vnd dissaals nit abgeschaffen, auch also für vnd für geübt vnd gehalten werden.

15. Wiederbesetzung erledigter Stellen. Ob auch auß den dreyen studenten einer oder mer mit tod abgon, oder vermög diser stiftung, als untaugenlich abgeschafft wurde, zu was zeiten das beschehe, soll wolgemelte Vniuersitet an der verstorbenen, abtshenden oder abgeschaffnen statt andere auf maß wie oblaut erwellen, annemen vnd also die vacierende stätt nit lâr ston lassen.

16. Bezahlung von Nebenauslagen. Benennung und Belohnung der Subexecutoren. Rechnungsabhör=Gebühren. Zum vierten, damit auch dise stiftung desto stattlicher vollzogen werden möge, soll jederzeit durch die Vniuersitet Freyburg von den fünfzig gulden, so über die drey stipendia der fünfzig gulden so den drey studenten gerächt werden sollen, von den zweyhundert gulden jârlicher gült übrig sein werden, die brief, pottenlohn, vnd anders, so zu erhaltung dieser stiftung, einbringung der jârlichen gült vnd sonst vonnöden, entricht vnd bezahlt werden, vnd sonderlich soll seinen deputatis subexecutoribus so insonderheit darzue verordnet, als mit namen primus ordinarius in Theologia et primus ordinarius in Jure Canonico\*\*) jârlichs für ihr mühe vnd arbeit zehen gulden, einem jeden fünf gulden in münz, auch sonst den andern Consiliariis der Vniuersitet so bey empfangung vnd approbation der Jar rechnung sambt vnd mit dem Herrn Rector zugegen sein werden, vier gulden, dergestalt außgetheilt, daß Magnifico Domino Rectori ein halber gulden vnd der überrest vnder die andern personen zugleich außgetheilt werden.

\*) Diesem Zeitpunkt entspricht dormalen die Absolvierung der obersten Klasse (Oberprima) des Gymnasiums. S. auch Nr. 31.

\*\*) An deren Stelle sind seit Abschaffung des Primariats die „seniores“ der theologischen Fakultät und des Kirchenrechts getreten. S. insbesondere die Berichte der Stützungscommission v. 6. April 1853 u. 17/19. Nov. 1855, sowie den Plenarbeschluss v. 2. Mai 1853 (Akten über Besetzung der Trefutorien S. 209, 238, 286).

17. Verwendung der Ueberschüsse im Allgemeinen. Und was alsdann an den fünfzig gulden erüberigt, das soll zusambt dem so durch die studenten nach vollendung irer studien, darvon hienach melbung beschickt, widerumb erlegt, furgepart und mit der zeit durch wohlgemelte Vniuersitet widerumb angelegt, und sonderlich darvon die abblßlich jährlich gült der zweyhundert gulden mit erhöhung der hauptsumma der vierthausent gulden, und wo man das (des) statt finden kann, vnablßlich und ewig gemacht, und volgendes das überrest auf mer studenten gewendt, oder doch die drey stipendia darmit gemeret, oder auch mer stipendia gemacht werden.

18. 19. — — —

20. Anordnung wegen Abfalls vom Katholizismus und Untauglichkeit der Studenten. Zum fünften sollen gedachts Herr Doctor Conradt Braunen seligen auftrucktem letsten willen gemäß, gemelte drey studenten in der alten Catholischen religion,\*) wie die bei der alten Römischen Apostolischen Kirchen und Christlichen Nationen und sonderlich bey den Deutschen bis auf den anfang gegenwärtiger zwyspalt und ellicher abfall von sollicher Catholischer Religion gehalten worden ist, und in einem ordenlichen general Christlichen und Catholischen Concilio hinfür geordnet wirt, sich in der gehorsame der heiligen Catholischen und Apostolischen Kirchen, die ganz zeit auß ihres studierens erhalten, also wo sich begeben, das sie alle, einer oder mer auß denselben, welcher oder welche die sein wurden, ob er, oder sie auch seiner Herr Doctor Conradt Braunen seligen agnation oder cognation wären, kein außgenommen, von solcher religion und gehorsam abfallen wurden, das derselbig oder dieselbige durch die deputatos subexecutores oder seine praeceptores von seinem Irrfal und ungehorsam abzusteen vermandt werden solle, wo er sich dann bessern würdt, soll er bleiben wie vor, wo er aber in sollichem seinem Irrfal und ungehorsame verharren wurde, alsdann soll demselbigen obgemelt stipendium der fünfzig gulden aufgesagt, abgestriekt, und weiter nit gerächt, sonder ein anderer an desselben statt one verzug angenommen, und obberueter maßen darmit in studio erhalten werden, desgleichen auch, und da ir der studenten vnfleiß und vntaugenlichkeit offenbar und kundtbar gemacht wurde, soll hochgedachte Vniuersitet andere an deren statt, so berueter maßen seumig erscheinen, vermög diser Stiftung annehmen, und derselben statt so viel möglich nit vacieren noch lâr steen lassen.

21. Empfohlene Dienstgeflissenheit und angeordneter Rückersatz. Und soll den studenten im faal sie nach vollendung irer studien, wie obgemelt, da sie dem gemeinen nuß zu dienen geschickt sein wur-

\*) Vgl. Nr. 26.

den, frey ston, bey dem hochlöblichen hauß Oesterreich, oder andern stenden vnd herrschafften, wo es inen gelegen sein wirt zubienen, vnd durch solche ire dienst, ir nuß, ehr vnd wolfart zusuechen vnd zuschaffen, doch sollen sie jederzeit einem Erzherzogen zu Oesterreich vnd der Vniuersitet zu Freyburg, da sie von denselben umb dienst angesuecht vor andern zu dienen sich bekleiffen, darzu sollen sie die guetthat, so inen durch gemelte Vniuersitet mit vollziehung diser stiftung geschicht danckbarlich erkennen, vnd derselben auch des hauß Oesterreich nuß vnd wolfart ihres besten vermögens fürdern, vnd schaden warnen vnd sich in keinen dienst, es sey in was sachen es welle, wider sie zubienen gebrauchen lassen. Zum andern sollen sie in ihrem annemen zusagen im faal da sie durch ir studieren auf vnd zu guter narung komen vnd nemlich zwey thausent gulden reich worden, das ein jeder, (der) das stipendium biß zu dem Doctorat einnemen wirt, hochermelter Vniuersitet zu Freyburg fünfzig gulden erlegen, vnd in irem annemen darzue verpflichtet werden. \*)

22. — — —

23. Eheliche Geburt der Stiftlinge. Zum ersten soll ein jeder student Herrn Doctor Conradt Braunen seligen geschlechts, auch die arme Knaben, so nit seines geschlechts, von vatter vnd muetter ehelich geborn sein, vnd solcher Irer ehelichen geburt glaubwürdige schriftliche vrkunden der Vniuersitet Freyburg mit des gerichtß, vnder denen sie geboren sein, sigel verfertiget, fürlegen. \*\*)

24. Armuth der Nichtverwandten. Zum andern soll ein jeder arme Knab so von der Vniuersitet erwelt vnd angenommen von seinen elteren, freunden, auch für sich selb nit so reich sein, das im jährlchs zu seiner vnderhaltung in studio biß zu vollendung derselben (so) zehen gulden bargestreckt werden mögen, aber mit Herrn Doctor Conradt Braunen seligen freunden soll es vermög diser stiftung gehalten werden, ob sie auch von iren eltern, von andern, oder für sich selbst mer dann zehen gulden haben

\*) Durch Erlass Sr. Ministeriums des Innern v. 4. Septbr. 1826 Nr. 10,651 wurde verfügt, daß der volle Betrag mit 50 fl. nur von jenen, welche die Stiftung für die in der Regel längste Zeit genossen haben, von allen weniger lang im Genuß Gebliebenen dagegen nur ein pro rata temporis zu bestimmender Theil gefordert werden solle. — In Ausführung dieser Verfügung wurde durch Consistorialbeschuß v. 21. Dezember 1826, weil im Hinblick auf Nr. 29 für die Regel als längste Zeit des Genußes acht Jahre angenommen wurden, bestimmt, daß für jedes einzelne Jahr des Genußes 6 fl. 15 kr. zu restituiren seien. S. auch Senatsbeschuß v. 19. September 1836.

\*\*) Vgl. Nr. 13.

möchten, dann in diesem faal sollen sie nicht destoweniger, wie reich sie sein, präsentiert werden. \*)

25. Alter, Vorkenntnisse und Anlagen. Zum dritten soll ein jeder student, so nit Herrn Doctor Conradt Braunen seligen geschlechts, sonder von den armen knaben, zu der zeit, als sie in die Vniuersität geschickt werden, sollen (so) nit vnder zwölff Jar ireß alters, sonder dieselben compliert vnd erreicht oder darüber alt vnd so geschickt sein, das sie zuvor, vnd ehe sie von der Vniuersitet erwelt vnd angenommen, ire elementa, Donat vnd Grammatica gelernet vnd zimlich deutsch vnd lateinisch woll lesen können, also das hoffnung von inen sein möge, das sie in gebürlicher zeit nach außweisung der statuten jetwederer Facultet gradum Magisterii in artibus erlangen mögen. \*\*)

26. Religionseigenschaft. Zum vierten soll ein jeder student Herrn Doctor Conradt Braunen seligen geschlechts, vnd die frembden die ganze zeit ireß studierens in der Vniuersitet sich der ordnung der allgemeinen Catholischen Kirchen in der religion gemäß halten.

27. Abzuschaffende Stifftlinge. Zum fünften soll ein jeder student Herrn Doctor Conradt Braunen seligen geschlechts vnd die frembden mit dem studieren vnd complierung der lection vleißig sein, auch ireß vnfleiß vnd vntaugenlichkeit halber, da solliches kundbar gemacht wirt, durch Rector vnd Regenten der Vniuersitet abgeschafft, vnd andere an deren statt vermög der stiftung erwelt vnd angenommen werden.

28. Studien in einer höhern Facultät. Zum sechsten soll (sich) ein jeder student nach außgang des dritten oder zum lengsten des vierten Jars vnd vollendung seiner studien in artibus et philosophia da es ime gelegen vnd er geschickt dazue sein wirt in der hohen Facultet (Facultäten) eine, nemlich Theologiae, Jurisprudentiae et Medicinae begeben, vnd demselben (derselbe) vermög derselben statuten sollich sein studium mit allem vleiß complieren vnd vollenden, vnd ob er nach erlangtem gradu Magisterii dazwischen abwesend sein wurde, oder auch auß ehehafften (rechtmäßigen) vrsachen sollich sein abwesen über ein viertel Jar erstrecken, vnd in der Vniuersitet nit studieren wurde, solle im solche zeit seines abwesens das stipendium nit gerächt werden. \*\*\*)

29. Dauer des Stiftungsgenusses. Zum siebenden soll ein jeder student nach beschehener erwellung vnd annemung nit lenger dann

\*) Vgl. Nr. 12.

\*\*) Vgl. Nr. 8.

\*\*\*) Vgl. Nr. 20.

\*\*\*\*) Vgl. Nr. 10.

drey Jar oder zum allermaisten vier Jar in artibus, vnd in Theologia nit lenger dann neun Jar, in Jurisprudencia nit lenger dann fünf Jar, und in Medicina nit lenger dann vier Jar, vnd doch nit lenger dann so sie sich der stiftung gemäß gehalten, mit dem stipendio dieser stiftung erhalten werden.

30. Angeordneter Rückersatz. Zum achten soll ein jeder student nach vollendung seiner studien in der Facultet darin er studirt hat, im faal da er volgendß zu besserer reichthumb vnb narung kommen, vnd nemblich zwey thausent gulden reich wirt der Vniuersitet Freyburg fünfzig gulden erlegen, vnd alsdann mit sollichem gelt, laut der stiftung die drey stipendia gebessert, oder, da so viel geltß von den studenten angeregter maßen gefallen vnd erüberigt wurde, noch mer stipendia aufgericht werden.\*)

31. Begünstigung verwandter Stifftlinge. Zum neunten soll ein jeder frembder knob, so auf dise stiftung erwelt vnd angenommen, vnd aber nit Herrn Doctor Conradt Braunen seligen geschlechts ist, erstlich nit lenger dann biß er Magister worden, oder so lange zeit, da er vermög der artisten Facultet statuten Magister hette vnd solte mögen worden sein,\*\*) auf diser stiftung bleiben, vnd die genießen, besonder alsbald er solche zeit biß stipendium genug vnd genossen, er sey alsdann Magister worden oder nit, soll er von diser stiftung (im faal derselben zeit ein knob, so Doctor Conradt Braunen seligen verwandt, vnd der stiftung nach hierzue taugenlich vorhanden) abston, vnd seinen locum demselben mit dancksagung aussagen vnd resignieren, damit die knaben Herrn Doctor Conradt Braunen seligen geschlechts, auf welche die stiftung fürnemblichen gestellt, so viel zeitlicher komen vnd angenommen werden mögen. So verr (so fern) aber derselben zeit keiner so Herrn Doctor Conradt Braunen seligen verwandt vorhanden, so der stiftung nach taugenlich, soll solcher frembder knob der stiftung gemeß usque ad gradum Doctoratus erhalten, vnd dißfaals nit abzuston noch zu resignieren schulbig sein.

32. 33. — — —

34. Bekanntmachung der Vakaturen, Fristbestimmung zur Präsentation und Folge der Fristversäumung. Vnd damit Herrn Doctor Conradt Braunen seligen freunt vnd bluetsverwandte, auf welche dise stiftung fürnemblich vnd zu dem größten theil gestellt, derselben auch bericht vnd wissens empfaßen, vnd ire kind zu der ler und studieren, wie obgemelt aufzuziehen, vnd sich vielgemelter stiftung fähig zu

\*) S. die Note zu Nr. 21.

\*\*) S. die Note zu Nr. 14.



machen verurſacht werden, ſo ſoll jederzeit in fällen der vacierenden ſtätt der ſtudenten durch Rector vnd Regenten der Vniuerſitet Freyburg Schultheißen vnd gericht zu Kirchheim am Neckar im Land zu Württemberg, da dann der Doctor Braun ſelig geboren, vnd viel ſeiner blutsfreundt ſetzhafft ſein ein ſolliches zugeſchrieben, vnd erſahrung genommen werden, ob von ſeiner agnation oder cognation Knaben vorhanden ſein, die an ſolche vacierende ſtätt erwelt, vnd angenommen werden mögen, welches ſchreiben alſo den ältiſten mannpſerſonen Doctor Conradt Braunen ſeligen geſchlechts vnd namens (welche jederzeit die fremden Knaben ſowoll als die gefreundten zu nominieren) fürgehalten, vnd nach überantwortung deſſelben drey monat gewartet werden, ob einer durch ſchultheiß vnd gericht präſentiert\*) angezeigt oder ſonſt erſcheint. Da aber innerhalb drey monat keiner präſentiert, angezeigt noch erſcheinen, oder auch der ſo alſo angezeigt vnd erſcheinen wurde, nit wie ob qualificiert befunden, ſo mögen Rector vnd Regenten der Vniuerſitet Freyburg für dāſſelbig mal einen andern ireß gefallens erwellen vnd annemen.

35. Verwahrung, daß Geſtiftete für andere Zwecke oder andere Lehranſtalten zu verwenden. Es ſoll auch ſolche ordnung allerding vnuerendert gehalten auch die hauptſumma der viertauſent gulden, vnd der jārlich zinzß der zwey hundert gulden, auch die beſſerung ſo von den ſtudenten lomen wirt, deßgleichen auch die einhundert vnd achtzig guldin hauptguet, vnd jārlich darvon herruerend zinzß zu keinen andern milten werckhen, wie die genannbt, ſonder allein auf die ſtudenten ſo in diſer Catholiſchen Vniuerſitet darin artes vnd Philoſophia auch die künſten der dreyen hohen Faculteten Theologiae, Jurisprudentiae in utroque Jure, canonico et civili et Medicinae ordinarie durch vnderſchibliche Doctores Professores profitiert vnd gelert werden, darvon zu erhalten, vnd nit auf andere Vniuerſiteten, oder trivial ſchuelen, derſelben ſchuelmeiſter, lerer vnd ſchueler verwendet vnd angelegt werden ſollen.

36. 37. — — —

38. Schluß der Stiftungsſurkunde. Alſo wie hieoben vnderſchiblichen geordnet iſt, ſoll es hinſüran ewigklich vnd vnuerbrochenlichen gehalten werden, alles getrewlich vnd vngefarlich in krafft diß briefs.

39. Uebernahme deß Stiftungsvoßzugs von Rector vnd Regenten. So bekennen wir Rector vnd Regenten der Vniuerſitet Freyburg für vns vnd vnſere nachtomen, daß wir zu eherlicher aufziehung

\*) Schultheiß und Gericht von Kirchheim am Neckar haben ſchon längſt auf ihr Präſentationsrecht verzichtet. Späterhin hatten es zwar einige aus dem Brauniſchen Geſchlechte für ſich angeſprochen, konnten es aber nicht erhalten. Eine Reihe von Notizen hierüber findet ſich im ſechſten Bande der Senatsprotokolle Seite 430, 434, 464, 496, 573, 595, 824, 908.

der Jugent, zu der Lehr vnd gueten tugenden vnd sitten, vnd zu befürberung der eher Gottes, auch der wolfsart des Christenlichen gemeinen nutz obgeschribene ordnung vnd stiftung vnd allen derselbigen Inhalt auf condition vnd maß, wie hierinn vnderschiedlichen begriffen, zuuolziehen, bewilliget vnd angenommen haben, thuen anch des hiemit vnd in krafft diß briefs.

40. Fertigung und Besiegelung zweier gleichlautender Instrumente. Des zu vrkund sind diser stiftung zwo in gleicher laut aufgericht vnd verfertiget worden,hero ein Rector vnd Regenten der Vniuersitet Freyburg zu handen genommen, die annder aber Schultheiß vnd Gericht zu Kirchen überschickt vnd zuegestellt, daran wir Rector vnd Regenten, desgleichen wir obgenante Sebastian Christoph Neßlinger der Rechten Doctor, Ulrich Sigmaier, vnd Johann Abelgaisß als Testamentarii Executores vnser Sigel öffentlich hieran henten lassen, doch vns vnsern erben vnd nachkomen one schaden.

41. Zeitbestimmung des Aktes. Beschehen auf Freytag den acht vnd zweinzigsten Julii oder Hermonats, als man nach Christi Jhesu vnser lieben herrn erlösers geburt zalt fünfzehen hundert sechzig vnd vier Jar.

(L. S.) (L. S.)

(L. S.) (L. S.)

† Den 17. März 1563 erließ der akademische Senat ein Antwortschreiben an Dr. Conrad Braun, welches mit den Worten beginnt: „Erwürdiger, Edler, Hochgeleertter, günstiger, lieber Herr vnd freündt, Euch segen vnser freündlich dienst vnd was wir sonsten liebs vnd guotts vermögen bevor, vff Ew. schreiben des verscheinen monats ahn vns, Ewer stiftung halber zc.“ Um diese Zeit war also Braun noch am Leben. Dagegen meldet das Senats-Protokoll vom 1. Sonntag des Advents 1563 „Melchior Braunen weilund Doctor Conrad Braunen Thumbherrn zu Augspurg sälligen verwandter zeigt an, die Executores Testamenti vnd die Erben seines Betters sälligen wellen das Stipendium, so sein Better sällig stiften wellen, ein fürgang haben lassen zc.“ Braun muß also in der Zwischenzeit gestorben sein. Vgl. das Senatsprotokoll und den Librum epistolarum an benannten Stellen.

# Theobald Babst.

(S. Urk.-B. v. 1842 S. 210.)

## Stiftungsurkunde vom 5. September 1564.

In dem Namen der Heiligen Dreifaltigkeit Gottes des vatters, des Suns, vnd des hailigen Geists, Amen.

1. Veranlassung und Zweck der Stiftung. Bekenn, vnd thu kundt Ich Theobaldus Babst, heider Rechten Doctor, das ich mhermalenn mit sonnderm vleiß zu hertzenn geführt, vnd betrachtet habe, das ich von meinen Elterenn, vnd Bluotsverwandten, denen Gott der Allmechtig genädig, vnd barmhertzig sein welle gar wenig ererbt habenn, vnd das ich durch mein aigne grose mühe, arbeit, vnd fleiß, was ich verlassenn wurde überkommen habe, vnd das ain sonnder hochloblich guoth, nützlich, vnd nothwendig werck ist, die Jugendt zu der Lehr, vnd guotenn Künstenn (durch wellche die Christenhait, vnd vnnsere vngewisheit glaub erhalten wurd) zu fürderenn, vnd denen hilf, vnd beystandt zuthun. Deren vnd anderen vrsachenn halben, so Gott dem allmechtigen vnuerborenn, bin ich inn willen kommen der Studierendenn Jugendt, vnd fürnemlichenn denen, so mir bluotshalber verwandt seindt zu guotem, vnd würcklicher befürderung ein Fundation, vnnnd stiftung vffzurichten vnd fürzunehmen. Wie ich dann hiermit, vnd inn Crafft dieses, in bester, bestendigister form, maß, vnd weyß, der rechtenn vnd loblichenn gewonhait zum cräftigistenn vnd bestendigistenn thun soll, kan, oder mag, dieselbig stiftung fundation, vnd ordnung, fundier, ordne vnd stifte.

2. Kollatoren der Stiftungsplätze. Zahl und Eigenschaften der Stifflinge. Vorbehalt für Verwandte. Namlichenn das so halb ich von Gott dem Allmechtigen vsser diesem Jamertal berüefft, vnd tobs vergangenn bin, die Ehrwürdigenn, würdigenn, hoch vnd wolgelerte herrn Rector vnd Regenten der loblichenn Hoch Schuol Freyburg, meine günstige Herrenn, sechs geschlechter Junger so mir bluotshalben verwandt sein, die seyen Arm, oder Reich, doch das die Armen jederzeit vor den Reichenn, wo die funden, vnd bitten werdenn, erwelt, vnd angenommen werden sollenn, oder wo auß meinen bluots verwandten nit so vil verhandenn, annbere Arme seyene geschlechter Junger eligiert werdenn sollenn. Doch

mit dem vorbehalten, wo nochmalen ainer, oder mher, meiner blutsverwandten über Kurz oder Lang kommen wurde, daß die so mit bluts halber nit verwandt, den (dem) oder denselbigen weichen, vnd abträtten solle.\*)

3. Jahresquote und Schulgrad der Stifflinge. Vnd sollen meine hieunden specificierte Executores diser meiner Stiftung, vnd Foundation ainem jeden meiner sechs Stipendiaten, durch den verordneten samleren, oder Procuratoren jerlichenn Sechzig gullbenn, je Dryzechthalbenn schilling Friburger mherung, wie die jeder zeit daselbst gibig ist, namlichenn vff Hilarii fünfzechenn gullbenn, vff Georgii fünfzechenn gullbenn, vff Jacobi Apostoli, vnd fünfzechenn gullbenn vff Galli reichenn, vnd bezallen, vnd so ainem das Stipendium verlichen würdt, solle er erstlichenn in artibus complieren, vnd sein studium mit sollichem vleis, vnd ernst üben, daß er inn den nächsten dryenn Jarenn, nach dem ime das Stipendium verlichenn Magister werde.\*\*)

4. Wahl eines Fachstudiums. Zeitige Erstrebung des Doktorats. Strafe der Säumigen hierin. Vnd wann er das Magisterium allsp erlangt, solle er vnuerzogenlich ain Facultet es sey inn Theologia, Jura (sic) oder Medicina, darzu er ain Raigung, oder willen hatt, für sich nemmen, vnd inn derselbigen so lang complieren vnd studierenn, daß er vermög derselbigen Facultet sta-

\*) Die Erträgnisse der Stiftung reichen bermalen nur zu vier Stipendien. — Zu den anerkannten und unbestreitbar anzuerkennenden Verwandten des Stifters gehört Barbara Willemann, gehelichte Madame (eine Descendentin des 7. Grades von Hans Babst, einem Bruder des Stifters). Im Laufe der letzten 10 Jahre wurden nun auch mehrere Abkömmlinge eines gewissen Alexander Madame, geb. den 15. September 1699 (Heinrich Joffe von hier und Hans Robert Lacher von Rempten) als Verwandte zum Stipendiengenuß zugelassen, weil man ihren genannten Ahnherrn für einen Urenkel der gedachten Barbara Willemann hielt. Neuere Untersuchungen haben jedoch ergeben, daß der Stammbaum vom Jahr 1740, durch welchen diese Meinung begründet war, indem darin der Großvater des Alex. Madame, Johann Madame, als ein Sohn der Barb. Willemann eingetragen erscheint, falsch sei; nach diesen Erhebungen ist nämlich Johann Madame zwar ein Sohn des Ehemanns der Barb. Willemann, aber nicht aus seiner Ehe mit dieser, sondern mit einer anderen Ehefrau; daraus geht hervor, daß die gesammte Descendenz des gedachten Johann und bezw. des Alexander Madame bermalen für nicht zur Verwandtschaft des Stifters gehörig zu erachten ist. S. d. Bericht der Stiftungs-Commission vom 30. Dezember 1873.

\*\*) Der geforderten Vorbildung entspricht nach den bermaligen Verhältnissen die Befähigung zum Eintritt in Untersekunda des Gymnasiums (früher Unterquinta des Lyceums). S. Erlaß des Senats vom 14. November 1866 Nr. 1184.

tuta vnnb Sagungen, Doctor werde, wo er aber inn sollicher zeit daß Doctorat nit erlanggenn, vnnb daran vß rechtmäßigen vrsachen (die jederzeit zu erkannbntnus der Executores sthen sollen) nit verhindert wurde, So sollen die Executores diser meiner Stiftung vnb Fundation ime daß Stipendium abkündenn, vnb solliches Rectorn vnb Regenten ohnverzugenlichenn anzeigenn, die sollen alsdann ainem anderen das ledig stipendium laut vnb vermög diser meiner Stiftung, vnb Fundation verleichen.

5. Anzeige, Bekanntmachung und Wiederbesetzung erledigter Stellen. Gleichermise, wann ain Stipendiat sein Studium volbracht, vnb das Doctorat erlanggt, oder daruor mit tod abgah, oder sunst dasselbig Stipendium weither nit behaltenn will, oder sich dermassen haltet, das die Executores befinden, das er das gestt vnnützlichen anlegt, so sollen abermal die Executores solliches herren Rectorn vnb Regentenn fürderlichenn anzeigenn, die sollen alsdann ainen aigenen Boten ghon Schwyler, do ich den merer theill meiner blutsverwandten habe, vff meiner stiftung costenn schickenn, vnb vff der Cangel an einem Sonntag offentlich verkinden lassenn, das ein stipendium ledig, vnb so ainer meiner blutsverwandten vorhanden, so der Fundation vnb Stiftung gemæß, das er vff ein bestimptenn tag zu Freiburg, vor Inen Herren Rectorn, vnb Regenten erscheine, vnb vmb das Stipendium bitten möge. Vnnb so alsdann vff dem angesetzten tag ainer meiner blutsverwandten, so der Fundation gemæß ist, erscheint, soll derselbig für anddere angenommen werden. \*)

6. Freie Verleihung an Arme mit Vorbehalt und Beschränkung. Wo aber keiner meiner blutsverwandten erscheint, alsdann sollen Herren Rectorn vnb Regenten, sunst ainem armen Jungen züchtigen, gotsfürchtigen eruelenn, vnb ime das Stipendium leichenn, doch inn allweg mit vorbehalten wo künsttlich ainer meiner blutsverwandtten der Fundation gemæß kommen, vnb bitten wurde, das der so mir nit verwandt Ime weichenn welle. Es solle auch vunder den armen so mir nit verwandt vß ainer Statt nit über ainer angenommen werden,

\*) Die Rechte der auf linksrheinischem Gebiete befindlichen Verwandten des Stifters mußten auf Grund von § 37 des R. D. S. Sch. für erloschen erachtet werden und fiel damit selbstverständlich auch die besondere für dieselben bestimmte Bekanntmachung der Pataturen im Elsaß weg. Die gedachten Verwandten wurden zwar bereits durch Staatsministerialentschließung vom 27. August 1829 ausnahmsweise zum Stipendiengenuß wieder zugelassen und stehen dormalen unter der Anwendung der Staatsministerialentschließung vom 5. Dezember 1872, wodurch bezüglich aller sog. überrheinischer Stiftungen die Ausübung der früheren Genußrechte der den linksrheinischen Gebieten angehörigen Beteiligten wieder zugelassen worden ist. Dagegen ist das Gebot einer besonderen Bekanntmachung im Elsaß nicht wieder aufgelebt. S. Erlaß d. Minist. des Innern v. 6. Juni 1851 Nr. 7787.

aber meiner blutsverwandter mögen wol auß ainer Statt, Dorff, oder Fleckenn mer dann ainer erwehlt werden.

7. Erforderliches Alter sämtlicher Stiftlinge und Einschärfung unbefangener Wahl der Nichtverwandten. Es solle keiner er seze mir bluts halber verwandt oder nit erwehlt werden, er habe dann zuvor das vierzehet Jar seines allters vollkommenlich erlangt. Vnd so Jemandts für ainen armen Jungen, der mir bluts halber nit verwandt, auff des Jungen anrueffen, vnd begären, bitten wurde, derselbig Jung solle diser meiner stiftung inn abweg (allweg) vufähig sein, vnd so ainer de consilio Universitatis einen blutsverwandtenn Jamulum oder Landsman hatt, der solle zu zeit der wahl abtrettenn, vnd gar kaine stimm haben, dann mein endtlicher will vnd meinung ist, das sollich wöll (Wahlen) den armen mir unuerwandten Jungen nit auß gunst, oder fürderung, sonnder allein noch (nach) geschicklichkeit der Personen beschächenn sollen.

8—10. — — —

11. Executoren, Ernennung, Befugniß und Honorar derselben. Vndd biewil von nöthen ist zu erhaltung diser meiner stiftung, getreuwe, fleißige Executores, vnd vollstreckere zu habenn, vnd ich zu Herrn Rectoren vnd Regenten der Hohen schuol Freiburg mein sonnder vertrauen habe, so seze, ordne vnd mache ich zu meinen Executoren vnd vollstreckhern, diser meiner Fundation vnd Stiftung, jeder zeit den Elttestenn Ordinarium inn der hailigen geschriff, \*) den ältestenn Ordinarium der Kayserlichen Rechtenn, den Elttesten Ordinarium inn der Arzney, vnd den Elttestenn Collegaten (Collegiaten) in artibus, vnd bitt dieselbigenn hiermit, daß sy dise mein Fundation, vnd Stiftung mit bestem vleys exequieren, volnstrecken vnd handthaben wollen, wie ich Jnen das alles wol vertrauw, vnd daran gar keinen zweiffel hab. Sib auch Jnen hiermit, vnd in crafft diß brieffs vollkommenenn gewalt, vnd macht, dise meine Fundation, vnd Stiftung, inmassen hieoben, vnd hernach geschriben steet, Inn Rechten zuerhaltenn, handtzuhaben, vnd zuuolstreckenn, alles vff meiner Stiftung costenn, vnd damit sy Irer mühe, vnd arbeit etlicher massen ergezt werdenn, soll ain jeder Executor von obbestimpten zinsenn, (jerlich?) vier gullden nemmen.

12—17. — — —

18. Unterfertigung des Stifters. Vndd des alles zu waren Vrthundt hab ich obgemellter Theobaldus Bapst main aigen Insignell gehennkt zu End diser meiner Fundation, vnd mit aigner handt vnderscri-

\*) Dem entspricht der älteste Ordinarius der theologischen Fakultät. S. Plenarbeschlus v. 2. Mai 1853.

benn. Beschächen Freyburg im Freysgaum den fünfften Septembris, Nach der geburt Christi vnnsers seligmachers Tausendt fünff hundert, Sechzig vier Jar.

(L. S.)

**Theobaldus Babst \***)

der Rechten Doctor.

† Eine steinerne Tafel in der Universitäts-Kapelle zur dankbaren Erinnerung an Babst, den verewigten Stifter, von der Hochschule gesetzt, meldet (nebst reichlichem Lobe) seinen Todestag mit folgenden Worten: „Obiit diem suum IV. Octobr. Anno Dom. MDLXIV, aetatis vero LXVIII.; über der Denktafel befindet sich das aus Stein gefertigte Brustbild des Seligen.

## Jacob Rhurz.

(S. Urk.-B. v. 1842 S. 223.)

### Stiftungsurkunde vom 12. September 1565.

1. Veranlassung, Zweck und Wesen der Stiftung. Ich Jacob Rhurz beyder Rechten Doctor, Thumbherr der hohenn gestiftt zu Costenz, bekenn und thue Thundt mit diesem brieff, Nachdem Ich silmalen betracht und zu herzen geführt, wie bey disen leybdigenn zeytenn die junge leüt, das ihenig so ire liebe eltern, oder blutsverwanten, mit grosser arbeyt und sil sorgfältigkeit überthummen und behalten, und sy harnach von Inhenn ererbt, ganz ring achten, und schetzen, vunnützlichenn außgebenn,

\*) Mit denselben Buchstaben, wie hier Babst seinen Namen unterschrieb, steht er auch abgedruckt auf dem der Urkunde angehängten Siegel, in dessen Mitte die als Wappen gewählte dreifache Krone mit der Umschrift steht: „S. Theobaldi Babst I. V. Doctoris.“ Auf gleiche Weise zeichnet er sich in der Testamentsurkunde des Johannes Brisgoicus als Zeuge ein: „Ego insuper Theobaldus Babst ex En-„sisheyn Clericus Basiliensis Dioec. liberalium artium Magister Collegiatus et „Consiliarius Vniuersitatis Friburgensis testis etc.“ Fehlerhaft, wie vieles Andere, ist also Babstens Name von dem Fertiger seiner Stiftungsurkunde geschrieben, der statt Babst Bapst gesetzt, und — fehlerhaft schreiben ihn ganz gewiß alle, die ihn nicht, wie Babst selber, schreiben.

anlegen vnd verschwenben, Auch alsbann, so sy etwas ansehnlichs ererbt, sil lieber Frem selbs fürgenommen bösen mutwillen vnd böser gesellschaft, als denen so sy väterlichen Recht wol meinen vnderweyßen, nachsehenn vnd gehorsamenn, darzu das ererbt gut zuseyten zu übermut, pracht, hoffart, träghey, vnd dergleichen, Inhenn selbs mer zu nachtheyl des leybs vnnnd der seelen, als zu Irer wolfart verwenden seindt (so), dargegen aber sil herrlicher, guter, geschlächter Ingenia, die gern folgenn vnd sich weyßenn, aber von armut wegen nitt erkant, nach (noch) auffthommen, verderbenn vnd genzlichen zu grundt gon müessen, auß welchem fürtreffenliche weyße vnd hochgeleerte leüt, wie auch forzeyten bey den Römern vnd Griechen, als so sil Mäcenates gewesen, wann sy hilff bettenbt, auffgeplanzet vnd inn ein folkommen wesenn gericht werden mochten, dahär dann billichen Divitiae Virtutum Instrumenta gehessenn, wann sy dermassen wie sich gebürt, gebraucht vnd angelegt, hab ich erachtet, ein gut Christenlich gottselig werck zethun, wann Ich auch, wie dann sil eherliebender ansehnlicher guthertziger frommer leüt, seythär gethan, von meinem armütlein, das Ich von meinen lieben Eltern seeligen ererbt, mit meinenn saurenn dienstenn, vnd sonstenn durch schickung des Allmechtigen, behalten vnd gebessert, Gott dem Allmechtigen zu lob vnd ehre, meiner armen seel zu heyl vnd wolfart, vnd allgemeiner Christenhey zu nuß vnd gutem, ein ewige Stiftung, zu vnderhaltung etlicher Junger gotsfürchtiger, lerniger, vnd gehorsamer Knaben, auffrichtenn vnd ordnen würdt, vnd sonderlichen auff meine dergestalt taugenliche vnd qualificierte blutsfreündt, die mir vatter ober muterhalben verwant seindt, vnd so mangel derselbigen, auff frembbe ganz arme, sölicher massen andere geschickte Knaben, als Ich dann Inn krafft diß briefs, Inn bester vnd bestendigster form, mas, weyß vnd weg der Rechten, löblichen gebreuchen, vnd gewonheyten, zum allertrefftigsten vnd bestendigsten das immer thun soll, thann oder mag, hiemit disselbig Stiftung vnd ordnung, stiftte vnd ordne, welche ist nammlichen Fres Innhalts geschaffenn also:

2. Aufnahme, Zahl, Eigenschaften und Voransprüche der Stiftlinge. So halbt Ich von Gott dem Allmechtigen, auß disem zergänglichem Jammerthal, zu seinen göttlichen gnaden berufft, vnd tods vergangen bin, söllenn die Ehrwürdigen, würdigen, hoch vnd wolgeleerte Herren Rector vnd Regenten, der loblichenn hohen schul zu Fryburg im Brigaw, Meine günstige Herren, Nachfolgender gestalt, wie sonderlichen angezeigt werden würdt, fier\*) Junger Knaben, die ehe-

\*) Bei dem bermaligen Stande der Stiftungsmittel kann nur ein Stipendium gegeben werden. — Wegen der Berechtigung von Verwandten, welche Gebieten der linken Rheinseite angehören, s. d. Note zu Nr. 15.



lißen, zum studieren taugenlich vnd geschickt, die mir bluts- halben von vatter oder muter verwandt, sy seyhennt arm oder reich, annemmen, doch da die armen bitten, das sy for den Reichen angenommen werdent. Wa aber auß meinen blutsverwandten Theiner der taugenlich, oder nitt so sil ver- handen, so sollenn alsdann andere, vnd allein arme, fromme, geschickte vnd eheliche thnaben, an Ir statt, wie folgenn würdt, erwelt werdenn.

3. Stipendiumsquote und Rechenchaft darüber. Einem yebenn diser fier thnaben, er seyhe Reich oder arm, mir mit blut verwant oder nitt, sollenn meine harnach specifizierte fier solstreckher vnd Executores diser meiner stiftung, durch den Procuratorn vnd verordneten Einzieher der Zinß, wie auch baldt harnach gemelbet werden würdt, jerslichen sechzig gulden, alwegen sechzig Etßkreüzer für den gulden gerechnet, gebenn vnd das auff fier Termin im Jar, als nammlichen auff Hilarti funffzehen, auff Georgii funffzehen, auff Jacobi Apostoli funffzehen, vnd auf Galli funff- zehen gulden, yedem reichen vnd bezalen lassen. Diweyl auch den studenten onhe notwendig vrsach, gelt vnderhanden zehaben gleich so nutzbar, als einem thindt ein schermesser, Soll gemelter procurator yeberzeyt von yedem studentenn verstandiget werden, wahn er diß gelt gebrauchen, Auch vmb das thenig, so er einem yeden Inn dem verschinen Termin gegeben, ein verzeichnuß, oder schriftlein von stuch zu stuch, Item zu Item, wie sy das außgebenn, begärenn, dasselbig Inn seiner Jarrechnung, den herren Executoribus haben fürzelegen, damit meine stipendiaten for vnnuzlicher außgab verhüttet werdenn.

#### 4. — — —

5. Philosophische Vorstudien, freie Wahl eines Fach- studiums und anbefohlene Erwerbung des Doctorats. Wann dann einem das stipendium gelthen würdt, so soll er erstlichen in Artibus complieren, vnd solchen fleiß vnd ernst fürwenden, das er Inn dreyen Jaren, nachdem Ime das stipendium verlihen, oder etlich monat darüber, nach erthandnuß vnd wolgefalhen (als so er dessen wol würdig) der herren Executorum, möge Magister werden, So er nitt auß meinen blutsverwandten, Da er aber ein blutsfreundt, mag er zu erlangung dises gradus, bey fünff Jaren geha- ben,\*) wie harnach angezeigt, Vnd so ein stipendiat das Magisterium er- langt, soll er vnuerzogenlichen ein Facultet, zu welcher er ein son-

\*) Mit Bezugnahme auf diese Bestimmung und die Nummern 14 u. 17 wird von Verwandten die Befähigung zum Eintritt in Obertertia, von Nichtver- wandten dagegen die Reise für Obersekunda des Gymnasiums gefordert.

bern guten willen vnd neigung hatt, für sich nemmen, In Theologia, Jure ober Medicina, vnd Inn derselbigen so lang studieren vnd complieren, das er Inn der zeyt, vermög derselbigenn Facultet statuta vnd sazungen, Doctor werde, Da er aber Inn solcher zeyt das Doctorat nitt erlangen, vnd daran auß rechtmessigen vrsachen (die yeberzeit zu erthandtnuß der herren Executorum ston söllenn) nitt verhinbert würde, So söllen die herren Executores diser meiner stiftung Ime biß mein stipendium abthünden, vnd söchs herrn Rector vnd Regenten vnuerzogenlichen anzeigen, welche dann biß lebzig stipendium, widerumb einem andern Jungen, vermög diser stiftung, zustellenn söllen, Vnd soll Inn diesem Artikel, vnder blutsfreunden vnd frembden, auch kein vnderscheidt gehalten werdenn.

6. Räumung oder Nichträumung des Stiftungsplatzes für die Verwandten. Doch so ist mein endlicher will vnd meinung, meinen blutsfreunden zu gutem, wann ein frembder Knab, der mir blutshalben nitt verwandt, das Magisterium erlangt,\*) vnd ein taugenlicher zum studieren meiner blutsfreunden, über kurch ober lang, nach desselbigen Magisterio kkommen, (dann for dem Magisterio soll er Ime nitt weichen) vnd vmb das stipendium bitten würdet, das derselbig Magister diesem blutsfreundt alsdann weichen vnd abtreten soll. Vnd so er die Jar här etwas fürgeschlagen, sölle das Ime auß der Truchen also barsam methafft gegeben vnd zugestellt werden, Im faal aber, wie sich wol begeben möcht, das die herrenn Executores erachten, daß diser Magister Inn seiner Facultet, darinnen er alsdann etlich Jar gestudiert hatt, vonnwegen seines herrlichen Ingenti, ein sonder fürtrefflicher mann werden, vnd er sich sonst alzeit gotsfürchtig, gehorsam, erberlichen vnd wol gehalten; so mögen sy Inhe biß zu sollendung seiner geübten Facultet verpleiben lassen, Vnd gleichsals soll gehandelt werdenn, da mer als ein blutsfreundt auff einmahl erscheinen, vnd vmb abtretung der frembden, mir nitt gefreundten Magistri anhaltenn würdt.

7. Erledigung, Abkündung vnd Wiederbesetzung der Stiftungsplätze. Vnd nachdem ein stipendiat, er seyhe mein blutsfreundt ober fremdb den gradum Doctoratus Inn seiner Facultet erlangt, soll er von den herren Executoribus Inn den nechsten drey monaten harnach abgeschaffen, vnd über dise zeyt, das stipendium Ime nitt weytter gereicht werden. Auch wann ein stipendiat sein stipendium nitt mer behalten, ober mit todt abgon solte, ober dermassen sich haltenn, das von seines lebens

---

\*) Dem bezeichneten Zeitpunkt entspricht dermalen die Absolvierung der obersten Klasse (Oberprima) des Gymnasiums.

vnd übelhaltens wegen, er von den herrn Executoribus abgeschaffen, so sollen abermaln die herrn Executores, sollichs herrn Rector vnd Regenten fürderlichen anzeigen, damit Innhalt diser Fundation alsdann ein anderer angenommen werdt. Wann dann ein stipendiat, er seyhe mir bluts halben verwant oder nitt, Inn seinem studieren vnfleißig, oder zu der Heer ganz ungeschickt vnd vntaugenlich, Wann einer nitt gotsfürchtig, vnd der alten Catholischen allgemeinen Christenlichen Kirchenn gemäs, Nachdem er von den Herrn Executoribus einmal oder zwey gewarnet wordenn, sich nitt bessern vnd halten ist (so), Dergleichenn nitt züchtig, fromm, erberlich, gehorsam seinen Präceptoribus, Executoribus, vnd seiner Obertheit, Ober bey nächtlcher weyl auff der gassen umbher, Ober Inn die offne Würzhäuser, vnd auff die Stuben, dem tanzen, sauffen, spielen vnd dergleichenn, nachzücht, vnd das gelt neben seiner zeyt übel anlegt, Ober sonst mit balgen, zweytrachten vnd andern vnerbarn dingen, das einem studenten nitt zuffüdt, sich vnnütlichen halten ist (so), dem soll onhe verzug als einem dieses stipendii ganz vnwürdigen, das stipendium abgehündt, vnd einem der sein mer würdig, wiberumb geliehenn werden.

8. — — —

9. Unbefohlener Rückersatz vnd Ermahnung zu weitem Beitragen. Eß sollen auch alle meine stipendiaten verbunden vnd verpflichtet sein, sy seyhent mir bluts halben verwandt, oder nitt (so ferr einer das stipendium ungeforlichenn bis zu dem Doctorat eingenommen hatt) Im saal da sy durch Ir studieren oder sonst durch schickung des Allmechtigen, zu guter narung kommen, vnd nammlichen einer zwey tausent gulbin Reich worden, das ein yeder derselbigen, einmaln, semel pro semper, der Vniuersitet zu Fryburg, Sechzig gulden, Sechzig Etschkreuzer für yedenn gulden gerechnet, erlegenn, vnd onhe derselbigen Hofstenn behendigen well. \*) Da aber einer, zu ewiger erhaltung diser gottliebenden stiftung, mer als sechzig gulden, obangezeigter vrsach wegen, der Vniuersitet erlegenn, wie dann hiemit einem yeden, besonder die Reichen meiner blutsverwanten, die diß stipendium nieffen vnd einnehmen werdent, Ich will hiemit abhortiert vnd ermanet haben, Ober so einer nitt gar bis zum Doctorat ungeforlichen bis stipendium einnehmen, mitler zeyt auch dise sechzig gulden, oder stichter mer, solcher vrsach halben erlegen wolte, denenn allenn soll eß ganz frey vnd zu Frem guten willenn ston, vnd des orbts niemandt verbunden sein. Welche sechzig gul-

---

\*) Durch Senatsbeschlus vom 9. Januar 1834 wurde der Betrag des zu Restituierenden für Verwandte auf  $\frac{1}{10}$ , für Nichtverwandte auf  $\frac{1}{8}$  des Genossenen festgesetzt.

denn oder so etwas mer darzugethan, söllenn auch Inn die Truchenn gelegt werdenn, zu nutz, wie harnach folgt.

10 — 12. — — —

13. Bekanntmachung erlebiger Stellen und Präsentation Stiftungsmäßiger Verwandten. Vnd auff das diser meiner stiftung, meine blutsverwanten, yederzeyten berichtet, genießenn vnd für ander gefürdert werden, dieweyl Inhen fürnemblich zu wolfsart, nutz, vnd gutem, Ich sy fürgenommen, auch damit gedachte blutsfreündt, Ire Kinder zum studieren, guter zucht, gotsforcht vnd gehorsamy, damit sy diser stiftung sehic, desto fleissiger zeziehenn verursacht werden, So soll Im eligieren vnd annehmen der Knaben, ein sölicher weg gehalten werdenn. Namlich, so oft ein oder mer meiner stipendien ledig vnd onhe besitzer Ist, Soll herr Rector vnd Regenten der hohen schul zu Fryburg, den herrn Vogt, Schaffner vnd Rhadt der Statt Thann im Elß, dahär Ich bürtig, vnd sil meiner blutsverwantenn sehic, bey eignem botten, auff meiner stiftung koston zuschreiben lassenn, vnd Inhenn sölich vacierend stipendium oder stipendia zuwissen thun, welche nach empfangung dieses schreibens, darumb dann der außgesandt bott, von herrn Vogt, Schaffner vnd Rhadt, das er die brieff überantwortet, vnd wann, vrkundt mit sich widerumb gon Fryburg bringen soll, zu Irer ehisten gelegenheit, sampt dem elstisten Rhurzken meines geschlechts, oder wann Rhein Rhurz bey Inhen zu Thann, oder Inn Iren gericht sehic, sampt einem andern meiner blutsverwanten, den sy taugenlich harzu erachten möchten, so auch bey Inhen oder Inn Iren Gerichten sehic, oder so mein geschlecht gar abgangenn, vnd Rhein Rhurz, nach (noch) sonsten Rhein-blutsfreündt mer vorhanden, oder zu Thann vnd derselbigen gericht Rheiner sehic, ein Vogt, Schaffner vnd Rhadt allein, nach fier oder so sil Stipendia yederzeyt vacierendt, Junger knaben trachten, die mir blutsalben, von vatter oder muter verwandt seyhendt, Reich oder arm, die zu dem studieren geschickt, vnd taugenlich, gotsfürchtig, fromm, gehorsam, vnd ehelichen geborn, vnd wann sy sölicher Knaben mer als fier, oder mer als stipendia vacierendt, meiner blutsfreündt, Reich vnd arm überthommen, So söllenn alwegen die ärmisten den forzug haben, da gleichwol die Reichisten mir näher verwant weren.

14. Alter, Fähigkeit und Vorkenntnisse befreundeter Stifflinge. Dise Knaben söllenn zwelff Jar auff das wenigst Ires alters solthommenlich alt sein, vnd dermassen geschaffenn, das sy durch hilff vnd theer der Pedagogenn, Ider des Schulmeisters zu Fryburg, wie es die herrn Executores für gut ansehen würdet, Inn einem oder zweyen Jaren dahin gericht vnd gewisen werdenn, das sy schreiben vnd lesen, auch Ire Elementa Gram-

matics, sowol ergreifen vnd lernen, das Inn zweyen oder dreyen Jaren hernach, nach ordnung der Artisten Facultet sy mögen den gradum Magisterii annehmen, derhalben so bald sy Ire notwendige Principia recht ergriffen, eß sey Inn einem oder zweyen Jaren (wie gemelt) sllenn sy anhebenn in Artibus studieren vnd so lang complieren, wie Inn derselbigen Facultet breüchig ist.

15. Präsentation nicht verwandter Stifflinge und Eigenschaftten derselben. Da aber nitt fier meiner blutsfreundt, sonder drey, zwen, oder einer, oder gar theiner, der taugenlich seyhe zubelthommenn ist, alsdann Ist auch mein endtlicher will vnd meinung, meinem lieben vatterlandt zu eheren, vnd der Juget baselbst zu nuß vnd wolfart, das ein Bogt, Schaffner vnd Rhadt zu Thann, sampt dem elstiken Rhurzen, oder einem andern blutsverwanten, so dhein (lein) Rhurz vorhanden, Inn Iren gerichtten seßhafft, oder so deren beyd mangel, durch Bogt, Schaffner vnd Rhadt allein, wie oben angezeigt Ist, an deß oder deren blutsfreundt knaben, so manglen, ort vnd statt, macht vnd gewalt haben, so sil manglen werdent, andere züchtige, gottsförchtige, eheliche, taugenliche, geschickte, alt Catholische arme knaben, sy seyhent von Thann, oder was landt vnd wohär sy wellenn, deren ein yeder von seinem eignen gut, oder von seinen eltern, oder sonsten ein yedes Jar, Inn welchen er studieren wolte, nitt über fünffzehen gulden gehabenn möchte, die mir nitt blutsalben verwant, zuerwellen, vnd zunominieren, vnd herren Rector vnd Regenten der hohen schul zu Fryburg, disen oder dise zu präsentieren vnd zugeschiedenn.\*)

16. Erlöschung des Präsentationsrechts und freie Wahl geeigneter Stifflinge. Im saal aber Innerthalb zweyen monaten, herren Rector vnd Regenten der Uniuerstet Fryburg, theiner auß meinen blutsverwanten, nach (noch) sonsten der andern, die mir nitt befreundt seinbt, von herrn Bogt, Schaffner vnd Rhadt, sampt einem meiner blutsverwanten (wie gemelbet) präsentiert vnd zugeschiedt würdet, Ober so gleichwol präsentiert vnd zugeschiedt worden, doch nitt geschickt vnd taugenlich zum studieren, oder sonsten nitt qualificiert, wie angezeigt Ist, so soll alsdann deren

\*) In Folge des § 37 der R. D. S. Schl. mußte die Berechtigung der Verwandten und Ortsangehörigen aus linksrheinischen Gebieten auf den Stiftungsgenuß und das darauf bezügliche Präsentationsrecht der Ortsbehörde von Thann für erloschen erachtet werden und ist deßhalb auch die besondere Bekanntmachung von Bafaturen in Thann (Nr. 13) weggefallen. Nach Staatsministerialentschließung vom 5. Dezember 1872 findet zwar die Genußberechtigung der gedachten Verwandten und Ortsangehörigen wieder Berücksichtigung, dagegen ist das Präsentationsrecht nicht wieder aufgelebt und unterbleibt auch ferner die besondere Bekanntmachung der Bafaturen in Thann.

von Thann, für dasselbig mal allein, Jus praesentandi vnd nominandi expirirt vnd krafftloß, vnd die herrn Rector vnd Regenten zu Fryburg, nitt lenger zewarten schuldig sein, sonder damit das lebige stipendium widerumb besessen werdt, sollen sy einen dermassen, wahr sy welen, taugenlichen vnd qualificierten armen Knaben eligieren vnd erwellen, vnd Jme dasselbig stipendium conferiren vnd zustellen, So baldt dann wiederumb ein vacierendt stipendium vorhanden, sollen die von Thann sampt einem meiner blutsverwandten, obangeregter massen, widerumb erwellen, nominieren, präsentieren vnd der Vniuersitet zu Fryburg zuschickenn, vnd alwegen also gehalten werden, wie Jnn diesem artickeel genugsam zu vernemmen Ist. \*)

17. Alter vnd Schulgrad nicht verwandter Stifflinge. Hierbei Ist aber sonderlichen zumercken, das mein will vnd meinung, da dheiner (keiner) meiner blutsfreunden der taugenlich, vorhanden, vnd Vogt, Schaffner vnd Rhabt zu Thann, sampt dem Jhenigen, so mein blutsfreundt, einen fremdden, mir blutshalben nitt verwanten Knabenn präsentieren vnd zuschicken solten, Ober da die von Thann Jnn angestimppter zeyt, der zweyen monaten, nitt präsentierten, sonder herr Rector vnd Regenten, einen armen Knaben alsbann selbst eligierten, das derselbig arm, vnd mir mit blut nitt verwant knab, nitt angenommen, nach (noch) diser stiftung sehig, er habe dann zuser das vierzehent Jar seines alters solthommenlich erlangt, vnd seyhe dermassen geschaffenn, das er Jnn drey Jaren harnach, ober etlich Monat darüber, nach gutbeducken der herrn Executorum (wie fornenn angezeigt) möge nach ordnung der Artisten Facultet Magister werdenn, vnangesehenn, das Ich meinen blutsfreunden zu solchem fünff Jar zugelassenn.

18. Beschränkung in Annahme der Fremden. Es solle auch vnder den armen, so mir nitt verwant, auß einer Statt, Fleckenn ober Dorff, auff einmal nitt über einer angenommen werdenn, Aber meiner blutsverwantten mögen wol auß dergleichen ortenn mehr, vnd alle fier mitteinandern yederzeyten erwelt vnd angenommen werden, Da auch ein Statt etlich zugehörendt Dörffer vnd Fleckenn, mag man wol zumal auß yedem ort einen annemmen, wann derselbig seines stipendii lebige, aber des ortz einenn allein, vnd dergleichen alwegenn.

19. — — —

20. Gewissenhafte, unbesangene Wahl armer Stifflinge. Vnd so einer des erbarn Rhabts der Statt Thann, einenn bluts-

\*) S. d. Note zu Nr. 15.

verwantenn oder sonst gestyten hette, desgleichen einer de Consilio Universitatis, einenn blutsfreundt, gestyten, famulum oder langman, der bittenn wurde, der soll zu der zeyt der wal abtretten, vnd gar Rhein stimm habenn, Dann auch mein endlicher will vnd meinung Ist, das solliche wal der armen, mir blutshalbenn nitt verwanten Jungen Knabenn, nitt auß gunst oder befürderung, sonder allein nach geschicklichkeit der personenn geschhehenn soll, Derhalbenn ich nitt allein die herren Executores, sonder auch einenn erbarn Rhadt zu Thann, vnd einenn yedenn der von meinenn blutsfreundten bey Inhenn Im wellenn, vnd nominieren sein wurdet, will hiemit ganz begürig vnd fleissig gebettenn vnd sy yederzeytenn Irer gewähne (so) ermanet habenn, das sy durch fürgeschriffte, fürbittenn, oder dergleichen andern vrsachenhalben, es geschehe von was ansehenlichen orten, oder personenn, es yederzeytenn sein möchte, sich Im wenigstenn nitt erweichenn, nach (noch) bewegen lassen, sondern des ortis allein, die taugenlichkeit vnd qualificierung der Rhaben, neben meinem deshalben endlichenn willenns, gemüets vnd billichen begärens, vnd zupor die gerechtigkeit Gottes, welcher nichts verborgenn, vnd vngerochenn lasset, for Augen haben.

21. Berufung aller Verwandten ohne Ausnahme zur Stiftung. Es Ist auch mein will vnd meinung nitt, das meine blutsverwantenn allein, so Inn der Statt Thann, oder derselbigenn Fleckenn, Dörffern vnd gerichtten seßhaft, zu diser meiner stiftung, obangeregter meinung, von herrn Vogt, Schaffner vnd Rhadt zu Thann, sampt einem meiner blutsfreundt, gefürdert vnd präsentiert werdenn, Sonder von allenn andern orten vnd landen, da die wonen möchten, Doch sollen filgelmelte herrn Vogt, Schaffner vnd Rhadt, Inhenn über der Statt Thann zugehörige fleckenn vnd dörffer, zeschreiben, vnd sy Im sal der vacierenden stipendien zeberüeffen, Sy wellenn dantl dises für sich selbs gern thun, nitt schulbig nach (noch) verbunden sein. Dann meine blutsverwantenn selbs wachenn, vnd nitt allein zu Thann, sonder auch zu Fryburg, Ir fleissig auffmerckhenn, vnd nachfragenn yederzeytenn gehabenn sollenn, damit sy besto mehr Ire Kinder, Inn Recht gottgefelliger zucht vnd lheur zeziehenn vrsach habenn.

22. 23. — — —

24. Executores, Rechte, Pflichten, Eid und Honorar derselben. Nachdem aber zu erhaltung einer yeden ewigenn Fundation vnd stiftung, hochvonnöthen das derselbigenn getreuwe, guthherzige vnd fleissige Executores vnd solnstredher, fürgesetzt vnd geordnet werdenn, vnd aber Ich zu der zeyt meiner Juget, als Ich zu Fryburg gestudiert, daselbst Inn allen Faculteten, gar herrliche, stattliche vnd billiche ordnung gesehenn, vnd sayungenn, die auch zu allen zeytenn mit sondrem ernst ge-

halten, vnd vnuerſchonnet niemandts, Inn ſein zugehörigenn würcklichenn effect, nitt onhe ſondere nußbarkeit gericht worden, So ſetze, ordne vnd ernenne Ich, diſer meiner fundation vnd ſtiftung, zu rechtenn waren Executorn vnd ſolziehern yederzeytenn, der höhenn ſchul zu Fryburg eltistenn herrn Ordinarium der heyligenn geſchriſt,\*) den eltistenn herrn Ordinarium der geiſtlichenn Rechtenn,\*\*) den eltistenn herrn Ordinarium Inn der Arzney, vnd den eltistenn herrn Ordinarium oder Collegaten in Artibus, welchem Ich auch hiemit vnd Inn krafft diſs brieffs, will ſolkthommen gewalt vnd macht, beſter form Rechtens das Immer geſchehenn ſoll vnd mag, gegeben habenn, das sy diſe mein ſtiftung handthabenn, ſchützenn, ſchirmen, vnd ſolziehenn, Inn maſſenn Inn diſem brieff begriffen Iſt, wa, wann vnd an welchen ortenn es nottwendig ſein würdet, vnd das alles auff diſe meiner ſtiftung koſten, Ich will auch ſy alle, vnd ein yedenn Inn ſonderheytt hiemit hochſleißig ermanet vnd gebettenn habenn, das sy diſem Frem übergebenen gewalt vnd macht, bermaffen trewlichenn vnd ungeſpartß fleiſſes nachſezenn wellen, wie Ich zu Inhenn ein ſonders hoch vnzweyffelhaftß gut vertrauenn hab. Damit aber Ich dem gemeinen deß ortß gebrauch nachſolghenn, vnd mein ſtiftung nach (noch) beſto ſtattlicher exequiert vnd ſolnſtreckt werde, So ſolle auch ein yeder Executor gleich zu anfang ſeiner Execution, ſeiner Obercheytt ſchwerenn, das er diſe mein fundation vnd ſtiftung, Inn allenn vnd yedenn punctenn vnd articlenn, trewlichenn exequierenn, Inn der wal mit den ſtipendiaten dhein gunſt, neydt oder haß brauchenn, dhein müebt oder gab fordern, vnd ſo Ime gleichwol etwas angeboten würdet daſſelbig nitt nemmenn welle, Auff das aber ſy harwider Irer trewherzigkheit, mühe vnd arbeit etlicher maſſenn ergeht werdnen, ſoll einem yedenn diſer meiner ſtiftung Executorum Zerlichenn von angeregtem zinß, fier gulden münz gegeben werden.

25—27. — — —

28. Aufbewahrung, Anlegung vnd Verwendung der Ueberſchüſſe. Was dann nach aufrihtung diſes vnd der ſtudenten ſtipendia, hottenlon, vnd andrem notwendigen dergleichenn, Zerlichenn von den dreyhundert gulden zinſes beſor, vnd erüberigt, das ſoll Inn ſorgemeldte Truch zu anderm gelt (als angezeigt) durch die herren Executores behaltenn gethan, vnd wann ein ſumma beyeinandern, widerumb durch ſy vmb ein Zerlichenn zinß angelegt werdenn. Damit diſe mein fundation vnd ſtiftung Inn ewigkheit erhaltenn, vnd die ablöſlich Zerlich gült der dreyhundert

\*) Darunter iſt jezt der ſenior der theologischen Fakultät zu verſtehen. Plenarbeſchluß v. 2. Mai 1853.

\*\*) Dem entſpricht jezt der ſenior deß Kirchenrechts.



gulbenn, mit erhöhung des hauptguts, der sechs tausent gulbenn, da man nutzlich befindenn, vnablässig und ewig gemacht werdt, vnd so das hauptgut also zunehmen, vnd die zins daruon es wol ertragen mögen, Sollen meine Executores, das Jertlich einthommen daruon, auff mer studenten als fier, obangezeigter massenn vnd gestalt, wie von dem erwellenn vnd annehmen angezeigt Ist, verwenden. Doch das auch einem yedenn nitt mer als sechzig gulbenn, angeregter weys vnd gestalt, zu seiner vnderhaltung Jertlichen gegeben werdt, vnd soll solch einthommen vnd hauptgut, es sephe wie groß es welle, Inn ewigheit zu dheimenn andern milten wercken, wie die geschaffenn oder genant, allein nach Innhalt vnd außweyßung diser meiner stiftung, verwendet vnd gezogen werdenn.

29. — — —

30. Rechtsvorbehalt des Stifeters. Wiewol aber mein endtlicher will vnd meinung Ist, das dieses alles, wie bißhär Inn diesem brieffe angezeigt, nach meinem tödtlichenn abgang, allermassen steiffsiglich vnd treulichenn Inn ewigheit solnstreckt, vnd yederzeytenn Inn seinen solthommenn würcklichen effect gerichtet werdt, So behalt Ich mir doch danebenn bedinglichen besor, dise mein ewige fundation vnd stiftung, bei meinen lebzeytenn alwegenn zeminern, zemerenn, oder gar abzethun, nach meinem bestenn vnd liebsten willenn vnd gefalhenn.

31. Ausfertigung dreier vom Stifter besiegelter Urkunden. Vnd zu vrkhundt dessenn alles, hab Ich diser meiner fundation vnd stiftung, drey gleich lautendt brieffe auffrichtenn, vnd herrn Rector vnd Regentenn der Vniuersitet zu Fryburg, Auch herrn Vogt, Schaffner vnd Rhadt zu Thann, yedem einenn zustellen lassenn, den dritten bey meinenn selbst handen behaltenn, nach meinem absterbenn, meinenn blutsfreündenn zugehörig. So hab auch Ich erst gemelter Jacob Rhurz, Doctor vnd Thumbherr, für mich mein erbenn vnd nachthommenn, zu merer anzeig vnd sicherheyt, an einenn yeden diser drey brieffenn, mein eigen Innsigel offentlich thun hendtenn vnd einen yeden eigner handt, Inn zwelffi, vnd nahe ein halbß, permentin ganzer bletter, selbs geschribenn,\*) vnd vnderscriben.

32. Besiegelte Erklärung der Univerſität über Annahme und Vollziehung der Stiftung. Darauff so bekennen auch wir Rector vnd Regenten der Vniuersitet zu Fryburg für vns vnd unsere nachthommen, das wir zuporberst zu der ehre Gottes, eherlicher auffziehung der Juget zu der lher, guten tugenden vnd sitten, auch der wolhart des Christenlichen gemeinen nutzess, so auß guter zucht vnd lher durch dise vnder-

\*) Die von Dr. Rhurz eigenhändig geschriebene und der Hochschule überreichte pergamentene, mit drei Siegeln behängte Stiftungsurkunde wird im Verwaltungs-Archive aufbewahrt und ist buchstäblich treu hier abgedruckt.

haltung vnd stiftung erfolgenn mag, obgeschribne ordnung vnd fundation, vnd allenn derselbigen begriff vnd Innhalt, auf condition vnd maß, wie darinnen vnderständiglich begriffenn, allerzeyt stätt, getrewlich, war, vnd vest nachzehlommen vnd zefolnziehen, bewilliget, vnd also angenommen habenn, thun auch das hiemit wüssentlich vnd Inn krafft diß brießs, an welchem wir silgemelter Vniuersitet zu Fryburg auch eigenn Innsigel, vns der obgeschribnen sachen gnugsam vnd festentlich zeüber sagende (überweisen, versichern) offentlich hendenn lassenn.

33. Besiegelte Erklärung der Stadt Thann über Annahme und Vollziehung der Stiftung. Vnd dann, so bekennen wir Vogt, Schaffner vnd Rhabt zu Thann, für vns vnd unsere nachkommen, von gedachter statt Thann, vnd derselbigen Sant Erharts Spitals wegenn, das wir auch erzelter vrsachenhalbenn Inn alle vnd yebe artickele diser fundation vnd stiftung, von vns vnd dem gemelten Spital lautende, verwilliget, vnd denen yederzeyten gleicher gestalten, stät, getrewlich, war vnd vest vnserß theylß nachzehlommen vnd zewilzaren, auch angenommen habenn, vnd thun das wissentlich vnd in krafft diß brießs zu vrkunde vnd bezüg- nuß mit der Statt Thann auch eignem anhangendem Innsigel offentlich bewart, So gebenn Ist zu Costanz auff Montag den zwelfstenn des Monats Nouembris, als man zalt nach Christi Ihesu vnserß lieben herrenn vnd erlöfers geburt, sunffzehnhundert Sechzig vnd fünff Jar.

Jacob Khurtz, Dr. mppria.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

† In der ältesten Abschrift vorliegender Urkunde wird am Ende bemerkt: „Ist der Fundator mit thobt abgangen Anno 1578. Ist die Stüftung Angangen Anno 1579.“

# Heinrich Mechel.

(S. Urk. = B. v. 1842 S. 239.)

## Stelle aus Mechels Testamente von 1567\*).

1. **Widerrufung eines Legats von 350 Gulden.** So uil aber den dritten Articul vnd Puncten betreffe vnd ahrnüere, darinn er Herr Doctur Hainrich Mechel seinen dreyen Eheleüblchen gebrüßern, Conradten, Andream vnd Michaeln den Mecheln dreyhundert vnd fünfzig gulden, inmaßen wie darinn begriffen, legiert, vermacht vnd verschafft, hatt ermelter Herr Mechel gänzlichen abgethon, vernichtiget vnd widerrüßft vnd wolt auch, das solches vor allen dingen für abgethon, vernichtiget, widerrüßft vnd von meniglichem inner vnd vßerhalb gerichtß darfür gehalten werden solle.

2. **Dessen Erhöhung auf 400 Gulden und Zuweisung an die Dekane der vier Fakultäten.** Vnd bekhannte verrer, das desselben puncten und articuls halben, biß sein löstter will geschafft vnd gemacht were, das der tugenthafften Frauen Barbara Sprätterin seiner Ehelichen freuntlichen, lieben Hausfrauen, als seines eingesezten einigen Erbens Erben vierhundert gulden, den Decanis der vier Faculteten der Vniuersitet vnd Hohenschul zu Freyburg im Breißgaw, nach gedachter frauen Barbara abgang zubezalen \*) vnd zugeben schulbig sein sollen.

3. **Nächste Bestimmung dieser 400 Gulden: Bestreitung der Studienkosten zweier Brudersöhne.** Von denselben vier

\*) Von dem Mechel'schen Testamente ist nur der Eine, hier mitgetheilte Artikel vorhanden. In Ermangelung einer besondern Urkunde darüber wurde er aus dem Liber fundationum Universitatis Friburgensis abgedruckt, wo er am 240 und 241ten Blatte mit nachstehender Ueberschrift eingetragen steht: „Weylundt des „Ernuesten vnd Hochgelehrten Herrn Doctur Hainrich Mechels, der Fürstlichen „Durchleucht Erzherzog Ferdinanden zu Oesterreich zc. Regimendts-Rhat der Ober- „Kaiserreichischen Regierung vffgerichten Testaments articul und sonst, so künfftiger zeit die Vniuersitet Freyburg belangen möchte, volgendts Inhalts.“

\*\*) Diese vierhundert Gulden hat unterm 17. Februar 1581 Hannß Konrad Mechler eingeliefert. Siehe den siebenten Band der Senatsprotokolle Seite 196.

hundert gulden hauptguots sollen die herren Decani derselben Höhenschul zu Freyburg des obgedachten herren Doctor Mechels zweyer Brüdders Conradten vnd Micheln der Mechel Ehelichen Sün, mit namen Hans Ludwig vnd Hans, oder auch andere Ire Sün, so sie thünfftiglich in der Ehe erwerben möchten, wouerr sie anderst der alten wahren Catholischen Religion vnd Römischen Kirchen anhängig vnd zum studieren qualificiert vnd taugenlich sein werden, zum studio vff gebächter Vniuersitet, vnd sonst ahn kainem andern orth verlegen vnd vnderhalten, so lang vnd vil sich bestimbte hauptsumma der vierhundert gulden erstreckt, vnd solches allweg bey der Herren Decanen guottachten vnd willen stehn, wie vil sie ainem jeden vß denselben knaben jährlichen zu solcher Irer vnderhaltung vom hauptguot schöpfen, vnd herdar reichen lassen wöllen. Souerr sich auch zutriege, das nun (nur) ainer vß ehegelikten seinen Vetteren sich in der Religion vnd sonst obgeschribener maßzen halten wurde, So soll solches dem Studierenden zu guot thommen, vnd er allain von denselben vier hundert gulden so weit sie reichen, vnderhalten werden.

4. Anderweitige Bestimmung derselben: Anlegung als Hauptgut für ein Stipendium. Vnd ob (wenn) ernendts herrn Doctor Mechels obbemelbte zwen Junge Vetteren, Hans Ludwig vnd Hans die Mechel, von der Religion der Alten wahren Catholischen vnd Römischen Allgemeinen Christlichen Kirchen abweichen wurden, oder wan sie etwan zum studio nit geschickt, oder villeicht sonst nit studieren wolten, oder sie, ehe sie zum Studium vorgemelter maßzen gezogen werden thündten, todts abgiengen, Alsdann sollen die Herren Decani berüerter Vniuersitet dasselb guot der vierhundert gulden hauptguot, oder so die obgedachten Jungen Mechel hetten zu Freyburg gestudiert, vnd doch die hauptsumma nit gar vff sie gangen, vnd gewendbt were, in demselben fahl den übergeblibnen Rest ahn zins vnd gülten anlegen, vnd die jährliche nuzung daruon, bey derselben Vniuersitet zu vnderhaltung vnd befürderung der Jugendt\*) so zum studieren lust tregt, ewiglichen pleiben.

---

\*) Unter der Aufschrift: *Rationes annuae stipendii Domini Doctoris Henrici Mechel Eslingensis Jureconsulti et Consiliarii in Regimine Oenipontano etc. de anno 1581 usque ad annum 1595 utroque incluso, Procuratore Domino Doctore Gallo Streitstaimer Medico, Professore et Quaestore Academiae hujus, scriptae post ejus obitum, qui accidit anno 1595 sub initium mensis Septembris*, besitzten wir die ersten Rechnungen der Mechel'schen Stiftung, auf deren zweiten Blatte gemelbet ist: *Praedictus Dominus Doctor Henricus Mechel reliquit pro aliquo ex suis cognatis, qui studia prosequi vellet,*

5. Vorzugsberechtigung der Anverwandten. Doch bergestalt, wann ernendts Doctor Hainrich Mechels freundt, sie seyen Im gleich von dem Vatter oder von der Muotter verwandt, Sün hetten, die zu Studieren begerten, so sollen dieselben seine bluotsfreundt vnd sonderlich von dem Vatterlichen stamme vor meniglich andern befürdert vnd Inen zu hilff vnd steur Irer vnderhaltung das Ihenig, was die vierhundert gulden oder der überbliben Rest järlisch ertragen, gerächt vnd eruolgt werden.

Zur Beglaubigung der Abschrift folgen die Worte: „Descriptus est „ille articulus ex originali per me M. Blasium Weidenkeller Universitatis Friburgensis Notarium Octobri mense anno 1568.“

† Das Todesjahr ergibt sich aus einem an die vier Dekane von des Stifters Bruder Michael unterm 19. Oktober 1586 gerichteten, im Archive aufbewahrten Schreiben, worin er sagt: „Eüwer Herlichkeit vnd Gunsten „haben sich günstiglich wol zuerinnern, welcher massen mein Bruoder Her „Doctor Hainrich Mechell seeliger vor seinem Absterben in Anno 1567 „ein ordenlich Testament geordnet vnd vffgericht, vnd darinnen in dem „dritten Articul vnd Puncten verschafft, vnd vermacht, daß meiner Ges- „schwewen Barbara Spretterin Erben nach irem Absterben Eüwer Her- „lichkeit vnd gunsten, der vier facultet Decanis der hochloblichen Vniuersitet „Freyburg vierhundert gulden zubezahlen, vnd zugellten (das veraltete „gelten“ statt „geben“) sollendt schuldig sein, dauon zc.

---

quadringentos florenos. Sed quia nullus cognatorum idoneus inventus est, pecunia tradita est, ut converteretur in formam stipendii, quod ab Academico Senatu, sicut et caetera administraretur, et alicui pauperi studenti conferretur.

# Christoph Cassian.

(S. Urk.-B. v. 1842 S. 242.)

Testament vom 26. Julius 1570.

In dem namen des Herrn Amen.

1. Einleitung des Notars. Kundt vnd wüßend seye allerme-  
niglich, durch diß gegenwürttig offen Instrument, die es imer ansehen, lesen  
hören, oder selbs lesen, das in dem Jar als man vonn Christi vnnsers  
lieben herrn vnd sätigmachers geburt zalt fünffzehen hundert vnd sibenzig,  
der dreyzehenden Römer zinzßal, zuo Latin Indictio genandt, als regierte  
der allerdurchleüchtigist, großmächtigist Fürst vnd herr herr Maximilian diß  
namens der ander erwölter Römischer Kaiser, zuo allen zeitten mherer des  
Reichs, inn Germanien, zuo Hungern, Böhheim, Dalmatien, Croatien vnd  
Sclauonien zc. König, Erzhertzog zuo Desterreich, Hertzog zuo Burgundi,  
Steir, Kärnten, Crain vnd Württemberg zc. Graff zuo Tyrol zc. vnnsere  
allergnedigister herr, Seiner Majestät Reichs des Römischen im achten,  
des Hungarischen im sibenden, vnd des Böhheimischen im zwey vnd zwein-  
zigisten Jaren, vff mittwoch, so da war vnd ist der sechs vnd zweinzigist  
tag Julii, oder Hermonats, zwüschen acht vnd neün Yhrn vormittag, zuo  
Freyburg im Breißgaw Costenzer Bistumbß, in des Erwürdigen vnd Hoch-  
gelerten herr Christoff Cassiani heiliger schrifft Doctors vnd der alhieigen  
Vniuersitet Ordinarii behausung, in der schiffgassen gelegen, vnd baselbst in  
der vndern hindern stuben, vor mir hievonden geschribnen offnen geschwor-  
nen Notario, vnd denn nachbemelten glaubwürbigen gezeügen persönlich er-  
scheinen ist vorbemelter herr Doctor Christoff Cassianus, vff einem bett  
sitzend, etwas schwachs leibs, vonn dem gwalbt des allmächtigen Gottes  
heimgesucht, doch guotter menschlicher sinn vnd vernunftt, wie ahnn ime  
erscheine, vnd hielte in seiner hand ein vor wolbedachte meinung seines  
letsten willens vnd Testaments inn schriften vff papeir eigentlich verfaßt  
vnd gefest, inn vnd darmit er ein fundation vnd stiftung ad pias causas  
in der allerbesten, bestendigisten form, mas, weiß, vnd gestalt zuouerordnen  
vnd vffzuorichten, bedacht, dieselbig schrifft er mir Notario überantwurttet,  
mit denen ober bergleichem wortten sagende, diß ist mein testament vnd  
letster will, darinn vnd mit ich ein fundation ad pias causas vffzuorichten  
vnd zuostifften vorhabens, der solle nach meinem todt ireß inhalts, ob ichs

mit endern wurde, also gelebt vnd nachtomen werden, ahn mich begerend, das vor denn gezeügen öffentlich zuouerlesen, vnnnd volgendts hierüber eins ober mher glaubwürdige Instrumenta inn glaubwürdiger form zuomachen vnd offzuorichten, welche übergebne schrift vnd meinung in gegenwürtigkeit der zeügen harnach vermeldet, vonn mir dem Notario empfangen vnd alsbald verlesen worden, vonn wortt zu wortt also lauttet.

In dem Namen der heiligen dreyfaltigkeit, Gottes des Vatters, des Suns, vnd heiligen Geists, Amen.

2. Veranlassung und Zweck der Stiftung. Bekenn ich Christoff Cassianus\*) vonn Erarbach, der heiligen schrift Doctor vnd Ordinarius bey der hohen schuol zu Freyburg im Breißgaw, das ich oft vnd vielmaln zu herzen vnd gemüdt gefüort vnd bedacht habe, wie ich vonn meinen lieben fromen eltern (denen Gott der Allmächtig gnedig vnd barmherzig sein welle) gar nichts ererbt, sunder was ich vonn denn gnaden Gottes bißhär erüberigt, daselbig alles mit meiner sauren arbeit vnd vleiß überlomen, vß welchem ich bißhär meine brüoder vnd andere bluottverwandten erhaltenn, vnd inen mein bluottigen schweiß ganz willig vnd mit allem vleiß fürgestreckt, welches diehenigen, so sollichß also vonn mir empfangen vnd eingenomen, mit sunderm danckbaren gemuott billich erkennen, und dessen zuofriden vnd benüdigig sein sollen, Damit vnd aber andere meine angehörige vnd bluottverwandte, ober sunst die studierende Jugend meiner gehabten mühe vnd arbeit auch genießen vnd erfremdt werden mögen, hab ich zu befürderung der Ehern Gottes, auch zu erhaltung seiner

---

\*) Der ursprüngliche Geschlechtsname des Stifters hat nach der Sitte früherer Zeit eine Metamorphose bestanden. Christoph Lurkäs mußte dem Christoph Cassian weichen. Die Vorstufe des Namens scheint etwas minder Empfehlendes anzudeuten; weßwegen der deutsche Name umgangen, dafür ein latinisirter aus dessen anderer Hälfte geschaffen und angenommen wurde. Freilich stünde Casianus der lateinischen Bezeichnung näher, als Cassianus, was sich ganz davon entfremdet; aber so benennt unsern Stifter das vorliegende Pergament, und so unterzeichnete er sich eigenhändig mehr als dreißig Mal in der *Matricula magna Facultatis Theologicae* von 1560—1569 und in den Rechnungen über das Brodinger'sche Stipendium von 1552—1565. Geheßt hat also jene Hand, welche in einer Abschrift der Stiftungsurkunde Cassianus durchgehends in Casianus umänderte, wie aus dem Gesagten unwiderprüchlich hervorgeht; wir müssen doch annehmen, daß Cassianus selbst am besten wußte, wie sein Name zu schreiben sei. — Dessen Stiftung bildet mit der Hausman'schen (1631) und der Barzischen (1689) das jetzt noch so genannte Collegium Pacis. Die Stiftungsurkunden der Bestern folgen in chronologischer Einreihung.

Christlichen Catholischen Kirchen, mir fürgenommen, mit wolbedachtem zeitlichem vorgehabtem Rath vnd rechter wüssen eine fundation, stiftung vnd stipendium ad pias causas zuo fundieren vnd vffzuochrichten, vnd thvon dafelbig hie mit wüßentlich in krafft diser schrift, vor eich Notarien vnd gezeihen, in der allerbesten, bestendigsten form, weiß, maß vnd gestalt, so ich vermög der Rechten, und aller gewonheiten imer thvon soll, kan vnd mag, wie sollichß vffß kürzest harnach volget vnd geschriben stett.

3. Zahl, Tauglichkeit und Jahresquote der Stiftlinge. Namlichenn ist mein liebster, entlicher vnd gefälligster will vnd meinung, das die Erwürbigen, Würbigen, hoch vnd wolgelernten Herren Rector vnd Regenten der hohen schuol allhier, meine innsunders günstige liebe herren vnd vertraute guotte freund, gleich nach meinem tödtlichen abgang, vier\*) Jungen, welche zum studiern taugenlich, zuo stipendiaten diser fundation, nachbeschribnermaßen\*\*) annemen, vnd ieren jedem alle Jar, auß nachgemelten zinsen, auch anderer meiner verlaßenschafft bezalen dreyßig gulbin, jeden zuo fünfzehen bagen geraidt, vnd inen dafselbig zuo den vier zeitten deß Jarß, wie by der Vniuersitet der brauch vnd ordnung ist, geben laßenn.

4. Berufung theils fremder, theils verwandter Stiftlinge und beiden nöthige Eigenschaften. Vß disen vier stipendiaten soll vnd mag die Vniuersitet zwen ires gefallens junge arme vnd frome studiosos inn gesehnem Rath vnd Conuocation, wie je vnd alwegen der sttt brauch vnd gewonheit gewesen, eltgieren vnd annemen, vnder disen zweenen der ein, ein geschickhter, züchtiger, armer Junger, so Magister oder zum wenigsten Baccalaureus, der andernn dreyen President oder oberer vnd Inen das gelt zuo gewonlichen zeitten deß Jarß geben vnd darraichen, auch sie die Jungen mit guottem beyspill vnd embfziger erinnerung zum studieren befürderen solle, die andere zwen stipendiaten sollen vß meinem Vatterland vonn Trarbach, vnd mir bluottshalben oder sonst mit freundschaft verwandt sein, sie seyen gleich reich oder arm, doch das die armen meiner verwandten alwegen vor denn Reichen angenommen werden, und in denn elementis oder artibus einen zimblichen anfang ergriffenn, vnd vff zehen Jar alt vffß wenigist seyen.\*\*\*)

\*) Die Mittel der Stiftung gestatten bermalen nur die Vergebung von zwei Stipendien.

\*\*) Diese Verweisung bezieht sich auf den liber statutorum Collegii Pacis vom 2. Januar 1591, dessen Inhalt, soweit derselbe nach Aufhebung des Zusammenlebens der Stipendiaten in dem gestifteten Collegiatshause noch erheblich erscheint, im Anschluß an die Stiftungsurkunde abgedruckt ist.

\*\*\*) Da wegen des § 37 b. R. D. G. Schl. die Rechte der Verwandten des Stifters aus Trarbach und der denselben eventuell substituirtten Ortsberechtigten (Nr. 5)



5. Ortsberechtigte in Ermangelung der Verwandten, freie Wahl in Ermangelung der Ortsberechtigten und nähere Bestimmungen hierüber. Im faal aber keine meiner verwandten vorhanden, sollenn ahn deren statt zwen vonn Erben bürttig, \*) so sie darumb anhalten, angenommen werdenn, Wo verr deren keiner auch vorhanden, solle es bey der Uniuersitet steen, andere jungen irer gelegenheit anzuonemen, dieselben sollen nit vnder vierzehenn Jaren irer alters vnd Catholisch sein, vnd dieses stipendii über fünff jar nit genießen, damit meine verwandte hartzuo auch komen mögen, vnd im faal nach verscheynung dieser fünff Jaren keiner meiner verwandten vorhanden, mögen die frömbden diß stipendii, nach der Uniuersitet guott beduncken, woll weitter genießen vnd das behalten, vnd so einer oder mher diser vier stipendiaten nit studieren, ober sunst in moribus et vita sträfflich erfunden, vnd nach etlicher verwarnung thein bekerung von inen gespürtt wurde, soll dem oder dennselben als halb dieses stipendium genomen vnd andern conferiert vnd verleihen, auch mit anzeigung irer defecten, wie es die Uniuersitet im brauch hatt, jährlich viermaln gehalten werden.

6. Vergabung eines Wohnhauses sammt Geräthschaften vnd Büchern an die Stiftung. Damit auch dise meine vier stipendiaten by einander, als brüder whonen vnd ein bequemliche herberg vnd habitation haben mögen, so verordne ich inen mein behausung allhie in der Schiffsgaßen gelegen, desgleichen allenn meinen hausrath, betth vnd bücher, welches alles durch denn Präsidenten jederzeit inuentiert, vnd das Inuentarium denn harnach benandten meinen Executorn zugestellt werden solle.

7. Ernennung vnd Belohnung der Executoren. Stiftungsclade für dieselben. Zu mherer handthabung vnd bestendigkeit diser meiner fundation vnd stiftung, ordne vnd setz ich zuo meinen Executorn vnd vollstreckhern denn elstisten Ordinarium der heiligen schrift, denn elstisten Ordinarium der kaiserlichen Rechten, vnd denn elstisten Collegiaten in artibus by obgemelter

---

als erloschen betrachtet werden mußten, sind diese Stipendien stets hin frei verlichen worden. Nachdem nunmehr diese Rechte wieder Berücksichtigung finden (s. b. Staatsministerial-Entscheidung v. 5. Dezember 1872 Nr. 2429 — Abth. II.) werden die Verwandten und Ortsberechtigten wieder in dem stiftungsgemäßen Verhältnis, d. i. bezüglich der Hälfte der Stipendien, vor anderen zum Stiftungsgenuße zugelassen.

\*) In dem Liber statutorum Pars II. Cap. II. sind „civium filii ex oppidis Trarbach et Bernkastell“ als Ortsberechtigte bezeichnet.

Uniuerſitet,\*) zuo welchen ich mein ſunder guott vertrauen habe vnd pitt ſie propter Deum, daß ſie diſe ſtiftung trewlich vnd vleiſig nach irer Conſcienz handthaben vnd die (dieſelbe) exequieren wollen, Vnd damit ſie irer arbeit etwas ergezt, ſoll iren jedem jãrlichs drey gulbin vß diſer ſtiftung von dem Prãſidenten bezalt vnd geraicht werden, welche ein laden mit dreyen ſchloßen zuorichten laſſen, darein diſe ſtiftung auch zink vnd andere brieff legen vnd bewaren, auch jãrlichs der Uniuerſitet rechnung geben ſollen.

8. 9. — — —

10. Bevollmãchtigung der Hoſchſchule das weiter Nõthige ſelbſt anzuordnen. Vnd leſtlichen, was in diſer ſtiftung weiter zuordnen, zuſtatuierten, vffzuorichten, zuohandlen, vnd zuothuon, ſo zuo vffgang vnd wolſartt derſelbigen dienſtlich, vnd darvonn ich diſer zeit vleiſicht kein gebendchen haben mõchte, ſolliches alles will ich hiemit obgemelten meinen gũnſtigen herrn Rector vnd Regenten der Uniuerſitet ganz vnd gar in allem weg vertrautt, vnd beſolhen, inen auch in krafft diß brieffs genuogſamen gwalbt vnd macht gegeben haben, hierinn zuohandlen vnd fürzuomenen, was in alle weg die notturfft erfordert, vnd ſie, nach außweiſung irer conſcienzen, beduncken württ guott ſein, mit vleiſigem ernſtlichem bitt, Sie wollen ſich, vmb der Eher Gottes willen diſer ſtiftung irer beſten vermögens vnderſahen vnd annemen, dieſelbig auch trewlichen befürdern helfen, welches alles ich vmb alle vnd jede herrn mit meinem gebett gegen Gott, auch ſunſt meinen willigen dienſten begere von herzen zuouerbieuen.

11. Forderung des Stifiers an Zeugen vnd Notar mit dem Schluſſe der Stiftung. Vnd iſt hieroff mein erfordern vnd begere ahn euch Notarien vnd gezeügen, diſer meiner fundation vnd ſtiftung eingebendch zuo ſein, vnd ſunderlich, daß ir der Notarius ſolches alles in Ewer Protokoll verzeichnen, vnd mir über diß eins ober mher glaubwürdig Inſtrumenta in glaubwürdiger form verferttigen vnd vffrichten wollen, das ober dieſelbige obgemelten herrn der Uniuerſitet zuoſtellen, oder ſunſt meiner notturfft nach zuogebrauchen haben, vnd will also hiemit in dem

---

\*) Der liber ſtatutorum (ſ. Note zu Nr. 3) beruſt in Pars I. Cap. III. zu Executores: Primum ex Professoribus Theologis, Alterum ex Professoribus Juris, Tertium ex Collegio Facultatis Artium. Quos Senatus Academicus, quoties opus fuerit, ex eorum ordine eliget, et eos praesertim, qui fuerint caeteris ad hujusmodi inspectionem, et curam aptiores. Demgemäß werden die Executores aus den bezeichneten drei Fakultäten frei gewählt. S. insbes. b. Entſcheidung Großh. Ministeriums des Innern v. 7. Januar 1854 Nr. 282, die Vorberichte der Stiftungscommission v. 17. November 1855 und 14. Januar 1869, ſowie die Beſetzungen der Executorſtellen vom 24. November 1855 und vom 26. April 1869.

namen Gottes, wie ich angefangen, bis mein fundation vnd stiftung vollendet vnd beschloffen haben. Amen.

12. Zeit, Ort und Zeugen des Geschehenen. Dese ding seind also zuogangen vnd beschehen im Jar, Indiction, Kaiserlicher Regierung, monat, tag, stund auch ortt vnd enden, wie hieoben vnderstidlichen geschriben staat, vnd waren zuogegen die Erenthafften, wolgelernten vnd Erfamen Jacob Weiglin vonn Mösli kirch, Gbryg Wuocherer vonn Zell, Johann Moritz Gebel vonn Zurzach, Alexander Zipper vonn Freyburg, Mattheus Lettinger vonn Rottweil, alle fünff freyer künsten Magtstri, Hieronymus im Graben vonn Felbtkirch vnd Christoff Bühelman vonn Zell by allhieiger Vniuersitet studierend, als gezeügen hierzuo insunderheit berüdfst, begert vnd erbetten.

13. Unterfertigung des Notars. Vnd wan nun ich M. Blasius Weidenkeller von Ratholfszell ahm Vndersee, Costenker bistumbs, auß Päpstlichem auch Kaiserlichem gwalbt ein offner vnd diser zeit obgemelter loblicher hoher schuoln geschwornen Notarius by vermächtnus vnd verschaffung diß letzten willens, Testaments, Fundation vnd stiftung, auch allen andern sachen, da die, wie oblaut, beschehen, sampt den ernandten gezeügen persönlich zuogegen gewesen, vnd das obgenandter herr Testator vnd Stifter vnderstidlich rebet vnd anzeigt, das solches alles sein liebster vnd letster will wäre, gesehen vnd gehört, So hab ich hierumb dieß offen Instrument gemacht, vnd in dise form gebracht, dasßselbig (meiner obligenden geschäftten halben) durch einen anderen schreiben laßen, sollichß aber mit eigner hand, meinen Dauff vnd zuonamen auch gewonlichen Signet vnd Notariat Zeichen\*) selbst vnderstriben, signiert vnd bezeichnet, aller hiervor geschribener sachen zuo warer gezeüchtnus vnd vrtundt, das zuo thun, wie sichs gebürt, amts halben berüdfst, erfordert vnd erbetten.

† In dem Altenbuche des Collegii Pacis ist die Grabsschrift unsers Stifters aufbewahrt, welche mit den Worten schließt: Obiit anno salutis MDLXX postridie Calendas Decembris, suae vero aetatis XXXXII.

\*) Als Notariatszeichen stehen in der hohlen Seite eines Rondbiertels drei kongentrische Zirkel, deren innerster die Buchstaben B. W. umschließt, mit der beigefügten Deutung: Signum Blasii Weidenkeller Notarii, und dem Wahlspruche: Deus respicit cor.

# LIBER STATUTORUM

## COLLEGII PACIS.

(S. Urk.-B. v. 1842 S. 481.)

### Vorbemerkung.

Bei dem Tode des Christoph Cassian zeigte sich, daß sein Vermögen nicht so bedeutend war, als er bei seiner Stiftung durch den letzten Willen vom 26. Juli 1570 vorausgesetzt haben mußte; der Nachlaß genügte nur zur Erhaltung der zwei Verwandten in der Stiftung. Jobodus Lorichius, ein Vetter des Chr. Cassian, welcher im Jahre 1562 nach Freiburg gekommen war und der Universität während nahezu 40 Jahren angehörte, auch später selbst eine Almosen-Stiftung gemacht hat (s. die weiter unten abgedruckte Stiftungsurk. v. 18. Juli 1611), war daher darauf bedacht, die Stiftung seines Verwandten zu erweitern und gemeinnütziger zu machen. Den ersten Vorschub leistete ihm Chr. Cassians Schwägerin, welche als kinderlose Wittve im Jahr 1574 gegen ein jährliches Leibgebing ihr Haus („zum Pilger“ — in der Franziskanerstraße zwischen dem Collegium Gallicum und Battmannicum gelegen) der Stiftung ihres Schwagers überließ. Wichtiger wurde die Unterstützung des Matthias Wertwein von Pforzheim, welcher in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts dahier studiert hatte, 1552 Domherr in Wien und später Dekan und Kanzler der dortigen Universität geworden war. Dieser vereinbarte im Frühjahr 1580 zu Brixen, wo er seine letzten Tage verlebte, mit Jobodus Lorichius den Plan, der Stiftung des Chr. Cassian ein bei den Breisgauischen Ständen angelegtes Capital von 6000 fl., aus welchem 10 Alumnen, 6 der Wertwein'schen und 4 der Chr. Cassian'schen Verwandtschaft erhalten werden sollten, und zugleich das Haus zum Horn oder Einhorn (in der Gauchgasse), welches den Namen „Haus zum Frieden od. Collegium Pacis“ führen sollte, zuzuwenden. Die Ausführung dieses Planes erfolgte durch Stiftungsurkunde vom 26. September 1580, durch welche zu dem Hause noch Silbergeräth und Bücher gestiftet wurden. Diese Ausstattung sollte nach dem, am 6. November 1580 erfolgten Tode des M. Wertwein ins Leben treten; da jedoch die Herstellung des alten Hauses in brauchbaren Stand großen Aufwand forderte, so konnte erst im Jahre 1587 die Aufnahme Wertwein'scher Stifflinge erfolgen und nur allmählig die Zahl der Stifflinge vermehrt werden. Etwas später ließ Job. Lorichius das von Chr. Cassians Schwägerin überlassene Haus neu bauen, schenkte Silbergeräthe und Bücher und leistete noch manche Geltgabe. Das neue Haus wurde im Jahre 1591 bezogen. In eben dieses Jahr fällt die amtliche Anerkennung der schon früher von J. Lorichius ausgezeichneten und als Executor der Stiftung gehandhabten *statuta Collegii Pacis*, wie solche im Anschluß abgedruckt sind.

In Folge des dreißigjährigen Krieges gieng der Wertwein'sche Fond (mit so vielen anderen Stiftungsfonds der Universität — im Ganzen etwa 140,000 fl.) gänzlich verloren. Es wurde deshalb, um das Haus zum Frieden erhalten zu können,

die Wertwein'sche Stiftung davon getrennt und das Haus der Verpflichtungen gegen dieselbe enthoben. Die Theilnahme der Wertwein'schen Verwandten an dem Genuß des Collegii Pacis hörte schon im Jahre 1632 auf, die wirkliche Ablösung ihrer Berechtigung zu dem Genuß erfolgte den 24. April 1652. Ein Versuch, von der Wertwein'schen Stiftung durch Uebergabe derselben an die reichere Battmann'sche Stiftung wenigstens für die Folgezeit noch etwas zu retten, mißlang, und so kommen denn die Wertwein'schen Verwandten nirgends mehr in Betracht.

Auch das Haus zum Frieden wäre, der gebachten Fürsorge unerachtet, selbst in den Untergang verwickelt worden, wenn dasselbe nicht neue Unterstützung gefunden hätte. Diese entsprang aus den Beistiftungen des Johann Hausman, eines Neffen des Christ. Cassian, und des Jobokus Barz, eines Enkels des Bruders des Christ. Cassian. Der erstere stiftete in seinem Testament vom 16. Oktober 1631 (s. dasselbe weiter unten) ein Haus zum Frieden in Constanz, dessen Bestimmung die des hiesigen ergänzen sollte; dasselbe war nämlich bestimmt, drei Alumnen während ihrer Vorbereitungsstudien an der unteren Schule zu Constanz in so lange aufzunehmen, bis dieselben befähigt sein würden, als Studierende in das hiesige Collegium Pacis einzutreten. Im Interesse der Sache wurde jedoch diese Stiftung zu der Zeit, zu welcher die Kostrennung der Wertwein'schen Stiftung von der des Chr. Cassian ins Werk gesetzt wurde, hierher abgegeben und mit der letzteren verbunden. Job. Barz stiftete in seinem Testament vom 11. Februar 1669 (s. dasselbe weiter unten) unmittelsbar drei Stiftingsplätze für das Collegium Pacis.

Ausführliche Nachrichten über die gebachten Stifter giebt Dr. Heinr. Schreiber in dem Vortrag über die Stifter des Hauses zum Frieden, gehalten am 8. Juli 1830 bei der Gedächtnißfeier für die Stifter an der Albert-Ludwigs-Hochschule (gedruckt zu Freiburg 1830).

---

## P r a e f a t i o .

Quotidiana ac inveterata experientia didicimus, perplura bene nata ingenia a profectu in literarum studiis impediri, quod et rei familiaris premantur inopia, et Maecenatum patrocinia non omnes possint obtinere. Hinc ego Matthias Wertwein ex Pfortzheim, Dioecesis Spirensis S. Theologiae Doctor etc. ad imitationem complurium aliorum Maecenatum literariae juventutis; ex his, quae divina mihi clementia benigne contulit; quoddam Collegium instituere volui: in quo tum mei cognati, tum adolescentes alii pauperes; a primis statim annis cognitionem liberalium disciplinarum, cum honestate morum simul addicerent: Indeque Dei Optimi Maximique inter homines gloriam ac honorem; Ecclesiae utilitatem, et suam ipsorum salutem aliquando procurare, augere, defendereque possent. — Quia vero ad hujuscemodi Collegii institutionem plenam atque perfectam

plura, majoraque oportuit conferre, quam ego ex meis facultatibus obtuli, factum est: ut communicato consilio cum Reverendis Magnificis, Nobilibus, Clarissimisque viris, ac Dominis Rectore, et Regentibus Archiducalis Academiae Friburgensis Brisgoiae; huic meae Institutioni adjungeretur Fundatio stipendiorum, quam Reverendus quondam et Clarissimus Dominus Christophorus Caseanus, S. Theologiae Doctor et Professor Ordinarius in eadem Academia; ante annos decem circiter; pro quatuor adolescentibus pariter instituit atque reliquit. Ut ita ex conjunctis donationibus nostris; unius Collegii novi plena fieret, atque perfecta Institutio, secundum ordinem ac modum, quem hoc libro articulate praescribimus. — Partiti autem sumus librum hunc in tres partes: quarum prima comprehendimus, quae ad Executores, et Praesidem Collegii potissimum spectant. Altera est de Electione et Receptione alumnorum. Postrema autem continet ea, quae eorundem alumnorum studendi, vivendique rationem attinent; quae et ipsis alumnis praelegetur, quoties opus fuerit, ut inferius praecipietur.

## Pars prima Statutorum.

### De Institutione, Executoribus, Praeside, Archivo et Dissolutione Collegii.

#### Caput I.

##### De Donationibus.

Ego itaque Matthias Wertwein, S. Theologiae D. etc. dono, lego et ordino ad Collegii hujus Institutionem sex florenorum milia monetae imperialis: annui autem census florenos trecentos. Quem censum emi praedictis sex millibus a statibus Provinciae Brisgoicae: ut per suos Deputatos, eundem quotannis ad Dominicam Laetare in Quadragesima, nostri Collegii Praesidi secundum tempus persolverent, quemadmodum ex literis censualibus latius patet. Deinde in perpetuum usum alumnorum Collegii nostri dono, et ordino omnem meam supellectilem librariam. Praeterea duodecim pocula argentea minora; et unum majus duplicatum ac deauratum. Ad haec duodecim argentea Cochlearia oblonga. Quin etiam polliceor, me

nostri hujus Collegii incrementa (si Deus benigne concesserit) pluribus melioribusque beneficiis semper adjuturum. Jam ex Fundatione Reverendi Viri Dn. Christophori Caseani etc. habet Collegium nostrum propriam Domum in oppido Friburgensi: emptam ab haeredibus Clarissimi quondam Viri Joannis Hartungi: in qua alumni nostri percommode poterunt habitare, ut inferius latius praescribimus. Praeter domum hanc, quae aestimatur duodecies centum florenis, accepit Collegium nostrum ex eadem Fundatione ad tria florenorum millia, annui autem census florenos centum et quinquaginta. Praeterea tam librariam, quam aliam domesticam suppellectilem: quarum haec plus quam ducentis aureis aestimatur. Ita ergo ex utrisque donationibus nostris: nempe meis Matthiae Wertwein, et Dn. Christophori Caseani Novum Collegium apud Archiducalem Academiam Friburgensem ordinatum, institutumque est, consentientibus, approbantibus, et confirmantibus idipsum Reverendis, Magnificis, Nobilibus, Clarissimisque Viris ac Dominis, Rectore et Regentibus Academiae ejusdem. Quo in Collegio certi adolescentes deinceps, temporibus perpetuis sustentabuntur, et secundum praecepta, ac mores, quae inferius (Parte III.) trademus, semper vivent.

## Caput II.

### De Collegii nostri situ et appellatione.

Novimus quanti referat, ut adolescentes tuto custodiantur, ne incertis, quod dicitur, sedibus oberrantes, in prava consortia incidant. Ob id volumus, ut alumni nostri in una domo, simul omnes habitent. Et quia nostrae facultates jam non ferunt, ut domum novam constituamus, quae ad omnem usum alumnorum apta sit: Idcirco contenti erunt ea domo, quae ex Fundatione Domini Christophori Caseani etc. nostrae ordinationi accessit. Sita autem est in vico, quem appellant die Gauchgassen, et inscribitur, zuem Horn vndt Ainhorn etc. ut latius constat ex literis, et libro Actorum Fundationis ejusdem. Nos autem huic domui aliud nomen damus, volumusque deinceps appellari Collegium Pacis: vulgo zuem Frieden, ut alumni utriusque Fundationis ex ipso mox nomine discant, fraternam inter se pacem, concordiamque perpetuo servare. In hac, inquam, domo seu Collegio, omnes nostri alumni, cum Praeside suo habitabunt, donec alia et commodior domus a nostris Executoribus aliquando extruatur, si fieri potest et expedit.

(Observandum hic est Domum novam pro Collegio hoc aedificatam esse ab Reverendo et clarissimo Viro, Dn. Jodoco Lorichio, S. Theologiae Doctore et Professore, suis propriis sumptibus. Quam alumni hujus Foundationis inhabitare coeperunt ad initium Anni 1591, ut ex libro Actorum Collegii latius cognoscitur.)

### Caput III.

#### De Executoribus ac Superattendentibus Collegii nostri.

Facit rerum humanarum, pariter et ingeniorum inconstantia: ut quae recte beneque optamus peragi: non uni et alteri dumtaxat, sed pluribus commendare oporteat. Quapropter et nos alumnis nostris, ac toti Collegio, praeter eam inspectionem, quam Academicus Senatus in hoc, aliaque Collegia semper promittit ac praestat: tres insuper viros, rerum gerendarum prudentia conspicuos atque probatos praefici volumus: Primum ex Professoribus Theologis: Alterum ex Professoribus Juris: Tertium ex Collegio Facultatis Artium: Quos Senatus Academicus, quoties opus fuerit, ex eorundem ordine eliget:\*) et eos praesertim, qui fuerint caeteris ad hujusmodi inspectionem, et curam aptiores. Quoties autem aliquem ex eis cedere contigerit; Praeses Collegii Senatam Academicum, de novi Executoris electione propediem monebit. Caeterum munus, atque officium Executorum Collegii nostri hoc esto: Praesidem Collegii eligent eidemque verbis Juramenti praelectis, solitum Juramentum deferent, ut sequenti Cap. latius declaratur. Praeterea in Praesidem et alumnos numquam non diligenter advertent: et singuli quotannis saepius ingredientur Collegium: ibidemque de tota ejus administratione perquirent: ne tardior eorundem inspectio, securitatem pariat delinquendi. Porro quoties postulaverit necessitas, ut Executores Collegii conveniant de rebus Collegii consultaturi: Praeses Theologo Executori id significet: qui ad certum diem et horam caeteros, per eundem Praesidem, aut unum ex alumnis convocari curabit. In consultationibus his, si Praesidis personam non attinent, poterunt ipsius quoque opera uti. Annuam deinde Rationem a Praeside exhibitam, consueto more examinabunt, et subscribent: census redemptos tuto, citoque rursus vendent: et ad omnia, quae hono-

\*) S. d. Note zu Nr. 7 der Stiftungsurkunde.



rem, utilitatemque Collegii nostri attinent, debita semper fide ac diligentia elaborabunt. Denique in judicandis gravioribus delictis alumnorum, non recedent a praescriptis statutis nostris. Cognatorum tamen aliqua poterit haberi ratio; praesertim in his, quae exclusionem e Collegio merentur. Nam tunc, si Dominis Executoribus videbitur, res ad Senatum Academicum per Praesidem referetur: ut praeter domesticas castigationes, carceris quoque poenam luant. Et hanc quidem indulgentiam, semel dumtaxat cum unoquolibet ex cognatis volumus observari. Pro his aliisque laboribus dabuntur singulis Executoribus; e Collegii nostri redditibus; eo die, quo Rationem annuam a Praeside audiunt; floreni quatuor. Quam mercedem augeri nolumus: sine totius Academici Senatus consensu, et approbatione: Cui ob id supremam inspectionem et potestatem animadvertendi in totam administrationem Collegii nostri, sponte et officiose deferimus.

### Caput III.

#### De Praeside Collegii.

1—3. — — — —

### Caput V.

#### De quibusdam aliis articulis, qui ad officium Praesidis spectant.

1—10. — — — —

### Caput VI.

#### De Archivo Collegii nostri.

— — — —

### Caput VII.

#### De cessatione vel defectione Academiae Friburgensis.

— — — —

## Pars altera Statutorum.

### De Numero, Praesentatione, Electione ac Susceptione Alumnorum.

#### Caput I.

#### De Numero alumnorum.

Tametsi laude, ac retributione majori digni sint, qui multis benefaciunt, quam qui paucioribus: interest tamen prudentis viri, ne plura promittat, quam praestare possit. Hac igitur consideratione, convenit inter me Matthiam Wertwein, et Academicum Senatum Friburgensem: ut pro donatione mea sex millium florenorum, sex numero adolescentes; secundum Foundationem vero Dn. Christophori Caseani, quatuor\*) in hoc nostro Collegio perpetuis temporibus sustentarentur ac viverent, quemadmodum inferius suis locis latius praescribimus. His adolescentibus decem, unus praeficiatur moderator, quem Praesidem Collegii volumus salutari: ut ita omnes in eo victitantes numero undecim sint, quos una mensa facile capiet. Numerum hunc nec ob aliorum donationes, neque ob auctas aliunde Collegii facultates augeri permittimus. Nam si quid residuum fuerit, servabitur ad conservationem structurae, utensilium: et ad sarcendum fortuita damna. Si vero (quod Deus benigne avertat) Collegii facultates insperato aliquo eventu diminuerentur, permittimus atque jubemus, ut numerus Alumnorum, servata inter utramque Foundationem debita proportione, contrahatur in pauciores. Atque tunc, si videbitur Executoribus e commodis Collegii fore, suscipientur in loca vacantia alumnorum totidem commensales, non plures: qui pro victu et habitatione annum pretium ab Executoribus constituendum solvant. Recipientur autem pro convictoribus adolescentes honesti, dociles, ac morigeri; qui omnia praestabunt ut alumni Collegii in his, quae studendi vivendique rationem attinent: Iuramentum non praestent: sed obedientiam Praesidi promittant: et si opus fuerit, adducant qui fidejubeant de solutione annui pretii victus. Nomina horum non scribentur in Indicem alumnorum, sed in

\*) S. Note zu Nr. 4 der Stiftungsurkunde.

alium peculiarem. In librum autem Actorum Collegii scribetur quando, ob quam causam, et quot commensales primo assumpti sint. Hac autem necessitate non postulante, nulli unquam commensales alumnis jungentur.

## Caput II.

### De Praesentatione cognatorum et concivium.

1. *Unde ea fiat.* Movimus naturalem in filios ac cognatos affectionem plurimum nonnumquam obesse melioribus institutis. Quapropter, etsi hanc beneficentiam cognatis nostris tamquam domesticis, favere (facile?) ante alios omnes debuimus: nihilominus certum ac legitimum modum eosdem recipiendi decrevimus. Itaque si cognatorum aliquis Collegio brevi est valedicturus, Praeses litteras dabit ad Magistratum ejus loci, unde alius cognatus huc mittendus est: constituens illis tempus, intra quod missio fiat, ne alius locum occupet, ut post pauca trademus. Si ergo locus vacat pro cognatis meis Matthiae Wertwein: scribet Praeses ad Decanum, Custodem, Parochum et templi Aedilem Cathedralis Ecclesiae Brixinensis, comitatus Tyrolensis: vel ad senatum oppidi Pfortzheim, patriae meae, Dioecesis Spirensis: ut ex familia, seu cognatione nostra, unum pluresve intra tres menses, congruentibus testimoniis, instructos, huc mittant. Pro cognatis autem nostris, in hac Fundatione habendi tantum sunt, qui ex sanguine Wertweinianorum, et Müntzingerorum: hoc est, patris et matris meae nati sunt. Horum si nulli fuerint, assumuntur eorum loco, qui iisdem cognatis nostris affinitate juncti sint. Si autem tot cognati, vel affines idonei inventi non fuerint: mittentur utrimque pari numero adolescentes alii, ex civibus oppidorum istorum legitime nati et probi, juxta ordinationem iisdem mittendam, et inferius breviter delineatam. Quod si Brixinenses non habuerint civium filios idoneos, eligent alios e sua schola, sed Germanos dumtaxat. Si autem locus vacaverit pro cognatis Dn. Christophori Caseani, scribet Praeses ad consulem ac senatum oppidi Trarbach, Dioecesis Trevirensis, ut cognatos ejusdem Dn. Caseani, in oppido eodem, et Bernkastell habitantes moneant de uno pluribusve ad se mittendis, quos juxta praescriptum ipsis modum huc mittant. Inter cognatos autem hujus familiae, hic ordo servabitur: ut ex quaternario numero pars altera eligatur ex Nepotibus Joannis Jacobi Caseani

et Simonis Hausman, civium Trarbacensium. Altera ex Nepotibus Joannis Caseani, civis et Senatoris Trarbacensis; iis praesertim, qui in locis Catholicis educantur. Si jam dicti non habeant idoneos, succedet familia Metzlerorum in Trarbach: praesertim Caspari Metzleri civis, et Septemviri Confluentini. Hos deinde sequentur cognati alii, qui cognationis gradum legitime probaverint. Post hos, qui his familiis affinitate juncti sunt. Si nulli adolescentes cognati ad senatum in Trarbach intra tempus constitutum veniant: recipientur aliorum civium filii ex oppidis Trarbach et Bernkastell aequali numero. Et si unicus dumtaxat mittendus sit, eligetur ex ea familia, vel oppido illo, qui pauciores tunc in Collegio nostro habuerint: Si autem nulli cognati alii idonei fuerint, mittentur unius parentis filii duo simul, non plures. Reliqui erunt ex affinibus, vel civium filiis, ut in ordinatione ad ipsos missa latius explicatiusque continetur. Qui a Senatu dicti oppidi receptus fuerit, dabit eis honorarium, ne eos aliquando laboris hujus pertaedeat. Quod si Trarbacensis senatus hanc curam in se recipere noluerit, vel aliquando neglexerit; devolutam volumus ad senatum oppidi Bernkastel, qui tum omnia faciet juxta exemplum ordinationis ad eos missum. \*)

2. — — —

3. *De modo praesentandi cognatos.* Qui cognatos, vel affines utriusque nostrae familiae huc missuri sunt, haec ordine observabunt. Scilicet, ut propinquiores remotioribus: pauperes divitibus: sed dociles, ac modesti, stupidis et petulantibus (divites hi fuerint, an pauperes; propinquiores, an remotiores) praeferantur. Quocirca omnis cognatus, affinis et concivis huc mittendus, afferet secum a suo Magistratu publicas literas, quibus probet se legitime electum, et huc missum. Quae autem conditiones in mittendo requirantur, inferius memorabimus: ubi de aetate, eruditione, aliisque conditionibus omnium alumnorum tradetur. Caeterum Praesentatio hujusmodi fiet in trimestri ab acceptis monitoriis literis Praesidis Collegii: Alioqui Electores alumnorum apud Acedemiam Friburgensem, de quibus inferius, suscipient aliquem

---

\*) Bei Wiederherstellung des Rechts der Verwandten und bezeichneten Ortsangehörigen zum Stiftungsgenuß wurde ein gleichzeitiges Wiederaufleben der Präsentationsrechte ausdrücklich ausgeschlossen. S. Staatsministerial-Entscheidung vom 5. Dezember 1872 Nr. 2429 (Abth. II.)

idoneum extraneum. Et ita Magistratus, qui aliquem tunc mittere debuit, cessabit donec aut locus alius vacet pro ea cognatione, aut extraneus susceptus, in Magistrum Philosophiae promotus fuerit, qui tunc adveniendi, aut misso cognato cedere obligabitur, ut inferius quoque monebimus. Volumus nihilominus cognatos nostros absque monitoriis literis Praesidis hac in re diligenter ac sollicitè vigilare. Praeterea si quis ex nostris cognatis, vel concivibus legitime fuerit missus ac praesentatus, suscipietur a Praeside in domum ut hospes. Postridie convocabit Executores Collegii omnes, aut minimum duos, qui lectis literis, et examinato praesentato, dijudicabunt an dignus sit, ut in Collegium suscipiatur. Si ineptus videbitur, remittetur ad suos. Sin, praescripto inferius more, a Praeside suscipietur.

### Caput III.

#### De Electione publica alumnorum extraneorum et beneficentia in cognatos.

1. *De Electoribus.* Si intra trimestre post acceptas litteras monitorias Praesidis, nullus ex cognatis vel concivibus nostris legitime missus ac praesentatus fuerit; proximo dominico die post affiget Praeses invitatoriam chartam, ad ea loca quibus alia mandata Academica affigi consueverunt. Hujus invitationis exemplum in fine libri habebitur. Priusquam tamen id fiat Praeses monebit Dominos Electores singulos: rogabitque ut certo die conveniant ad electionem novi alumni. Electores autem esse volumus et optamus, quatuor Facultatum secundum tempus Decanos, et unum ex Professoribus Theologis\*), ut sint numero quinque. Qui si ipsi adesse non possunt, substituant alios ex Academicis; praesertim suos in Decanatibus decessores. Horum unicuique dabuntur in qualibet electione ex redditibus Collegii nostri tres baci. Die itaque et hora, quibus Domini Electores convenire volunt, quod fiet in aliquo Academico et apto loco, quem Praeses etiam in invitatoria charta notabit; aderunt omnes pro vacante stipendio peti-

---

\*) An Stelle dieses letzteren tritt nach Entschliessung der theologischen Fakultät v. 19. Februar 1833 und Senatsbeschluss vom 22. Februar 1833 der jeweilige theologische Probedean.

turi. Aderit autem et ex alumnis unus, qui Dominis Electoribus ad pulsus famuletur.

2. *De impedimentis non recipiendorum in alumnos Collegii nostri, quae petituris debent praelegi.* Nullus pro vacante stipendio in Collegio Pacis petitum accedat, qui non est ex thoro legitimo natus: qui cum aliqua aperte vel clam matrimonium contraxit: qui Religionem aliquam professus est: qui morbo comitiali aliove contagioso obnoxius est, aut notabilem deformitatem habet in corpore, qua a sacris Ordinibus suscipiendis impediri possit. Nullus irregularis, aut alia quapiam censura ecclesiastica a Iudice percussus. Nullus necdum natus annos quatuordecim, et qui non didicerit Rudimenta Grammaticae Graecae, pariter et Latinae\*) qui item dives sit, ut a parentibus, vel alias quotannis certo habere possit florenos viginti. Nullus denique rebellis, maledicus, vagus, impudicus, infamis: sed soli accedant pauperes, ingeniosi, dociles, obedientes, humiles, sobrii, casti; concordiae, pietatis et aliarum virtutum amantes ac cupidi. Qui aliter se habeat, tametsi electus receptusque fuerit, protinus ubi constiterit, Collegio ejicietur ceu iniquus ac perfidus. (His lectis recedent competidores.)

3. *Observatio praelegenda Electoribus.* Quandoquidem humanae, privataeque affectionis iudicii veritatem, integritatemque vehementer impediunt et obscurant: Idcirco, si alicui Electori quispiam ex competitoribus cognatione, affinitate, privatoque servitio junctus et addictus est: hic conventum Electorum potius deserat, quam praesentia sua eorumdem in iudicando libertatem impediatur. Qua in re seipsum quisque iudicet, et apud caeteros Electores excuset, quantum de famulis, non admodum urgens suspicio esse possit. — (Silentio aliquantulum facto, si nullus se excuset, legatur sequens observatio.)

4. *Alia observatio pro Dominis Electoribus.* Dum competitorum quilibet suam petitionem recitat, observabitur non tam filum orationis, quam pronuntiandi artificium: ut notetur an impeditiorem forte linguam habeat. Deinde interrogabitur de parentibus, praeceptoribus, ubi, et apud quos hactenus vixerit, et an habeat aliquod antea vitae scriptum testimonium. Post examinabitur aliquantulum in utriusque Grammaticae praeceptis. Dimisso eo ab

---

\*) Dem entspricht dormalen die Befähigung zum Eintritt in Untertertia des Gymnasiums (früher Unterquarta des Byceums).

Electorum conspectu, mox de his omnibus ipsi iudicabunt, et decernent quanti fieri is debeat in comparatione aliorum; an inter bonos, aut meliores, aut optimos: vel inter mediocres dumtaxat scribendus sit: idque ita notabitur. Omnibus autem competitoribus sic auditis, et examinatis, eligentur ex optimis meliores. Si quis aderit ex nostris cognatis vel patriotis, et conterraneis, etiam sine literis sui Magistratus, ante alios eligetur. Deinde qui sunt spei melioris praeferentur caeteris, etiam pauperioribus; alioqui pauperes ditioribus. Nominatim vero monemus, ne extreme pauperes recipiantur, nisi aliquem habeant, aut habere possint Maecenatem ac patronum, a quo vestes et libros necessarios accipiant. Tandem non suscipientur ex uno oppido plures duobus; solis cognatis nostris exceptis. Qui ergo melioris partis Electorum suffragiis electus fuerit, mittetur per Academicum Senatum a Pedello ad Praesidem Collegii nostri eodem die: ut inter caeteros Alumnos consueto more suscipiatur, foveaturque. Pedello electus dabit bacum unum. Praelecta hac observatione vocabuntur competitores singuli ordine. Et ad primum uniuscujuslibet ingressum, Praeses Electionis ab eo postulabit nomen, cognomen et patriam, eaque in paratam chartam conscribet. Mox ille suam petitionem mandatam memoriae proferet ore, non scripto, multoque minus per interpretem.

5. *Relaxatio quorundam impedimentorum pro cognatis.* Ut in nostros cognatos aliquanto beneficentiores simus, concedimus ut recipiantur post duodecimum aetatis annum, tam divites, quam pauperes; dummodo Elementa prima Grammaticae Latinae didicerint.\*) In caeteris impedimentis nihil relaxamus.

### Caput III.

#### De modo suscipiendi electum alumnum a Praeside Collegii.

1—7. — — — —

---

\*) Dem entspricht nun die Befähigung zum Eintritt in die Quarta des Gymnasiums (früher Tertia des Lyceums).

## Pars tertia Statutorum.

### De vitae ac morum honestate, studiisque alumnorum et quibusdam aliis.

Die einzigen erheblichen Bestimmungen dieses ganzen Theiles sind:

#### Caput III.

##### De studendi ratione.

3. *De studiorum genere ac vitae statu.* Quandoquidem nobis cura praecipua fuit, facultatibus nostris, quas a Deo per Ecclesiam benigne accepimus, Ejusdem Opt. Maximique Dei honorem, Ecclesiae vero utilitatem ac propagationem non nihil juvare; hinc volumus, ut omnes alumni nostri, qui non sunt nobis sanguinis cognatione juncti, postquam philosophici studii curriculum perfecerint, ad Theologicum studium, et dein ad Sacri Presbyterii statum se certo conferant. Quod qui nolit, Collegio emigrabit. Nostris autem consanguineis permittimus liberum studium in quacumque superiori Facultate. Hortamur autem omnes ac singulos, etiam cognatos nostros: ut ad Dei, Ecclesiaeque servitium se potius dedant ac mancipient, quam ad obsequia hominum: atque ita munera, piasque donationes nostras, ut ac tamquam Eleemosynas in usus pariter pios convertant.

#### Caput V.

##### De variis.

4. *De annuo sacro in Fundatorum ac Benefactorum memoriam honoremque celebrando.* Memores humanae fragilitatis, et nostrae ad Beatitudinis coelestis participationem indignitatis, primum quidem hanc Eleemosynam totam, in pauperum sustentationem, qui aliquando Ecclesiae Dei, cum fructu et laude ministrarent, contulimus: ut eidem nostrae inopiae, quoddam supplemen-



tum in die illa afferrent. Sed praeterea et nobis expedit, et alumnos nostros decet, ut praeter quotidiana gratitudinis obsequia debita, quoddam majus etiam simul, communibusque obsequiis conferant. Volumus itaque, ut quotannis (mense Novembri, Ferie quarta aut quinta hebdomadae, qua Nundinae in hoc oppido celebrantur) duae Missae celebrentur: altera pro defunctis Benefactoribus:\*) altera de Ss. Trinitate, cum Collecta secunda pro defunctis Benefactoribus, et tertia pro Pace et Concordia. Id autem Praeses fieri curabit a patribus Franciscanis, qui si impediuntur, Praeses rogabit parochum oppidi, ut unus ex ejus coadjutoribus Presbyteris, in Aede summa, ac in Sacello Academico Missam dumtaxat legat unam pro defunctis Benefactoribus. Celebrantibus utramque Missam detur florenus usualis. Sed si una tantum privata Missa lecta fuerit, dabuntur Sacerdoti tres solidi: praeter oblationes, quas Praeses, Collegii sumtibus, alumni tribuet ad eam tantum Missam, quae pro Defunctis legitur aut decantatur, offerendas. Pridie diei illius post coenam, ad horam octavam convocabit Praeses alumnos omnes: qui sic congregati, et palliis suis induti ordine sedeant: apertisque capitibus, Praeside, vel seniore praelegente, vespere Officii Defunctorum recitabunt cum precibus, ut in libello Officii B. Virginis reformato continentur. Collecta autem a praelegente sic dicetur: Deus Indulgentiarum Domine, da animabus famulorum tuorum Sacerdotum, nostrorum Fundatorum, aliorumque Benefactorum, quorum Eleemosynis vivimus, quorumque hodie Anniversarium, depositionis diem commemoramus, refrigerii sedem, quietis Beatitudinem, et luminis claritatem. Per Dominum nostrum JESUM Christum etc. Mane quoque ad horam quintam congregabuntur Praeses et alumni omnes: atque reliquum Officium Defunctorum totum; h. e. tres Nocturnos cum Laudibus, precibus, et praedicta Collecta, ut in eodem libello habentur, nunc sedentes, nunc stantes, nunc genuflectentes, debita cum attentione orabunt. Postea ibunt omnes ad Missas, et si opus fuerit, jvabunt in secunda Missa cantantes, alioqui orabunt secreto quae conveniunt. Alumnus qui his precibus et Missis non interfuerit, toto illo die, solo pane et aqua, humi sedens coram caeteris cibabitur. Convocandi etiam ad secundam Missam sunt omnes Collegii nostri Executores, et antiqui Alumni in Oppido hoc Friburgensi commorantes.

---

\*) Das Anniversar, welches für den Stifter und die Beistifter des Hauses zum Frieden gemeinsam gehalten wird, fällt nunmehr auf den 24. Januar.

## Caput VI.

### De habitu et valedictione alumnorum.

Non est nostri propositi, ut in Collegio hoc alumnos nostros nimium diu, ceu in hospitali quodam foveamus, sed ut ad tempus hic sustentati, se ad inserviendum Reipublicae Christianae aptos, idoneosque reddant.

1. *Quando oporteat unum quemlibet Collegio valedicere.* Idcirco qui consuetum curriculum in aliqua Facultate superiore, h. e. Theologica (aut si cognatus noster fuerit) Juridica, vel Medica absolverit; is ultra semestre porro non foveatur in Collegio nostro. Qui nostrorum cognatorum post curriculum philosophicum perfectum, aliis tantum philosophicis studiis vacare voluerit, ut Mathematicis disciplinis, Lectioni historiarum, aut linguarum studio: is ad biennium dumtaxat a tempore perfecti curriculi philosophici in Collegio commorabitur, nisi Executores Collegii ob praeclaras in eo ingenii dotes, et expectationem meliorem diutius retinendum esse censeant. Sed toto illo tempore audiet publicas illius studii lectiones, quod sibi elegerit, juxta Praesidis jussionem; alioqui Collegio emigret. Praeterea quicumque cognatus florenos triginta, extraneus autem viginti quotannis e beneficio, vel officio aliquo certo, et conducto accipit, Collegio emigrabit: nisi Academico Senatui aliud videbitur. Sed nec minores mercedis officia permittentur, quae ipsos in studiis privatis impediunt.

2. *De ratione ponenda cum Praeside ante abitum.* Postulat aequitatis ac honestatis ratio, ut alumni nostri gratitudinem suam pro acceptis beneficiis aliquatenus testatum faciant, antequam cedant. Quare abiturus (sive sponte, seu ob commeritam poenam) Rationem antea ponet cum Praeside de universo debito contracto, quod Collegium nostrum attinet. Qua facta et conclusa, dabit alumnus scriptam obligationem faciendae solutionis, consignatam sigillo Facultatis, cui tunc operam navat.\*)

3. — — —

4. *De tempore solvendi hoc debitum.* Etsi in praescripta obligatione contineatur, totum debitum esse solvendum, mox ubi alumnus

---

\*) Nach Beschluß des Senats vom 13. Dezember 1815 Nr. 1215, genehmigt durch Entschliebung Sr. Ministeriums des Innern v. 27. April 1863 Nr. 4811 haben künftig Verwandte 8%, Nichtverwandte 12% des Genossenen zu restituieren.

facultatibus auctus fuerit; tamen hic nominatim monere oportuit, ut cognati divites debitum suum reddant quotannis, aut certe intra semestre post abitum: alioqui contra ipsos, vel parentes, aut tutores ipsorum agatur juxta syngraphae obligationem. Pauperes id solvent quamprimum poterunt, simul aut per partes: et suis impensis ad Collegii tunc temporis Praesidem mittent. Quin etiam omnes ac singulos alumnos monemus, ut praeter gratam solutionem praedicti debiti, reliquis quoque facultatibus suis, Collegii res juvare augereque non intermittant; largam indubie mercedem a Deo recepturi. \*)

### Conclusio.

Dei Opt. Maximique voluntatem, et leges publicae utilitatis ac honestatis diligenter intuiti; bonae spei adolescentes! praescripsimus vobis generalem quamdam vivendi regulam. Non eo quidem proposito, ut ad plura, majoraque, quam aetas vestra ferret, vos obligaremus: sed ut sollicite praecaveremus, ne vestrum quidam ex juvenili imprudentia, petulantiaque nonnumquam extra limites publicae honestatis prosilirent. Nihilominus vos non parum juvabit, diligens ac prompta horum generalium praeceptorum observatio, ut quandoque majora, melioraque labore minori, et feliciori cum fructu praestare possitis. E quibus non tantum honorem et laudem inter homines; sed et apud DEUM in coelesti patria copiosissimam retributionem consequemini; qui vos paterne semper custodiat, et protegat. Amen.

**Pacem amate et colite.**

*Finis.*

### Statutorum Collegii Pacis confirmatio,

Et articuli de cognatis declaratio: facta per academicum Senatum. Anno 1591.

Nos Rector et Regentes Academiae Friburgensis Brisgoviae, notum atque testatum his litteris facimus: quod nobis, in Academico

\*) Statt dessen ist jetzt das Statut v. 6. Septbr. 1861 maßgebend (Abth. II.).

Senatu congregatis, Reverendus ac Clarissimus vir, Dn. Jodocus Lorichius, S. Theologiae Doctor et ordinarius Professor, nosterque Congregens praedilectus, proposuit: se ante aliquot annos; jussu primum et autoritate Reverendi quondam in Christo Patris ac Domini Matthiae Wertwein, S. Theologiae Doctoris Praepositi Viennensis, Canonici et Cancellarii Brixinensis etc. primi apud Academiam hanc novi Collegii Pacis Fundatoris: Dein quoque pro Fundatione Reverendi quondam et Clarissimi viri Dn. Christophori Cassiani Trarbacensis, S. Theologiae Doctoris et ordinarii Professoris, nostri Congregentis, et sui patruelis; quae eidem Collegio, nostra autoritate adjuncta sit; scripsisse librum Statutorum, secundum quae alumni seu stipendiati, qui ex utriusque Fundatoris beneficentia ac voluntate ultima in eodem Collegio, perpetuis deinceps temporibus essent sustentandi, et literis et morum honestati studere possent. Atque se tamquam primum ejusdem Collegii Executorem, serio semper curasse, ut qui alumni in illud hactenus assumpti fuerint, secundum illius libri Statuta sedulo vixerint. Quia vero hoc tempore, pro Collegii ejusdem commodiori loco novam domum (mediam inter Collegia S. Galli et S. Hieronymi, quod Battmannicum vocant) suis ipse impensis extrui curaverit, eandemque alumni praesentes jamjam inhabitare coeperint: Idcirco se nobis perofficiose supplicare: ut pro majori autoritate, aliisque de causis, librum istum Statutorum, quem nobis in praesentiarum exhiberet, summamque cognoscendum praelegeret, et explicaret; nostro Senatorio decreto confirmarem: simulque declararem, privilegia et exceptiones, quae in eodem libro pro cognatis utriusque Domini Fundatoris positae sint, de his duntaxat, qui ex parentum ipsorum stirpe sunt progeniti, vulgo die beren *Stammen vnd Rammens seyen*, debere intelligi; ac neutiquam extendenda esse ad alios, qui ad eorundem Dominorum Fundatorum familias sola affinitate accesserint. Nos itaque auditis et cognitis omnibus, quae in eodem libro Statutorum praescripta sunt; considerantesque aliud nihil quam verae pietatis, honestatisque institutionem utilissimam in iisdem contineri; eundem librum Statutorum saepe dicti Collegii Pacis, non solum nostro Senatorio decreto confirmamus, et commemoratam declarationem privilegiorum et exceptionum pro cognatis, veram, ac Dominorum Fundatorum literis ac voluntati consentientem censemus: sed et pro autoritate nostra, tanquam legitimi Superattendentes hujus, aliorumque Collegiorum ac Fundationum, serio mandamus: ut et Executores et Praeses, et Alumni tam praesentes, quam futuri Collegii hujus; omnia quae in eodem Statutorum libro singulis distincte praescripta sunt, diligentissime

semper observent, custodiant, defendant. In quorum uberiores fidem has literas, nostri Rectoratus sigillo consignatas, et nostri Jurati Notarii manu subscriptas, ad Archivum Collegii ejusdem deponi jussimus. Actum mensis Januarii die secundo. Anno supra sesquimillesimum nonagesimo primo.

**(L. S.)**

**Mgr. Georgius Brunner,**  
juratus Notarius mppria.

---

### **Approbatio Dominorum Executorum.**

Nos Executores Collegii Pacis testatum facimus: Cum statutis ejusdem Collegii, per aliquot hactenus annos variae declarationes, partim Academici Senatus, partim autoritate nostra (ob novae domus pro Collegio aedificationem, et stipendiatorum commodiorem habitationem, aliasque mutationes temporum et ingeniorum literariae juventutis) adjectae fuerint, quae apud posteros fortasse confusionem aliquam parere possent: ideo nos sedulo invigilasse, ut Statuta hujus Collegii omnia reviderentur, antiquata delerentur, et Declarationes praedictae suis locis summatim inserentur (absque mutatione tamen aliqua in substantialibus priorum Statutorum) tandemque in hunc novum librum describerentur. Unde mandamus Praesidi et omnibus alumnis Collegii, ut secundum Statuta hujus libri semper vivant et agant, sub poenis in iisdem contentis. Actum die vigesimo octavo Decembris, Anno Millesimo, Sexcentesimo nono.

**Jodocus Lorichius Ss. Theologiae Doctor  
et Professor mppria.**

**Joannes Andreas Zimmermann Ss. Theologiae Doctor et Professor mppria.**

**Clemens Clasmann Juris utriusque Doctor  
et Professor mppria.**

---

# Apollinar Kürser.

(S. Urk.-B. v. 1842 S. 248.)

## Stiftungsurkunde vom 1. August 1570.

1. Veranlassung, Zweck und Errichtung der Stiftung.  
 Ich Apollinaris Kürser\*) der Rechte Doctor u. bekenn hie mit diser meiner aigen handtgeschrifft. Demnach Ich mehrmals betrachtet, das zuo bestendiger erhaltung vnd Pflanzung beyder Geistlichß vnd Weltlichß Standts, auch zuo ahnordnung guoter Pollicey nichts fürstendiger, nutzlicher vnd dermaßen notwendig, dann das die Jugend neben der Gottsforcht, welche ain anfang aller weyßheit, vor allen dingen bey der Lehr vnd Schulen, als ain Fundament und werthstatt aller Tugend, mit allem ernst vnd fleiß getrewlich auferzogen, vnderwüßen vnd angehalten, aus welchem mangel vnd versaumbnuß (wie layder die täglich erfarung mitbringt) großer vnrhat (Verwirrung), schaden vnd nachtheil entsohn mage (so). Darumben solchem meinem geringen vermögen nach zusüerthommen vnd zubegegnen, insonderhait aber, dieweil ich thaine Erben inn absteigender linien, vnd mein kleinsüegige nahrung die ich zum theil von meinen lieben Aeltern seligen ererbt, zum theil mit meinen diensten inn müeße vnd arbeit überthommen, vnd mir von Gott dem Allmechtigen gnedig beschert worden, nit gar (ganz) nach meinem absterben, oder doch vndanktharlich bey den freunden (wie gemeinlich beschicht) übel angelegt, auch zuo befürderung Christenlicher zucht vnd erbarthait, bey der ahngohnden Jugend, anderen Personen, so der nahrung halb aines großen vermögens, inn gleichem vorhaben ein Exempel, vrsach vnd ahnreizung zugeben, bin ich in erwegung beßeligen, wie vorgemelbt, ain fundation vnd Stiftung etlicher Stipendiaten, vßzurichten, zuverordnen vnd fürzunehmen, rhätig worden. Wie ich dann hiemit vnd inn Krafft dieser geschrifft inn bester bestendigster form, maß vnd weyße der Rechten, vnd Loblichen gewonhaiten, zum kräftigsten vnd bestendigsten thun soll, thann oder mage (so). Vnd ich

\*) In Libro fundationum Universitatis Friburgensis (woraus diese Urkunde entnommen) steht des Stifters Name, wie oben geschrieben, nämlich Kürser, nicht Kyrser oder Kirser. Auf diese Weise schrieb ihn Loricus in seinem indice generali folio 289, und die ältesten Abschriften stimmen mit beiden hierin überein.

mir in vffrichtung meines\*) Testaments vnd verordnung der Legaten, die fundation abngeregter Stiftung vorbehalten, vnd vff gegenwärtige mein aigne Disposition oder verzeichnuß, so man hinder mir auf den sahl meis nes tödtlichen abgangs vnder meinem Innsigel verwahrt finden würdt, referiert habe.

2. Hauptgut und Executores der Stiftung, Zahl und Eigenschaften der Stifflinge. Wann ich dann zuo fürgenommer Stiftung fünff tausent gulbin hauptquots, inn Münß, Creußler wherung, vnd zwey hundert fünffzig gulden jährlicher nuzung daruon, laut meines Testaments darzuo innsonderhait verordnet, Will ich mein meinung, wie es mit dieser Stiftung thünstiger zeit solle gehalten werden, nachvolgender gestalt hiemit angezeigt, eröffnet vnd declariert haben. Namlich das nach meinem tödtlichen Abgang durch meine constituierten vnd deren substituier ten Executores inn meinem Testament begriffen, mit den Ehrwürbigen, würbigen, eruesten Hoch vnd Wolgelerten Herrn Rector vnd Re genten allhieiger loblicher Vniuersitet zu Freyburg im Dreyßgaw, meinen günstigen Herrn Bitsweiß so uil gehandelt vnd an gesucht worden, damit fünff\*\*) Stipendiaten, die von armen, fromben, ehrlichen Aeltern ehlicher gepurth, so guoter Commendation vnd wandelshalb wolbekhant, zuo dem studieren eine gutte ahnuottung vnd willen, doch sich aigens vermdgens bey den Schulen oder dem Studio mit erhalten, noch demselbigen aufwarten thinden, ahngenommen, die ire whonung der enden sie sunst möchten flüg lich vnderzupringen sein, alhie haben.

3. Jahresquote für einen Priester- und vier andere Stifflinge. Auß welcher anzale, benandtlich den vieren sollen jährlich zu stewart irer vnderhaltung, vnd ainem jeden besonder vierzig gulden Freyburger whärung xii + ß Rappen für jeden gulden gerechnet, entricht, aber dem fünfften, so ain Priester vnd ad studium theologicum obligiert sein, sollen Sechzig gulden herükter wherung, mit volgendem gebing vnd an hang, auch ainem jeden Stipendiaten sein gepüerend ratum, zuo den vier

\*) Das Testament, worauf sich der Stifter beruft, findet sich nicht in unserm Archive, ja nicht einmal eine Spur davon, daß es je darin war.

\*\*) Dermalen besteht nur noch ein Platz in der Kürser'schen Stiftung, welcher nach einem Erlasse Sr. Ministeriums des Innern vom 26. April 1813 Nr. 1480, weil der Stifter das theologische Studium vorzüglich begünstigen und befördern wollte (s. Nr. 5), immer an einen Theologen und nur im Falle sich kein solcher darum meldet, an einen Nichttheologen zu verleihen ist. Jedoch könnte der Nichttheologe nach Nr. 6 des Stiftungsbriefes (da es keine Priesterstudenten mehr gibt und geben darf) es nicht länger, als bis zur Vollendung seines philosophischen Lehrkursus genießen. Nichtverwandte Juristen und Mediziner sind vom Stifter selbst für immer davon ausgeschlossen. (s. Nr. 8.)

Quatembers zeitten jährlich außgethalt, erlegt vnd bezalt werden, thuot die ganze summa der fünff Stipendiaten zway hundert vnd zwenzig gulden.

4. Verpflichtungen des Priesterstiftlings und Dauer seines Stipendiengenußes. Vnd nachdem der fünfft Stipendiat nit allein ad studium Theologiae verpflcht, sunder auch daneben loco beneficii Ecclesiastici, ahn Statt einer Geystlichen Stiftung, jährlich zuo vnder-schiblichen mahlen, inn der Capellen inn dem neuen Thor im Münstert allhie der enden ich der Fundator meiner lieben Haußfrawen seligen\*) vnd mein selbs Sepulturam eligiert, ad celebrationem Missarum (deren ahnzahl vnd bestimpte tage inn einer besondern Designation\*\*) hieneben zuo Beschluß diser Fundation notiert, verbunden seyn würd. Solle derselbig dermaßen qualificirt seyn, also daß er zuor Priesterlichen Stand erraicht, vnd actu Sacerdos seye, darumb er seine formata fürzulegen, darneben ratione eruditionis inn seinen studiis so uil proficiert, daß er in Facultate Theologica ad gradum complieren, auch verhoffentlich debito tempore das Doctorat ober Licentiam, vermittelst Göttlicher gnaden erlangen möge. Derowegen er bey diesem Stipendio, neben vernehmung des ahnge-

\*) Es könnte auffallen, daß ein Dombekan von seiner lieben seligen Hausfrau spricht, wenn uns nicht Vorichius in schon genauntem indice die Nachricht gäbe: „Apollinaris Kürser, utriusque juris Doctor, post obitum uxoris s. s. ordines clericorum suscipiens, factus et Canonicus, et post aliquot annos „Decanus cathedralis Ecclesiae Basileensis, quo in officio dies vitae clausit in „hoc oppido Friburgensi.“ Vergl. auch hierüber dessen Grabschrift in der Franziskus Salesius Kapelle des hiesigen Münsters, worin außer diesem und seinen Amtswürden auch Pforzheim als seine Vaterstadt bezeichnet ist.

\*\*\*) Statt am Schlußse fügen wir jene Designation gleich hier an: „Festivitatum, „sanctorumque Dei solennitatum, ac Dominicarum dierum, quibus hujus „Sacelli Capellanus, cui stipendium theologicum praesentis fundationis est „collatum, celebrare Missas adstringitur,

Specialis Annotatio.

„Altera qualibet die Dominica tantum et non singulis, nisi festum accedat, „Circumcisionis, Epiphaniae, Conversionis Pauli Apostoli, Purificationis Mariae „Virginis, Palmarum, Paschae, Marci Evangelistae, Philippi et Jacobi Apostolorum, Ascensionis Domini, Pentecostes, Trinitatis, Corporis Christi, Inventionis sanctae crucis, Joannis Baptistae, Petri et Pauli Apostolorum, Visitationis Mariae Virginis, Henrici Imperatoris, Mariae Magdaleneae, Apollinaris „Episcopi et Martyris, Jacobi Apostoli, Nativitatis Mariae, Matthaei Apostoli „et Evangelistae, Michaëlis Archangeli, Lucae Evangelistae, Simonis et Judae „Apostolorum, Omnium sanctorum, Martini Episcopi, Praesentationis Mariae, „Catharinae Virginis et Martyris, Andreae Apostoli, Thomae Apostoli, Nicolai „Episcopi, Conceptionis Mariae, Nativitatis Domini, Stephani Protomartyris, „Joannis Apostoli et Evangelistae, tandem singulis quatuor temporum etc. „Missam pro fundatoribus et benefactoribus defunctis.“



dingten Gottsbienst, so lang er sich seinem Priesterlichen stand gemäß, ohn Klage ehrlich vnd wolhaltet, vnuerändert gelassen, darbey bleiben, wie denn beede Functiones, namlich der Cultus Divinus ratione officii, neben der Continuation studii Theologici sùeglich durch ein Person wol than ver- rieht, vnd allererst (dann erst), wann ainer die summos gradus inn be- rùerter Facultet erlangt, oder sunst vff fürfallende nothwendige enderung, ain anderer auß dessen abstand oder entledigung ahngenohmen, vnd mit rathung des jàrlìchen Stipendii vnderhalten werden. So alles, wie vorge- melt, zu aines jeden anstand, bey seinen Priesterlichen ehren, dem also trewlich nachzuohomen, sub poena privationis stipendii, wann diesem zu- wider gehandelt, eingebunden, vnd der sachen notturfft nach fürgehalten.

5. Verpflichtungen der übrigen vnd Begünstigung der Theologie Studirenden. Auch die andern vier stipendiaten bey der gewònlìchen peractione Sacri, iren studiis ohnuerhindert, vff die bestimpten tag persönlich dabey zuerscheinen, ernstlich ahngehalten werden, vnd des fundatoris mit getremer Christenlicher fürpitt gegen Gott dem Allmèchtigen eingedenck sein. Wie dann das Sacellum in hunc finem et usum, bey meinen lebzeiten durch mich renouiert, vnd mit aigenen Kirchen Ornaten darzu gehörig, notturfftiglich begabet worden. Wer aber sach, das einer oder mehr vnder den vier ahngenommen Stipendiaten, nachdem er Priester oder Magister worden, auch vorhabens inn der hayligen geschriffte sein stu- dium zucontinuiren, vnd sunst mit Thainer bessern condition, darauß er sich zuerhalten, versehen, damit dann derselbig vnuermögens halb ahn seinem studio nit verhindert oder wendig gemacht, sunder darbey bleiben, ich mage leiden, wie auch mein des Fundatoris will vnd meinung, das diser bey sei- nem stipendio der vierzig gulden, dem fünfften Theologico stipendiaten, so auch besetzt, ohnnachtheilig, biß er die majores Theologiae gradus inn gebüerlicher zeit erlangt, ohne verändert gelassen, vnd allererst wann er in Doctorem vel Licentiatum Theologiae promoviert, ain anderer stipen- diat ahn sein statt ahngenommen, Allein der vrsachen, damit das studium Theologiae, so laider bey disen gefährlichen zeitten cum maximo incom- modo Christianae Reipublicae, imo cum summo periculo animarum, inn ainen großen abgang vnd verachtung gerhaten, möchte durch solliche mit- tel vnd wege ad salutem fidelium, vor andern studiis, als ein notwendig haylsam gut werck, so uil immer möglich, etwas befürdert, vnd widerumb zu erpaumung der Christenheit gepflanzt werden.

6. Dauer des Stipendiengenußes für nicht Theologie Studirende. Vorgemelte Stipendiaten sambt vnd sonders, so also ahn- genommen vnd begabet, sollen diser Steuer vnd hilfß hinsúrter vnd bergestalt gewàrtig sein, wann sich dieselben ehrlich, fromb, einzogen, zùchtig vnd wol- halten, irem Studieren fleißig aufwarten vnd obligen, also, das man der

gewüßen zuversicht, solliches bey inen nit übel oder vergebentlich ahngelegt, auch so lang, biß die iren Gradum Magisterii, oder Priesterlichen Stande, darinnen der zeit halb Rhein gefarlicher verzug solle gebraucht werden, oder den Stipendiaten gestattet, erraißen. Wann sie dann den Gradum Magisterii oder Sacerdotalem Dignitatem erlangt, vnd also zuo beßerm ahnstand durch ir geschicklichkeit gerhaten mögen, solle bey einem jeden das verordnet Stipendium sein endschafft mit derselbigen Person haben, vnd alßhalb andere junge studiosi ahn Statt der abthommenden vnd vacierenden Platz ahngenommen werden.

7. Rechte des akademischen Senates und Anforderungen an denselben. Vß das auch die herrn der Vniuersitet desto weniger beschwert, executionem praesentis Foundationis meiner hierinnen gemelbten Stipendiaten vff sich zuonemmen, will ich verordnung, präsentation, nomination vnd alteration mehr genandter Stipendiaten, erngedachten herrn der Vniuersitet ohn einichen vorbehalt, aller dings frey haimgestellt, übergeben vnd befolhen haben, deß verhoffens, die herrn Rector vnd Regenten werden sich mit ahnnemung der Stipendiaten nach aufweisung meiner gegenwürtigen fundation auch sonsten nach gelegenheit der Zeit vnd Personen so uil bemüehen vnd besteißen, Auch auff solliche weg, alß die hochverstendigen bedacht sein, damit dise Stiftung, so fürnemblich der armen Jugend vnd gemeinen Studiis zuo wolffahrt durch mich im besten angesehen, getrewlich gehandthabt, wie sich gebüert, erequiert, vnd das gelt durch die Jugend nit vergebentlich ahngelegt.

8. Eine Vorzugsberechtigung der Verwandten, sonstige Gleichhaltung derselben mit Fremden. Im fahl dann, das von meinen oder meiner lieben Haußfrawen seeligen Blutsverwandten, es weren gleich von Kürsfern, oder Welsingern (in quartum usque gradum consanguinitatis inclusive) oder von meinem Stiefbruoder Doctor Johann Schauppen, von ime oder seinen ehlichen Kindern in absteigender linien geboren, ainer oder mehr vorhanden, die dieses Stipendii begeren wurden, vnd dermaßen qualificiert, das man der vertrittung, solliches bey inen wol angelegt, der oder dieselben sollen vor ainem frömbden, wann ein vacierender Platz ledig, von den herrn deputierten Executorn, jederzeit ahngenommen, admittiert vnd bedacht werden bey diesem Stipendio, wann er ain verwandter von den dreyen bestimpten familiis, vnd sich sunst ohne Clage würdt halten, biß er Priester, Magister, Licentiat, oder Doctor in quacunqve Facultate debito tamen tempore, darinnen mit den Blutsverwandten Rhein vnterschied gehalten, beharrlich pleiben, aber sunst inn andere weg Rhein vorthell oder zugang zwüschen

den gefreundten oder frömbden Personen gebraucht werden, noch ainige Gerechtigkeit präntieren. Zu dem sollen auch, wann thain locus vacans vorhanden, sunder die Stipendia verlihen, die frömbde oder Extranei den verwandten nit weichen, damit die guote Ingenia nit verhinbert, noch verfaumbt, vilweniger der vrsachen geändert, Doch gleichwol auf ainen thünftigen vahl der erledigung aines stipendii, durch die herrn Collatores vertribt, vnd wie ainem jeden das gleich beschert, dazselbig auf sein wolhalten widerfahren, darbey gelassen, vnd wie billig, gehandthabt, auch allwegen Doctior minus docto präferiert werden.

9. Weitere Eigenschaften und Verpflichtungen der Stifflinge. Handgelübde, Alter und Erneuerung derselben. Hievorgemeldten Stipendiaten, sie seyen gleich befreundte oder frömbde, sollen allein von ledig standt Personen verstanden werden, die sunst mit thainer anderer hülff noch vnderhaltung versehen. Wie dann sie mit thainer vorgehenden obligation, vßerhalb das sie alle sambt vnd sunders ex professo Catholicae religionis sein sollen, eines ehrlichen, vnsträfflichen lebens vnd wandels sich bekleißen, irem studio getrewlich vnd mit ernst aufzuzuwarten verhasst (verbunden) sein. Darneben vrthundt vnd schein ired Studierens vnd Complieren von iren Präceptoribus vnd Professoribus vff erfordderung der herrn verordneten Collatoren fürzubringen schuldig vnd obligiert, wie sollichs einem jeden solle anfänglichlich sargehalten vnd befolhen, so er bey handtgegebenner trew loco Juramenti zu thyon solle versprechen. Alles sub poena privationis, auch ein jeder vierzehnen Jare seines Alters, zu seinem ahnstand volthommenlich erraicht, kain jüngerer nit admittiert, zu dem vff eines jeden abstand oder enderung, wie sich sollichs mage zutragen, so bald immer möglich, ein anderer ahngenommen werden.

10. — — —

11. Verfügung über einen Rest von 30 fl. und Bitte um Handhabung der Stiftung. Als dann über die hierinn specificierte vnderhaltung der fünf Stipendiaten noch sechshundert gulbin hauptguots, vnd dreyßig gulbin Geldt im Rest beuorpleiben, solle es mit derselben summa geltt, wie volgt, gehalten werden. Namlich, auf das meine fünf Stipendiaten mit der Habitation desto bequemer versehen, will ich zu sollichem werck, vha sie inn einem andern Stipendio, dha überiger Platz, wie ich darfür halt, guote gelegenheit verhanden, möchten vndergebracht werden, damit sie der Habitation ahn ainem ehrlichen gewüßen ortht versichert, vnd man desto besser achtung auf sie haben, vierhundert Gulden hauptguots, vnd zwenzig gulden jätlicher Abnutzung (Nutznießung), quoter Freyburger Rappenwährung, ahn Statt des Haußzeiñ (so) zuentrichten verordnet,

Vnd dann die überigen zwanhundert gulden Hauptguots, vnd zehen gulden jählicher nieszung, mehr wolgenannten Herrn Rector vnd Regenten der Vniuersitet ainen Procuratorem oder Executorem auß irem mittel darvon zuerhalten. \*) Vnd was sunst zuo notwendiger handthabung diser fundation für vnkosten daruff gohn möchte, in hunc finem et usum ires gefallens zu disponieren, hiemit verschafft haben, der tröstlichen zuuersicht, es sollen vnd werden vff gethonen fürschlag vorgedachte Herrn der Vniuersitet, dise Stiftung, begert er maßen, günstiglich von mir auf vnd anzunehmen, thain bedenkthens haben, auch (noch?) ahn fleißiger Exequierung einichen mangel erscheinen lassen, sunder neben andern fundierten Stipendiis in fauorem studiosorum et Reipublicae literariae propagationem ausgericht, mit günstiger, fleißiger, vnd getrewer handthabung hinfürther lassen befolhen sein.

12. 13. — — —

14. Unterfertigung des Stifters mit Zeit- und Ortsbestimmung des Geschehenen. Dises alles, wie hierinn vermeldet, ist mein will vnd meinung. Dessen zuo wharem vrkund hab ich obgenandter Doctor Apollinaris Kürser mein eigen Innsigel zuo ende diser meiner fundation, auch mit eigner hand geschriben vnd vnterscriben. Actum et datum zu Freyburg im Breysgaw den ersten tag Augusti nach der geburth Christi vnserß lieben Herrn vnd Säligmachers gezalt Tausent fünffhundert vnd Sibenzig Jare.

**Apollinaris Kürsser, Dr.**

in fidem praemissorum manu propria subscript.

† Auf dem Grabsteine im Münster ist Kürser's Sterbetag mit folgenden Worten berichtet: „Obiit festo die ejus, quem Jesus omnium „maxime dilexit. Anno salutis MDLXXIX. Aetatis LIX. Vixit „Deo, Vivet Deo. Amen, Amen.“

---

\*) Mit Rücksicht auf die vorwiegende Berechtigung der Theologen zum Stipendiengenuß wird der Executor jeweils aus der theologischen Fakultät gewählt.

# Philipp Held.

(S. Urk.=B. v. 1842 S. 255.)

Stiftungsurkunde vom 20. November 1570.\*)

In gloriam superbenedictae Triadis et Unitatis divinae Domini Dei patris omnium creatoris, per Jesum Christum filium suum ab aeterno genitum salvatorem nostrum, ex utroque procedentis Dei Spiritus sancti gratia, una in electa Christi sancta Ecclesia Universalis Catholica in Sion praefigurata, et tribu Juda. Nec non in honorem Deiparae gloriosae Virginis Mariae ac omnium in triumphanti Ecclesia sanctorum, Amen.

1. Veranlassung und Zweck der Stiftung. Bekenn ich Philippus Held hiemit für mich meine Erben vnd nachkomen, Das zu sälliger gedächtnus Doctoris Petri Jacobi Heldii von Arl, seines bruders Nicolai vnnb dises sons herrn Matthia, Ritters, beider Rechten Doctors, Kaiserlichen Vicecanklers, meins lieben vatters sälligen, auch anderer dises Heldischen geschlechts (welchen der Barmhertzig Gott vnnb herr genad) ich vß mit gelafner solchs meins lieben vatters sälligen manung, ein alzeit würcklich werende fundation oder stiftung, volgender puncten, aller Rechten auch loblichen härkomen gemäß durch krafft diser beandtnus hiemit vffricht, vnd in bester form entlich vffgericht soll sein.

\*) Schon im Jahre 1569 am letzten Tage des Octobers fertigte Held eine Urkunde über seine Stiftung aus, welche noch in Reinschrift vorhanden, aber durch diese vom 20. November 1570 theils abgethan, theils erneuert und erweitert ist. Auf der ersten Seite der letztern stehen oben an die Worte: „Was in dieser Fundation „durchaus begriffen, bekenn Ich Philippus Held, als Jr Stifter, mein endlichen „willen daran, durch diese meine eigen Hand.“ Aber selbst auch die zweite Fassung blieb nicht ungedändert, wie aus der Note zu Nr. 22 zu ersehen ist; die geänderten Punkte betreffen jedoch die Studienstiftung nicht.

## 2. — — —

3. Executores und Stiftungsverwalter. Zu dieses aber mehrer handthabung, ersuch ich mit pitt vnd vleiß, die Erwürdigen, Würdigen Hoch vnd Wolgelerhten herrn Rector vnd Regenten der Loblichen Vniuersitet alhie, meine sunders günstige liebe herrn Superintendenten hierüber, Welche vß inen zwen getrewe Executorn mit glübt, dise aber einen geschickhten der vniuersitet verwandten, in fünffhundert gulbin woll verbürgten procuratorn, auch vorbescheynen globens (gelobens), sollen erwidlen.

## 4. — — —

5. Anniversarium und damit verbundene Spenden. Der procuratur soll auch zuvorschaffen, das auff beruörtten tag\*) zwey wächsene liechter, jedes dreyfach, eines gulbins werdt, gemacht, vnd zur zeit nachbemelten sacrificii, auch so lang sie weren andere zeit harnach, alle sechs stenglin angezündt zuo beden seiten vff dem altar brennen, Item das der pfarherr oder sunst ein würdiger priester, ergerlichen anhangs vnbeschreit, vff solch tag in der haubt Spitals kirchen alhie ein besunder gesungen heiligs ambt halt, vnd bey solchem desselben spitals pfleger vnd Meister, Item der Siechen meister, Item nachbeschribne vier stipendiaten, welche zum ambt ir stimm erheben sollen, wo sie nit bequem andere verordnen, Item durch die selbe, mit Rath jez gedachten priesters, pflegers vnd beider meistern, der procurator etliche in der statt Erbare notwendige (nothdürftige?) hausarme, vnder welchen betagte menner, Witfrawen, schwangere, vnd Junge waisle zuovor erwidt, Item desselben Spitals arme hiehar seyen beruoffen, Solche alle sollen in der kirchen gegenwürttig sein, der priester aber seye zuovor vonn dem procuratorn ersucht, das er in seinen verordneten Collecten, auch jez erzelt gegenwürttige, durch sein sich, wie breüchlich, zum volch lerende manung, vff pitt diser stiftung der Darmherzigkeit Gottes, durch seinen eingebornen sun Jesum, vnd getrewen fürbitt seiner lieben muotter, über die Heldische diser fundation andächtig eingedenck seyen, zuo End des sacrificii soll alsbald offtgemelter procurator vonn den innbehaltenen zweyhundert vnd dreißig gulbin dem Spital alhie jätlich in gemeinen tren nuß oder lasten zuolegen zwölff gulbin, dem pfleger einen, dem meister ein halben, dem Siechenmeister in der siechen gemeinen lasten zwölff, ime für sich ein halben, den hausarmen, einem nit über drey gulbin, auch nit vnder einen, darzwischen aber nach erlanntnus des obgedachten pfarherrß pflegers vnd Meistern, durch die stipen-

\*) Es ist dieses der Allerseelen-Tag, an welchem nach Nr. 4 jeweils eine Almosenvertheilung stattfinden sollte. Das hier angeordnete Anniversar ist dermalen mit dem allgemeinen Anniversar für die Stifter verbunden.

biaten fünfz und zweinzig, die liechter zu bezalen einen, dem pfarherrn oder priester einen, vnnb jebtlichen der vier stipendiaten fünfz vnnb dreißig guldn bezalen.

6. Rechnungsabhör, Executorial= und andere Gebühren. Stiftungskistlein und Verwaltungsregeln. Auch alle Jar gleich nach diser außspendung seines einnemens diser stiftung vnnb außgebens den Executoribus rechnung thun, Jren jedem als dann sechs guldn, Jne selbs fünfzehen, den herren der Conuocation, wann sie von denn Executoribus hierüber kundtschafft nemen, für ein ergeßlichkeit vnder sich gegenwürttigen zu theilen fünfz, Jnen ins Collegii gemeinen nuß fünfz guldn verrichten, Solche Rechnungen, Quittungen brieff vnnb obligationen diser stiftung, sunderlich die inen hieby übergebne freylebigung der leibei genschafft über die Heldische vnderlassen zuo Holzhausen Ober vnd Nider Keuti im Breißgaw soll der procurator in ein Kistlin, darvon jedem Executorn ein schlüssel gehört, vnnb der vniuersitet güdtern abgündert, vleißig verwaren, Mir meinen Erben vnnb nachkomen, zuo welcher zeit wirs begeren wurden, von inen vns präsentieren zuolassen. Ein widerfarnen mangel des geltz hie oder andern ortten soll der procurator vom überschuß diser fundation, so sich in sechs vnnb vierzig guldn erstreckt, wider ersezen, das überig umb zinz, der zeit, biß hie vnden volgend vstheilung, anlegen, Die vniuersitet welle auch in achtung haben, das (sie?) nach zuo vor halbjarigen vffstündungen, dises stifts gelt, wo fuoglich, ahn kein geistlichs, viel weniger einz, vnnb der Catholischen Kirchen abtrünnigs vrtt, noch sunst one zinz ligend, sunder als halb vmb fünfz vom hundert, im saal nit möglich, vmb vier anlegen, Als dann in jebtlichen hierinn begriffnen puncten, so wenig es erleidet, abziehung, biß volgender Jarn widererstattung, Sunst sollen dise stiftung vnnb stipendia nümer vacieren.

7. Wahl, Eigenschaften, Anzahl der Stiftlinge und Vorrrecht der Verwandten. (Ehegemelte vier\*) stipendiaten sollen vnnb der vniuersitet in irem gesehnen Rath vnnb Conuocation durch des fürbringenden verwandten abweichen, one neid, gunst, gab oder verwandtnuß hilff, tremlich also erwelbt vnnb gehalten werden, das sie seyen armer Christ Catholischer älteren ehelich geborne kind, auß diser statt, wonit, sunst diser land Catholischen ortten, nicht stolke, träge, noch vnder vierzehenn Jaren, in primis rudimentis vorhin geübt,\*\*) sunderlich welche nit irer elteren noch eigne noch irer freündt vffenthaltung mögen haben, zun studiis bequemb, hierumb anhal-

\*) Die Stiftung besitzt dormalen nur die Mittel für ein Stipendium.

\*\*\*) Dem entspricht dormalen die Befähigung zum Eintritt in die Quarta des Gymnasiums (früher Tertia des Lyceums).

tend, doch sollen, wo vorhanden, vonn disen vieren zwen meiner, gleich was lands, erstlich die, so von meines lieben vatters sälligen lini, Im saal deren nitt, andere meine verwandten sein, doch arme vnnnd Catholische, weren aber vier frömbder vffgenommen, vnd mitler weil einer oder zwen meiner solcher verwandter sich anzeigten, Sollen alle vnnnd jede zeit einer oder zwen diser frömbder einem oder zweyen meiner verwandten weichen, vnd sie vnderkomen, Gleicher weiß vnder zwen meiner verwandten, doch nur einer dem so vonn meines vatters lini, weichen, vnnnd dem weichenden allzeit nach solch beschehener abkündung ein monat frist zuogelassen sein, als dann die andere ankomen, über zween meiner verwandten ist man nit schuldig, sunder die andere frömbde vffzunemen.

8—10. — — —

11. Dauer des Genusses und Verlust des Stipendii. Dises stipendii mögen sie biß zuo welcher facultet erlangtem Doctorat, vorbehaltlich doch jederzeit der Conuocierung quottbündhen, ob notwendig einer oder mher das also lang aneinandern zuohaben, auß armuott getrungen, oder sunst hienläßigkeit halb Rathsam seye, genießten, (so) wo nit andern zuoverleihen, Welche sich in diser warer Religion absal oder weltliche dienst oder heirat begeben, soll als bald vonn inen andern Resigniert sein.

12—20. — — —

21. Bitte um Aufrechthaltung der Fundation, und Vorkehrung gegen Abtrünnigkeit und Pflichtversäumniß. Diser fundation ordnung pitt ich, well ein jetzlichs sein gebür hierinn, zuo lob dem herrn, vnnsrem nechsten zu guott, trewlich verrichten, Im saal aber über kurz oder lang eins oder mher diser hierinn begriffnen ortten, von Gott vnserß herrn, seines geliebten sunß Christi warer kir scheno durch den namen vniuersal oder Catholisch vonn denn falschen erkandt vnnnd gesündert ist, abtrünnig, oder sunst diser stiftsordnung nit nachtkomen wurde, Sollen alsbald von dem einen oder mherern ortten diser stiftung eintomen daselbst genzlich vffhören, vnnnd dem einen oder mherern, in warer Religion bestendigen, vnder sie, diser hierinn ordnung nach zuo dispenßieren hiemit geeignet sein, Wo aber der mangel (beß ich mich nit versiehe) by der vniuersitet alhie, sunderlich das disen stipendiaten eheberudrtter verbottner authorn budcher solten vorgelesen, oder sie sunst nit darvon gewerbt werden, sich eräugte, Sollen die übrige ortt, disem gevlaubt, inen mit einhelligem Rath, ein andern Christenlichen Superintendenten, mit reichung irer, auch Executorn vnnnd procuratorn hierinn gefezter ergeglichkeit, auß macht dises brieffß, suochenn, vnd dises ortts stipendiaten von disem quott nit weitter erhalten werden, Solten aber, zuo welcher zeit (doch



gegen mein vermootten) alle ortt (wie gemelt) abtrünnig, oder zum abfaal getrungen werden, vnnd diser fundation in iren puncten nit weiter nachgefezt wurde, Behalt ich für mich, meine Erben vnd nachfomen in krafft dijes solch mein hierin gemelts darzuo gegeben haubtguott sampt ausstenden zinsen, in bester form, allenn Rechten gemäsz in vnser vollkomen gwalbt vnnd handen (wie sie vor diser stiftung gwesen) hiemit also gentzlich vor, das wir dise stiftung ahn andere vns gefällige Catholische ortt legen mögen.

22. Sechsfache Ausfertigung der Urkunde mit dem Siegel des Stiffters und der Hochschule.\*) In ein mherer bestendigkeit, vnnd zeuchnuß hierüber, das dise ordnung stätt, vest vnuerendert gehalten soll werden, Auch die herrn der vniuersitet alhie vorberuörte Obligationen der fünffzehnhauset vnnd dreyhundert gulbin haubtguott von mir zuo iren sichern handen vnd benudgen also empfangen haben, neben aller seits freündliche verbindung seind diser vorkunden sechs vonn wortt zuo wortt gleichstimende mit gedachter vniuersitet alhie gewonlichem vnnd meinem stiffters angebornem Insigeln hieran henchenden, auch meiner eignen zuo anfang diser vorkund geschribner hand bestättiget vnd verfertiget worden, deren eine dem hochermelbten Fürsten zuo Heitersheim, die ander der hielgen vniuersitet, die dritt dem Größern haubtspital in Cöln, die vierdt dem haubtspital in Trier, die fünfft dem haubtspital in Arl, vnd die sechst mir meinenn Erben vnd nachfomenden, in verwarung ein andern zuogeschicht vnd behändig sein. Datum Freyburg im Breißgaw, vff abend präsentationis der hochgelobten Junckfraw Mariae der liebenn muotter vnserß herrn, den zweenzigsten Nouembris Anno Redemptionis nostrae a natiuitate Domini Jesu salvatoris, Thauset Fünffhundert vnd im Sibenzigisten.

(L. S.)

(L. S.)

† Jobotus Vorichius zeigt den Todestag unseres Stiffters also an: „Nobilis Philippus Held, filius Domini Matthiae Held, jureconsulti et Caesareae Majestatis Vicecancellarii etc. obiit fundator anno „1579, ultima die Decembris.“ S. auch dessen index generalis pag. 320.

\*) Die so vielfache Ausfertigung erklärt sich dadurch, daß nach den nicht aufgenommenen Bestimmungen der Stiftungsurkunde aus dieser durch die Executorie der Hochschule jährlich gewisse Summen an die Jesuitencollegien in Cöln und Trier und die Hauptpfarre zu Arl, sowie an das Johanniterstift zu Heitersheim zu näher bezeichneten Stiftungszwecken abgegeben werden sollten. Diese Anordnungen wurden jedoch durch eine Erklärung des Stiffters vom 10. Juli 1573 (s. Urkundenbuch v. 1842 S. 265) wieder aufgehoben, indem derselbe einen Theil des Stammgutes der Stiftung ausgeschieden und direkt den gedachten Bezugsberechtigten zur Erfüllung der ihnen auferlegten Stiftungszwecke zugewendet hat.

# Johann Heinrich von Landeckh.

(S. Urk.-B. v. 1842 S. 268.)

## Testament ohne Datum\*).

In dem Namen der Heyligen Dreyfaltigkeit Amen.

1. Antrieb zur letzten Willens-Erklärung, Zweck und vorbedachte Fassung derselben. Weßhenn vnd thun thundt, Ich Hans Heinrich von Landeckh\*\*) das Ich inn betrachtung, wie der mensch inn diesem jamerthal thein bleibende statt habe, sonder nach schiltung des allmechtigen Gottes durch mittel des natürlichen todtz, zu der ewigen rhu vnd seeligheit thommen muß, Verhalben vnd damit Ich, so der ewig Gott zu seinen gnaden mich erfordert, vnuerhindert des zeitlichen guotz, meiner seelenheil desto stattlicher schaffen vnd befürderen möge, in willen vnd ernstliche meinung thomen bin, mein testament vnd letzten willen zuschiltzen (ordnen) mein haab vnd guot zuuerordnen vnd zuermachen, alles dem allmechtigen barmherzigen Gott, der würdigen Jundfrawen Mariae vnd allem himmlischen heer zu lob vnd ehr, spänn, irthum, vnfreundtschaft vnd widerwillen, so sich derhalben zutragen möchte, damit zufürthommen vnd abzuschaffen, wie ich dan denselben meinen endtlichen letzten willen, durch diß testament mit zeittigem fürgeenden rhat vnd guotem vorwissen,

\*) Dieses vom Stifter zwar eigenhändig geschriebene, aber mit keinem Datum, keiner Ortsangabe, keiner Unterschrift und keinem Siegel versehene Testament gab Veranlassung zu einem langwierigen Rechtsstreite, der sich aber zuletzt (am 24. September 1598) mit einem Vergleiche zwischen den streitenden Parteien schloß. Diesem zufolge sollten die Erben ab intestato den Executoren sechzig Tausend Gulden für die Stiftung ausliefern, was auch zur rechten Zeit durch Abtretung gewisser Zinsbriefe an dieselben geschah; worunter sich aber zum größten Nachtheil der Stiftung mehrere befanden, die späterhin allen Werth und alle Geltung verloren.

\*\*) So wie oben steht des Stifters Name geschrieben in den ältesten Abschriften seines Testaments und in dem noch vorhandenen Originalvergleiche vom Jahre 1598, welcher überdies von einem Verwandten des Stifters eigenhändig unterzeichnet ist, der also schrieb: „Hans Philipp von Landeckh“. Erst in späterer Zeit erscheinen die mannigfaltigsten und oft wunderlichsten Abweichungen in der Buchstabenwahl und Schreibweise dieses Namens, als z. B. Landtteckh, Landttöckh, LandtEgg, Land-terckh, Landtegg, Landegk, Landeck, Landegg zc.

von Gottes gnaden, gsumbts meines leibs, gemudts vnd vernünfftig meiner sinnen, guots freyens eigenen willens, vnd zu zeitten Ich das wol thun möchte, fürgenohmen, gesetzt vnd geordnet, setz vnd ordne das jezo hiemit in aller bester form, weiß vnd maß, wie das von Kayserlichen oder weltlichen rechten aller bast (best) macht vnd krafft haben soll vnd mag, in maß vnd form, wie hernach volgt.

2. 3. — — —

4. Ernennung, Belohnung, Gelbbniß, Verantwortlichkeit und Absetzlichkeit der Executoren. Vnd darmit solch mein testament vnd letzter will desto krefftiger vnd vff das trewlichst volzogen, vnd alle puncten darinnen, mit vleiß zu der ehr Gottes vnd zu vnderhaltung der dürfftigen vnd ehrbaren armen verricht werde, so setz vnd ordne Ich über solch mein testament vnd allmuosen auch milte gaben zu Executores, einen ehrsamem rhat zu Freyburg, Breyßach, Colmar vnd Rheinfelden, auch die lobliche Vniuersitet zu Freyburg, vnd dan allemahl den eltesten meines geschlechts von Landeckh, als lang das nach dem willen Gottes wehrt, also vnd der gestalt, das jede gemelte statt, einen auß ihrem Rhat, dergleichen die herren von der Vniuersitet einen auß der Juristen Facultet darzu verordnen sollen,\*) vnd soll solche verordnung gleich nach meinem absterben, vnd nach verlesung diß mein testaments beschehen, vnd ordne einem jeden von gemelten verordneten, von den stetten, auch der Vniuersitet, jedem jährlich zehen gulden, vnd wa sy aber hinreiten, soll man ihnen den kosten der billigkeit nach geben. Es soll auch ein jeder Executor seiner obertheit glosen, vnd an eins geschwornen Widts statt versprechen, das testament steet vnd trewlich helfen vollstreckhen vnd zuhandhaben, inn aller form vnd gestalt, wie das testament inn sich halt vnd inn Rhein weg zuenderen, ober von jemanbts zubeschehen verwilligen gestatten noch vergönnen, vnd ob sich begeben, das etwas an den verordneten zinsen, vermög der nachuolgenden verzeichnuß, mit meiner hand geschriben abgelbßt wurde, das sollen sy die Executores sampt wasfür par gelt hinder mir gefunden, ober thünfftig erlegt würdet, bey obgemelbten ihren treuwen schulbig sein vff das nutzlichest vnd fürderlichest wider zu solchem almuosen trewlichst, als ihr eigen guot wider anzulegen zuuer-

\*) Mit dem Erlöschen der Berechtigung der Städte Colmar und Rheinfelden, sowie der Landschaften Frichthal und Müllbach an den verschiedenen Genußen der Landeckhschen Stiftung (s. d. Noten zu Nr. 23, 24 u. 28) ist auch die Betheiligung der Stadträthe von Colmar und Rheinfelden, sowie des Ältesten aus dem Geschlecht von Landeckh (im Elsaß) erloschen, und dieser Zustand hat sich durch Wiedereinräumung des Genußes der Studienstiftung an die Angehörigen der gedachten Orte und Landschaften nicht geändert (s. d. Note zu Nr. 28).

sichern, und ob ein Executor vnderstünde anderst zu handeln, dan noch (nach) vñweisung meines letzten willens, so sollen ihn die anderen absetzen, und ein andern von seiner obertheit begeren.

5—22. — — —

23. Gestiftetes Almosen in Korn, Vorschriften über den Ankauf, die Austheilung, die Aufbewahrung des Kornes u. d. g. Item der austheiler soll jährlich zu Frensburg, Breglach, Colmar, auch zu Crozingen und Rheinfelden, an jedem ort für sechzig gulden Korn\*) des besten so er haben mag, vmb ein zimlichen pfenning (Lausen), und das gelt das er darumb gibt, soll er ordenlichen vffschreiben, vor glaubhaftigen personen, die ihme möchten, wa sy von den Executorn erfordert wurden, Thundtschafft geben, in welchem gelt er das Korn erthauft hat. Item dasselb Korn soll er inn die zünfften der statt vnder die armen austheilen dergestalt, wie hernach volgt. Item wan der austheiler Korn austheilen will, soll er das an dem ort, wa ers thun will, acht tag zuuor vff der Canzel verthünden lassen, wer das Korn begere lauterlichen vmb Gotteswillen, und sein nottursftig seie, der soll sich zum austheiler versudgen, und vffschreiben lassen. Wan dan der austheiler die armen vffgeschriben hatt, so soll er vff ein jede zunft insonderheit gehn, und da vor dem zunfftmeister, den achter oder dreyer alle die das Korn vmb Gotteswillen begerent, und sich vff die zünfften lassen anzeigen, verlesen, So sollen der zunfftmeister, achter oder dreyer trewlich erkennen an welchen armen das am aller notwendigsten seye, und das Korn, den frommen und armen leuten, die an ihnen selbst oder ihren kindern abbruch leiden trewlich mittheilen, einem mehr oder minder, je nach gelegenheit der sachen, vile (Vielheit) der Kinder, und es die nottursft erfordert, und fürnehmlich den krankhen alten, und allen denen, so an jedem ort in den zünfften erfunden werden, die ihrs leibs nottursft durch ander mittel nit haben mögen, man soll auch das Korn mittheilen den armen wittwen und waysen, die armnt halben die zunft vffgeben, und nit halten mögen, dergleichen auch den armen, so der statt zeichen haben,

\*) Das Almosen in Korn wurde niemals ausgetheilt, sondern immer nur eine halb größere, halb kleinere Summe Gelds (wie jetzt noch — s. Note zu Nr. 24) an die berechtigten Orte, zur Vertheilung unter die Armen gesendet. Siehe die Protokolle im Landeshof'schen Aktenbuche von 1598 — 1767. — Die Berechtigung der Stadt Colmar ist in Folge des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Febr. 1803, die der Stadt Rheinfelden durch die im Lüneviller Frieden vom 9. Febr. 1801 erfolgte Lostrennung der nunmehr zu Aargau gehörigen, ehemals mit dem Breisgau verbundenen Orte und Landschaften (Rheinfelden, Friedthal und Mühlbach) weggefallen. S. auch § 12 des Staatsvertrags zwischen Baden und dem Canton Aargau vom 17. Oktober 1808 (Reg.-Bl. 1809 XXXV. 289) und Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1811, Nr. 4830.

auch anderen armen, so ihr auffenthaltung haben, doch ob es an ihnen angelegt, vnd ein Gottslohn ist, vnd soll sich ein jeglichs bei einem zunfftmeister anzeigen, wie viel es korn empfangen hab, damit dem auftheiler behantnus schriftlich geben werd, die er in rechnung darzulegen hab, der abgang des korns soll dem auftheiler ohne schaden sein, als zimlich ist, nach erkantnus der besichtiger. Da aber hinlässig, lüppig leut, vnd die ihr handtbroten mit ihrer arbeit nit wolten oder vnderstüenden zugewinnen, oder die das ihr verspilt oder verpraften, oder sonst vnnützlich verschwendten, erfunden wurden, denselben soll man nichts von diesem korn geben. Das korn soll auch in allen stätten nit gleich eingetheilt werden vff die zunfften, also das in ein zunfft als vil thomme, als in die ander, sonder nach anzahl der armen leut, vff einer jeden zunfft. Der auftheiler soll das korn in einer jeden statt oder ort, einer jeglichen zunfft ein theil, darnach sy ein zahl armen leut hatt, darnach soll er ihr ein zahl am korn geben. Dan sollen zunfftmeister, achter oder dreyer, ein jeden armen vil oder wenig, wie obsteht, verordnen. Es soll auch an diesem korn kein statt oder fleck, auch thein zunfft ein mehrer gerechtigkeit, dan die ander haben, sonder soll es an einem jeden ort außgetheilt werden, ohn allen vorthail, allein Gott dem allmechtigen zu lob vnd den armen zu trost. Vnd damit niemand vrsach hab zu hinlässigkeit seiner arbeit, vnd sich vff das almuosen verlassen wollt, so ist mein meinung, das der auftheiler das korn behalten mag, doch mit rhat der Executorn, in den jahrn, da es wolfeil ist, vnd sich die armen mit ihrer arbeit vnd anderem almuosen wol mögen ernehren, vnd also das korn vffgeschütt vnd behalten werden, doch soll der auftheiler das den Executorn, vnd denen von den zunfften, so jedes jahr bey den rechnungen sind, anzeigen, die sollen das korn zu der jahr rechnung besichtigen, vnd das gelt, darumb es erkhaufft ist eigentlichen vffschreiben, damit der auftheiler noch ander thein vorthail vnd mißhandlung (Malversation) mit dem einthaußen vnd außtheilen treiben. Es soll auch der auftheiler in einem jeden ort vleißig sorg zu dem korn haben, auch an einem jeden ort hauß oder kornschüttenen bestellen, darinnen das korn versorgt seye. Dasselbig zu rechter zeit lassen werffen, vnd aller kost, so an heußer der kornschüttenen, auch arbeit so über das korn geht, soll auß dem testament außgericht werden. Doch mag wol alle jahr etwas von dem korn vnder die gar armen, an jedem ort außgetheilt, oder länger behalten werden, allwegen nach rhat vnd beuelch der Executorn, aber der auftheiler soll die sechszig gulden nichts desto weniger alle jahr vmb korn anlegen vnuerzogenlich, wa er zu dem nützlichsten an einem jeden ort than oder mag, vnd soll mit dem gelt thein gewin, vorthail noch handtierung, in sein noch anderen nutz brauchen. Vnd damit des kornthaußens niemand beschwerdt noch vnwillig werd, so soll der auftheiler zu den zeiten, so das korn genehm ist,

solch Korn vberthalben, vnd nit vff den märkten der statt, sonder vff dem landt zu dem besten vnd wolfeilsten so er immer than ober mag thauffen. Die auftheilung des korns soll allwegen vnd an allen orten zwischen weyhenachten vnd Sanct Georgen tag, so es die notturfft erfordert, beschehen. — Gleichgestalt ist mein will vnd meinung, ordne vnd setz auch, das der auftheiler in den dreyen landtschafft, der herrschafft Rheinselden, Frickthal vnd Mülibach, auch Rheintal, auch in ein jede landtschafft, für sechzig gulden Korn, des besten, so er haben mag, vmb ein zimlichen pfening thauffen, vnd was er jährlich darumb gibt, auch vffschreiben, vnd soll außenthalben, das die drey landtschafft, auch Crozingen keine zünften haben, ober sonst in allweg außgetheilt, mit rhat der Executorn gehandelt werden, aller maßen vnd gestalt, wie (das) es in den stätten zu halten seye, außgeführt werden, sonderlich was den austheiler, die Executores, vnd alle andere articul belangt. Vnd aber an statt der zünften sollen die obervögt in einer jeden landtschafft, sampt den nachgesetzten vögten, vnd zu Crozingen vogt vnd geschwornen, alles dasjenig, was die zunftmeister, achter oder dreyer thun sollen, bey den ayden, damit sy der obertheit zuthon (zugethan) sind, getrewlich erstatten vnd geloben. Der auftheiler soll auch mit ihnen wie mit dem zunftmeister vnd dreyer allermaßen vnd gestalt, wie es hievor der statt halben außgeführt, handeln. Es soll auch die auftheilung im Frickthal in dem dorff Fried vnd in dem Mülibach in dem dorff Müli vnd im Rheintal in dem dorff Degeruelden beschehen. Der auftheiler soll auch acht tag vor der auftheilung, in allen dreyen landtschafft, in allen derselben pfarren, solche auftheilung wie in stätten auch verthünden lassen. Es soll auch der auftheiler jedesmahl in gemeldten dreyen landtschafft vnd zu Crozingen sein getrew vnd fleißig aufmerken haben, das in allen puncten vnd articulen mit auftheilung vnd empfangung des korns es allermäßen vnd gefalt mit auffschreibung, auch erkennung, wer dessen zum notturfftigsten seye, vnd das es den frommen vnd dürfftigen geben werde, wie es dan in den stätten gehalten werden solle, außgeführt ist, auch also gehalten werde. Der auftheiler soll auch den ober vnd vndervögten in den dreyen landtschafft, vnd vogt auch geschwornen zu Crozingen vff den tag der auftheilung jedem ein mahl vnd zween plappert für sein verfaumung geben. Es soll auch jederzeit ein auftheiler, wie er es in den dreyen landtschafft befindet, bey seinem geschwornen ayd, vff den rechentag anzuzeigen schuldig sein. Darmit die Executores sich darnach zu halten wissen, vnd wa sy gnugam ursach, solches in andere weg, wie hernach volgt, verwenden mögen. Es sollen auch alle die, so das Korn in bestimten stätten auch vff dem landt vmb Gottes willen nehmen, das mit bandbarkeit brauchen vnd essen, vnd nit verthauffen.

24. Gestiftetes Almosen in Tuch. Vorschriften<sup>\*)</sup> über den Ankauf und die Austheilung desselben zc. Der auftheiler soll auch jährlich Thausen für einhundert und sechzig gulden graw tuch<sup>\*)</sup> davon soll er jährlich gehn Freyburg, Breysach, Colmar, Crozingen, Rheinfelden und das Fricthal, Mülibach und Rheinthal, an ein jedes ort für zwanzig gulden tuch, den armen, dürfftigen, alten, krankhen und da man sonderlich erkennen mag, das es ein rechts wol angelegt und Gott ein gefällig allmuosen sey, vff das trewlichst vstheilen. Es sollen auch in den stätten die zunfftmeister, achter oder dreyer, und in landtschafften, oberudgt und vnderudgt, solche arme leut und wer dessen zu dem notturrfftigsten sey und zum besten angelegt, und ein rechtes almuosen seye, bey ihren ayden anzeigen. Es soll auch der auftheiler, also wie er das tuch austheilt und wem ers gibt, von zunfftmeister ober und vnderudgten ein vrkhundt und quittung jedesmahl und an einem jeden ort nehmen, und den Executorn in der rechnung allemahl fürbringen, daruff sollen sy die Executores allemahl vleisig vffmerckhen haben, damit solch almuosen in fruchten und tuch, allein den rechten armen, so ihr handbrot alters schwachheit halben nit mehr gewinnen mögen, auch armen frommen wittwen und vnerzoggen waisen und wa man erachten than, das es angelegt und gefällig seye Gott dem herren, denselben soll diß allmuosen gehören und sollen schandtlich üppig leut, huren, und kupplerin desselben keineswegs theilhafftig sein. Der auftheiler soll auch solch tuch vff den jahrmärkten, und wa er das zum nutzlichsten und wohlfeilisten behommen mag, vff das trewlichst einthausen, und den Executorn anzeigen, wie er das tuch thausst, und wer dabey gewesen, allermaßen wie mit dem korn. Das tuch soll auch alle jar an einem jeden ort zwischen Sanct Gallen tag und Sanct Martins tag, vff das trewlichst außgetheilt werden, doch allein den frommen und notturrfftigen armen, weder von wegen fürbitt, noch einichs vorthails, sonder allein umb Gotts willen. Der auftheiler soll auch an einem jeden ort behantnußen nehmen, und in der rechnung, damit man weiß wem man solch tuch geben hab, vfflegen, wie zuuor auch gemelbt ist.

25. 26. — — —

\*) Es gilt auch von dem Almosen in Tuch, was in voriger Nummer von jenem in Korn bemerkt ist. Das Geld trat an die Stelle von Korn und von Tuch. Vergl. die genannten Protokolle. — Wegen Wegfalls der Berechtigung der Städte Colmar und Rheinfelden, sowie der Landschaften Fricthal und Mülibach s. den ebenda angeführten Staatsvertrag und Ministerialerlaß. — Der Gelbbetrag, welcher dormalen die Almosen an Korn (Nr. 23) und Tuch vertritt, wurde durch Beschluß der Stiftungsekretorie vom 25. November 1825 festgesetzt: für die Städte Freiburg und Breisach auf je 60 fl. und für die Orte Crozingen und Rheinthal auf je 40 fl. jährlich.

27. Errichtung einer Schule in Krozingen und vom Stifter geforderte Eigenschaften des aufzustellenden Schulmeisters. Ferner ordne und setz ich zu vffrichtung einer schul zu Crozingen, namlich soll man Jedhle Metzgers seligen, oder sonst ein hauß thaußen, das ein schulmeister vnd die nachuolgenden acht armer schuler vnd priester darinnen wohnen mögen, vnd was das zuthaußen vnd zu bawen kosten würdt, soll vß diser stiftung bezahlt werden. Darzu sollen meine Executores einen frommen gelehrten\*) ehrbaren schulmeister verordnen, dem sollen die Executores nach ihrem rhätlichen guotbeduncken ein billiche besoldung, jährlich auch vß diser stiftung ordnen.

28. Den Executores überlassene Wahl von acht für diese Schule geeigneten Schülern. Weiter ordne und setz Ich, das man acht armer schuler von Freyburg, Breysach, Colmar, Rheinfelden, Crozingen, Friedthal, Wölibach vnd Rheintal, von jedem ort einen nehmen,\*\*) die oder ihre elteren, sich sonst nit bey vnd zu der schul erhalten mögen, es soll auch die erthundigung ihrer vnd ihrer eltern halben, gleich wie hievor mit dem schulgelt vßgesüdr, vff das allertrewlichest erthundiget, vnd darvff von den

\*) Die Schule in Krozingen war eben keine Trivialschule, sondern eine Anstalt, woran ein gelehrter Schulmann, wie der Stifter ihn fordert, lateinischen Sprachunterricht erteilte, und sogar, wie die Akten der Stiftung ausweisen, Humaniora und Rhetorik dozirte. Siehe die Protokolle von den Jahren 1607, 1608, 1610, 1612, 1616, 1617, 1630. An die Stelle dieser Schule ist im Laufe der Zeit die hiesige Universtität als diejenige Anstalt getreten, für deren Besuch die Studienstipendien verwendet werden.

\*\*\*) Das Recht der Angehörigen der Stadt Rheinfelden, sowie der Landschaften Friedthal und Wölibach ist in Folge der Abtrennung dieser Orte von dem Breisgau durch den Illneuviller Frieden vom 9. Februar 1801 erloschen, s. auch die Note zu Nr. 23. Der § 16 des in dieser Note erwähnten Staatsvertrags vom 17. Oktober 1808 hat jedoch den Anspruch auf Genuß der Studienstipendien wieder hergestellt. Als jetzt Aargauische Orte gehören zu der Landschaft Friedthal: Eicken, Fried, Hornuffen, Herznach, Witnau, Wölskindsweyl und Niederzessen und zu der Landschaft Wölibach: Wöhlin, Rumpf und Walbach, Zeiningen, Hellen, Magden und Augst. — Die Rechte der Angehörigen von Colmar sind in Folge des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 erloschen; durch Staats-Ministerial-Entschl. v. 5. Dezember 1872 Nr. 4429 (s. Abth. II.) ist jedoch genehmigt worden, daß dieselben wieder soweit thunlich Berücksichtigung finden. — Zu der ehemaligen Landschaft Rheintal gehören die Großh. Badischen Orte: Röhren (Bez.-Amts Säckingen), Degerfelden, Herthen, Warmbach und Wyhlen (Bez.-Amts Lörrach), Abelhausen, Eickel, Minseln und Nordschwaben (Bez.-Amts Schopfheim). — Wenn sich zu einem Stipendium kein Bewerber aus dem dazu vorzugsweise berechtigten Orte meldet, so wird dasselbe frei vergeben, jedoch werden dabei Angehörige von zu anderen Landes'schen Stipendien vorzugsberechtigten Orten besonders berücksichtigt.



Executoren angenommen werden. Doch das sy auch ein sondern lust zu studieren vnd zu singen haben, vnd wa an gemeldten orten nit dermaßen ein armer schuler wie außgefudrt, vnd die nit sondern lust zu studieren hetten, wären, sollen die Executores von andern orten, da vnd an denen es zum besten angelegt ist, an deren statt annehmen.

29. — — —

30. Eigenschaften und Verbindlichkeiten des von den Executoren zu wählenden Priesters. Ferner ordne vnd setz ich, das meine Executores einen frommen Catholischen, gottsförchtigen, gelehrten priester, dermaßen das er die canzal mit rechter gottseeliger reinen lehr der nottursft nach wol versehen möge, auch zu den acht schulern vnd dem schulmeister gehn Crozungen verordnen, das der alle sonntag vmb zwelff vhren, vnd alle zinstag, auch alle freitag am morgen vmb acht vhren jedes mahls ein prebig, vnd neben auflegung des heiligen Euangelii ein Christliche ermahnung zu einem gottsförchtigen Christenlichen leben, vnd das wir für ein ander auß wahrer Christenlicher liebe bitten sollen. Derselbig priester ober predicant soll auch dem schulmeister vnd den acht schulern, wan er studierend halben (darinnen er kein gefahr brauchen soll) die weill hat, die bestimpte zeit zusingen, dergleichen auch die Collecten zu singen schulbig sein, dergleichen soll er alle zinstag vnd freitag ein gesungen ampt sampt dem schulmeister vnd acht schulern auch zusingen schulbig sein.

31. Unterhaltung der acht Schüler. Diese gemeldte acht schuler sollen meine Executores, das die durch den auftheiler, oder aber, wa sy für guot ansicht, durch einen darzu verordneten schaffner, mit essen, trincken, kleidung, bücher, geliger, welches geliger meine vetteren von meinem haußrath dargeben sollen, sampt aller bereitshaft, vnd sollen also mit kalt vnd warm, doch allem der nottursft nach fürsehen werden, guote ordnung ihrem getreuen rhat vnd guotbeduncken nach, anschaffen vnd verrichten.\*)

32. Unterhaltung des Priesters. Dergleichen sollen sy den gedachten priester vnd prediger, auch der gebüerlichen nottursft nach vnderhalten vnd ihme die zwo Capploneyen zu Crozungen die herr Grafmus Eschlin jekunder hatt, vnd die Capploneyen zu Freyburg, die herr Joseph Neher jekund hatt, vnd dann die Capploney zu Giltweyler, die von meiner lieben haußfrawen elteren, den Cappleren, vff sy vnd mich erblich gefallen, samenthafft, wann die ledig werden, leihen, oder aber hiezwischen, ehe die ledig, oder aber wa es zu seiner vnderhaltung sonst nit

---

\*) An die Stelle dieser Naturalverpflegung ist durch die geänderten Verhältnisse der Schule, ebenso wie bei den Alumnen der hiesigen Kollegien, die Verabreichung einer Selbstpensionsquote getreten.

gnuog sein wurde, alsdan sonst der gebüer nach, durch den aufstheiler, alles auch auß der Testamentarien rhat vnd guotbedundthen nach, vnderhalten werden.\*)

33. Pflichten und Rechte der Executoren in Bezug auf die Schüler, den Prediger und den Schulmeister. Es sollen meine Executores ein vleißigs vffsehen selbst haben, vnd auch halten lassen, wa vnder den acht schulern, dem priester oder prediger, auch schulmeister etwas vnvlleiß were oder sonst in ein oder ander weg, diser stiftung vnd ordnung nit gemäß gehalten wurde, als dan sollen sy von stund an solchen vnvlleiß oder diser ordnung vntaugenliche persohnen jederzeit enderen, vnd ander persohnen, so diser stiftung taugenlich vnd gemäß sind, an ihr statt nehmen.

34. Forderung und Begünstigung akademischer Würden. Dauer des Stiftungsgenusses bis zur Erreichung des Doctorats. Vnd darmit das diß almuosen vnd stiftung der acht armen schulern, bester in ein bessere würthung thomme, vnd Gott dem allmechtigen zu ehr, auch dem gemeinen nuß desto furständiger seye, vnd auch die frommen gottsförchtigen vleißigen schuler ihr studieren vnd vleiß in ein fruchtbar vnd guot werth bringen mögen, So ordne vnd setz ich, das meine Executores ein ernstlich vnd fleißig vffsehen haben, auch halten lassen sollen, wo vnder solchen acht armen schulern, einer, zween, drey oder vier, die dermaßen mit vleiß vnd gottsförchtiger ehrbarkeit studieren, das sy den gradum des Doctorats auß ihrem studieren, (oder ihrer) thunst erlangen möchten, dieselben es sey einer, zween, drey oder vier, doch so es anderst auch die einthommen diser stiftung ertragen mögen, sollen meine Executores zu Freyburg zu erlangung des gradus Doctoratus, doch allein der nottwendigkeit, auch notturrfft, auch ired ehrbaren vleißigen studierens, auch wolhaltens, vnd alles nach rhat vnd guotbedundthen meiner Executorn, vnd so lang sy sich diser stiftung vnd ordnung gemäß halten, vnd nit länger vnderhalten werden, Vnd so ihren einer also den gradum des Doctorats erlangt, soll man ein anderen von den acht armen schulern nehmen, vnd auch also erhalten.

35. Den Executoren empfohlene Rücksicht auf Theologie Studierende. Es sollen auch meine Executores mit allem vleiß nottwendige fürscheidung thun, damit sy, die also studieren zum wenigsten drey oder zween in der heyligen geschriff vnd zu vßthündung vnd zu predigen das wort Gottes studieren sollen, vnd das die zu

\*) Auf Grundlage dieser Bestimmungen und in Gemäßheit einer Entschlieung Sr. Ministeriums des Innern vom 19. September 1817 Nr. 8554 werden dormalen noch jährlich verabfolgt: 1) dem Pfarrer in Krozingen 304 fl. 52 kr., 2) dem Sigristen daselbst 5 fl. 24 kr. und 3) aus dem Ertrß des Krozinger Kaplaneigebäudes an die Krozinger Schule als Beitrag zum Lehrergehalt 105 fl.

priester oder prediger vnd schulmeister diser stiftung, doch vmb gebürliche besoldung gebraucht werden mögen.

36. Folgen nun die täglichen Psalmen. (Der Stifter hat sie mit ihren Anfangsworten hier am Schlusse des Testaments bezeichnet, es genüge uns dieselben mit ihren gewöhnlichen Nummern anzugeben und in der vom Stifter gewählten Ordnung nach einander folgen zu lassen.) Psalm 50. 24. 70. 89. 102. 135. 122. 123. 124. 126. 127. 129. 120. 140. 141. 142. Zu diesen sechzehn Psalmen, sagt wiederholt der Stifter, soll man zween vß den Vigilien, so man den abgestorbenen nachthuot, die fürnehmsten nehmen, vnd sollen dise psalmen, all in latein, bis das die kirch, das man in teutsch singen soll zulast, vnd so bald es zugelassen würdt, soll man sy in teutsch singen.

† Der edle von Landeck hat ganz gewiß den dritten Januar 1573 nicht erlebt, weil an eben diesem Tage gerichtlicher Beschlag auf seine Hinterlassenschaft gelegt wurde. Siehe hierüber das Aktenbuch dieser Stiftung am 21. Blatt. Einige Abschriften seines Testaments begegnen aber dem Leser schon auf dem Umschlage mit der Nachricht: „Ist Tods vergangen Anno 1572“ und setzen noch die auf das Testament sich beziehenden Worte hinzu: „übergeben Donnerstag den siebenden August Anno 2c. siebenzig zwei“ d. i. 1572. Nehmen wir diese so genau bestimmte Angabe für richtig an, was wir wohl dürfen, so lange deren Unzuverlässigkeit nicht erwiesen ist, so ergibt sich der Schluß, daß der wohlthätige Stifter vor dem 7. August 1572 dahingeshieden sei. Daß in der Kirche zu Krozingen ihm gesetzte Denkmal könnte hier entscheiden, hätte nicht der bröckelige Sandstein gerade eben an seiner untern, den Fußboden berührenden Stelle (wo höchst wahrscheinlich der Sterbetag in Steinschrift bezeichnet stand) durch Alter und Feuchtigkeit so sehr gelitten, daß nicht ein einziger Buchstabe mehr zum Vorschein kommt. Der obere Theil ist noch gut erhalten, und wir lesen darauf, nebst manchem Andern, daß der selige Stifter erzfürstlicher Rath gewesen.

# Christoph Eliner.

(S. Urk.-B. v. 1842 S. 298.)

## Vorbemerkung.

Außer dem hier folgenden deutschen Testament vom 6. Januar 1575 ist noch ein lateinisches Testament von demselben Tage vorhanden, das wie jenes von Notar C. Burgnecht aufgenommen und sachlich mit demselben gleichlautend ist. Bei den für die Berechtigung zu dem Stiftungsgenuß erheblichen Stellen ist der Text des lateinischen Testaments in Note beigelegt.

## Testament vom 6. Januar 1575.

Im Namen der höchsten gebenedeyten Dreyfaltigkeit, Gott des Vatters, Sohns, vnd Hailigen Geists, Amen.

1. Einleitung des Notars. Khundt vnd zuwissen seye meniglich durch dis gegenwürtig offen vnd glaubwürdig Instrument, das im Jar des Herren Tausent fünff hundert sibenzig vnd fünff, der dritten Römer zinszahl, bey Herrschung des Allerhailigsten in Gott Vatters vnd Herren, Herren Gregorii nach Göttlicher fürsehung des dreyzehenden Papsis dis nammens, Irer Hailigkeit Regierung im dritten Jar, auch in zeiten der Regierung des Allchristlichisten, Grosmächtigisten vnd vnüberwindtlichisten Fürsten vnd Herren Herren Maximiliani des anderen erwöhlten Römischen Kaisers zu allen zeiten mehrers des Reichs, in Germanien, zu Hungaren, Dalmatien, Croatien vnd Eclauonien Königs 2c. Erzherzogs zu Desterreich, Herzogs zu Burgundi, Steyr, Kärndten, Crain vnd Württemberg 2c. Gräffens zu Habsburg, Flandern vnd Tyrol 2c. vnnsers Allergnedigisten Herrens, Irer Majestät Reichen, des Römischen im dreyzehenden, des Hungarischen im zwelfften, vnd des Böhheimischen im sechs vnd zwanzigsten jar, auff donnstag den sechssten des monats Januarii vmb acht vhren vormitag zu Freyburg im Breisgaw, vnd baselbsten in des ehrwürdigen hochgelerten herren Christoff Eliners der hailigen schrift doctors vnd loblicher hohen schul baselbsten Professors behausung zum Nappen (Naben) genant, in der vnderen stuben Erstgesagter herr Doctor Christoff Eliner, so damalen mit leibs schwachheit beladen zu bett lage, aber son-

sten von den gnaden Gottes ganz guter vernunft, verstandts vnnb sinnen, hielt in seiner hand zwen papürin zedel, deren ainer mit seiner aigenen handschrift durchaus vergriffen, vnd vollendet, der ander aber gleichwolen durch aines anderen hand geschriben, jedoch mit seiner aigenen hand vnd nammen vnderscriben ware, welche beide zedel ain vermächtnus seiner güetter vnd seinen letzten willen zumal begreifen vnd ausweisen, also das der ander ain ergänzung des ersten sein, vnd sie bald ainander solten eingeleibt werden. Dieselbige zedel er mir dem vndergeschribenen Notario beantwortet mit mündlichem, außstruchlichem vermelden, das aus gutem, recht wolbedachtem fürnehmen, willen vnd gemietz er seine zeitlichen vor Gott dem Allmächtigen ime allhie auff erbereich mitglichen verliehene vnd mitgetheilte güeter, dieweil er bey guter wissentlicher vernunft, nach inhalt diser zweyen zedlen also verschaffen, vnd darmit sein außsprächenlich testament, das er etliche jar her vorbetrachtet vnd beschriben hette, in der allerbesten formb, maas, weis vnd gestalt, so er immer köndt vnd möcht, vor mir dem Notario vnd nachbenanten gezeugen beiderseits hierumb zierlich ersucht, jezö auffrichten, machen vnd vollziehen wolte, wie er dann solches hie gegenwärtiglichen zum kräftigsten thete schaffen, machen vnd auffrichten, wolt vnd begert auch, das durch mich den Notarien dieselben beiden zedel vor den zeugen zugegen öffentlich verlesen, vnd alsdann die im letzten zedel verzeichnete puncten dem ersten zedel an seinen flüglichen orten einverleibt wurden, welches ich ganz trewlich vnd fleissig verricht vnd gelaisst habe, darneben auch den zedel, so der herr Testator mit seiner aigenen hand durchaus in lateinischer sprach geschriben, vnd darmit seinen endtlich letzten willen erklärt, vnd bezeugt, in die teutsche sprach also vertolmetscht vnd hieher gebracht, das gewisslich dem rechten wahren verstandt nichts im wenigsten benommen sein, aus hienachvolgendem inhalt klärlich erscheinen solle.

In dem Namen Gott des Vatters, Sohns und Heiligen Geists, Amen.

2. 3. — — —

4. Stiftung einer Jahreszeit im Münster. So ich dann bedencke, wie ich mein zeitliches gut vnd mir von Gott verliehene nahrung zum lbblichisten vnd fürstendigisten verschaffen möge, verwende vnd übergibe ich zuvorderist dem Allmächtigen zu ehren, vnd dann mein vnd meiner verwandten, so in bestendiger hoffnung der ewigen durch den teuren verdienst vnsers Herren Jesu Christi vns erlangten freud vnd seligkeit aus diser welt verschaiden seind, zu ewiger gedächtnus, auch zu sonderem trost vnd hail an ein ewiges jarzeit, dasselbig alle vnd jedes jar besonders

nach meinem tödtlichen abgang durch die priesterſchaft der Präsenz in unſer lieben Frauen münſter allhie auff weis vnd maß weiland herren Doctor Ludwig Bär geſtifteten jarzeits ſolle gehalten werden, einhundert vnd zwanzig gulden reinlich an hauptgut, vnd ſechs gulden jährlich dauon fallenden zinſes.\*)

5. — — —

6. Vorhaben, ein Stipendium zu gründen und Endabſicht davon. Solche milte vergabung habe ich beſto ringer gemacht, die weil ich ain ſtiftung zu lob Gottes vnnnd der allgemeinen Chriſtlichen kirchen zu fürſtand bey diſer altglaubigen hohen ſchul auffzurichten bedacht vnd willens bin, auff das ich auch etwas mit danckbarem gemieſt widerlege, an dem allem, ſo ich von Gott dem Herren vnuerdient überflüſſigſt empfangen habe, das ich auch zugleich mein genaigten danckbaren willen gegen der loblichen hohen ſchul zu Freyburz im Breisgaw, von deren ich in künſten auffgezogen vnd erhalten worden, bezeugen möge, vnd dann auß andern mehr vrsachen, ſo Gott dem Herrn wol bewuſt, vnd allhie zueröffnen vnnöthig.

7. — — —

8. Zahl und Eigenſchaften der Stiftlinge. Woraus will vnd begere ich mit diſem meinem leſten willen, das zwen\*\*) ehrliche ſtudierende knaben, die ehelich geboren, fromb, vnuerleumbdet, klug vnd fleiſſig, vnd von jugend auff bey der ſchul erzogen, mit keiner würigen ſucht noch krankheit beladen, noch deren verargwohnet ſeyen, die auch ſchon ſouil in der Grammatic vnd lateiniſchen ſprach erlernen haben, das ſie verhoffentlich in höhern künſten mögen fürfahren vnd ſo taugenlich erſcheinen, das ſolche vnderhaltung an ſie zuuer-

\*) Das hier angeordnete Anniverſar iſt dermalen mit dem allgemeinen Anniverſar für die Stifter verbunden.

\*\*) Seit früherer Zeit beſteht nur ein Platz in dieſer ſtiftung. Im Jahre 1826 wollte man denſelben wiederum in zwei zertheilen, allein das Gr. Miniſterium des Innern hat mit Erlaß vom 3. März deſſelben Jahrs Nr. 2158 verfügt: Es behält bei der ſchon früher vorgegangenen Vereinigung ſein Verbleiben. Was die Vergabung betrifft, ſo iſt ſich an den ſtiftungsbrief in ſo weit zu halten, daß die Verwandten den erſten Rang, wenn keine ſich melden, der Sohn eines Einwohners der Stadt Müßkirch den zweiten Rang, und wenn ein ſolcher nicht präſentirt wird, einer aus der Herrſchaft Müßkirch den dritten Rang erhalten, jeder aber, der einmal im Beſitz iſt, in ſolchem verbleiben, und der ſpäter nachkommende Verwandte des Stifters, oder von mehreren der nächſte im Grad, bis zur Erlebigung zuwarten und alsdann in den Beſitz kommen ſoll.

wenden Rhein zweiffel seye, auffgenommen vnd erhalten werden.\*)

9. Vorzugsberechtigte Stämme und Orte. Vnd sonderlich, so bergleichen junge Knaben vorhanden, die von meinem vatter Herrmann Eliner, oder meiner muter Dorothea Schwarzachin theten herrieren, sollen dieselben vor allen anderen dahin zukommen den vorzug haben. Diemeil ich aber aufferhalb meiner Schwester Anna sonsten weder bruder noch Schwester hab, so noch im leben, jedoch meiner zweyer Schwester Kinder, vnd von meiner muter lini noch etliche vorhanden, vnd im leben, die sollen bis ortz nit ausgeschlossen sein, sonder so oft ainer auß disen vier geschlechtern, der Eliner, Schwarzachern, Weiglin vnd Mierer von beiden meiner Schwestern Anna vnd Margaretha seiten her taugenlich befunden wirdt, derselbig vor anderen zu meinem stipendiaten erwöhlt vnd angenommen werden. — So nun solcher meiner verwandten Rheiner vorhanden, sollen ainer oder zwen auß meiner haimat der statt Wößkirch erborne Knaben, so vorsteendermassen beschaffen, geschicht vnd taugenlich seind, an dise stiftung zukommen, plaz haben. — So dann auch in erst benanter meiner haimat bergleichen Rheiner vorhanden, solle durch meine nachbenannte Executores vnd vollstreckher diser meiner stiftung der ganzen Zimmerischen Graffschafft, darunder mein haimat begriffen ist, solche ehr schriftlich angeboten vnd verkündt werden, zwen taugliche derselben Graffschafft erborne Knaben, auff dise meine stiftung zu präsentieren vnd zubenennen.\*\*)

\*) Die entsprechende Stelle des lateinischen Testaments besagt: *8. Numerus et qualitates alumnorum.* Inde volo ac percupio hac extrema mea voluntate, duos studiosos honestos, ex legitimo thoro natos, probos, bonae famae, industrios et ad literas a puero educatos, nec contagioso morbo suspectos, aut laborantes, et eo usque profectos, ut in Grammaticis et latina literatura, jam de se spem praebere valeant, se non indignos fore, in quos hoc beneficium conferri queat, quique jam habiles sint, ut ad altiora promoveantur studia, foveri et ali. — Die Vorbildung anlangend, ist nach diesen Texten Befähigung zum Eintritt in Untersekunda des Gymnasiums (früher Unterquinta des Lyceums) zu fordern.

\*\*) Das lateinische Testament lautet in: *9. Stirpes et loci praerogativa donati.* Et si haberi tales queant de mea agnatione et cognatione, hosce velim prae caeteris assumi, qui nempe sint a patre meo Hermanno Eliner mihi agnati, vel a matre mea Dorothea Schwartzachin mihi cognati: Quoniam vero destituor fratribus et sororibus (excepta una nomine

10. Rechte der Universität in Aufnahme der Stiftlinge. Vnd alsdann von der hohen schul alhie beschaidts, ob die anzunehmen sueglich oder nit, darüber zuerwarten. Doch will ich nit, das (aufferhalb meiner haimat) aus ainer statt oder einem dorff allainig, sonder aus zweyen vnderschiedlichen orten der Zimmerischen Graffschafft zumal zwen Knaben werden angenommen, damit diser vnderhaltung vil ort genieffen mögen. Im fall aber solcher Knaben auch keiner vorhanden, setze ich frey vnd besilhe gänzlichen denen herrn Rector vnd Regenten mehrbesagter hohen schul ires gefallenß zuerwöhlen, die, so vmb dise stipendia gebürendermassen vor inen mit einer Oration bitten vnd daher taugenlich erachtet werden.\*)

11. Jahresquote und Beitrag zu den Gradusgebühren. Was nun denselben meinen stipendiaten aus obbestimten jährlichen gefallen gebeyen solle, zuerklären, will, ordne vnd verschaff ich, das ein jeder meiner stipendiaten von der zeit, da er würdt angenommen, jährlichen vnd

---

Anna Elinerin) quorum nullus superstes est amplius: At nepotes sunt mihi ex duabus sororibus. Item ex materna linea aliquot, quos nolo praeteriri, sed quoties unus ex his quatuor stirpibus Elinerorum, Schwartzachiorum, Weiglinorum et Miororum, ex parte sororis meae Annae, et ex parte sororis meae Margarethae invenitur habilis, talis prae caeteris et eligi et constitui debet meus stipendiatus. — Si nullus invenitur agnatus et cognatus, tum assumatur ex patria mea Mösskirch aliquis honestus juvenis unus et alter, ea qualitate dotatus, quae superius est expressa. — Si nec patria ferat talem, tum Domino ac toti territorio Comitum a Zimber, sub quo patria mea gubernatur, hic honos nominandi duos juvenes habiles, offeratur ab Executoribus infra nominandis. — Wegen der Präsentatoren s. Nr. 13. Hervorzuheben ist, daß danach auch die Präsentation der Bewerber aus der Graffschafft Zimmern den dort genannten Personen übertragen ist; übrigens kann von einem Präsentationsrechte des Herrn der gedachten Graffschafft und dieser selbst schon deshalb keine Rede mehr sein, weil eine solche längst nicht mehr besteht. S. Ver. d. Senats an das Curator. v. 24. Mai 1841 Nr. 56 und Erlaß d. Curatoriums v. 2. Juni 1841 Nr. 165. Dies hindert jedoch nicht, daß zu Gunsten derjenigen, welche aus Orten stammen, die nachweisbar der gedachten Graffschafft angehört haben, ein Recht auf den Stiftungsgenuß auch ferner Anerkennung finde.

\*) Das lateinische Testament lautet: 10. *Jura Universitati in adsumendis alumnis concessa.* Penes vero Universitatem jus esto, eligendi et approbandi vel reprobandi. Nec ex uno pago aut civitate, excepta patria, duo simul stipendiati recipiantur, sed beneficium dividatur in multos locos. Si vero nec in territorio habeantur, tum liberum esto Rectori et assessoribus ejus, eligere quoscumque invenerint dignos et habiles, petitione praevia condignaue.



jedes jar besonder, bis er das Magisterium erlangt hat, vierzig gulden haben, vnd empfangen solle, vnd will dabey, das sie in den ersten vier jaren äussersten fleiß anlegen in erlernung der sieben freyen künsten, und was der ganzen Philosophie anhängig. Darzwischen so einer das Baccalaureat an sich nimbt sollen ime zu einer hilfsteuer aus der stiftung einkommen gerächt werden zehn gulden. So bann in erlangung des Magisterii ordne ich ainem jeden zu betrachtung (Betragung? Bestreitung?) des darauff lauffenden kostens über sein benannt jargelt dreißig gulden ime aus der stiftung einkommen zu erstatten.

12. Studium der Theologie, Erhöhung des Stipendiums und Dauer des Genusses. Nach erlangtem Magisterio aber will ich, das berierte meine stipendiaten alle bald der hailigen schrift\*) obliegen, sich auch derselbigen, als die ainem Christen menschen zum höchsten vonnöthen, nutzbar vnd fürstendig, aus freyem, eufferigem, aufrechtem willen vnd gemieth ganz von herzen ergeben vnd befehlen, vnd von demselben an, bis sie der gewonlichen zeit nach das Doctorat in hailiger schrift erlangt haben, sollen hiezwischen ire stipendia zu vollziehung irer studien inen jährlich vmb zehn gulden gemehrt vnd erbessert werden, das sie zu jeden derselben jaren fünfzig gulden einnehmen vnd empfangen. So sie alsdann Doctor worden, oder aber die zeit, in deren sie hetten Doctor werden mögen, abgeloffen vnd verlossen, sollen sie anderen gutwilliglich platz geben, oder aber durch die hohe schul inen abgetündet werden.

13. Bekanntmachung der Baturen, Präsentatoren und Präsentationsgesetze. Wann dann aines meiner stipendien vacieret vnd ledig steht, sollen meine nachbenante Exectores ainen ersammen Rath zu Mösckirch\*\*) solches durch schrift ankünden, vnd zuwissen thun, vnd das ein Rath ordnung geben vnd verschaffen wolle, begeren. Damit durch iren Pfarrherrn, Amman vnd Burgermeister\*\*\*) ain

---

\*) Auf eine Anfrage des engern Konsistoriums hat das Großh. Ministerium des Innern unter dem 23. April 1812 Nr. 1587 verfügt: Die Stipendiaten dieser (der Esiner'schen) Stiftung seien zwar so lange sie in den Vorbereitungs-Klassen und dem philosophischen Cursus sich befinden, perceptionsfähig, wenn sie zur Theologie sich präpariren, sobald sie jedoch zum Studium der Medizin und Jurisprudenz oder einem anderen nicht theologischen besonderen Fache übergehen, seien sie vom Genusse dieser Stiftung ausgeschlossen.

\*\*\*) Eine weitere Bekanntmachung für die Angehörigen der Zimmer'schen Graffschaft hat zu unterbleiben. Sen.-Erl. v. 1. Mai 1841 Nr. 748.

\*\*\*) Die Stelle des Ammanns der Stadt Mösckirch ist längst (1811) eingegangen. S. Erl. der Präsentatoren v. 16. Januar 1819. Seit dem Jahr 1827 hat sich der Stadtpfarrer von Mösckirch nicht mehr bei den Präsentationen betheiliget und

junger studirender Knab, der mir obgeschriebenermaßen verwandt, und im fall deren keiner vorhanden, einer so zu Mösßkirch oder in umliegenden Dörffern der Zimmerischen Graffschafft erborn, benambsset, und derselbig alsdann von ainem Rath mit schriftlichem besigeltem vrkundt der verwandtschaft und ehelichen geburt sambt wahrhaftem schein seiner verhoffentlichen tauglichkeit zum studieren, seines fromblichen wolhaltens und fleisses abgefertiget vud allhiefiger hohen schul überschicht werde, auff solche wissenheit nach des Stiffters willen zu annembung und erwöhlung füeglicher und sicherer zu schreiten, und im fall dann nach solcher verkündung innerhalb einer monatsfrist kein gewisse antwurth erfolget, solle demnach ainen andern taugenlichen jungen auff dasselbige mahl irem gefallen und gutbeduncken nach zuerwöhlen der hohen schul frey stehen, und solle der vnkosten, so auff übersendung der brieffen und bottschaften auffgeht, aus dem überschuß der stiftung abgelegt und bezalt werden.

14. Executores, Procurator und die Universität als Oberaufseherin. Ihre Pflichten und Belohnungen. Auff das aber meine stipendiaten dem mutwillen, darzu dann die jugend sonderlich genaigt, und außschwairiger hinlässigkeit platz zugeben abgezogen und mehr enthalten werden, will deren und anderer mehr vrsachen wegen ganz fürstendig und vonnöthen sein, das ich besondere Executores und verwalter diser meiner stiftung erkiese und fürseze, berenthalten ich dann zum höchsten will gebetten haben die ehrwürbigen hoch und wohlgelehrten Herren den eltisten Professoren in der hailigen Schrift, den eltisten in den Rechten, und den eltisten und geleertisten Magistern in der Artisten Facultet\*) das dieselbigen vmb Gottes und der studirenden jugend nuß, befürderung und wolffart willen sich solcher mühe vndernehmen wollen, disen mein letzten willen zu der ehr Gottes, auffebawung der Christlichen kirchen und desto leichtlicher erwerbung meiner und vil anderer seelen hail und seeligheit, nach irem besten vermögen treulichst und nothwendigst vollstrecken und handhaben. Für solche ir mühe

---

schon seit dem Jahre 1821 sind die befalligen Erklärungen anstatt von dem Bürgermeister von dem Stadtrath (später Gemeinderath) von Mösßkirch ausgegangen. — Die Bewerbungen der Verwandten und Ortsberechtigten sind bei dem Gemeinderathe von Mösßkirch einzureichen.

\*) Der lateinische Text bezeichnet als Executores (Nr. 14 des Testaments): *Primum Theologiae Ordinarium: Primum Jurisprudentiae Professorem: ac Seniore in artibus doctissimum Magistrum.* — Demgemäß sind längst als Executores anerkannt: die Seniores der theologischen, juristischen und philosophischen Fakultät. S. auch Plenarbeschl. vom 2. Mai 1853 (Akten über Besetzung der Executorien S. 236).

und arbeit ain jeder der benannten Executoren drey gulden gelts jürlichen aus der stiftung haben und empfangen solle. Und mögen sie die Executores ainen besonderen procuratoren und schaffner, der getrew und fleissig seye, inen außerswählen und annemen, welcher der stiftung jürliches geltzins und gefäll ordenlich einziehe, mehr zins anlege, die stipendia den jungen austheille, und zu hand reiche, darumben erbare rechnung gebe, der selbige für solch sein fleis und mühe jürlich vier gulden gelts haben und einnehmen solle. Die rechnung solle jürlich auf einen bestimbtten tag durch bemelten procuratorn neben und mit den Executorn der Uniuersitet als superintendenten und oberen in rechter gewonlicher formb fürgelegt, und gegeben werden, alsdann auch der Herr Rector und seine besitzere, so außserhalb der Executoren und Procuratoren gegenwürtige berierte rechnung approbieren und annemen, vnder sich gleichlichen auszuthailen drey gulden gelts sollen zuempfangen haben.

15—21. — — —

22. Vorbehalt rechtsbeständiger Nachträge. Ferner ist mein endtlicher will, wosehr ich nach diser letzten vermächtnus thunfftiglich etwas mit meiner selbs aigen hand schreiben, befehlen und verordnen, oder aber durch ainen offenen Notarien zu verzeichnen und zu beschreiben wurde haissen oder schaffen, das solches gleich so kräfttig gehalten und dem nachgesetzt werde, als wen es in disem meinem auffgerichtten testament außdruckenlich gesetzt und vergriffen stünde.

23. 24. — — —

25. Der Universität gestattete und sich vorbehaltene Rechte. Diweil dann aus blödigtheit menschlicher sinnen und gedächtnus nicht alle sachen gnugsamb mögen fürsehen werden, und vileicht ich sowol in meiner auffgerichtten stiftung als im übrigen des testaments etwas möchte übersehen haben, so besilhe und übergib ich berentwegen hiemit der löblichen hohen schul zu Freyburg im Breisgaw allen vollkommen macht und gewalt, in allen und jeden, so durch mich in vorgeender meiner stiftung der stipendien und disem testament vnderlassen, oder sonsten übel geordnet, irer anthoritet und hochem verstand nach zuerfüllen, zuersehen und besser zufürsehen, auch in solchem irer vollmächtigen gewalt ohne ainichs anderen richters anruffung oder erkantnus zuvnderziehen oder zugebrauchen, dahin ich dann ainen jeden meiner erben und legatarien in krafft diser schrift will verbunden haben. Ich behalt mir auch insonderhait beuor, als des menschen will und gebandthen bis zu end seines lebens wandelbar ist, dis mein testament ganz oder zum thail, so lang ich lebe, und meiner vernunft vermöglich bin, zu mehren, zuminderen, zuändern, zuwiderruffen, abzuthun und wider von newem zutestiren, nach meinem wolgefallen.

26. Schluß. Vnd also in dem nammen Gottes vnd der hailigen Dreyfaltigkeit darmit ichs angefangen, will ich dis mein testament, sätzung, ordnung, verschaffung, gemacht vnd letzten willen beschloffen vnd geendet haben.

27. Vorlesung und Anerkennung des Testaments mit dem Verlangen einer zweifachen Ausfertigung. Nach verlesung vnd eröffnunge dessen allen so vorstet, hat der obbenant Herr Testator zu mehr offener gezeugnus alsbald in der zeugen beysein nachmals mit selbs eigenem mund vnd ausgetruchten verständlichen worten angezaigt vnd bekennet, das solches, wie angehört, sein ordnung, gemacht, letzter will vnd aussprechenliches testament wäre, darumben auch sein fleißig begeren, das demselben nach seinem todt fürgeschribenermassen ordenlich gelebt werde, vnd erfordert hierauf mich den Notarien, disen seinen letzten willen schriftlich zuvergreiffen, vnd darüber zwey offene formbliche Instrument in rechter gewonlicher testaments weis, deren aines in lateinischer, das ander aber in gemeiner teutscher sprach auszurichten vnd zuverfertigen, alsdan das lateinisch der hohen schul vnd seiner stiftung geordneten Executoren, vnd das teutsch seinen verwandten vnd legatarien zuübergeben, welches ich dann meines tragenden amts halber zugegen trewlichst habe erstattet.

28. Zeit, Ort und Zeugen des Geschehenen. Dese ding seind beschehen im jar, indiction, Päpstlicher vnd Kaiserlicher Regierung, monat, tag, stund, auch ort vnd enden hieuor geschriben, inn beysein vnd anhörung der ehrenhafften beschaidenen vnd wolgelerten Gregor Wagners von Pfullendorff, Leonharben Bernharbs von Herbentingen, Georgen Ehrenspergers von Ueberlingen, Caspar Bachmans von Welbtkirch, der freyen künsten Magistris, Caspar Mangolts von Rotweil, Johann Roschen von Ratholffzell Costanzer Bistums vnd Mathias Klöblins von Bassaw der Philosophie Baccalaureis, studiosen der Sapientz bei vilgesagter hohen schul zu Freyburg im Breisgaw als gezeugen insonderhait hierzu erbetten.

29. Unterschrift des Notars mit Beifügung seines Notariatszeichens und Siegels. Vnd wann ich M. Caspar Burgknecht von Freyburg im Nächstland Josanner Bistums aus Päpstlicher vnd Kaiserlicher macht ain offener vnd der zeit loblicher hohen schul zu Freyburg im Breisgaw geschworener Notarius bey obernanten Herren Testators Gott gefälligen stiftung, milten vergabung, testierung, erbsätzung, legaten, vermächtnussen und leisten willen, auch allen anderen obgeschribnen handlungen sambt vnd neben vorgeantten siben glaubwürdigen gezeugen selbs hin gegenwürtig vnd vnder augen gewesen, aus des Herren Testators befehl das alles vor angeregten gezeugen öffentlich verlesen vnd ausgesprochen, der Herr Testator auch alsobald dasselbig sein testament vnd letzten willen mit offener stimme hat genant, bekennet vnd geheissen: So habe ich

bis gegenwürtig Instrument hierüber in dise offene vnd gewonliche testaments formb auff zehnthalb bletter gestelt, vnd mit aigner hand sambt meinem Notariat Signet geschriben, vnderscriben vnd gezeichnet, darneben mein angeborn Secret Insigel mit einer schwarzen vnd weißen seiden durchgezogner schnur zu beyammenhaltung der bletter angehengt, zu zeugnuß aller hievor beschriebenen dingen insonderhait erfordert, berufft vnd erbetten.

† Ein von dem akademischen Senate dem Stifter im Münster gesetztes Denkmal spricht auß: Vixit annos LII. Dormivit anno MDLXXV, die XIX mensis Januarii.

---

## Adrian Manß.

(S. Urk.-B. v. 1842 S. 312.)

---

### StiftungsUrkunde vom 12. April 1575.

In dem namen der hailigen dreyfaltigkait, Gott Vatters,  
sons vnd hailigen gaisßs, Amen,

1. Stiftung eines theologischen Stipendiums und Zweck dieser Stiftung. Bekenn vnd thun kundt, Ich Adrian Manß, der Hailigen Schrift Baccalaureus formatus, vnd Probst sant Margarethens Stifft Waldbkirch, daß ich Gott dem Allmechtigen, der Junckfrawen Mariä, vnd allen vserwelten lieben Hailigen zu lob vnd eheren, vß beweglichen vrsachen, die Gott wol wait, vnd von vnnothen hierin zuerzellen, sonderlich aber auch zu pflanzung vnd erhaltung rechter Christenlicher leer vnd glaubens, zu nuß vnd fürstand, vnserer hailigen Catholischen kirchen, in willen kommen, zu Freyburg im Breyßgew, in der loblichen Vniuersitet vnd der theologischen Facultet, ain ewig Stipendium, vff ainen armen, fromen, geschickten vnd thaugenlichen studenten, der sich vff Theologiam vnd die hailige schrift begeben, darin mit allem fleiß studieren vnd promovieren, Gott vnd seinem Christenlichen volckh vorsteen vnd dienen soll, nachfolgender-

massen zuverordnen vnd zustifften, wie ich dan hiemit in krafft dis brieffs, in bester bestendigster form der Rechten vnd gewonhait zu krefftigsten ich das kan vnd mag sollich stipendium stifft vnd verordne, wie nachuolgt,

2. 3. — — —

4. Eigenschaften und Wahl der Stifftlinge. Vnd dan vß denen, so darumb bitten, ain stipendiaten, so ehelich geboren, gottsförchtig, züchtig, redlich vnd fromb, nit Lauterisch (so) noch ainicher anderer secten, besonder (sondern) Catholisch vnd der Römischen Kÿrchen vnderworffen, vnd anhengig, aines gesunden leibs, ohn mangel, vnd gebrechlichkeit seiner glieder, vngesfahrlich nit vnder neünzehen oder zwainzig Jaren, in seinen studiis dermassen fundiert, das gutte tröstliche zuuersicht vnd hoffnung zuhaben, das er fruchtbarlichen bey gemelter Facultet studieren,\*) vnd die actus scholasticos exercieren, nach iren statuten die gradus assumieren, Doctor werden, und der Christenlichen Kÿrchen fürstendig vnd nuzlich sein möge, sonst weder fürpitt noch gunst ansehen, nach irem gewissen vnd gutbeduncken zu ainem stipendiaten erwelen, vnd annemen,

5. Obliegenheiten, Eid und Quartalbezug der Stipendiaten. Doch ime zuor dise mein stiftung vnd ordnung ordenlich vorlesen, vnd er dieselb souil ime berivet, vff das hailig Euangelium schweren, dem allem vleissig nachzukumen, vnd statt zuthun, vnd was die Herren Executores diser stiftung vnd stipendii halben mit ime handeln, oder auch im val ime sy desshalb widerumb abkünden wurden, das er sollich nit rechen noch äfferen welle, alßdann sich derselb des vnderziehen, kain zeit versaumen, in Theologia vleissig studieren, nach der Facultet statuta vnd sazungen, die ordenlichen Lectiones visitiren vnd complieren de gradu ad gradum procebirden, in disputationibus allwegen erschinen vnd argumentieren auch respondieren, vnd ettwan orieren (eine Rede halten?) zu Freyburg vnd anderswo nichts annemen, darzu (dadurch) er an sollichem gehindert werde, sich auch von Freyburg ohn ehafft vrsach vnd sonder erlaubtnus der Herren Executorn nit absentieren, in der Burs oder sonst an einem erlichen ortt, mit wissen vnd willen der Herren Executorn sein vnderhaltung vnd wonung haben, vnd seinen studiis dermassen obligen vnd vßwarten, darmit er in gebürlicher zeit, vermög der statuten, die ordenlich verrichten, de gradu ad

\*) Hiernach kann, worauf auch schon Nr. 1 deutet, das Stipendium nur an einen bereits bei der Universität eingetretenen Theologen vergeben werden.

gradum ordenlich procedieren, vnd letztlich das Doctorat erlangen mög, auch alle fronfasten von seinen Präceptoribus den Herren Executores seines wolhaltens vnd gutten fleisses erkund fürlegen, auch seine defectus selbst anzeigen, alsdan ime die Herren Executores zu jeder fronfasten von den vorgemelten sechzig guldin verfallens zinsß dreyzehenthalben guldin zu seiner vnderhaltung geben,

6. Verlust des Stiftungsgenusses. Wo aber der angenommenen stipendiat vergangner fronfasten sarlessig gewesen, seinen studiis nit vleissig obgelegen, vnd nachgesetzt, bey nacht oder tags vff der gassen vagiert, in offnen wurtshausren, oder anderen ortten füllerey oder üppitait nachzogen, vnzucht oder vnerbarait gebraucht, ergerlich vnd vngehorsam sich erzaiht, nit erlich vnd wol, vnd diser stiftung im ainen oder mererem nit gemess gehalten, Sollichs auch ime durch die Herren Executores, warnungsweyß ain mal oder zwey, je nach gelegenhait, güetlich vndersagt, zu absteung vnd besserung ermanet, das nicht versangen, sonder er darüber vff fürgenommer weyß beharret, die stiftung mißbraucht, oder auch in gebürlicher zeit nach inhalt irer statuten vnbegrundt vrsach, die zu der Herrn Executorn erkantnus steen soll, de gradu ad gradum nit promoviert hette, so soll ime on allen verzug durch die Herren Executores das stipendium abkündt, genomen vnd ainem anderen, diser meiner stiftung vnd ordnung gemäß zugestellt vnd gelichen,

7. Wiederbesetzung bei Vakaturen und Vorrechte der Anverwandten. Vnd so der stipendiat sein studium recht zugebracht vnd Doctor worden, oder das stipendium resigniert, oder ettwan darunder mit todt abgangen, Soll es auch allermassen, wie oben gemeldet, mit wider fürderlicher verleichung sollichs stipendii gebraucht vnd gehalten, Vnd hoch allwegen meine blutsverwanten, die gehörter massen qualificiret, vnd darumb bitten, vnd sich diser meiner stiftung vnd ordnung gemäß vnd gehorsam halten wellen, zu jeder zeit, sollichs sey verlichen oder nitt,\*) vor andern beobacht vnd angenommen, auch mit denselbigen ires alters halber, vmb ain Jar oder zwey, durch die Herren Executores, im val dispensiert werden,

8. — — —

9. Ernennung, Pflichten, Rechte und Honorar der Executores. Vnd bieweil zu erhaltung ainer jeden stiftung getrewe Executores vonndthen, vnd ich zu gemelter Theologischer Facultet ain be-

---

\*) Hiernach haben Nichtverwandte den sich meldenden Verwandten des Stifters stets hin zu weisen.

sunder gut vertrauen hab, So ordne vnd seze ich derselben ordenliche drey Professores, die jez verhanden vnd konfftig sein werden, zu Executorn diser meiner stiftung, vnd bitte sy vmb Gottes willen (sich) dessen zube- laden, vnd so ich mit todt abgangen sein, die drey schlüssel zu gedachter laden von meinen testamentariis ober erben zuerworderen, vnd ir jeder ainen zuhanden zenemen vnd dan sollich stiftung vnd ordnung nach irem besten vermögen zu erequieren, vnd zuerrichten, wie ich inen vertram, vnd die so jez verhanden im val, mir zugesagt haben, Ich gib auch hiemit in kraft dis brieffs inen mein vollkumen gewalt vnd macht, sollichs alles, inmassen hievor vnd nachgeschriben steet, vnd was sonst konftiger zeit weitters fürfallen möcht, daruon hierin kein meldung beschehen, nach irem besten verstand vnd gewissen trewlich vnd erberlich zuuolnziehen, er- statten vnd handlen, damit dise mein stiftung vnd ordnung gehörter massen also für vnd für bestendig bleib, vnd gehalten werde, das ist entlich mein will vnd beuelch, auch ganz fleissig pitt, bargegen gemelten Herren Exe- cutorn von den sechzig guldin verfallner zinsen jerslichs vier guldin zu ainer gleichwol geringer ergezung, vnd so ich mit todt abgangen sein, das erstmal zu bezalen gebüren, daruon allweg Primus ordinarius ainen guldin voraus empfangen, vnd die anderen drey guldin vnder die drey herren Executores gleich gethailt werden, vnd Primus ordinarius auch sein thail an denselben haben, vnd soll er ime dise stiftung allwegen getrewlich lassen beuolchen vnd angelegen sein,

10. — — —

11. Von der Universität erbetene Beihilfe und Erkennt- lichkeit des Stifters dafür. Gleicher gestalt bitt ich wolermelte Her- ren Rector vnd Regenten der Vniuersitet zu Freyburg dise mein stiftung zusambt der laden, zinsbrieffen vnd anderem so darinnen sein würdt, hin- der inen zubewaren vnd zuhandthaben, vnd den Herrn Executorn vñ ir begeren jeberzeit mitzuthailen, vnd dan wider hinder sich zunemen, vnd zu zeitten, wan sy anderer stiftungen halben von derselben Executoribus Ray- tung nemmen, auch dis theines stipendii halber Rechnung eruorderen vnd empfangen lassen, Auch sonst im val souil sich gebüret, inen fürstendig vnd beholffen zesein, wie ich inen verthraw, darmit dise stiftung geherter massen bestendig beleib, vnd gehalten werde, Ich gib vnd verordne auch wolgemelter Vniuersitet mit diser stiftung, mein hohen verdeckhten silberin becher, haltet vngesarlich vff finzig loth, vnd dan Jars zwen guldin von obgenanten sechzig guldin, die sollen denjenigen, welche die Rechnung Jars abhören, vnder sich zuthailen gebüren, vnd bitt sy sambt den herren Exe- cutorn hierin für gut vnd mein stiftung für beuolchen zu haben,

12. Schluß mit Siegel und Unterschrift. Des alles zu wa- rem vnd vestem erkund hab ich vorgeanter Adrian Manx mein aigen



Inßgl an diße mein stiftung gehendht, auch die mit meiner hand vnder-  
schriben vnd geben zu Waldtkirch den zwelsten tag Aprilis als man nach  
Christi vnserß ainigen Hailands vnd seligmachers geburt zalt sinffzehen-  
hundert sibenzig vnd sinff Jar,

(L. S.)

**Adrianus Mantz**

Praepositus Ecclesiae Collegiatae Waldkirch mppria.

† In der Senatsversammlung vom 1. März 1583 bringt magni-  
ficus Dominus Rector für, das jeziger Zeit erwölter Probst zuo Wald-  
kirch, als Executor testamentarius weylandt herrn Adrian Manz sätigen,  
des negst verstorbenen Probsts daselbsten, ime herrn Rector drey schlüs-  
sel zu seiner abgelebten Propsts Stipendi stiftung laden, so die Vniuersitet  
vormals empfangen, jezund überlüfert zc. Aus dieser Anzeige dürste man  
schließen, daß unser frommer Stifter im Monat Februar des Jahres 1583  
gestorben sei.

## Balthasar Hagman.

(S. Urk. - B. v. 1842 S. 317.)

Testament vom 7. Mai 1578.

In dem Namen der hayligen vnthailbaren Dreyfaltigkait,  
Gott, Vatters, Sohns vnd hayligen Gaysts, Amen.

1. Vorbericht von Dombekan Kürser als Richter. Wir  
Apollinaris Kürser der Rechten Doctor, Thumbdechan Hoher Stifft Basell,  
vnd als ordenlicher Richter. Thun thundt aller menigklich, die diß gegen-  
württig offen glaubwürdig Instrument, sehen, hören oder selbs lesen. Das  
in dem jar, als man nach Christi vnserß lieben herrn vnd sätigmachers  
geburt zalt, ainthausen, fünffhundert, sibenzig vnd acht, der sechsten  
Römer zehntzal, zuo latein indietto genandt. Bey zeitten des allerhayligi-  
sten in Gott Vatters vnd Herrn, Herrn Gregorii des drenzehenden Papsts

bey nennens, im fünfften Fortwands im sechsten Jahr. Nun mitt-  
 wochen dem sechenden Tage des Monats Mars. und die zweite Nacht vor  
 montag, zu Straßburg in Freygen, Crantzler Fortwands, Rempfer Wohnung.  
 Der ehrenrührig und hochgelobter Herr Balduin FAYARD, Doctor, hoch-  
 gelobter Doctor, nachgelassener Herr Baron Daniel Johann Grosse. Nach-  
 dem er von Gott dem Allmächtigen, mit einer unglücklichen (gefährlichen)  
 Leibeskrankheit heimgegriffen worden, und deshalb zur Bett kommen, und  
 in betrachtung des dem nächster einmal pfechten, und des erbündlichen  
 willens, seinen vermögten alles, von Gott empfangen, und in dieser irdischen  
 welt nichts beizulegen, lieber alles geringlich. Als das auch alle Hand  
 und tugendlich nichts anders noch gewöhnt, dann die verbüßung des  
 irdischen Leibes, durch Mittel des Leibes zu erhalten. Das es dann, ge-  
 wannet natürlicher Ordnung nach, wol verstanden, das die wechert zeit  
 seines Lebens schon darüber und hingeflohen. Sein letzte Nacht auch täglich  
 darüber lauffen, und künfftig jetzt ruhend nicht mehr verbunden sein. Damit er  
 nun von dem unuersehentlich künfftigenden Welt, mit überseht und ver-  
 stirbt, und alle unuerberamer Sachen aus dieser Welt erledert werde. Inne  
 verknüpflich und selbstschändlichen hat fürgenommen. Nach Gehalt des  
 Ersehens verordnung, inweil er noch bei gnottem künfftigen verstand  
 und rechter verstandener unuerseheter verstanden, keines zeitlichen vermögens  
 halber, so er auch Götlicher gnädiger künfftigkeit bysambär allein mit  
 seiner künfftigkeit, Fleiß und arbeit bekommen und zuhaben gebracht, wie  
 ringling und klein das wäre, ein langhienor bedachte würentliche ord-  
 nung, geschick, legung, testament und letzten Willen auferichten. Und  
 dervoregen vor wolgedachter hohen Stitt Baieil Secretarien dem wolge-  
 lerten M. Caspar Burgmeyster, zuo end vnderichrobnem officium und als  
 vniern Cellateral oder beyzügendem Notarien, vier statt und nammen  
 hierinn vertretende. So dann auch vor den zuo end benannten sieben  
 glaubwürdigen inionders hiezuo beruerten und erbettnen gezeugen, in wil-  
 len und mainung, jollliche sein fürgenomme ordnung, testament und letzten  
 Willen, vermög der rechten und in krafft deßhalb erlangter gnädiger bewil-  
 ligung und Fertion des hochwürdigen unsers gnädigen Fürsten und Herrns  
 Bischoffen zuo Basell, durch notwendige zierlichkeiten, in beste und beständi-  
 giste form zuobringen, und damit also sein außsprüchlich testament zuofehen  
 und zu machen. Als der mit starcker leibschwachheit beladen, inn seiner  
 innhabenden behausung, in der vndern stuben zuo Bett ligende, gleichwol  
 bey gnotter verständtnus und noch unuerseheter sinnen, deß langwirigen  
 rebens und gesprächs aber unuermöglich, nachfolgenden außstruckhenlichen  
 inhalt, deßselbigen seines letzten endlichen willens, auß ainer schriftlichen  
 kurtzuerfaßten übergebenen verzeichnus, durch obgedachten Notarien, in an-  
 hörung der gezeugen, verständlich und vnderchiedlich fürhalten und eröffnen

lassen. Vnd allwegen auf iheden eröffneten puncten insonders, seinen un-  
gezweyfelten willen, mit klaren hellen vnd verständtlichen wortten, selbst  
bezeuget vnd angezeigt. Auch damit also sein mündtlich außsprüchlich testa-  
ment, rechtlicher ordnung gleichförmig, gesetzt, gemacht, verschaffet vnd auf-  
gericht, allermassen harnach steht.

2—12. — — —

13. Veranlassung ein Stipendium zu gründen und Ab-  
sicht des Stifters dabei. Fürs lest vnd zum zwölfften. Nach dem  
der herr testator vilfältig vnd wol bedacht, das er mit beyhülff göttlicher  
genaden, durch guotter herrn vnd sonderlich der loblichen Vniuersitet alhie  
zuo Freyburg günstige befürderung, in seiner jugend beim studieren erhalten  
worden. Dannenhär allain sein wolsart ain vrsprung genommen, vnd er  
darburch in gegenwürtigen wolsand vnd wäsen kommen. So hatt dervne-  
gen er auß vorlangst gefasstem willen, als er vermeldet, vnd bey sich endt-  
lich gesetzter vnd endtschloßner mainung, bey vnd mit diesem seinem mündt-  
lichen testament, nachfolgende stiftung aines stipendii, auff seine ver-  
wandten vnd gesipte junge studierende Knaben, auff das die,  
in ansehung sollicher steuer vnd hülff, durch ire ältern zuo dem stu-  
dieren desto mehr wurden gezogen vnd angeraitzt, verordnet, gemacht vnd  
aufgericht.

14. Stammgut der Stiftung und Jahresquote der Stift-  
linge. Welche stiftung darmit fundiert vnd begründet solle sein. Das auß  
seins herrn testators vnd stifters verlassenschaft, der loblichen Vniuersitet  
alhie zuo Freyburg, durch seine nachgeordnete testamentarios zuo ir der  
Vniuersitet freyen sichern handen vnd gwalt, aintwebers ahn angelegten  
zeinsbriuen, oder ahn barem gelt, wñasehr souil würdet verhanden sein,  
neunhundert vnd zwenzig gulden in hauptquot obgemelter wñarung, auß-  
halb nach seinem ableiden vnd vor allen dingen werden gelüfert, übergeben  
vnd zuogestellt. Also das auß derselbigen angelegten hauptsumma, vierzig  
vnd sechs gulden gelts järlicher ewiger zeins, zuempfangen sein mögen.  
Darvon alßdann järlichs vierzig gulden auf ainen stipendiaten vnd  
jungen studierenden Knaben, der nachfolgendermassen be-  
schaffen seye, verwenbet sollen werden.

15. Eigenschaften, Alter, Schulgrad x. des Stipendiaten.  
Vnd solle benandtlichen derselbig jung oder Knab, dem sollich stipen-  
dium iheberzeit zuouerleihen sein würdet, ob der gleich auß des  
herrn stifters verwandtnußschafft oder nit, zuouorderst  
ehlich erboren, aines guotten ingenii, vnd auf seinen ahn-  
gehenden vierzeihen jarn seines alters, vnd im alten wñaren  
catholischen glauben auferzogen sein, auch souil in der

grammatica erlernt haben, daß er alßbald er angenommen, oder aber innerhalb aines jars vngefährlich darnach publicas lectiones, mit verstand vnd seinem nuß hören vnd besuochen, vnd also zum Baccalaureat in artibus zuocomplieren anheben, auch in gebürender zeit harnach beide auf ainander folgende gradus philosophiae fruchtbarlich erlangen möge.\*)

16. Vorzugsberechtigung der Verwandten. Diemeil aber der herr stifter diß stipendium mehrertheils vnd fürnemblichen vmb seiner armen vnuermöglichen verwandten willen, denselbigen zuo guottem vnd fürstand, gestiftt, auf das sie ain vnabsterbliche hülff vnd zuofucht für ire ehliche kinder vnd deren kindskinder, so zum studieren tugentlich, gehalten vnd dardurch zuo ehrlichem stand vnd wolhart gerhaten mögen. So ist sein endtliche verordnung, will vnd mainung, das diß sein gestiftt stipendium, allweyl vnd so lang von seinen nachbenannten fünf schwöstem vnd instituirten erben, ehlich erborne kinder vnd derselbigen kindskinder, oder auch inen mit sipfchafft zugehörig tugentliche studierende knaben verhanden seind, vnd darumben wie sich gebürt ansuochen, sonst kainem andern als inen verlühen vnd gegeben, vnd allwegen der nechst verwandt vnd dürfftigest, dem weittesten vnd vermöglichsten fürgesezt werden, wñ er anderst auch zum studieren tugentlich, sonst der tugentlichest dem vntugentlichsten vorgehen solle.

17. Anzeige und Verkündung der Vakaturen. Vnd damit zuo iheberzeit, wann das stipendium vacieret vnd ledig ist, sollichs den verwandten möge kundtbar werden. Ist des herrn stiftters begeren vnd mainung, das allwegen so bald das stipendium ledig würdt, was gestalt das beschêhe, durch wolbesagte Vniuersitet oder dißes stipendii Executoren, ahn den herrn pfarrer, amptman vnd das gericht zuo Hohendiengen\*\*)

\*) Auf eine Anfrage der Hagman'schen Stiftungsexecutoren, wie die Worte: „Auch souil in der Grammatika — — fruchtbarlich erlangen möge“, zu verstehen seien, erfolgte unterm 22. Febr. 1816 P. C. Nr. 208 der Bescheid: Nach Ansicht des Konfistoriums müsse der aufzunehmende Alumnus in den Grammatikal-Klassen so weit vorgerückt sein, daß er innerhalb eines Jahrs in die auf die Grammatikal-Klassen folgende Schule (Rhetorik oder Poesie) aufsteigen könne. Dem entspricht nach den dermaligen Schulverhältnissen die Befähigung zum Eintritt in die Obertertia des Gymnasiums (früher Oberquarta des Lyceums).

\*\*) Hohendiengen ist der jetzt regelmäßig „Hohentengen“ geschriebene Ort, welcher dormalen dem R. Württemb. Oberamte Saulgau angehört. Derselbe besaß früher für sich und weitere 11 dazu gehörigen Dörfer und Weiler ein Gericht,

deß herrn stifters hanmet schriftlichen vmb presentation vnd benennung aines andern jungen, gelangt, vnd alßdann daselbsten zu Hohendingen, drey nächstaufainandern folgende sonntag, durch den pfarrherrn, auf der cantzel, nach vollendter prebig, diß ledig vnd vacierend stipendium, öffentlich verkündet werden solle, mit vermeldung, wñasehr ain studierender bedürfftiger jung verhanden, der dem herrn stifter verwandt, vnd der stiftung seiner geburth, freundschaft, tuglichkeit vnd allters halber, fähig, derselbig sich bey dem pfarrherrn vnd amptman, innerhalb vier wochen, von der ersten verkhündung, anzaigen möge.

18. Präsentations- und Aufnahmsstatute. Vnd so sich dann ainer oder mehr verwandter also anzaiget, solle der nächstuerwandt vnd tugentlichst, dem andern fürzogen vnd derjelbig, von dem herrn pfarrer, amptman vnd gericht zu Hohendingen, mit ainem vrthund seiner ehlichen geburth vnd verwandtnußschaft, alhär gehn Freyburg vnuerzugenlich vnd innerhalb sechs wochen, nach dem inen, der Vniuersitet ober des Executors schreyben zukommen, abgefertiget, vnd herrn Rector vnd Regenten mehrbesagter Vniuersitet, schriftlich presentiert vnd benambset, vnd so die Vniuersitet ine, der stiftung fähig befindet, er von iro, auff diß stipendium angenommen werden.

19. Ortsberechtigte in Ermangelung der Verwandten. Im fahl sich aber nach beschehner verkhündung innerhalb vorbestimtem monat kein verwandter bey dem pfarrherrn vnd amptman zu Hohendingen erzaigen wurde, ist deß herrn stifters will vnd verordnung, das sonsten ain jung, der von Hohendingen pürtig vnd vorberuertermaßen, außershalb

---

an dessen Spitze ein Landammann oder Oberschultheiß stand, welcher dem Oberamte Scheer untergeben war. S. Beschreibung des Oberamts Saulgau v. Proj. Memminger, 1829 S. 211. Dieses Gericht besteht längst nicht mehr; als Präsentator kommt daher nur noch der Pfarrer (bzw. das Pfarramt) Hohentengen in Betracht. Damit hängt es zusammen, daß die präsentatorischen Erklärungen, welche früher bald von dem Oberamte Scheer für sich (1801), bald von diesem für sich und im Namen des ihm untergebenen Pfarramtes und Ortsvorstandes Hohentengen (1825), bald von Pfarramt, Schultheiß und Gemeinderäthen (1818, 1820) oder auch nur von dem Pfarramte daselbst (1804, 1814) abgegeben worden waren, seit 1831 ausnahmslos nur von dem Pfarramte (1834, 1841, 1865) oder auch von dem Stiftungsrathe Hohentengen, dessen Vorstand der Pfarrer ist, (1831, 1861, 1872) ausgegangen sind. Letzteres ist eine, durch die Stiftungsurkunde in keiner Weise zu rechtfertigende Irregularität; es ist demgemäß die Nachricht von den Vakaturen mit Aufforderung zur Präsentation (Verwandter oder Ortsberechtigter) stets hin nur an den Pfarrer oder das Pfarramt Hohentengen zu richten und ist auch dahin die Einreichung der Bittschriften zu verweisen.

der verwandtnußschafft beschaffen seye, werde ernendt vnd angenommen.

20. Freie Verleihung mit näherer Bestimmung darüber. Wasehr dann auch kainer, weber auß des herrn stifters freundschaft noch von Hohendiengen pürttig, wurde verhanden sein, oder aber innerhalb der besagten sechs wochen, der Vniuersitet kainer presentiert noch benendt wurde, solle alßdann in der Vniuersitet freyem willen stehn, ainen andern ires gefallenß, so darumben pitten würdet, auf diß stipendium anzenemen, der auch kainem harnach folgenden verwandten, byß zuo seiner gelegenheit, oder aber der Vniuersitet guotbeduncken, zeweichen vnd platz zegeben schuldig sein solle.

21. — — —

22. Freie Wahl des Berufstudiums und Dauer des Stipendiums. Der herr stifter hatt aber seinem stipendiaten freygesetzt vnd seinem willen haimbgestellt, das er nach erlangtem Magisterio sich alßdann, auf welche Facultet er will, begeben, vnd byß zuo dem Doctorat darinnen fürfaren vnd studieren, byß dahin auch dißes stipendium nutzen vnd innhaben solle vnd möge. So er aber sein zeit byß zum Doctorat erfüllt, vnd nit promovieren wolte, solle er das stipendium der Vniuersitet resignieren vnd ainem andern platz geben.

23. Bitte um Handhabung des Stipendiums und Remuneration dafür. Hierauf ist des herrn testators vnd stifters ganz hochfleissig pitt vnd begeren, ahn wolgemelte herren Rector vnd Regenten dißbesagter Vniuersitet, die wöllen umb der ehren Gottes, liebe des nechsten vnd unserer Christenheit hochnotwendigen auferziehung der jugend in guotten künsten sich sollicher seiner ringfuegen stiftung, günstiglichen zuo beladen vnd anzenemen. Darahn auch nichts abgehn zelassen, sonder steiff vnd vestigklich zuohandthaben, genaigt vnd vnuerdroffen sein. Vnd auf das sie irer mühe des orts etwas ergeßlichkeit empfaen mögen, hatt der herr stifter geordnet, das von den noch überigen sechs gulden des jährlichen zeinßes, zwen gulden vnder sie die herrn, alle jar ainmal durch den Executoren gleichlich außgetheilt werden sollen.

24. Aufstellung eines Executors, Honorar desselben und Verwendung des noch übrigen Zinsrestes. Wem aber die Execution dieser stiftung insonderheit zuobefelhen seye, will der herr stifter in gefallen vnd guotbeduncken der Vniuersitet genßlichen übergeben haben. Jedoch sein des herrn stifters besonders begeren, wia es ihe zuo zeittem dem seniori theologo ex Universitatis Consilio, nicht beschwärllich, das derselbig sich sollicher arbeit zuovnderziehen vnbeschwärdt

sein wolte. Damit silleicht die jungen auch desto mehr zuo der Theology angeraitz möchten werden. Demselbigen Executori sollen für sein mühe vnd vleiß gebüren drey gulden. Der überig gulden aber solle dienen zuo abrichtung des Bibals vnd lüferung des zeinßes, vnd zuo dieses stipendii halber etwann aufauffendem pottenlohn.

25. Befugniß der Universität das Fehlende zu ergänzen. Was dann ferrer vnd weiters zuo würdlicher erhaltung dieses stipendii dienen möcht, so der herr stifter hie nit begriffen hette, will er der Universität dasselbig ired besten vermögens zuoersehen, auch darinn vnd darmit gehandlen, wie sie zum besten behundthen, vnd es sonsten mit andern stipendiaten gehalten würdett, gar vnd ganz vertraut vnd besolhen haben.

26—28. — — —

29. Anerkennung des Testaments mit geeignetem Vorbehalt und Verwahrung gegen Mangel an Förmlichkeiten. Das alles vnd ihedes so vorsteht, der herr testator mit selbs aignem mund vnd belandtnus, seinen endtlichen letzten willen vnd außsprüchlich testament genennet vnd gehaiffen. Darbey aber ime vorbehalten, dasselbig zuomindern, zuomehren, zuändern, ganz oder zum theyl abzethuon. Was dann er harnach weiter ordnen, setzen oder machen würdet, das beschehe vor notarien vnd gezeugen, oder aber durch sein aigne handtschrift, ist sein will vnd begeren, das sollich gleichwol krafft haben vnd gewinnen, zuogleich auch volnzogen werden solle, als ob es in diesem testament begriffen wäre. Er herr testator hatt auch gesezt, imfahl diß sein testament, aus mangel ainicherlay zierlichkeiten, als ain außsprüchlich mundtlich testament, im rechten nit bestehen möchte, das es alßdann, als ain Codicill oder vergabung so von tobtswegen beschicht, geachtet werden, bestehen vnd gelten solle. Sich damit dieses seines letzten endtlichen willens offentlichen bezeugende.

30. Vorlesung des Testaments und Dankfagung des Testators. Vnd nachdem diser inhalt vnd außtruchlicher endtlicher will, vilgesagtes herrn testators vnd stifters, obangeregtermassen, den gegenwürtigen hierumb beruefften gezeugen fürgehalten vnd eröffnet, vnd sie dessen alles vnd ihedes eingebendh zesein gebetten worden, hatt der herr testator, inen ired erscheinens halber, freundlich vnd fleißig abgedandht.

31. Obrigkeitliche Bestätigung des Testaments. Dessen alles, wir als der ends ordenliche oberkalt, aus richterlichem gwalte, auf sein des herrn testators ernstlichs begeren, vnder vnserm nammen vnd anhangendem instigell, ime durch ain oder mehr offen glaubwürdig instrument, mitt vollkomner bestätigung, zuolassung vnd bekräfttigung dieses seines mundtlichen testaments vnd gesezten letzten willens, whare zeugthnus zegeben vnd mitzetheilen, als wir das zethuon schuldig, günstighen verwilliget vnd besolhen haben. Thund das auch hiemit zum glaubwürdigsten in krafft dieses instruments.

32. Zeit, Ort und Zeugen des Geschehenen. Und seind diese also beschehen, in dem Jar, indiction päpstlicher regierung, monat, tag, stund, auch ahn ortten und enden, als obgeschriben steht. In gegenwürttigkeit der würdigen wolgelernten ersamen und beschaidnen herrn Magister Caspar Bachmans von Belbtkirch priesters und vierherns alhie, herrn Jacoben Andreae auch priestern und capellan, herrn Josen Lanien priestern assiffien und capellan der Hohen Stifft Basell. Magister Mattheissen Klöblins von Passaw, presidenten und Magister Johann Roschen von Ratholffzell inmhonern der Sapienz. Sodann Caspar Kästelins hindersäßen und Jacoben Irnklingers der zeit wonhaft alhie zuo Freyburg im Breysgam. Als gezeugen zuo obgeschribnen verhandelten sachen, insonders erfordert, beruefft und erbetten.

33. Unterfertigung des Notars. Und biweil ich M. Caspar Burgknecht von Freyburg in Ruedtland, Lausanner bistumbß, auß päpstlichem und kaiserlichem gwalt, ain freyer offener notarius, der zeit aines ehrwürdigen Thumbcapituls Hoher Stifft Basell secretarius und derselbigen stift Thumbdechaney gerichtß geschwornen collateral schreyber. Bey obernandts herrn Doctor Balthassar Hagmans vermächdtnus, stiftung, milten vergaben, testierung, erbsagung, disposition, legaten, ordnung, geschäft und letstem willen, auch aller anderer obgeschribner handlung, sampt und neben vorgeandten sibem glaubwürdigen gezeugen, selbs bin zuogegen und vnder augen gewesen, das alles aus des herrn testators befehl öffentlich verlesen und außgesprochen. Der herr testator auch alßbald, das sollichß also sein testament und letster wille seye und haissen solle, selbs mündtlich vor den gezeugen beandt und bezeugt hatt. Darüber auch glaubwürdig vrkund, in gewöhnlicher und rechtmässiger testamentsform begert und erfordert. So habe demnach ich aus hierüber sonderlich empfangnem ordenlichem befehl, die gegenwürttig offen instrument über sollichß verfertiget und aufgericht. Dasselbig durch meinen vertramten schreyber ansichtigen libellßweyse, auf acht hievor gehnde bletter aigentlichen beschreyben lassen, und demnach sollichß neben des obgemelten herrn Doctor Apollinaris Kürsers Thumbdechanß, angehendstem secret insigel, mich zuo mehrerm vrkund, mit meinem zuogesezten tauff und zuonamen, auch beygetrucktem notariatzaichen, selbs aigner hand vnderßriben und gezeichnet. Zuo wharer gezeugthnus aller obgeschribner dingen amptßhalber insonderheit beruefft, erfordert und erbetten.

† Den Sterbetag unseres Stifters gibt Jobodus Vorichius in indice generali pag. 322 mit folgenden Worten an: Obiit anno 1578 in Vigilia Ascensionis Domini die septima Maii. Demnach ist er an demselben Tage gestorben, an welchem er seinen letzten Willen ausgesprochen hat.



# FRANCISCUS AB APPONEX.

(S. Urft.-B. v. 1842 S. 330.)

---

## Bemerkung.

Die nachstehenden Urkunden sind dem „Liber foundationum Universitatis Friburgensis“, folio 252 et seqq. entnommen.

---

## I.

### Praevia rei gestae narratio.

#### In Nomine Domini Amen.

Nos Rector et Regentes Academiae Freiburgensis Brisgoiae, notum facimus atque testamur: quod nobilis Dominus Claudius Franciscus ab Apponex, institutus haeres omnium bonorum relictorum Reverendi quondam et nobilis Domini Francisci ab Apponex Cathedralis Ecclesiae Basiliensis Decani, piae memoriae cognati sui; cum intellexisset eundem suum Dominum cognatum, ex aliqua parte suorum bonorum piam foundationem pro aliquot stipendiatis, suae familiae, vel aliis honestis et ad studia aptis adolescentibus, in hac Academia studere volentibus constituere, erigereque voluisse; sed praevenit morte foundationem eandem in certam ac debitam formam redigere non potuisse: propterea ipsum Dominum Claudium Franciscum haereditatem libenti ac grato animo, pro foundatione tali constituenda erigendaque nostrae potestati tradidisse omnia bona haereditaria, praedicti sui Domini cognati, quae in his partibus reliquisset: per clarissimum virum Dominum Georgium Meyer Medicinæ Doctorem et Professorem ordinarium, ac conregentem nostrum, tanquam Executorem Testamenti sui Domini cognati Francisci ab Apponex: sic tamen, ut ipsi quidem ex iisdem bonis darentur coronati Francisci quingenti. Deinde solverentur omnia legata et debita, quae nomine sui reverendi Domini cognati in his partibus juste peterentur. Postremo, ut

omnia reliqua bona ad piam ejusmodi fundationem, de qua diximus, converterentur: ejusque fundationis a nobis institutae et erectae authenticum exemplum propediem ad se mitteretur, quemadmodum plenius ex instrumento publico, quod super his omnibus fieri curavit, nobisque reliquit, videre est: cujus verba haec sunt:

## III.

### Schedula declaratoria et cessoria Domini Francisci Claudii ab Apponex adscripto anno 1592 et die 5 mensis Martii.

#### In Nomine Domini Amen.

Notum atque testatum sit hoc publico instrumento omnibus id ipsum lecturis, aut legi auditoris. Quod anno a Nativitate Domini millesimo, quingentesimo, nonagesimo secundo, indictione quinta; regnante Christianissimo, potentissimo atque invictissimo principe ac Domino, Domino Rodolpho secundo Romanorum Imperatore semper Augusto. Anno ejus imperii decimo septimo. Die Jovis, qui fuit quintus mensis Martii, intra quintam et sextam horas pomeridianas, Freiburgi Brisgoiae, Constantiensis Dioecesis Moguntinensis Provinciae in domo ad lapidem Draconis dicta, in der alten wammest (Wammes?) gassen gelegen, ibique in ejusdem ingressu, coram me Notario et testibus ad hoc specialiter vocatis atque rogatis, personaliter constitutus nobilis et validus vir, Dominus Claudius Franciscus ab Apponex Sabaudus, Dioecesis Genevensis, exposuit, se ab reverendo quondam et nobili Domino Francisco ab Apponex, Cathedralis Ecclesiae Basiliensis apud Freiburgum Brisgoiae, dum vixit Decano, Domino et cognato suo, pie memoriae, in testamento haeredem esse nominatum ac institutum, haereditatem omnem non solum bonorum in Sabaudia, sed etiam in Germania constitutorum, adivisse et crevisse, in eorumque possessionem a Reverendis, nobilibus et clarissimis Dominis, Praeposito, Decano totoque Capitulo Cathedralis Ecclesiae Basiliensis missum esse. Quia vero non solum ex ipso testamento\*) et aliis fide dignis

---

\*) Das Wenige hierher Bezügliche, was dieses Testament enthält, ist: Seite 4 sagt der Testator: „Stem so vermach ich mein Bibliothek, so guot sie sein mag, wo

scriptis ejusdem Domini Decani cognati sui defuncti, sed et ex non nullorum clarorum virorum testificationibus satis manifeste deprehendat et intelligat, voluisse eundem suum Dominum cognatum, ex aliqua parte relictæ hæreditatis, fundationem quandam, pro duobus vel pluribus adolescentibus nobilibus suæ familiae, vel his deficientibus pro aliis honestis pueris in studiis apud Academiam Freiburgensem Brisgoiae alendis, erigere; sed morte præventum id opus pium perficere effectuique mandare non potuisse. Proinde se debitæ gratitudinis erga defunctum Dominum cognatum suum et pietatis in familiam suam totam ergo velle voluntatem ejusdem Domini Testatoris, in hac pia causa, ut et in caeteris, pro salute animæ defuncti implere, effectuique mandare. Et ob id se omnia hæreditaria bona, tam mobilia, quam immobilia, quæ deductis legatis a testatore in testamento relictis, ac aere alieno soluto supererint, conferre ad stipendii unius vel plurium fundationem, ac tenore hujus, stipendium apud inclytam Freiburgensem Academiam, libere, sponte, nullo dolo inductum, aut metu compulsum, fundare, cedere prædicta bona in Germania relictæ, pleno jure modisque omnibus, quibus possit ac debeat, libere et ex certa scientia relinquere ac tradere Reverendis Nobilibus et Clarissimis viris ac Dominis Rectori et Regentibus Universitatis Freiburgensis Brisgoiae, ut hi omnia prædicta bona, tanquam suæ potestati optimo plenissimoque jure cessa ac tradita, accipiant, immobilia divendant, collectamque pecuniam omnem pro emendis censibus annuis, e quibus prædicti adolescentes in studiis commode ali possint, tuto collocent. Quam ob rem et se tam nunc, quam in perpetuum, pro se suisque hæredibus omnibus, repetitioni eorundem bonorum plenissime renunciare, ac renunciatum esse velle, nec non gravissimi sceleris reos declarare omnes ac singulos, qui

---

„mich Gott der allmächtig noch etliche zeit beim leben laßt, vnd ich ein Stipendium oder mehr (als ich entlichen willens bin) fundieren kann, ad tale stipendium.“ Seite 5 ist von 1000 fl. die Rede, welche, wenn sie eingehen, einem Stipendium oder der Erhöhung des vorgedachten Stipendiums für einen armen Studirenden gewidmet werden. Seite 6 sagt der Testator von anderen 1000 fl.: „Item so diese tausent gulden — verfallen, sollen dieselben Magnifico Domino Rectori, sampt Consistorio loblicher Vniuersitet alhie zu Freyburg vnd sonsten nemandis anderß, zu behilff eines Stipendii vberantwortt werden, Sie dieselbigen zu miner gedechtnuß bey dem besten pro paupere studioso jederzeit, wan es vacieren würt, nach irer discretion jus zu conferieren haben sollen.“ Seite 8 spricht derselbe endlich von der beabsichtigten Errichtung eines zweiten dem ersteren ähnlichen Stipendiums.

ullam eorum bonorum repetitionem moliri, aut praedictae foundationis erectionem, progressum et perfectionem impedire attentaverint. Sed quia non solum in longinquam suam profectionem, sumtus se haud exiguos facere, verum etiam non nullis, quibus hic debeat, quasdam pecunias dare oporteat, idcirco ex memorata haereditate, se tanquam haerodem a clarissimo Domino Georgio Meyer Medico Doctore et Professore, atque a defuncti Testatoris ex testamento Executore accepisse coronatos Francicos quingentos in auro una cum argenteo poculo, et pugione argenteis laminis circumducto, ut defuncti Domini cognati sui frequentioremem jucundioremq̃ue memoriam semper habere posset. Quodque ea omnia etiam in parato acceperit se quoque hoc instrumento testatum facere, et praedictum Dominum Meyerum, ejusque perpetuos successores, ab ulteriore horum aliorumque bonorum praedictae haereditatis suae solutione ac restitutione omnino liberos pronunciare. Velle autem praeterea se, ut iidem Domini Academiae, mox ubi pecuniae summam totam ex saepe dicta parte haereditatis suae ipsis relicta ac tradita collegerint, et pro annuo censu, vel censibus fideliter collocarint, ordinationem quandam ac formam, nobilibus alumnis dignam ac convenientem curent conscribi, secundum quam alumni foundationis hujus in ipsorum Academia omni tempore studere ac vivere debeant, quove modo caetera, quae ad eandem foundationem attinent, perpetuis deinceps temporibus geri fierique debeant, ejusque ordinationis authenticum exemplum hinc ad se mittant, tandemque ea, qua par est, fidelitate et diligentia, totam hanc foundationem sibi commendatam habeant, procurent, administrent, defendant, ut iidem Domini Academici, haec omnia se ita facturos, reversalibus literis, sibi jam ante suum hinc discessum tradendis, testificentur. Atque cupere insuper se, ut in his omnibus requiratur et habeatur consilium auxilium et opera nobilis et clarissimi viri Domini Georgii Meyer Medicinae Doctoris et Professoris Academiae, tanquam Executoris testamenti, saepe dicti cognati sui, qui hac in re suam operam non denegaturum se verbis declaraverit. Et quaecunque a praedictis Dominis Academicis circa censuum emptionem, collocationem, immobilium bonorum venditionem, formam vivendi et studendi acta fuerint, se suosque haeredes et successores rata et grata habituros, nihil etiam contra attentare velle. Hancque suam esse certam, deliberatam, liberam ac firmam voluntatem de omnibus, quae praescripta sunt, idem nobilis Dominus Claudius Franciscus ab Apponex supra dictus, pro se suisque haeredibus, in mei Notarii manus, praesentibus testibus infra scriptis, data fide, loco

juramenti assecuravit. Super quibus omnibus idem nobilis et validus Dominus Claudius Franciscus ab Apponex, tanquam constituens a me Notario subscripto, unum vel plura publicum seu publica fieri et erigi petiit instrumentum vel instrumenta. Acta sunt haec anno Domini, imperii Romani, indictione, mense, die, hora et loco quibus supra, praesentibus ibidem clarissimis et doctissimis viris, Dominis Joanne Hettinger et Laurentio Reischer J. V. Doctoribus, testibus ad praemissa omnia vocatis atque rogatis.

### C. F. Apponex etc.

Et ego Magister Georgius Brunner ex Munderkinga Sueviae Constantiensis Dioecesis, utrisque Pontificali et Caesarea auctoritatibus publicus atque hoc tempore celeberrimi Freiburgensis Brisingoiae Archigymnasii Notarius juratus, quia praemissis quondam reverendi Domini Francisci ab Apponex Decani Basiliensis, dum vixit, haereditis ejusdem supra dicti expositioni, declarationi super implenda defuncti cognati sui voluntate stipendii erigendi ratione, cessionis, traditioni, renunciationi, ordinationi et asseverationi, deque rato habendo promissioni, aliisque omnibus et singulis, dum sic, ut praemittitur, coram me fierent, et agerentur, una cum supra nominatis testibus praesens interfui, schedulam declaratoriam et cessoriam a Domino Claudio Francisco ab Apponex porrectam et acceptam praelegi, eaque omnia sic fieri vidi et audivi, ac in notam sumsi, idcirco hoc praesens publicum liberae cessionis instrumentum exinde confeci, propria manu scriptum subscripsi, publicavi, et in hanc publicam formam redegi, signoque nomine et cognomine meis solitis et consuetis subsignavi, in fidem et testimonium omnium et singulorum praemissorum ratione officii mei publici vocatus atque requisitus.

### III.

Senatus academici consultum foundationis formam atque legem statuens anno 1597 die 14 mensis Februarii\*).

1. *Foundationis executores et subexecutores.* Nos itaque ex praedicta nobis facultate facta, diligenti ac matura deliberatione, super

\*) Vgl. das Senateprotokoll vom 29. November 1596.

hujus foundationis institutione erectioneque habita, decrevimus et sanximus: ut fundatio haec, sicut et aliae multae, apud hanc Academiam erectae, in nostram et nostrorum successorum curam, protectionemque susciperetur: Deinde ut uni vel duobus ex nostris Consiliariis et Professoribus foundationis ejusdem exsequutio, administratioque semper demandaretur: qui tamen quotannis nostro Academico senatui, suae administrationis diligentem et fidelem rationem redderet.

2. *Alumni e cognatione fundatoris conditio et annua portio.* De stipendiatis autem futuris haec decrevimus observanda. Si adolescens nobilis ex cognatione dicti Domini Claudii Francisci ab Apponex ad hanc Academiam studiorum gratia mittatur, qui legitime natus, honestae vitae, bonaeque indolis sit, atque haec ita esse publicis et authenticis literis probaverit: ad haec coram Academico nostro senatu pro eodem stipendio petierit; huic pro sua sustentatione, ex annuis censibus hujus foundationis, quotannis dandos esse florenos centum et viginti monetae hujus Freiburgensis, et tamdiu donec in studiis feliciter progrediatur atque proficiat, nihilque admittat flagitii, ob quod se stipendio indignum reddat, et a nobis nostrisque successoribus mereatur repelli.

3. *Extraneorum portio annua et conditio.* Si vero nullus adolescens ex ejusdem Domini Claudii Francisci ab Apponex cognatione mittatur vel adsit, qui ad studia aptus et stipendium petat; debere tunc nos nostrosque successores alios duos adolescentes eruditos et honestos, juxta receptam consuetudinem in congregatione senatus assumere, horumque cuilibet quotannis pro honesta sustentatione, ex hujus foundationis annuis censibus dare florenos sexaginta monetae hujus Freiburgensis. Hos autem adolescentes assumendos esse ex Professorum Academicorum filiis et cognatis, usque ad quartum gradum cognationis: cumque tales coram senatu nostro, pro aliquo ex his stipendiis vacante, consueto more petierint; praeferri debere doctos indoctis, pauperes divitibus, aliisque notis digniores caeteris. Oportere etiam esse legitime natos, honestae vitae, bonae indolis ac spei, et ad Rhetoricae classis studia apud hanc Academiam inchoanda aptos.

4. *Tempus fruendi stipendio extraneis cum exceptione concessum.* Et quemlibet ipsorum, si juvenes sint, et philosophicis studiis adhuc incumbant, hoc stipendio frui posse, usque dum juxta Facultatis artium statutae tempus consequendi Magisterii philosophici absol-

verit: minimum vero totum triennium. Quibus tamen liberum reliquimus, ut post adeptum Magisterii philosophici gradum ac titulum, iterum petant ab Academico nostro senatu pro ulteriori largitione hujus stipendii. Quod et fieri poterit, si ipsorum eruditio et virtus ita mereantur, nullique alii adolescentes idonei adsint, qui petant. Si autem aliquis ad hoc stipendium assumtus fuerit, qui Facultati cuiquam superiori operam det; huic stipendium collatum relinquendum esse, donec juxta Facultatis ejus, cui studet, statuta, tempus assumendi gradum Doctoratus absolverit. Sed haec eatenus observari decrevimus: ut nihil impediatur Domini fundatoris cognati, si aliquis ipsorum ad studia idoneus, et juxta praescriptas conditiones instructus, huc missus fuerit, aut veniat. Quotiescunque enim hoc contingat, debere duos stipendiatos antea assumptos, tali cognato cedere, suaque stipendia relinquere; nisi futuris temporibus fundatio haec proventibus annuis tantopere augetur, ut simul cum uno Domini fundatoris cognato, etiam unus vel duo adolescentes alii juxta praedictas conditiones assumi, et sustentari possint.

5. *Diligentia probique mores atque alia stipendiatas commendata.* Stipendiatos autem sic assumptos debere in studiis coeptis diligenter progredi, ut a suis praeceptoribus mereantur commendari, simulque pietatem, modestiam, caeterasque virtutes amare ac colere, in aliquo Collegio Academico, vel apud suos parentes aut cognatos habitare, moderate ut alii stipendiatas vestiri, omnem dissolutionem, prava consortia, divagationes, et quidquid alios honestos studiososque adolescentes dedecet, procul fugere: alioqui ipsos commerituros, ut stipendiis suis priventur. Idque nos nostrosque successores, quoties opus fuerit, seposito omni amoris favorisque humani inordinato affectu, serio facturos esse. Praeterea debere hos stipendiatos, sicut et alios, recepto more, suae negligentiae in audiendis lectionibus rationem reddere coram senatu nostro, caeteraque omnia facere sedulo, quae et communibus Academiae nostrae statutis et peculiaribus pro stipendiatas continentur, et deinceps iisdem addentur.

6. *Imposita re familiari auctis restitutio.* Debere insuper omnes et singulos stipendiatos hujus foundationis, acceptorum beneficiorum memores esse, et si in re familiari aliquando plurimum aucti fuerint, minimum quadraginta vel plures florenos ad eandem hanc foundationem donare, ut feliciter conservari, augeturque possit. \*)

---

\*) Durch Erlass Großh. Minist. d. Innern v. 4. Sept. 1826 Nr. 10,651 wurde ausgesprochen, daß der volle Restitutionsbetrag (40 fl.) nur von dem zu fordern

7. *Executorum ac senatus academici honoraria.* Tandem decrevimus, ut Executoribus hujus foundationis, pro annuis laboribus, si duo sint, dentur floreni decem, sic tamen, ut qui colligit census et rationem reddit, habeat sex florenos, alter quatuor. Sin unicus, habeat totum solus. Qua die autem annua reddetur, dabit Procurator foundationis Academico senatui pro examinatione et approbatione ejusdem annuae rationis florenos quinque.

8. *Haec in perpetuum valitura rite firmantur.* Ad quae omnia et singula, nunc et perpetuis deinceps temporibus inviolate observanda nos ipsos et nostros successores obligamus. In quorum omnium fidem foundationem hanc Rectoratus nostri sigillo et Notarii academici subscriptione consignari atque muniri jussimus. Actum in congregatione nostri senatus die decimo quarto Februarii anno supra sesqui millesimum nonagesimo septimo, indictione decima.

† Am 31. Dezember 1591 wurde das mit dem Sigel des Stifters Apponer verschlossene Testament desselben entsiegelt. Die hierüber aufgenommene öffentliche Urkunde besagt: „Nachdem wey-  
 „landt der ehrwürdig vnd edel Herr Franciscus von Apponer  
 „— von Gott dem allmechtigen auß diesem zergenglichen Jamerthal — in  
 „das ewige Vaterlandt in confinibus Sabaudiae erfordert vnd ab-  
 „geschiden ware, vnd vnlangst vor seinem von hinnen abtraffen — ein  
 „Eulogium vnd letzten Willen (den 24. Novbr. 1591) in verschlossener  
 „zierlicher form Rechtens schriftlichen verfasst vnd auffgericht, auch den-  
 „selben — mit seinem Ring Pittschier dreyfach verschlossen zc.“ Hier-  
 nach hat derselbe wenige Tage nach der Testamentserrichtung die Reise in  
 seine Heimath angetreten, wurde aber schon auf dem Wege dahin in der  
 Nähe derselben von dem Tode ereilt. Hieraus ist ungesähr die Todeszeit zu  
 ermessen. Der Stifter hatte bereits bei seinem Weggehen von Freiburg eine  
 Todesahnung, denn er sagt auf Seite 4 seines Testaments: „Wa aber ex divina  
 „permissione ich in mea patria, aut in confinibus Sabaudiae mit todt  
 „abgehn sollte, ist mein endtlicher will vnd ernstlichß begeren, meine Erben sollen  
 „meinen Leichnam in die Pfarr Kurchen, da meine geliebte Vatter, Wuotter,  
 „Brüöder, Geschwistrigte, sampt andern de mea familia et consanguinitate  
 „begraben liegen — mit gewonlichem Gottsdienst — bestatten lassen.“

---

sei, welcher das Stipendium für die in der Regel längste Zeit genossen habe, wo-  
 gegen andere nur einen der Dauer ihres Genusses entsprechenden Theil hiervon  
 zu ersehen haben. — Demgemäß wurde sodann durch Consistorial-Beschluß  
 vom 21. Dezbr. 1826, unter Annahme einer längsten Dauer des Stipendiengen-  
 nusses von 8 Jahren, der für jedes Jahr des Genusses zu ersetzende Betrag auf  
 5 fl. festgestellt.



# GEORGIUS MOLITOR.

(S. Urk.-B. v. 1842 S. 337.)

## Extractus Foundationis Molitorianae.

Anno 1595 mense Aprili M. Georgius Molitor praesentiarus hic loci Presbyter omnia sua bona ordinavit pro uno\*) stipendiato e sua familia, vel aliunde, qui recepto more in Collegium sancti Theobaldi\*\*) assumatur. Foundationis hujus Executorum denominatio relinquitur arbitrio Universitatis.

Friburgi die vigesima sexta mensis Novembris 1782.

Joseph Herman  
Verwalter mppria.

Franz Ignatz Stibinger  
Oberschaffner mppria.

† Unsere Akten enthalten auf den 15. April 1595 die Bemerkung, daß Molitor „in den vergangenen Tagen“ gestorben sei; daraus ist zu schließen, daß der Tod desselben nur wenige Tage vor dem gedachten eingetreten ist.

\*) Die Stiftung gewährt bermalen zwei Stipendien.

\*\*) S. die Stiftung von Theobald Babst. Die hieraus fließende Gleichstellung der Molitorischen mit den Babstischen Stipendiaten bezieht sich insbesondere auch auf die zu fordernde Vorbildung. Es ist hierüber in den Senatsprotokollen Theil XV. S. 469 Folgendes zu lesen: „Herr Doctor Vogel als Procurator Molitorischer Stiftung referiert, daß die Stiftung auf Einen Alumnus gewidmet und „selber so weit gestudiert haben solle, daß er in drey Jahren möge Magister werden.“ Vgl. d. Babst'sche Stift.-Urk. v. 5. Sept. 1564 Nr. 3 a. G. — Diese Voraussetzung entspricht bei den bermaligen Schuleinrichtungen der Befähigung zum Eintritt in Untersekunda des Gymnasiums (früher Unterquinta des Lyceums).

# Johann Getrich.

(S. Urk.-B. v. 1842 S. 338.)

## Stiftungsurkunde vom 8. Mai 1595.

In dem Namen des Herren Amen.

1. Einleitung des Notars und geschichtliche Notizen über die Fertigung der Stiftungsurkunde. Zuwissen und kundt seye allen denen, die diß gegenwertig offen instrument ansehen, hören oder selbß lesen, das in dem jar allß man zalt nach Christi unsers lieben Herren vnd Erldfers geburt eintaufendt fünffhundert neünzig vnd fünff, in der achten Römer zinzzahl Indictio zuo Latein genant, in zeitten unsers allerhailigsten in Gott Vatters vnd Herrens, Herrn Clementis des achten diß nammens, seiner Hailigkeit regierung im vierten jare. Auch bey regierung vnd herrschung des allerburchleüchtigsten, großmächtigsten, vnüberwindtlichsten Fürsten vnd Herrens, Herrn Rodolphi diß nammens des andern erwdönten römischen Kayfers zuo allen zeitten mehrer des reichs, in Germanien, zuo Hungern, Böhheim, Dalmatien, Kroatien vnd Sclauonien zc. Königs, Erzherzogs zuo Oesterreich, Herzogs zuo Burgundi, Steür, Kärndten, Crain vnd Würtemberg, in ober vnd nieder Schlesien, Marggrafens zuo Meherrn, in ober vnd nider Laufnits, Grafens zuo Hapsburg, Tyrol vnd Serß zc. unsers allergnedigsten Herren, irer kayserlichen Majestat regiments, des Römischen im zwainzigsten, des Hungarischen im drey vnd zwainzigsten, vnd des Böhemischen auch im zwainzigsten jare. Auff montag den achten des monats May stylo romano zwüschenn drey vnd vier vhren nach mittag zeit, zuo Freyburg im Dreyßgaw, in des ehrwürdigen hochgeleerten Herren Jodoci Lorichii Hayliger Schrifft Doctors vnd bey loblicher Hoeherschuln daselbsten Professors gewonlicher behausung, zum gelben Winhorn genent, in der thurm gassen gelegen, vnd daselbst in der vndern vordern grossen stuben, am eingang des hauses, gegen der gassen heraufwerdts, vor mir dem offnen Notario vnd glaubwürdigen hierzuo sonderlich beruofften vnd erbettnen gezeugen, persönlich erschinen ist, der ehrngedachte Herr Doctor Jodocus Lorichius zc. in seiner handt einen papeyrin zedell haltendt, vnd mundtlichen fürbringendt, das weylandt

der ehrwürdig, edel vnd hochgeleert Herr Johann Settrich \*) beeder Rechten Doctor, Hoher Thumbstift Basell Canonicus, Probst zuo Münster vnd Granbuelden, in aufgerichtetem seinem nuncupativo testamento\*\*), neben andern legaten ain fundation vff zwen studierende jungen geordnet vnd gestiftet, darinnen wie auch in hernach von ime Herrn Testatorn vffgerichtem Codicillis, das er ain formbliche fundation zuergreifen endtlichen vorhabens, welche in irem concept oder aber originali neben und bey seinem Testament vnd geschafft zu finden sein werden, begriffen. Damit auch solchs ins werckh gerichtet, hab er Herr Testator vnd Fundator dem ernuesten wolgeleerten Herren Magister Casparn Burgknecht Hoher Thumbstift Basell Secretarien ain concept vnd die notwendige substantial articulos der fundation angegeben, vnd von demselbigen begert, solche mit irer substanz zuertendieren, vnd darauf in authenticam formam zu redigieren. Ehe vnd aber ermelter Secretarius dieses volendet, habe Gott der allmechtig ine mit schwerer leibs krankheit haimbgesuocht, vnd also wider verhoffen das concept der fundation nit gar gefertigt, demnach dann er Testator seeliger bey sich selber befunden, das auch sein leibs plödigkait von tag zuo tag ihe langer ihe mehr zunemme, vnd darauß besorgt, das er in angebeuter seiner alberait angegebener fundation verkürzt werden möchte, hab er ine Herrn Jobocum Voricium als Testaments Executorn freündt- vnd vleißig gebetten, wie er auch in seinem Codicill dasselb gesetzt, vnd versehen, das er bemeltes seiner fundation concept welle zuhandt nemmen, vnd

\*) Mit Unrecht verdoppelt der Abschreiber das t in dem Namen des Stifters. Das unterm 29. November 1593 errichtete Testament hat immer nur Settrich, und auf gleiche Weise unterschrieb sich der Testator darin, mit Anhängung seines Siegels, worauf ebenfalls Settrich, nicht Settrich, und auch nicht Settrich steht.

\*\*) Nach einer langen Reihe von Legaten fährt der Testator also fort: „Haruber legier vnd verordne ich vmb Gottes vnd der lieben Jugend willen, zue vnderhaltung zweier Stipendiaten in studiis, als ich beßhalb ain Fundation mit eigener Handt geschriben, vnd meinem Insigel bewahrt habe, dieselb auch neben diesem meinem Testament zue finden sein wurth, vnd ist mein entlicher, liebster vnd letzter will, auch mein beuelch vnd meinung, das mein nachgesetzte Erb vnd Executores solche meine fundation, als wan die allerding in specie alhie inserirt, vnd gegenwertiger Disposition einuerleibt were, getrewlich vnd one einichen abgang genzlich volziehen vnd erstatten. Es mögen auch bemelte meine verordnete Executores vmb anstellung vnd würckliche anrichtung solcher meiner Stiftung zue Hülf vnd schirm anruessen, die in angeregter Fundation ernante Executores, vnd derselben Protectoren, als auch die interessierte Dertter, in massen ich dan hiemit dieselben gleichfalls vnderdienst- vnd hochfleißig gebetten vnd ersuecht haben will, diß Werk so zue der ehr Gottes vnd verhoffentlich der Kirchen zue dienst gereichen soll, zum nutzlichsten als muglich zue befurdern vnd volziehen.“

solchs nach den puncten, so in seins Herren Testatoris Testament vnd Codicill notturrfftiglich angezogen, vnd erclärt, gänglich welle vollenden. Als nun durch schickung Gottes beede der Testator, vnd bemelter Secretarius seelige baldt nach ain andern tobtis verschieden, hab er Jobocus Vorichius zc. des Secretarii seligen angefangen concept, wie auch des Herren Testatoris seeligen Codicill zusamen genommen, gelesen vnd erwegen, vnd darauß ain volkthonne form derselben fundation in die feber gebracht, vnd in die fürgezaigt schrift verfasst, von mir Notario in gegenwürt erpettner vnd beruoffter gezeügen begerendt, selbige schrift vnd disen ganzen Actum in authenticam formam oder publicum instrumentum zubringen vnd zuuerfertigen, lauttet aber besagte schrift von wort zu worten also:

In Namen der allerhailigsten Dreyfaltigkeit, Gott des Vaters, vnd des Suns vnd des hailigen Gaists Amen.

2. Veranlassung und Zweck der Stiftung. Bekenn vnd thuon kundt ich Johann Settrich von Sirc im Herzogthumb Lottringen beeder Rechten Doctor vnd Canonicus Hoher Stiff Basell zc. als ich oftmaln vnd vilfaltig bey mir selbstn betrachtet, was grossen vnd scheinbarn (augenscheinlichen) nutz, bey der gemeinen Christenheit bißhero, alle die geschaffet, so zu vnderhaltung dern, welche zu den stubiis aller loblichen künsten vnd Faculteten sich begeben, milte, lobwürdige stiftungen verordnet vnd angefelt, vnd dann bey disen gfarlichen zeitten, dha der Christlichen Catholischen Kirchen widersächer sich tag vnd nacht vnderstanden, mit falscher lehr, predigt, vnd vilen anderm arglistigen, bösen practiken, die wahre allein seeligmachende, Catholische religion genzlich zuundertrucken, abzu thun, zuuertilgen, also hab zuuorderst gegen dem allmechtigen, vmb seiner gnadreichen, mir vnuerdientem vil erzaigter vnd bewyßner vätterlicher guotthat willen, mich hinwider erthandtlich vnd danchbar zuerweyßen, vnd den Christlichen algemeinen nutz auch vmb etwas befürderen zuhelffen, zu loblicher immer wärender offerziehung vnd bestendiger erhaltung zwayer jungen studierenden knaben, ain gleichwol klainsüelige fundation vnd stiftung hinder mir verlassen vnd auffrichten wöllen.

3. 4. — — —

5. Oberexecutor. Vnd will ich hierumb, auß sonderer guoter wolvertramter zunaigung, so ich trage gegen den ehrwürdigen, edlen vnd hochgelerten Herrn Rector vnd Regenten der loblichen Vniuersitet alhie zu Freyburg im Breyßgaw, als meinen sonders großgünstigen lieben Herrn vnd freunden, (die ohne das dergleichen stärckere vnd

ringere fundationes in ihrer gwaltsame haben, vnd zu rechter gepürender execution solcher stiftungen, auch zu nottwendiger vffmerckung (Beobachtung) der studierenden jugent die beste wissenschafft vnd gelegenheit irer Vniuersitet vnd inen, dise mein fundation vnd stiftung vff zwen nachbeschribner massen qualificierte stipendiaten hiemit genzlich anuertraut, incorporiert, haimbgestellt vnd vnwiderrudfflich anbeuolhen haben. Sie samptlich ganz vleissig, vnd vmb Gottes, vnd seiner Kÿrchen ehr, auch des Christlichen gemeinen nutzess wolffahrt willen, zum höchsten hiemit pittende, das sie dise meine gleichwol ringfueige vnd schlechte stiftung, vnder ihr vätterlich Patrocinium vff vnd annehmen, vnd nach meiner jezuelgenden disposition vnd verordnung, jeberzeit nach der personen vnd der fählen gestaltsame, zum besten obseruieren vnd handthaben, auch zu gepürender execution in allweg befürdern, vnd volnziehen wöllen, inmassen ich dann zu denen gar kein zweifel noch bedencken, sonnder diß ortß mein entlichß vertragen seze.

6. Zahl der Stifftlinge. Demnach begere, seze, will vnd verordne ich hiemit, das von vnd auß obuermeler angelegter jårlicher gült vnd zinsgefell, zway stipendia verlegt vnd erhalten, die vff zwen junge knaben, so sich ad studia zubegeben gesinnet, verwendet vnd volgender massen continuirt, auch ihe zu zeitten conseriert vnd verlihen werden sollen.

7. Vorzugsberechtigte Verwandte und Aufnahmsbedingungen für sie. Vnd wafern zum anfang dieses werckhs mein instituirter erb vnd vetter Adam Bolender, vnd dann sein bruder Matthias Bolender ehliche leibliche süne, so über zehen jar alt, vnd sie die zum studieren anzubringen vnd zuuffferziehen willens, will ich das derselben sünen zwen, alß von jedem bruder ainer, oder da ain bruder kainen, vnd der ander zwen hette, dieselben zwen zu solchen beeden stipendien den vortritt haben, vnd zugelassen, auch allen andern vorgezogen werden sollen. So lang alßdann auch auß beeder brudder absteigender linien vnd posteritet ainer oder mehr vorhanden, so vmb dise stipendia kuffstiger zeitten anlangen wurden, sollen allweg die, so ex istorum fratrum familia seyen vnd ehlich erboren, allen andern weytters verwanten oder fremden hierin fürgesetzt, vnd präferiert werden. Da aber vmb ain vacierend stipendium allein zwen gleich befrenndt vnd qualificierte jungen pitten vnd anlangen sollten, will ich das pro discretionem Dominorum Rectoris et Consiliariorum dictae Universitatis derjenig von dem die bessre hoffnung, das er ad studia taugenlich, dem andern werd fürge-

zogen, vnd der ander zur gebuld biß vff negtünfftige widerlebigung aines plazes gewisen werden. \*)

8—10. — — —

11. Ortsberechtigte vnd Präsentation derselben.\*\*) Im fahl aber auß obgenanter beeder brudder Adam vnd Matthiä Bolenders geschlecht oder familien kaine vorhanden wehren, alß da die jetzt lebenden mit todt abgiengen, vnd beede geprudder kaine mankerben mehr bekhemen, oder die so vorhanden, nit solten ad studia gezogen werden, alßdann sollen zwen armer schuoler, vnd die erersten alzeit so vorhanden, ainer von Delsperg, der ander von Maßmünster zu solchen stipendien admittiert werden, den von Delsperg soll Propst vnd Capitul baselbst, den von Maßmünster aber die Frau Abbtissin vnd Capittul baselbst zu präsentieren haben, jedoch sollen unter den Maßmünsterischen so wol der gefreyten stifts diener kinder, als burgers sün, verstanden vnd zuo solchen stipendien zugelassen, gemelte burgers sün auch diser fundation so lang theilhaftig sein vnd pleiben, alß lang der raht vnd statt Maßmünster die verträg vnd compactata so zwüschen dem stift baselbst vnd inen, ich mit viljärer grosser mühe vnd arbeit erhandlen vnd vfrichten helfen, vest vnd vnuerbrüchlich halten. Dann wo solchs nit beschehen, oder denselben zumider von bemelter statt, besagter stift zu nachtheil was fürgenommen wurde, sollen alß dann ire kinder von solcher fundation ausgeschlossen vnd beruerter stipendien allerdingß vnfähig sein.

12. Ungeordnete Rücksicht auf das Alter fremder Schüler. Es sollen aber von fremdden schuolern oder jungen zu disen stipendien kainer präsentiert noch vffgenommen werden, er sey dann fünffzehen jar alt, da er auch das fünff vnd zwainzigist erraicht, soll er dauon widerumb abzustehn schuldig vnd verbunden sein.

13. Eigenschaften der Stiftlinge. Freie Wahl des Berufsstudiums vnd auch des Studienorts unter gewissen Bedingungen. Alle obangedeutte stipendiaten, sie seyen gleich vom Bolender

\*) In Folge des R.-D.-S.-Schl. v. 25. Februar 1803 sind auch in dieser Stiftung die Rechte der linksrheinischen Verwandten und Ortsangehörigen (s. Nr. 11) erloschen. — Erst durch Staatsministerial-Entschließung v. 5. Dezbr. 1872 Nr. 2429 (s. Thl. II) wurde mit Rücksicht auf die Wiedervereinigung des Elsaßes mit Deutschland genehmigt, daß diese früher genußberechtigten Personen mit thunlichster Berücksichtigung der ehemaligen Stiftungsbestimmungen wieder vorzugsweise bedacht werden, jedoch nur soweit dies ohne Beeinträchtigung der der Stiftung auferlegten Präcipualbeiträge geschehen kann.

\*\*) Die Wiederanwendung der auf die Präsentation bezüglichen Bestimmungen ist durch die zu Nr. 7 erwähnte Staatsmin.-Entschl. ausbrüchlich für ausgeschlossen erklärt.

geschlecht oder frembdt, sollen von Catholischen auch ehelichen eltern geborn sein, vnd soll inen allzumahl frey stehen, da sie so weit kommen, daß sie ad superiores facultates schreiten mögen, vnder denselben daß jenig studium zuerwehlen, darzuo sie die beste anmuotung vnd naigung tragen. So soll auch keiner ad certum locum astringiert, sonder ain jeden erlaubt sein, sich vff frembde Universitates, Academias, vel Collegia zu begeben, doch daß es der wahren Catholischen, Apostolischen vnd Römischen Kirchen zugethone loca, Universitates, Academiae, vel Collegia seyen, vnd von denen jederzeit glaubwürdig sein vnd vrkundt gebracht vnd vffgelegt werden, daß sie meine stipendiaten daselbst ire studia continuieren vnd prosequieren. Wasern aber ainer oder mehr durch diese permissio, so auß sonderm wolbeachten erwegen vrsachen angesehen, hin vnd wider zuuagieren sich gelusten lassen wolt, daß soll ime nit gestattet, sonder ain jeder schuldig sein, seine studia vffs vleissigst zu continuieren, vnd durch dergleichen umbschwaffen vnd vagiren daran nichts zuuerabsaumen, bey verlust seines stipendii.

14. Anzeige der Vaturen zur Präsentation verwandter Stiftlinge mit besondern Anordnungen darüber. \*) Da sich dann in künfftigem begibt, vnd zutregt, daß diser meiner stipendien ains oder beede, durch tödtlichs abschyden, oder willigen abstandt, oder verschuldeter straff halber vacierend werden, soll durch hernach benante Herrn Executorn vnd Procuratorn diser meiner stiftung, erstlich an meiner verwanten ainen, der am nechsten geseßen, vmb präsentierung aines oder zweyer anderer zum studieren tauglicher jungen, auß der verwandtschaft, durch aignen botten in der stiftung kosten geschriben werden, vnd da alßdann qualifizierte jungen vorhanden, sollen die mit gnuogsamem vrhunden irer von Catholischen eltern ehlichen geburt, gradß der verwandtschaft, alters, wandels vnd studierens, innerhalb zweyer monaten Herrn Rector vnd Regenten Hoeherschuln allhie zu Frenburg im Dreyßgaw, zugeschickt, vnd von denselben, wa nach gehaltenem examine sie tauglich erfunden, vffgenommen werden.

15. Vorgescriebene Ordnung für Präsentation der Ortsberechtigten und freie Wahl anderer Stiftlinge. \*\*) Da aber in meiner von den Volendern herruerenden verwandtschaft keine zuo disen meinen stipendien taugliche jungen vorhanden, oder das nach überschickter schriftlicher denunciation der vacierenden ort, innerhalb zweyer monaten kein tauglicher präsentiert wurde, alßdann soll, wie oben gemelt,

\*) S. d. Note zu Nr. 11.

\*\*) S. d. Note zu Nr. 11.

ebensahls an Herrn Probst vnd stift zu Delsperg, ober Fraw Abbtissin vnd Capitul der stift zu Wasmünster vmb präsentierung aines oder zweyen geschriben, aber vnder beeden stifften dise ordnung gehalten, das so nur ain stipendium vaciert, ainem stift nach dem andern jus praesentandi beseriert werde. Da auch der ain stift, welchem dann off den sahl vmb präsentierung ains tauglichen jungens zugeschriben wurde, keinen hette, soll derselb schuldig sein, solchs dem andern stift ehst kundt zumachen, damit von derselben einem die begerte jungen innerhalb zweyer monaten, mit nottwendigen vrthunden irer von Catholischen eltern ehlicher geburt, alters, lehr, züchtigen wandels, vnd guotter sitten präsentiert werden. Dann da solchs nit beschehe, sollen Herrn Rector vnd Regenten mehrgesagter loblicher Vniuersitet Freiburg andere arme taugliche jungen, wie obgemelt, erwelen vnd zu meinen stipendien off vnd annehmen.

16. Räumung des Stiftungsplazes zu Gunsten der Anverwandten. Wann dann in mangel tauglicher jungen aus meiner verwandtschaft, fremde Knaben, ainer oder zwen zuo disen meinen zweyen stipendien angenommen vnd zugelassen werden, solle der ober dieselben kainem meiner, wie sehr gelerten ober zum studieren tauglichen verwandten eher zu weichen, noch plaz zugeben schuldig sein, biß sie meine stipendia fünff ganze jar völliiglich genuzt vnd genossen haben, im sahl aber nach verfließung der fünff jarn, ainer meiner verwanten mit gnuogsamem vrthunden erschine, vnd zum studieren tauglich erfunden würdt, sollen wolgemelt Herrn Rector vnd Regenten ainen der fremdden vom stipendio abstehn haissen, vnd dasselb dem verwandten ohn längern verzug einräumen, vnd verleihen.

17. Jahresquote. Honorare. Botenlohn. Vnd demnach das einkommen eines jeden stipendii sich jährlich off fünff vnd sibenzig gulden belaufft, ordne ich, das daruon sechzig gulden zuo vnderhalt, vnd zehen pro habitatione ainem stipendiaten geuolgt vnd gelüfert, die übrige fünff von den Executorn vnd Procuratorn pro laboribus vnd zu aufrichtung nottwendigen bottenlohns sollen angewendt werden.

18. Legat von jährlich 36 fl. an die Partikularschule zu Freiburg. Weil dann die jährliche gült ober zins, so ich zu diser meiner fundation, wie oben gemelt, aigenthumblich vergabet, vnd vermacht, ain vilmehrers dann off beede meine stipendiaten zuuermenden, jährlich erträgt, ich auch alberait zu der ehr Gottes vnd seiner geliebten Wuotter Mariä, der Particular Schuol alhie in Freyburg ain besonder legat verschafft, also will vnd ordne ich, das der Procurator diser meiner fundation jedes jars, wann der jährliche zins derselben gelüfert vnd empfangen, vnd nit eher von dem restierenden überschuß, den verordneten Schuolherren,



gegen gnuogfamer quittung geben vnd bezalen soll dreyffig sechs gulden.\*)

19. Verwendung dieses Geldes und dafür auferlegte Verbindlichkeiten. Von diesen dreyffig sechs gulden sollen gemelte Schuolherrn, sampt dem Herrn Schuolmayster jährlichen gegen fest Nativitatis Christi, sechs von den ärmesten schuolernaben, so nit vnder zehen, auch nit über zwainzig jar alt, vnd die vmb das allmusen oder partem singen, vnd sonsten bey kainem ort famulieren oder versehen seyen, von zimlich guotem schwarzen, als limpergischen oder andern dergleichen tuoch gewonliche schuoler röcklin, vnd was sie weiter zur Kleidung nöttig, machen lassen, solche röcklin vnd beclaidung bemelte schuler jungen vff dasselb fest Nativitatis Christi zu ehrn seiner hailigen menschwerdung vnd der himlischen kindbetherin Mariä, erstmahls anthun, darin zuopfer gehn, auch nach demselben vff meinem grab samenthafft zur gedechtnus Psalmum Miserere vnd De profundis betten, wie gleichuols alle jar wann mein Anniuersarium gehalten würdt, sich bey dem grab finden lassen, auch besagte beede Psalmoß recitiren vnd sprechen sollen.

20. Anordnung wegen der Uberschüsse. Was dänn nach den zweymal sibenzig fünff oder hundert vnd fünffzig gulden für beede meine stipendia, vnd dann die dreyffig sechs gulden zur Particular Schuol, an mehrgemelter jährlicher gült diser meiner stiftung weitters überig, soll durch der stiftung Procuratorn gegen gnuogfamer quittung, jedes jars wann die gült oder zins empfangen, vnd nit eher, auch niergendts, dann in alhieiger statt Freyburg meinen instituierten erben geuolgt, vnd geben werden.

21. Wahl eines besondern Executors und eines Procurators. Hieranf will ich nochmaln obernante meine sonders günstige Herr Rector vnd Regenten der loblichen Vniuersitet alhie zu Freyburg ganz dienstlich vnd zum gefliknisten ersuocht vnd gebetten haben, das sie diese meine fundation diser beeden stipendien vff sich nemmen vnd dern trewe Executores sein, auch ain besondern Executorn auß ihren mittel zusampt ainem Procuratorn, welche die hierzuo verschaffte jährliche zins einfordern, außthailen, vnd jedes jars vor gemeinem ihrem consilio getrewlich verrechnen, erwelen vnd setzen, vnd dann alles ander ernst vnd fleißig anstellen, damit dise meine fundation zu ihrem effect vnd würcklichkeit belibst gebracht, vnd zu immer wehrenden zeitten ungeschmelert erhalten werde.

22. 23. — — —

24. Unterzeichnung des Testamentsexecutors. Actum den fünfften tag monats May, im dauent fünffhundert fünff vnd neunzigsten

\*) Durch Entschliesung Gr. Minist. d. Innern v. 21. Jan. 1848 Nr. 373 wurde die Erhöhung des Betrags auf jährlich 60 fl. genehmigt.

jar. Ego Jodocus Lorichius S. Theologiae Doctor et Professcr rogatu ac jussu Domini Fundatoris piae memoriae hanc fundationem ex traditis mihi scriptis suae voluntatis ultimae, complevi, manu propria scripsi et subscripsi.

25. Mündlich ausgesprochene Anerkennung der Urkunde und erbetene Ausfertigung derselben. Nach überrichtung erst enuerleibtes zebels oder schrift obehrngedachter Herr Doctor, als Testaments-Executor vor mir dem Notario vnd gezeugen mit lauttern worten wder repetiert, bekant vnd anzaigt, das solches alles, wie fürgezaigtes fundation concept in seinem ganzen begriff inhalte, des Herrn Testators seeligen vleissig endtlich begeren, will vnd mainung gewesen, dessen er sich vor ime mit lauttern worten mehrmaln, vnd bey guottem verstandt vernemmen hette lassen, vnd freundtlichen disem nachzutommen gebetten. Witt endtlichem begeren ime glaubwürdigen schein vnd instrumenta libels weiß hierüber, tragenden ampts halber, vffzurichten. Welchem rechtmessigen vnd billlichem begeren zugeleben, meiner pflichten vnd schuldigkait wegen, ich auff- vnd angenommen, vnd hülbesten meiner gelegenhait nach zuuerfertigen, ime Herrn Doctor mitzuthailen bewilliget.

26. Zeit, Ort und Zeugen des Geschehenen. So beschehen im jar, monat, tag, stund, indiction, Päpstlicher Hailigkait, Kayserlicher Mayestät regierung, auch ort vnd enden, als obsteht. In gegenwertigkait der ernhafften wolgelerten Herren Johann Hausmanns des Collegii Pacis, vnd Jacob Han des Wattmans stipendii beeder Präsidenten, der freyen künsten Magistern vnd der Rechten studiosen, als glaubwürdiger gezeugen hierzu sonderlichen berüfft, erfordert vnd erbetten.

27. Unterfertigung des Notars mit beigefügtem Siegel und Notariatszeichen. Vnd dieweil ich Johann Conradt Schmid von Kreuzlingen am Bodensee Costanzer Bistumbß, Menzger Prouinz, auß beeden Päpstlicher Hailigkait vnd Kayserlicher Mayestät gwalten, ain offner, freyer vnd geschworner Notarius, disen fundation zebel, zwey stipendia betreffend, von mehr ehrngedachtem Herrn Testaments Executorn empfangen, auch das solchs des Herrn Testators endtliches vleissiges begeren, will vnd meinung gewesen, auch alles andere sampt vnd mit den obgenanten Herrn gezeugen selbst personlichen gehört vnd clerlich verstanden, so habe hierumben ich dises instrument in offner libells form in dis vnd vorgehende sechs bletter gebracht, verfertigt vnd vffgericht, dasselbig mit selbs aigner handt geschriben, auch vndergeschrieben, vnd mit meinem notariat zaihen hieneben bezaichnet, vnd zu besserer zusammenhaltung der bletter, hab ich vff durchgezognes schwarz vnd gelb seidin schmierlin mein gewonlich insigel zu endt hiefür getrucht, zu wahrer

gezeugnus aller obgeschribner dingen, ampts halber insonderhait beruoffen, erfordert vnd erbetten.

(L. S.)

† Das im Chorumgange des Münsters unserm Stifter gesetzte Denkmal bezeichnet seinen Sterbetag mit den Worten: Obiit pie XV. Calendas Aprilis Anno MDXCV. Nat. an. XL.

## Jakob Huober.

(S. Urk.-B. v. 1842 S. 349.)

### Testament vom 7. Oktober 1598.

1. **Vorwort des Notars.** Zuwissen. Das weilandt der würdig vnd wolgelert Herr M. Jakob Huober\*) Priester, Assisus bei der Hohen Stifft Basell vnd St. Johannes Fraterney gewester Camerarius see- liger ettlich tag vor seinem absterben, als mitwoch den siebenten Octobris bis fünffzehnhundert vnd acht vnd neunzigsten jars zwischen zehn vnd elff vhren vormitag in seiner behausung allhie, in derselben obern vordern stuben auff seinem bett liegendt, schwaches leibs, jedoch guetes mercklichen verstandts vnd gesprechs mir vnderschriftenem Natario in beysein der auch würdigen vnd wolgelerten Herren M. Johann Burgers vnd M. Gabriel Röppners baiter Priesteren vnd Capellanen bey wolermler Stifft Basel

\*) Den Namen des Stifters schreibt Jobodus Lorichius immer so, wie er in der Uberschrift steht. Auch in den gleich nach Huobers Tode begonnenen und durch mehrere Jahre hindurchlaufenden Senatsverhandlungen über seine Verlassenschaft findet er sich niemals anders geschrieben; nur in den späteren Abschriften seines Testaments (wozu auch die zum Drucke benutzte gehört), steht Huober statt Huober. In Ermangelung der Originalurkunde oder einer ältern Abschrift davon, schlossen wir uns an die spätere an; doch ohne die fehlerhafte Schreibweise des Namens zu billigen. Die neuere Zeit ließ sowohl das e als das o hinweg und schrieb Huober.

hernach beschribenen vergriff behändiget vnd zuegestelt, mit diesem vermelden, das solches sein letzter will, testament vnd ordnung seye, Begerende, auff den fahl er solchen nit anderer gestalt mit seiner erforderenden solennitet in thünfftigem, da er zue besserer gefundhait, wie er verhoff, wider gerathen, auffricht, das doch solchem nach seinem tödtlichen ableiben gevolgt vnd nachgesetzt werde, dann er angeregte mir übergebene mit aigener seiner hand gefertigte schrift (so er ime nit mehr vorlesen lassen, auch dauon weiter nit hören wöllen) für seinen letzten willen halte vnd erkläre, welche schrift ich zue meinen handen empfangen, die ist vnd lautet volgender massen:

**Ultima voluntas D. Jacobi Hueber Universitati etc.  
hujus oppidi executioni mandanda.**

In dem namen Gottes Vatters, des Sohns und des hailigen Geists, Amen.

2. Veranlassung zum Testiren. Demnach ich M. Jacobus Hueber von Freyburg im Breisgaw ss. Theologiae Baccalaureus formatus vnd diser zeit Hoher Stiff Basel Caplon vnd Assisus, mehrmalen zue herzen genommen, vnd demietieglich betrachtet die schnelle zergenglichkeit bis lebens auff erben, das zerschmilzt wie der schnee von der sonnen, vnd zergenglich ist wie die bluem auff dem velbt, die heüt schön vnd zierlich, übermorgen ganz erdörret vnd verborgen, auch vnser tag gar kurz abgehend vnd hinwech schleichen wie der schatten vnd vns hie auff erderich nichts gewissers dann der tobt, vnd nichts ungewissers, dann die stund des sterbens auffgesetzt ist, vnd das, wan wir von Gott aus diesem jamerthal vnd zergenglichen leben erfordert werden, anders nichts, dann vnser werck, die wir hie auff erderich gewürckht, die gueten zue dem ewigen leben, die bösen zue der ewigen verdamnus nachvolgen. Darumb deren vnd anderen ansehnlichen vnd wichtigen vrsachen halber nach ermahnung des Propheten Esaiä da er sagt, Dispone domui tuae, quia morieris etc., hab ich obgenanter M. Jacob Hueber meinen letzten willen, zue Latein Testamentum in scriptis genant, kurzlich mit aigener hand hierinn verzeichnen vnd vergreifen wollen, vnd solches, als ich guets verstandts vnd gueter sinnen war, aus freyem eigenem willen von niemandt getrungen noch gezwungen. Demnach ich neben andern geschwisterten gleichwol von armen, aber ehrlich vnd ehelichen eltern ehelich geborn, welche mich bis auff das zwelffte jar meines alters nach aller notturfft wohl versehen, vnd zue allem gueten vnd gottsforcht Christenlich geleitet, auch zum studieren gezogen, aber nachvol-

gender zeit incepta studia zu prosequieren armueth halber nit vermöcht zuerhalten, ist mir aines thails von alhieigem Statt Rath, andern thails von der Vniuersitet geholffen worden; als nun aus milten gnaden vnd barmherzigheit Gottes vermittelst ehren- vnd gottliebenden leuthen also hilff vnd fürsehung widerfahren vnd beschehen, das ich neben meines priesterlichen standts ehrlichen vnderhaltung vnd ausbringung noch wol etwas wenig überig hab (dessen ich wol beniegt, vnd hierumben dem allmächtigen Gott ewiges lob vnd danck sag) damit thünfftiger zeith nach meinem tödtlichen ableiben nit etwan allerhand yhrrung vnd misverstandt beschalben zwischen meinen erben entspringen, vnd (sich) erheben möchten, bin ich be- dacht worden (vermögd beyligendem gewalt vnd gnadenbrieff super libera testandi facultate, so ich von meinem guebigen Fürsten vnd Herren Bischoff zue Basel vnderthenig ausgebracht) nachfolgende disposition oder testament zusehen vnd machen.

### 3. 4. — — —

5. Grund und Zweck der Stiftung. Zuem dritten, dieweil, wie obgemelt, der güetig Gott durch obernante mittel vnd weg mir gleichwol unwürdigisten in zeitlicher nahrung mehr dann genuessame fürsehung gethon, vnd dasselbig alles, oder doch zuem mehreren thail aus vnd mit gestifteten pfründen vnd kirchen ämpteren, will es sich gebüren innhalt geistlicher rechten (Gott dem allmächtigen zue demietiger innerlicher herzhlicher danckhsagung, auch zue befürderung seines täglichen wolgefälligen diensts zue aufferbawung allgemeiner Christlicher kurch vnd aufferziehung getrewer arbeiter in des Herren weingarten) wo nit alles, jedoch den mehreren thail der kurchen vnd den armen mitzuethailen vnd zuetommen zuelassen.

6. Zuweisung des Hauptguts mit Bedencklichkeiten über das Stiftungswesen. Derohalben pure umb Gottes ehr vnd seines diensts befürderung willen, auch aus liebe gegen den armen als meinen nebenmenschen, vnd dann umb meiner seelen hail willen, was vnd wievil ich in angelegtem hauptguets zinsgefällen vermag (welches in hauptgueth auff — — — gulden, vnd ahn zins auff — — —\*) anlaufft) legiere vnd vermachte ich der kurchen vnd den armen, also vnd bergestalten, dieweil hin vnd wider in gaislicher pfründen vnd stipendiorum nuzung täglich sovil misbräuch vnd ärgernus erscheinen, vnd auch Fundatorum pia mens et ultima voluntas schlecht exequiert vnd a clientibus übel gebraucht, vnd ergerlich dissipiert werden, bin also ganz zweiffelhaftig, than vnd wais nit allhie zuebeschreiben, wie vnd auff was mittel vnd weg obgemeltes hauptguets järlicher zins der — — — gulden zue der ehr Gottes vnd woll-

\*) Der ursprüngliche Stiftungsfond bestand in 4390 fl. und die fünfprozentigen Zinje davon in 219 fl. 30 fr.

farth der armen solle vnd möge zuem sichersten, füglichesten vnd besten angewandt werden.

7. Berechtigung der Universität das Nöthige selbst anzurorden und auszuführen. Derohalben ich solcher Fundation disposition setze vnd stelle in ain weisen vnd wolbedachten rathschlag allhieiger Freyburgischer loblichen Vniuersitet, welche innerhalb aines jars nach meinem tödtlichen abschaiden solches also verordnen\*), vnd disponieren solle, nach dem ihr guet gewissen vnd conscientia dictieren würdt, vnd was sie endtlich beschloffen würdt haben, aintwebers durch meinen gnedigen Fürsten vnd Herren Bischoffen zue Basel, oder Herren Bischoffen zue Costanz solches lassen confirmiren, vnd bestätigen, auch letzlich (wie ich wolgemelter Vniuersitet wol vertraue) dise mein Stiftung vnd Fundation auff das allertreulichest in das werck bringen, zue ewigen zeiten festiglich handhaben, vnd allermassen zue yeder zeit damit handeln, wie sie es solches gegen Gott in irer conscienz vnd gewissen verantworten werden können.

8—13. — — —

14. Vorbehalt rechtskräftiger Nachträge und Aenderungen. Weiter ist mein will vnd meinung, was ich nach auffrichtung dis meines testaments vnd letsten willens mit meiner eigenen hand verordne, an hieoben vermelden articlen vnd puncten verbessere, oder an ainichen weg endere, legiere vnd verschaffe, auch solches selbs vnderzeichne, oder mit meinem pittschier oder insigel versigle, vnd bey disem meinem testament bewahrt hinder mir verliesse, das es alles krafft vnd macht haben soll, als hette ich das jekunder in gegenwertiger dispositione ultimae voluntatis legiert, vermacht vnd verordnet, dann ihe dis mein firma et ultima voluntas. Doch behalte ich mir hiemit austrucklich beuor, das ich dis mein testament oder disposition vnd letsten willen möge minderen, mehren oder gar abthuen, vnd von newem testieren, oder ab intestato abzuesterben, nach meiner gelegenheit.

15. Verwahrung gegen Mängel und Nichtbeachtung des Testaments. Letzlich ist mein enndtlicher will, wo dise mein disposition oder testament von wegen mangel einicher zierlichkeit im rechten nit bestehen möchte, das es doch zum wenigsten (als) ain Cobicill oder vergabung, so todts halber beschicht, oder ut quaevis alia ultima voluntas nullas omnino requirens solennitates, vnd wie es immer im rechten bestehen mag, krafft vnd macht solle habe, vnd favore piae causae (quae in utroque jure ohne das hoch begünstiget) kräftig vnd passierlich sein, dann was ich hierinnen verordnet, das hab ich wolbedächtlich vnd auß sonderen beweg-

\*) Erst unterm 26. Januar 1601 erklärte sich der akademische Senat über die zur Stiftung Berechtigten, ihre Eigenschaften, Alter, Schulgrad etc. Siehe die Beilage.

lichen Ursachen gethon, berowegen dann mein höchst vnd lestt begeren, daß es alles getrewlichen gehalten werde, vnd so obgenante mein Schwester oder brueber wider dise mein disposition oder testament handeln, oder thuen wolt, die soll ired erbß, er aber seines legats beraubt sein, vnd dasselbig hiemit sametlich zue obbestimter Foundation per jus accrescendi kommen.

16. Testaments-executoren und deren Belohnung. Vnd demnach fruchtbar vnd guet, daß ain person, so ain testament vnd lestten willen macht, oder auffrichtet, getrewe Executores vnd vollstreckher desselbigen habe, so will ich hiemit aus sonderem hoch ungezweiffletem trawen gebetten vnd erbetten haben\*) — — — — —

— — — — —  
 daß sie meine testamentarien vnd vollstreckher bis meins testaments vnd lestten willens sein sollen vnd wollen, nach meinem gegen inen höchstes vertrawen vnd iren möglichsten fleiß, denen ich auch hiemit gewalt vnd macht gib, daß so jemandts bis mein testament vnd Foundation inn- oder auffserhalb des rechten widersechten sich vnderstehen wurde, denselbigen im rechten zue widertreiben, vnd alles das zuethuen, so getrewen Executorn vermög der rechten vnd gewonheiten zuethun gebürt. Damit aber sie auch ired mähje vnd arbeitß ain wenig ergözt vnd verehrt werden, so verordne ich ired jedem\*\*)

— — — — —  
 17. Unterschrift des Testators. Dis alles wie obsteht, in disen fünff bletteren mit eigener hand geschriben vnd vnderscriben, ist mein lestter wolbedachter will vnd meinung. Sic testor

**Ego M. Jacobus Hueber**

Basileensis capellanus et assisius propria manu.

18. Beurkundung des Notars. Das alles was vorsteht, von wellkndt Herren M. Jacob Huebers gewesten Priesters, Assisti vnd Camerarii seeligen eigener hand abgeschriben, dieselbig auch, so mir wol befhant, sein eigene handtschrift, vnd mir also obgehörter massen von ime selbstn tradiert vnd übergeben seye, bezeuge ich Johann Balthasar Weidenkeller Hoher Stifft Basel Secretarius, Notarius publicus, mit diser meiner handtsunderschrift vnd fürgesteltem aigenen püttschier. Actum Freyburg im Breisgaw den 24. Octobris anno 1598.

\*) Hier ist eine Blüke in der Urkunde, in welcher (wie aus dem gleich darauf Folgendem erhellt) die Namen der Testaments-executoren Platz finden sollten.

\*\*) In dieser Blüke sollte der Ehrensold der Executoren eingetragen sein. Die Stiftung reicht als solchen jährlich fünf Gulben am Tage der Rechnungsabtht.

## B e i l a g e.

Erlaß des akademischen Senats vom 26. Januar 1601.

Wir Rector vnd Regenten der hohen Schuel zu Freyburg im Preysgau bekennen vnd thun kund hiemit. Demnach wûr vnß gegen Mgr. Laurentio Henrici, als Ehevogt Barbarâ Hueberin hievor verabschiedet welchermassen vnd wie lang Ihnen beeden Ehegemächten zu Ihr selbstn besser Vnterhaltung vnd dann aufferziehungß (der?) Kinder von Ihren vorgemelten Barbaren Hueberin erzeigt die Verlassenschaft (von Weylandt dem Würdigen Wohlgelehrten Herrn Mgr. Jacob Huebern Ihre vorgemelten Barbaren leiblichen Brudern, Priestern, vnd bei Hocherstift Bassel gewessnen Assistent seeligen vnsern Hochenschulen zu Vfferziehung armer studierenden Knaben verordnet vnd verschafft) zu lassen, sie dieselb gebrauchen vnd genießsen mögen. Darumen aber nit angezogen oder ausgefüdrt, wann die Zeit solcher Ihr beeder Ehegemächten abnußung zu End gelauffen, vnd die Stiftung Ihren anfang gewinnen, wer sich derselben zu erfreuen. Vnd dann Vhn im selbstn billich, das zuuorderst vnd jederzeit, Verwandte dahin Iren Zugang vor andern haben\*), vnd also vff obgedachtes Mgr. Laurentz Henrici ersuchen vnd anhalten desto lieber zugeben vnd bewilliget, wann von Ihren Barbaren Hueberin, gedachtes Herrn Stifiers seeligen Schwester deren Kinder vnd KindeßKinder herkommende Knaben vorhanden, die zu der schuelen vfferzogen Ihr Grammatic erlernet\*\*), vnd das fünfzehend Jahr Ihres alters erreicht haben, dieselben mit vnkuntlichem glaubwürdigen schein Ihres Huoberischen Härkommens, geschicklichkeit vnd alters vor vns, vnsern Nachkommen den erscheinen, darumben ahnlangen vnd bitten, zu wasß Zeiten solches geschehen möchte, sie vor andern dazu kommen vnd vffgenommen, auch vngeacht da schon auß Mangel der Verwandten darzu frömbte ahngenommen dieselben innnerhalb drey oder vier Monathen abgeschafft, Ihnen weichen raumb vnd platz zu geben schulbig seyn

\*) Die Rechte der auf linksrheinischem Gebiete befindlichen Verwandten des Stifiers mußten auf Grund des § 37 d. R.D.G.Schl. für erloschen erachtet werden. Dieselben finden aber dormalen in Gemäßheit der Staatsministerialentschließung vom 5. Dezember 1872 (s. Abth. II.) wieder ihre Verückächtigung.

\*\*\*) Dem entspricht nach den dormaligen Schuleinrichtungen die Befähigung zum Eintritt in Obertertia des Gymnasiums (früher Oberquarta des Lyceums).



sollen, sonst auch alles anderes bey dieser Stiftung zu gebrauchen, zu halten und zu verrichten, was bey andern, so von Verwandten gerichtet, darinnen weitläufiger versehen, außgeführt, brauchig loblichen Fortkommen, und in alle Weeg die vorstehende Nothdurft der Zeit und Fällen erfordern würdet.\*) Dessen allen Ihme M. Laurentio Henrici dieser Schein, unter unsers Rectorats abgehentem Insigel erthailt und geben. Thun (in) unserm Rath den sechs und zwanzigsten Tag Monats Januarii, als man zahlte von der Geburth Christi unsers lieben Herrn ein tausent sechs hundert und ein Jahr, sage 1601.

Ich Endt- und Unterscribener geschwohrener Stattdschreiberey und Notariat Verwalter der Statt und Vogtey Egisheim in der Obermundat Ruffach attestiere hiemit und Krafft dessen, wie das gegenwärtiger Extractus getreulich von seinem auff pergament beschribenen mit angefügtem auff rothem Wachß gedrucktem Sigill producirten Originali auff Begehren Herren Francisci Ignatii Anselm Schultheissen allhier verfertiget, und ihme wiederumb in instanti behändiget. Geben undtler auffgetruktem ordinary Stattdinsigel, jedannoch allwegen ohne Nachtheil, zu Egisheim den zwey und zwanzigsten Tag Novembriß eintausend siebenhundert vierzig und acht. Sage den 22. Novembriß 1748.

Collationiert

Broger Stdt Schr. Not. Verm.

(L. S.)

† Aus dem Eingang des voranstehenden Testaments geht hervor, daß Huober etliche Tage nach dem siebenten Oktober 1598 gestorben ist.

---

\*) Als Exekutoren dieser Stiftung werden nach altem Herkommen drei ordentliche Professoren von der Plenarversammlung frei gewählt.

# Markus Tegginger.\*)

(S. Urf.-B. v. 1842. S. 357.)

## I.

### Stiftungsurkunde ohne Datum.\*\*)

1. Theilweise Bestätigung und theilweise Abänderung des früher Angeordneten. Diemeil ich in meinem Testament meldung gethan, daß alles übergis meiner verlassenschafft ligenber vnd vahrenber stuckhen, so nit legiert oder vergabt, auch aller mir nachvolgender nuzung, vnd sonsten andern zu der erbschafft gehörigen einforderungen, nach außzahlung meiner schulden noch vorrätzig sein würdt, durch meine Executores testamentarios zu vollstreckung meiner Fundation der stipendien zuverweuden vnd zuetihoren. So ist nachmahlen mein will vnd meinung, das sollichem volg beschehe vnd nachgesetzt werde, bergestallt, ohngeacht ich hievor durch ein sonderbare (besondere) den neünzehenden Decembris Anno eintaufendt fünffhundert acht vnd neünzig verrichte Disposition der meinung gewesen, das ich mein behaußung zue einem Stipendiaten Hauß verordnen wdllen, thuen ich doch dasselbig vnd was angeregter Disposition

\*) Der wahre Name des Stifters ist ganz außer Übung gekommen. Man hört und liest nur noch „Detting“ und „Dettinger“ anstatt „Tegginger“, wie er sich eigenhändig in mehreren theologischen Fakultätspapieren unterzeichnet, was schon allein genügt, um den Irrthum von der Hand zu weisen. Zum Ueberflusse könnte man sich auf sein theologisches Doktordiplom aus Bologna, auf die mit ihm gleichzeitigen Senatsprotokolle und auf eine Menge an ihn als Pfarrvikar in Ehingen gerichteter Sendschreiben in dem Libro Epistolarum et conceptuum aus jener Zeit berufen, wo sein Name immer richtig, das ist „Tegginger“ geschrieben steht. Die ange deuteten Abweichungen sind aber nicht die einzigen, man findet auch: Tegginger, Tegginger, Dedtinger, Tettinger, Tegginger &c.

\*\*) Obschon die vorliegende Urkunde ohne Angabe des Tages und Jahres erscheint, so steht sie hier dennoch der chronologischen Reihenfolge nach am gehörigen Orte. Vorerst nämlich nach dem Huober'schen Testamente vom 17. Oktober 1598, weil sie sich auf Teggingers besondere Disposition vom 19. Dezember 1598 beruft. Dann aber vor dem Mezler'schen Stiftungsbriefe vom 24. Aug. 1601, weil Tegginger schon am 20. Februar 1600 mit Tod abging.

ferners anhängig, hiemit wider abthuen, cassieren vnd reuocieren, vnd will daß nach meinem tödtlichen ableiben erstgedachte mein behaußung, so ich mit fünfftaußendt gulbin nit erpawen, vff das nuzlichst vnd zum höchsten zue sampt anderer meiner verlassenschafft, ligender vnd wahrender, so nit legiert vnd verschafft, verlanfft vnd zum besten hingeben werde, was dann nach abrichtung mehrberierter meiner legaten, schulden vnd abstattung der Funeralien vnd anderen nothwendigen aufgaben überig, mit gueter rechnung befunden, das alles will ich, daß es zue einem Stipendio angelegt vnd verwentt werde.

2. Hauptgut der Stiftung. Zahl und Jahresquote der Stifftlinge. Vnd biweil ich nit zweiffel trag, daß nach aufsertigung aller meiner legaten vnd schulden, noch mit dem, so der hochwürdig mein gnädiger Fürst vnd Herr Bischoff zue Basel, mir ratione suffraganeatus schuldig, ein solliches sich ferners dann über die zehen oder zwölff taußendt gulbin, durch die gnadt Gottes erlauffen wirdt. Als ist mein will, daß gleich nach dem ersten Jahr meines absterbens, da daß erbste gelbt zusammen vnd meine aufstendige schulden eingebracht, sechs\*) junger Knaben, so zue dem studieren taugenlich, angenommen, vnd deren jeder, mit sechzig fünff gulden erhalten werden.

3. Den Stipendiaten angewiesene Studienorte. Welches ich bergestalt gemeint haben will, daß von bemelten stipendiaten drey oder mehr, souer sie minderjährig, vnd noch nit habiles ad superiores Facultates, Ihe nach dem sie schon in Grammatica fundiert, zue Bruntrut bey den Patribus Societatis Jesu studieren sollen, so lang biß sie iudicio Patrum et venerabilis Capituli Basiliensis Ecclesiae, gnuetsam eracht ad altiora zuesteigen, da dann volgendts ein jeder bey alhiefiger löblicher Vniuersitet Freyburg, vnd nit anderer orthen, seine angefangne studia auß meinem stipendio zue continuiren, vnd auß vorbestimpten sechzig fünff gulden erhalten werden solle, welches doch jeberzeit nach gelegenheit der zeit vnd personen zuuersehen.\*\*)

\*) Die Stiftung gewährt zur Zeit nur die Mittel zu fünf Stipendien.

\*\*) Die Verpflichtung der Stipendiaten, ihre Vorbereitungsstudien bei den Jesuiten in Bruntrut zu machen, ist in Folge der veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse weggefallen. Die Legginger'schen Stipendiaten sind darum nunmehr, gleich allen anderen, welchen nicht der Stifter ausdrücklich den Besuch anderweiter jezt noch anzuerkennender Anstalten gestattet hat, verpflichtet, die hiesigen Lehranstalten zu benutzen. — Die Berechtigung zum Stipendiengenuss wird durch Befähigung zum Eintritt in die Quarta des Gymnasiums (früher Tertia des Lyceums) bedingt. Siehe auch Nr. 3 b. nachfolg. Stift.-Art., welche auf Grund von Nr. 6 der Stift.-Urk. von den Excutoren mit Zustimmung des Rathes von Radolfzell erlassen worden sind.

## 4. — — —

5. Kollatur. Executorie. Präsentation. Administration. Collatrix stipendiorum sit Universitas Friburgensis, et Executores sint primarius Theologus et primarius Canonista apud dictam Universitatem, cum Dominis pro tempore Decano et Scholastico Ecclesiae Basiliensis,\*) quibus quatuor Executoribus Collector censuum annuatim rationem reddat, quorum quatuor singuli habeant tres florenos. — Jus praesentandi stipendiatos sit penes Senatum Cellensem,\*\*) qui examinatis civium pueris\*\*\*) per parochum ac senioreni canoni-

\*) Vergl. d. nachfolg. Stift.-Art. Nr. 1. — Die beiden „primarii“ werden seit Aufhebung des Primariats durch die „seniores“ der theologischen Fakultät und des Kanonischen (Kirchen-) Rechts vertreten. Vgl. Cons.-Beschl. v. 1. Dezember 1772 § 17. und Plenar-Beschl. v. 2. Mai 1853. VI. — Die Mitbetheiligung zweier Chorherren des Basler Domcapitels ist dadurch, daß dasselbe im J. 1678 seinen Sitz von Freiburg weg nach Arlesheim verlegt hat, weggefallen. Vgl. Nr. 14 b. nachfolg. Stift.-A. Im Hinblick hierauf hat das Consistorium plenum durch seine Beschlüsse v. 1. u. 10. Dezbr. 1772 (§ 17 u. 3) einen dritten Executor aus der medicinischen und einen vierten aus der philosophischen Fakultät an deren Stelle gesetzt. Beide sind durch die Plenarversammlung frei zu wählen. S. insbes. Consist.-Beschl. v. 23. Mai 1830 u. Bericht d. Stift.-Comm. v. 8. Januar 1861.

\*\*\*) D. i. der Gemeinderath der Stadt Radolfzell.

\*) Zur Auslegung der Worte „civium pueris“ und „die von Zell gebürtig (Nr. 6)“ hat der Senat durch Beschluß v. 17. Oktbr. 1851 ausgesprochen: 1) In erster Linie sind genußberechtigt die Verwandten des Stifters (jura sanguinis); 2) sodann diejenigen, welche in Radolfzell geboren und zugleich Söhne dortiger Bürger sind (jura loci). Alle nicht in diese 2 Klassen fallenden kommen 3) in dritter Linie und erhalten diese Stipendien auf den Grund freier Verleihung. Dahin gehören also auch diejenigen, die in Radolfzell geboren, deren Väter aber keine Bürger von Radolfzell sind, sowie jene, die zwar Radolfzeller Bürger zu Vätern haben, aber nicht in Radolfzell geboren sind. — Diese Auslegung wurde jedoch anlässlich einer neuerlichen Verleihung und dagegen erhobenen Beschwerde durch den gemäß § 11<sup>4</sup> b. Stift.-Ges. u. § 4, 10, 11<sup>2</sup> b. Verord. v. 18. Mai 1870 zuständigen Gr. Oberschulrath mit Entscheidung v. 5. März 1872 dahin modificirt, daß jeder Ortsberechtigter, dessen Vater zur Zeit der Geburt des Sohnes das Bürgerrecht in Radolfzell besaß, einerlei ob die Geburt dort od. anderswo stattgefunden hat. Dabei wurde gleichzeitig ausgesprochen, daß ein in Radolfzell Geborener, dessen Vater jedoch das Bürgerrecht daselbst nicht schon zur Zeit der Geburt des erstereu besaß, keine Ortsberechtigung in Anspruch nehmen könne.

Hat der Gemeinderath von Radolfzell einen untauglichen Stipendiaten präsentiert, so beschränkt sich das Recht der Universität darauf, den Antrag zurückzuweisen und eine andere Präsentation zu fordern; dieselbe

cum et ludimoderatorem, testimonium eorundem eruditionis huc mittant, primarii vero sint Domini Capitulares Ecclesiae Basiliensis. — Collector censuum et distributor stipendiorum pro tempore, quamdiu Capitulum Basiliense Residentiam habuerit Friburgi, sit secretarius Capituli, habeatque pro suo salario duodecim florenos. — Quod si contingat Residentiam Basiliensem in futurum transferri alio, Collectoris officium committatur syndico vel notario Universitatis.

6. Aufnahmefähige und bevorzugte Stipendiaten. Ihre Studien, Sitten und Wandel. Von stipendiaten sollen allain angenommen werden, so zum studieren taugenlich, vnd insonderheit die von Zell bürtig, denen aber meine verwanten sollen vorgezogen werden. Was dann noch ferners die studia, mores vnd ganzen wandel diser stipendiaten belangt, auch sonst mit mehrerem zu be-  
duciren vonndthē were, da ich ein solches nit selbst vor meinem endt verrichten wirdt, vnd hierüber ein gewisse ordnung anstellen, will ich ein ehrwürdig Thumb Capitel Hoher Stifft Basel, meine günstige liebe Herren Chor- vnd Capitel Brüeder, wie auch ein löbliche Vniuersitet, Herren Rectorn vnd Regenten zc. meine sonders günstige liebe Herren alhie zu Freyburg, dienstlich freündtlich gebetten vnd ersuecht haben, daß sie ihnen sampt vnd sonders dise mein verordnung eines stipendii wollen angelegen vnd befohlen lassen sein, vnd sich bergestalt vergleichen, darmit solches in ein ewig bestendigs werck gericht, vnd zue nutz vnd befürderung der lieben jugendt, sein effect vnd würcklichkeit haben möge, wie dann zue wolermelten Herren ich ein sonders vertrauen hab. \*)

7. Streben des Stifters nach Vermehrung seiner Stipendiatenzahl. Angeregt stipendium, in thünfftigem zuermehren, ist mein will, daß so oft so vñhl residuiert vnd angelegt, daß mehrere personen darauß zuerhalten sein mögen, daß sollich nit vnderlassen, sonder stipendiaten in mehrer anzahl angenommen werden.

8. — — —

9. Verlust der Stiftung durch Abfall vom katholischen Glauben. Da allhie, daß Gott verhütet, der Catholisch glaub auffhören vnd es sectisch werden sollte, soll die statt Zell alles zue ihren handen nemmen, was dem stipendio gehörig, vnd es an die Kaitte verwenden.

---

ist aber nicht befugt, statt dessen selbst einen Stipendiaten auszuwählen. Diese Befugniß kommt ihr nur zu, wenn die geforderte Präsentation (ausdrücklich oder stillschweigend) versagt wird. Erl. d. Gr. Minist. d. Innern v. 21. Juli 1826 Nr. 8663.

\*) Vgl. die Stift.-Art. Nr. 3—6 u. Note \*\*\* zu Nr. 5 d. Stift.-Urf.

Vnd soll allweg in dem schaltjahr, einer von Zell allher zue der rechnung, beschriben werden.

10. Nachtrag vom 1. Februar 1600. Ditem nach zuwissen, daß weylundt Dominus Suffraganeus et Decanus Basiliensis p. m. der Fundator den ersten Februarii anno sechzehnhundert nach Herren Dr. Johann Schützen syndico, vnd Johann Balthasarn Weidenteller secretario hoher Stifft Basel, als in seinem Testament ernanten Special Executorn, geschicht vnd denen angezeigt, demnach Caspar Ehrensperger von Zell, etlich Jahr (sein Famulus oder Amanuensis?) jetzt bey Ihme Herren Testatore gewesen, vnd deswegen auch bey Jr Erw. starck angehalten, seiner nit zuergessen, habe gleichwol ernanter Caspar In Herren vñhlmahlen erzürnt, daß er wol ursach hette, denselben ringer abzuefertigen, seye aber doch sein will, daß an statt seiner forderenden besoldung, vnd darmit er seinem studieren nachsetzen thönne, er fünff Jahr lang, nach seinem absterben, jährlich sechzig gulbin auß seinen stipendiis hab vnd empfahe, sich aber gebürlich, vnd wie einem stipendiaten, bei allhiefiger Vniuersitet gezim vnd zustand, verhalte, vnd zue dem auch in der Burs oder einem Stipendio sein wohnung vnd bißch habe, vnd alle quaterember seine defectus anzaig, vnd sich für ein stipendiaten apud Universitatem angeb vnd einschreiben lasse, mit dem außtruchentlichen anhang, da er sich nit gepürlich halten, oder auch in solcher zeit ein weib nemmen wurde, daß er alßbald sollichß stipendii priuert, vnd dessen nit mehr vähig sein solle. Actum ut supra.

---

## II.

Stiftungs=Artikel von den Herren Executoren aus den Originalpapieren erhoben und in Ordnung gebracht den 28. Februar 1605.

In Namen Gott des Herren Amen.

1. Zweck der Stiftung. Zahl der Stiftlinge. Executoren und Schaffner. Belohnung derselben. Rhundt vnd offenbar sey meniglichen mit diesem brieffe, daß der hochwürdig in Gott Vatter vnd Herr, Herr Marx Bischoff zue Sibben (Sybba) Weichbischoff vnd Dechant Hoher Stifft Basel zc. auß sonderer lieb vnd gefasseter guetwilligkeit, gegen

der armen jugendt, so zum studieren verliebung, dahero gemeinem christlichen nutz vñl guths entstehen mag, geßiffen zuehalten begehren, in testaments vñd vermächtingsweiß, all sein vermögen vñd verlassenschaft zue vnderhaltung, sechs alb (alt, aut oder) mehr ehrlicher fromber junger knaben genzlichen verschafft, vñd also zue würcklicher volnzuehung solliches seines gottseligen verschafften legats vñd auffgerichteten stipendii, die hoch vñd ehrwürdigen, eblen vñd großgeachten Herren Dechant vñd Scholaster wolermelter Hoher Stiffst Basel, so dann die auch ehrwürdigen, eblen vñd hochgelerten Herren, den Professorem vñd Lehrer in der hayligen Schrifft, vñd Professorem oder Lehrer in den gaistlichen rechten, beide die ersten oder fürnemßten bey der Vniuersitet zu Freyburg im Breyßgaw erkühffet, aufferlesen vñd hierzu benambsset hat, also vñd bergestalt, daß ehrngedachte Herren nuhñ hinfüro vñd zu ewigen zeiten, alles daß jenig, waß zue sollicher stiftung gehörig, alles getrewen vñd angelegenen schulbigen vñd vleißes zuebeobachten vñd zueverschaffen, guet anordnung thuen, vñd vmb sollich ihr der Herren habende mühe ein jeder insonderheit auf den tag vñd zeit, wann von dem Procurore oder schaffner, alles einnemmens vñd außgebens raitung übernommen würdet, drey gulden zur belohnung vñd ergötzlichkeit empfaßen soll, der schaffner aber oder procurator hierüber soll allwegen sein der jenige, so eines ehrwürdigen Thumb Capitels zue Basel bestelter secretarius ist, vñd für sein jährliche besoldung zwölff gulden zuempfaßen haben.

2. Prüfung, Präsentation und Beurtheilung der Aufzunehmenden. So vñl die knaben, so beim studieren erhalten werden vñd der Herr stifter seine stipendiaten genent haben will, betreffen thut, ist wolermelts Herren Stiffers seeligen will vñd entliche angesehene ordnung ober meinung, daß solliche alle von einem ehrsamem rhat der statt Radolffszell außgelesen oder erwehlet, vñd nach beschehenem examine durch den herren pfarrherrn vñd elltisten Canonicum, neben dem herren schuelmeistern, mit brießlichen vrkhundt, gezeugnuß vñd testimonien der herren Examinatorn, von einem ehrsamem rhat gemelter statt Radolffszell, den ehrwürdigen eblen hochgelehrten vñd großgeachten herren des liblichen Capitels Hoher Stiffst Basel präsentiert, von denen sie zu den auch ehrwürdigen eblen hochgelehrten vñd hochgeachten herren Rectorn vñd Regenten der Vniuersitet zue Freyburg sollen gewißen, vñd zu erachtung ihrer jedes taugenlichkeit, geschicht werden.

3. Eigenschaften der Stifflinge und Vorzugsberechtigte unter ihnen. Es will aber wolermelter Herr stifter, daß die jenige, so zue disem stipendio angenommen, vorderst ehelich gebohren, eines guten nahmen vñd wandels, darzue an leib vñd verstant ohne mangel zum studieren, vñd in den präceptis oder anfangs-

gründen der Grammatic zimlich vnderwißen seyen,\*) vnd innsonderheit die verwandten ermels Testatoris seeliger, allen anderen, alb (oder) in mangel derselben die von Zell gebürtig,\*\*) den frömbden vnd außländischen vorgezogen werden.

4. Studienorte. So vihl aber daß studieren belangt, so ist mehr wolgemelts Herren stifters meinung vnd will, so fern die Knaben so jung, daß sie der höheren disciplin vnd Faculteten oder schuelen noch nit vähig weren, daß mann allß dann dieselbigen zue deren Jesuiter schuel oder Collegium ghen Bruntrut schickhen, sie auch baselbst so lang in schuelen verharren sollen, biß ihre präceptores die herren Jesuiter, wie auch ein ehrwürdig Thumb Capitel, vor guot erachten möchten, daß solliche mit nuß die hohe schuel zue Freyburg, allda sie dann vnd sonst theiner andern Vniuersitet ihr studium zum endt bringen sollen, besuechen mögen.\*\*\*)

5. — — —

6. Freie Wahl des Berufstudiums mit besonderer Rücksicht auf Theologie Studierende. Darumben so ist einem jeden der stipendiaten, so gehörtermassen angenommen werden, frey gestellt, daß der oder dieselben, ihnen ein studium auß der höhern Facultet, außerswellen oder zu studieren annehmen mögen, darzu sie lust vnd verliebung tragen, jedoch ob einer oder mehr der haptigen Schrift ergeben, vnd derselben zu studieren gedacht, deme oder denen sollen hierzue theologische bücher auß des Herren Stifters seligen verlassnen bibliothec, doch bißer gestallt gegeben, daß dieselbigen der sauberheit, allß solche empfangen, widerumben eingantwortet, vnd ohne zerrissen, oder vergenzt (gestickt) von ihnen behändiget werden.

7—10. — — —

11. Anzeige erledigter Stellen. Ferrner vnd da sich begeben, daß ein ortt oder stell diser stipendiaten vaciere vnd erledigt sein wurde, allßdann soll ein pfleger der stiftung, einem ehrsamem rath zue Radolffszell, damit sie einen taugenlichen, nach innhalt der Fundation jungen Knaben, schickhen vnd präsentiren, zueschreiben vnd zuwissen machen.\*\*\*\*)

12. Räumung des Stiftungsplatzes zu Gunsten eines Verwandten. Besüegte sich aber, daß entzwischen der zeit, da thein ortt oder stell ledig, einer von des Herren stifters seeligen verwandtschaftt ernambset oder präsentiert werden wolte, auff sollichen fahl solle der-

\*) S. Note zu Nr. 3 b. Stift.-Urk.

\*\*) S. Note zu Nr. 5 b. Stift.-Urk.

\*\*\*) S. Note zu Nr. 3 b. Stift.-Urk.

\*\*\*\*) S. Note zu Nr. 5 b. Stift.-Urk.



selbig ein halb jahr wartten, biß ein frembder ober außlen-  
bischer stipendiat, der ihme zuweihen schuldig, sich vmb ein  
andere gelegenheit vmbsehen oder bewerben möge, doch soll  
ihm ein frembder einichem dergleichen präsentirt= oder nomi-  
nirten verwanten, wie taugenlich auch derselbige wehre,  
schuldig sein zuweihen, er habe dann zuvor seinen Cursum  
Philosophiae erreicht vnd volnstreckht,\*) bey welchem dann die  
Herren Executores fleißig vnd guet auff der stipendiaten Ingenium, neü-  
gung vnd verstandt, achtung geben sollen, welcher fürnemblich vnd billicher  
dem anderen zuweihen vnd plaz zuegeben schuldig seye.

13. Haltung des Anniversars und damit Verbundeneß.  
Wahrgemelte Herren Executores, sollen auch fürscheidung thun, damit des  
Herrn Stiffters seeligen Jahrzeit, ein wenig vor oder nach der ersten fast-  
wochen, da dann gedachter Herr seeliger in Gott seelig entschlaffen, gehall-  
ten vnd begangen,\*\*) bey deme sowohl sie selbst, alsß der pfleger solcher  
stiftung vnd alle stipendiaten gegenwertig sein, nach vollenbtem Gottesdienst  
alles einnemens vnd außgebens (Rattung) von dem pfleger, ahn gebüh-  
renden ortten übernommen, auch von nottwendigen vnd der Fundation  
oder stiftung angehörenden sachen, beratßschlagung geschehen solle.

14. Uebergang der Stiftungsverwaltung an die Univer-  
sität. Letztlichen so hatt offtgedachter Herr Stiffter seeliger geordnet, vnd  
ist sein endtlicher will, da sich thünfftig begeben, daß ein ehrwürdig Thumb  
Capitel der Hohen Stifft Basel, von der statt Freyburg, andersß wahin  
zuer Residenz sich thun wurde, daß allßdann die ganze verwaltung diser  
stiftung der Vniuersitet zue Freyburg übergeben werden solle.

15. — — —

16. Schluß der zur Bestätigung vorliegenden Stif-  
tungs=Artikel. Vnd souihl seyen diser articull vnd puncten, so die  
Herren Executores auß des verstorbenen Herren Stiffters seeligen Testa-  
ment vnd letzten willen in ein ordnung ziehen vnd zusammen tragen,  
auch die alle mit ihrem Decret befestigt haben wöllen. Actum den acht  
vnd zweinzigsten monatstag Februarii Anno x. thausend sechshundert  
vnd fünffe.

17. Bestätigung und Unterzeichnung derselben. Anno Do-  
mini thausendt sechshundert vnd fünffe den letzten Hornung allß die  
Herren Executores diser stiftung, bey vnd mit einander zue guett vnd

\*) Dem entspricht jetzt das Absolviren der obersten Klasse (Oberprima) des Gym-  
nasiums.

\*\*) Dieses Anniversar fällt mit dem allgemeinen Anniversar für die Stifter zu-  
sammen.

nuz dißes werckhs versamblet gewesen, haben sie diese obgeschribene mairung vnd weg approbiert guett vnd beständig gehaiffen, auch mit ihrer selbst aigenen vnderschriften bestätigtet, namblichen wie volgt: Wilhelm Rinckh von Balenstein, Dechan. — Innammen vnd anstatt des ehrwürdigen hochgelehrten Herrn Georgii Flabers Scholastens, hab vnderscriben ich Georgius Hänlin, Doctor Thumbherr. — Johannes Andreas Zimmermann der heyligen schrift Doctor vnd Professor der Academie zue Freyburg. — Von wegen des edlen vnd hochgelehrten Herrn Friderici Martini, hab vnderscriben, ich Hainrich Duocher Doctor. — Innammen vnd von wegen eines ehrsamten rhatz der statt Radolffszell, hat vnderscriben, M. Johann Ludwig Gumpost, stattschreiber daselbsten.

18. Beurkundung des Notars. Vnd daß gegenwertige vnderscribung, vnd hiemit oder hieburch beschehene bestätigung diser Stiftung also zuegangen vnd beschehen seye, bezeug ich Johann Balthasar Weidenkeller Vicentianus eines ehrwürdigen Thumb Capitels Hocher Stifft Basel bestellter Secretarius vnd offenbarer Notarius mit meiner aigenen handt, wie obgemelt.

† Die in hiesigem Münster dem hochwürdigsten Bischofe gewidmete Denktafel besteht in einem die Auferweckung des Lazarus vorstellenden Bilde, mit einer reichhaltigen Inschrift, deren Schlußworte die folgenden sind: „Sexagenario major ad XX Februarii anno MDC supremo die defunctus, vocem virtutis, quae Lazarum excivit, resurrectionis securus exspectat.“

---

# BARTHOLOM. METZLER.

(S. Urfr.-B. v. 1842 S. 366.)

Litterae foundationis datae die vigesima quarta mensis  
Augusti anno 1601.

1. *Foundationis Metzlerianae litteras ab Episcopo Constantiensi ad-  
probari petunt Executores testamentarii.* Jacobus Dei et Apostolicae  
sedis Gratia Episcopus Constantiensis ac Dominus Augiae Majoris  
et Oeningae universis et singulis praesentibus et posteris has  
nostras litteras visuris, lecturis, seu legi auditoris notitiam subscrip-  
torum indubitatum cum salute et sincera in Domino charitate.  
Officii nostri ordinarii providentia ea, quae in juventutis Christianae  
piam institutionem, studiorum liberalium assecutionem et Divinae  
laudis ampliationem Ecclesiaeque Catholicae utilitatem pie inspecta  
et salubriter ordinata conspicit, ut temporis successu non deficient,  
sed in aevum perdurent inconvulsa, libenter auctoritatis suae prae-  
sidio solet stabilire. Pro parte itaque Reverendorum Nobilium et  
Clarissimorum Virorum, nobis in Christo dilectorum Dominorum  
Sigismundi a. Wolffurt Decani, et Andreae Wendelstain  
utriusque juris Doctoris et Canonici Cathedralis nostrae Ecclesiae  
Constantiensis, tanquam Testamentariorum et Executorum reverendi  
quoque et clarissimi quondam viri Domini Bartholomaei Metzleri  
utriusque juris Doctoris, praefatae Ecclesiae Canonici et Cantoris,  
nec non Praepositi Collegiatae Ecclesiae Sancti Stephani Constan-  
tiae, nobis oblata petitio continebat, quod benefatus Metzlerus  
ante obitum suum piam quandam foundationem pro tribus adoles-  
centibus Friburgi in literarum studiis alendis erexerit, ipsisque  
ordinationes quasdam speciales, secundum quas eligi, assumi, prae-  
sentari, studere et conversari debeant, literis comprehenderit,  
prout ex copia nobis oblata, et subinserta latius vidimus apparere,  
quia vero morte praeventus praedictae foundationis et ordinationis  
litterae ipsius sigillo consignatae et confirmatae non fuerint, timeant  
praedicti exponentes foundationem hanc procedente tempore contra  
ipsius fundatoris mentem et voluntatem, nec non in animae ejus sa-  
lutis dispendium diminui, vel in totum oblivioni tradi, idcirco ad

obviandum his, quatenus foundationem et ordinationem praedictas pro perpetua et firmiori earum subsistentia auctoritate nostrâ ordinaria approbare et confirmare dignaremur, nobis humiliter supplicarunt, tenor autem praedictarum foundationis et ordinationis literarum sequitur, et est talis:

## In Nomine Domini Amen.

2. *Foundationem suam Domui Carthusianae addit cum quibusdam ordinationibus.* Notum et testatum facio omnibus, quos attinet, Ego Bartholomaeus Metzlerus, juris utriusque Doctor, Canonicus, Senior, Cantor Cathedralis Ecclesiae Constantiensis et Praepositus ad Sanctum Stephanum ibidem, quod cum proximis temporibus foundationem piam pro tribus\*) adolescentibus in literarum studiis alendis in Archiducali Academia Friburgensi Brisgoiae per publicas literas\*\*) meo simul et ipsorum

\*) Dermalen vermag die Stiftung nur noch ein Stipendium zu gewähren.

\*\*) Diese Urkunde befaßt: „In Nomine Domini Amen. Ego Bartholomaeus Metzler, utriusque Juris Doctor Cathedralis Ecclesiae Constantiensis Canonicus, et ad S. Stephanum ibidem Praepositus etc. notum ac testatum facio omnibus hoc Instrumentum publicum legentibus, auditoris vel visuris. Quod inprimis ad gloriam et honorem Omnipotentis Dei, Beatissimae Virginis Mariae, omniumque Sanctorum, maxime vero ad juvandam, manu tenendam ac amplificandam fidem Christianam, Catholicam et Romanam religionem in districtu patriae meae Veldkirchensi in superiori Rethia (Rhaetia) ibi et alias, et etiam ex plurimis aliis rationibus me permoventibus firmiter constitui pro sustentatione trium adolescentum in studiis literarum apud Archiducalem Academiam Friburgensem Brisgoiae, ibidemque in Collegio S. Hieronymi (quod hactenus cognominatur Domus Carthusianorum) donatione inter vivos, et ob causam legare, fundare, donare tria milia florenorum, quemlibet pro quindecim batzionibus vel sexaginta cruciferis computatum in sorte et summa capitali, et sic annui census florenos centum et quinquaginta (praeter alia, quae meae liberae dispositioni et voluntati adhuc reservo) quemadmodum hujus publici Instrumenti vigore quibuscunque melioribus modis, via, forma, jure et effectu possum et debeo in praesenti lego, fundo, donoque. Atque hanc pecuniarum summam, nisi egomet dum vivero in manus Dominorum Executorum ejusdem Collegii S. Hieronymi tradidero vel tradi curavero, jam feci et faciam, ut nihilominus post obitum meum certo tradantur et accipiantur. Quibus autem ex locis, quove tempore talis pecuniarum summa vel census ejusdem accipi, et cujusmodi qualitatibus affecti et ornati esse debeant tres isti adolescentes eligendi, praesentandi, alendi et assumendi, quaeve vitae et studiorum ipsorum ratio esse debeat, peculiari scripto mea subscriptione et sigillo consignato (juvante Deo) brevi sum traditurus. Curavi itaque meo nomine rogari Magnificum, Reverendos,

publico Sigillis consignatas, jure donationis inter vivos erexerim, consentientibus Magnificis Reverendis Nobilibus et Clarissimis Viris ac Dominis Rectore et Regentibus Academiae ejusdem, et pro comodiore vivendi studendique ratione apud Reverendos Religiosos et devotos Patres, Priorem et Conventum Carthusiae montis Sancti Joannis Baptistae prope Friburgum impetraverim, ut mei tres stipendiati in Collegio Sancti Hieronymi\*) apud eandem Aca-

---

Nobiles, Clarissimos ac praestantissimos viros ac Dominos Rectorem et Regentes praedictae Academiae Friburgensis Brisgoiae, ut hanc meam trium stipendiorum Fundationem in suam potestatem atque defensionem susciperent, eamque pari fide, diligentia, prudentia, qua alias multas fundationes sibi commendatas, magna cum laude et fructu hactenus administrant, etiam administrati curarent, quod et se omni tempore quam accuratissime facturos sponponderunt. In quorum omnium fidem ac confirmationem similiter rogatos volui eosdem Magnificos Dominos Rectorem et Regentes Academiae Friburgensis, ut hoc publicum instrumentum suo consueto Sigillo, una mecum consignarent. Et ob id ego meum Sigillum majus, quo in similibus utor, huc primum appendi, meaque manu subscripsi. Actum Constantiae Anno supra sesquimillesimum nonagesimo octavo, Mensis Decembris die nona. Indictione undecima.“

„Et Nos Rector et Regentes Archiducalis Academiae Friburgensis in Brisgoia, hanc inter vivos ad pias causas factam donationem acceptamus, et spondemus pro Nobis et Successoribus nostris, quod praedictam Donationem inter vivos factam ad destinatos pios usus, pari fide, diligentia, prudentia, qua alias multas Fundationes Nobis commendatas habemus, administrare et administrari curabimus. In horum omnium fidem, eandem Rectoratus Sigillo et Notarii academici subscriptione communiendam decrevimus. Actum Friburgi Brisgoiae Anno Domini supra sesquimillesimum nonagesimo nono, die mensis Januarii decimo tertio. Indictione duodecima.“

Mgr. Georgius Brunner, utrisque auctoritatibus Pontificia et Caesarea publicus et supra dictae Academiae hoc tempore juratus Notarius mppria.

Bartholomaeus Metzler, idem qui supra manu propria confitetur haec omnia sic acta.

(L. S.)

(L. S.)

\*) Es ist dieses nicht das Collegium S. Hieronymi, welches Erhard Battmann im Jahre 1531 gestiftet hat (S. 26), denn mit dessen Crefutorie hatten die Karthäuser nichts zu thun, sondern es handelt sich hier um das Collegium gleichen Namens, welches Conrad Arnoldt von Schorndorf im Jahre 1485 gestiftet hatte und welches, weil dem Karthäuser-Orden bei Freiburg die Crefutorie übertragen war, auch das Karthäuserhaus genannt worden ist. Ueber diese Stiftung des C. Arnoldt, welche übrigens längst nicht mehr besteht, s. d. Vorbe-merkung zu der Stiftungsurkunde des M. Fattlin (S. 65), welcher im Jahre 1548 eine Beistiftung hierzu gemacht hat. Die Karthäuser haben die Crefutorie

demiam Friburgensem (cujus jam dicti Prior et Conventus Executores sunt, unde et nomen Domus Carthusianae accepit) habitent, idcirco me his literis ordinationes quasdam speciales comprehendere voluisse, secundum quas stipendiati mei eligi, assumi, praesentari, studere et conversari debeant.

3. *Unde et quales Stipendiati adsumendi. Ubi et quibus impensis ab initio alendi.* Primo itaque eligendi sunt mei tres stipendiati ex civitate aut Dominatu Veldtkirchensi (quorum parentes civitati sunt, aut fuerunt adscripti, sive tunc civilegium habeant, aut aliquando habuerint) legitime nati, pauperes, aut mediocriter divites, qui jam in studiis literarum apud Patres Societatis Jesu, vel alias prima fundamenta jecerunt, bonamque de se spem praebent felicis in iisdem progressus, minimum vero omnes et singuli mei stipendiati rudimenta Grammaticae et Syntaxeos jam scire, adeoque etiam (si fieri potest) classis humanitatis studia, apud praedictos Patres absolvere debent, priusquam Friburgum mittantur. Interea autem dum unus aut plures apud eosdem Patres in Seminariis ita student, procurator foundationis meae Friburgi pro unoquoque Stipendiato meo ad istud Seminarium, quam diu ibi morantur, mittat florenos quinquaginta monetae Friburgensis.\*)

---

der Mezler'schen Stiftung, welche seit dem Erlöschen der Stiftung des C. Arnoldt als eine durchaus selbstständige fortbesteht, an die Universität Freiburg abgetreten, und diese hat beschlossen zwei Spezial-Professoren aufzustellen, welche aus der Zahl der ordentlichen Professoren aller Fakultäten frei zu wählen sind. S. Beschluß Consistorii pleni v. 1. Dezbr. 1772 § 35.

- \*) Nach Inhalt dieser Bestimmungen kann ein Stipendium nicht allein von einem bereits auf die hiesige Universität übergetretenen Studierenden, sondern auch von einem solchen bezogen werden, welcher sich erst noch zu den akademischen Studien vorbereitet, jedoch muß der Letztere in seiner Vorbildung schon so weit vorgeschritten sein, daß er befähigt ist, in eine der Untersekunda unserer Gymnasien entsprechende Klasse der von ihm zu besuchenden Lehranstalt einzutreten. S. auch Nr. 8 d. Stift.-Urk. — Es waren zwar nach den zu Anfang dieses Jahrhunderts eingetretenen Aenderungen der deutschen Territorialverhältnisse Zweifel darüber entstanden, ob ein Stipendium überhaupt noch an österreicheische Lehranstalten zu verabsfolgen sei und es war diese Verpflichtung durch die Staatsministerial-Entschliessungen v. 9. März 1831 und 23. Dezember 1849 ausdrücklich verneint worden. Neuere Verhandlungen der Gr. Baisischen mit der K. K. Oesterreicheischen Regierung haben aber das Gr. Staatsministerium veranlaßt, durch Entschliessung vom 10. Dezember 1853 Nr. 1353

4. *Loci vacui denuntiandi ratio. Stipendiatorum Electores et eligendi norma.* Vacante insuper stipendio aliquo ex tribus his Prior et Conventus praedicti monasterii ordinis Carthusiensis\*) scribent ad Consulem ac Senatum Veldtkirchensem, ut idoneum aliquem adolescentem ad Collegium mittant, quibus literis acceptis curabit Senatus Veldtkirchensis, ut proxima die Dominica per parochum oppidi in fine sacrae concionis palam significetur vacare unum vel plura ex his stipendiis, quamobrem, si qui pro eo petere velint, hos comparere debere coram Electoribus constitutis (qui sint Parochus et quatuor vel quinque ex Senatu)\*\*) die et loco, ut constituerint. Convenientibus itaque Electoribus, et pueris coram ipsis constitutis petentibus, diligenter et syncere secundum conscientias suas observabunt praedictas qualitates eligendorum, et caveant, ne divites praeferant pauperibus, etsi doctiores fuerint, modo pauperes inveniuntur habiles, ut suscipi possint.

5. *Observanda si Electores idoneum vel elegerint vel non invenerint, et quid fundatore vivo.* Si autem Domini Electores nullum idoneum inveniant, propediem rescribent dictis Patri Priori et Conventui, ut alius pauper idoneus ab ipsis assumatur,\*\*\*) quod et fiet (exceptis tamen legitimis impedimentis) si Domini Electores intra tres menses nullum praesentaverint. Postquam autem Veldtkirchenses Electores aliquem idoneum elegerint et is apud Patres Societatis Jesu Classem humanitatis absolverit, propediem cum literis

---

(mitgetheilt durch Erlaß Sr. Minist. d. Innern v. 14. Dezember 1853 Nr. 17,804) auszusprechen, „daß man den österröichischen Untertanen, welche zu der Mezler'schen Studienstiftung berechtigt sind, unter der Voraussetzung, daß sie „die Universität Freiburg in der Folge besuchen werden, die stiftungsgemäßen Geldspenden auch schon während des Besuchs des Gymnasiums in Feldkirch unter der Bedingung ausfolgen werde, daß sich dieselben bei der Universitätsbehörde vorher auszuweisen vermöchten, „daß ihnen von Seiten ihrer Regierung der Besuch der Universität Freiburg nach Absolvirung des Gymnasiums zu Feldkirch „gestattet worden sei.“ Dieser Nachweis ist nicht mehr erforderlich, da die österröich. Regierung jetzt allgemein den Besuch ausländischer Universitäten gestattet. — Die Geldspende an einen Feldkircher Gymnasiasten besteht in dem vollen Betrage des Stipendiums.

\*) S. d. Note zu Nr. 2.

\*\*) Die Bewerbungen sind jetzt schriftlich an den Stadtmagistrat von Feldkirch zu richten.

\*\*\*) Die Aufnahme in das Stipendium erfolgt auf Vorschlag der Exekutoren durch den akademischen Senat.

praesentatoriis, una cum idoneis eorundem Patrum testimoniis mittent Friburgum ad Dominos Executores Collegii Sancti Hieronymi, ut ab ipsis consueto more suscipiatur. Caeterum ego dum vivo mihi jus eligendi et assumendi praesentandique meos stipendiatos reservatum volo.

6. *Gradus philosophicos assumere fundator alumnis praecipit et studia theologica justa ratione iis commendat.* Secundo quod studia meorum stipendiatorum attinet, volo ut juxta saepe dicti Collegii pariter et Facultatis artium Statuta et Consuetudines lectiones audiant, exercitia frequentent, atque intra annos constitutos gradus Baccalaureatus pariter et Magisterii suscipiant, quod ni fecerint cedant stipendio, nisi ex legitimis causis per Religiosos Priorem et Conventum praedictos dijudicandis impediti sint. Gradibus philosophicis assumptis optarem, vehementerque commonitos velim, omnes tres meos stipendiatos, ut (quod consultissimum est, ipsisque haud vulgariter profuturum spero) Theologica studia ament, diligenterque prosequantur, eo quod a summo Pontifice communitati Veldtkirchensi jam pridem concessum indultumque sit, ut perpetuis temporibus aliquot ex suis filiis mittere possint Romam ad Collegium Germanicum ut ibi sua studia Theologica prosequantur.

7. — — —

8. *Studium liberum et septennium, quo stipendio gaudeant, concedit diligentibus, negligentes illo privari jubens.* Nolo autem meos stipendiatos ad aliquam certam superiorem Facultatem hac mea fundatione obligatos esse, aut obligari debere. Caeterum quia stipendiatus quilibet diligens, si advocatus non fuerit, in sex aut septem annis haud difficulter tum in philosophia tum quoque in aliqua Facultate superiore ad supremos gradus aspirare potest, faveo libenter diligentibus studia, ut totum septennium plus minus meis stipendiis ab eo tempore, quo Friburgi ad Collegium assumpti sunt, gaudeant. Negligentes autem citius dimittentur, atque per Reverendos Priorem et Conventum Carthusiae Collegio excludentur.

9. — — —

10. *Restitutio quae et cui facienda.* Quarto si contingat singulos meos stipendiatos facultatibus augeri, seu ut dicitur, pinguioris fieri conditionis, reddent pro quolibet anno, quibus meis stipendiis sustentati sunt, florenos duos, quos Reverendus Prior et Conventus saepedicti et Do-



mini Veldtkirchenses pro habitis laboribus inter se partientur.\*)

11—13. — — —

14. *Confirmantur foundationis articuli a Carthusianis et Universitate.*

In quorum omnium fidem et confirmationem Reverendus Prior et Conventus Carthusiae, ut Collegii Sancti Hieronymi Executores, una mecum suum sigillum subappenderunt, et nos Rector et Regentes almae Universitatis Friburgensis praedicti in foundationem praefatam consentimus, et eidem nos non tantum non contraventuros, sed in punctis nos concernentibus eandem firmiter observaturos promittimus, et in ejus fidem Universitatis nostrae sigillum subappendere volumus. Actum Constantiae Anno Domini millesimo sexcentesimo primo, Die vero vicesima quarta mensis Augusti, Indictione decima quarta.

15. *Sequitur approbatio ab Episcopo exorata adscripto loco atque tempore.* Nos itaque visis eisdem literis, lectis et mature ponderatis, quia in hujusmodi foundatione et ordinatione contenta in fidei Catholicae et Divini cultus augmentum, nec non pauperum studiosorum sustentationem bene et salubriter ordinata comperimus, quocirca praedictorum exponentium piis supplicationibus inclinati, foundationem et ordinationem praeinsertas ac omnia et singula in eisdem contenta et comprehensa approbandas et confirmandas approbanda et confirmanda duximus et praesentis scripti patrocinio approbamus et confirmamus, suppletes omnes et singulos juris et facti defectus, si qui forte in praemissis intervenerint, aut quolibet praemissorum. In quorum fidem et testimonium praemissorum praesentes literas inde fieri, sigillique nostri pontificalis fecimus et jussimus appensione communiri. Datum Constantiae in aula sive Palatio nostro Episcopali Anno Domini millesimo sexcentesimo sexto, Die vero tredecima mensis Maii. Indictione quarta.

Nomine ac vice Reverendissimae  
et Illustrissimae suae Celsitudinis.

Joannes Hausman Doct.  
Vicarius et officialis mppria.

Joannes Christophorus Hager  
Doct. Notarius mppaia.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

\*) Diese Restitutionspflicht ist durch die eingetretene Aenderung der Verhältnisse (Wegfall der Betheiligung der Karthäuser an der Stiftung u. s. w. — s. d. Noten zu Nr. 2 u. 3) erloschen.

† Immortalem beneficentia sua Metzlerum morte corporis praeventum esse ante, quam foundationis suae literas sigillo consignasset et confirmasset, testatur, qui prooemium illarum anno 1606 scripsit, Constantiensis Episcopus. Illum anno 1601 adhuc in vivis fuisse patet ex fine earundem literarum ab ipso hoc anno datarum. Plura ac certiora frustra quaesivimus.

---

## Matthias Cassian.

(S. Urk. = B. v. 1842 S. 373.)

---

### Testament vom 5. November 1603.

In Namen der hailigen unthailbaren Dreyfaltigkeit, Gott des Vatters, Sohns vnd hailigen Geists Amen,

1. Veranlassung zur letzten Willenserklärung und Zweck derselben. Ich Matthias Cassianus\*) der hailigen schrift Doctor vnd Professor ordinarius zue Freyburg im Breysgaw bekhenne hie mit öffentlich mit diesem brieff, vnd thue kundt jedermenniglich, daß vff dato zuo endt benendt, ich zimlich zuo gemüet gefürt den natürlichen abgang aller menschen, vnd die vngewiße stundt des todt, von niemandt darzuo heredt, bewegt noch hindergangen, sonder auß zeitlichem rath vnd rechter wissenschaft bedacht vnd entschlossen, meinen letzten willen zuo milten vnd Gottesgaben, vnd also ad pias causas, wie es mit meiner verlassenschaft nach meinem absterben gehalten werden solle, zuuerschaffen vnd vffzurichten, allermaßen dann ich alsobald vnd hiemit gegenwärtiglich in bester vnd bestendiger form, alß nach ordnung vnd freyhaiten der milten

---

\*) Wegen der Rechtschreibung des Namens vergl. d. Anmerkung S. 117. Mehrere eingenändige Unterzeichnungen des Stifters z. B. in den Bolla'schen Stiftungsrechnungen beweisen, daß er eben so wenig als Christoph sein Oheim „Caseanus“, sondern „Cassianus“ heißen wollte, wie sein Name auch in der vorliegenden, aus dem Libro fundationum entnommenen Urkunde geschrieben steht.

vnd Gottes gaben am allerkräftigsten beschehen solle than ober mag, verschafft vnd vffgericht,

2. 3. — — —

4. Als wahrer Erbe eingesetzte Stiftung für einen Priesterstudenten. Außdann betreffend haeredis institutionem, diweil ich meinen beeden geschwistrigen, allß namblichen Engeln vnd Marien, deren letzte noch verhoffentlich bey leben, vor diesem meiner väterlichen erb-schafft den mehrerthail geschencht vnd guetwillig hinderlassen, vnd sie sonsten von Gott dem allmechtigen nach notturstt versehen vnd beguöttet, auch alles daß jenig so ich hab vnd vermag durch kirchen vnd andere gaisliche dienst erüberiget vnd bekommen, so instituiere, benenne vnd setze ich in alle vnd jede mein überige haab vnd guott nach verrichtung der legaten, es seyen zinsbrieff, bücher, silbergeschirr, vnd andere fahrende haab nichts zumal auß oder vorbehalten, piam causam, ewig wehrenden Gottesdienst vnd almuosen zu meinem rechten, ungezweiffelten, wahren erben, also vnd der gestalt, nach dem meine hernach benandte Herren Executores, nach meinem todtlichen ableiben, meine ganze verlassenschaft zuo iren handen vnd administration gezogen (welches sie in continenti ohn ainiche consignation vnd inventarium zuothuon hieromit fuog, macht vnd gewalt haben sollen) vnd die fahrniß an büchern silbergeschirr vnd anderm nach bester gelegenheit verkaufft, vnd daß gelt an guette gewisse bestendige zins angewendt, daß außdann auß meiner ganzen verlassenschaft jårlichen interesse vnd zinsen, Einem der freyen künsten Magistro, welcher actu Presbyter vnd ehelich geboren, (da ich alle diejenige, so da mächten durch dispensation ordines erlangen, ober sonsten legitimiert werden, außgeschlossen will haben) jårlichen sechszig gulden Freyburger wehrung raichen vnd verfolgen lassen sollen,\*)

5. — — —

6. Vorzug der Verwandten. Eheliche Geburt. Wissenschaftliche Obliegenheiten. Es solle aber zuvor vnd ehe von den Herren Executorn solcher Priester angenommen würdt (da allzeit meine verwanten, so vorhanden vnd qualificiert, den frembden vorgezogen werden sollen) derselb solenni juramento ad verba ss. Evangelii schweren vnd erhalten, daß er Erstlichen, wie obgemelbt, ex legitimo thoro geboren, vnd nicht sonsten etwan legitimiert, damit er vff den sahl allhie einer theologischen profession, zu welcher keine illegitimi, ob gleichwol mit denselben dispensiert worden, laut deren Facultet statuten

---

\*) Da es keine Priesterstudenten mehr gibt und geben kann, werden die Stiftungserträgnisse im Sinne des Stifters ausschließlich zu (bormalen zwei) Stipendien für Studirende der Theologie an hiesiger Universität verwendet

zugelassen werden, — zum Andern, daß er alle gradus Theologicos supremo excepto wolle ahnnehmen, — vnd so zum Dritten Theologica Facultas nach erlangtem tertio gradu, quem Baccalaureatum formatum vocant, seiner begehrten oder nothwendig were, solle derselb zway jar zuo dienen schuldig sein, dargegen er nichts desto weniger solcher fundation auch zway jar lang fähig pleiben solle vnd mag,

7—10. — — —

11. Verwahrung gegen Mangel an Testamentsförmlichkeiten. Dieses alles vnd jedes ist mein fundatoris endtlicher letzter, liebster will vnd mainung, will vnd bezeug mich auch off den sahl solches auß mangel ainicher zierlichkeit nicht für ein vollkommen Testament ad pias causas bestehen, daß es allß ein schlecht cobicill, sibi commissarische donation zuo der ehr Gottes des allmechtigen ewige fundation vnd stiftung solle crafft vnd macht haben, vnd von jedermeniglich volzogen werden, inmassen ich stiffter darüber,

12. Unterschrift des Stifters mit rechtlichem Vorbehalt. Vnd daß dießes alles mein letzter will vnd mainung allßo seye, mich zuo endt, an ainem jeden blatt mit aigner handt vnderschriften, doch so ich ehernacher durch einen cobicill hierinnen etwas wurde endern, oder mehren, solle solches eben soviel crafft haben, vnd gelten, allß wann es hierinnen geordnet vnd vergriffen were,

13. Ernennung der Executoren und deren Verantwortlichkeit. Damit nun diese meine stiftung zuo würcklicher handthabung vnd vorderlicher Execution thommen möge, also setze ich zue Executoren derselbigen, die ehrwürdigen, edlen, hochgelerten Herrn Dechant vnd Regenten theologischer Facultet allhie, meine großgünstige Herren Collegen, bennen ich sambt vnd sonders vollkommen gewalt vnd macht hieromit anbefilhe vnd gebe, den inhalt dieser meiner stiftung vnd letzten willen zuo milten vnd Gottes gaben, zum aller forderlichsten, getrewlichisten vnd vffrichtigsten zuo erequieren, zuo uolziehen, vnd zuouolbringen, aller gefallt, sie dann darüber vor Gott dem allmechtigen nach irem gewüssen vnd gebürender obrigkeit woltten redt vnd antwort geben, vnd solches alles getreuwet zuuerthetigen,\*)

14. Honorar der Executoren und des Quästors. Woher solche mühe vnd arbeit sollen wolermelte Herren Executores auß vilbesagter meiner verlassenschaft zinsen vnd interesse fünff gulden haben, derer zwen dem Herrn Quästori vnd jedem Herren Executori anderthalben gulden gebüren sollen, jedoch so hinfüro zue dieser meiner fundation weiter

\*) Aus dieser Bestimmung ist zu entnehmen, daß hier die Executoren zugleich das Recht der Collatur haben sollen.

überschuß würdt sein, ordne ich dem Herren Quästori drey gulden vnd jedem Herren Executori zwen gulden, Ebenmäßig solle vnd mag des Priesters fundation vff 80 fl. vnd weiters nit augiert werden,

15. Zeitbestimmung des Geschehenen. Dieses alles ist geben vnd beschehen vff den fünfften Novembris, allß man zalt von Christi vnßers lieben Herren vnd Seeligmachers geburt, taußendt sechshundert vnd drey jar, der ersten Römer zinz zall zuo Latein Indictio genant, allß regiert vnd herrschet der allerdurchleuchtigest großmächtigest vñüberwinblichest Fürst vnd Herr, Herr Rudolph diß namens der ander erwölte römische Keyser irer kaiserlichen Mayestatt regierung im acht vnd zwainzigisten jar,

16. Endunterschrift und Besiegelung. Zu endt dißer schrift vnd testaments hat der Herr fundator mit aigner handt sich allso wie volgt vnderscriben, vnd dann vff durchzoggen faden zuo samenhaltung der blätter sein minder Secret innß papeir vndertruchyt,

Ego Matthias Cassianus s. Theologiae Doctor et Professor hac propria manu praescripta confirmo, et ad singula hic consignata diligentissime observanda sub maledictione aeterna DD. Executores hujus fundationis obstringo,

17. Das Außere des Testaments und die darüber gefaßte Verabschiedung. Ferners hat der Herr Testator diß sein Testament rings vmb vñwendig mit faden oder schnuor durchstoßen, immittelst zuo rugg vnd vorderwerts widerumb sein, wie auch der requiriert Notarius, samdt zwayen Herren gezeügen, neben irer nammen vnderschriften, irer Secret pittschafften, beederseits, zum beschluß vnd vleißiger bewahr vffgetruht, demnach öffentlich über- auch vnderscriben durch Notarien, auch gezeügen vnd verabschiedet wie volgt, Im Nahmen des Herren Amen, Rhundt vnd zuowüssen, daß in dem jar allß man zalt Tausendt sechshundert vnd drey — auff mitwochen den fünfften monats Novembris nachmittag vmb vier vñren, zue Freyburg im Breyßgow im Collegio s. Theobaldi, und daselbsten in der oberen stuben gegen dem Barßlößer Closter, vor mir Notario vnd Herren gezeügen vnderscriben, erschienen der ehrwürdig hochgelert Herr Matthias Cassianus, hayliger schrift Doctor vnd Professor bey loblichen hohen schuolen zuo Freyburg, inn seinen Klaidern angethan, gleichwol etwaß blöb vnd krankh, doch sonsten gueter sinnen, rechten verstandts, vnd wolrebendt, vnd diße mit seiner handt, wie er anzaigt, vnderscribne vnd seinem Secret außershalb verschloßne schrift, mir Notarien übergeben, anzaigendt, daß darinnen sein disposition seines letzten willens verzeichnet, vnd gewölt, daß demselben innhaltts inn allweg gelebt, vnd nachgeseht werde, ferners begerendt solches autoritate publica zue ratificieren, zue bestättigen mit meiner, auch der Herren gezeügen handden vnderschriften vnd Secreten zuobewahren, wel-

des allßbald geschæhen, vff obbestimpten tag vnd zeit, mit vnsern vnder-  
 schrifften vnd fürgetruhten Secreten bewahrt worden,

18. Unterschrift des Notars und der Zeugen. Mgr. Geörg  
 Brunner von beeden gewälten häpßlicher hailigkheit vnd kayserlicher mace-  
 stät offner vnd derzeit loblicher hohen schuol zuo Freyburg im Breyßgaw  
 juratus Notarius mppria, Ich Lorenz Riescher der Rechten Doctor vnd  
 Professor bekennen, daß ich zue dieser disposition allß ein zeug vff den fünfften  
 Novembris Anno 1603 bin erfordert worden, bezüg allso solches mit eig-  
 ner handt subscription vnd Sigils apposition solches wahr sein, actum ut  
 supra, Ich Bernadin Freyburger Medicinæ Doctor vnd Professor bezeug  
 gleicher gestallt, actum ut supra,

19. Beurkundung der Abschrift. Gegenwertige Copey ist von  
 der verschlossenen Testaments vnd letzten willens original disposition wei-  
 lundt des ehrwürdigen hochgelerten Herren Matthiæ Cassiani der hai-  
 ligen schrift Doctoris vnd Professoris säligen bey hoher schuolen zuo Frey-  
 burg, wie die (am 19. Decbr. 1603) in Senatu Academico übergeben,  
 publiciert, aperiert vnd eröffnet, mit dem was auch außwendigs darauffen  
 verzeichnet, durch mich in diß vnd vorgehende fünff blätter, hieher abge-  
 schriben, mit demselben auscultiert vnd abgelesen, auch durchaus gleich lau-  
 tendt befunden worden, bezeug ich alles mit dieser meiner aigner handt vnd  
 namenß vnderchrift, Actum Freyburg den vierten Januarii Anno 1604,

Mgr. Georgius Brunner utraque auctoritate pontificali et im-  
 periali publicus et Academiae Friburgensis Brisgoiae juratus Nota-  
 rius mppria,

† Jobotus Borichius schreibt in dem Bande der theologischen Fa-  
 cultätsakten vom Jahr 1577 bis 1620 am 11. Blatte: „Dominus Mat-  
 thias Cassianus (nicht Caseanus) s. Theologiae Doctor et Professor  
 „fit consiliarius Facultatis Theologicae ad 1 Julii anno 1594. Obiit  
 „in Domino die 19. Novembris anno 1603 in Collegio sancti Theo-  
 „baldi Regens.“

# Michael Küblin.

(S. Urk.-B. v. 1842 S. 379.)

## Vorbemerkung.

Die Stiftung des M. Küblin ist dem rein kirchlichen Zweck der Erhaltung zweier Priesterministranten gewidmet und behalten die wesentlichen Theile der Stiftungsurkunde nur deshalb hier ihren Platz, weil bei der Exekutorie die Universitätsangehörigen theilhaftig sind und das Stiftungsvermögen unter Verwaltung der Universitätsbehörden steht.

## Testament vom 20. Oktober 1605.

In dem nammen des Herren. Amen.

1. Einleitung des Notars. Kundt vnd offenbar seye allen denen, so diß gegenwürtig offen Instrument sehen, hören oder selbst lesen, das in dem jar als man zalt von der geburt Christi Jesu vnserß lieben Herren vnd Seeligmachers einthaußend sechshundert vnd fünffe, der dritten Römer zeinß zahl zu Latein Indictio genandt, bey zeiten des allerhailigisten in Gott Vatters vnd Herren Herren Pauli diß nammens des fünfften, ihr Hailigkeit Papstumb ersten jars, auch bey regierung des alldurchleuchtigsten, großmächtigsten Fürsten vnd Herren Herren Rudolphi diß nammens des andern erwölten Römischen Kaisers, in Germanien zu Hungaren vnd Böhheimb zc. Königs, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgundi, Steür, Kärndten, Krain vnd Würtenberg zc., Grauens zu Hapsburg, Flandern vnd Tirol zc. vnserß allergnädigsten Herrn, ir Mayestät Kaiserthumb in dem neun vnd zwanzigsten jare, zuo Freyburg im Breysgaw Costanzer Bistumbß, Meinzer Prouinz vnd daselbst in nachernants Herren Fundatoris behausung in der nechsten obern stuben gegen der schuol, auff donnerstag den zwenzigsten des monats Octobris, zwischen ein vnd zwei vhren nach mittag, der ehrwürdig vnd wolgelehrt Herr Mgr. Michael Küblin Assistus bey dem Chor Hoher Stifft Basell, hinder dem bisch sitzend, etwas blöb, doch aber guter menschlicher sinn vnd vernunft, auch mercklichen guten gesprächs vnd reden, vor mir vnderschrübtem Notario vnd zweyen hierzu erbettnen glaubwürdigen gezeügen erschinen ist, der meinung die in seinem

hieuor vffgerichten Testament\*) verordnete vnd bestimbt stiftung zuerleuteren, vnd wie es damit gehalten werden solle, vnd die anzurichten sein will vnd meinung seye, mehrers zubeucieren vnd aufzuführen, vnd hatte dero wegen bey sich ein vorwolbedachte meinung vff papeir verfaßt, vnd geschriben die er mir dem Notario überandtwurt vnd zuogestellt, mit austruchhenlichem vermelden, das sollichs deren in angebeütem seinem Testament gedachter stiftung vergriff vnd inhalt seye, begerende, das solliche vor den gezeugen öffentlich verlesen werde, inmassen beschehen, wie harnach steht.

In dem nammen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit Gott Vatters, Sohns und heiligen Geistes, Amen.

2. Bestätigung des früheren Testaments und der als Erbe eingesetzten Stiftung. Weckhenn vnd thun kundt ich M. Michael Küblin Priester vnd Assisus bey der Hohen Stifft Basell, der zeit zu Freyburg im Breisgaw residierend. Als ich meinem, sontags den siebenden tag des monats Septembris, im fünfzehen hundert vnd siben vnd neunzigsten Jahr ausgesprochenem auffgerichtem mündtlichen Testament, austruchhenlich disponiert, vermeldet vnd angezeigt, das alles das jenig, so nach meinem tödtlichen abgang, über abricht- und bezalung aller meiner schulden, auch vollziehung meiner seelgerecht (peractiones funerales), erstattung meiner verordneten Legaten vnd übriger disposition vnd gemächtnussen, wie ich die bestimbt vnd verordnet, vnd nach meinem ableiben vnderorschidlich (in separato) verzeichnet gefunden sollen werden zc. übrig in meiner verlassenschaft ist, vnd sein würdt, ligenbs vnd varenbs, als mein behaungung, überige zeinsbrieffle, silbergeschür, lateinische bücher, vnd was ich nit sonsten zu legaten verordnet vnd vorbehalten hab, nichts verrerers außgenommen zc. das sollichs alles zu der ehr Gottes vnd vmb Gottes willen, in vnser lieben Frauen Münster allhie zu Freyburg, zu einer sonderbaren (besondern) stiftung zuuerordnen vnd anzuwenden seye, welches alles ich nochmalen bekräftigt, hiemit auch mehrers confirmiert vnd bestätigt, vnd sonsten für meine erben niemanden, dann wie jez gehört, erkhandt noch ernannt haben will.

3. Oberrektor und Spezialrektoren. Vnd dann sollichen mein will vnd meinung weitkleuffiger zuerklären, vnd angeregte meins Testaments verordnung, wegen gedachter stiftung, zu erleütieren, So ist vorberist an die ehrwürdige, edle, ernuest vnd hochgelehrte Herrn Rector

\*) Dieses auf drei Pergamentblättern geschriebene und im Archive aufbewahrte Testament ist errichtet den 7. Septbr. 1597.



vnd Regenten loblicher Hohen Schuol Freyburg allhie meine großgünstige Herrn, mein dhemüetig hochfleißig gefinnen vnd pitten, die wellen als veri patroni et collatores hujus Ecclesiae parochialis Friburgensis, sich souil onbeschwärdt erzaiigen, vnd ad Dei Opt. Max. ejusque superbenedictae Virginis et Matris praefatae Ecclesiae Patronae cultum et honorem ampliandum, demum in refrigerium omnium animarum, sich der Ober Execution diser meiner stiftung günstig annehmen, vnd erstlich nach meinem tödtlichen ableiben, wie auch volgendß jeder zeit, da es die notturfft erfordert, auß ierem mittel zuo Spezial Executorn, so wol meines Testaments, als dieser meiner Fundation vnd stiftung vermögen vnd ordnen, Reverendum Dominum senio-riorem ac primarium suae Universitatis Theologum für einen vnd zuo dem anderen Reverendum Dominum Parochum pro tempore existentem, wie ich dann auch jez gedachte beide personen zuo ewigen Executorn diser meiner stiftung will erbetten haben, der tröstlichen hoffnung vnd zuoversicht, es werden sich gedachte beide Herrn, umb der ehren Gottes vnd befürderung seines diensts willen, dessen onbeschwärdt gutwillig vnderziehen.

4. 5. — — —

6. Aufnahme und Bestimmung zweier Priester-Ministranten. Da dann ain sollichß verricht, vnd harnach von den versfallenen vnd bezalten zeinßen souil vorrhätig, das zuo erhaltung nachbeschribner zweyer Ministranten (biweil ich nit beger, das zuuor vnd ehe man darmit [darauf] gefaßt ein anfang mit inen zemachen) ahn dem so inen verordnet, zuo irer vnderhaltung nichts ermanglet, so thun vilgedachte meine Herrn Special Executores ich pittlich ersuchen, denselben auch hie mit macht vnd gwalt geben, alsdann, wie auch volgendß vnd jeder zeit vff eines oder des anderen Ministranten abgang, oder so oft es vonnöden, zwen Priester Freyburger oder Basler Chors, wa solche (biweil ein ehrwürdig Thumb Capittel Hoher Stiff Basell sein Residenz zuo Freyburg hatt) am besten qualificiert zubekommen, bergestallt auff vnd anzuonemen, das sie beide durch das ganz jahr täglich dem allhiefigen Pfarrherrn vnd seinen vier Coadjutoribus, da die Freyburger wegen des anwäsenden Baslischen Chors die ordnung begreiff, vnd also omnibus diebus Dominicis, Festivis et ferialibus in summo officio Missae, aliisque ceremoniis et ritibus ecclesiasticis peragendis celebrandisque beystanden, vnd wie in Ecclesiis Collegiatis gebreuchig, nach Matricis Ecclesiae Constantiensis Melodey oder weiß singen vnd ministrieren sollen, alles zu der ehr Gottes vnd seines heiligsten Sacraments zc. Vnd solle ein Herr Pfarrherr wegen dieser Ministranten, zuo einicher zeit im jahr nümmer was beschwärmuß noch vnkosten tragen noch haben, sunder sollen

sie die Ministranten sich ieres stipendii nach bestimpt, setzigen vnd benügen lassen.

7. Ehrensold der beiden Spezial-executoren. Ehemelten beiden meinen Herrn Special Executorn ordne ich für ir mühe vnd arbeit dieser meiner stiftung vffzuosehen, vnd die in das werck zuorichten, jedem jährlich zehen gulbin, thuot beiden zweinzig gulbin, die sie a die obitus mei zu computieren, jährlich zuempfaben haben sollen.

8—14. — — —

15. Befugniß der Executoren und Schluß der Stiftung. Was dann auch sonst verrners zuo mehrerm bestand vnd befürderung dieser meiner stiftung raichen vnd dienen möchte, vnd in anderweg darüber anzeordnen vnd zubisponieren notwendig wäre, das alles will ich meinen günstigen Herrn Ober- und Special Executoribus obernandt, ierem besten verstandt nach anzerichten, übergeben vnd haimbgestellt haben, mit bitt, sie wellen inen dise mein wolmeinende trewherkige anordnung günstig lassen angelegen vnd besolhen sein, die ich dann in dem Nammen Gottes, wie ich die angefangen, will geendet haben.

16. Anerkennung, Zeit, Ort und Zeugen des Testaments. Nach verlesung dieser schrift meldet der Herr Fundator obgedacht nochmaln, daß diß, wie gehört, sein will vnd meinung seye, mit pitt diesem also nachzukommen, vnd ime hierüber ein oder mehr Instrumenta zuuerfertigen, welches alles beschehen vff jahr vnd tag, auch ortt vnd end, wie obsteet, in beysein der würdigen, ernuesten vnd wolgelehrten Herren Johann Heinrich Burgknechts Priesters vnd Caplan bey der Hohen Stiff Basell, vnd M. Blasii Hundens Präsidenten der Sapienz zu Freyburg, als gezeugen hierzu insonderheit berufft, erfordert vnd erbetten.

17. Beurkundung und Ausfertigung desselben durch den Notar auf fünf Pergamentblättern. Vnd diemeil ich Johann Balthasar Weydenkeller von Freyburg im Breißgaw Costanzer Distums der Rechten Vicentiat, eines erwürdigen Thumb Capitels Hoher Stiff Basell Secretarius, Notarius publicus et juratus mit vnd neben vor gedachten beiden Herrn gezeugen, bey aufführung hievor geschribner Fundation vnd deren erleüterung, auch was sich darbey verners zuogetragen, selbst zuogegen gewesen, diß also gehört, gesehen vnd gelesen. So hab darauff des Herrn Fundatoris begeren gemäs, ich diß Instrument jehgehörter massen, auffgericht, vnd verfertigt, durch ein andren mir vertrauten, anderer meiner oblagen willen, ingrossieren lassen, diß aber harnach mit meinem Protokoll vnd Vergriff conferiert, reuidiert vnd collationiert, vnd dann zuo dessen becräftigung mein gewonlich Notariat Zeichen hiefür getrucht, auch mein insigel wegen zusammenhaltung der pletter hieher ge-

henkht, vnd diß aigner handen vnderfchriben, hiezuo ambts halber beruofft erfordert vnd erbetten.

(L. S.)

† An des StifTERS Brustbild im Münsterchore ist die Beischrift zu lesen: Quod ss. Mysteriorum veneranda Majestas, augustissimi dignitas loci postulabat, Michaël Küblinus Kissleggensis, cathedralis Ecclesiae Basileensis Assisius, ne unquam non essent, qui sacerdoti ad hoc Altare summum quotidie rem divinam facienti solemni ritu assisterent, canora voce ministrarent, symmystas duos huic operi delectos, in saecula deligendos, commemoranda religione et beneficentia de suo constituit. Obiit Anno MDCV die XXVII Novembris.

## Laurentius Schreckenfuchs.

(S. Urk.-B. v. 1842 S. 385.)

### Stiftungsurkunde vom 31. Oktober 1609.

In dem Namen der allerheiligsten vngetheilten Dreyfaltigkeit Gottes des Vatters, Sohns vnd heiligen Geistes,  
Amen.

1. Zweck der Stiftung und Rechtsbeständigkeit ihrer Urkunde. Ich Laurentius Schreckenfuchs von Memmingen, Augspurger Bistums, Ordinarius der Mathematic vnd hebraischer Sprach Professor bey alhiefiger loblicher hohen Schuol Freyburg im Breißgaw, wünsch meniglich zeitlich vnd ewige Wolfart, vnd thuon denen, so diese Schrifft werden hören oder selbstn läsen, vnd füege inen zuowüssen, das ich ein Fundation, Stiftung vnd Ordnung, vorderist zu dem Lob vnd Ehren Gottes, wie auch zu mein vnd weylund meiner lieben Hausfrawen Brigittä Schweizerin seeligen von Lützingen gebürtig (welche mir mein habend Gütlin thails zugebracht, thails gewinnen vnd erspaaren helfen) also

vnser halber Seelen Hail, zuo Befürderung der Studien, vnd dann auch zuo Hülff vnd Fürstand nachkommender meiner armen Freind anzuordnen vnd dieselbige zuouerrichten Willens vnd Vorhabens, inmaassen dann ich in Krafft dieser Schrift, welche ich selbstn wohl bedächtlich vergriffen, mit aigner Hand vnderscriben vnd gewonlichem meinem Pütttschafft verwaart, so alles nit weniger, als ob es gleich von Wortt zuo Wortt in vffgerichtetem meinem Testament vnd lettsten Willen ausgefüert, wie ich mich dann dafselbsten auff diß gezogen\*), gelten, auch one dasselbig für sich selbstn, als ein dispositio ad pias causas entgegen meniglichs Wiberred vnd Eintrag (Hinderung) gehalten vnd vollzogen werden solle.

2. — — —

3. Anfang der Stiftung. Zahl und Geschlecht der Stifflinge. Dauer des Genusses. Da dann der zeinß von ermelten vnd all anderen angelegten Hauptgüetern ein ganzes Jar zuo Befürderung nachbeschribner Stiftung, vnd das sie mit baarem Gelt desto süeglicher vnd ordentlicher möge angefeen werden, lenger aber nit vacieren vnd residuieren solle, vnd volgentz jährlichen also angewendet werden. Namlichen vnd das daraus, zuo einem Anfang zwen junge Knaben,\*\*) aus meiner Familie vnd Freundschaft, biß das sie Doctoris titulum\*\*\*) erraichen mögen, vnd ein Döchterlin gleichförmig auß meiner Verwandtschaft, biß das es sich zuo Gott oder der Welt versprechen möge, inmaassen volgt, zuo erhalten.

\*) In seinem Testamente vom 23. Dezember 1609 sagt Schreckenfuß: „Die weil ich vorberist zuo Lob vnd Ehr des Allmechtigen, so dann auch den Armen zuo Fürstand, insonderheit aber meine Freind, so zuo dem Studieren vnd Erlernung guoter Künsten vnd Tugenden taugenlich vnd darzuo Lust vnd Annuetzung tragen werden, auß dem, so mir der liebe Gott, über hievor geordnete Legaten, verners gnädig gegunt, durch ein sonderbare (besondere) ewige Stiftung zuo bedenden, jederzeit vorhabens vnd willens gewesen, wie ich dann schon vor diesem (am 31. Oktober 1609) dieselbige auffgericht vnd verfertigen lassen, auch solliche eigner Hand lateinisch vnderscriben vnd anhangendem Pütttschafft becräftigt —, so will ich hiemit aller derselben inhalt hießer erhold haben, nit anderst dann, als wann der von Wortt zuo Wortt diesem meinem Testament einuerleibt wäre vnd hierin geschriben stünde zc.

\*\*) Seitdem durch Entschließung Sr. Ministeriums des Innern v. 15. April 1839 Nr. 4088 erstmals die Erhöhung der Jahresquoten angeordnet wurde, besteht neben dem Stipendium für ein „Döchterlin“ (s. darüber die Bemerkung zu Nr. 38—45) nur noch ein Stipendium für einen Studirenden (Akademiker oder Gymnast).

\*\*\*) Nach Senatsbeschlusß v. 17. Novbr. 1835 Nr. 571 haben die Stipendiaten, welche graduiren wollen, ihren befalligen Entschlusß im Laufe des praktischen Jahres kund zu geben, damit nach Ablauf desselben das Stipendium nicht sofort als vakant ausgeschrieben werde.

4. Angeordnete Bekanntmachung vor der Aufnahme eines Stifflings. Dergestalt, das in der Zeit, diweil der Zeitnß gehörter maassen anfanglichß vaciert, wie volgendts allwegen, nechst nach Erlebigung eines Stipendii, in einem oder vf das lengst zweyer Monaten, durch schriftlich oder andere Anmanung des Procuratoris vnd Executorn in der Stiftung Kosten, die vorhabende Annemung eines oder mer Stipendiaten, meinen nechsten Blutsverwandten, als Geschwüsterigen, oder derselben hinderlahnen Kindern x. wa dieselbige wonhafft, vnd vorderist denen, so von meinen lieben Eltern seeligen weylund Herrn Erasmo Oswaldo Schreckenfuchsio Austrio vnd Barbara Meyerin von Memmingen in Schwabenland ehelich harrhömmen x. kund gemacht. \*)

5. Vorzugsberechtigte, deren Befähigung, Prüfung und Präsentation. Mit dieser Erleüterung, das die Succession meiner Geschwüsterig, deren, die von ernandten meinem lieben Vatter vnd weylund Juliana Spielmanin seeligen, der Frawen anderer Ehe harrüeren, noch nit gemeint, dieselben auch zuo diesen meinen Stipendiiß thein Zuogang haben sollen, so lang biß das die andere meine von beiden Eltern gleiche Geschwüsterig vnd derselben Kinder nit präsentieren köndten oder wolten, ober da vf den Jaal, ich inn, oder vor meinem Absterben deren eins oder mher schrift- oder mündtlich ernennen wurde. \*\*) Inmaassen ich hiemit primorum stipendiatorum nominationem vordehalten thuon, wa aber das nit beschehen, sollen jeder Zeit die, so vf vorgangne Ankündung, iere Kinder dieser Stiftung vähig zesein vermainen, sich darzuo qualificiert vnd beraidt machen, vnd dieselben nach verfloßner Zeit, so inen nambhafft gemacht würdt, in ieren Kosten alhär schicken, vnd vmb das gestiftte elemosynam anhalten lassen. Auß denen sollen Herr Dechan vnd Regenten der Artisten Facultet, sambt den Executoren hujus stipendii, \*\*\*) alsbalb praevio examine, auch einer extemporanea versione, dardurch sie erwelsen, ieren profectum in praeceptis grammaticis et eorum usu, vf das Wenigist, wie auch da die ein solliche eruditionem geschöpfft, das sie

\*) Eine besondere Bekanntmachung an die Verwandten findet nicht statt.

\*\*) Unter den Verwandten des Stifters hatten sich seiner Zeit auch Angehörige linksrheinischer Gebiete (des Elsaßes) befunden; deren Rechte auf den Stiftungsgenuß mußten jedoch in Folge des § 27 des R. D. S. Schl. für erloschen erachtet werden. Nach Staatsministerial-Entschließung vom 5. Dezember 1872 Nr. 2429 (Abth. II.) finden diese Rechte wieder Berücksichtigung, soweit dies ohne Beeinträchtigung der inzwischen eingetretenen Belastung der Stiftung geschehen kann.

\*\*\*) S. wegen der Executoren Nr. 47.

in Rhetorica oder Dialectica respondieren köndten,\*) die zwen taugenlichsten, wa möglich auch meines Zuomens, vñ das Wenigste einen erkiesen. Vñ da auch schon ein petitor, gradus, außershalb Doctorats hette, zuoerwollen, die oder denselbigen allwegen Senatui academico in proxima convocacione ad approbandum präsentieren.

6. Eigenschaften der verwandten Stifflinge und Aufnahmebedingungen. Deren solle jetweberer weniger nit, als complete das vierzehend Jar seines Alters erlangt haben,\*\*) vñ in das fünffzehend Jar geschritten sein, welches sie sollen, wie auch ir Härthommen cognationem et legitimam nativitatem mit brieflich- oder lebendigen Kundtschaften erweisen, also das sie in aigner Person Juramentum zuo prästieren oder sich zuo obligieren nit vntaugenlich seien. Sie sollen auch sein auß meiner Blutsfreundschaft, so lang sie thut wären, ehelich erboren, guotte fromme, büchtige Jungen, non infelicis aut distorti ingenii, bonae spei, die zuo der Schuolen alle Zeit von den Eltern gezogen, ahn inen kein böse vñ vnordenliche Krankheit, oder ahn dem Leib einichen Defectum haben, der sie a recipiendis ss. ordinibus verhindern möge, die auch büfftig vñ arm, vñ deren Eltern einem nit wol Jars vngeuerlich breyßig gulden ad studia geben können, nit baide von einen Eltern, es wäre dann, das andere nit vorhanden, oder sie meines Namens, als dann mögen solliche, wie auch andere meine vermögliche Freünd, besunder meines Zuomens zugelassen werden, doch das sie sich zuo Nachtheil der Armen nit lang aufhalten. Deren Jungen so aufgenommen werden, einer oder der ander, da sie nit Studiosi wären, sollen sich alsbald nechsten Tags (dann ich nit will, das einiger, der nit publicas lectiones hören könne, vñgenommen werde) initiieren, immatriculieren und zuo einer Classe oder Section, darzuo er taugenlich, verordnen lassen. Also das er stracks a die depositionis, in einem Jar ad Rhetoricam, oder da er Rhetoricae auditor nominirt wurde, ad Dialecticam, von dannen ad Baccalaureatum auf das lengst in

\*) Nach neuerer Auslegung, bei welcher neben den Nr. 5 u. 6 auch die Nr. 23 gebührendermaßen mit in Betracht gezogen ist, wird nicht mehr als die Befähigung zum Eintritt in die Untertertia des Gymnasiums (früher Unterquarta des Lyceums) gefordert. — S. Vorber. der Stift.-Com. v. 26. Dezember 1869 und Erlaß des Senats vom 26. Januar 1870 Nr. 2297.

\*\*) S. jedoch über Altersnachricht bis zum zwölften Jahre Nr. 24.

dreyen Jaren,\*) es wäre dann, das er gleich anfangs ein Rhetoricae oder Dialecticae auditor erclärt wurde, Thommen möge, vnd wa Sach, das wie obgemelt, ein Gradulterter aufgenommen wurde, solle er sich in alle Weg, wie harnach volgt, quoad studium suum der Stiftung gemäs halten.

7. Entziehung oder Beschränkung des Stiftungsgenusses. Da einer aber nit ordenlich juxta tempus aufftige, oder nach verfloffenen dreyen Jaren Baccalaureatus titulum erlangen köndte oder wolte, solle er stracks, als der ad studia eintwebers ingenii aut negligentiae causa vntaugenlich vnd vnbüchtig, wie auch ein aufgenomner Gradulterter (der sein gradum auch aut vivo testimonio, aut per patientes literas erweisen solle) da er sich den nachgeschribnen articulis foundationis in dem Aufsteigen nicht gleichförmig hielte, abgeschafft vnd ime lenger nit, dann zum überfluß ein vierdtel Jars, oder auf das aller lengst, ein halbes Jar zuogesehen werden. Es solle auch einer der propter eruditionem tenuem, aut propter morum pravitatem a limine honorum abigiert würdt, darmit auch des Stipendii beraubt sein.

8. Philosophische Gradus und Ehrenlohn dafür. Vnd da einer deren Baccalaureatus titulum erlangen wurde, soll (so) ime ad Baccalaureatum aufferhalb seines nachgeordneten Stipendii fünff Guldin geraicht werden. So bald er nun ernannten gradum erraicht, solle er ad Magisterium lenger nit, auch nit wol weniger, dann zwey Jar in statutis Facultatis artium vermeldet, auf das er seine Studia nit präcipitiere, vnd in Philosophia wol fundiert werde, complieren, den gradum Magisterii annemen, darzuo ime sollen ex fundatione geben werden zehen Guldin, wurde er aber in assumendo hoc titulo seümig oder vntaugenlich, wie vorsteet, erfunden, solle er abermaln des Stipendii priuiert sein.

9. 10. — — —

11. Wahl eines Berufstudiums mit Beharrung dabei unter Strafe der Privation. Wann nun aber einer meiner alumnorum Magisterii titulum gewonnen, solle er sich vnuerzogenlich ad superiorem Facultatem begeben. Vnd das aber er des Orts nit übereilt, vnd ad was studium er sich begeben welle, mit ime wol zuo deliberieren habe, soll ime ad omnium superiorum Facultatum lectiones audiendas ein Monat oder auf das lengst sechs Wochen zuogelassen sein, nach Verfließung sollicher Zeit vnd lenger nit, er sich bey den Executorn vnd Procuratorn erclären solle, auf welche Facultatem superiorem er sich zuo begeben entlichen entschlossen seye, vnd von einer Facultet zuo der anderen, bey der Privation Stipendii zuschwandchen oder

\*) S. Note \*\* zu Nr. 5.

zuſchreiten nit vnderſteen, vel propria autoritate, ober auch eini-  
 ſchen andren Conſenß, publice vel privatim. Vnd da er auch ſollliche ſeine  
 Declaration, auf das lengſt zwen Monat auffſchieben wurde, ober unam ex  
 ſuperioribus Facultatibus nit erwellen wolte, ſolle er one mittel dimittiert,  
 vnd deß Stipendii weiter nit fähig ſein, ob er ſich ſchon nochmalen wider  
 einbitten ober einbringen wolte.

12—14. — — —

15. Statut für die Medicin Studirenden und Beitrag  
 zu den Doctoratskoſten. Ob dann nun ein Alumnus auf gehalten  
 ſein Bedacht Medicam Facultatem erwellen wurde, ſolle er baſſelbig Stu-  
 bium mit allem Bleiß vnd Ernſt proſequieren, alſo das er vf das lengſt,  
 anfangs deß dritten Jarß ab electione ſtudii geſtrachts (außerhalb ander-  
 rer vorgeender exercitiis den ſtatutis Facultatis Medicæ einuerleibt, da-  
 rin er ſich zuüben in dem wenigſten nit waigern ſolle) ex cathedra pro  
 gradu conſequendo publice reſpondiere, vnd ſich alſo präparieren, das  
 er in demſelben Jar, ober auf das lengſt in dem nachgeenden vierdten, ab  
 inceptione ſtudii Medici, Doctoris titulum erraiſchen möge, darzuo ime  
 ad Doctoratus ſumptus ſuſtinendos, ſollen zuo Steür ex fundatione  
 geben werden zweinzig Gulbin.

16. Statut für Rechts-Kandidaten und Beitrag zu den  
 Doktoratskoſten. Wurde ſich aber einer ad Facultatem Juridicam er-  
 klären, ſolle er zum wenigſten anfangs deß vierdten Jarß, praeter alia  
 exercitia, quae a quolibet juris ſtudioſo exigunt ſtatuta Facultatis  
 Juridicae pro gradu ex cathedra reſpondieren, alſo das er in demſelbi-  
 gen ober auf das lengſt in dem fünfften Jar Doctoris aut Licentiae  
 titulum, welches einem frey ſtehen ſolle, aber theinen weniger annemen  
 könne, darzuo ime ex fundatione ad Doctoratus aut adipiſcendae Li-  
 centiae ſumptus ſuſtinendos, zuo Steür ſollen geben werden fünfß vnd  
 zweinzig Gulbin.

17. Statut für Theologie Studirende und Beitrag zu  
 den Doktoratskoſten. Da aber einer ſich ad ſtudium Theologicum  
 praevia deliberatione, darzuo auch theiner zuozwingen, begeben wurde,  
 ſolle er ſtrachts nach dem verfloſſnen vierdten Jar, außerhalb aller andrer  
 Exercitien, ſo ſolllich Stubium erforbert, vnd zum Anfang, auf das lengſt  
 deß fünfften ſich ad gradus in Theologia aſſumendos bereit machen, alſo  
 das er in dem fünfften ober auf das lengſt in dem ſechſten Jar Doctoris  
 titulum erlangen möge, darzuo ime ſollen ex fundatione zuo Steür ge-  
 reicht werden, breyßig Gulbin. Vnd das alles darumben, darmit ſich theiner  
 ab aſſumendo alicujus gradus vel Doctoris titulo, in einer ober an-  
 deren Facultet ſumptuum causa zuontſchuldigen.

18—23. — — —



23. Erwartungen des Stifters nach neun- oder zehn-jährigem Fleiß seiner verwandten Stifftlinge. Hiemit sollen und werden durch die Gnade des Allmächtigen, auch Hülf dieser meiner eleemosynae und Stiftung, auch durch eines jeglichen alumni Fleiß und Zuothuon, jeder Stipendiatus auf das neundt oder zehend Jar, seine Studia von der Zeit der Aufnehmung, wol prosequiert und geendet haben,\*) verhoffentlich zu dem Lob des Allmächtigen, Befürderung der Catholischen Religion, auch seiner selbstnen Nutz und Wolthat seines zeitlichen Lebens, wie zuogleich seiner Freundschaft und nit weniger zu seines Fundatoris Ehr, welcher diß alles vorderist zu der Ehr Gottes, seiner und der Seinigen Seelen Hail, fürnehmlich aber zu Befürderung der Armen, besunder seiner Freunden, inen darmit auch nach seinem zeitlichen Ableiben Hülf zuoerweisen, angesehen und wolmeinend verordnet hat.

24. Wiederaufnahme, Alter und Eidesleistung verwandter Stifftlinge. Und sollen harnach jeder Zeit, nach Abweichung eines oder des andern Stipendiaten, andere wider auß der Freundschaft, nach Maas und Ordnung vorgeschriben, unuerzogenlich auf- und angenommen werden. Wo es sich aber begeben, das auß schriftlich der Herren Executorum und Procuratoris ahn die Freundschaft beschehen vermanen, welche Freundschaft ohne das (zweifels one) die Irigen ad studia zuo befürdern, wachen sollen und werden, nit präsentieren wurden, in einer Quatember, oder auß das lengst in vier Monaten a tempore scientiae stipendii vacantis, oder auß Hindernuß der Jungen unuolthommen Alters, da doch ich in dem nit, dann ein oder zwey Jar, besunder in meines Namens verwandten zuo dispensieren, gern zuogeben will, doch aber auch, das, ita requirente necessitate, Rhein Stipendiat weniger als zwölffjährig seines Alters aufzunehmen, der volgenbts, wann er hieobbestimmt Alter erraicht, sich obligieren und schwören solle etc.

25. Freie Wahl nichtverwandter Stifftlinge, Eigenschaften, Reversalen, Rechte und Pflichten derselben. Das also und auß den Faal zuo präsentieren vnderlassen, als dann andere, bey der hohen Schuol arme Jungen, die nit famuli, oder da sie diß eleemosynam außbitten wurden, das famulitium verlassen sollen, welche summe pauperes aber albereit Baccalaurei,\*\*) in der besten Commen-

\*) S. hierzu Note \*\* zu Nr. 5.

\*\*) Im Hinblick darauf, daß der Stifter von seinen verwandten Stipendiaten nach dreijährigem Studium die Erlangung des Baccalaureates erwartet (Nr. 8) und daß diese nunmehr mit Befähigung zu Untertertia des Gymnasiums eintreten können, ist auß Grund obiger Bestimmung von den Nichtverwandten die Befähigung zum Eintritt in Obersekunda des Gymnasiums (früher Oberquinta des Lyceums) zu fordern.

dation suorum Praeceptorum, a Facultate, gleichförmig wie obgemelbt, ex domo Austriaca aufgenommen werden mögen, die alsbald Reversales von sich geben sollen, daß, so einer auß der Freundschaft kommen wurde, der legibus receptionis gemäs, er ime, als einem Verwandten Raum vnd Platz geben welle, doch solle ein sollich keiner vor zweyen Jaren a tempore receptionis zuo thvon schuldig sein, es wäre dann Sach, daß keiner auß der Freundschaft präsentiert wurde, mag er in studiis fortfaren, biß zuo Ankunfft eines taugenlichen Verwandtens, doch solle ein sollicher mherers nit, dann die vierzig Gulbin jährlich pro victu ober proportionaliter, so lang er das Stipendium nußt, haben, vnd in allem andern sich dieser Stiftung nit weniger gemäs verhalten.

26. Vorsehung für den Fall, daß keine Verwandte präsentiert werden. Gesezt auch, daß mein Blutsverwandtschaft ganz vergieng, vnd daraus vners niemand, der diß Stipendii gebührender Weis vähig, befunden wurde, dieweil ich noch eine guote Anzaal meiner Freunden zuo Memmingen, dahär ich gebürtig, habe, welche von Jos Meyern, meinem avo materno vnd Barbara Meyerin avia materna härthommen, solle man einer Statt Memmingen (ob sie gleichwol derzeit irrig, vnd sich von der Catholischen Apostolischen Römischen Kirchen abgesondert) darunder (interea) zuschreiben, daß sie die Freundschaft alda zuo präsentieren, da sie wellen, vermanen vnd anhalten, vnd da sie es in einer Quatember nit thvon, ober aetatis vnd eruditionis wegen vntaugenliche Jungen präsentieren wurden, sollen sie pro ista vice das jus praesentandi verloren haben, vnd die Stipendia andern Armen, wie gemelt, so Alters halber vnd sunsten qualificiert gegeben vnd verliehen, vnd alles mit inen, wie mit anderen Verwandten vorsteet gehalten werden, biß zuo Ankunfft eines, der sich auß meiner Verwandtschaft zuosein, gnuogsam erweisen köndte.

27. Aufnahme nichtkatholischer Anverwandten, Absicht des Stifters dabei, Bedingungen ihrer Aufnahme und Gründe zu deren Wiederabshaffung. Darumben zuo meiner Stiftung alle Zeit wol auch zuogelassen mögen werden, salvis reliquis omnibus, deren so nit der Catholischen Religion, meiner Geschwüsterig ober successive (Succession) fürnehmlichen vnd vor andern allen meines Zuonamens, andere Kind, KindtsKinder ober Verwandte, da sie sich aber in dem ersten Jar nit etwas vnserer, vnd des andern nit recht, vnd mit sonderm Eyser, der Catholischen Religion (darzuo ich durch sollich Mittel sie gern bringen wolt) erklären wurden, sollen sie alsbald juxta Senatus academici discretionem,

besonder so Rhein spes assumendae Religionis Catholicae an inen erscheinte, abgeschafft werden, vnd sollen sie die empfangne sumptus in einem oder auf das lengst in zweyen Jaren der Stiftung onnachlässlich zuwiderlegen schuldig sein, darumben dann sich iere parentes, Verwandte, oder wär (wer) es für sie thvon möchte efficaci obligatione nullam exceptionem habente verobligieren, oder auch zu ierer Dimission mit Bürgschafft zu cauieren, on alle Gnab schuldig sein sollen, dann sich sunsten ein jetwederer nach seinem Gefallen, die Seinigen in der Stiftung ein Zeit lang vffzuhalten vndersteen wurde, in Ansehung ich andres nit will, dann das durch sollich mein gestifttes eleemosynam die Catholische whaare Religion gepflanzt, die Weinigen in den studiis bey derselbigen vferzogen vnd die Irigen zu derselbigen gebracht mögen werden. \*)

28. Den Stipendiaten vorgeschriebener Eid. Belangend vners, warauf ein Stipendiat in assumptione schwören, vnd sich verbinden vnd obligieren solle, das ist, erstlich das er welle den legibus foundationis sich gleichförmig halten, vnd den Executoribus meliora suadentibus et Procuratori parieren vnd gehorchen, nit allein in assumptione sich wol befinden, das er der Stiftung vnd eleemosynae juxta antecedentia vähig, sonder auch die Zeit inhabendes Stipendii, die Ordnung der Stiftung pro posse seinem euffersten Vermögen nach halten, nichts anders fürnemen, weder (als) den Studiis vleissig auß- vnd abzuwarten. Am Andern, das er die Stiftung, die Zeit vnd Tag seines Lebens welle handthaben, vnd dieselbig in was Stand oder Weesen, er mit der Zeit thommen möchte, befürdern helfen. Zum Dritten, das er von den sumptibus, die er vorbeschribner Weiß, oder wie in künftigen dieselbige Namen haben möchten, vnd vor allem, das er die Zeit ingehabens vnd genuzten stipendii, eingenomen vnd empfangen hatt, so baldt er so viel vermögenslich, den Decimam, das ist den zehenden Pfening widerlegen welle, auch sich von dannen nicht hinweggeben, bis das er mit dem Procuratore abgerechnet, vnd dessen Schein sub debiti obligatione von sich gebüender maassen gegeben hett.

29. Aufforderung zu baldigem Rückersatz, Betreibung desselben vnd Ansprüche der Exekutoren darauf. Es mag aber ein Alumnus, die Summen, so sich in Rechnung (außerhalb verehrten

\*) Das in Ausführung vorstehender Bestimmung liegende Mittel, Nichtkatholiken zum Uebertritt zur katholischen Kirche zu bewegen, kann dormalen als ein erlaubtes nicht mehr angesehen werden. Demgemäß ist, namentlich auch im Hinblick auf Nr. 30, das Stipendium stets hin nur an einen katholischen Bewerber zu verleihen.

Dankbrings) befinden würdt, also bezalen, das da er, zehnen, zweinzig Gulbin minder oder mher, ongeferlich erlegen wolte, der Procurator dieselbige zuempfangen schuldig solle sein, ich will aber mich getrösten, es werde thünfftiger meiner alumnorum theiner sich so vndandhbar erzeigen praesertim *habita ratione praestiti sui juramenti*, in dem er die Stiftung euffersten seines Vermögens zuobefürbern schwört, das er sich nit selber dahin beuleiffen werde, das er sein *Decimam* nit vf das ehst, besonders da er *ad pinguiorem fortunam* thommen, erlegen vnd die *laqueos ingratitudeis* euitieren werde, fürnemlich aber, da er zuo seinem Abstand von Herren *Executoribus et Procuratore vel a Senatu academico*, alba er *cum debita gratiarum actione* resignieren solle, *ad gratitudinem et promptam solutionem* vermanet würdet, vnd solle jederzeit dem Procuratori vnd *Executoribus*, jedem deren, on sein ander nach bestimbt *salarium* von jeglichem Gulbin eingebrachter *Decimarum*, sechs Pfening Rappen gebüren vnd zuosteen. Darumben dann der Procurator, im sein der Executoren vnd Stiftung Namen jetwedern gemesnen alumnorum, er werde gleich reich oder arm, da er in der Bezalung berüerter *Decimarum* seümig befunden, oder da er es wol thyon köndte, schriftlich bey gelegner vergeblicher (kostenfreyer) Botschaft, oder da es die Notturfft erfordert, mit Kosten vermanen, vnd auch *cum processu* ersuchen, vnd *ad solutionem debitam* gerichtlich zwingen vnd treiben mag.

30. Vorsehung auf den Abfall eines Stifflings vom catholischen Glauben. Vnd begeben es sich, das einer meiner alumnorum wider alles Verhoffen, sich *ad haeresin* oder schisma begeben, vnd von der wahren allgemeinen catholischen Römischen Pabstlichen Kirchn abweichen wurde, vnd da er die Zeit habendes *stipendii* allainig *religionem catholicam* simuliert hette, solle er *omnischlich* schuldig sein, alle *sumptus*, die er von dieser Stiftung genossen, wie dieselbige Namen haben mögen, auf das lengst in zwey oder dreyen Monaten, darzuo er *coram omni Magistratu*, in oder außershalb Rechts, solle bezwungen werden, in maassen auch jedtweederer sich *tempore receptionis* bergestalt obligieren, vnd vf solliches zuogleich schwören solle.

31—35. — — —

36. Aussicht auf Vermehrung der Stipendien. Sunsten solle alles residuierte oder mherers erlöste Gelt angelegt, vnd dahin geordnet werden, das man den erstlich fundierten vnd *assumptis* *alumnis* villeicht den *tertium*, oder mit der Zeit darüber abjungieren köndte, oder neben dem, so halb es verners dreyßig Gulbin ertragen möcht, *iisdem quibus supra conditionibus*, ein anderer vnd *tertius ex familia*, oder sunsten angenommen werden möchte, der ein *expectans* wäre auf ein völliges *Stipendium*, zuo Abzug eines anderen meiner alumnorum. Es wäre dann

Sach, das sich die Stiftung also mhererte, das man den dritten et ita consequenter den vierdten zc. Stipendiaten völig erhalten köndte, welches villeicht eruolgen möchte, da meine Munni diese Stiftung danckbarlich mit Donation oder anderer Gelegenheit, wie ich in allweg von inen verhofft, mheren, oder sich mein Verlassenschaft, nach Erscheinung der Gnaden Gottes, sunsten gebessert, befinden wurde.

37. — — —

38. Aufnahme einer Stipendiatinn aus der Verwandtschaft, Alter und Eigenschaften derselben. Was nun verners aber ein armes Döchterln, so auß dieser meiner Stiftung ex mea familia solle erhalten werden,\*) belangen thuot, sollen gleichförmig auf obuermelte Zeit vnd vñ schriftlich Ankünden des Procurators vnd Executorn, an meine nechste Freund, beuorab die, so von beiden Banden der Eltern ehelich harrthommen, oder volgendts von andren, in maassen vorsteet, herrüeren, dieselbige iere arme vnd dürfftige Kinder, die sie diese eleemosynam vnd Stiftung genieffen zuolassen vermeinen, vñ ieren selbst Kosten althär bringen oder schicken, daraus von beiden Executoribus et Procuratore, eins, das best gezogen, vnd hierzuo taugenlichst, auch vor andern dürfftigest solle genomen vnd in proximo consessu Universitatis ad approbandum präsentiert werden, diß soll Alters halber in maassen von den Seinigen, neben Erweisung seiner ehelichen Geburt vnd harrthommens, so mit gnuogfamen Schein darzethuon, weniger nit haben (es wäre dann thein anders vorhanden) dann sibem oder acht Jar\*\*) völig. Solle seyn, wie bei den Stipendiaten gedacht, auß meiner Blutverwandtschaft, nit vntüchtig, thein Gebrästen an dem Leib, oder andere vnordenliche Krankheit an ime haben, die es von dem gaislichen Stand verhindern oder abhalten mögen. Verners auch fromb, züchtig vnd von den Eltern schon zuuor zuo dem Gebett, Schuol vnd andrem Guoten gezogen vnd vnderwisen.

39—45. — — —

An die Stelle der hier ausgelassenen Bestimmungen ist das neue Statut über Verleihung einer Unterstützung zur Erziehung oder Aussteuer an ein Mäbchen vom 2. April 1827 getreten, welches mit Rücksicht auf die seit der Stiftung eingetretene wesentliche Veränderung der Verhältnisse und nachdem vorher durch Erlaß Sr. Ministeriums des Innern vom 12. Februar 1827 Nr. 1456 die in dasselbe aufzunehmenden

\*) S. Nr. 3.

\*\*) S. statt dessen Nr. 2 des Statuts v. 2. April 1827 (bei Nr. 39—45).

Bestimmungen genehmigt worden waren, erlassen worden ist. Dasselbe lautet:

## S t a t u t.

1. Bedingungen zur Aufnahme einer Stifftlinginn. Wenn und insoferne nach Bestreitung der beiden\*) Stipendiumsquoten für studirende Jünglinge noch ein hinreichender Stiftungsertrag erübrigt, um einem von dem Stifter für solchen Fall berufenen Töchterlein eine Unterstützung zum Behuf einer bessern Erziehung verleihen zu können, so soll ein solches, wenn es die vom Stifter geforderten persönlichen Eigenschaften (oben Nr. 38) hat, und insbesondere wenn es dahier\*\*) (sey es in einem Kloster oder im elterlichen Hause, oder sonst unter guter Aufsicht) erzogen wird, die Aufnahme erhalten.

2. Alter der Stipendiatinn. Dauer des Genusses und Jahresquote. Die Aufnahme kann erst nach vollendetem zehntem Jahre stattfinden, und der Stiftungsgenuß nicht länger, als bis zum vollendetem achtzehnten Jahre dauern. Er bestehet, wenn die Stiftung es erträgt, in hundert Gulden, im Fall nicht, in achtzig oder sechzig Gulden.

3. Endliche Besenkung würdiger Stipendiatinnen. Auch kann einer wohlgestitteten Stifftlingin, wenn sie sich mit Genehmigung der Eltern und der Executoren verheirathet, eine Ehesteuer von einhundert Gulden oder weniger nach dem Ermessen der Execution und dem Bestand der Cassé verabreicht, und ebenso derselben, wenn sie etwa später in ein weibliches Erziehungs-Institut tritt, ein gleicher Betrag verliehen werden.

4. Aufrechterhaltung der übrigen Bestimmungen. Alle, mit dem gegenwärtigen Statut vereinbarlichen Bestimmungen des Stiftungsbriefes, bleiben übrigens in Kraft,\*\*) indem jenes bloß an die Stelle der heut zu Tag nicht mehr anwendbaren Bestimmung, die sich auf die Wahl des klösterlichen Lebens be-

---

\*) S. Note zu Nr. 3 d. St.-U.

\*\*) In einem Erlaß Sr. Ministeriums des Innern v. 12. Juli 1852 Nr. 10,291 ist ausgesprochen: „Der Aufenthalt in Freiburg ist unter sonst gleichen Verhältnissen einen Vorzug zu geben geeignet, aber es kann solcher nicht als unerläßliche Bedingung gefordert werden, wenn sonst wichtige Gründe für die Erziehung an einem anderen Orte sprechen.

\*\*\*) Als solche kommen nur die Bestimmungen der Nr. 38 in Betracht.

ziehen, treten und zugleich den Betrag des Genusses, so wie dessen Dauer auf eine den heutigen Verhältnissen angemessene und keinem Zweifel mehr unterliegende Weise reguliren soll.

5. Urkundliche Ausfertigung. Urkundlich dessen ist diese Ausfertigung durch die Unterschrift der Stiftungs-Commissarien und Executoren, und des Universitäts-Syndicus, auch durch Weidrückung des gewöhnlichen Universitäts-Siegels bekräftiget worden.

Freiburg, am 2. April 1827.

(L. S.)

Werk, Stiftungskommissär.

v. Rotteck, Stiftungskommissär.

Joh. Ant. Mertens o. d. Professor  
als Executor.

L. A. Seeber, o. d. Prof. der Physik,  
als Executor.

Ferdinand Biecheler, der Rechte Doc-  
tor, Universitäts-Syndicus.

46. Vorsorge für Erhaltung der Stiftung in ihrem Wesen und ihrer Selbständigkeit. Ich will aber nit zuogelassen noch gestattet haben, daß ein lobliche alhiejsige Uniuersität, denen ich gleichwol diese meine Stiftung übergeben thuon, auf den Faal solliche zuominderen oder zuo mheren Gewalt vnd Macht haben sollen, ichtwas (etwas) in deren Hauptpunkten zuouerenenden, oder die, one Vorwüssen meiner Freündtschafft (denen man in der Stiftung Kosten der Fundation copias mittheilen solle) andern Stiftungen vnderzestosen, oder in andere usus zuouerwenden, dann mein endtlicher Will ist, daß diese ein freye vnd sonderbare (von den übrigen abgefonderte) Stiftung alle Zeit sein vnd bleiben solle.

47. Ernennung der Executoren und des Procurators mit Bestimmung ihres Gehaltes. Belangend weiters die Executores der Stiftung, solle der Ein ex Facultate artistica sein, der, welchen sie jederzeit erwöllen mögen, oder werden, der Ander aber et quidem primus ex Senatu academico, quem ipsi elegerint,\*) es seye dann Sach, daß ich dieselben in meinen Lebzeiten, wie auch ein Procuratorem (dessen electio sunften alle Zeit apud Senatum academicum steen solle, vnd sie zweiffels one ein taugenliche Person, durch dessen Vnuleiß oder Vntrew der Stiftung thein Schaden

\*) Nach der bermalen allgemein geltenden Regel ist dieser primus executor durch die Plenarversammlung aus einer der 3 sog. Höheren Fakultäten (der theologischen, juristischen und medicinischen) frei zu wählen. S. auch Cons. plen. b. 1. Dezember 1772 § 40.

entstehen möge, erwöllen werden) ernennen vnd erbitten wurde. Die sollen die Stiftung handthaben, deren jedem Executori sollen jährlich cebiren vnd gebüren drey Gulbin, Procurator soll haben jährlichen vier Gulbin, vnd ir jeder auch ein Plappert von jedem Gulbin, so von den Stipendiatis, wie oben (Nr. 29) erleüttert, einzuonemmen.

48—51.

52. Feierliches Anniversar mit Belohnungen, Opfer und Spende. Betreffend vernerß ein Anniuersarium, so hiemit ich auch auß dem Einkommen dieser meiner Stiftung verordnen thvon. Das solle also gehalten werden, das namblich in der Wochen nach Omnium Sanctorum der Procurator solle bestellen einen Priester, so frumb vnd eines guoten Namens, darzuo zwölff arme Schuoler auß des Schuolmeisters Classe alhiefiger Particular Schuol, oder da sich zu sollichem vielleicht arme Studiosi gebrauchen lassen wolten, dieselbige sollen in der Capellen auf dem Gotsacker erscheinen, zusambt vier Schwestern von dem Lemblin oder von einem andern Schwesterhaus, vnd sechs hausarmen Weibspersonen hiezuo insonderheit erkieset, daselbst dann der Priester celebrieren, vnd die zwölff Schuoler oder Studiosi ein Ambt pro defunctis singen sollen, vnd peracto sacrificio der Priester mit den Schuoleren, denen die Schwöstern vnd arme Weiber zuuolgen (welchen allen mit einandern der Proeurator das Opfer aufzelegen, gegeben hatt) erstlich das Grab des Fundatoris, nachmalen seiner Hausfraw seeligen, wie auch meiner Eltern Erasmi Oswaldi Schreckenfuchsii vnd Barbarä Meyerin aller seeligen, also jetwedern locum mit einem Miserere, De profundis, vnd andern gewonlichen Gebetten, besuochen, vnd werden der Priester sambt den Schuolern also in dem Hinausgeen, biß zuo dem Grab, singen das Libera me Domine etc. Nach Verrichtung dessen, solle dem Priester gegeben werden drey Schilling Rappen, den Schwestern sambtlich fünf Schilling Rappen, sodann den armen Weibern, auch jeglichem Schuoler oder Studioso, jedem deren ein Schilling Rappen. Bey diesem Jarzeit soll auch erscheinen Procurator Foundationis, sambt baiden oder mherern Stipendiaten, vnd solle gedachtem Procuratori dann zemal die gebürende Anordnung zethvon, gebüren zwen Schilling, wie auch zuogleich jeglichem Stipendiaten neben dem Opfer zwen Schilling gegeben werden sollen. Aedituus vf dem Gotsacker solle empfaßen ein Schilling, vnd das Opfer, so vf den Altar gelegt, durch den Priester vnd Procuratorem für das gebrauchte Wachs vnd Messgewand in den Stock (Opferstock) gelegt werden. Vf welchen Tag auch der Procurator dieser meiner Stiftung den alhiefigen guotten Leütten oder Sundersiechen ein Gulbin Gelds, pro eleemosyna vnder sie gleich aufthallen.

53. — — —



54. Rechtlicher Vorbehalt des Stifters. Doch behalt ich obgedachter Stifter mir außdruckhlich beuor, wie nit weniger in meinem Testament beschehen, diese mein Fundation, Ordnung vnd Stipendii Stiftung vnd dessen Anhang, meines Gefallens vnd Willens, die Zeit meines Lebens widerumb zuändern zuominbern oder zuomeren, oder gar abzethuon, vnd ein anders von newem aufzerichten vnd zuouerordnen, wanerr aber ein sollichs nit beschicht, so solle es bey dem inhalt dessen genzlich verbleiben aller Dingen getrewlich vnd ungerferlich.

55. Unterschrift und Besiegelung der Urkunde. Zu waa-rem Erkund, Glaubens vnd Gezeugnus meines endtlichen Willens vnd dessen Bestätigung, vnd das alles vnd jedes, so vf diß vnd vorgeende zweinzig Bletter geschriben vnd sich darinn befindet, mein obernandts M. Laurentii Schreckenfuchsi endtlicher Will, Meinung vnd Ordnung seye, so hab ich mich mit aigner meiner Hand vnberschriben, vnd mein gewonlich Püttchier ahn die Schnuor durch diß Libell gezogen, angehendt. Geschehen vnd geben vff Sambstag den lettsten Octobris nach der Geburt Christi Jesu vnserß Herrn vnd Seeligmachers gezalt ein thausent, sechs- hundert vnd neun Jare.

Laurentius Schreckenfuchsius Memmingensis Mathematicum et linguae sanctae, in hac alma Friburgiorum Brisgaudiae Archiducali schola, ad annos circiter 35 Professor ordinarius, et rude donatus, hunc libellum, suae Fundationis, et Eleemosynae piae ordinationem continentem, in majorem confirmationem eorum, quae in eodem libello articulatim conscripta sunt, manu propria subscripsit, et suo sigillo obsignavit Anno, mense, die, ut antea.

(L. S.)

† Das Senatsprotokoll vom 9. Dezember 1611, Nr. 1, meldet: „Demnach M. Laurentius Schreckenfuchs der Mathematik vnd hebraischen Sprach Professor gesterigen Abent vmb neun vhren in Gott endtschlafen, Er auch in vivis vff den Gottsackher begraben zewerden begert, also ist befohlen worden daß funus biß zue dem Gottsackher zu comitieren.“

# JODOCUS LORICHIVS.

(S. Urk.-B. v. 1842 S. 409.)

## Verbemerkung.

Die Stiftung des Job. Lorichius gewährt kein Stabienstipendium, sondern Almosen; die Stiftungsurkunde behält nur deshalb hier ihren Platz, weil die theologische Fakultät zur Censurtorie berufen ist und das Vermögen von den academiſchen Behörden verwaltet wird.

Der Stifter gehört der Familie der Lurkäs an und führte deren Namen, hat aber auch, gleich anderen Mitgliedern dieser Familie seinen Namen, denselben zugleich latinisirend, geändert. S. d. Note auf S. 117 über Christoph Cassian.

Literae fundationis eleemosynariae datae die decima  
octava mensis Julii anno 1611.

**I N N O M I N E D O M I N I A M E N .**

1. *Praefatus Notarius.* Universis et singulis instrumentum hoc lecturis, visuris, aut legi audituris notum sit: quod anno a nativitate Christi Domini et Salvatoris nostri supra millesimum sexcentesimo undecimo, Indictione nona, Pontificatus sanctissimi in Christo Patris et Domini nostri, Domini Pauli divina providentia Papae quinti hujus nominis, anno sexto, die vero decima octava mensis Julii, circa horam quartam pomeridianam, in Monasterio sancti Joannis Baptistae Carthusianorum Ordinis, prope Friburgum Brisgoiae; et ibidem in hypocausto Cellae litera F. signatae, personaliter constitutus Reverendus Pater Jodocus Lorichius Trarbacensis S. Theologiae Doctor, et antehac ejusdem in Academia Friburgensi Professor ordinarius: jam vero dicti Ordinis Carthusianorum Professus, mente et corpore sanus, proposuit et narravit: quemadmodum die decima sexta, proxime elapsi mensis Martii, anno hoc currente, adhuc Novitius memorati Ordinis, Testamentum (seu ultimae voluntatis suae dispositionem) condiderit, in eoque post Monasterium praedictum, etiam in aliqua parte bonorum suorum haeredis instituerit pauperes fideles, puerperas, viduas et alios; juxta specialem ordinationem, quam propediem se scripturum dicebat et protesta-

batur. Itaque in praesentia testium infra nominatorum schedulam, in qua praetactam specialem ordinationem expeditam et manu propria scriptam, contineri asserebat, mihi Notario tradidit: petens, ut eam, clare praelegerem. Ejus ergo petitioni statim ex officio morem gessi atque praelegi: quae de verbo ad verbum sic habet.

## In Nomine sanctissimae, individuae, adorandaeque Trinitatis Dei Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen.

2. *In Testamento concepta his literis perficiantur.* Ego Jodocus Lorichius Trarbacensis, Dioecesis Trevirensis, S. Theologiae Doctor, ejusque in Universitate Friburgensi Brisgoiae per aliquam multos annos ordinarius Professor, his literis testatum facio: quod cum in Testamento, sive voluntate mea ultima (quam juxta constitutiones S. Ordinis Carthusiensis, ego Novitius ejusdem, ante diem solemnis professionis, in Monasterio Montis S. Joannis Baptistae, prope jam dictum oppidum Friburgense, ad pias causas superioribus diebus ordinavi) partem aliquam bonorum temporalium, meae dispensationi a Deo benigne concessorum, pauperibus\*) Christi Domini nostri legaverim: deque eorum distributione futuris temporibus, me peculiarem ordinationem propediem scripto traditurum statuerim: ideo istam ordinationem his literis facio, et ratam firmanque esse volo ac jubeo.

3. *Sors et census, Executores et Procurator foundationis.* Itaque principio ad hanc piam Eleemosynam lego ac dono in summa capitali florenos usitatae monetae bis mille ducentos, ex quibus colligi poterunt annui census florenorum centum et decem: qui quotannis in certos pauperes fideles sunt distribuendi. Atque ut id pie, fideliter feliciterque fiat, exoravi Reverendae Facultatis Theologicae in Universitate Friburgensi Decanum et Regentes, meos antehac charissimos collegas, ipsosque et ipsorum legitimos successores, per hanc meam ordinationem nomino et constituo Executores hujus meae Foundationis ad piam causam: ut ipsi perpetuis deinceps temporibus eam commendatam habeant, administrent,

\*) Die entsprechende Stelle des gedachten Instruments vom 16. März 1611 lautet: „Reliquorum omnium, quae post solutionem debitorum meorum superfuerint, „haeredes scribo ac designo pauperes puerperas, viduas et alios, in civitate „Friburgensi, juxta specialem ordinationem, quam, Deo juvante, propediem „sum scripturus.“

defendant: et annuos census ex praedicta summa capitali pecuniarum, per suae Facultatis Procuratorem quotannis colligi, et in certos pauperes distribui curent atque demandent, ut sequitur.

4. *Prima hujus eleemosynae distributio et stata illum distribuendi tempora.* Posteaquam duorum annorum census sunt collecti, et in cistulam Foundationis hujus depositi, fiet initium distributionis in pauperes: et quater quolibet anno, ad quatuor Festa, quibus in saepe dicta Universitate Friburgensi solent Professoribus ejus salaria tribui. Scilicet primo intra dies octo post Festum S. Hilarii Episcopi. Secundo post Festum S. Georgii Martyris. Tertio post Festum S. Jacobi Apostoli. Quarto post Festum S. Galli Confessoris.

5. *Quinam, quo ordine et quot numero pauperes eleemosyna donandi.* Ante quodlibet horum Festorum Procurator memoratae Facultatis Theologicae diligenter de pauperibus puerperis, viduis et conjugatis in civitate Friburgensi (qui nec ex communi Eleemosyna, ejusdem civitatis, neque aliunde certum quodpiam subsidium habent) inquiret. Et ex illis toties eliget numero octo pauperiores et infirmiores caeteris, sine ullo alio humano respectu personarum: incipiendo a puerperis. Et quidem si invenerit octo puerperas valde egentes, non est opus tunc de aliis cogitare. Si vero tot ac tales puerperae non inveniantur, eliget caeteros ad complendum numerum octonarium, ex viduis, vel conjugatis pauperioribus, quos judicaverit majorem pati necessitatem, quam reliquos. Semper tamen infirmi praeferendi sunt valentibus et habentes liberos fame pressos, non habentibus. Possunt ex his aliqui etiam praeferri nonnullis puerperis, si major appareat egestas atque indigentia, de qua pie, sincere et fideliter est dijudicandum.

6. *Summa eleemosynae conferendae et enascens ex collata pauperibus obligatio.* Electos octo ad singula praedicta Festa, Reverendae Facultatis Theologicae saepe memoratae Decano nominabit: et ab eo vel ejusdem Facultatis quaestore toties accipiet florenos viginti quatuor, quos electis octo pauperibus tunc distribuet, dando singulis florenos tres. Et cum dat, monebit unumquemque, ut in proximo triduo ipsemet, vel si prae infirmitate non possit, sui domestici, aut familiares alii orent tria Rosaria, in gloriam ac laudem sanctissimae Trinitatis Dei, et devotam venerationem Beatissimae Virginis Mariae, omniumque sanctorum.

7. *Procurator pauperum nomina consignet, datique et accepti rationem ponat.* Praeterca Procurator idem sumptibus hujus Foundationis parabit sibi librum, in quem primo copiam hujus Foundationis: deinde singulorum pauperum, quibus per annum Eleemosynam prae-

dictam dedit, nomina conscribet: et observabit, ne uni hanc Eleemosynam uno anno bis det. Elapso vero anno, si non inveniantur alii pauperiores, poterit aliquibus eam denuo dare, quibus anno praecedenti dedit. Quolibet etiam anno sub finem procurator is rationem dati et accepti conscribet, et Decano atque Regentibus Facultatis ejusdem reddet. Cui rationi quoque inseret, quod dederit Decano et Regentibus Facultatis Theologicae florenos singulos. Ad aerarium ejusdem Facultatis florenos duos. Sibi pro laboribus suis annuis florenos quatuor. Denique addet alia quaecunque data pro necessariis hujus Foundationis. Propterea ad haec danda, si non habet pecunias apud se ex censibus collectis, petet eas ex cistula Foundationis, quando opus fuerit. Et haec omnia faciet diligenter, fideliterque, propter amorem et beneplacitum Domini Dei nostri, qui se singularem ac fortem protectorem pauperum et egenorum praedicat.

8. *In eventus sinistros praeordinata.* Tandem, etiamsi non metuum futurum, tamen (quod Deus clementer avertat in perpetuum) si contingat Universitatem Friburgensem desinere, aut a Catholica fide deficere: aut si haec Eleemosyna in alios usus conversa fuerit, quam ad praedictorum pauperum consolationem, Reverendus Pater Prior et Conventus Carthusiae prope oppidum hoc Friburgum jure postulabunt cistulam Foundationis hujus cum omnibus literis censualibus, et aliis ad eam pertinentibus: et convertent ea ad Eleemosynarum largitionem, quam solent quotidie facere pauperibus petentibus: ita tamen ut puerperarum, et aliorum pauperum infirmorum in vicinis pagis peculiarem rationem habeant: eosque hortentur ad preces in Fundatione praescriptas, ut glorificetur Dominus Deus noster et devote veneretur sanctissima Virgo Mater Maria cum omnibus sanctis in perpetuum. Amen.

9. *Praelecta et agnita ordinatione tabulis illam firmari petit fundator.* Lectione schedulae mihi Notario exhibitae absoluta, rursum dicebat et constanter affirmabat praedictus Dominus Testator Jodocus Lorichius, verba ex schedula jam publice praelecta, esse veram nuper declaratae ultimae voluntatis ordinationem, de parte haereditatis suorum bonorum in pauperes distribuendae: protestando, quod deliberato animo firmiterque consilio, omnia et singula, quae in ea continentur, semper vera et grata habere, observarique velit ac jubeat: Insuper a me Notario petens, ut specialem hanc ordinationem, suo Testamento generaliter insertam, in publicam scripturam redigere, et super ea sibi unum vel plura instrumentum vel instrumenta tradere velim, quae me facturum, debita fide recepi.

10. *Tempus, locus et testes rei gestae.* Acta sunt haec Anno, Indictione, Pontificatu, Mense, die, hora et loco, quibus supra: praesentibus admodum Reverendo, Nobili et Magnifico viro, Domino Georgio Hänlin, Ss. Theologiae Doctore et Cathedralis Ecclesiae Basiliensis Decano: Et Reverendo doctissimoque viro Domino Christophoro Pistorio, pro tempore Ecclesiae parochialis Friburgensis Rectore, testibus ad praemissa omnia vocatis, rogatis et requisitis.

11. *Concludit Notarius.* Et quia ego Jacobus Cron Tabernensis Alsatae, Argentinensis Dioecesis, Provinciae Moguntinae, tam Pontificia, quam Caesarea auctoritatibus publicus Notarius, et pro tempore Procurator Friburgi Brisgoiae, praedictam specificam ordinationem ex schedula, a Testatore mihi exhibita, clare praelegi: et ab ipso postea per expressum coram testibus addita et petita (ut praedictum est) sufficienter intellexi, atque a me peteret, ut sibi unum vel plura Instrumentum vel Instrumenta super iis facerem: ideo in praemissorum omnium et singulorum fidem et testimonium Instrumentum hoc, manu propria scriptum exinde confeci, in hanc publicam formam et libellum hunc redegei, appresso signo, nomine et cognomine solitis et consuetis signavi, et perducto filo proprium sigillum appendi. In fidem et testimonium omnium et singulorum praemissorum specialiter vocatus et requisitus.

(L. S.)

Ita testor Jacobus Cron,  
qui supra mppria.

† Aus dem Gelehrtenlexikon von Jöcher ist zu ersehen, daß Job. Soricijus um das Jahr 1613 gestorben ist.

---

# Christoph Walwig.

(S. Urk.-B. v. 1842 S. 413.)

## Testament vom 9. Julius 1613.

In dem Namen der hochheiligen untheilbaren Dreyfaltigkeit,  
Amen.

1. Einleitung und Vorbericht des Notars. Kundt, offenbar und zuwissen seye hiemitt allen und jeden, denen dieses gegenwertiges offenes Instrumentum zuelesen, oder hören lesen fürkombt, und ansichtig werden, das in dem Jahr, als man zählte, nach der heilsamen Menschwerdung und Geburth vnserß ainigen Erldßers und Seeligmachers Jesu Christi sechzehnen hundert und dreyzehnen, in der ailften Römer ZinßZahl, zue Latein Indictio genannt, bey Herrschung und Regierung des Allerdurchleuchtigsten, Großmechtigsten und Unüberwindlichisten Fürsten und Herrn, Herrn Matthiä, erwöhlten Römischen Kayserß, zue allen Zeytten Mehrern des Reichß, in Germanien, zue Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien und Schlawonien zc., Königs, Erzherzogen zue Oesterreich, Herzogen zue Burgundi, Steyr, Kerndten, Crain und Würtemberg zc. Grauen zue Habsburg und Tyroll zc. Vnserß allergnädigsten Herrns. Ihrer Kayserlichen Mayestät Reichs des Römischen im andern, des Hungarischen im siebendten, und des Boheimischen im fünfften Jahre, Zinstags wahr der neunbte Monats Tag Julii, newen reformirten, Julianischen alten Calenders aber der neun und zwanzigste Junii, zwischen ein und zwey Uhren Nachmittags, zue Freyburg im Preyßgaw, und daselbsten in des edlen, veysten, hochgelärtent Herrn Christophori Walwigen, der Rechten Doctorn, Erzfürstlichen Oesterreichischen, Fürstlichen Johannitermeisterischen und Gräfflichen Fürstbergischen zc. Rathß und Advocaten zc. eigenthumblicher Wohnbehaußung, zue dem Döffelberg genant, in der alten Stadt hinder dem Kauffhaus gelegen, in der vndern vordern Stueben, gegen der Gassen außsehendt, für mir zue Endt genannten Kayserlichen, offenen, abprobirten Notarien, und hernach gemelten, hierzu insonderheit berueffenen und erbetteten glaubwürdigen Herrn Gezeugen, persöhnlich erschienen vor erngemelter Herr Christophorus Walwig, der Rechten Doctor zc., vor einem Tisch stehendt, guettes gesundtes, stehents und gehents Leibs, rechter Vernunft und Wohl-

redenheit, als an ihme Herrn erschienen, jedoch mit zimlichem hohem Alter beladen, in seinen Händen ein pappren Zettull haltende, mundt- vnd verstendlich für- vnd anbringendt, das nemblich Er Doctor Christoph Walwitz ꝛc. mehrmahlen die Wanderschaft dieses zergenglichen elendten Jahmerthals, in welcher Er die meisten Tage seines wenigeren Lebens zugebracht, nicht ohnbillich zue Herzen gezogen, auch nichts mehr, als den Einen Fuß allbereiths im Grab stehendt befunden; hierumb so habe Er auß vorwohlbedachtem Gemüth, reiffem Rath, ohngezwungen, nicht überredet, noch mit ainigem List oder Gefährde hindergangen, sondern freyes eigenes Sinns vnd Willens, seinen letzten, liebsten, ohnfehlbaren Willen, Meinung vnd Testament, (besorgendte Baruche, vnd ohnndtliche Weittläufigkeit, so seiner zeytlichen Nahrung halber, damit Er von dem Allmechtigen in diesem sündthafften Wesen, ohne allen seinen Verdienst, begabet vnd begnabet worden, wieder Verhoffen ereugen [ereignen] mögten, zuuorkommen) vff dies Pappyr hiehero verzeichnen vnd vffschreiben lassen, mich Notarium ersten, andern vnd drittenmahls, vleissig, vleissiger vnd zue dem allervleissigsten bittendt, auch mit gewöhnlicher Subarrhation vnd Darlegung Goldt vnd Silbers, requirirendt vnd ersuchendt, angeregten Zettull vnd Testaments vergrieff, crafft tragendten Ampts vnd Adts, zue meinen Händen zuenehmen, denen hierzue sonders Bleis erbetteten vnd berueffenen Herrn beywesendten Gezeugen, offentlich ab- vnd fürzulesen, auch volgenths Ihme, mehr erngefagten D. Christophoro Walwitz en, eines oder mehr, offenes Instrumentum, ober Instrumenta, glaubhafften Schein vnd Brkunt, vmb die Gebühr zueuerfertigen vnd mittzuethellen. Welches Ihren Hrl. als den Rechten gemess nicht abschlagen, noch verwaigern sollen. Habe derowegen erstangebeutten Zettull vnd Testaments Vergrieff, so mitt viel erngedachtts Herrn Christophori Walwitz der Rechten Doctoris ꝛc. Handzeichen vnd vffgedrukhtem Insiegel, zue Endt desselben verwahrt gewesen, zue meinen Händen genommen vnd offentlich verlesen, welcher dieses hernach volgendten wörtlichen Innhaltts:

In dem Namen der heiligen vnzertrendten Dreyfaltigkeit,  
Amen.

2. Veranlassung zur letzten Wilenserklärung und Absicht des Stifters dabei. Kundt vnd offenbahr seye hiemitt menniglichen, das ich Christoph Walwitz, der Rechten Doctor, Erzfürstlicher Oesterreichischer, Fürstlicher Johannitermeisterischer vnd Gräfflich Fürstbergischer ꝛc. Rath ꝛc. wonhafft zue Freyburg im Breysgam, mitt embsigem vnd innigem Herzen, bey Gesundtheit meines Leibs, Gemüts vnd guettem



Gebrauch meiner Vernunft und Sinnen, mehrmalen betrach und zue Herzen geföhrt, daß der Mensch keine pleibliche Statt in diesem Jahmerthal, sondern von Gott dem Allmechtigen, als ein Pilger in dieses zergenglichs Leben erschaffen und gesezet, also, das dem Menschen nitt bewust, wan ihn sein Schöpffer und Erlöser, durch den ohnsehnbahren Thott, aber ungewisse Stundt desselbigen, aus dieser betrueten Welt wiederumb abforderen und berueffen wölle. Damit mich dan die Ungewißheit derselbigen, unuerordneter Sachen nicht begreiffe, und dan Zanck und Zwyracht umb meiner zeitlichen Verlassenschaft, Haab und Nahrung, so Gott der Allmechtige, durch seine unaussprechliche Gnade und Barmherzigkeit, mir gnedig beschert und verliehen hatt, entstehen mögten, so viell an mir ist, denselbigen zuebegegnen, so habe ich vorgenanter Christoph Walwiz, Doctor zc. mit guettem, zeitigem Rath und wolbedachtem Gemüth, mir fürgenommen, dies mein Testament, Sazung, Ordnung und letzten Willen, zue setzen, machen, ordnen und zuebeschliessen, setze, mache, ordne und beschliesse auch also denselbigen vor Euch hierzue insonderheit von mir erbetenen Herrn offenen Notarien und Gezeugen, in der allerbesten, bestendigsten Weis, Form und Gestalt, ich immer kann, solle oder mag, und solches in allen Rechten, geistlichen oder werendlichen (weltlichen), oder von Gewohnheit, allerbest Crafft, Macht und Bestandt hatt, haben solle und versorgt werden möge, in, und mitt Crafft dies Brleffs, auch Form und Maß, wie hernach volgt.

3—6. — — —

7. Stiftung für Konvertiten; in deren Ermangelung für Anverwandte. Zu dem Sechsten, dem allmechtigen Gott vorderist zue sonderm Lob und Danckbarkeit seiner göttlichen mir verliehenen Gnaden, und dan zue Fortpflanzung und Mehrung der alleinig seeligmachenden Catholischen Römischen Religion, so ordne und verschaffe ich, zue einem Stipendio, allein für die Sachsen, so Catholisch worden, oder erst angeregte Religion anzunehmen und zuestudiren begehren, Ein Tausendt Gulden. Fahls auch ein Prädicant, was Landts Artt der seye, seinen Irrthumb fallen, und der Gehorsame Catholischer Kirchen sich vndergeben wolte, solle derselbige, bis zue besserer seiner Gelegenheit, und nach Guethachten der hernach benannten Herrn Executorn, dieser Stiftung auch seßig und theilhaftig sein. — Wan und aber gemelter Persohnen keine vorhanden, und, wie dan mein endtlicher ernstlicher Wille und Meinung, der Zins wiederumb angelegt, und das ganze Capital, bis vff die zwey Tausendt Gulden sich erstrecken thette, sollen die Zipper- oder Münzerische, so einer derselben Freundschaft (welches der allmechtige Gott gnedig ver-

huetten wölle) dessen bedurftig wäre, zue Niesung erstgemelter Stiff-  
tung, ebenermassen, zuegelassen werden.\*)

8—10. — — —

11. Verwahrung gegen Mängel des Testaments mit dem Vorbehalte etwaiger Aenderungen. Letztlichen vnd im Fahl, dies mein vorgeschriebenes Testament, Ordnung, Satzung vnd Geschäfte, einziger (einiger?) Solennität oder Ursachen halber, Mangell haben, vnd nicht als ein mundtlich ausgesprochen Testament gültig sein sollte, so solle es jedoch bis vff ordentliches Wiederrueffen (wie dan solches zue mehrern, mindern, ganz oder zum Theill abzuethuen vnd zuecassiren, ich mir hiemitt außtrudhenlich per expressum vorbehalten haben will) zum Wenigsten nach den Rechten Codicillorum, ut Donatio Causa Mortis, vel ut Legatum ad pias Causas, oder sonsten einer jeder anderer Ordnung, letzten Willen vnd Geschafft, nach Form vnd Weis der Rechten, Landts Gebräuchen vnd Gewonheiten, Crafft vnd Bestandt haben vnd gültig sein, auch hierdurch alle Fehl vnd Mängell ergezt (wieder gut gemacht) supplirt vnd erfüllet haben.

12. Exekutoren und deren Belohnung. Vnd damitt solches Alles, wie oberzehlt, desto cräftiger gehandthabt vnd volnzogen werde, will, dieses meines letstens, liebstens, vnd ohnzweiffelichen Willens, die Erwürdige Eble, Beste, Hochgelärten Herrn Rectorem vnd Regenten Wohlthätlicher Erzfürstlicher Vniuersitet alhier: vnd dan meines Stipendii den ältisten Theologum vnd Juristen, ich zue Executorn vnd Handthabern, verordnet vnd gebetten haben. Dessen zue Ergeßlichkeit verschaffe vnd verordne ich achzig Gulden Capital, welche angelegt, vnd sie Herren Executores erstgemeltes meines Stipendii, das Interesse dauon, benandtlich vier Gulden, also jedem Herrn zwen Gulden, allemwegen bey Haltung des Jahrzeitts, oder Abhörung der Rechnung zueendtpfahen haben sollen.

13. Unterzeichnung, Besiegelung und Schluß des Testaments mit den gewöhnlichen Forдерungen an Zeugen und Notar. Das solches dann Alles, wie obspecficirt, nochmaln mein endtlicher, letster, liebster, freyer, vngewungener, wohlbedächtlicher Wille, Mairung vnd Ordnung seye, bezeuge ich mitt dieser meiner aigenen Handt-Subscription vnd sürgedrucktem Insiegell. Ist demnach mein, an euch, die

---

\*) Durch Beschluß des Senats vom 19. Oktober 1866 Nr. 1726 wurde festgestellt, daß in Ermanglung von aufnahmefähigen Konvertiten und Anverwandten des Stifters, wie bisher, freie Verleihung des Stipendiums stattzufinden, dieses aber bei dem Ausschreiben der Valaturen unter die Verleihung aus dem Recht der Verwandtschaft zu setzen sei.

hierzue erforderte vnd erbettene Herrn Gezeugen, sambt vnd sonders, dienst-  
 vleiß- vnd ernstlichß Bitten, dieses meines verlesenen letzten, liebsten vnd  
 ohnzweifelhaftigen Willens vnd Testaments eingedenckh zusein; auch be-  
 neben an Euch Herrn Notarien, nechst Darlegung Goldt vnd Silbers, mein  
 Begehren vnd Ersuchen, vermöge Eweres tragenbten Nidts vnd Ampts,  
 über dise meine Disposition, letzten Willen, Ordnung vnd Testament, eines  
 ober mehr Instrument, glaubhafften Schein vnd Brkuntt zue meiner Not-  
 turft vmb die Gebühr, schleinigist zueuerfertigen vnd mittzuethellen, Euch  
 nochmaln meliori modo et forma, instanter, instantius, instantissime  
 desuper requirirendt vnd ersuchendt. Actum Freyburg in dem Freyhgaw,  
 den neunbten Monats Tag Julii, newen Gregorianischen Calenders, nach  
 Christi vnserß lieben Herrn vnd Seeligmachers Geburth, sechzehnhundert  
 vnd dreyzehnbten Jahre. Sic subscriptum: Christoph Walwitz Dr.  
 mppria. (L. S.)

14. Anerkennung des Testaments in Gegenwart be-  
 nannter Zeugen. Demnach ich diesen jetzt inserirten Zettull vnd Testaments  
 Vergrieff, für den Herrn beywefendten Gezeugen vnd erngemelten Herrn  
 Testatorn, öffentlich verlesen, habe ich ersterngesagten Herrn Christophorum  
 Walwitz, der Rechten Doctorn vnd Testatorn, sonders Vleiß befragt,  
 ob solches Alles, was in inserirtem abgelesenen Zettull vergrieffen, sein  
 Herrns, letzter, liebster vnd endtlicher Wille seye? Hatt vielerngedachter Herr  
 Solches nit allein frey, öffentlich vnd lautter, seine endtliche Meinung vnd  
 Verordnung zusein vnd zue pleiben, bekennet vnd verjähren (verjähret), son-  
 dern auch zue allem Weberfluß seine Handt vnd Siegell recognoscirt vnd  
 inserirte, wie auch zue Anfangß gethane Requisition vnd ersuchlichß Bitten,  
 de novo repetirt vnd wiederholet, dessen ich die insonderheit mehrange-  
 deutte, erbettene Herrn Gezeugen, ingedenckh zue sein erinnert, welches sie  
 sich guethwillig anerbotten. Geschehen seindt diese Ding im Jahr, Monat,  
 Tag, Stundt, auch Indiction, Kayserlicher Mayestät Reichß Regierung, En-  
 den vnd Drtten, wie zue Eingang dieses Instrumenti angemeldet, in per-  
 sönlicher Gegenwertigkeit vnd Beysein der Erwürdigen, Eblen, Besten,  
 Hoch- vnd Wohlgelärten Herrn Joannis Andreae Zimmermanns sacrae  
 Theologiae Doctoris. Magistri Christophori Pistorii Pfarrherrns. Fri-  
 derici Martini Senioris der Rechten Doctorn vnd Primarii. Josephi  
 Langii Medicinae Doctoris. Matthiae Rummelii Artium Magistri vnd  
 Caplan Basler Stiffts. Bechtoldi Lempii Jurium Licentiati vnd Chri-  
 stophori Lautherii Juris utriusque Candidati. Wohlbliblicher alhießer  
 (so) Höhen Schulen Ss. Theologiae, Jurisprudentiae ac Canonum, nec  
 non Mathematices respective Professorn. Alle hierzue insonderheit be-  
 ruffenen vnd erbettene glaubwürdigen Herrn vnd Zeugen.

15. Unterfertigung des Notars. Diemeyll dan ich Conradus

Philippus Colbinus von Speyer, Mainzer Prouintz, aus Römischer Kayserlicher Mayestät Macht vnd Gewaltfame offener adprobirter Notarius, dieser Zeit der Rechten Studiosus vnd wonhaftig zue vielbesagtem Freyburg in dem Freyßgaw, bey vorgeschriebener Requisition, Subarrhation, Ueberreichung vnd Verlesung inserirten Zettulls vnd Testaments Bergrieff, wie nicht weniger Repetirung, Bejahung, Approbirung vnd Guettheilung desselben mitt vnd nebenst vorernanten, insonderheit hierzue erbettenen vnd berueffenen, glaubwürdigen Herrn vnd Zeugen, sampt allem Anderen, so hievor geschrieben, selbst persöhnlich zuegegen gewesen, gesehen, gehört, angenommen vnd verrichten helffen, hierumb so habe ich solches in vleissige Notam gezogen, dieses gegenwurtiges Instrumentum darueber vergrieffen, in diese offene Formam gebracht, auff drey vorgehendte Platt, eigener Handt geschrieben, mitt meinem Protocollo jonders Weis collationirt demselbigen durchaus gleichlautendt befunden, vnd ihme vielerngesagtem Herrn Requirenten vnd Testatorn, nach Einsetzung meines gewöhnlichen Notariats Signeti, auch Vndererschreibung vnd mitt vff durchgezogene gelb vnd blau seidin Schnuer vffgedruckhtem anhangendtem mehrern (größern) Pittschafft verwahrt, geben vnd mittheilen sollen. Ad haec rogatus pariter et requisitus.

(L. S.)

Idem qui supra Conradus Philippus Colbinus, Notarius publicus adprobatus in fidem praemissorum sub mppria.

† In dem Senatsprotokolle vom 30. Januar 1615 ist zu lesen: „Die-  
 „weil Herr Doctoris Beri sehligen Grab gedffnet vnd darin Herr Doctor  
 „Walwiz auch sehliger gelegt, ist decretiert, daß man wegen der Inscrip-  
 „tion vnd Memori gedachtes Beri sehligen nit znelassen solle, daß der Stein  
 „geendert werde. Doch mögen die Wahlwizischen ihr Wappen thlein  
 „darzue hawen.“ Walwiz scheint also kurz vorher gestorben zu sein.

# Jac. Mock und Sal. Hermann.

(S. Urk.-B. v. 1842 S. 421.)

## Urkunden = Stücke der Mock-Hermann'schen Stiftung.

### 1.

#### Erklärung der medicinischen Facultät vom 23. September 1816.

Wir Dekan und Professoren der medicinischen Facultät an der Großherzoglichen Badischen Albertinischen hohen Schule zu Freyburg urkunden und erklären, daß die Frau Salome Hermann weiland des Hochgelehrten Herrn Jacob Mock der Medicin Doctors und Professors, unsers unvergeßlichen Kollegen nachgelassene Wittwe, dem Wunsche ihres Ehemann entsprechend in ihrem unterm 8ten Julii 1616 gefertigten, von Niemand angefochtenen rechtsbeständigen Testamente angeordnet habe, daß aus ihrem nach Auszahlung der beträchtlichen Legaten noch übrigen Vermögen für ihre und ihres Gatten Verwandte und in deren Ermanglung für andere arme Studierende eine Stiftung errichtet werden soll; zu deren Executoren für ewige Zeiten sie die Glieder der medicinischen Facultät ernannt hat; wie dieses alles aus der diesen Gegenstand umfassenden hier wörtlich eingerückten Stelle des Original-Testaments erhellet:

### 2.

#### Stelle aus dem Testamente der Mock'schen Wittwe Salome Hermann vom 8. Julius 1616.

„Demnach die Sez- und Ernennung eines oder mehr Erbens das Fundament und füernembste Punct eines jeden rechtmäßigen Testaments ist, one welches auch kein Testament Bestand, Kraft oder Macht haben kan, so sez, ernenn und bestimbe ich zuo meinen Erben die armen, mein und meines Herrn seligen Freund, mit sollicher austruckhlicher Maas und Bescheidenheit, das nach meinem tödtlichen Hinscheiden, alles übrig, so in

viel angeregtem mein vnd meines Herrn seeligen in Gemein vferichtetem Testament, auch jetziger meiner Disposition, Verordnung vnd Gemächtnus, nit legiert, noch verschafft, als insonderheit mein Behausung vnd Garten, zum besten vnd nützlichsten es sein than, durch meine hernach bestimmte Herrn Executores verthauft vnd zuo Geldt gemacht werde. Aus welchem erlöhten Geldt, wie auch aus anderer Baarschaft, vnd was mir sunsten wegen meines lieben Bruders seel. zu Sennheim gehörig, wie zuogleich den Güldten vnd Zeinsbrieffen, alle sowol zuo milten Sachen; als sunsten vnsern lieben Freunden vnd anderswerts Orten verschaffte Legaten in diesem meinem letzten Willen, vnd fürthomende behandte Schulden, alsdann erst zuobezalen vnd auszerichten. Was dann nach endtlicher Bezal- vnd Ausfertigung all meines Herrn seel. vnd meiner Legaten vnd Schulden noch übrig sein würdt, das wollen diß meines Testaments vnd endtlichen letzten Willens erbettene Executores hernach benandt, in ein Massen vnd Summen zusamenschlagen, vnd mit Rhat vnd Hülff der Herrn Dechans vnd Beyseßern loblicher Facultet der Medicin allhiefiger Vniuersitet Freyburg, meine hochehrende Herrn (die ich beschweden pittlich vnd gebürlich ersuchen thvon) darmit vff Mittel trachten vnd handeln, das sollichß vff ein ewig Stipendium Ein oder mher, mein vnd meines Herrn seel. arme Freünd, die sunsten zuo dem Studieren nit vermögens, oder in Mangel derselben Ein oder mher andere arme, doch ehrlicher Leüt Rhinder, daraus bey dem Studieren vnd Erlernung guoter Künsten erhalten vnd erzogen werden mögen, vnd das also mein Will vnd Meinung seye, das alles was gehörter Massen von meiner Verlassenschaft übrig verbleibt, zuo jetz bestimbtem End anzuwenden, das thvon ich mich nochmalen hiemit endtlichen erclären.

„Mit was Gelegenheit aber, auch mit was Form vnd Maas diß mein angesehenne Stipendium anzustellen, auch verners dabey auszuführen die Notdurfft sunsten wäre, dieweil der Ueberschuß meiner Verlassenschaft mir nit bewust, derowegen mir was endtlichß hierin zueschließen, mir auch der Sachen Beschaffenheit, meinem weiblichen blöden Verstand nach onbewußt, so will ich dessen erforderende vernere Gebür zuuerschaffen vnd anzustellen, neben der in Gemein (im Allgemeinen) von mir der Stipendiaten halber verzeichneten vnd verfaßten Foundation, ehgemelten Herrn des Testaments Executores frey vnd heimgestellt; beyneben aber nochmalen vnd verners vmb Gottes willen die Herrn loblicher Facultet der Arzney gebetten haben, das sie meinem Herrn seeligen, als ierem viel Jar gewesten Mitglib zu Ehren, ein solliche durch die Herrn Executores Testamenti angestellte Foundation onbeschwerdt über sich nemen, vnd dieser meiner verhoffentlich zu Gottes Ehr vnd Befürderung der lieben Jugend angesehenner Disposition ewige Executores sein, darbey ich sie allein dessen zuoerinnern, das mein

herzlicher Will vnd Begeren, das die Fundation also angericht möge werden, damit of den Tag, da derselben Procurator, jährlich (wie bey anderen Stiftungen gebreuchig) Rechnung thut, in einer loblichen Vniuersitet Ehrlin ein Seelmeß in Gegenwärtigkeit der Herrn Executorn gehalten werde, damit in allweg zuouerordnen, was dem Priester, gedachten Herrn Executorn, item dem Procuratori für ir Müe vnd Arbeit, beßgleichen für Wachs vnd dem Sigriften zegeben. Inmassen mir nit zweifelt, ein lobliche Facultet werde hierinn meinem herzlichen Vertrawen nach, alles gebürlich, recht vnd wol anzustellen nit vnderlassen, darbey ich es in dem Namen des Allmechtigen bewenden laß.

„Als dann nützlich vnd fürstendig, das jedem letzten Willen vnd Geschäfft getrewe Executores vnd Vollstreckher dessen verordnet vnd gesetzt werden, vnd es insonderheit bey dieser meiner Disposition die Notdurfft mherers erfordert, vnd dann ich stätigs ein sonder Vertrawen hab vnd trage zu den Eblen, Ernuesten, Hoch- vnd Wolgelernten Herrn Johann Caspar Helbling der Medicin Doctorn, vnd Herrn M. Blasien Hundt Presidenten der Sapienz, beyden allhiefiger loblicher Vniuersitet Ordinarien, meine ehrende liebe Herrn, so ist ahn dieselbe mein hochuleißig Pitt, sich der Execution diß meins Testaments, nach meinem tödlichen Hinscheiden, unverdrossen zuounderziehen vnd anzenemen, vnd diesen meinen letzten Willen, vorangezeigtem meinem herzlichen Begeren nach zuouerrichten, darzu dann ich inen hiemit allen vollkommenen Gwaldt vnd Macht will aufgetragen haben. Vnd obschon diß mein Testament vnd dessen Execution solte darumben angesochten vnd verhindert werden, das aus was erscheinendem Mangel einicher vnderlassenen Solenniteten, das nit Bestand vnd Krafft haben möchte, so will ich doch, das sollichß gülttig seye als ein Codicill, oder ein Vergabung, so Todts halber beschicht, oder zuo milten Gaben angesehen, wie dann in diesem meinem Testament eben dasselbig auch zuofinden, dann ich einmal begere, das sollichem meinem Willen in allweg wirklich nachgesetzt vnd demselbigen gelebt werde.“

## 3.

### Veranlassung zur Redaction eines förmlichen Stiftungsbriefes.

Da nun diese Stiftung schon seit längerer Zeit bei der hohen Schule besteht, und über die Anverwandtschaft mehrerer Prätententen zu derselben oft wichtige Zweifel erregt worden sind, aus Mangel eines wirklichen Stiftungsbriefes manch Willkürliches bei der Vergabung der Stiftung unterlaufen sein mag; die Stifterin aber den Executoren die Anordnung der Stiftung und den Entwurf eines Stiftungs-Briefes in eben angeführter Stelle

des Testaments überlassen, ja sie dazu aufgefordert hat; da ferner ein Hochpreisliches Großh. Badisches Ministerium des Innern im Namen des regierenden Souverainen Durchlauchtigsten Großherzogs Carl unterm 10. Juli 1815 einen solchen Stiftungsbrief nach der Analogie der übrigen Stiftungen, welcher künftig zur Norm bei der Aufnahme in diese Stiftung dienen, und über den Anfang und die Dauer des Genusses entscheiden soll, zu entwerfen und zu verfassen befohlen hat: so haben wir die gesetzlichen Exekutoren der Mockisch-Hermannischen Stiftung nach reiflicher Ermägung aller auf diese Stiftung Bezug habenden wörtlich angeführten Punkte des Testaments und mit Rücksicht auf einen bei unsern Fakultätsacten liegenden handschriftlichen Entwurf eines wahrscheinlich noch bei Lebzeiten und im Namen der Stifterin verfaßten, aber nicht unterfertigten Stiftungsbriefs nach eingeholter höchster Genehmigung Folgendes, was für ewige Zeiten als Stiftungsbrief der Mock-Hermannischen Stiftung gelten soll, festgesetzt und geordnet.

## 4.

## Der entworfenene und höchsten Orts genehmigte Stiftungsbrief.

1. Stiftungsfond und Verwendung desselben. Der zur Unterstützung Studirender bestimmte Mockisch-Hermannische Stiftungsfond, der laut Abschluß der letzten Rechnung

a. in verzinslichen Kapitalien von . . : 7259 fl. 20 kr.

b. in Zinsen und Gülten deren Realwerth in 30 fl. — kr. besteht, soll nach Abzug der jährlichen Verwaltungskosten für ewige Zeiten nach dem Willen des Stifters und der Stifterin verwendet werden.

2. Verwaltung des Fonds. Die Verwaltung dieses Fonds ist dem allgemeinen Universitätsstiftungs-Verwalter unter der Aufsicht der Exekutoren und der Stiftungs-Commission übertragen, der über dieselbe eine besondere, von den übrigen Stiftungen getrennte Rechnung zu führen hat. Die Capitalbriefe sind unter Gegensperre der Commission zu verwahren.

3. Revision der Rechnungen. Die Revision der Rechnungen besorgt die Stiftungs-Commission, zu deren Besoldung der Stiftungsfonds pro rata beiträgt.

4. Rechnungsabhör und Anniversar. Die Rechnungsabhör steht der medizinischen Fakultät oder den von ihr dazu delegirten Mitgliedern als Exekutoren zu.\*) Am Tage der Rechnungsabhör soll laut des Testaments in der Münsterkirche im Universitäts-Gehörlein in Gegenwart der Exekutoren und der Stifflinge für die

\*) Die medicinische Fakultät hat seither stetshin zwei ihrer Mitglieder als Exekutoren gewählt.



Stifter eine Messe gelesen werden; wofür dem Priester ein Gulden, dem Messdiener 6 kr., dem Sigristen 24 kr., für Wachs 30 kr. und dem Bedell für Bestellung und das Ansagen der Messe 30 kr. bestimmt sind. Den Exekutoren sind für ihre Bemühung und Erscheinung im Münster Jedem 3 fl. nach der jährlichen Rechnungsabhör zu bezahlen.

5. Zahl der Stiftlinge und Jahresquote. In die Stiftung werden nach dem Ermessen der Exekutoren mit Rücksicht auf die Erträgnisse des Fonds nach Abschlag aller Kosten zwey oder mehr Stipendiaten aufgenommen, deren jedem in vierteljährigen Raten ein Jahresquotum von 140 fl. bewilliget wird, vorbehaltlich höherer Disposition, in wiesern damit nicht eine Abänderung beliebt und das ganze Stipendium einem allein zugeschieden werden wolle.

6. Bekanntmachung erledigter Stellen. So oft ein Platz oder beide in der Stiftung ledig werden, hat die medizinische Fakultät dieses öffentlich bekannt zu machen, und alle jene Studierende, die ihre Blutsverwandtschaft zum Stifter Jakob Moß, oder zur Stifterin Salome Hermann, oder wenigstens zu Christoph Hanser einem rechtlich anerkannten Blutsverwandten des Stifters rechtlich erweisen können oder erwiesen haben, aufzufordern, sich mittelst einer an die medizinische Fakultät einzureichenden Bittschrift um die Aufnahme zu bewerben.\*)

7. Prüfung der Verwandtschaftsbeweise. Die Verwandtschaftsbeweise hat die Stiftungscommission zu untersuchen, und nur jene, die als Anverwandte des Stifters oder der Stifterin anerkannt sind, können jure sanguinis einen Platz in der Stiftung ansprechen.

8. Freie Verleihung. Wenn sich sechs Wochen nach der Aufforderung keine Verwandte oder nur einer meldet, so können auch andere arme Studierende von ehrlicher Abkunft und katholischer Religion mittelst bey der Exekution einzureichenden Bittschriften sich um einen Stiftungsplatz bewerben.

9. Schulgrad. Verwandte können schon, wenn sie auf dem Gymnasio im ersten Jahre studieren, Nichtverwandte aber erst in der Philosophie\*\*) zu dem Stipendiengenuß gelangen, da =

\*) Das Recht der den linksrheinischen Gebieten (Elsaß) angehörigen Verwandten mußte in Folge des § 37 d. R. D. S. Schl. für erloschen erachtet werden, kann aber nach Staatsministerial-Entscheidung vom 5. Dezember 1872 Nr. 2429 (s. Abth. II.) wieder Verläßlichkeit finden, soweit dies ohne Beeinträchtigung der inzwischen eingetretenen Belastung der Stiftung thunlich erscheint.

\*\*) Das bezeichnete Studium in der Philosophie entspricht bei der dermaligen Einrichtung der Eigenschaft als Schüler der Unterprima des Gymnasiums (früher Untertertia des Lyceums).

mit sie künftigen Verwandten nicht lange die Aufnahme ver-  
sperren.

10. Wahl und Bestätigung der Gewählten. Wenn mehrere Verwandte oder in deren Ermanglung Fremde sich zum Stiftungs-genuss melden, so hat die gesammte medizinische Fakultät nach dem motivierten Vorschlag ihrer Exekutoren die Aufzunehmenden auszuwählen und sie höhern Orts zur Bestätigung anzuzeigen.

11. Bevorzugte Kandidaten. Bei der Auswahl der Verwandten sowohl, die aber immer vor Fremden das Vorrecht haben, als auch der nicht Verwandten soll allezeit der geschicktere dem minder-geschickten, der taugliche dem mindertauglichen, der ärmere dem reichern vorgezogen werden.

12. Anfang des Genusses. Studienort. Fondsverwal-  
tung. Der Tag der Wahl bestimmt den Anfang des Stipendiumgenusses, der nur von in Freyburg studierenden bezogen werden kann. Was während ein Platz leer ist, an Einkünften erspart wird, muß zur Vermeh-  
rung der Stiftung verwendet werden.

13. Fortgangs- und Sitten-Zeugnisse der Stipendiaten. Es soll sich der Stipendiat jedes Semester der Prüfung aus den ihm vor-geschriebenen Fächern unterziehen und sich über seinen Fortgang sowohl, als über seine Sittlichkeit bei den Exekutoren ausweisen.

14. Bestrafung der Unfleissigen und Unsittlichen. Ist einer unfleissig oder unsittlich gewesen, so solle es ihm von den Exekutoren das erstemal streng verwiesen, das zweytemal soll ihm das Stipendium für ein Vierteljahr gesperrt werden, bessert er sich noch nicht, so ist bei höherer Stelle die Genehmigung nachzusuchen, ihm das Stipendium gänzlich zu ent-ziehen und es einem würdigern zu verleihen.

15. Verlust des Stipendiums durch Wegweisung. Ebenso ist des Stipendiums verlustig, wer von den Studien oder von der hohen Schule weggewiesen wird.

16. Dauer des Genusses und Verlängerung desselben. Der Genuß des Stipendiums hört mit geendigter Studienzzeit auf;\*) da-mit aber keiner es länger als er sollte genieße, und es so dem andern Armen versperre, so wurde festgesetzt, daß der Genuß in den Fakultäten der spe-ziellen Wissenschaften nicht länger als 3 oder höchstens 4 Jahre dauern könne, und jeder muthwillige Fakultätswechsel von der Execution zu be-urtheilen ist; es wäre denn, daß der Stiftling den Gradum annehmen

---

\*) Gegenüber diesem bestimmten Ausspruch findet die sonst übliche Verleihung für das praktische Jahr hier nicht statt. Vergl. Vorbericht der Stift.-Com. vom 19. September 1829 u. die Abstimmung der Exekutorie über denselben.

wollte, oder ein Geistlicher das Seminarium bezöge; in welchen Fällen der Genuß um ein Jahr aber ja nicht mehr verlängert werden darf; doch ist dieses Jahr nicht mehr quartalliter, sondern auf einmal nach bestandenem Rigoroso und erhaltener Approbation, oder in das Seminarium zu bezählen.

17. Bestätigung vorliegender Urkunde. Zu mehrerer Bekräftigung dieser Urkunde und daß der Stifter Noth und Hermannin letzter Wille vorbeschriebener Massen genau beobachtet und demselben genau nachgelebt werde, haben wir Dekan und übrige ordentliche Professoren der medizinischen Fakultät uns nicht nur unterschrieben und das größere Fakultäts-Siegel, doch uns und unsern Nachkommen in allweg ohne Schaden, diesem Stiftungsbrief anhängen, sondern auch das Original vom Höhen Ministerio\*) bestättigen lassen. (L. S.)

So geschehen Freyburg den 23ten im September 1816.

Fr. Ign. Menzinger der medicin. Facultät Dekan.

Ign. Jos. Schmiderer der Arzn. Dr. und öffentl. ordentl. Prof. Großh. Vob. Medicinalrath.

Dr. J. Alexander Ecker, des Kaiserl. St. Wladimir Ordens Ritter, Großh. geheimer Hofrath, Medicinal Referent, ord. öffentl. Professor.

Joh. Adam Gottlieb Schaffroth, M. Dr. Kön. Pr. Hofrath u. ordentl. öffentl. Professor der Medizin.

† Das in dem Querbaue des Münsters dem seligen Noth errichtete Denkmal schließt sich mit den Worten: „Spiritus Deo, corporis reliquias, arte medica insanabiles, huic terrae sanctae bona fide reddidit. Anno Domini MDCXVI mensis Februarii die XXII, aetatis suae anno LXXVI.“ Seine hinterlassene Gattin und Stifterin starb noch in demselben Jahre, am 11. Dezembertage in einem Alter von 63 Jahren, wie unter einem Porträt von ihr, das im Vorhofe des Münsters hing, zu lesen ist. Auf der Abbildung ihres Gemahls, welche ebendasselbst angebracht war, ist auch sein Sterbetag, wie oben bezeichnet. In neuerer Zeit wurden diese durch Alter und Witterung verbleichten Gemälde beseitigt und anderswo aufbewahrt, um sie vor gänzlichem Verderben zu schützen.

\*) Diese Bestätigung ist durch Entschlieung Sr. Ministeriums des Innern vom 15. November 1816 auf der Originalurkunde unter Beifügung des Ministerialsiegels erfolgt.

# GEORGIUS HAENLIN.

(S. Urk.:B. v. 1842 S. 427.)

## Caput Testamenti Haenliniani die vigesima sexta mensis Augusti anno 1619 conscripti.\*)

1. *Institutio heredis.* Post expeditionem et solutionem omnium legatorum, totum, quod in bonis meis reliquum fuerit, accipiet et haereditabit Dominus trinus et unus in saecula benedictus in studiosis egentibus ad eum, qui sequitur modum. Id est, ex reliquo bonorum meorum erigentur et fundabuntur certa stipendia.

2. *Quot stipendia ab initio conferenda.* Numerum stipendiorum hic nondum definio, quia, quanta facultates meae futurae sint, et quousque se extendere possint, necdum scire possum. Quidquid autem sit, et quantumvis plura sint forte futura, tamen volo, ut ab initio conferantur, et in effectum deducantur non nisi tria, pro tribus meis Pronepotibus, scilicet Georgio et Joanne Buochmiller fratribus et Georgio Haensler.\*\*)

3. — — —

4. *Stipendiarum numerus vel augendus vel minuendus et portio annua semper concedenda.* Quo facto erit deinde facillimum ascendere et progredi ad eum numerum stipendiorum et stipendiarum, quem Foundationis facultates et vires ferunt. Volo enim tot assumi, quot commode possunt, ita, ut nulli unquam meorum stipendiarum

\*) Dem in unserm Archive aufbewahrten, hier abgedruckten Exemplare ist am Schlusse beigelegt: „Praesentes copias concordare cum suo originali testor ego Joannes Balthasar Weydenkeller Juris Licentiat, Reverendi et generosi ac nobilis Cathedralis Ecclesiae Capituli Secretarius, Notarius publicus hac mea manu. Actum Friburgi Brisgoiae, ultima Decembris, anno salutis 1621.“

\*\*) Das Recht der hierunter begriffenen Verwandten des Stifters, welche links des Rheins gelegenen Gebieten (insbesondere Lothringen) angehören, mußte in Folge des § 37 b. N.D.S.Schl. für erloschen erachtet werden; dasselbe kann jedoch gemäß einer Staatsministerialentscheidung v. 5. Dezember 1872 Nr. 2429 (Abth. II.) nunmehr wieder Berücksichtigung finden, soweit dies ohne Beeinträchtigung der inzwischen eingetretenen Belassung der Stiftung thunlich erscheint.

(attenta horum temporum difficultate) annuatim minus solvantur, quam septuaginta floreni. Da aber je interea ex excrescentia annua soviel nit than residuiert werden, daß inen suo tempore iere Legata bezalt werden, so muß mans ex capitali summa nemmen vnd hernacher der Stipendiaten so viel erhalten, so viel ex summa capitali residua können erhalten werden. Welches noch ein feine Anzaal bringen würbt, da schon jedem 70 fl. jährlichen geben werden, wie dann jedem weniger nit solle geben werden, es werde die Zaal der Stipendiaten gleich klein ober groß.

5. *Qualitates stipendiatorum.* Erunt de legitimo thoro nati: Ad studia apti: Bonae indolis et expectationis.

6. *Primo loco vocati et eorum prae ceteris jura.* Assumentur autem ante omnes alios, perpetuis temporibus a tribus istis Pronepotibus et tribus Proneptibus supra commemoratis,\*) legitime sive per legitimum matrimonium descendentes; unde DD. Executoribus in assumptione eorum semper ad id respiciendum, an qui petunt stipendia, vel ad illa praesentantur, ortum suum ducant ab uno vel una ex supra memoratis Pronepotibus vel Proneptibus. Etsi enim futuri sint, qui horum cognatione gaudeant, tamen hujus foundationis capaces non erunt, nisi ortum et originem ducant ex istis tribus Pronepotibus et tribus Proneptibus. Et hi quidem stipendiorum capaces erunt a primis statim annis et quam (quum) a Parentibus ad scholas ad discenda prima literarum elementa mittuntur.\*\*\*) His enim omnes alii cedere tenebuntur, sic tamen, ut si cui cedendum sit, trimestri prius praemoneatur.

7. *Secundo loco vocati et ab iis postulata.* His descendentibus ex tribus Pronepotibus et Proneptibus proxime succedent omnes alii collaterales consanguinei, cognati et agnati, ita ut semper proximiores, caeteris paribus, remotioribus praeferantur. Sunt autem istorum collateralium familiae et cognominationes tres potissimum: Prima est Haenlinorum, ubi tamen caute agendum; quia multi hoc nomen ferentes ad me cognatione et agnatione nihil attinent. Secunda est Henninorum. Tertia Hallerorum, et hi stipendiorum capaces erunt, non nisi ele-

---

\*) Wegen der Verwandten, welche Gebieten der linken Rheinseite angehören, s. Note zu Nr. 2.

\*\*\*) Das Stipendium kann demgemäß von den hier bezeichneten Verwandten schon vom Eintritt in die Sexta des Gymnasiums (früher Prima des Lyceums) an genossen werden.

mentis et primis litterarum initiis utcunque prae habitis, et praelibatis.\*)

8. *Tertio loco vocati et necessarius illis scholae gradus.* His deficientibus assumantur ante omnes alios extraneos, oriundi ex pagis Bomezhausen, Orsenhausen, Walperzhofen, Hlein vnd groß Schaffhausen, Schwenbi, Lauppheim,\*\*) et quidem eo, quo hic positi sunt ordine: ita ut Bomezhusani praeferantur Orsenhusanis et sic deinceps. His deficientibus assumantur ante omnes alios Suevi sub Austriacis Archiducibus nati.\*\*\*) His etiam deficientibus assumantur quorumcunque locorum et nationum honesti et pii adollescentes. Isti tamen omnes tertii ordinis, id est, extranei, non erunt stipendiorum capaces, nisi studia sua usque eo promoverint, ut ad audiendas publicas Humanitatis lectiones apti sint.\*\*\*\*)

9. — — —

10. *Habitatio stipendiatorum.* Habitabunt autem stipendiati mei omnes, extra descendentes a tribus Pronepotibus et Proneptibus, nunquam cum suis parentibus, cognatis vel amicis, sed vel in publico Bursae Collegio, vel in aliquo stipendio, ubi disciplina viget, vel cum aliquo Professore Academico. Si tamen RR. PP. Societatis Jesu huc venerint, sub ipsorum disciplina erunt. Sin huc non venerint, vel hic vel alibi, non tamen nisi in locis, in quibus PP. So-

\*) Wegen der hierunter begriffenen Verwandten, welche Gebieten der linken Rheinseite angehören, s. d. Note zu Nr. 2. — Bezüglich dieser Verwandten ist nach den Schlußworten von Nr. 7 die Befähigung zum Eintritt in Quarta des Gymnasiums (früher Tertia des Lyceums) zu fordern. Vgl. Schreiber, Geschichte der Univ. Freiburg. II. S. 133 u. Note \*).

\*\*) Die genannten Orte gehören jetzt dem K. Württembergischen Oberamte Laupheim an. Ueber die mit Rücksicht auf den hiernach berufenen Kreis von Ortsangehörigen zu erlassende besondere Bekanntmachung der Bafaturen s. Note zu Nr. 12.

\*\*\*) Mit dieser Bestimmung sind Diejenigen berufen, welche durch Geburt einem Orte angehören, der zur Zeit, als die Stiftung von Hänlin errichtet wurde (1619, Datum der Stiftungsurkunde), zu dem ehemaligen österröichischen Fürstenthum in Schwaben sammt Anhängeln zählte und wozu man zwar Constanz, keineswegs aber auch die Orte der Landschaft Vorarlberg zu rechnen hat.

\*\*\*\*) Hiernach ist von sämmtlichen nicht verwandten Bewerbern, die Ortsberechtigten eingeschlossen, Befähigung zum Eintritt in Obersekunda des Gymnasiums (früher Oberquinta des Lyceums) zu fordern. Vgl. Schreiber, Geschichte der Univ. Freiburg. II. S. 132.

cietatis docent, studere poterunt, dum Philosophicis immorantur et operam dant.\*)

11. *Gradus academici. Optio studii. Portio annua.* Aspirabunt autem omnes mei stipendiati citra ullum discrimen ad gradus tam in Philosophia, quam in aliis tribus Facultatibus superioribus (quarum electio in unius cujusque optione esto) quod nisi fecerint, et intra tempus constitutum gradus acceperint, repellentur et stipendiis privabuntur, ne aliis dignioribus loca praeripiant. Accipient autem singuli stipendiati singulis annis septuaginta florenos: ita ut singulis Angariis sive mutationibus singuli accipiant septendecim florenos cum dimidio.

12. *Executores foundationis, eorum officia et honorarium.* Executores Foundationis meae perpetui erunt in primis tres Executores Testamentarii praedicti, scilicet quilibet pro tempore Reverendi Capituli Decanus, Scholasticus et Secretarius, quibus adjungi cupio ex Senatu Academico primarium Professorem Theologum, et primarium Professorem Jureconsultum. Sic tamen, ut pro hac vice prima sit non senior Jureconsultus, sed vel Dominus Doctor Mezgerus, vel Dominus Doctor Wittumb. Procurator Foundationis erit Dominus Secretarius pro tempore, ita ut simul etiam Executor sit. — Horum Executorum Officium erit, si locum Stipendii vacare contigerit, per litteras hoc insinuare in patria mea, zu Bomezhausen,\*\*) nisi forte ii, quibus stipendia prae aliis debentur, hic fuerint, tunc enim insinuatione alia opus non erit. — Eidem Domini Executores singulis annis rationem instituent et celebrabunt omnium acceptorum et expositorum, ea ipsa die, qua Anniversarium meum celebrabitur a DD. Praesentibus, quando etiam ad se vocabunt ex senatu civico supremum Magistrum pro tempore, et Archigrammateum, non ut cum ipsis

\*) Durch Entschlichung Sr. Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1857 Nr. 5966 wurde anlässlich der Verbescheidung der beßfalligen Beschwerde eines Bewerbers ausdrücklich anerkannt, daß der Genuß des Stipendiums nur solchen zu Theil werden kann, welche ihre Studien in Freiburg machen. Die Ausnahme, wonach die Stipendiaten ihre Studien in philosophicis (d. i. den beiden obern Klassen des Gymnasiums) auch auswärts an Jesuitenanstalten machen können, findet wegen geänderter Verhältnisse keine Anwendung.

\*\*\*) Die hier vorgeschriebene Benachrichtigung geht mit Rücksicht auf die geänderte Lage der Dinge im Interesse der berufenen Ortsangehörigen zur Zeit an das Freiherrlich von Hornstein'sche Rentamt in Orsenhausen (K. Würtemb. Oberamts Laupheim).

rationi intersint, sed tantum, ut ipsos dirigant in distribuendis triginta et uno florenis, inter totidem pauperes domesticos hujus civitatis, ut in superioribus habetur, istorum duorum quilibet habet unum florenum. — Cuilibet vero Executori perpetuo hujus meae Foundationis dabuntur annuatim apud rationem quinque floreni. Secretario vero, qui simul et Executor est et Procurator, viginti. Volo autem rationem fieri et exhiberi in curiae nostrae Basiliensis loco Capitulari solito.

13. — — —

14. *Omnis executio nunc penes Senatum academicum.* Si contingeret Reverendum Capitulum hinc discedere et redire Basileam, omnis Executio erit apud Senatum Academicum, qui suis duobus praenominatis Executoribus, scilicet seniori Theologo, et seniori Jureconsulto adjunget primum\*) Professorem Medicum et suum Notarium, ut is in eo casu Foundationis sit Procurator, eodem quo alter salario.

15. *Stipendiatos adsumendi norma.* Executores mei stipendiatos assument praesentatos, praevio examine et cohortatione forti, ut per omnia Fundationi, quae ipsis praelegenda erit, satisfaciant. Intelligo praelegendum ipsis fore caput, quod est, De illorum qualitatibus et requisitis.

16. 17. — — —

18. *Confirmatio praemissorum cum benedictione et imprecatione.* Et quidem hanc esse meam ultimam, diuque praemeditatam voluntatem et dispositionem attestor hac manus meae scriptione et subscriptione: rogans Deum per Jesum Christum, ut ratam gratamque hanc habeat, benedicat et benefaciat omnibus eam adimplentibus, vel adimpleri facientibus, contraque maledicat omnibus hanc infringentibus violarique quoque modo facientibus.

## Georgius Haenlin

Theologiae Doctor, Decanus Cathedralis Ecclesiae  
Basileensis, manu propria 26 Augusti anno 1619.

† Die Inschrift auf dem im Münster dem Stifter Hänlin errichteten Denkmal schließt mit den Worten: „Vixit annos LXV, obiit die quarta mensis Januarii, anno MDCXXI.“

\*) Statt dessen nun „seniorem“. Vgl. Cons. plen. v. 1. Dezember 1772 § 24.



# BLASIUS HUNDT.

(S. 11rf. 8. v. 1842. S. 432.)

## Documenta foundationis Hundianae.

### I.

#### Praevia rei aut gestae aut gerendae enarratio.

#### In Nomine Domini Amen.

Nos Rector et Regentes Academiae Friburgensis Brisgoiae notum facimus atque testamur: Praeclari et Eximii viri Domini M. Blasii Hundii, quondam graecae linguae in hac Archiducali Universitate Professoris et laudatissimi Sapientiae Collegii Praesidis p. m. fratrem Michaëlem Hundium suo suorumque cohaeredum nomine, cum intellexissent eundem suum Dominum fratrem et cognatum ex aliqua parte suorum bonorum piam foundationem pro duobus stipendiatis suae familiae ad studia aptis adolescentibus, literis operam dare volentibus constituere erigereque voluisse; sed praeventum morte foundationem eandem in certam ac debitam formam redigere non potuisse: propterea ipsos haeredes libenti ac grato animo pro foundatione tali constituenda erigendaque nostrae potestati tradidisse omnia bona haereditaria praedicti sui Domini respective fratris et cognati, quae hic reliquisset, per Admodum Reverendos, Nobiles, Clarissimos et Consultissimos Viros ac Dominos, Joannem Andream Zimmermannum et Fridericum Martini, respective Ss. Theologiae et Juris utriusque Doctores ac Professores ordinarios, Congregantes nostros, tanquam Executores Testamenti sui Domini fratris et cognati M. Blasii Hundii: Sic tamen, ut ipsis quidem ex iisdem bonis darentur bis mille et octingenti floreni. — Deinde solverentur omnia funeralia, legata et debita, quae nomine sui Domini fratris et cognati juste peterentur. — Postremo ut omnia reliqua bona ad piam ejusmodi foundationem, de qua diximus, converterentur, ejusque foundationis a nobis institutae et erectae authenticum Exemplum prope-

diem ad se mitteretur, quomodo plenius ex instrumento publico, quod super his omnibus fieri curaverunt, nobisque reliquerunt, videre est, cujus verba haec sunt:

## II.

### Instrumentum publicum ab heredibus Domini fundatoris Senatui academico exhibitum adscripto anno 1621 et die 3 mensis Junii.

#### In Nomine Domini Amen.

Notum atque testatum sit hoc publico instrumento omnibus id ipsum lecturis vel legi audituris: quod Anno a Nativitate Domini millesimo sexcentesimo vigesimo primo, Indictione quarta, Pontificatus sanctissimi in Christo Patris ac Domini Domini Gregorii decimi quinti, divina providentia Papae, anno ejus primo; Imperii autem Potentissimi atque invictissimi Principis a Domini Domini Ferdinandi secundi Imperatoris Romanorum semper Augusti anno secundo, die Jovis, qui fuit tertius mensis Junii, intra septimam et octavam horas antemeridianas, Friburgi Brisgoiae, Constantiensis Dioecesis, Moguntinensis Provinciae, in Collegio Sapientiae, coram me Notario et testibus specialiter ad hoc vocatis atque rogatis personaliter constituti, Honestus Vir Michaël Hundt, Georgius Voltz, dictus Cämerring, Georgius et Christianus Rimmelin, omnes ex Suevia oriundi et Perillustris ac Generosi Domini Domini Egonis Comitis a Fürstenberg et Heiligenberg etc. subditi in Pagis Friclingen, Lellwangen et Obersiggingen\*) exposuerunt se a Praeclaro et Eximio Viro Domino M. Blasio Hundt, quondam in Archiducali Friburgensium Academia Graecae Linguae Professore et Laudatissimi Sapientiae Collegii Praeside, Domino respective fratre et cognato suo p. m. in Testamento imperfecto haeredes esse nominatos ac institutos, haereditatem omnium bonorum adiisse, in eorumque possessionem a Magnificis, Admodum Reverendis, Nobilibus, Clarissimis et Consultissimis Viris ac Dominis, Rectore et

\*) Sämmtliche drei Orte gehören dormalen dem Bezirksamte Ueberlingen an; Lellwangen ist ein Zinken des Dorfes Wittenhofen und Obersiggingen ist ein Nebenort des Pfarrdorfes Deggenhausen.

Regentibus Universitatis Friburgi Brisgoiae missos esse. Quia vero non solum ex ipso Testamento et aliis fide dignis scriptis ejusdem Domini M. Blasii, fratris et cognati defuncti, sed et ex nonnullorum Clarorum Virorum, sicut et ipsorum haeredum testificationibus satis manifeste deprehendant et intelligant, voluisse suum Dominum fratrem et cognatum ex aliqua relictæ hæreditatis parte foundationem quandam pro duobus adolescentibus suæ familiae, vel his deficientibus, pro aliis honestis juvenibus ex prædictis Pagis Comitatus Heiligenbergensis, in Studio alendis, erigere, sed morte præventum id opus pium perficere, effectuique mandare non potuisse, proinde se ex debito gratitudinis vinculo erga defunctum Dominum fratrem et cognatum, et pietatis in familiam suam totam ergo, velle ejusdem Domini Testatoris in hac pia causa voluntatem, ut et in caeteris, pro salute animæ defuncti implere. Et ob id se omnia hæreditaria bona, quæ deductis legatis in Testamento relictis, ac aere alieno soluto supererint, conferre ad stipendii præmemorati foundationem, ac tenore hujus, stipendium apud inclytam Friburgensium Academiam libere, sponte, nullo dolo inductos, aut metu compulsos fundare: caedere (caetera) prædicta hic relictæ bona pleno jure modisque omnibus, quibus possint ac debeant, libere et ex certa scientia relinquere ac tradere, Magnificis, Admodum, Reverendis Nobilibus, Clarissimis, Consultissimis et Experientissimis Viris ac Dominis, Rectori et Regentibus Universitatis, Friburgensis Brisgoiae, ut hi omnia præfata bona, tanquam suæ potestati optimo plenissimoque jure cessa ac tradita accipiant, collectamque pecuniam omnem pro emendis censibus annuis, e quibus prædicti Adolescentes in studiis commode ali possint, tuto collocent. Quamobrem et se tam nunc, quam in perpetuum pro se suisque hæredibus omnibus repetitioni eorundem bonorum plenissime renunciare, ac renunciatum esse velle: Nec non gravissimi sceleris reos declarare omnes et singulos, qui ullam eorum bonorum repetitionem moliri, aut prædictæ foundationis erectionem, progressum et perfectionem impedire attentaverint. Idque ea præsertim de causa, quod ipsi, velut hæredes, ex saepe dicta sui Domini fratris et cognati hæreditate, ab Admodum Reverendis, Nobilibus et Consultissimis, Viris ac Dominis, Joanne Andrea Zimmermanno et Friderico Martini, respective Ss. Theologiae et Juris utriusque Doctoribus ac Professoribus, atque defuncti Testatoris ex ultima voluntate Executoribus, bis mille octingentos florenos et singuli argenteum deauratum poculum acceperint, ut defuncti Domini fratris et cognati sui frequentiore jucundioreque memoriam

semper habere possent. Quodque ea omnia etiam in parato acceperint, se quoque hoc Instrumento testatum facere, et praedictos Dominos Rectorem, Regentes et Executores, eorumque perpetuos successores ab ulteriore horum aliorumque bonorum saepe nominatae haereditatis suae solutione ac restitutione quietare et omnino liberos pronunciare. Velle autem praeterea se, ut iidem Domini Academici, mox ubi totam pecuniae summam ex ante dicta haereditatis suae parte ipsis relicta ac tradita collegerint, quae praememoratis omnibus deductis, sese in Capitali, annuis censibus, debitis currentibus, certis et incertis, atque parata pecunia, ad quater mille, trecentos, tres florenos, et quatuordecim bacos, unumque nummum extendit, ordinationem quandam ac formam foundationi convenientem curent conscribi, secundum quam Alumni foundationis hujus omni tempore studere ac vivere debeant, quove modo caetera quae ad eandem foundationem spectant perpetuis deinceps temporibus fieri debeant: ejusque ordinationis authenticum exemplum hinc ad se mittant, tandemque ea qua par est fidelitate et diligentia totam hanc foundationem sibi commendatam habeant, procurant, administrent atque defendant. Cupere insuper se, ut in his omnibus requiratur et habeatur consilium, auxilium et opera praedictorum Dominorum Testamenti Executorum, qui hac in re suam non denegaturos operam se verbis declaraverint: Et quaecunque a praefatis Dominis Academicis circa censuum emptionem, collocationem, formam item vivendi et studendi acta fuerint, se suosque successores rata et grata habituros, nihil etiam contra attentare velle. Hancque ipsorum esse certam deliberatam, liberam ac firmam voluntatem de omnibus, quae praescripta sunt, idem Michaël Hundt ejusque cohaeredes supra nominati pro se suisque haeredibus in mei Notarii manus, praesentibus testibus infra notatis, data fide loco juramenti asseveraverunt. Super quibus omnibus iidem haeredes tanquam constituentes a me Notario subscripto unum, vel plura, publicum aut publica fieri et erigi petierunt Instrumentum vel Instrumenta. Acta sunt haec Anno Domini, Pontificatus et Imperii Romani, Indictione, Mense, die, hora locoque, quibus supra. Praesentibus ibidem Reverendis, Ornatissimis, Doctissimisque Dominis M. Joanne Dalhamero ejusdem Collegii Praeside et Joanne Sommervogelio, utraque autoritate Notario ac Universitatis Procuratore, testibus ad praemissa omnia vocatis atque rogatis.

Et ego Christophorus Lautherius Juris utriusque Doctor Jurgatus hoc tempore Celeberrimi Friburgensis Brisgoiae Archigymnasii Notarius, quia praemissis Praeclari et Eximii Viri Domini M. Blasii

Hundt, quondam Graecae linguae ejusdem Universitatis Professoris haeredum expositioni, declarationi super implenda defuncti fratris et cognati voluntate stipendii erigendi ratione, cessioni, traditioni, renunciationi, ordinationi et asseverationi, deque rato habendo promissioni, aliisque omnibus et singulis, dum sic, ut praemittitur, coram me fierent, et agerentur, una cum supra nominatis Testibus praesens interfui, eaque omnia sic fieri vidi et audivi, ac in notam sumpsi; Idcirco praesens hoc publicum liberae cessionis Instrumentum exinde confeci, propria manu scriptum subscripsi et in hanc publicam formam redegi, nomine et cognomine meis solitis et consuetis roboravi, in fidem ac testimonium omnium et singulorum ratione officii mei vocatus atque requisitus mppria.

### III.

#### Ordinatio ac foundationis forma a Patribus academicis die sexta mensis Maii anno 1622 conscripta.

##### 1. *Fundatio in Universitatis tutelam et Collegium Sapientiae recipitur.*

Nos itaque ex praedicta Nobis facultate facta, diligenti ac matura deliberatione super hujus foundationis institutione erectioneque habita, decrevimus et sancivimus, ut fundatio haec, sicut et aliae multae apud hanc Academiam erectae, in nostram quidem et nostrorum successorum curam, administrationem, protectionemque susciperetur: In Collegio tamen Sapientiae, sicut et reliqua omnia ad hanc fundationem pertinentia, secundum Testatoris voluntatem, servaretur.

##### 2. *Fundationis Executio, Stipendiatorum praesentatio et assumptio.*

Dein, ut duobus ex nostris Consiliariis, ac Professoribus ejusdem Collegii Sapientiae Executoribus Foundationis Executio, \*) administratioque hac apposita ex mente Fundatoris conditione demandaretur, ut videlicet Jus nominandi et praesentandi seniori ex familia et ordinario Pastori in

---

\*) Nachdem durch Beschluß des Cons. plen. v. 1. Dezember 1772 § 7 angeordnet worden war, daß hinfort jeweils vier Professoren (aus jeder Fakultät einer) mit der Exekutorie des Coll. sapientias neben dem Münsterpfarr-Rektor betraut werden sollen (s. Note \*\*) zu I. her stat. Coll. sap. S. 2), wurde durch § 28 des gedachten Beschlusses weiter bestimmt, daß eben diese vier Exekutoren auch zugleich die Exekutoren der Stiftung Hundt sein sollen.

Pago Frickingensi:\*) assumendi vero jus et conferendi perpetuis temporibus nobis competeret.

3. *Injuncta Executoribus officia et merces illis constituta.* Quia vero in ista temporum difficultate ob bella Indies ingruentia exindeque resultantem totius pene Romani Imperii confusionem, tardioremque vel etiam iniquiorem annuorum censuum solutionem, isthaec fundatio suum sortiri initium jam statim non potest: omnino statuendum atque praedictis Executoribus injungendum duximus, ut eam maturius non tantum effectui demandare studeant, sed etiam id ipsum per literas ex familia seniori, praefatoque Pagi Frickingensis Parocho, sicut et alio quovis stipendii vacantis tempore, insinuare et denunciare procurent. Horum insuper Executorum officium erit, ut singulis annis omnium acceptorum et expositorum rationem instituant, eandemque una cum annuis praedicti Sapientiae Collegii rationibus, separatim tamen, a praeside (qui perpetuus Foundationis Procurator erit), excipiant. Tandem decrevimus, ut ipsis Executoribus pro ascultatione et approbatione rationum, annisque laboribus, cuilibet quotannis sex floreni, Procuratori vero qui census colligit, et rationes reddit, decem floreni darentur.

4. *Alumni ex cognatione fundatoris qualitas, et annua ejus per gradus augenda portio.* De stipendiatis autem futuris haec statuimus observanda: si tum demum, et sic in effectum jam deductae foundationis tempore, adolescens ex cognatione dicti Domini M. Blasii Hundii ad ejusmodi Executorum denunciationem huc missus, legitime natus, honestae vitae et bonae indolis, Catholicaeque Religionis, ac liber prorsus ab omni Ordinum sacrorum impedimento fuerit, atque haec ita esse publicis et authenticis senioris ex familia, et Parochi Frickingensis Pagi literis probaverit: Ad haec coram Academico nostro Senatu pro eodem stipendio petierit: huic ab initio sui studii ad Philosophiam usque singulis annis plus minus quadraginta florenos pro qualitate alumni, et discretionem Dominorum Executorum: Pro iis porro tribus annis, quos in studio Philosophico debet insumere, annuatim quinquaginta: absoluto demum Philosophiae curriculo,

---

\*) Der älteste aus der Familie des Stifters, welcher in Gemeinschaft mit dem Pfarrer von Fridingen das Präsentationsrecht zu üben hat, ist dormalen unbekannt und gehen deshalb die Präsentationen nur von dem katholischen Pfarramte Fridingen aus. Die Bewerbungen der Ortsberechtigten sind mit Rücksicht auf das Präsentationsrecht an das katholische Pfarramt in Fridingen zu richten, welchem auch von den Vakaturen jeweils besondere Nachricht gegeben wird.

graduque Magisterii comparato (pro quo cuivis Magistrando decem, Baccalaureando vero in subsidium quinque numerabuntur floreni) ulterius progredi atque ad summos altioris studii honores aspirare volenti, sexaginta florenos monetae hujus Friburgensis et quidem iis quatuor anni festivitibus, quibus et alii stipendiati suae negligentiae rationem reddere sunt obstricti, videlicet Sanctorum Hilarii Episcopi, Georgii Martyris, Jacobi Apostoli et Galli Confessoris, a Fundationis Procuratore dandos esse, tam diu, donec Nobis de hoc aliud statuendum videatur, et is Alumnus in studiis feliciter progrediatur, et proficiat, nihilque admittat flagitii, ob quod se stipendio reddat indignum, et a Nobis vel Executoribus repelli mereatur.

*5. Scholaris adsumendi conditio. Loci studiis prosequendis adsignati. Summi in Philosophia honores adipiscendi.* Verum haec eatenus observari volumus, ut ejusmodi Adolescens a PP. Societatis Jesu ad literarum rudimenta suscipi sit idoneus, \*) eaque vel hic vel Constantiae (quod ejus parentum arbitrio relinquimus) inchoare debeat: Humanioribus vero absolutis studiis, in hac nostra Universali studiorum Academia Philosophiae se addicere, eandemque absolvere, et gradus assumere obligetur.

*6. Largitionis repetitio. Studii electio libera. Stipendium fruendi terminus.* Cui proinde liberum sit, ut post susceptum Magisterii gradum et titulum, iterum ab Academico nostro Senatu, vel Fundationis Executoribus pro ulteriori largitione petat; quod et fieri poterit, si ipsius eruditio et vita ita mereantur, isque postmodum Facultati cuiquam superiori (quam pro placito eligere poterit) operam dans, stipendium retineat, donec juxta Facultatis ejusdem, cui studet, statuta, tempus assumendi gradum Doctoratus absolverit.

*7. Ordo in agnatorum et cognatorum electione servandus.* Cum etiam ex Fundatoris voluntate compertum habeamus, voluisse ipsum in assumendis Alumnis certum quendam ordinem modumque suos inter tam agnatos, quam cognatos observari, ut videlicet primo assumantur illi, qui ex fratribus Michaële et Augustino: Deinde ex sororibus Anna et Prisca descendunt: Tertio

---

\*) Der hier geforderten Vorbildung entspricht nach den gegenwärtigen Schuleinrichtungen die Befähigung zum Eintritt in die Quinta des Gymnasiums (früher Sekunda des Lyceums). An die Stelle des nicht mehr zulässigen Unterrichts an Schulen der Jesuiten ist der Unterricht des Gymnasiums dahier getreten.

illis deficientibus, ex Patruis Fundatoris Joanne et Stephano Hundiis, hoc Menwangense, illo Anhusano, procreati patruales: Quarto si nullus etiam horum adsit, aut idoneus existat, Fundatori ex matre Waldpurga Dilgerin sanguine juncti admittantur, et sic proximior remotiori, pauperior ditiori, doctior minus docto, idoneus magis et habilis minus idoneo praeferatur: Idcirco idem et Nos ratum habendum, atque sic nostram ipsius Fundatoris voluntati conformandam duximus.

8. *Loci quidam jure ad stipendium donati. Ex iis assumpti cedere debent cognatis.* Si vero ex hac Domini Testatoris familia nullum ad studia literarum aptum adesse, et nobis praesentari atque hoc stipendium petere contingat, debere tunc nos nostrosque Executores alium Adolescentem honestum ex Pagis Frickingen, Lellwangen et Obersiggingen aut in his nullis extantibus, omnibus illis Pagis Dominio et Jurisdictioni Perillustris ac Generosi Domini Comitum Heiligenbergensis etc. subjectis, juxta receptam consuetudinem in Congregatione Senatus assumere: Hoc tamen moderamine, ut nihil impediatur Fundatoris agnati et cognati, si quispiam ipsorum ad studia idoneus, et juxta praedictas condiciones instructus huc missus veniat, stipendiumque petat. Quotiescunque enim hoc contingat, debere talem stipendiatum ante assumptum cognato cedere, suumque stipendium totaliter relinquere; nisi futuris temporibus fundatio haec proventibus annuis tantopere augetur, ut simul cum Domini Fundatoris cognatis etiam unus externus Adolescens, juxta praescriptas condiciones assumi, et ex aliqua parte sustentari posset.

9. *Diligentia probique mores atque alia stipendiatis commendata.* Stipendiatos autem sic assumptos debere in studiis coeptis progredi, ut a suis Praeceptoribus mereantur commendari, simulque pietatem, modestiam, caeterasque virtutes amare ac colere: In aliquo Collegio Academico, vel apud alios honestos Viros, praecipue vero, si fieri potest, Academicos habitare, moderate ut alii stipendiati vestiri, omnem dissolutionem, prava consortia, divagationes et quicquid aliud honestos studiososque Adolescentes dedecet, procul fugere: Alioqui ipsos commerturos, ut stipendiis suis priventur. Idque Nos nostrosque Executores, quoties opus fuerit, seposito omni amoris favorisque humani inordinato affectu serio facturos esse. — Praeterea debere hos alumnos, sicut et alios recepto more suae negli-



gentiae in audiendis lectionibus rationem reddere coram Senatu nostro: caeteraque omnia facere sedulo, quae et communibus Academiae nostrae statutis, et peculiaribus pro stipendiatis continentur, et deinceps addentur. — Tenebuntur insuper omnes et singuli stipendiati hujus Foundationis acceptorum beneficiorum memores esse, maxime tunc temporis, cum in Collegio Sapientiae pie defuncti Fundatoris anniversarius Depositionis dies celebratur, Vigiliis totique Missae sacrificio interesse.

10. *Imposita re familiari auctis restitutio.* Tandem secundum intentionem et voluntatem ipsius Fundatoris omnes et singulos alumnos obligandos esse decrevimus, si re familiari aliquando aucti fuerint, pro singulis annis, quos post acceptum Magisterii gradum\*) in studiis ulterius insumpserint, minimum decem florenos monetae Friburgensis ad eandem hanc fundationem refundere, ut felicius conservari, augerique possit.

11. *Haec in perpetuum valitura rite firmantur.* Ad quae omnia et singula nunc et perpetuis deinceps temporibus inviolate observanda Nos ipsos nostrosque Successores et Executores obligamus. In quorum omnium fidem, fundationem hanc appenso Rectoratus nostri sigillo, et Notarii Academici subscriptione consignari atque muniri jussimus et fecimus. Actum in Senatu nostro die sexto Mensis Maii, Anno supra millesimum sexcentessimum vigesimo secundo, Indictione quinta.

(L. S.)

Idem qui supra Christophorus Lautherius Juris utriusque Doctor, pro tempore juratus Archiducalis Academiae Friburgensis Brisgoiae Notarius mppria.

† Ein Beschluß des akademischen Senates vom 6. März 1620 besagt: „Wegen abgelebten Blasii Hunden sollen alle (seine) Sachen in die „Kammer gethan und sekretiret (amtlich besiegelt) werden.“ Da die Versiegelung des Nachlasses eines Verstorbenen halb nach dem Tode desselben vorzunehmen war, ist demgemäß anzunehmen, daß das Ableben des Stifters nur kurze Zeit vor dem angegebenen Tage stattgefunden hat.

\*) Dem entspricht jetzt der Beginn des Fachstudiums auf der Universität.

# THEOBALDUS HENING.

(S. Urf.-B. v. 1842 S. 440.)

Litterae foundationis datae ultima die Februarii  
anno 1636.

In nomine individuae Trinitatis Patris et  
Filii et Spiritus sancti Amen.

1. *Finis et caput foundationis.* Cum non minus pium sit, ac laudabile reipublicae Christianae, optimarumque litterarum studio inservire, sic studiosorum pauperiem (scientiarum et virtutum inimicissimam) liberalitate sublevare, humanitatis singulare est indicium. Quare ut alterutrum saltem nobis liceret imitari, id ultimae nostrae voluntatis testimonio, omnibus et singulis has litteras inspecturis, notum esse volumus. Quod ego Theobaldus Heningius Damerkirchensis, utriusque juris Doctor, Christianissimi Regis Franciae a Consiliis, Abbatiae sancti Joannis de Jardo prope Meludunum Abbas et perpetuus Comendatarius, Dei gratia sanae mentis et corporis, Parisiis nunc existens, sponte et libere Almae Universitati Friburgensi Brisgoviae, dono, do, lego et prout quovis meliori modo de jure fieri potest, donavi, dedi, legavi, summam scilicet decem millium florenorum (sexaginta cruciferum [cruciferorum] valore) quam quarto die Septembris anno millesimo sexcentesimo vigesimo septimo, parata pecunia, monetae currentis, Magnifico Domino Rectori, Proceribus et Regentibus dictae Universitatis, et in ipsa civitate Friburgensi, per legitimum meum Procuratorem de facto adnumerare (testante eorum receptionis scripto) et persolvere curavi, sub hac tamen conditione et modo subsequente.

2. *Numerus alumnorum, portio annua, locus studiorum.* Nimirum ut ex fructibus et proventu praedictae summae decem millium florenorum quatuor bonae spei adolescentibus, in dictae Academiae litterarum studio, alendis et educandis cuilibet

eorum in singulos annos centum florenos exsolvat, vel solvere procuret. \*)

3. *Observanda in adsumendis consanguineis.* Quorum quidem stipendiatorum nostrorum hunc delectum faciendum esse statuimus, ut omnium primo dicta nostra stipendia consequantur agnati nostri; id est omnes ex linea masculina descendentes, veluti fratrum filii et ab illis legitime progeniti, usque in infinitum. — Post quos, vel aliquibus eorum deficientibus, secundo loco admittantur cognati nostri, ut sororum filii, et eorum descendentes in infinitum. — Quo ordine praedicto etiam deficiente, vel aliquo eorum, tum loco tertio recipiantur consanguinei nostri ab ascendente linea venientes, veluti patruorum et materterarum filii, et cum eorum liberis descendentes in infinitum. In his omnibus supra dictis nostris consanguineis hanc sequentem regulam observari volumus, ut qui eorum prior sit gradu, sit etiam potior jure, cumque accideret plures ejusdem gradus simul occurrere, tunc pauperiores ditioribus praeferantur, et doctiores ignaris, nisi gravis aliqua ratio aliter statuendum esse persuaderet.

4. *Observanda in adsumendis Dammerkirchensibus.* Quorum consanguineorum numero toto deficiente, vel uno saltem eorum, tum jus nostrum consequendi stipendia ad filios parochianorum Ecclesiae Dammerkirchensis transferimus indifferenter, sub hac retenta regula, ut pauperes ditioribus praeponantur, nisi illorum incapacitas aut vitium aliquod ita fieri prohibeat; simul et hoc cavendum, ne adventitiorum, et alienigenarum filii admittantur, cum dictis originariis, nisi etiam eorum avum civem fuisse dicti loci, probarint.

---

\*) Aus dieser Stiftung kann zur Zeit noch ein Stipendium nicht verliehen werden. Die vorzugsweise berufenen Verwandten des Stifters und Ortsberechtigten gehören nämlich sämmtlich Gebieten der linken Rheinseite an und wurden beßhalb, nachdem deren Rechte zu Folge des § 37 d. R.D.S.Schl. für erloschen erachtet werden mußten, die Erträgnisse der Stiftung s. Z. fast bis zu ihrem vollen damaligen Betrage den sog. Präcipualbeiträgen der überrheinischen Stiftungen zugewendet. Nach der Staatsministerial-Entschließung vom 5. Dezember 1872 Nr. 2429 (Abth. II.) können diese Genußberechtigungen zwar wieder Berücksichtigung finden, aber nur soweit dies ohne Beeinträchtigung der erwähnten Belastung geschehen kann.

5. *Observanda in adsumendis Tannensibus.* Quibus omnibus eodem modo deficientibus, vel eorum aliquo, tunc indifferenter filii Tannensis civitatis, ac ditionis recipiantur, et pauperiores ditioribus et doctiores praeferantur ignaris; attamen ex hoc ordine excludantur alienigenarum filii, donec probarint eorum avum civem fuisse praedictae civitatis ac ditionis.

6. *Observanda in adsumendis aliis nec loci nec sanguinis jure vocatis.* Sed quid eo casu statuendum, cum ex praedictorum omnium numero nemo penitus compareat ad stipendia consequenda, tum ipsi Universitati liberum sit bene meritis adolescentibus cujusque nationis fuerint (regulis tamen nostris conformibus) stipendia indifferenter conferre, semper etiam pauperum prae divitibus rationem habendam.

7. *Consanguineorum prae ceteris jura.* Hujus etiam admonendum erat, quod cum omnes consanguinei nostri extraneis omnibus jure sanguinis praeferendi sint, eadem etiam ratione, cum dicti extranei licite quidem stipendia nostra occuparent, illisque fruerentur, tamen nullam injuriam ipsis fieri arbitramur, si praedicti nostri consanguinei stipendia ista ab illis gratuito detenta, jure naturali et sanguinis sui praerogativa repetant et praedicti extranei ab Universitate amoveantur, nulla hic habita ratione consanguineorum, sive lineae descendentium, vel ascendentium.

8. *Loci vacantis renunciatio et alumnos sistendi leges.* Quando vero contingat stipendiorum nostrorum aliquod vacare, tum ipsi domini executores per procuratoris sui litteras, Regentes ac Magistratum dictae civitatis Tannensis mature de vacatione occurrente, dignentur admonere. Quo legitime facto, si praedictus Magistratus intra spatium duorum mensium a die significationis factae, unum vel plures jus stipendiorum pratendentes (ordine superius praescripto) praesentare neglexerit, jus suum praesentationis ad dictam Universitatem devolvatur,\*) modo etiam agnatos nostros cognatis, hos consanguineis reliquis, et praenominatos omnes extraneis prae-

---

\*) Das Präsentationsrecht der Stadt bleibt, wenn auch die Verleihung eines Stipendiums wieder möglich sein wird, außer Betracht, da in der in Note zu Nr. 2 erwähnten Staatsministerial-Entscheidung ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die auf solche Rechte bezüglichen Bestimmungen von der Wiederberücksichtigung ausgeschlossen sein sollen.

ferendos, extraneorum quoque praerogativam ab invicem observandam esse duxerit.

9. *Stipendiatorum ortus, religio, mores, studia, vestitus, habitatio et pius sacrorum usus.* Caeterum quod ad mores stipendiatorum nostrorum attinet, eos volumus omnes ex legitimo matrimonio esse natos, fidem Catholicam et Romanam profitentes, pios, ac devotos, boni nominis et famae, et ad studia litterarum proclives et idonei (idoneos) insuper etiam in grammaticalibus ita versatos, ut ad majorem syntaxin legitime admitti possint,\*) benignius tamen aliquantum in dicto rigoris examine cum sanguineis (consanguineis) nostris agendum, nisi ita fieri gravis aliqua ratio idipsum prohibeat, veluti pluralitas consanguineorum in eodem gradu concurrentium, vel his similibus, tunc virtus, doctrina, atque paupertas alicujus, caeteris praetendentibus praeponderet. — Lectiones, ad quas quisque ab examinadoribus ordinariis destinatus fuerit, diligenter frequentet, audiat et perdiscat. Igitur ut reliqui stipendiati quater in anno defectuum suorum coram senatu rationem reddant. — Inobedientes omnes, vitiis deditos (dediti) quosque (quique) statuto tempore, et secundum leges Universitatis de classe ad classem, de gradu ad gradum (causa legitima non impediante) non conscenderit (conscenderint) stipendiis nostris privantur. — Incedant semper vestiti, ut pios, humiles, modestos et litteratos adolescentes et stipendiatos decet, ac qualiter eos futuris seculis vestiri conveniat, id penitus arbitrio Universitatis relictum sit. — Potissimum etiam id cavendum, ne tabernas, loca prohibita, personas in fide, et ob impuritatem vitae suspectas, frequentent; consultum itaque eos in aliquo notabili collegio commorari. — E contrario vero in officiis divinis frequentandis caeteris, suisque consimilibus exemplo sint, et si singulis diebus ipsis non liceat, tamen ad minus dominicis et festis sacrum missae officium audiant, reliquaue officia ecclesiae ob pietatem instituta, non negligant, saepe etiam, nec rarius, quam singulis mensibus ac praecipuis festis sollemnioribus praemissa prius sacramentali confessione peccatorum, sacrosanctam Eucharistiam sumant.

10. — — —

11. *Disciplinarum graviorum electio.* Liberum vero sit stipendiatis nostris cursu philosophico foeliciter absoluto, quodvis su-

---

\*) Dem entspricht jetzt die Befähigung zum Eintritt in Obertertia des Gymnasiums (früher Oberquarta des Lyceums).

periorum facultatum studium (praeceptorum suorum praehabito consilio) eligere, quamvis prae caeteris Theologicum suadeamus.

12. 13. — — —

14. *Executores ultimi hujus voti.* Verum antequam omnino ad finem hujus foundationis progrediamur: hoc etiam de fragilitate humanae naturae fatendum est, quod nusquam mortalibus permittat propriis suis rebus, aut foundationibus semper praeesse, sed aliorum quoque opera et officio voluit indigere, propterea et ipse fundator harum rerum, et dicta necessitate pressus, rogare statuit, prout hisce suis litteris humillime rogat, obtestaturque Rev. Clar. et Exc. viros trium superiorum facultatum Decanos et primarios Professores Dominum Joannem Zimmermannum sacrae Theologiae, Dominum Fridericum Martini Juris utriusque, Dominum Joannem Fautschium Medicinae Doctores, omnesque alios futuris seculis in eorum loca successores,\*) resque Academicas administraturos, ut hujus ultimi voti nostri, ac postremae voluntatis executores esse dignentur, et velint, eosque (bona tamen cum eorum venia) ad tale hoc officium piarum causarum praestandum elegit et constituit, eosque denuo sincero affectu humillimaque mente deprecatur, ut hac communi hominum mortalitate inspecta, singula haec ultimae voluntatis nostrae praescripta in aevum bona fide exequantur et praesent.

15. *Anniversarium et sumptus in illud erogandi. Honoraria et Eleemosynae.* His igitur omnibus rite dispositis, Domini executores (fundatore etiam superstite) certo ab eis die dicto singulis annis posthac anniversarium, sacrumque missae officium celebrandum ad remissionem peccatorum, vitamque aeternam obtinendam ipsi fundatori viventi, vel defuncti (defuncto) pie instituant, nostrisque stipendiatis praesentibus devotissime peragant. Quo foeliciter finito celebranti numeretur florenus unus, aedituo dimidius, pedello Universitatis dimidius, unicuique dominorum executorum sex floreni, procuratori vero stipendiorum pro acceptis et expositis, ac pro rationi administrationis coram executoribus reddenda, viginti qua-

---

\*) In dem Beschluß cons. plen. v. 1. Dezember 1772 c. 27 wurden auf Grund obiger Bestimmung die Senioren der drei sog. höheren Fakultäten (der theologischen, juristischen und medicinischen) und daneben die jeweiligen Dekane eben dieser Fakultäten als Exekutoren bezeichnet. Allein eine schon langjährige Praxis beschränkt sich darauf, nur die drei Senioren als die Exekutoren zu behandeln.

tuor floreni; reliquis vero Senatoribus Universitatis dictae rationi assistentibus in (sic) universim sex floreni; quinquaginta vero floreni residui et superabundantes, studiosis aliis pauperibus non stipendiatis, caeterisque mendicantibus, missae sacrificio praesentibus in eleemosynam pro salute animae defuncti fundatoris consequenda, sancte distribuantur, ac participant.

16. — — —

17. *Haec in perpetuum valitura additis nominibus et sigillo firmantur.* Quae singula ut supra a nobis reperiuntur esse disposita, firma, vera, rata et in perpetuum valitura, volumus et attestamur. Et proinde omnes nostras praecedentes dispositiones, in eundem hunc finem factas hisce praesentibus et postremis, abrogamus ac inutiles declaramus et ad majorem fidem illis faciendam, propria manu eas subsignavimus, sigillumque nostrum ordinarium apposimus, utque cum solenniori forma ad omnem posteritatem transmitterentur, duos etiam infra scriptos Notarios publicos et juratos, summi Pontificis et Christianissimi Regis Franciae Autoritate approbatos et ad hoc specialiter rogatos, signis suis usitatis omnia supra dicta signare et munire curavimus.

18. *Ordinationem suam ab Universitate probari postulat fundator.* Quibus ita foeliciter finitis, ultimo demum aliam Universitatem humillime rogantes (rogamus) obtestamurque, ut hanc supra scriptam nostram ultimam voluntatem paterne recipiat, receptamque in eadem hac forma et tenore amplexetur, laudet et probet, probatamque suo quoque decreto et formis suis ordinariis, in ejusmodi consuetis casibus (casibus consuetis) sanciat et confirmet, et ad solam Dei omnipotentis gloriam dirigat, et usque in perpetuum tueatur et conservet.

19. *Dies, annus et rei gestae locus.* Datum Parisiis die ultimo Februarii, Anno millesimo sexcentesimo trigesimo sexto. Amen.

**Laus Deo Virginique Matri.**

**Theobaldus Heningius fundator.**

**(L. S.)**

Jesay notar. Horry mppria.

20. *Universitas acceptat et adprobat fundationem.* Nos Rector et Regentes Archiducalis Universitatis Friburgensis in Brisgoia Dioecesis Constantiensis Moguntinae provinciae, hisce notum facimus, omnia ea, quae in superioribus hisce septem paginis a Reverendissimo Domino Theobaldo Heningio Dammerkirchensi ustriusque juris Doctore, Christianissimi Regis Franciae a Consiliis et Abbatiae S. Joannis de Jardo prope Meludunum Abbate et perpetuo commendatario, ad majorem Dei omnipotentis Gloriam, Ecclesiae Catholicae augmentum ac aedificationem conscripta, legata, data, donata et Abbatiae Sigillo munita sunt, in pleno senatu perlegisse, eadem acceptasse, approbasse, nec non in horum omnium majorem fidem Universitatis sigilli appensione, ac jurati nostri Notarii subscriptione confirmasse. Actum Friburgi Brisgoiae die quarta mensis Maii anno millesimo sexcentesimo quinquagesimo.

**(L. S.)**

Joannes Schmidt U. J. D. Notar. Universitatis  
in fidem subscripsit mppria.

† Ueber die Todeszeit läßt sich nur bestimmen, daß der Stifter am 23. Juni 1651, an welchem der akad. Senat einen Brief an denselben richtete, noch gelebt hat und daß derselbe am 4. November 1654 gestorben war, indem an diesem Tage Bartholom. Hening in einem noch vorhandenen Briefe erklärt, daß er sich im Besitze des Testaments des verstorbenen Stifters befinde.

---



# Johann Hausman.

(S. Urk.-B. v. 1842 S. 447.)

Testament vom 16. Oktober 1631.

*Dispone domui tuae, quia morieris etc.*

In Nomine Sanctissimae Trinitatis Patris et  
Filii et Spiritus sancti. Amen.

1. Entschluß des Testators ad pias causas zu stiften. Ich Johann Hausman, beyder Rechten Doctor, Fürstlicher, Bischöflicher Constantzischer Rath, Vicarius in spiritualibus generalis et Officialis Constantiensis, auch Probst zuo S. Johann in Costanz ic. bekenne hie mit öffentlich mit diesem Brieff vnd Testamento scripto ad pias causas, thue darneben kundt jedermenniglich, daß auf Dato zu Endt benant, ich von Niemandt darzuo berebt, bewegt, noch hindergangen, sonder auß zeitlichem Raht vnd rechter Wissenschaft bedacht vnd entschlossen, mit guotem Verstandt, unzwungen vnd ungetrungen meinen letzten Willen zuo milten vnd Gottsgaben, wie es mit meiner Verlassenschaft nach meinem Absterben gehalten werden solle, zuverschaffen vnd aufzurichten, allermassen, dann ich auch alsobaldt, vnd hiemit gegenwärtiglich, in bester vnd bestendigster Form, als nach Ordnung vnd Freyheiten der milten vnd Gottsgaben coram Notario et Testibus rogatis et ad hunc actum in specie requisitis, verschafft vnd ausgericht habe, alles auf folgende Maß, Weiß vnd Form.

2. 3.\*) — — —

4. Einsetzung des Erben mit Bedingungen. Zum Anderen, was Haeredis institutionem betreffen vnd anlangen thuot, so institute vnd setze ich ihn, nach Verrichtung der Legata, piam causam zuo meinem rechten ungezweiffelten wahren Erben mit dem Anhang vnd Condition, daß nach meinem tödtlichen Ableiben, die hernach benannte Herren Exe-  
cutores Testamenti über mein zuo der Fundation verordnete Verlassen-

\*) Wegen des in Nr. 3 angeordneten Anniversars s. d. Note S. 135 (zu dem stat. Coll. Pacis P. III. c. V.).

schafft ein Inventarium aufzurichten, und die beständige Zinsbrieff (darvon allein copiae authenticae zubehalten) in das Collegium Pacis gehn Freyburg geschickt und daselbsten verwarlich aufbehalten (werden).

5. Zahl der Stifflinge. Vorrecht der Verwandten. Wohnort der Aufgenommenen. Frei zu Wählende. Aus welcher Fundation oder pia causa, drey\*) junge Knaben, zuo dem Studieren tauglich, zuo ewigen Zeyten sollen mit aller Nothturft erhalten, jedoch daß meine nechste Blutsfreund den Extraneis und Remotioribus vorgezogen, und in Krafft meines Herrn Vetteren und Avunculi seel. Stiftung\*\*) nach und nach durch den Burgermeister und Gericht zuo Trarbach (vermögd des Juris Patronatus)\*\*\* in besagtes Collegium Pacis zu Freyburg an die vacierende Steell daselbsten, wie auch gehn Constanz Andere an Statt der Abthommenden in mein newes Collegium zum Friden\*\*\*\*) (jedoch daß wie vorgemelt, meiner Basen Elisabeth Kinder die ersten Alumni seyen) präjentiert werden. Auf den Fhal aber keine Blutsfreund mehr vorhanden, alsdann können und mögen sie an der Abthommender Steell andere Jungen, so ehlich geboren, annehmen, und in mein newes verordnetes Collegium den Executoribus zuschicken.

6—12. — — —

13. Executoren und deren Belohnung. Damit auch dieses mein Testamentum ad pias causas desto ehender volzogen und steiffer gehalten werde, ernenne ich zuo getrewen Executoren den Hochwürdigen Fürsten und Herren, Herren Bischöfen zuo Constanz als meinen Ordinarium, wie nit weniger Ihro Fürstlicher Gnaden alle zukünftige Vicarios generales und Officiales in geistlichen sachen, bevorab die Herren Insigler und Fiscalen, als welche ich bezwegen gebürendermassen ersuocht und gebetten will haben, daß sie neben den Herren Executoren des Collegii Pacis zuo Freyburg, diese meine Stiftung und letzten Willen zuo milten und Gottsgaben getrewlich volziehen und volbringen wöllen, aller gstat sie dann

\*) Die Stiftung kann zur Zeit nur zwei Stipendien gewähren.

\*\*) Es ist dies die Stiftung des Christoph Cassian oder das Collegium Pacis (s. S. 116 u. 122). — Auch von den Verwandten dieses Stifters, welche Gebieten der linken Rheinseite angehören, gilt, daß deren Rechte in Folge des § 37 d. N.D.S. Schl. für erloschen erachtet werden mußten und erst auf Grund der Staatsministerial-Entschliesung v. 5. Dezember 1872 Nr. 2429 (Abth. II.) wieder Berücksichtigung finden können.

\*\*\*) Das Präsentationsrecht der Stadt Trarbach ist in der oben (Note \*\*) erwähnten Staatsmin.-Entschl. von der Wiederberücksichtigung ausdrücklich ausgeschlossen.

\*\*\*\*) Ueber die Verbindung dieser Stiftung mit dem Coll. Pacis dahier s. die Vorbemerkung zu den stat. Coll. Pacis. S. 122.

darüber vor Gott dem Allmächtigen Red und Antwort zugeben ohne daß schuldig sein; für solche Mühe und Arbeit wolermelte Herren Executores Constantiensis auß vilbesagter meiner Verlassenschaft Zins und Interesse, drey Gulden jährlich, von denen Herr Vicarius generalis anderthalben Gulden, eben sovill Herr Insigler oder Fiscal bey Aufnehmung der Rechnungen, welche der Administrator domus zum Friden zuerfatten haben und verrechnen soll. \*)

14. — — —

15. Zeitbestimmung des Geschehenen. Diß alles ist geben und beschehen auf den 16ten Octobris, als man zalt von Christi vnser lieben Herren und Seligmachers Geburt einthusent sechsßhundert dreißig und ein Jar.

#### N o t a n d u m. \*\*)

16. Herr Testator behält sich das Recht zu Aenderungen vor, und macht sogleich Gebrauch davon. Es behelt ihme auch außdrucklich und lauter bevor, er Testator, disen seinen letzten Willen zuenderen, minderen oder mehrten und declarieren, wie dann jedes Menschen Will in dergleichen Fällen wandelbar oder unangebunden oder unuerknüpft ist, in Krafft der geschribnen Rechten; dahero der P. Rector des Collegii Societatis Jesu in Constanß zu Verhütung großen Vncostens der Herren Executorum Collegii Pacis zu Freyburg an Statt deroßelbigen der jährlichen Rechnung beywohnen; dieselbige neben anderen deputierten Herren Executoren ap- oder reprobieren, und alleß was nuß- und ersprießlich ist, den Alumnis mitconsultieren solle, inmassen demselbigen ebenmessig anderthalben Gulden pro suo labore solle geben und zugestellt werden. — Und was ich sonst durch ein Memorial, so disem Testamento in scriptis beygelegt, ferner enderen und declarieren würd, eintweders durch mein eigne Handtgeschriff, oder coram Notario et duobus vel tribus testibus, daß solle ebenmessig gültig sein, als wann es disem Testamento ad pias causas inseriert were. — Da man auch auß meiner Foundation den mehrbenannten armen Alumnis mit etwas Gelt für Büecher, Kleider und andere

---

\*) Gelt der Verbindung dieser Stiftung mit dem Coll. pacis hat dieselbe durchaus die gleichen Collatoren und Executoren wie dieses. Vgl. Note \* zu Nr. 7 des Testaments des Christ. Cassian (S. 120) und stat. Coll. pacis P. II. c. II. 3 u. c. III. 1 (S. 131).

\*\*) Dieses Notandum hat der Testator selbst über die von ihm nachgetragenen Punkte geschriben.

Nothwendigkeit zu Hilff kommen kan, soll solches ihnen nach Gelegenheit der Zeiten und Einkommens fürgestreckt werden.

Actum Anno, Mense et die, quibus supra.

17. — — —

### Ego Joannes Hausman

**(L. S.)**

U. J. D. qui supra, hac propria manu praescripta confirmo et ad singula diligentissime observanda sub maledictione aeterna DD. Executores hujus Foundationis obstringo.

18. Unterfertigung des Notarß mit Zeit- und Ortsangabe. Quod praemissis in duodecim ac dimidio foliis scriptis concepta et per ipsum Dominum Testatorem subscripta, ultima dispositio et voluntas sit fundata, in mei subscripti Notarii testimonioque infra scriptorum ad hunc actum specialiter vocatorum et rogatorum praesentia, testor ego Joannes Waibelius Constantiensis sacra Apostolica autoritate publicus immatriculatus Notarius hac manus meae propriae subscriptione, atque sigilli mei consueti suppressione, ad hoc ratione officii rogatus et requisitus. Actum Constantiae in aedibus ipsius Domini Testatoris, earumque stuba anteriore versus plateam tendente, die decima sexta mensis Octobris, intra horas undecimam et duodecimam antemeridianas, Anno Domini millesimo sexcentesimo trigesimo primo. Indictione decima quarta.

**(L. S.)**

Joannes Waibelius Notarius idem qui supra mppria.

19. Namen der Zeugen. Ego Ratholdus Morstein Ss. Theol. Dr. Curiae Episcopalis Constantiensis Sigillifer et Fiscalis, et a Domino Testatore ad hunc actum specialiter requisitus testis, attestor hac mea manu, praemissa ita sese habere, ut praefertur. — Ego Nicolaus Ruepp Parochus et Canonicus ad Sanctum Joannem a Domino Testatore ad hunc actum specialiter requisitus et rogatus testis, attestor hac mea manu praemissa ita sese habere, ut praefertur. — Ego Antonius Weltin ad S. Joannem Canonicus testor ut praecedentes. — Ego Nicolaus Schmid D. et Canonicus ad S. Joannem testor ut praecedentes. — Ego Joannes Breüst Capellanus ad S. Joannem ad hoc requisitus testor. — Ego Martinus Weys Capellanus ejusdem ad hoc requisitus testor praemissa ita se habere. — Quandoquidem ego Joannes Conradus Fels Medicinae Dr. supra scripto actui interfui, omnia vere ita sese habere manu mea et

sigillo attestor. — Georg Württ Burger zu Costanz, derzeit Pfleger zu Sant Johannes 2c.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

† Als Sterbetag des Stifters wurde in das Original seiner Stiftungsurkunde nach seinem Tode von fremder Hand der 29. Januar 1632 eingeschrieben.

## Georg Hoffer.

(S. Urk.-B. v. 1842 S. 456.)

### Testament vom 8. Januar 1634.

1. Vorkehrungen und Anordnungen auf den Fall des Todes. Weil die Brtheil Gottes ohnergründlich vnd des Menschen Leben also kurz, hab Ich Georgius Hoffer Medicinae Doctor, demnach mich Gott der Allmechtig mit einer schweren Krankheit heimgesucht, mit allen wie es einem Christlichen Menschen gebühret vnd vonnöthen ist, versehen lassen, auch das ich mir ein glückseliges vnd wohlbequemes Viaticum, wie ich dan des Zuversichs zu meinem Schöpffer vnd Erlöbers (so) bin, machte; nachdem Ich aber mein Begehren vnd Verlangen ins Werck gesetzt, hab ich nochmals auff andere Mittel vnd Dispositiones gedacht, das vns nacher unseren armen Seellen im Ambt der heiligen Mess in kein Vergehenheit, sonder mehr zu einer ewiger Gedechtnus erreiche. Vnd ist also diß mein auftrucklicher lester Will das mein Leichnam ob meiner Haußframen seelligster Begrebtus fleißig solte begraben werbden, auch nicht weniger mein liebes Kindt, welches 6 Wochen allbereitt krank, wo es solt mit Todt abgehen, zu der Mutter gelegt werbden, vnd sollen die Prediger Herren zwen Grabstein vnd ein gewicht Waserköbel schuldig sein mit gebührender Inscription vnd Wappen heer zu geben, wie auch ein halbes Jahr täglich ein heilige Mess zu lesen, vnd jährlich auf aller Christgläubiger Seellen Tag auff jedes Grab 2 Kerzen zu stecken; für die Müß oder Arbeit vnd Unkosten solle Ihnen obgenanntten Patribus des genädigsten Herren von Denenbach ZinsBrieff eingehendiget werbden. Weitthers den Klosterframen oder Schwestern auff dem Graben den Brieff mit vierhunder

Gülden, welchen das löblich Gottshauß Ginderstall verzinset solle gegeben werden, zu Einer Andentung Unfern in Ihrem Gebett.

2. Vermächtniß zur Gründung eines Stipendiums. Item taußent Gülden Facultati Medicae\*) zu Studierung eines bedürftigen Studenten der Medicin jährlich Ihme den Zins darvon zu geben, welchen Ihme Ihr Genadten von Römerstall wegen achthunder Gülden, vnd Christoph Begelein wegen zwey hunder zuerlegen jährlich schuldig sein.

3. 4. — — —

5. Erwartung guter Ausführung vnd weitere Aufträge. Zum Endt vnd Beschluß trag Ich mein Zuversicht vnd Trost zu meinen hochehrenten Herren hoffent sie werden meinem obgemeltem Begehren fleißig nachtomen vnd alles versorgen vnd verbischieeren, auch die meinige im Hauß Dienstbotten biß auff den dreyßigsten ohn einigen Mangel oder Abgang verbleiben lassen.

Actum 5. Januarii Anno 1634.

(L. S.)

Dieß ist mein letzt Meinung Will frey vnd zu  
mher Krafft hab ich mein eigen Pottschaft  
hergeben. So beschehen den 8. Januar 1634.  
Georgius Hoffer Medicinæ Dr.

† Doktor Hoffer, welcher am 8. Januar 1634 sein Testament unterzeichnete, muß vor dem 13. desselben Monats gestorben sein; denn an diesem Tag beschloß der akademische Senat die Zeugen seines Testamentes zu verhören vnd ordnete gleich darauf an, daß ein Inventar über die Hoffer'sche Verlassenschaft gefertigt vnd dieselbe von den curatoribus haereditatis in Verwahr genommen werde. Dazu wurde als curator honorarius magnificus Dominus Rector vnd als curator onerarius N. N. Harder ernannt zc.

---

\*) Die medizinische Fakultät wählt zu ei ihrer ordentlichen Professoren zu Exekutoren.

# Johann Faller.

(S. Urk.-B. v. 1842 S. 458.)

## Stiftungsurkunde vom 24. Junius 1634.

### In dem Rahmen der heyligen Dreyfaltigkeit.

1. Eingang. Rhundt vnd wüssend seye hiemit allermenniglich mit offenem dießem Brieff, daß nach Christi vnkers Erlösers Geburth da man zalte ein thausendt sechshundert dreyßig vnd vier Jahre, in der zweiten Römer Zinßzahl, zue Latein Indictio genaunt, bey Regierung des Allerheyligisten in Gott Vatters vnd Herrens, Herren Urbani Pabsten dis Nahmens des Achten, seines Pabstums im ailtsten Jahre, auff Sambstag den vier vnd zwanzigsten Junii Nachmittags umb die drey Vhren, ist vor mir vndenbenenten Notario vnd glaubwürdigen Gezeügen persöhnlich erschienen, der wohlwürdig, hochgelehrter Herr Johann Faller, der heyligen Schrift Doctor, Protonotarius Apostolicus, Fürstlich-Bischöfflich-Baselscher Vicarius in spiritualibus generalis etc. sitzndt in einem Seßel ahm Tisch, wiewoll schwachen Leibß, doch gueter Verstandnuß vnd Reden, hatte in seiner Handt ein Schrift, welche er seinen Codicill vnd letzten Willen nente, mit Wit, ich der Notarius wolte dieselbe den sieben von ime erbettenen vnd anwesenden Gezeügen (wiewoll es mit fünff genug gewesen) vorlesen vnd ime hernacher nothwendig Instrument dariber verfertigen, welche Schrift ich auß Handen des Herren Codicillanten empfangen, den Gezeügen deutlich vnd heller Stimmen vorgelesen, die verlautet von Wortt zue Wortt also:

In dem Rahmen der heyligen Dreyfaltigkeit Gott des Vatters, Gott des Sohns vnd Gott des Heyligen Geistes,  
Amen.

2. Zurücknahme eines testamentarischen Legats für eine Fahrzeit von 6000 fl. Ich Johann Faller, der heyligen Schrift Doctor Protonotarius Apostolicus, der Stifft Masmünster Rector zue Burnhaupten zc. Fürstlich-Bischöff-Baselscher in der Geistlichkeit Vicarius generalis etc. thuen Rhundt hiemit, demnach nechst vergangnen Jarß, den

sechszehenden Septembris, ich durch die Gnaden Gottes, gueter Vernunft und Verstandts, mein Testament zu Bruntraut im Schloß auffgerichtet und vor Fürstlich-Bischöflich-Baselschen damals anwesenden Herrn Landthoffmeister und Råthen ad acta consigniert und von denselben zuruck verpitschert und vnderschriften worden zc. Daß ich nach solchem Testament (weylen des Menschen Will biß in die Grueben wandelbar) bey etlichen darin begriffenen Puncten oder Articulu meinen Willen durch gegenwertige dise Particular Disposition geendert, vff Weiß und Formb, wie hernacher volgt, nemlich und zuorderist, dieweil ich woll weiß, daß beim zweiten Puncten aufgerichteten Testaments, wie daselbst weitläufftig zuoesehen, ich sechthaußendt Gulden Capitalß, so vff dem Hauß Lottringen verschriben, sambt vom Anno Thaußendt sechß hundert und achte, biß Dato verfallener und weiters verfallender Zinsen, der Kirchen St. Leobogarii in der Statt Maßmünster, zue einem Jahrzeit verschafft habe zc. Ich auch solchen Hauptbrieue ahn mich erkaufft und bezalt, so hab ich mich doch seithero eines anderen bedacht, benemme auch solches Legat nechstuermelter Kirchen, und wiederuoff daselb genzlich, nit wöllent, daß ahn gedachte Stifft Kirchen solche Vermachnus in einicherley Weiß gerathe und thomme, doch will ich den daselbst zue Endt vermelten Anhang vnuerernderten Willens gehalten haben, namlich, daß alle meine Ring, Armbendt, Agnus Dei, Pater noster, und waß sonst von Geschmeidt noch vorhanden, zue St. Leobogarii Kirchen Baw, oder zue einer Monstranz, oder sonsten der Kirchen zue gutem solle angewendet werden.

3. Beilegung dieser 6000 fl. zu den früheren für Stipendien vermachten 10,000 fl. Damit man aber wüße, wohin die sechß Thaußendt Gulden benommenen Capitalß, sambt von Anno Thaußendt sechß hundert und achte vffgeloffenen Zinsen vom Hauß Lottringen herrierendt, verschafft und verwendet, so will ich dieselbe Summ, zue den zehen Thaußendt Gulden Capitalß, welche ich zue Anrichtung eines Freiburgischen Stipendii in Breisgaw immassen beim fünfften Articulu Testamenti zuesehen, abbirt: also die bereits verfallene und noch verners verfallene Zins hinzuegethan: alleß in eine Massam gestoffen, und bergestalten auch vff solche Weiß das Stipendium (so sich vff die zwey und dreißig Thaußendt Gulden erstreckt) in Crafft diß erhöhet und vermehret haben.

4. Zahl der Stifflinge. Jahresquote. Stiftungskollatoren. Auß diser Massen aber sollen irer zwanzig, oder wie sich sonst die Zeit und Leuff erzaigen, und solches zuerzwingen ist, mehr oder weniger angenohmen, und einem jeden achßig oder hundert Gulden, wie solches ein Herr Bischoff zue Basel, als der Vniuersität Cancellarius und dann die Regenten derselben jederzeit nach



Gelegenheit guet befinden werden (welches ich inen heimbsetz) absigniert vnd geschöpfft werden.\*)

5. 6. — — —

7. Eigenschaften der aufzunehmenden Stiftlinge. Daß auch die Persohnen oder Subjecta, welche in, daß Stipendium begehren vngnohmen zuwerden, also beschaffen seyen, damit sye nit allein zue priesterlichem Standt mit der Zeit mögen angenohmen: sonder, daß sye auch in erstgemeltem Standt der Kirchen Gotteß vnd deß Nechsten Heyl befürderen könden, sollen derowegen die Stipendiaten für daß Erste erlich (ehelich) geboren sein: Für daß Auer ahn Gliedern, Reedt vnd Außsprechen, item Gesundthait Leibß vnd Gemüets, keinen besondern Mangell haben: Drittens, daß sye mit genuessamben Verstandt zum Studieren begabt seyen: Viertens, daß sye eines gueten erbaren Nahmens vnd Wandelß, auch nit lasterhaftig seyen, dardurch etwan zuebeferger, daß sye priesterlichen Standt nit würdiglich füeren möchten: Fünftens, daß sye zue solchem Standt Vuest vnd Willen tragen, vnd darbey versprechen, denselben nach vollendten Studiis (so viel die Frembde betrifft\*\*) anzunehmen, vnd dem Bistumb Basell vor allen Dingen zue dienen, doch, daß sye auch Vnderhalts halber, nach Conditionen irer Qualiteten versorgt seyen.

8. Vorzugsweise zur Stiftung berechtigzte Anverwandte. Es solle aber dise Foundation von dreyer meiner Geschwistriger ehelichen Söhnen, die sye jeko haben, oder im ehelichen Standt noch weiters behomen möchten, mit Außschließung aller Frembden, den ersten Anfang gewinnen, wie ich dan nechstbemelten meinen Betteren die erste Steell vnd Ordnung gib, denen sollen dieselbe, so von Gedrg Faller dem älteren seeligen herkomen nachgesetzt, vnd allzeit die nechste von der Fallerischen Linien (sofern sie sonsten, wie

\*) Wegen Verlusts des größten Theiles des Stiftungsfonds, welcher in Lothringen angelegt war, können aus dieser Stiftung nur noch vier Stipendien verliehen werden.

Seitdem der Basler Bischof als Kollator nicht mehr mit in Betracht kommen kann (Wiederentfernung des Domstifts Basel von Freiburg im Jahre 1678), liegt die Leitung der Stiftungsangelegenheiten ausschließlich in der Hand der Universtität.

Da der Stifter keine besondern Exekutoren ernannt hat und es unangemessen erschien, auch die Exekutorie dem in seiner Zusammensetzung wandelbaren Collegium des akad. Senates zu belassen, wurde von dem Cons. plen. nach Protokoll vom 1. Dezember 1772 § 19 beschlossen, daß drei Ordinarien, ohne Ausschließung einer Fakultät, frei zu wählen seien.

\*\*) Vergl. Nr. 14.

abgemelt tauglich) von Einem vñ den Anderen, allen Fremdben vorgezogen werden. \*)

9. 10. — — —

11. Schulgrad und Vorrecht der Verwandten. Jedoch so nur ein Verwandter vorhanden, welcher in studiis so viel den Anfang gemacht, daß er in die vnderste Schuol, wie ein anderer zuosetzer, solle derselbe allen Fremdben vorgezogen werden. \*\*)

12. — — —

13. Vorschrift über die Annahme nicht verwandter Stifflinge. Vnder den Fremdben aber solle der tauglichst, (von welchem die größere Hoffnung entsteet) fürtreffen, vñ caeteris paribus, ein armer dem reichen, ein gelehrter dem vngelernten vorgezogen werden, in allweg aber will ich, wosern die Ordnung außershalb der Verwandtschaft, die Fremdben erreichen sollte, daß keiner anzuonehmen, er habe dan zuorderist Rhetoricam absolvirt, \*\*\*) vñ der ein fürtreffliches Ingenium habe, damit man sehen könne, waß von ime zuehoffen. So solle auch kein Frembder, ok er schon qualificiert, zue dießem Stipendio befürdert werden, der da ein famulus academicus, sodan frembder Zungen, vñ Sprachen were, dan ich alle diejenige hiemit vñ in Crafft dieseß außschließen thue, sonder ist mein gesetzter Will, daß allein hochteütsche Landts Knechtische Kinder in diß Stipendium sollen angenohmen werden.

14. Freiheit der Verwandten, nicht aber der Fremden, in Erwählung eines Standes. Ich will auch zwischen meinen Bluetß-Verwandten vñ dan den Fremdben diesen Vnderschiedt gehalten haben, daß den Bluetßverwandten frey stehen solle sich in gaisst- ober weltlichen Standt, nach vollendten Studiis, doch alleß mit Rath der Reichwätter, zuobgeben, die Fremdben aber, wan die Ordnung ahn sye kombt, sollen vor aller Annemung, den gaisstlichen

\*) Die Berechtigung der Verwandten des Stifters, welche Gebieten der linken Rheinseite angehören und nach § 37 d. R.D.G.Echl. für erloschen zu betrachten war, findet gemäß Staatsministerial-Entscheidung v. 5. Dezember 1872 Nr. 2429 (s. Abth. II.) wieder Berücksichtigung, jedoch nur soweit dies ohne Beeinträchtigung der seither eingetretenen Belastung der Stiftung thunlich erscheint, und mit Ausschließung des Präsentationsrechtes der Familie, auf welches sich die Nr. 9, 10 u. 12 beziehen, deren Aufnahme beßhalb unnütz wäre.

\*\*) Verwandte können demgemäß schon von ihrem Eintritt in die Sexta des Gymnasiums (früher Prima des Lyceums) an das Stipendium genießen.

\*\*\*) Für nicht verwandte Bewerber ist demnach Befähigung zum Eintritt in die Obersekunda des Gymnasiums (früher Oberquinta des Lyceums) Voraussetzung für die Zulassung zum Stiftungsgenuß.

Standt versprechen, oder gar nit angenohmen, noch eingelassen werden.

15. Mit dem Verlust des Stipendiums verbundener Rückersatz und Gewährleistung dafür. Wan aber ein Frembder, nachdem er versprochen, den gaisstlichen Standt anzunehmen, des Stipendii eine Zeit lang genossen, aber auß leichtfertig gefastem Gemüett, den gaisstlichen Standt außschluege, solle er vnd die seünige schuldig sein, alles zuersetzen, was er von dem Stipendio empfangen. So es aber die seünige zu restituiren nit vermöchten, so solle er deswegen fürgenohmen (gerichtlich belangt) werden, ahn was Ort oder Ende er sich begeben. Ein gleichen Verstandt hat es auch mit demjenigen, welcher gleichwol den Willen zum priesterlichen Standt nit geendert, verhielte sich aber so vnerbar, daß man ine ohne Hoffnung einicher Besserung, von dem Stipendio verstossen müste. Damit sich aber Niemandt der Unwissenheit halber, außzuereden, solle daßjenig so in diesem Articulo begriffen, nit allein einem jeden Alumno, sonder auch seinen Aelttern oder Verwandten anfenglich vnd bey irer Annehmung mündt- oder schriftlich fürgehalten: auch keiner in daß Stipendium volthommen aufgenohmen werden, bis daß er vnd die seünige sich schriftlich vercautioniren vnd versprechen, diesem Allem so obsteet, aufrecht vnd getrewlich nachzuekommen, vnd dieses allein von den Frembden zuuerstehen.

16. Befreiung der Verwandten von allem Rückersatz. Was aber die Verwandte betrifft, salß dieselbe zum priesterlichen Standt kein Vuest, oder sonst vnerbaren Wandelß halber, darzue nit befördert, sonder verstossen werden müsten, sollen die Aelttern oder Verwandte dessen nit zuentgelten haben, sonder ohne einige derselben Widerersatzung ab- vnd fortgeschafft werden.

17. Rechtlich mögliche Erlassung eines schuldigen Rückersatzes. Im Fahl aber ohne des Stipendiaten Schuld, etwan ein rechtmäßig billige Ursach solcher Verenderung fürfiele (so anfenglich nit erkent werden mögen) solle jederzeit regierender Herr Bischoff zue Basell sambt der Vntuerstet Gewalt haben, mit solchem zue dispensieren vnd ine aller Obligation zuerlassen.

18. — — —

19. Begünstigung für die zur geistlichen Weihe Gerüsteten. Wan aber einer auß den Stipendiaten seine Studia vollendet, vnd es ahn deme, daß er zue gaisstlicher Weyhung sich gerüest gemacht, damit er dan den seünigen desto weniger beschwerlicher (so) seye, solle ime noch ein halbes Jahr, aber weiters nichtß von seinem Deputat geulgt werden.

20—24. — — —

25. Ort, Zeit und Zeugen des Geschehenen. Geschehen seindt

dise Ding zue Solothurn in des Statt Schloßers Behaußung, liegt in der Schmieden Gassen, in der vnderen Stuben, im Jahr, Monat, Tag, Stundt, auch Päpstlicher Regierung, wie obstath, in Beyseyn der erenhaftten vnd beschaidenen Salomon Kochenstiess Goldtschmidts, Hansen Rebers, Lorenzen Dorners, Jacoben Kellers, Jacoben Burgers, Josephen Diellers, Hansen Hugues, aller Burger zue obbesagtem Solothurn, allß hierzue insonderheit berueffender Gezeugen.

26. Unterfertigung des Notars. Vnd demnach Ich Johann Wollgemut von Eöln am Rhein gebürtig Eölnischen Erzbistumbs zc. von Päpstlicher Heyligkeit Gewaltfahme, offenbahrer vnd Römischer Curien immatriculierter Notarius, bey allen vorgeschriebenen Dingen vnd codicillarißcher Verordntung, sampt den Gezeugen, persönlich gewesen, alles gesehen, gehört, des Herren Codicillanten Zedull den Gezeugen selbst vorgelesen, vnd verners gehört, daß der Testierer seinen Willen ausgesprochen, hierumb so hab ich gegenwertig Instrument durch einen anderen, Geschafft halber schreiben lassen, in dise Form gebracht, vnd mit meinem gewönllichen Notariat Zeichen bezeichnet. Zue Vrkundt aller vorgeschriebener Dingen, darzue sonderlich erfordert vnd gebetten.

(L. S.)

Joannes Wollgemut, idem qui  
supra mppria.

† Auf der ersten Seite des Wollgemut'schen Konzepts stehen die Worte: „Instrumentum super Codicillo a Domino Vicario generali etc. „piae memoriae erecto, obiit Soloduri die vigesima octava Junii, anno 1634, cujus anima requiescat in pace.“

---

# Johann Georg Weydenkeller.

(S. Urk.-B. v. 1842 S. 466.)

## Testament vom 18. Mai 1641.

In dem Namen der heiligen unthailbarn Dreyfaltigkeit, Gott Vatters, Sohns vnd heiligen Geistes, Amen.

1. Veranlassung zu einer früheren Donation und der letzten Willenserklärung. Thuen Thundt Ich Johann Georg Weydenkeller Lt. Canonicus vnd Scholasticus der hohen Stifft Basell. Als in reuffer Betrachtung der Thurzen Zeit vnserß Lebens vnd der Dhn-gewüßheit der Stundt des Tobts ich hieueor ein Donationem mortis causa cum fundatione perpetuarum Missarum vnderm Dato Solothurn den neun vnd zweinzigisten MonathsTag May in nechstuerschinem sech-zehenhundert vnd vierzigsten Jahr vffgerichtet, vnd mit eigener Handt beschriben, daß ich auß ebenmäßiger Consideration, vnd zuevolg des Propheten Warnung: *Dispone domui tuae, quia tu morieris*, noch verners auch anjezo ein Testamentum sive nuncupativum sive in scriptis sive apud acta oder ad pias causas, wie ich es zum Beschluß am bequemsten befinden würdt, hiemit würklich aufzurichten mir fürgenommen.

2. Wunsch seines seligen Vaters wegen Gründung eines Stipendiums. Darzue mir dan mein geliebter Parends seelige billich Brsach geben, indem er bey seinen Lebzeiten sich gegen mir vernemmen lassen, er möchte wünschen, wan übrige meine Geschwisterige sich auch noch in den geistlichen Standt begeben, oder doch ohne eheliche LeibsErben mit Tobt abgehen, daß all sein vnd vnser Verlassenschafft ad pias causas, vnd etwan ahn ein Stipendium verwendet wurde.

3. Erfüllung des väterlichen Wunsches und Mittel dazu. Wan dan nach tödtlichem Ableiben erstbesagts meines Parendis meine liebe Mutter seelig sambt heeden meinen Geschwisterigen mir die Disposition über all vnser zwar geringes Vermögen vnd Einkommen cebiert vnd übergeben, inhalt des zwischen vns vnderem Dato Freyburg im Breyßgaw den letzten Aprilis im sechzehenhundert sibben vnd zwanzigsten Jahr vffgerichteten vnd beschribenen Accords vnd Vergleichs, so hab ich mir angelegen sein

lassen, obervants meines Parentis seel. Wunsch vnd Willen in daß Werkh zuerichten.

4. Bestätigung der früheren Donation und sonstiger Legate. Derwegen ich vorberist vnd zum Ersten obangezogene mein auffgerichtete Donationem mortis causa, als welche insonderheit ad pias causas angesehen, hiemit nochmalen erholt (wiederholt) vnd von neuem bestätigt haben will, dergestalt, daß ohngeachtet ich gegenwürtiges Testament etwan nit vollenden, vnd gebührendermaßen aufffertigen, oder dasselbig sonsten auß waß Ursachen es immer sein möchte, sein Effect nit errreichen wurde, nichtsbestoweniger vorberürte mein Donatio mortis causa, vnd waß sonsten noch weithers außershalb dieses Testaments von mir anderwärts legiert, verschafft vnd sich mit eigener meiner Handt beschriben vnd verordnet befinden würdt, in allen vnd jeden Puncten ohnverändert exequiert vnd vollzogen werde.

5. Einsetzung seines Bruders als Erben. Sobañ vnd zum Anderen dieweil Haeredis vel haeredum institutio, die Einsetzung, Ernenn- vnd Bestimmung Eines oder mehr Erben, das Fundament vnd fürnehmste Stück eines jeden Testaments ist, ohne welches auch kein Testament nit bestehen kan, so instituiere setz- vnd ernenn ich hiemit in bester Formb Rechtens zue meinem rechten, natürlich wahren, ohnzweifelichen Erben meinen lieben Bruebern Johann Jacob Weydenkeller der Nechten Candidaten, also vnd dergestalt, daß er all vnser Haab vnd Gueth, es thomme gleich von vnseren lieben Eltern vnd Schwester seeligen oder von mir selbstn her, nachdem er alle vnd jede sowohl von ihnen als von mir überlassene Schulden vnd verschaffte Donationes vnd Legata gebührendermaßen exequiert, vollzogen vnd bezahlt haben würdt, als sein Eigenthumb nutzen, niessen vnd gebrauchen, vnd mit demselben seines Gefallens schalten, walthen, thuen vnd lassen thönnde vnd möge, ohngehindert männiglich.

6. Ernennung des Stipendiums als Nacherben. Zahl aber zum Dritten besagter mein Brueber nach dem unwanuelbaren Willen Gottes vor mir mit Todt abgehen, oder mein Todtzahl zwar erleben, sich aber nit verheurathen, oder doch bey seinem Ableiben keine eheliche Leibs Erben hinterlassen wurde, so will ich ihme jetzt als dan vnd dan als jetzt, die hernach (zu) benamsende Persohnen zue rechtmäßigen Erben substituirt vnd nachgesetzt haben. Namlich ist auß jeh gehörte drey Zähl mein endlicher Will, Meinung vnd Befelch, daß mein vnd meines Bruebers ganze Verlassenschaft, die sey klein, oder groß, liegendts vnd fahrendts, nichts außgenommen, waß von mir oder ihme selbstn, darzue er dan guet Fueg vnd Macht haben solle, anderwärts nit legiert, verschafft vnd begabt (begabt alt beutsch = vergabt) sein würdt, nach bezahlten allen vnseren

Schulden zu einem Stipendio verwendet werden, und hernach (zu) bestimmenden Stipendiaten zu Gutem kommen solle.

7. Vorzugsberechtigte Anverwandte. Benannten sollen dieses Stipendii vor allen Anderen genießen und theilhaftig sein, erstlich weylundt Herren Johann Kraußen gewesten Burgers und des beständigen Rhats zu Freyburg im Breysgaw vnserß lieben Avunculi und Mutter Bruebers seeligen nach Todt hinterlassener vier Töchtern, Frauen Aureliä, Magdalena, Apollonia und Maria Jacobe Kraußinen ꝛ. — Item weylundt Frauen. Barbara Kraußin, so mit weylundt Herrn Doctor Peter Christoff Schlabbazen gewesten Fürstl. Bischöffl. Freysingischen Cancellern und Salzburgischem Rhat ꝛ. verheurathet gewesen, vnser lieben Materterae und Mutter Schwester seel. beeder nach Todt hinterlassener Töchtern, Frauen Ursulä, Veronica und Catharina Jacobe Schlabbazinen ꝛ. — Sodan auch weylundt Frauen Clara Ebingerin, Herrn Lt. Johann Gedrg Meyers des beständigen Rhats zu Freyburg im Breysgaw ꝛ. gewesten Haußfrauen, vnser ex linea paterna herthommender lieben Baasen seeligen Rhinder Descendentes oder Nepotes derselben Rhinder, und RhindsRhinder in infinitum, bey denen die hernach beschribene Qualiteten sich befinden werden.

8. Nach jenen zur Stiftung berufene Seitenverwandte. Wan aber vorernante Geschlechter alle ganz abgestorben, oder theine qualifizierte Persohnen daruon uerhanden sein, so sollen alsdan andere vnser hierzue qualifizierte von beeder vnserer lieben Elteren seel. Linien, oder Seithen herthommendte BlutsVerwandte indifferenter zu diesem Stipendio den Zuegang haben, und angenommen werden.

9. Frei zu wählende Stifflinge aus Freiburg und Breysach. Und weithers in Abgang und Ermanglung aller dergleichen vnserer BlutsVerwandten, sollen alle zu Freyburg im Breysgaw und zu Breysach, wan dise Statt bey dem Hauß Oesterreich verbleibt, geborne eheliche Rhinder, dieses Stipendii conjunctim, oder indifferenter und permixtim, da sie hierzue qualifizierte, theilhaftig und fähig sein, und seclusis omnibus aliis auff- und angenommen werden.

10. Maßregeln für die Aufnahme blutsverwandter Stifflinge und erste Verleihung des Stipendiums an solche. Vnder den Blutsverwandten sollen proximiores gradu und zuemalen auch bey obernanten dreyen ersten Geschlechtern, seniores, remotioribus et junioribus, sonsten aber jeweilen die tauglichste zum studieren, und bey denen es zuemalen Ar-

muth halber, welches dan wol in Obacht zuernehmen, am besten angelegt, andern vorgezogen, jedoch aber der Anfang dieses Stipendii mit obbesagter beeden Schlabbazischen Töchtern Rhinderen gemacht vnd von deren jeder Ein Sohn, seye gleich näher oder älter oder jünger als andere, welchen jede nominiren vnd fürs schlagen würdt, er habe gleich viel oder wenig gestudirt, wan er nur zum Studieren taugenlich, für daß erstemal angenommen werden.

11. Zahl und Eigenschaften der Stipendiaten. Sonsten aber sollen souiel Stipendiaten angenommen, als auß der Fundation erhalten mögen werden, deren Anzahl, wellen mir die vires fundationis nit bewußt, ich jezmalen nit bestimmen vnd setzen than. — Alle vnd jede Stipendiaten sollen ehelich geböhren, Catholischer Religion, ad studia habiles vnd in grammaticalibus schon fundamentiirt vnd erfahren sein.\*)

12. Akademische Studien und Würden. Jedem Stipendiaten solle beuor vnd frey stehen Philosophiam ganz oder zum Theil allein zuehören vnd derselben Gradum zuernehmen oder nit. — Also soll einem jeden auch erlaubt sein, ex tribus superioribus Facultatibus eine seines Gefallens zuerwöhlen vnd in derselben zuepromovieren oder nit.\*\*)

13. Vollendung des frei gewählten Studiums und Strafe der Säumigen hierin. Waß für ein Studium aber einer einmal erwölt haben würdt, dem solle er fleißig obligen, damit er debito tempore secundum cuiusque Universitatis statuta et consuetudines dasselbig absolvire. — Dan welcher sine sufficiente et legitima causa, so zue der Herrn Executorum Erkhantnuß stehen solle, sein angefangenes Studium nit prosequieren vnd absolvieren wurdt, darüber des Stipendii weithers vnd länger nit fähig sein, sonderen gänzlich abgeschafft vnd ein anderer ahn sein Stell angenommen werden soll.

14. Studienorte und von daher einzuliefernde Atteste. Die Stipendiaten sollen vnd mögen studieren ahn Orthhen, vnd

---

\*) Hiernach muß nach den dormaligen Einrichtungen der Mittelschulen Befähigung zum Eintritt in die Obertertia des Gymnasiums (früher Oberquarta des Lyceums) oder eine dieser Klasse gleichstehende Abtheilung einer etwa zu besuchenden außerbabischen Mittelschule (vgl. Nr. 14) gefordert werden.

\*\*) Da hier (für die Zeit nach Absolvierung der Mittelschule) akademische Studien vorausgesetzt werden, kann das Stipendium nur an Bewerber verliehen werden, welche solche Studien an einer Universität oder einer anderen den Universitäten gleichgestellten Anstalt betreiben. Vgl. Nr. 14 und Senats-Erlaß vom 8. April 1874 Nr. 2221.



bey Uniuersitäten, da es ihr beste Gelegenheit sein würdt. — Ein jeder Stipendiat soll jährlich vor vnd vmb die Zeit übernehmender Jahrsrechnung ein glaubwürdige Attestation seines fleißigen Studierens von seinen Praeceptoribus ad manus Procuratoris fundationis einläßeren, oder überschickhen vnd welcher solches vnderlaßt, dem soll sein Portion ahn Gelt so lang nit geuolgt werden, biß er dasselbig erstatten würdt.

15. Dauer und Verlust des Stiftungsgenusses. Jeder Stipendiat, welcher sich recht vnd wol haltet, seine studia debito tempore mit Fleiß prosequiert, vnd lebigs Standts verpleibt, soll vnd mag diser Stiftung so lang genießen, vnd fähig sein, biß er eine ex superioribus Facultatibus obgehörter maßen absoluiert haben würdt. — Welcher aber diser Stiftung sich nicht gemäß, oder auch den statutis cuiusque Uniuersitatis bey denen er sich befindet, zuwider oder sonsten in anderweeg ohngüblich sich verhalten, vnd auff erste oder andere Monition vnd Verwarnung der Herren Executorum hujus fundationis sich nit emendieren würdt, der, wie auch welcher sich würthlich verheurathet, oder mit Beneficiis oder Diensten versehen, oder sonsten zum Studieren vntaugenlich würdt, sollen diser Stiftung gänzlich priuiert vnd abgeschafft werden.

16. — — —

17. Bekanntmachung erledigter Stellen. Sobaldt ein Stipendiaten Stell vacieren würdt, soll Procurator Fundationis dasselbig in valvis Ecclesiae per publicum scriptum drey Sontag nacheinander intimieren, vnd auch deficientibus omnibus consanguineis, darüber noch der (die) Stadt Dreyßach, obgehörtem Zahl nach, dessen schriftlich auisieren, cum praefixione certi termini, in vnd vff welchen die Petition pro vacante stipendio vor den Herren Executoribus Fundationis beschehen solle.\*)

18. — — —

19. Executoren und Procurator der Stiftung, Honore derselben und besondere Obliegenheiten des Procurators. Pro Executoribus gegenwürtiger meiner Fundation vnd Stiftung will ich hiemit ernent, ersuecht vnd gebetten haben, ein löbliche sowol Uniuersitet als Statt Freyburg im Dreyßgaw, also vnd bergestalt, daß disen beeden Weesen belieben, vnd gefallen wölle, die Execution diser Stiftung, jeweilen per duos seniores Dominos Professores, unum Theologiae, et alterum Jurisprudentiae,

\*) An die Stelle der verschiedenen hier vorgesehnen Verkündungsweisen ist die allgemein gebräuchliche Verkündung durch eine dahier erscheinende Zeitung (bermalen die Freiburger Zeitung) getreten.

joban durch den ältesten Herren Obristmeister, er sey gleich im Amt oder nit, vnd Herren Stadtschreiberen pro tempore\*) verrichten zu lassen, vnd daß jeder Notarius Universitatis allweegen Procurator hujus fundacionis sein möge, welcher jährlich infra octavam sancti Joannis Baptistae, obernanten vier Herren Executoribus gebührende Rechnung zuegeben, vnd bey Abhörung derselben jedem Herrn Executori drey Gulbin zuelüfferen, er aber für sich salarii loco jährlich zwölff Gulbin haben, alle Acta hujus Fundacionis in ein sonderbahres (besonderes) hiezue gefertigtes Buech protocolliren, vnd die zue diser Fundacion gehörige briefliche Documenta vnd Zinßbrieff, sambt dem vorrätigen Gelt, in einer besonderen beschlossenen Laden, dazzu die Herren Executores zwey oder drey Schlüssel zue sich zuenehmen, in der Vniuersitet Gewölb offhalten, vnd sonsten auch in all andere Weeg diser Fundacion Nutz vnd Frommen zuebefürdern vnd Schaben zue wenden helfen, Ihme nach Möglichkeit angelegen sein lassen solle vnd wolle.

20. — — —

21. Verwahrung gegen Mängel des Testaments. Vnd ist zum Fünften mein Will vnd Meinung, wafern dise mein Ordnung, Testament vnd letzter Will in Vnderlassung der gewöhnlichen Solenniteten vnd Zierlichkeiten, oder sonsten in anderweeg nit als ein ordentlich Testament bestehen thöndte, daß es doch zum wenigsten als ein Codicill, oder Uebergabung, so Todts halber vnd zue milten Gaben beschicht, gelten, Krafft vnd Macht haben solle.

22. — — —

23. Rechtlicher Vorbehalt und endliche Erklärung des Testators. Endlichen behalt ich mier, wie recht ist, beuor disen meinen letzten Willen wiederumb zueändern, zuemindern, zuemehren, oder ganz vnd gar abzuethuen, alles nach meinem Belieben vnd Wolgefallen. Wan aber Rhein dergleichen Aenderung sich hinder mier befindet, so solle allem Vorstehendem mit Fleiß vnd Ernst aller maßen, wie gehört, nachgesetzt werden.

24. Beurkundung mit Angabe des Orts und der Zeit. Dessen zu wahren Urkundt hab ich zue gegenwärtiger meiner aigenen Handtschrift mein SecretInsigel hiesfür getruckht. Beschehen vnd geben Solothurn den 18ten Monathstag May, im Jahr nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seeligmachers Geburth gezehlt sechszebenhundert vierzig vnd eins.

**Johann Georg Weydenkeller**

Lt. mppria.

\*) An die Stelle der beiden genannten städtischen Exekutoren, deren einer durch Erbschen der alten städtischen Zunftverfassung weggefallen ist, sind der erste Bürgermeister und (an Jahren) älteste Gemeinderath (Stadtrath) von hier getreten.

† Die in hiesigem Münster dem seligen Stifter gewidmete Denkschrift lautet wie folgt: „Anno Domini 1653 die 18 Aprilis obiit in Christo „admodum reverendus, nobilis et clarissimus Dominus Joannes „Georgius Weydenkeller Juris utriusque Licentiatius, Cather- „dralis Ecclesiae Basileensis Canonicus et Scholasticus, cujus anima „vivat Deo.“

## Michael Schmauß.

(S. Urf.-B. v. 1842 S. 473.)

### Stiftungsbrief vom 9. Oktober 1651\*).

1. Stammgut und Bestimmung desselben. Mein vorhabende Foundation bey dem Collegio Sapientiae ist dahin gestellt, daß nemlich nach meinem vnd meines Weibs Ableiben der Executor Testamenti, zu welchem ich die Fürstliche Durchleucht mein gnedigsten Herren vnderthänigst erbitten, solle von meiner Facultät (meinem Vermögen) vnd zwar auf dem Hauß der Angerzell drey tausendt Gulbin Capital, vnd jährlichen einhundert fünfzig Gulbin Interesse hiervon lüfferen. Auß welchem ein Alumnus Sapientiae erhalten, vnd hieran waß übriges verbleiben, zu Erkauffung Bücher für ermeltes Collegium appliciert, auch allborten ein jährliches Annuersarium für mich vnd die Elisabetha gesambter gehalten. Zuemahlen den Alumnis auß dem Ueberschuß vnd Präsidenten nach eines

\*) Dieser Stiftungsbrief ist eigentlich ein Privatschreiben, welches der Stifter Michael Schmauß von Angerzell und Kolbenturn, ehemaliger Kammerpräsident zu Innsbruck an Herrn Doctor Johann Heinrich Schmidele, seinen Schwager, damaligen Stadtschreiber zu Freiburg adressirte, wie dieses in den Akten dieser Stiftung bemerkt ist. Die Senatsprotokolle vom 23. Oktober 1651 sprechen sich darüber folgendermaßen aus: „Herrn Doctor Michael Schmaußens Vorder Destreichischen Kammer Präsidenten Intention, in welcher er begehrt ein neue Stiftung „per 3000 fl. auffzuerichten, ist abgelesen, vnd placidirt abzunehmen, doch salvo „jure intentionis primi fundati (Scil. Collegii Sapientiae, wozu dieß eine Bey- „Stiftung ist). Veneben weilien die Herrn Executores vnd Präses ermeltes Colle- „gii Sapientiae vill Mühe, selbiger mit einer Recompens zue gebenthen. Ober „ob für diese Stiftung ein aigner Procurator zuebestellen.

Herren Pfarrherren zu Freyburg Guethgedunckhen ein Ergößlichkeit gegeben werden solle.

2. Verwandtschaftsberechtigte Stifflinge. Zum Anderen solle zue diesem Stipendio niemanden zuegelassen werden, alsz mein vnd meineß Weibß armer Befreündter, so ex proprio zu studieren nit vermögen, vnd allzeit der tugendthafftiste, hierdurch sie zu Sitten vnd Andacht zueleiten.

3. In deren Ermangelung Ortsberechtigte. Drittens, wan von vnseren Befreündten niemand tauglich vorhanden, solle hiezue ein Tyroler, vnd wo es seyn kan, ein Insprugger Kindt, ober auß dem Pusterthall der Herrschafft Taufers gebürtig, beserberet, derenwegen sich auch allhie bey den Patribus Societatis erkündigen.\*\*) Vnd wan nun von solchen Orthen dergleichen Arme nit vorhanden, soll alßdann ein armes Freyburger Kindt auß der Junfft zum Rißen vnd vorderist ein Sailers Sohn admittiert (werden).\*\*)

4. Berufung auf die Sapienzstatuten. In dem Uebrigen aber ratione paupertatis, nemmlich, daß der Alumnus auß Mignem nit studieren könne, auch künsttliche Refusion von dem Collegio empfangener Alimentation vnd anderen solle es allerdingß bey denen mir überschickten Statutis gelassen vnd selbige observiert, auch in dem Juramento des Alumni außstrücklich einuerleibt werden, daß wan sich begebte, berichtet Alumnus auß ihme zufallenden Vermögen selbsten die Mittel zue studieren haben solte, er alsobalden sein Stipendium zue renuntieren bei Verletzung seines Gewissens verbunden, vnd hiezue ein anderer mit obgedachter Ordnung durch einen Herren Pfarrern zu Freyburg, welchen ich künsttlich erbitten, nach mein (so) Ableiben, sich diser Muechwaltung zue vnderfangen, auf vnd anzunehmen seye.\*\*\*)

\*) Auf Grund dieser Bestimmung werden die Vakaturen dem Vorstande des Jesuitenkollegiums in Innsbruck mitgetheilt.

\*\*) Der (früheren) Junft zum Rißen (Riesen) ober der Malerjunft gehörten an: die Maler, Sailer, Sattler, Gärtner, Glaser, Perlickenmacher und, wie bei jeder anderen Junft, eine Anzahl anderer Stadtbürger aus den verschiedenartigsten Berufskreisen.

\*\*\*) Der Zusammenhang dieser Stiftung mit der des Joh. Kerer (Colleg. sapientiae), zu welcher sie nur eine Beistiftung zu Gunsten der bezeichneten Verwandten und Ortsangehörigen darstellt, führt in Verbindung mit der allgemeinen Berufung auf die Sapienzstatuten dazu, daß nicht nur die Collatoren und Execlutoren der Stiftung (s. den Eingang der stat. coll. pacis I. nebst Note \*\* dazu u. Theil I. 5.) diese Eigenschaft auch bezüglich der Stiftung Schmauß haben, sondern daß auch bei dieser wie bei jener (s. stat. coll. pacis IX. 85.) ein Sechstheil des Empfangenen zu restituiren ist. Wegen der Restitutionspflicht s. auch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. September 1826 Nr. 10,651.

5. Aufträge an seinen Schwager der Stiftung wegen. Diefemnach den Herren Schwager ersuchenbt seyner Gehör (gehörigen Ortes) dieses anzubringen, vnd sich zue erkundigen, ob einer löblichen Vniuersitet beliebig, wie auch einen (so) Herren Pfarrer vnuerträglich mit solchen Conditionen bis mein Vorhaben zu acceptieren.

6. Entschluß des StifTERS im Falle möglicher Erschwerenisse. Da ich nun dessen verständigt, will ich einer löblichen Vniuersitet, wie auch ihme Herren Pfarrern selbstn darumben zueschreiben, vmb die Manutention meiner künftigen Stiftung zue requirieren. Da aber selbige in ein ober anderen difficultierten, bitte ich vmb dero Comunication, damit velleicht allhie bis mein Vorhaben ohne ander Leuth Beschwerenuß könne vnd möge nach meinem Belieben effectuiert werden.

Geben Insprugg den 9. Octobris Anno 1651.

PS. Hiebey folgen die mir überschickte Statuta zuruck.

Des Herrn Schwagers vnd Gefatters  
Berathwilligster.

† Aus unsern Akten ließ sich Schmaußens Sterbetag nicht ermitteln. Wahrscheinlich haben sich aber in Inspruck die Kirchenbücher aus jener nicht sehr fernen Zeit erhalten, welche darüber Aufschluß geben könnten, wenn er etwa daselbst gestorben wäre.

# Jodocus Bartz.

(S. Urk.-B. v. 1842. S. 475.)

## Testament vom 11. Februar 1669.

In Gottes vnd der heyligen vnzertheylten Dreyfaltigkeit Namen, Amen.

1. Veranlassung zur letzten Willenserklärung. Diemeilen nichts gewissers ist als der Todt: hingegen aber nichts ungewissers als die Stundt desselben, vnd Ich M. Jodocus Bartz Priester zc. vermög der Gnaden Gottes ein hoches Alter erraiht, vnd von Herzen wünschen möchte, das mein Substanz von Haab vnd Guett denjenigen, so ich es gönne, zugeaignet wurde; als habe ich auß wolbedachtem Gemuet vnd reifflicher Vorbetrachtung mein Testamentum vnd letsten Willen auffzurichten vnd zuuerordnen mir fürgenommen in massen vnderstündentlich nachfolget.

2. Begräbnisstelle. Leichenfeier. Anniversarien. Remblich vnd erstlichen, solle meines Leibs Ruhebettlein auff Erden, nach dem sich mein Seel von meinem Leib geschaiden, sein, und ist mein lester Will auch Pitt vnd Begehren, das der Leichnam durch die Herren einer wohlerrwürdigen Präsenz in vnser lieben Frauen Münster beglaittet, im Creußgang vnd an einer hochlöblichen Erzhfürstlichen Vniuersitet sibende Lumba gelegt vnd zur Erden bestattet, volgendts mein Leibfall sibent vnd dreisigst, auch Anniversarium, nach altem Catholischem Herkommen von wolermelten Herren der Präsenz, volgendte Anniversaria aber von den allweg anwesenden Herren Präsidenten vnd Alumnen des Collegii mit einer H. Mess in dem VniuersitetChörlein, ut in statutis fol. 101 (Parte III. Cap. V. Nr. 4) gleichwie der Herren Fundatoren gehalten werde.\*)

3. Vollendung seines wohlthätigen Wirkens für das Haus zum Frieden. Im Uebrigen vnd sonst, demnach Ich hey meinen langen Lebenszeiten vielfältig bin bemühet gewesen in Erhaltung vnd Auf-  
erbawung des schier verarmten Collegii Pacis, gleichwie ich selbiges

\*) Die hier angezogenen Statuten sind die des Coll. pacis (S. 122 ff.), die bezeichneten Stelle s. auf S. 134 ff. — Das Anniversar wird gemeinsam für die Stifter des Hauses zum Frieden, zu welchen auch Bartz gehört (Nr. 3), jeweils am 24. Januar abgehalten. Vgl. S. 135 Note \*.

verwahrt vom anwesendten scheinbaren Vndergang durch die Separation Wertweinischer Foundation, dessen Einkommen die des Collegii Eingehen verschluckten, vnd in dessen Platz die Hausmännische drey Knaben zuerhalten fundirte Stiftung von Costanz herab ihme Collegio durch bischöfliche Decret so im Libro Actorum vnd deren Instrumentis zuersehen, incorporirt. \*) Nun dan weilen ein löbliches Endt das ganz angefangenes Werck pflegt zu beschliessen, vnd damit desto besser das Haus zum Frieden möge widerumb auffkommen, insonderheit alle darin durch Abweichung vorbenambster Wertweinischer Foundation noch übrig vacierende Ställ (Stellen) deren drey seint, mögen erfüllet werden, also ist mein endtlicher liebster Will, Meinung vnd Wünschen, dieses Collegium, so viel mir möglich sein würd, glücklich durch Ersetzung deren darin noch lebigen drey Alumnatstall auffzubringen; dieses aber einstheils an einem guetten dauglichen Präsidenten hangt; setze derothalben zum Anderen, denominire vnd becrefftige zu einem Procuratore meiner Foundation M. Fridericum Helbrich, Ss. Theologiae studiosum, alumnus seniores vnd cognatum Caseaneum, als welcher auch zu diesem Ampt am vierzehnten Januarii Monats Tag des 1669ten Jahrs juxta tenorem statutorum Collegii Pacis fol. 18 (Parte I. Cap. III.) in Abhörung oftgedachtes Collegii Rechnung von ihnen Herren Executoribus mediante juramento praestito ist constituir worden.

4—9. — — —

10. Einsetzung des Erben mit Vorbehalt. Zahl und Jahresquote der Stiftlinge. Im Uebrigen vnd zum Neunten, dieweil Institutio Haeredis vnd der Erbsagung ein Haupt vnd Fundament auch Grundt eines jeden Testament ist, hierumb so setze, ordne vnd mache ich hiemit in Crafft dieses lesten Willens zu meinem rechten vahren vnd ungezweifelten Erben, in der allerbesten vnd crefftigsten Weiß, Maas vnd Gestalt, als solches sein soll, kan oder mag, aller meiner Paarschafft an Briefsen jetzig vnd künftiger; auffer obbestimten Vorbehaltungen, eigenthumblichen nach mir verlassen wird, das Collegium Pacis allhie zue Freyburg mit ernstlichem Begehren, das die Herren Executores Collegii des Erben, vorderist alle meine hievornen gesetzte Puncta, Seelrecht, Will vnd Meinungen getrewlich, fleissig vnd buchstäblichen Inhalts gemeess entrichten,

\*) Ueber die Trennung der Wertwein'schen Stiftung von dem Coll. Pacis vnd die Verbindung der Stiftung Hausmann mit demselben s. b. Vorbemerkung zu den stat. Coll. Pacis S. 122. — Die Stiftung des Job. Barz hat, als reine Beistiftung zu dem Coll. Pacis, dieselben Collatoren vnd Executores wie diese. Vgl. Note \* zu Nr. 7 des Testaments v. Chr. Cassian (S. 120) vnd stat. Coll. Pacis P. II. c. II. 3. u. c. III. 1. (S. 131).

vollziehen vnd ablegen, vnd das Ueberige alles sambt vnd sonderß, so mir der allmechtige Gott aus Gnaden beschert vnd geben, ihme Collegio eigenthumblichen verpleiben vnd zugehörig sein solle; doch mit dem Anhang, das zue ewigen Zeiten auffß wenigst drey Knaben\*) für denen jeden zu Vnderhaltung sibenzig Gulden dem Collegio geschöpfft, aus meiner Verwandtschaft\*\*) in demselbigen bis das sie ihre Studia, wie die Statuta Collegii von Freunden vnd Frembden vermelden, absolvirt haben, gleich wie die andere Alumni gehalten vnd sustentirt werden sollen.

11—13. — — —

14. Präsentationsrecht und Aufnahme der Stiftlinge. Ratione praesentationis vnd Auffnehmung der Knaben ist Dreyzehnten mein des Stiffters Will vnd Meinung, das gedachte Knaben, gleich wie die Herren Stiffter des Collegii, Herr Doctor Christoff Caseanus vnd Herr Johann Hausman seel. der Statt Trarbach überlassen, also auch annoch vnd fortahn vermög der Erzfürstlichen Vniuersitet bemelter Statt übermachter Ordnung gemeeß de dato 1591 obseruirt vnd gehalten werden.\*\*\*)

15. — — —

16. Bestimmung des Vorrangs bei Aufnahme verwandter Stiftlinge. Vorangebute Knaben aber zum Fünfzehnten sollen aus meiner Verwandtschaft vnd Blutsfreunden, vnd zwar wie folgt, genommen werden, als nemlichen meines Vatters Bruders Heinrich Barzen zu Trarbach, vnd des Vatters Schwester Agnes seel. zu Mindelheim hinterlassene Kinder; wehren niemand mehr von solchem Geschlecht im Leben vnd verhanden; so sollen secundo von Herren Johann Caseani seel. Linien anderer Ehe (so anjeko durch Herren Doctorem Jodocum Lorichium erhöhet in Annehmung der Knaben den Kinderen erster Ehe vorgehet) herruhrende Kinder vnd Verwandten volgen, vnd zwar Beteren Peter Helbrich zue Neumagen herkommende Enckele sollen allen denen, so ihnen gleich seint in gradu Consanguinitatis präcediren, dan solches sein Sohn M. Friderich Helbrich an mir einem

\*) Die Stiftung vermag dermalen nur ein Stipendium zu leisten.

\*\*) Bezüglich der Verwandten des Stiffters, welche Gebieten der linken Rheinseite angehören (Nr. 16) ist zu bemerken, daß deren Rechte in Folge des § 37 d. R.D.F.Schl. für erloschen zu erachten waren, aber auf Grund der Staatsministerial-Entscheidung v. 5. Dezember 1872 Nr. 2429 (Abth. II.) wieder Berücksichtigung finden.

\*\*\*) Von diesem Präsentationsrechte, welches mit dem Recht der Verwandten des Stiffters auf den Stipendiengenuss (Nr. 10, 16) zusammenhängt, gibt die Bemerkung zu P. II. c. II. 1. der stat. Coll. Pacis S. 130.



Man hohen Alters vnd behafften mit allen Alterthumbß Kranckheiten, durch seine Hilff vnd Diensten, wie auch wegen gehabter Mühe mit dem Collegio wohlverdient hat. Wurden keine von dieser Ehe vnd Verwandten Blutsfreundt gleichfalls vorhanden sein; sollen tertio die nechste Ställ ersterer Ehe (so jek die andere ist) erzeugt vnd hinderlassene Verwandten haben, deficientibus his et casu quo, das einicher nechste Sipfreundt vnd Verwandte gemelter erst als anderer Johann Casseani seel. Ehen nit zu finden wehren; so ist mein endtlicher vnd lester Will, das auf solche Begebenheit familia Metzlerorum in Trarbach den Zugang haben vnd aufgenommen, herentgegen die Hausmännische, welchen ohne das fünff Stipendiatstollen (so) gebühren, ausgeschlossen werden.

17—19. — — —

20. Bestätigung der Urkunde als seines liebsten und endlichen Willens. Dessen alles zu wahren Vhrkundt hab ich Mgr. Jodocus Bartz der Testator diesen meinen lesten vnd liebsten Willen, so ich selbstn vergrieffen durch eine mir wolauvertraute Person auff gegenwärtige Blätter würklichen ingrossieren, solches alsdan fleißig revidiren vnd mir ablesen lassen. Vnd zu mehrerer Vercefftigung zu Endt dieses Libell mein aigne Handt, so vill ich hohen Alters halber hab können, vnderzogen; weilen alles vnd jedes, so vorstehet, mein freyer, ohnbezwungener, entlicher, liebster Will, Geschöpfft (Geschäft?) vnd Meinung ist.

21. Zeit und Ortsangabe des Geschehenen. So beschehen vnd geben im Collegio pacis in der vnderen hinderen Wohnstuben den eilfften Februarii nach Christi Jesu vnserß geliebten Herren vnd Seeligmachers Geburth gezehlet ein Thausent sechshundert neun vnd sechsßzig Jahr.

21. Unterschrift und Siegel des Testators. Waß in diesem Libell beschriben vnd begrieffen, das ist mein lester Will vnd Meinung, bezeug ich M. Jodocus Bartz mit dieser aigner Handt vnd Wittschafft.

(L. S.)

† Das Senatsprotokoll vom 16. Dezember 1670 enthält die Anfrage: „Weil Herr Jodocus Bartzius abgeleibt, ob nit dss Testament nach dem gehaltenen Dreißigsten zu eröffnen?“ Woraus Schreiber a. a. D. den Schluß zieht, daß Barz im August 1670 sein wohlthätiges Leben genedet habe.

# Johann Sebastian Feucht.

(S. Urk.-B. v. 1842 S. 524.)

## I.

### Stiftungsurkunde vom 15. Julius 1672.

1. Testamentarische Begründung der Stiftung. Wir Rector und Regenten der Oesterreichischen Universität zu Freyburg im Breysgaw vrkhunden hiemit, und thuen zuwissen Weniglichen in Crafft diß Brieffs, Demnach der Wohlerwürdig, Edel und Hochgelerthe Herr Johann Sebastian Feucht der H. Schrift Doctor und bey der Erzfürstlichen Universität zu Freyburg im Breysgaw gewester Professor und Pfarrovicarius daselbsten in Lebzeiten ein Testament\*), oder schriftliche Disposition wegen seines hinterlassenden Vermögens auffgerichtet, aus welcher nach seinem tödtlichen Ableiben soull befunden, daß sein geliebte Schwester Anna Maria Königin für und zue einer Erbin darin benambsset, und aber bergestalten eingesetzt worden, daß so lang selbige leben werde, Sie ein vöilige Nutzniesserin des von Ihrem Herren Brudern nach sich lassenden ganzen Vermögens und Guetts sein, desselbige ohngehindert Wenigliches gebrauchen, nutzen und nießen, auch so sie wolle, solches verkhauffen, zue Geltt machen, und ahn Capitahl anlegen solle, doch mit diesem Anhang, daß was hieupon nach Ihro Königin tödtlichen Hintritt überig verbleiben, und verhanden sein, dasselbige zue einem Stipendio verwendet, und angelegt, und zwar bergestalten auffgerichtet werden solle.

2. Zahl der Stiftlinge. Daß Primo wann im Vermögen noch zweytausent Guldin verhanden und vorrätzig, zween arme Stipendiaten, so es dreytausent drey, und wa es aber viertausent vier Alumni sollen erhalten werden.\*\*)

3. Verbindlichkeit derselben. Doch mit diser austruckhenlichen Bedingnus, daß weilten Secundo er Herr Testator Seelig sein Verlassen-

\*) Die hier als Testament bezeichnete, von S. Feucht geschriebene Urkunde ist nur der Entwurf eines solchen; der Wortlaut derselben ist unter II. wiedergegeben.

\*\*) Nach dem gegenwärtigen Stande der Erträgnisse können aus der Stiftung nur zwei Stipendien gegeben werden.

schafft vnd Guett in vnd aus dem gaisstlichen Standt gewonnen vnd erhalten, vnd beschweden solches widerumb zue einem gaisstlichen Guett kommen vnd anwenden lassen wollen, diejenigen Stipendiati, so dises genieffen werden, verobligiert vnd schuldig sein sollen, auch in gaisstlichen Stand sich zuebegeben, vnd anderergestalten nicht angenommen sollen werden. \*)

4. Zur Stiftung berufene Anverwandte. Sodann Tertio, daß in solche sein Stiftung erstlichen seine Freündt, sie seyen von Vatter oder Muetter, welche Armueß halber sich in studiis nit außzuebringen vermögen, als nämlichen seiner zweyer Brüeder Kinder des Hansß Bernhardten, wie auch Ulrich der Königen, so sie zuem Studieren tauglich erkhandt, vnd proficieren werden, wa aber im Widrigen nit fortschreiten, vnd ins Künftig wenig proficieren werden, die vnder Spinnerischen Geschlecht zue Maszmünster (doch daß sie den Nammen behalten), den andern von den Schwestern sollen vorgezogen werden. \*\*)

5. Anfang, Vorstände und Stammvermögen der Stiftung. Daß hierauff vnd nachdeme obuermelte Erbin, vnd Nutznießerin Anna Maria Königin im Januario des 1669 Jahrs aus disem zeitlich- und zergenglichen Leben von dem Allmächtigen abgefordert, auch alle in vorgebacher Disposition beschribene Legaten vnd bergleichen durch die Freündtschafft entrichtet vnd abgelegt, vnd anfangs berüerte schriftliche Disposition schon hieueor coram Senatu Academico ventiliret, selbige von solchem für ein gültiges Testament erkhandt vnd angenommen, auch beschweden zween Executores sambt dem Procurore nach Belieben vnd Willen wolermelten Senatus\*) ermöht vnd constituiert werden, von welchen das überig befundene Vermögen, sowohl was ahn ligenber als fahrender Haab noch verhanden gewest, so gueth es sein mögen, verthaußt vnd zue Geltt gemacht, vnd ahn eine Haupt Summa angelegt werden, welche dann sich so weit erstreckt, daß vermög der darüber

\*) S. d. Note zu Nr. 9.

\*\*) Vergl. Nr. 10 des nachfolgenden Testamentsentwurfs, welcher diese Bestimmung in besserer Sprachweise enthält. — Die Rechte der Verwandten aus Gebieten der linken Rheinseite (Elsaß), welche nach § 37 b. R.D.G.Eschl. für erloschen erachtet werden mußten, finden in Gemäßheit einer Staatsministerial-Entschliesung vom 5. Dezember 1872 Nr. 2429 (Abth. II.) wieder Berücksichtigung, soweit dies ohne Beeinträchtigung der inzwischen eingetretenen Belastung der Stiftung thunlich ist.

\*\*\*) Diese zwei Executores werden nach der dormalen geltenden allgemeinen Regel durch die Plenarversammlung aus der Zahl der ordentlichen Professoren aller Fakultäten frei gewählt.

geführt und löblichem Senatui Academico erstatteten, auch placibierten Rechnung sich das Corpus Foundationis der Zeith in vnderschiedlichen habenden Capitalien ohngeuer in die dreytausent siebenhundert Gulbin belaufft.

6. 7. — — —

8. Belohnungen der Executoren, des Procurators und des Senats. Damit vnd aber dise aufgerichtete Foundation gebührendt verwaltet, dero Corpus vnd dauon fallende Zins in guethe Obacht vnd fleißig eingezogen, auch die hierin aufnehmende (aufzunehmende) Alumni nach des Herren Stifters oder Testators seel. Wille, vnd Verordnung in Studiis erhalten werden, hat wolermelter Senatus Academicus Jedem deren zween verordneten Herren Executoren jährlich drey Gulbin, also beeden zusammen sechs Gulbin, sodann dem Procuratori (welcher jährlich über solche Einnamß und Ausgaab ihnen Herren Executoribus ordenliche Rechnung zuerstatten, vnd das bonum foundationis bestens zue beobachten schuldig sein solle). Für dise seine Wühewaltung vnd Sorg jährlich neun Gulbin vnd endtlichen Ihme Senatui pro approbanda annua ratione vier Gulbin, dervmahlen landtkläuffiger Wehrung gefest.

9. Jahresquote der Stiftlinge mit Rückersaß-Verbindlichkeit für das theologische Studium nicht wählende Fremde. Denen Alumnis aber (sowil deren jewils sein, vnd dise Stiftung gaudieren werden) Jedem jährlichen, von diesem noch laufsenden tausend sechs hundert zwey vnd siebenzigsten Jahr anzufangen fünfzig Gulbin (so sehr aus den fallenden Zinsen deductis deducendis sowil einkommen wirdt) zugeben bewilliget, vnd verordnet, doch mit diesem Anhang, daß wellen der Herr Testator seel. in seiner testamentarischen Disposition nur von gewissen Nammen vnd Freündten, so dise Stiftung zue gaudieren, meldung thuet, wo dise abgiengen, vnd Niemandt mehr daruon verhanden sein solte, es zue offterholten Academischen Raths Willchur stehen solle, alsdan arme, vnd zuem Studieren taugliche Knaben pro Alumnis auff- vnd anzunehmen, doch mit obuermelter Obligation, daß selbe den gaitlichen Standt anzunehmen, ober im Widerigen das Empfangene Alumnat-Geltt Fundationi zue refundieren schuldig sein sollen.\*)

---

\*) Die für vorzugsberechtigt erklärten Verwandten (d. i. die Agnaten des Stifters — s. oben Nr. 4 und unten Nr. 10 des Testamentsentwurfs nebst Note dazu) sind schon von der Serta des Gymnasiums (früher Prima des Lyceums) an zum Genuß der Stiftung berechtigt; wählen dieselben beim Eintritt in das Fachstudium ein anderes als das theologische, so haben sie das Stipendium aufzugeben, sind jedoch zu einem Rückersaß des Genossen

10. Unterfertigung und Besiegelung der Urkunde. Dessen zu mehrerer Brkhandt vnd Becräftigung, vnd daß sein Herren Doktor Fenchens seel. letzterer Will führohin fleißig vnd vorbeschribener massen solle observieret, vnd demselben nachgelebt werden, haben wir Rector vnd Regenten der Oesterreichischen Vniuersität zu Freyburg im Breysgaw durch vnseren Notarium gegenwertigen Stiftungsbrieff auffrichten, vnd hieran vnser gewöhnlich Vniuersität Secret Insigell (doch vns vnd vnseren Nachkommen in allweeg ohne Schaden) henschten lassen. So beschehen den fünffzehndten Tag Monaths Julii, als man zahlt nach Christi vnserß Lieben Herren vnd Seeligmachers Gnadenreichen Geburth. Sechzehn hundert siebenzig vnd zwey Jahr.

(L. S.)

## II.

### Testaments=Entwurf ohne Datum.\*)

#### In Nomine Sanctissimae Trinitatis Patris et Filii et Spiritus sancti.

1. Veranlassung zur letzten Willenserklärung. Ich Johann Sebastian Feucht Ss. Theologiae Doctor vnßkültiger Pfarr-

nicht verpflichtet. S. Erlaß d. Ministeriums des Innern v. 2. Juni 1842 Nr. 2173. — Andere Verwandte und Nichtverwandte, welche übrigens nur aufgenommen werden können, wenn die vorzugsberechtigte Verwandtschaft erloschen ist (s. Senats-Erlaß v. 11. Juli 1866 Nr. 1139), haben, wenn sie bei dem Uebergang zum Fachstudium ein anderes als das theologische wählen, nicht allein das Stipendium zu verlassen, sondern auch alles Genossene zu restituiren. Vgl. oben Nr. 3.

\*) Die Urschrift des hier im Abdrucke gegebenen Entwurfes ist der archivalischen Sammlung Feuchtscher Stiftungsurkunden zc. einverleibt. Sie wurde gleich nach des Stifters Tod als von seiner eigenen Hand geschrieben anerkannt. (Siehe den zwölften Band der Senatsprotokolle S. 923 am Ende.) Jeder kann sich auch selbst hievon überzeugen, wenn er mit ihr jene in obengenannter Sammlung enthaltenen Aktenstücke vergleichen will, welche unwidersprechlich von dem Testator selbst geschrieben sind. Weil aber dieser Testamentsentwurf mit keinem Da-

herr alhier in Freiburg, als mir die Unbeständigkeit des menschlichen Lebens gar wohl bekandt, das nichts gewissers als der Todt, doch nichts ungewissers, als die Stundt, damit ich nicht insperato casu, welches der barmherzige Gott welle gnediglich abwenden, von diesem sterblichen Jammerthal abscheyde, bin ich gesinnet bei Zeiten, als ich noch gesundt vnd guetter Krefften, nicht weniger guetter Vernunfft, mit mir vnd anderen Gütteren, die mir der gnedige Gott vetterlich (väterlich) mitgetheilet, zu ordinieren vnd zu disponieren, was gestalten das Verlassene solle ausgeheilt werden.

2—7. — — —

8. Einsetzung eines nutzlichen Erben und einer Stiftung für arme Studenten als Nacherben. Weil dan ein jedes Testament einen rechten Erben haben soll, also setze ich meine geliebte Schwester Anna Maria Kunigin zue einem Erben ein, vnd vermach ihren, so lang sie lebt, die Nutzung aller meiner überigen Gütteren, das sie unuerhindert dieselbigen brauchen, auch so sie will verkauffen, was Gelds wehrt ist, zue Geldt machen, an die Hauptsumm anzulegen, aber nach ihrem Ableiben soll es, wan es 2000 fl. seindt, zwei Stipendia für arme Studenten, so es 3000 fl., drey, darlber wirdt es nicht sein, vermein ich, so es aber 4000 fl. solte sein, vier Studenten sollen erhalten werden.

9. Obliegenheit der armen Stifftlinge. Weil es aber ein geistliches Gutt, sollen sie verobligiert sein, geistlich zu werden, sonsten sollen sie nicht angenommen werden.

10. Vorzugsweise Berufung seiner Freunde zur Stiftung. In meine gestifftte Stipendia sollen erstlich meine Freündt, sie seien von Vatter oder von Mutter, die Armutt halber sich in Studiis nicht aussbringen vermögen, als nemlich meiner zweier Brüederen Kinder, des Hanss Bernharden, vnd auch Hanss Ulrichen Kunigen, so sie item (?) zum Studieren tauglich erkandt vnd proficieren werden, wo (sie) aber im Widerigen nichts oder wenig fortschreiten, vnd ins künfftig wenig werden fructificieren, künden (künden) vnd sollen sie (die Stipendia) vnder der Spin-

---

tum, keiner Unterschrift, keinem Siegel versehen war und aller sonst üblichen Solemnitäten entbehrte, so hat der mit seinem Legate unzufriedene Bernhard König, des Stifters Halbbruder, mancherlei Einwendungen dagegen erhoben, welche großentheils urkundlich in der bezeichneten Sammlung vorliegen, und in dem schon angeführten Bande der Senatsprotokolle von Seite 923 — 931 besprochen und zurückgewiesen sind. Der Senat hat dieses Testament velut ad *plias causas factum*, als gültig anerkannt. Ebenbaselbst Seite 926.

neren Geschlecht zu Maßmünster, doch das die den Namen behalten,\*) anderen von den Schwestern sollen vorgezogen werden.

11. Obliegenheit der verwandten Stiftlinge. Wan (die Stipendia) auch meinen Freündten, wie vor gemelt, zugetheilt werden, sollen aber alle, die meine Stipendia genießen, zu dem geistlichen Standt (sich) zu begeben schuldig sein, weil meine Verlassenschaft auff dem Geistlichen Alles herriert.

12. 13. — — —

† Die Acten der theologischen Fakultät berichten den Todestag unseres Stifters mit den Worten: Anno Christi MDCXXXVI die vigesima quarta mensis Septembris obiit pie in Domino admodum Reverendus Dominus Sebastianus Feuchtius S. Theologiae Doctor et hactenus per septem circiter annos controversiarum Professor, qui postridie comitante universa Academia honorificentissima pompa funebri in Templo parochiali tumulatus fuit.\*\*)

---

\*) Doch das die den Namen behalten z., d. i. doch, daß diejenigen, welche den Namen behalten z. Diese Art, die Agnaten eines Geschlechts zu bezeichnen, ist eben nicht ganz ungewöhnlich. So z. B. können nach dem Wortlaute der Cotta-Kapfischen im Jahre 1779 zu Lübingen ausgefertigten Stiftungs-urkunde nur allein diejenigen, welche den Namen Cotta und Kapf führen, zum Genuß des Stipendiums gelangen. Vgl. auch das Statutum Collegii Pacis S. 138.

\*\*\*) Da Feucht schon im Jahre 1636 gestorben ist, der Stiftungsbrief aber im Jahre 1672 gefertigt wurde, so muß der Testamentsentwurf wenigstens 36 Jahre älter sein, als der auf die Grundlage desselben errichtete Stiftungsbrief.

---

# Jakob Christoph Helbling.

(S. Urk. : 8. v. 1842 S. 532.)

Testament vom 22. Julius 1712.

In Namen der vnzerthailten allerhailtigsten Dreyfaltigkhait  
Gott Vatters, Sohns vnd hailigen Geists, Amen.

1. Veranlassung, Zweck und Rechtsbeständigkeit seines Testaments. Ich Jacob Christoph Helbling von Hirzenfeldt und zue Buchholz Ritter, Protonotarius Apostolicus, Ss. Theologiae Doctor, et in alma antiquissima Anterioris Austriae Friburgo Constantiam translata Universitate Sacrae Scripturae Professor Ordinarius, primarius, et Senior, auch des loblichen rural Capitels Eudingen Decanus, vnd Ecclesiae Parochialis Saspacensis Rector etc. bekhenne hiemit, vnd thue khundt jedermäniglich mit diser verlassenen Schrift. Demnach ich betrachtet, vnd zue Gemüth geführt, daß vnser menbtlichhes Leben dem zeitlichen Todt vnderworfen, die Stundt aber desselben Niemandt geoffenbaret, sondern vngewiss seye, als bin (ich) in Betrachtung dessen, bey guthem Verstandt, vnd Vernunftt, auß aigner Bewegnus, vnd vngewungen, freywillig, auch wohlbedächtlich, meinen lesten Willen (wie vnd welcher Gestalten es nemblichen mit dem von Gott mir gnädigst verlichenen zeitlichen Haab, vnd Gütheren, damit khinfftig alles in guther Ruhe fridlich vnd ainig, ohne ainigen Zandh, oder Streitigkhait, die ich gahr nit haben, noch leiden will, hindangelegt werde), nach meinem tödtlichen Abgang, der in des Allmächtigen Handt, in die ich mich jeder Zeit als seine Creatur willig ergibe, stehet, gehalten werden solle, durch ein Testament oder Codicill aufzurichten, endtschlossen. Inmassen ich dan hiemitt disen meinen lesten Willen, Testament, oder Codicill in aller beständigster Formb, vnd Maß der Rechten nach Lehrung der Theologorum docentium, quod ultimae voluntates instar Sacramentorum immutabiles servandae sint, wie solches am allerkräfttigsten beschehen soll, than vnd mag, beschlossen vnd verordnet, welchen ich also vnuerbrüchlich gehalten, vnd von jedermäniglich observiert haben will.

2—15. — — —

16. Stiftung für Studirende und Konvertiten. Weiters



sollen 2000 fl. zue einem Stipendio von meiner Verlassenschaft angelegt werden, für meine BluthsFreindt, die studieren, so fern aber deren keine vorhanden, solle daß Interesse denjenigen geben werden, welche sich zue dem Catholischen Glauben beheren, vnd es vondthen haben.\*)

17. Executores, Studien der Stiftlinge, Eigenschaften und Jahresquote derselben. Executores sollen sein illi duo primarii, qui sunt in fundatione Papstiana\*\*) cum uno ex meis proximis Cognatis etiam si non sit de Universitate,\*\*\*) nach dem Tenor wie diese mein Stiftung separatim also lauthet. Das ist, ain Alumnus mag studieren, was er will, gleich von der ersten Schuol an, bis er absoluiert in quacunqve Facultate, ut sit legitime natus, sich ehrbahr fromb, vnd wohl verhalte, auch fleissig studiere, der solle jährlich haben Achtzig Gulden, sage 80 fl.

18. Belohnung der Executores und des Procurators. Jeder Executor für seine Labores vnd Abherung der Rechnung, welche jährlich fleissigist solle geben werden 3 fl., der Procurator, welcher wan es sein than aus meiner Freindtschaft sein solle, hat für seine Mühe die Rechnung zuestellen, die Zins zueempfangen vnd auff die Capitalia guthe Achtung zuegeben jährlichen 6 fl.

19. Verwendung der Ueberschüsse für Konvertiten. Die überige 5 oder 8 fl., wan sie nit zum allernothwendigsten gebraucht werden zue Einziehung der Zinsen, sollen jährlich einem oder zwey oder drey, die Catholisch werden, gefolgen, es seyen Mans- oder WeibsPersonen per modum Eleemosynae von dem Procureatore geben werden, welcher dabey die Verantwortung haben solle.

20. Vorschrift für die Ausnahme eines Alumni. Es ist auch mein ernstlicher Will, daß bey Aufnahme eines Alumni jewellen die Bedürfftigeren den Wohlhabigeren sollen vorgezogen werden, welche Auffnahm alain bey denen drey Executoribus, als den zwey Primariis von der päpstischen Fundation, vnd dem Eltisten aus meiner Familia der in Freiburg wohnet, beschehen solle, welche

---

\*) Diese (Almosen-) Abgabe (s. auch Nr. 19 u. 21) findet seit undenklicher Zeit nicht mehr statt.

\*\*) Diese Executores sind: Der älteste Ordinarius der heiligen Schrift, d. h. der theologischen Fakultät und der älteste Ordinarius der kaiserlichen Rechte d. h. der juristischen Fakultät. S. Nr. 11 der Papp'schen Stift.-Urk. und die Note dazu S. 100.

\*\*\*) Vgl. auch Nr. 20.

auch die Rechnung alain abzuhören haben. Der Carle Philipp (von Kleinbrod) solle der Erste sein.

21. Heimfall der ganzen Jahresquote an Konvertiten. Wan aber aus meinen Befreunden thein Jüngling verhanden wehre, der studierte, sollen die 85 fl. vellig jährlich vnder Arme, die sich zue dem Catholischen Glauben beßeren ausgethalt werden, weilen soysten dergleichen Conuertiten gemainiglich wenig Hilff haben.

22—28. — — —

29. Unterschrift des Notars und der Zeugen mit Befügung ihrer Siegel. Daß zu einverleibter Vermächnuß vnd Disposition mortis causa, Testamentum, sive Codicillum autoritate Notariatus zu vnderschriften decenter requiriert worden, bezeuge mit eigener Hand Namens Vnderschrift, vnd gewöhnlichem Pittschafft. Freyburg den 22ten Juli 1712. — Imperiali autoritate Notarius juratus publicus et requisitus Joannes Grosmann. — Franciscus Josephus Meyer Cooperator Friburgi testis. — Joan. Bapt. Meyxner Praesentarius Friburgensis. — Franciscus Josephus Redhaber Cooperator Friburgensis testis requisitus. — Joannes Sebastianus Hildebrandt testis requisitus. — Joannes Sayle Philosophiae Magister et Ss. Canonum Studiosus. — Franciscus Josephus Weysenfeger V. J. L. A. A. Vniversitatis Friburgensis Notarius.\*)

(S. N.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

† Den Todes- und Beerbigungstag Helblings finden wir in den theologischen Fakultätsakten auf folgende Weise eingetragen: Anno Christi MDCCXVIII die quinta mensis Septembris pie in Domino obiit Reverendissimus et amplissimus Praesul de Madosca Jacobus Christophorus Helbling ab Hirzfeldt, qui quadraginta octo annis tum Controversiarum tum Scripturarum cathedram occupaverat, Jubilaeus Doctor et Decanus annorum LXXVIII. Die septimo fuit illatus tumulo comitante toto Senatu Academico.

---

\*) Das von Helbling's eigener Hand geschriebene, mit obigen Unterschriften, einem Notariatszeichen und sieben Siegeln versehene Originaltestament, wonach dieser Abdruck gemacht wurde, ist bei dem Bezirksamte Walbkirch zur Verwahrung niedergelegt.

# Josef Baader u. Hel. Weinberger.

(S. Urk.-B. v. 1842 S. 543.)

Testament vom 7. September 1773.

Im Namen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit.

\* Veranlassung zu wechselseitiger letzten Willenserklärung. Kundt und zu wissen seye männiglich, denen es zu seiner Zeit zu wissen gebührt, welcher gestalten unter Endß geseßtem Dato zwischen mir Joseph Baader B. De. ProtoMedicus und SanitätsRath an einem, dann meiner ehelichen Hausfrauen Maria Helena geböhner Weinbergerin mit Herrn Professor Lipp verbeyständet, am andern Theil, damit in Abgang wirklicher und nicht anzuhoffender LeibsErben unter den zur Zeit unsers Absterbens vorhandenen Freünnen der Verlassenschaft halber Zwyracht und Uneinigkeit nicht entstehen möchten, bey, Gott seye es gebankt! unserm vollkommenen VernunftsGebrauch wohlbedächtlich und ohne Gefährde nach der uns beyden zuständigen Befugsame hier nachfolgende reciprocierliche letzten WillensDisposition, wie solche in Rechten am kräftigsten bestehen mag, verabredet und geschlossen worden seye.

1. — — —

2. Letztwillige Erklärung der Gattin zu Gunsten des Gatten, nebst Stiftung eines Krankenbettes und eines Stipendiums. Zweitens im Falle ich Helena Baaderin geböhne Weinbergerin vor meinem Eheherrn Joseph Baader mit Tod abgienge, so solle derselbe mich überlebende Eheherr mein ihm zugebrachtes Vermögen, in was immer dasselbe bestehen mag, lebenslänglich nutzen, und willkürlich genießen; auf dessen gleichfälliges Absterben aber davon dem hiesigen armen Kranken-Spital zur ewigen Unterhaltung und Verpflegung eines Kranken-Betts zwey tausend fünfhundert Gulden ReichsWehrung zukommen, und zwar vorzüglich für arme Studenten hiesiger hohen und niedern Schulen: Auch zur fernern Aufmunterung und Anfrischung gleicher barmherzigen Gesinnungen für das Beste des armen Kranken-Spitals solle mein Wapen und Namen auf das Bethe nebst der Aufschrift Für arme hiesige Studenten gemahlet und geschrieben werden. Das

übrige Vermögen aber solle zu einer gottgefälligen Stiftung, wie unten mit mehrerm bestimmt werden solle, angewendet werden.

3. Letztwillige Erklärung des Gatten zu Gunsten der Gattin nebst Stiftung eines zweiten Krankenbettes und Einsetzung der Stiftung als Universalerin. Würde aber drittens Ich Joseph Baader vor meiner Frauen Helena geböhrender Weinbergerin das Zeitliche seegnen, so hat die überlebende Ehegattin mein hinterlassenes sämmtliches Vermögen, es mag solches errungen oder ererbt heißen, gleichgestalten lebenslänglich, und ohne eines Menschen Ein- und Widerrede zu genießen: Auf ihr ebenmäßiges Ableiben aber solle es, so viel es mein errungenes und ererbtes Vermögen anbetrifft, bey der ehevor § 2 gemachten Verordnung sein gänzlich Verbleiben haben, und solle auch meiner Seits eine gleiche, wie bei § 2 beobachtet werden, nämlich daß auch nach Absterben meiner Ehegattin von dem Hinterlassenen für noch ein KrankenBett zwey tausend fünf hundert Gulden ReichsWehrung dem armen KrankenSpital zum voraus bezahlet werden, welches, daß es als von mir besonders zum nämlichen Ziel und Ende gestiftet, angesehen werde, ebenfalls mein Wappen, Namen und Aufschrift Für arme hieffige Studenten auf nämliche Art und Weise auf sich haben solle. Der Ueberrest aber zu einer frommen Stiftung für arme sowohl meiner Ehefrauen als mir befreundte Studenten angelegt werden; nämlich für die eheliche und rechtmässige Descendenten des Carls Weinberger burgerlichen Apothekers von hier; denn der Francisca Baaderin verheüratheten Wannenmacherin; denn des Fidels, wie auch Antons Baader meiner leiblichen Geschwistern. Welche Stiftung wir hiemit mit reifem Bedacht und wohl überlegtem Willen als unsern vollkommenen einzigen wahren und ungewisfeltten UniversalErben einsetzen, ernennen, und erklären, wie Lit. A. mit mehrerm erklärt werden solle. Wir wollen auch anmit ausdrücklich, daß die ebenbesagte Lit. A. eben also, als wenn sie in ihrem ganzen Inhalt, und Umfange hier wörtlich eingetragen wäre, anbetrachet, und von nämlichen Kräfften, wie gegenwärtiger unser letzte ganze Willen gehalten werden solle. \*)

4. — — —

5. Vergabung seiner Naturaliensammlung. Fünften meine NaturalienSammlung vermache ich der löblichen Medicinischen Facultät, wie die Beilage Lit. B. mit Mehrerm ausweist.

---

\*) Die Nr. 19 von Lit. A. bezeichnet weitere Verwandte, welche in zweiter Reihe zum Stipendiengenuß berufen sind. Eine eventuelle freie Verleihung ist durch Nr. 8 von Lit. A. ausgeschlossen.

6. Verkaufsantrag seiner Büchersammlung. Sechstens meine Bücher Sammlung solle meiner liebsten Ehegattin mit dem Bedingniß zur freyen Disposition seyn; daß, wosfern selbe ganze Sammlung der löblichen hiesigen Hohen Schule um zwey Drittel (d. i.  $\frac{2}{3}$ ) des Kostens, so ich für selbe Bücher in crudo laut Conten, Noten, oder von Herrn Buchführer König zu Straßburg einzuvernehmenden Berichts bar verwendet habe, anständig und gefällig ist, Sie meine Ehefrau eben diese ganze Sammlung der hochgedachten Hohen Schule um bemelbten Preis\*) zu überlassen verbunden seye.

7. Ernennung der Testamentsexekutoren. Damit nun dieses unsere ganze recipirliche Testament oder letztwillige Disposition in allen Theilen desto pünktlicher vollzogen werden möge, so wollen wir hiermit die löbliche Medicinische Facultät gehorsamst und innständigst erbitten, daß Sie die Vollziehung besagten Testaments auf sich nehmen, und die Vollstreckung desselben auf bestmögliche Art Ihr angelegen seyn lassen wolle. \*\*)

8. Verwahrung gegen Mängel des Testaments mit rechtlichem Vorbehalt zu Aenderungen. Wenn aber allenfalls dieser unsere letzte Willen aus Mangel waserley Ursache nicht als ein feyerliches Testament Bestand haben könnte, so wollen wir, daß wenigstens solcher als ein Codicill, Schenkung unter den Lebendigen, und von Todeswegen, oder wie solches in Rechten oder auf was immer für eine andere mögliche Art bestehen mag, gelten und Kraft haben solle, jedennoch mit dem Vorbehalt, unsere diesfällige Meinung zu ändern, zu vermindern, oder gar widerrufen zu können, auch unsere fernere Gedanken in forma Codicilli oder gemeinen Vorlegszettel diesen letzten Willen beyzulegen, und selben die nämliche Kraft, wie dem Testamento solenni zuzueignen.

9. Unterschrift, Besiegelung und Hinterlegung des Testamentes *ad acta Universitatis*. Zu dessen wahrer Urkund haben wir all dieses mit eigener Hand Unterschrift und gewöhnlichem Pettschafft bestätigt; auch zu mehrer Sicherheit den Herren Rectorum Magnificum hiesiger Hohen Schule erbeten, dasselbe *ad acta Universitatis* zunehmen, damit es also als ein *testamentum Judici oblatum*, seu *actis insinuatum* desto eherder möge vollzogen werden. Freyburg in Dreyßgau den siebenden

---

\*) Da die hohe Schule den Ankauf dieser Bibliothek ausgeschlagen, so hat sie die Schwester nebst Anderem ihrem Bruder vermacht.

\*\*) Die Exekutoren und zugleich Collatoren der Stiftung sind in Nr. 17 der Lit. A. angegeben.

September im Jahre unser Erlösung Tausend Siebenhundert Siebenzig Drey.

Jos. Baader Med. Dr. et  
Prof. o. p. Fac. Med. Di-  
rector et Praeses, Anter.  
Austr. Protomedicus et  
Consiliarius mppria.

Maria Helena Baaderin  
gebohrne Weinbergerin.  
Fr. Jos. Sipp Mat.  
med. Prof. p. o. als  
gebetener Beystand.

10. Beurkundung der Abschrift. Daß vorstehende Abschrift mit ihrem Original fleißig collationiert, und von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden, wird hiemit sub Sigillo Universitatis attestiert. Freyburg im Breisgau den 26. November 1773.

(L. S.)

Universitätskanzley  
alba.

---

Lit. A.

## Artikel meiner Stiftung.

Ad Num. Test. 3.

1—3. — — —

4. Eigenschaften der aufzunehmenden Stifftlinge, Dauer und Bestandtheile des Stiftungs genusses. Wann alsdann von vier obengenannten Geschwistrigen, fromme, wohlgesittete, witzige Knaben vorhanden, welche die vier unterste Classen in dem Gymnasio mit der Nota inter meliores absolvieret,\*) und gute Hoffnung von sich geben, so sollen die tauglichste von denselben und so viele als die Stiftung erhalten kann, auserlesen, und in dem Aluminats Convict, oder wann das nicht möglich, sonst in einem wohlbestelltem Ort allhier in Freyburg, doch nicht länger, als bis zur Vollenbung der obern Schulen, folglich längstens neun Jahr lang, und niemalsen in Seminario Episcopali, jebennoch nur allein quoad victum, habitationem, und

---

\*) Der Stifter fordert damit zugleich Befähigung zum Eintritt in die Obertertia des Gymnasiums (früher Oberquarta des Lyceums).

habitu alumnalem und nöthigsten Schulbücher, welche aber in die Convicts Bibliothek bei dem Austritt der Alumnorum gestellet werden sollen, verpflegt werden.

5. Vorschrift für die Auswahl unter mehreren Kandidaten. In dem Fall, daß unter mehreren Kandidaten kein grosser Unterschied quoad mores et studia obwaltete, So wollen wir, daß alsdann die ärmere denen vermöglicheren vorgezogen; Caeteris vero paribus die vier Stollen von unsern Geschwistigen, so viel als es immer möglich, wechselweise zu dem Genuß unserer Foundation gelassen werden sollen.

6. Angeordneter Rückersatz und Revers dafür. Bey der Aufnahme hat entweder der Alumnus oder dessen Eltern oder Vormünder schriftlich denen Herren Executoribus zu versichern, daß ersterer, wann er in den Stand zu zahlen kommen wird, die in dem ersten Alumnats Jahr der Stiftung verursachte Unkosten, was Nahmens diese auch sind, ersetzen wolle. Welche Versicherung oder Revers dann denen Actis beizulegen, auch in dem Stiftungsprotocoll zu annotiren, damit zu seiner Zeit dieser Posten ordentlich, sicher und unrückfichtlich eingetrieben werden könne.

7. Unbefohlene Rücksicht auf Erhöhung des Stammguts. Mit der Zahl unserer Alumnorum solle nach Verschiedenheit wohlfeilern oder theuern Zeiten immer die Verfügung getroffen werden, damit alle Jahr wenigstens Fünzig Gulden erspart werden mögen; welche niemalen armen Studiosis unter was immer für einem Vorwand zur Ausshilf dienen und gegeben werden sollen. — Wäre auch nur ein einziger Alumnus da, so solle all übrige Ersparnis zu Vergrößerung des Fundi an Capitalien angelegt werden.

8. Verwendung des Stiftungsertrags in Ermangelung von Stiftlingen. Im Fall nun gar kein Alumnus aus meiner Bluts Verwandtschaft mit obigen Eigenschaften vorhanden, so solle auch keiner aufgenommen, und alsdann der Stiftungs Ertrag theils zur Vermehrung meiner Naturalien Sammlung, für welche gleich Anfangs in dem Alumnats Convict ein Zimmer eingeräumt und zubereitet werden soll, theils zur Herbeschaffung der benöthigten auctorum classicorum oder Schulbüchern pro Alumnis vollkommen und in so lang angewendet werden, bis wiederum ein Alumnus vorhanden. \*)

---

\*) Auf Grund dieser Bestimmung wurde s. B. die Ansicht geltend gemacht, daß die hier bezeichneten (aus dem Mangel berechtigter Studirender sich ergebenden) Erträge ohne Beschränkung zu Anschaffungen theils für die Universitätsbibliothek, theils für die Naturaliensammlung der Universität in Anspruch genommen werden

9. Erklärung über die akademischen Gradus. Gleichwie wir unsere Alumnos zu keinem Gradu verbinden, also wollen wir auch nicht, daß denselben was immer für ein Gradus aus meiner Fundation ausgehalten werden solle.

10. Zweck der Stiftung und Abschaffung aller dem Zwecke nicht entsprechender Stiftlinge. Und gleichwie das Ziel und Ende unserer Fundation bloß und allein dahin gehet, damit unsere Alumni in

können. Dem trat eine Entschließung Sr. Ministeriums des Innern vom 24. November 1835 Nr. 10,357 mit dem Ausspruch entgegen, daß die gedachten Erträgnisse weder für die eine noch für die andere Sammlung in Anspruch zu nehmen seien. Die Folge war, daß, weil eventuelle freie Verleihung durch obige Bestimmung ganz unzweideutig ausgeschlossen ist, eine namhafte Abmässigung des Kapitalvermögens eintrat. Während nun bezüglich der Universitätsbibliothek später nicht wieder versucht wurde, einen Anspruch auf einen Theil der gedachten Erträgnisse zu begründen, geschah dies bezüglich der akademischen Naturalien-sammlungen, gestützt auf den Umstand, daß in ihnen die Baader-Weinberger'schen Sammlungen enthalten seien. In Folge davon hat denn auch das Sr. Ministerium des Innern durch Erlaß v. 21. April 1860 Nr. 8603 ausgesprochen: „Nachdem durch diese Vorlage (nämlich den Senatsbericht v. 26. März d. J. Nr. 1558) dargethan ist, daß die durch Art. 5 des Baader-Weinberger'schen Testaments der dortigen medicinischen Fakultät vermachte Naturalien-sammlung in der akademischen Sammlung der Hauptsache nach unterscheidbar noch besteht, so genehmigt man nach dem dortigen, mit den Ansichten und Vorschlägen der Stiftungscommission und des einen der Exekutoren, Geh. Hofr. Dr. Baumgärtner, übereinstimmenden Antrage, daß von den Erträgnissen, welche die Baader-Weinberger'sche Stiftung in der Zeit v. 15. Oktober 1858 bis dahin 1859 abgeworfen hat, die Summe von 1000 fl. dem akademischen Naturalien-Cabinet zur Erneuerung und Vermehrung der Sammlung des genannten Stifters zugewendet und unter die beteiligten Institute, nämlich das zoologische und das mineralogische, zu gleichen Hälften vertheilt werde, wobei man sich für künftige ähnliche Fälle die Bestimmung der Antheile dieser Institute auf Antrag der medicinischen und der philosophischen Fakultät vorbehält. Zugleich genehmigt man weiter, daß 1) soweit thunlich die noch vorhandenen wie die künftige aus Beiträgen der Baader-Weinberger'schen Stiftung anzuschaffenden Exemplare der Baader'schen Sammlung als dieser gehörig durch gedruckte Zettel bezeichnet, 2) die vorhandenen Kataloge dieser Sammlung gehörig fortgeführt werden und 3) die betreffenden Institutsdirektoren gehalten seien, specificirte Rechnungen über die geschehene Verwendung der aus der Baader-Weinberger'schen Stiftung erhaltenen Zuschüsse den Exekutoren vor der Abgabe desselben an die Stiftungsverwaltung zur Durchsicht vorzulegen.

Auf Grund der in diesem Erlasse zur Anerkennung gekommenen Berechtigung der beiden gedachten Institute werden denselben jeweils die disponibeln Ueberschüsse auf Antrag der akademischen Behörden durch Großh. Ministerium des Innern zugewiesen.



der wahren Religion, Tugend und Wissenschaften zu der Ehre Gottes, zur Aufnahme der catholischen Kirchen, und zum Nutzen des Nebenmenschen wohl unterrichtet werden mögen: also ist unser ernstlicher Befehl, daß unsere Alumnus, so bald selbe eine üble Aufführung an sich genommen, oder aber ein Vierteljahr lang nicht mehr cum profectu inter meliores studierten, ohne einzige (so) Rücksicht des Stipendii beraubt werden sollen, wann sie nicht nach vorgegangener Ermahnung im ersten Fall nach vier Wochen, im zweyten Fall nach drey Monaten sich wahrlich gebessert haben, und in der Besserung fůrgefahren seyn werden, wie dann gleich bey der ersten Recivie ohne einzigen (so) Anstand und Pardon mit der Exclusion in beyden Fällen fůrgeschritten werden solle.

11. Bitte an die Exekutoren um treue Ueberwachung und Prüfung der Alumnus. Derowegen bitten wir die Herren Executores unserer Stiftung, daß Sie auf unsere Alumnus ein statts wachthaberes Auge tragen, und nicht bloß und allein denen Attestatis trauen, sondern sich bisweilen selbst bey denen Herren Professoribus unserer Alumnorum erkundigen, auch jenen das Ziel und Ende unserer Foundation vorstellen; ja wohl über dieses die Alumnus viermahl des Jahrs hindurch, wann Sie nämlich die Anweisungen zu den Quartallen abholen, selbst prüfen und ermahnen wollen.

12. — — —

13. Stiftung einer jährlichen Messe nach Intention der Stifter. Den zweyten Sonntag im November solle der Schaffner von einem AugustinerPater in der Convent Capellen, oder in dem Münster eine Heilige Mess zu unserer gleich oben Anfangs gemachten Intention lesen lassen, und darfür dem Augustiner Kloster 50 kr. bezahlen, auch nebst denen Alumnus derselben selbst beywohnen.

14. 15. — — —

16. Dem akademischen Konsistorium empfohlene Oberaufsicht dieser Stiftung. Dem üblichen Consistorio Academico empfehlen wir diese unsere Stiftung nicht nur zu der sogenannten Rechnungs Approbation, für welche der Schaffner dem Herrn Rectori und Syndico jedem 40 kr. denen vier Herren Decanis jedem 25 kr. bezahlen solle; sondern auch zur wahren Oberaufsicht und Vollziehung all Obigen, wie dann dieser Paragraphus jedesmal bey der jährlich im November zu beschehenden Approbation von Herrn Syndico in dem Consistorio abgelesen werden solle.

17. Ernennung und Rechte der Exekutoren. Als Executores aber dieser meiner Stiftung ernenne ich hiermit die zwei älteste Herrn Medicinæ Doctores et Professores ordinarios actu docentes, welche die Alumnus, wie auch den Schaffner ohngezwungen,

frey, ohne einige Recommendation und Einrede vom Consistorio academico aufzunehmen, und wie es die Umstände erfordern, abschaffen sollen.

18. Belohnungen der Executoren, des Syndikus und Procurators mit besonderm Anhang für letztern. Einem jeder Herrn Executori sollen für die jährliche Bemühung bey der RechnungsWohr 4 fl., dem Herrn Syndico für seine am Rechnungs Tage oder sonsten in Führung des Protocolls gehabte Bemühung 3 fl., dem Schaffner aber der zehnte Pfennig der eingenommenen Zinsen verabfolget und postiert werden. Hingegen aber hat letzterer keine Reisz-Einzugs- und Zehrkosten, auch nichts für Schreib Materialien, oder Rechnungs Abschriften, welche er in Triplo ohnentgeltlich zulüßern gehalten seyn solle, anzusetzen; auch die Rechnungen und Fassions Tabellen soviel und wie es erforderlich, der Execution gratis auszulüßern; auch bey Cassations Straffe keine zweyjährige Exantien nachzuführen.

19. Bezeichnung der in zweiter Reihe, nach Erlöschung der ersten, zur Stiftung berufenen Anverwandten. Wann endlichen einstens keine Blutsverwandte Descendenten von meinen vier oben genannten Geschwistrigen vorhanden seyn, und ernannte vier Branches ödlig erloschen seyn sollten, so sollen zu dieser unserer Stiftung die Descendenten von den Geschwistrigen unserer Eltern legitime nati, als Euphemia\*) Weinbergerin verheürathete Willin, Francisca Weinbergerin verheürathete Koffetin; Michel Baader zu Munterkingen; Caspar Baader zu Cystet in Franken; Peter Baader in Bayern; Antoni Baader in Tyrol; Benedict Baader von Böffingen; Ignati (so) und Carl Baader von Grassenhäusen, und Marianna Baader in Ungarn den Zutritt haben.

20. Berechtigung weiblicher Anverwandten zum Genuße dieser Stiftung. Wir wollen auch, daß auch die Mägdelein, welche die von uns angezeigte Freund- und Verwandtschafts Eigenschaften haben, und entweder aus eigenem Triebe, oder nach dem Willen ihrer liebsten Eltern oder Vormündern, um sowohl die geziemenden Tugenden, als die ihnen anständige Künsten und Arbeiten zu erlernen gern auf zwey Jahre in ein Kloster oder in ein jungfräuliches Conviect gehen, und sich darinnen unterhalten wollten, jedennoch aus Abgang der Mitteln, oder ohne merklichen Nachstand des häuslichen Vermögens solches zu thun nicht im Stande sind, einen auf zwey Jahre genugsamen Genuß dieser Stiftung haben sollen.

\*) In einigen Abschriften steht Euphrosyna statt Euphemia.

## Lit. B.

## Note wegen der Naturaliensammlung.

Ad Num. Test. 5.

Von meiner Naturaliensammlung solle, ausser es wären Triplikat, niemalen etwas vertauschet, oder verkauft, sondern alle und jede Stücke, so wie sie sind, pro Demonstrationibus scholasticis in natura aufbehalten werden.

Den Herrn Professor Lipp bitte ich recht inständig, es möchte derselbe belieben über alle und jede Pieces ein ordentliches Inventarium zuerrichten, und dieselbe besonders zuzeichnen, und in mit Numeris, Buchstaben, oder sonstigen Zeichen distinguirten Kapslen oder Häusgen bey seiner eigenen Sammlung indessen zuverwahren (so lang bis in dem Papstischen oder einem anderen Collegio eine Gelegenheit wird zugerichtet worden seyn), den darüber gefertigten Catalogum ad Acta Facultatis zuübergeben.

Und weilen das Naturalienstudium besondern Fleiß, gute Gedächtniß, und eine angebohrne Geschicklichkeit oder sogenanntes besonderes Genie erfordert; auch niemanden besser wissen kann, wer ein Naturalist seye, als derjenige, der es selbstn mehrere Jahre hindurch gewesen: weilen beynebens die Naturalien von unkundigen Kennern und schlechten Liebhabern gar übel besorget werden: so hoffe und vertraue ich gänzlich, es werde der Herr Professor Lipp annoch in Zeiten besorget seyn, damit auch nach ihme meine Naturaliensammlung in gute Obsorge falle, und wohl verwahret und angewendet verbleibe.

† Nach dem Todtenbuche der hiesigen Münsterpfarrei starb Joseph Lambert Baader den 10. November 1773 in einem Alter von 51 Jahren, und wurde in der Münsterkirche begraben. Seine Gattin Helena Baader, geborne Weinberger, folgte ihm nach den 27. April 1798, ihres Alters 73 Jahre.

---

# Antaleon Rosmann.

(S. Urf.-B. v. 1842 S. 564.)

## Stiftungsurkunde vom 28. November 1837.

Der hohen Schule zu Freiburg bestimme ich 2000 fl. — Zweitausend Gulden — wovon die Zinsen jährlich zur Lösung von Preisfragen aus der Theologie, besonders aus der Kirchengeschichte und Kanzelbereitsamkeit, als Preise für katholische Theologie studierende Akademiker der Art bestimmt werden sollen, daß die beste Lösung der Aufgabe  $\frac{6}{10}$  und die zweit beste  $\frac{4}{10}$  des reinen Zinsertrags als Preis erhalte. Die hochwürdige und hochgelehrte theologische Fakultät wird gebethen, jeweils die Preisfragen, oder Aufgaben über oben bemerkte Fächer zu bestimmen, die Arbeiten der Preisbewerber zu prüfen und die Preise den Würdigsten zuzuerkennen, auch bei vorkommenden Anständen, Zweifeln und Collisionen zu entscheiden.

Auch wird es dieser hochgelehrten theologischen Fakultät überlassen, zur Abwechslung und größern Ermunterung der Studirenden Fragen oder Aufgaben aus andern theologischen Wissenschaften zur Lösung und Bearbeitung für die Preisbewerber zu bestimmen.

Sollte aber früher oder später das schon lange besprochene Alumnat für Theologie Studirende zu Stande kommen, so bestimmen das erzbischöfliche Ordinariat und die theologische Fakultät die Aufgaben und die Zuerkennung der Preise,\*) welche im letztern Fall auch unter 3 oder 4 Alumnen können vertheilt werden. Behalte mir aber auf meine Lebenszeit die Bestimmung über vier und ein halb Procent vom Kapitalzins vor, und ein

\*) Das theologische Alumnat trat (als Collegium theologicum) im Jahre 1841 ins Leben (vgl. das Statut vom 6. Juli 1841 — Reg.-Bl. XIX. 171.) Gemäß Art. 2 des Gesetzes v. 19. Februar 1874, die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes v. 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr. (Ges.-Bl. IX. 93) ist dasselbe mit Ende des Sommersemesters 1874 wieder geschlossen worden. Es bleibt demgemäß für die Zukunft dabei, daß nur die theologische Fakultät die Preisfragen zu stellen und die Preise zuzuerkennen hat.

halb Prozent soll für die Verwaltung ausgegeben werden vom fünfprocentigen Kapitalertrag.

Dreifach, den 28. November 1837.

(L. S.)

Pantaleon Rosmann,  
Landesherrlicher Dekan und Stadt-  
Pfarrer, auch Ritter des großherzoglich  
Badischen Jähringer Löwenordens.

Nachdem vorstehende Stiftung durch Staatsministerial-Entschliebung vom 22. Juni 1841 Nr. 6987 die Staatsgenehmigung erhalten hatte, ließ der Stifter gerichtliche Obligationen im Betrage von zweitausend Gulden auf denselben Zinsverfalltag ausfertigen und sie als Stammgut seiner Stiftung der Studienstiftungs-Verwaltung zustellen.

† Der Stifter ist am 5. März 1853 gestorben.

## Martin Tobias von Münch.

Stiftungsurkunde vom 18. April 1838. \*)

1. Stifter. Ich Martin von Münch aus Ehengen im Großherzogthum Baden, Ritter des königlich Württembergischen Kronordens, derzeit Pfarrbecan in Wurmlingen, habe den Entschluß gefaßt, eine Studienstiftung für meine Anverwandte und Theologie Studirende an der Hochschule zu Freiburg im Breisgau zu errichten, wo dermal ein Entel von mir den theologischen Studien obliegt.

2. Stammgut. Zur ersten Begründung derselben sendete ich unterm 18. Novbr. 1837 Eintausend Gulden an die academische Stiftungscom-

\*) Auf die hiermit begründete Stiftung bezieht sich die nach Reg.-Bl. 1838 XXVI. 244 ertheilte Genehmigung zu der neuen Studienstiftung „eines Wohlthäters, welcher nicht genannt sein will, an der Universität Freiburg, wozu als erster Fond „ein Kapital von 1000 fl. bestimmt worden ist.“

miffion zu Freiburg mit dem Vorbehalte ein, nach einigen Jahren, so Gott will und meine Kräfte es erlauben, noch zweihundert Gulden hinzuzufügen.

3. Anfang der Stiftung. Die Stiftung selbst soll vor zehn Jahren nicht in das Leben treten und die mittlerweilen einlaufenden Zinse sollen dem Grundstock zufallen, um desto früher eine zeitgemäße Jahresquote und das gesetzliche Maximum von zweihundert Gulden zu erzielen.

4. Vorrechte und Aufnahmefähigkeit anverwandter Stiftlinge. Zu dieser Stiftung berufe ich zunächst meine Verwandten. Diese können und dürfen nach Umfluß von zehn Jahren die Erträgnisse derselben (seien es mehr oder weniger als Einhundert Gulden) in runder Summe ansprechen. Auch steht es ihnen frei, jedes beliebige Facultäts-Studium zu ergreifen. Aufnahmefähig sind sie aber, wenn sie das zwölfte Lebensjahr vollendet, die erste Grammatikklasse mit erwünschtem Fortgange zurückgelegt,\*) ein Zeugniß guter Sitten für sich haben und der katholischen Kirche angehören.

5. Auswahl unter mehreren Verwandten. Sollten mehrere Verwandte zur Aufnahme sich melden, so ist der nähere dem entferntern, der dürftigere (ohne darum die vermöglicheren auszuschließen) dem minderdürftigen vorzuziehen; besonders wenn jener mehr Fähigkeit zum Studiren besitzt und durch Fleiß und Sittlichkeit sich auszeichnet.

6. Nähere Verwandte. Die zu dieser Stiftung zunächst berechtigten Familien sind:

a. Die Kinder meines seeligen Bruders Gregor Münch in Thengen-Stadt, meinem Geburtsorte, Bezirksamt Blumenfeld,\*\*) und in Nonnenbach im Königreich Würtemberg, Oberamts Lettnang,

b. die Kinder aus zweiter Ehe meiner Schwester Wallburg Münch, verehelichte Waldbogel in Meersburg,

c. die Kinder meiner Schwester Franziska Münch, verwittwete Dietrich in Hülzingen, Bezirksamt Blumenfeld,\*\*\*)

d. die Kinder meiner Schwester Katharina Münch, verehelichte Kurrer in Bernegg, Kantons St. Gallen.

7. Entferntere Verwandte. In Ermanglung dieser nächsten finden sich entferntere Verwandte unter dem Geschlechtnamen Münch

\*) Dem entspricht bei der dormaligen Einrichtung der Mittelschulen die Befähigung zum Eintritt in die Quarta des Gymnasiums (früher Tertia des Lyceums).

\*\*\*) Jetzt Bezirksamt Engen.

\*\*\*) Jetzt Bezirksamt Engen.

und Bickel in Ehingen-Stadt und Dorf, in Beuren und Leipferdingen, Bezirksamt Blumenfeld,\*) und in Hüfingen bei Donaueschingen.

8. Ortsberechtigte. Auf den Fall des Abgangs aller näheren und entfernteren aufnahmefähigen Verwandten empfehle ich den Ort Wurlingen, wo ich seit 29 Jahren pastore und das Kirchspiel Gatttau bei Lettnang am Böhensee, wo mein Bruder Pfarrer war.

9. Frei zu wählende Stiftlinge. Melben sich auch keine Ortsberechtigte, so fällt das Stipendium der freien Verleihung heim.

10. Aufnahmefähigkeit nicht verwandter Stiftlinge. Die Ortsberechtigten und frei zu wählenden Stiftlinge sind dann nur aufnahmefähig, wenn sie das theologische Studium schon angetreten und sich mit erforderlichen Fortgangs-, Fleiß- und Sitten-Zeugnissen über ihre früheren Studienjahre ausgewiesen haben. Auch sollen sie nicht eher in die Stiftung eintreten dürfen, als bis dieselbe eine Jahresquote von wenigstens Einhundert Gulden abreichen kann.

11. Räumung des Stiftungsplatzes. Früher ausgenommene nicht verwandte Stiftlinge müssen den später sich einstellenden Verwandten am Schlusse jenes Semesters weichen, innerhalb dessen Letztere zur Aufnahme in die Stiftung sich melben. Auch verlieren Nichtverwandte ihren Stiftungsplatz, wenn sie von dem Studium der Theologie zu einem andern übergehen.

12. Rückersatz. Um den Stiftungsfond zu heben und künftige Ausfälle zu decken, sollen die Verwandten ein Zehntel, die Nichtverwandten ein Sechstel des Empfangenen in schicklichen Terminen rückersetzen, sobald sie zu einer Anstellung von Sechshundert Gulden oder darüber gelangt sind.\*\*\*) Zur Anerkennung dieser Verbindlichkeit haben sie gleich bei ihrer Aufnahme den bei allen Stiftungen, welche einen Rückersatz fordern, gewöhnlichen Revers auszustellen.

13. Studienort. Meine Stiftlinge sind verbunden ihre Studien in Freiburg zu machen; nur in dem Falle, daß ein im Ausland wohnender Verwandter durch Staatsgesetze in der Wahl der Lehranstalt beschränkt wäre, soll er auch im Ausland studiren und das Stipendium daselbst genießen dürfen.

14. Academische Würden. Zur Annahme academischer Würden fordere ich meine Stiftlinge nicht auf, will aber jedem, der in irgend einer höheren Facultät das Doctorat erwirbt, Eine weitere Jahresquote gestatten;

\*) Beuren (a. d. Ach) gehört jetzt dem Bezirksamte Stockach, Leipferdingen dem Bezirksamte Engen an.

\*\*) S. nun das Statut vom 6. September 1861 (Abth. II.)

nur muß er sich schon darum bewerben, ehe er aus der Stiftung tritt, damit sie vorberhand keinem andern ertheilt werde.

15. *Executorie.* Das Recht mein Stipendium zu verleihen und meine Stipendiaten zu überwachen, habe ich vertrauensvoll in die Hände der hochwürdigen theologischen Facultät niedergelegt. Sie ist *Collatrix* und *Executrix* meiner Stiftung. Und ich als Stifter ersuche Sie bringendst nur tüchtige, wohlgestittete und fleißige Stifflinge aufzunehmen, diejenigen aber, welche im Fleiße nachlassen, die Prüfungen versäumen und keine Fortschritte machen, oder sittlich auszuarten beginnen, nach einer dreimaligen fruchtlos vorangegangenen Warnung (bei groben Vergehen aber unverzüglich) aus der Stiftung zu verweisen, seien es Verwandte oder Nichtverwandte.

16. *Executorialgebühr.* Als eine bei Stiftungen gewöhnliche *Executorialgebühr* möge die hochwürdige theologische Facultät, so lange der Fond nicht Zweitausend Gulden erreicht, zwei Gulden am Tage der jährlichen Rechnungsabhör dahin nehmen; sobald sich aber das Grundvermögen auf Zweitausend Gulden erhebt, soll dieselbe vier Gulden anzusprechen haben.

17. *Allgemein Geltendes.* Was bei den Freiburger Studienstiftungen hinsichtlich der Dauer des Stipendiengenußes, der Gewährung eines praktischen Jahres, des nach jeder Vacatur zu beobachtenden Ruhequartals, der öffentlichen Ausschreibung erlebiger Stellen, der Rechnungs- und Verwaltungsweise, der Beiträge zur Besoldung des Verwalters und der Stiftungscommission ins Gemein angeordnet und üblich ist, soll auch für diese meine Stiftung gelten.

18. *Ein Wunsch.* Noch wünsche ich, daß das Stiftungsgeld den Stipendiaten nicht in die Hände gegeben, sondern ihr Logis, Kost, Bücher, Kleider zc. unmittelbar damit bezahlt würden, wenn je einer der Herren Executoren oder der theologische Ephorus, oder der Universitätsamtmanu sich hiemit befassen wollte. Ein wohlwollender Freund dieser Art würde sich hochverdient um meine Stifflinge machen und sie gewiß von mancherlei Unfug abhalten, wozu das Geld in jugendlicher Hand nur allzu oft verleitet.

Die gegenwärtige Urkunde wurde nach vorhergegangener Berathung mit der academischen Stiftungscommission gefertigt und von mir durch Beifügung meines Siegels und meiner eigenhändigen Unterschrift bestätigt.

Wurmlingen, den 18. April 1838.

Martin Tobias v. Münch,  
Ritter des Königl. Würtemb. Kron-Ordens,  
Landkapitels Decan und Pfarrer.

† Der Stifter ist am 21. Februar 1857 als Domcapitular in Rotenburg a. N. gestorben.



# Franz Döffler.

(S. Urk.-B. v. 1842 S. 561.)

## Stiftungsurkunde vom 22. Dezember 1838.

1. Stifter und Stammgut. In meinem Testamente (vom sechsten Wintermonate 1837) vermachte ich Franz Döffler, Bürger und Landwirth von Endingen, der hohen Schule zu Freyburg sechs Tausend Gulden von meinen Schuldsforderungen, um eine theologische Stiftung, vorzüglich für meine Verwandte, damit zu begründen; nun entschloß ich mich aber, die hiezu bestimmten Schuldsforderungen sammt den darauf haftenden Zinsen:

Erstere im Betrage von 4928 fl. 28 kr.

Letztere " " " 1751 " 25 "

Zusammen 6679 fl. 53 kr.

legt schon der hohen Schule unter folgenden Bedingungen urkundlich abzutreten.

2. Fundatorische Bedingungen. Erstlich sollen die 1751 fl. 25 kr. rückständiger Zinse möglichst betrieben, dem Stammgute beygefügt und fünfprozentig angelegt werden. Zweytens sind mir davon jeberzeit vier Prozente, in so fern sie wirklich eingingen, abzureichen; die Stiftung selbst aber hat, so lange ich lebe, nur Ein Prozent zu beziehen. Drittens wenn der Zinsfuß von fünf auf vier Prozent herabkäme, so spreche ich dann nur drey Prozente an und überlasse das vierte der Stiftung.

3. Anfang der Stiftung. Zahl und Jahresquote der Stifflinge. Nach meinem Tode sind (die Administrationskosten abgerechnet) sämmtliche vom Stammgute fließende Zinse für meine theologische Stiftung zu verwenden. In meinem Testamente trug ich zwar auf zwey Stipendiaten an; aber ich will nun, der höchsten Staatsanordnung gemäß, vorerst nur Einen mit dem gesetzlichen Maximum von 200 fl. ausstatten. Die sich hiernach ergebenden Ueberschüsse mögen dann so lange fruchtbringend angelegt werden, bis sie für einen zweyten Stiffling eine Jahresquote von wenigstens Ein Hundert Gulden abwerfen, die wohl auch nach und nach das Maximum von 200 fl. bey guter Verwaltung erreichen dürfte.

4. Aufnahmefähigkeit verwandter Stifflinge. Meine zur

Stiftung berufenen Anverwandte sind schon aufnahmefähig, sobald sie das vierzehnte Lebensjahr vollendet, die zweite Grammatikal-Klasse mit erwünschtem Fortgange zurückgelegt,\*) ein Zeugniß guter Sitten für sich haben, und nirgend einen Mangel leiden, der sie einst nach den Satzungen unserer Kirche von Empfangung der heiligen Weihen ausschließen könnte.

5. Voransprüche und Sonderung der Verwandten. Vor allen sollen meine Stiftungsplätze jenen Bewerbern zu Theil werden, welche von meinen gegenwärtig hier in Freyburg wohnenden Verwandten abstammen. Im Falle sich aber keine solche dafür melden, sollen sie meinen auswärtigen Verwandten zukommen. Unter übrigens gleichen Verhältnissen ist der nähere dem entfernteren, der in seinen Studien weiter vorgerückte dem hierin zurückstehenden, der dürftigere dem minder dürftigen vorzuziehen; besonders wenn jener mehr Fähigkeiten zum Studiren besitzt und durch Fleiß und Sittlichkeit sich auszeichnet.

6. Aufnahmefähigkeit nicht verwandter Stifflinge. In Ermanglung aller aufnahmefähigen Verwandten stehet meine Stiftung auch andern offen; doch aber nur solchen, welche das theologische Studium wirklich schon angetreten und sich mit erforderlich guten Fortgangs-, Fleiß- und Sitten-Zeugnissen über ihre früheren Studienjahre ansgewiesen haben.

7. Studienort. Meine Stifflinge sind verbunden, ihre Studien in Freyburg zu machen; nur in dem Falle, daß ein im Auslande wohnender Verwandte durch Staatsgesetze in der Wahl der Lehranstalt beschränkt wäre, soll er auch im Auslande studieren und das Stipendium daselbst genießen dürfen.

8. Räumung des Stiftungsplatzes. Verwandte Stifflinge, welche nach vollstreckten philosophischen Studien sich der Theologie nicht widmen, müssen auf den Fortgenuß ihres Stipendii verzichten. Nicht verwandte Stifflinge haben erst nach vollendetem theologischen Studio ihren Platz in der Stiftung abzutreten, wenn auch mittlerweile blutsberechtigzte Kandidaten herangereift wären.

9. Rückersatz und Revers dafür. Um den Stiftungsfond zu heben und künftige Ausfälle zu decken, sollen die Verwandten ein Behntel, die nicht Verwandten ein Sechstel des Empfangenen in schicklichen Terminen rückersehen, sobald sie zu einer Anstellung von sechs Hundert Gulden oder darüber gekommen sind. Zur Anerkennung

---

\*) Demgemäß genügt Befähigung zum Eintritt in die *Untertextia* des Gymnasiums (früher *Unterquarta* des Lyceums).

dieser Verbindlichkeit haben sie gleich bey ihrer Aufnahme den bey allen Stiftungen, welche einen Rückersatz fordern, gewöhnlichen Revers auszustellen.

10. Exekutorie. Ich habe die hochwürdige theologische Fakultät höflichst gebethen, sich meiner Stiftlinge gütigst annehmen zu wollen, und freue mich innigst, daß sie es nicht verschmähet, meiner angelegentlichsten Bitte so wohlwollend zu entsprechen. Sie tritt also in sämtliche Exekutorial-Rechte und Pflichten ein, und wählt und überwacht meine künftige Stiftlinge. Ich aber ersuche sie noch bringendst, nur tüchtige, wohlgesittete und fleißige Stiftlinge aufzunehmen; diejenigen aber, welche im Fleiße nachlassen, die Prüfungen versäumen und keine Fortschritte machen, oder sittlich auszuarten beginnen, nach einer drey-mahligen fruchtlos vorangegangenen Warnung (bey groben Vergehen aber unverzüglich) aus der Stiftung zu verweisen, seyen es Verwandte oder nicht Verwandte.

11. Exekutorialgebühr. Als eine bey Stiftungen gewöhnliche Exekutorialgebühr möge die hochwürdige theologische Fakultät, so lange nur Eine Stelle von 200 fl. in meiner Stiftung besteht, drey Gulden am Tage der jährlichen Rechnungsabthdr dahin nehmen; sobald sie aber zwey Jahres Quoten (jede von 200 fl.) verabreichen kann, soll dieselbe jährlich sechs Gulden anzusprechen haben.

12. Verwaltungsgehalt. Der Verwalter meiner Stiftung ist berechtigt den zehnten Pfening sämtlicher eingehender Zinse, jetzt und immer, als Besoldung für seine Bemühungen in Abzug zu bringen. Ebenso gebührt ihm auch der zehnte Pfening von allen eingebrachten Restitutionsgelbern.

13. Allgemein Seltendes. Was bey den Freyburger Studien-Stiftungen hinsichtlich der Dauer des Stipendiengenusses, der Gewährung eines praktischen Jahres, des nach jeder Vakatur zu beobachtenden Ruhe-Quartals, der öffentlichen Ausschreibung erlebiger Stellen, der Rechnungs- und Verwaltungsweise, der Beyträge zur Besoldung der Stiftungskommission und der Ausgaben auf die Stiftungen in's Gemein angeordnet und üblich ist, soll auch für diese meine Stiftung gelten.

14. Unterschrift und Besiegelung der Stiftungsurkunde. Gegenwärtige Urkunde wurde nach vorhergegangener Berathung mit der akademischen Stiftungskommission gefertigt und von mir durch Beyfügung meines Siegels und meiner eigenhändigen Unterschrift bestätigt.

Freyburg den 22ten Dezember 1838.

(L. S.)

Franz Böffler.

Vorstehende Stiftung hat durch Staatsministerial-Entschliessung vom 7. Februar 1839 Nr. 205 die landesherrliche Genehmigung erhalten.

† Franz Böffler starb nach einem langen und schmerzlichen Krankenlager hier in Freiburg den 26. Dezember 1840 Mittags um halb zwölf Uhr in einem Alter von acht und fünfzig Jahren und ledigen Standes.

---

## Carl Julius Perleb.

---

Stiftungsurkunde vom 24. März 1842. \*)

Vermächtniß an die Universität.

§ 1. Beweggrund zu der Stiftung. Um auch nach meinem Tode noch die treue Liebe zu der Universität, welcher ich im Leben meine besten Kräfte widmete, zu erweisen, an dieser Anstalt mein Andenken zu erhalten, insbesondere aber zur Förderung der Naturwissenschaften auf eine dauernde Art nach Vermögen wirksam zu sein, habe ich der Universität Freiburg durch letztwillige Verfügung meine sämtlichen Bücher und Handschriften, mein Herbarium, meine kleine Sammlung von Denkmünzen, mein Portrait und eine baare Geldsumme von zweitausend Gulden vermacht.

§ 2. Bedingungen dieses Vermächtnisses. A. Für erwähnte Bibliothek, Herbarium etc. soll die Universität fünfhundert Gulden zahlen, welche (zu unten, § 6 anzugebendem Zwecke) den obgenannten 2000 fl. beizuschlagen sind. B. In Bezug auf das ganze Vermächtniß und zur Erreichung der Absichten desselben sollen nachfolgende Satzungen vollzogen werden.

§ 3. Meine Bücher und Handschriften sollen der Universitäts-Bibliothek einverleibt, von denjenigen botanischen Büchern aber, welche

---

\*) Diese Stiftungsurkunde bildet die Beilage B zu dem Testamente des Hofraths und Prof. Dr. C. J. Perleb v. 28. März 1842.

hierdurch bloße Doubletten in der akademischen Bibliothek abgeben würden, sollen die geeigneten in dem botanischen Garten zum Gebrauche meiner Amtsnachfolger aufgestellt werden. Die übrigen für die Universitäts-Bibliothek überflüssigen Bücher dieses Vermächtnisses mögen verkauft werden und der Erlös daraus einen Theil der in § 2 ausbedungenen 500 fl. liefern.

§ 4. Mein Herbarium ist der schon bestehenden gleichartigen akademischen Sammlung beizufügen und von meinen Amtsnachfolgern mit pflichtgemäßer Sorgfalt zu bewahren.

§ 5. Die in meinem Nachlaß vorfindlichen Medaillen und Denkmünzen, wohl nicht ganz ohne geschichtlichen und Kunstwerth, sind in die Münzsammlung der Universität aufzunehmen.

§ 6. Das Geldvermächtniß von 2000 fl. soll, nebst den aus der Universitäts-Casse (laut § 2 lit. a) beizuschießenden 500 fl. und allen späteren Zuflüssen (siehe § 5 meines Testaments, Absatz 2 und § 9 lit. d der Satzungen meiner Familien-Stiftung\*) möglichst sicher und einträglich auf Zinsen angelegt werden und eine selbstständige meinen Namen führende akademische Stiftung bilden.

§ 7. Verwaltung und Vollzug der Stiftung, Remunerationen. Im Allgemeinen stelle ich diese Stiftung unter die Obhut der akademischen Behörden und wünsche, daß dieselbe in aller Beziehung wie die übrigen Studienstiftungen verwaltet, verrechnet und überwacht werde. Insbesondere aber mögen drei Executoren die nächste Aufsicht darüber führen, mit denselben Rechten und Pflichten, welche ebenfalls bei den andern hiesigen Studien-Stiftungen herkömmlich sind, und nach den in diesen

\*) Das Testament des StifTERS vom 28. März 1842 besagt: § 5. Der Universität Freiburg vermache ich meine Bücher, Manuscripte, Herbarium, Medaillen und Denkmünzen, mein (bestes) Portrait und eine baare Geldsumme von zweitausend Gulden, unter der Bedingung, daß über dies Vermächtniß die in Beil. B dieses Testaments enthaltenen Satzungen, welche ebenfalls gleich wirklichen Testamentsbestandtheilen gelten sollen, getreulich vollzogen werden. — Zur Mehrung dieses Vermächtnisses hat sodann ferner in der Folge meine Familienstiftung statutenmäßig noch eine successive Zahlung von Eintausend Gulden zu leisten.

Die erwähnte Familienstiftung vom 18. März 1842 besagt: § 9. Transitorische Bestimmungen. a)... d) Endlich sind binnen dreißig Jahren nach meinem (resp. meiner Wittve) Tod, gemäß § 5 meines Testaments, successive aus den Erträgen dieser Stiftung Eintausend Gulden an meine akademische Stiftung zur Mehrung des Grundstocks dieser Letztern abzugeben. Es können hiezu die ersten zehn Quoten à 100 fl., welche nach obigem § 2 je im dritten Jahre zur Mehrung gegenwärtiger Familienstiftung zufließen sollten, verwendet, oder 30 Jahre lang jährlich 33 fl. bezahlt werden.

meinen Satzungen enthaltenen Aufgaben. Von den drei Executoren soll einen die philosophische, einen die medicinische Facultät und einen die Versammlung aller ordentlichen Lehrer der Universität aus ihren Mitgliedern wählen.

Diese Executorie macht jeweils an den akademischen Senat schriftliche Anträge zur sachungsmäßigen Verwendung des Stiftungsertrages, beaufsichtigt den richtigen Vollzug der durch Senatsbeschluss genehmigten Verwendung und revidirt jährlich die Rechnungen der Stiftung, so wie das unten (§ 9) zu erwähnende Stiftungsbuch.

Für die Verwaltung des Stiftungsgutes und die Rechnungsführung darüber hat der Verwalter nach altherkömmlicher Weise den zehnten Pfennig sämmtlicher eingehender Zinsen als Besoldung zu beziehen; den Executoren aber soll jährlich bei der Rechnungsabhör eine Remuneration im Gesamtbetrag der Hälfte besagter Verwaltersbesoldung ausbezahlt und unter dieselben zu gleichen Theilen vertheilt werden.

§ 8. Verwendung des Stiftungsertrages. Von dem (nach Abzug der Verwaltungskosten) reinen Zinsertrage des Kapitals dieser Stiftung sollen allezeit binnen einer zehnjährigen Periode, a) zwei Jahreserträgnisse zur Vermehrung des Stammgutes, b) zwei Jahreserträgnisse für die Universitäts-Bibliothek, c) zwei Jahreserträgnisse für die zoologische Sammlung, d) ein Jahreserträgniß für den botanischen Garten und e) drei Jahreserträgnisse zu einem Reiseitipendium verwendet werden, nach folgenden Bestimmungen:

ad a) Diese Zuschüsse zum Stammgute der Stiftung sind von dem Stiftungsverwalter wieder anzulegen und zu verrechnen.

ad b) Die der Universitäts-Bibliothek zufallenden Gelber hat der erste Bibliothekar zu empfangen und dafür unter Berathung der betreffenden Fachlehrer geeignete Bücher aus den Fächern der Naturgeschichte anzukaufen, mit vorzüglichem Augenmerk auf größere Hauptwerke und auf Erwerb aus Versteigerungen oder von Antiquaren; Letzteres, auf daß mit dem Kleinern Geldbetrage mehr erzielt werden könne. Ueber die Verwendung des Geldes hat er an die Executorie Rechnung zu stellen, soll übrigens für seine Wühewaltung fünf Prozent der empfangenen Summe als Remuneration anzurechnen befugt sein.

ad c und d) Die der zoologischen Sammlung und dem botanischen Garten zugetheilten Gelber sind den Vorstehern dieser Anstalten einzuhändigen, von diesen zum Ankaufe neuer und seltner Thiere oder resp. Pflanzen zu verwenden, und sodann auf gleiche Weise und mit gleicher Remuneration, wie ad b vorgeschrieben ist, zu verrechnen.

ad e) Mein Reifestipendium ist für junge Gelehrte bestimmt, welche nach vollendetem akademischen Studiencurs, in der Absicht, sich dem Lehramte in irgend einem Theil der Naturwissenschaft (mit Ausschluß der Arzneikunde) zu widmen, vorher noch eine wissenschaftliche Reise zu ihrer weitem Ausbildung zu machen wünschen. Aus dem Stiftungsertrage von drei oder selbst (bei Combination von zwei Perioden) bis zu sechs Jahren, wird sich eine erkleckliche Summe für ein solches Stipendium ergeben, und da nach dem Zwecke desselben ohnehin keine sehr oftmalige Ertheilung beabsichtigt wird, so mag damit jeweils die Bewerbung recht hoffnungsvoller junger Männer erwartet werden. Bei der Verleihung soll streng auf unzweifelhafte Tüchtigkeit und nur hierauf (nicht auf Herkunft, Glaubensform, Vermögensumstände zc.) geachtet werden. Den Antrag zur Verleihung hat die Executorie zu machen, die Beschlußfassung soll durch die höheren Behörden, wie bei andern akademischen Stipendien geschehen. Der Stipendiat soll verpflichtet werden, über seine Reise und die wissenschaftlichen Früchte derselben einen schriftlichen Bericht zu den Stiftungsacten zu liefern oder eine naturwissenschaftliche Abhandlung zu schreiben oder drucken zu lassen, auf deren Titel dann der durch dieß Stipendium gegebenen Veranlassung zu erwähnen wäre.

#### § 9. Weitere Vollzugsverordnungen:

- a) Binnen der im vorigen Paragraph bezeichneten zehnjährigen Zeiträume soll jedesmal die daselbst festgesetzte Anzahl von Jahreserträgen für jeden der angegebenen Zwecke verwendet werden, jedoch die Reihenfolge der einzelnen Verwendungen von den jeweiligen Anträgen der Executorie und den Beschlüssen des akademischen Senates abhängen.
- b) Ernstlichst verlange ich, daß man ja niemals wegen des Vorhandenseins dieser meiner Stiftung die Universitäts-Bibliothek (in Betreff des naturgeschichtlichen Faches), oder die zoologische Sammlung oder den botanischen Garten, in ihren sonstigen Antheilen an den allgemeinen Universitäts-Einkünften oder an besondern Zuschüssen, Stiftungen zc. verkürze; denn mein Vermächtniß soll zum Emporblühen der genannten Anstalten mitwirken, nicht das Universitäts=Verar leichtern.
- c) Falls im Laufe der Zeit das Stiftungsgut an seinem Kapitalbestande Verlust erleide; so soll ein Drittel oder die Hälfte (nach Bestimmung

der Executoren) von den Renten, so lange als nöthig, zur Wiederergänzung der vollen Summe, auf welcher das Kapital zuvor gestanden, verwendet werden.

- d) In ein eigenes Stiftungsbuch soll zuvörderst die gegenwärtige Urkunde meines Vermächtnisses abschriftlich, dann eine summarische Angabe über den Bestand der von mir vermachten Bibliothek und des Herbariums, und ein Verzeichniß der Medaillen u.; nachher aber jährlich noch besonders, jedoch nur in Kürze, eingetragen werden: wie groß im verfloffenen Jahre Grundstock und Erträgniß der Stiftung gewesen? und wozu das Letztere in diesem Jahre verwendet worden? Diesen jährlichen Eintrag hat die Executorie bei Gelegenheit der Rechnungsabhör ebenfalls zu durchsehen und dann mit Unterschrift zu beglaubigen. Zu jeder Zeit soll geeigneten Personen auf Ersuchen Einsicht in das Stiftungsbuch gestattet werden.
- e) Die durch mein Vermächtniß oder dessen Zinsenertrag der Universität zuwachsenden Bücher und dergleichen, insoweit es thunlich ist, die Acquisitionen des Naturalienkabinetts sollen mit meinem Namen bezeichnet werden; sowohl zu meinem Andenken, als auch um vielleicht Andere zu ähnlichen Vergabungen anzureizen.
- f) Was mein Portrait betrifft, so wünsche ich, daß dasselbe (mit meinem Namen versehen) eine Stelle im Lesezimmer der Universitäts-Bibliothek, bei den Bildnissen anderer hiesigen akademischen Lehrer erhalte.

#### § 10. Eventuelle Anordnungen.

- a) Wenn nach meinem Tode meine Frau noch lebt, sind auf ihre Lebensdauer die Zinsen von dem ganzen Stiftungskapital und dem durch § 2 bedungenen Zuschusse (nach Abzug der Verwaltungsgelühren) an sie zu entrichten.
- b) Falls die hiesige Universität aufgehoben oder anderswohin verlegt oder in eine Anstalt anderer Art verwandelt würde, so soll meine Stiftung an den Verlegungsort mit übergehen oder derjenigen andern Universität zufallen, welche dann für die Söhne dieser Provinz vorzugsweise als allgemeine wissenschaftliche Hochschule dienen wird. An dem neuen Orte sollen aber obige Satzungen ebenfalls gehandhabt werden; für das Reisestipendium soll jedoch dann ein Vorzugsrecht solcher Bewerber eintreten, welche aus dem Gebiete des jetzigen badiſchen See- und Oberrheintreises gebürtig sind.
- c) Würde die oben § 2 a. gesetzte Bedingung oder würden sonst die obigen Satzungen nicht getreulich erfüllt, so soll das ganze Stiftungskapital an meine durch Testament § 4 begründete Familien-



Stiftung heimfallen. Daher muß den Executoren letztgenannter Stiftung jeweils auf ihr Verlangen zuverlässiger Ausweis über den richtigen Vollzug meiner akademischen Stiftung gegeben werden.

Freiburg im Breisgau, zum erstenmal ausgefertigt den 31. Dezember 1831,

nunmehr in obiger Weise festgesetzt den 24. März 1842.

**Dr. C. J. Perleb,**

Großh. bad. Hofrath und ordentlicher öffentlicher Professor der Naturgeschichte und Botanik an hiesiger Universität.

Für die getreue Abschrift.

Freiburg, den 23. Juni 1845.

Großh. Stadtamtsrevisorat.

N. Hermannz.

Vorstehende Stiftung hat nach Bekanntmachung Gr. Ministeriums des Innern vom 3. November 1845 (Reg.-Bl. XXXVIII. 315) die erforderliche Staatsgenehmigung erhalten.

† Der Stifter ist am 11. Juni 1845 als ordentl. Professor der hiesigen Universität und Gr. Hofrath gestorben.

# Philipp Merian.

## Stiftungsurkunde vom 6. September 1851.

Wir Prorector und Senat der Großherzoglich Badischen Albert-Ludwig's Hochschule zu Freiburg im Breisgau beurkunden und erklären hiermit:

Der am 26. Juli 1848 in Basel verstorbene Philipp Merian, Bürger in Basel, Ehrenbürger und Ehrenrath der Stadt Freiburg und Commandeur des Groß. Badischen Ordens vom Jähringer Löwen, hat in seinem von Niemanden angefochtenen letzten Willen d. d. Freiburg 8. März 1848 den zahlreichen wohlthätigen Stiftungen, mit welchen er besonders die Stadt Freiburg bedachte, auch eine academische Studienstiftung beigelegt, indem er wörtlich folgende Anordnung traf:

„Der Universität Freiburg widme ich einen stehenden unangreifbaren Stiftungsfond von fünf Tausend Gulden zur Errichtung zweier Stipendien für arme Studierende der hiesigen Hochschule mit Ausschluß der Theologen, welche anderweitige Unterstützung finden; die freie Vergebung hievon ist dem hohen academischen Senat anheimgestellt und überlassen.“

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst Entschliekung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 3. Februar 1849, mitgetheilt durch Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 8. desselben Monats, Nr. 2126, und Erlaß des Großherzoglichen Curatoriums der Universität Freiburg vom 16. desselben Monats Nr. 44 gnädigst geruht hatten, dieser Stiftung die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, haben wir nach Anhörung der academischen Stiftungscommission bei dem Groß. Ministerium des Innern über diejenigen die Stiftung betreffenden und einer Normirung bedürfenden Punkte, über die der selige Stifter keine Bestimmung getroffen, Verfügungen in Antrag gebracht, welchen Hochdasselbe durch Beschluß vom 31. Januar 1851 Nr. 1307, mitgetheilt durch Erlaß des Großherzoglichen Curatoriums vom 11. Februar 1851 Nr. 55, zum Vollzug die Genehmigung ertheilte.

Hierauf haben wir die academische Stiftungscommission beauftragt, die in dem letzten Willen des Stifters getroffenen, seine Studienstiftung betreffenden und die später beschlossenen Anordnungen in einen vollständi-

bigen Stiftungsbrief zusammen zu fassen und nachdem uns ein Entwurf vorgelegt worden, denselben in folgender Fassung genehmigt:

1. Der Fond der Merian'schen Stiftung besteht in fünf Tausend Gulden, verzinslich vom 26. Juli 1848 an.

2. Aus dem Erträgniß desselben sind zwei Stipendien, jedes einstweilen zu einhundert Gulden jährlich auszubezahlen.

3. Diese Stipendien sind zu verleihen an arme studirende Academiker, die sich nicht dem Studium der Theologie widmen.

4. Die Verleihung steht dem academischen Senate zu, der jeweils unter den aufnahmefähigen Bewerbern um ein erledigtes Stipendium denjenigen vorzuziehen hat, der dasselbe am meisten bedarf und es zugleich durch untadelhafte Sitten, sowie durch Fleiß und Fortschritt in den Studien am meisten verdient.

5. Jedem Stiffling ist die Verpflichtung aufzulegen, den zehnten Theil desjenigen, was er aus der Stiftung genossen hat, denselben zu ersetzen, wenn er in den Besitz hinreichender Mittel gekommen ist, z. B. zu einer öffentlichen Anstellung, welche (nach den gegenwärtigen Verhältnissen) wenigstens tausend Gulden jährlich einträgt.

6. Executoren dieser Stiftung sollen drei ordentliche Professoren der hiesigen Hochschule sein, einer aus der juristischen, einer aus der medizinischen und einer aus der philosophischen Facultät, welche die academische Plenarversammlung zu wählen hat.

7. Jeder derselben erhält für seine Bemühungen einstweilen und so lange nur zwei Gulden jährlich, bis entweder die Stiftung ansehnlichere Revenuen abwirft oder ein allgemeines Regulativ eine abändernde Bestimmung trifft.

8. Die Verwaltung dieser Stiftung wird dem Universitäts-Hauptstiftungsverwalter überwiesen.

9. Die Stiftung hat wie zu den übrigen gemeinschaftlichen Ausgaben der academischen Studienstiftungen, so auch zu der Besoldung des Verwalters einen verhältnismäßigen Beitrag zu bezahlen. Nur so lange der jetzige Verwalter F. C. Maier in diesem Amte ist, unterbleibt dieser Beitrag und der Verwalter empfängt neben seiner sonstigen Besoldung den zwanzigsten Pfening von den eingehenden Zinsen der Merian'schen Stiftung.

10. Immer hat aber der jeweilige Verwalter neben seiner Besoldung von dem was nach § 5 dieses Stiftungsbriefes von den gewesenen Stipendiaten der Stiftung restituirt wird, den zehnten Theil zu beziehen.

11. Alle an der Universität bestehenden allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltung des Vermögens der Studienstiftungen, über die Aus-

schreibung und Verleihung erledigter Stipendien, über die Zeit der Auszahlung und die Anweisung der einzelnen Quoten, über die Dauer des Stipendiengenußes des einzelnen Stipendiaten und die Gewährung eines praktischen Jahres, über Ruhequartale und allmähliche Erhöhung der Stipendien u. s. w. sind auch bei dieser Stiftung in Anwendung zu bringen.

12. Endlich enthält der letzte Wille des Stifters noch wörtlich folgende Bestimmung:

„Für den Fall, daß die hiesige Universität aufgehoben, anderswohin verlegt oder einer andern einverleibt werden sollte, soll der Stiftungsfond dem Kranken-, Sterbe- und Wittwenkassenverein dahier und so auch dieser eingehen sollte, meiner Diensthofenstiftung dahier zufallen und zwar als stehender Fond unter gleichen Bestimmungen, welche die Stiftungsverträge vom 29. Februar 1844 mit der Stadt Freiburg für diese beiden Anstalten vorschreiben und unter den gleichen Eventualitäten des Rückfalles.“

Zur Urkunde dessen ist diese Ausfertigung durch den Prorector unterschrieben, durch den Protokollführer gegengezeichnet und mit dem gewöhnlichen Universitäts-Siegel versehen worden.

So geschehen Freiburg den sechsten September Eintausend achthundert und einundfünfzig.

(L. S.)

Ad. Waier.

Gageur.

Vorstehende Stiftungsurkunde wurde durch Entschließung Gr. Ministeriums des Innern vom 26. September 1851 genehmigt.

# Stadtgemeinde Freiburg.

## I.

Schenkungsurkunde vom 28. Juli 1857.

Wir Bürgermeister, Gemeinderath  
und Kleiner Bürgerschaft der Großh. Bad. Hauptstadt  
Freiburg im Breisgau

übergeben heute als Festgeschenk unserer Vaterstadt bei der Feier des 400jährigen Jubiläums seit Gründung unserer Hochschule durch Erzherzog Albert eine Schenkung von zwei Tausend Gulden in die Hände des hohen Senates, über deren Widmung zu einem bleibenden Zwecke wir zufolge dortseitiger verehrlicher Mittheilung vom 16. Juli d. J. Nr. 427 Hochdieselben Vorschlägen entgegensehen.

Die Veranlassung zu dieser Festgabe ist der von dem gesammten Bürgerschaft ausgesprochene Wunsch, dieses Jubelfest der jüngeren Schwester unserer Vaterstadt, die seit einer Reihe von Jahrhunderten Noth und Gefahren mit Letzterer (ihrer älteren Schwester) so treu theilte, durch ein bleibendes Andenken an dieses seltene Fest, dessen Wiederkehr noch oft zur Freude unserer Vaterstadt erfolgen möge, zu ehren.

Freiburg, den 28. Juli 1857.

Der Gemeinderath und Bürgerschaft.  
Wagner, Bürgermeister.

Keller.	Seramin.	Wagner.	Fischer.
Stolz.	Weiß.	Wangler.	Ch. Hummel.
Ed. Fauler.	Doyen.	Kürzel.	
Bez.	von Hermann.	Wehrle.	
Heinr. Kuenzer.		Rohrwasser.	
Zimmermann.		Conrad.	
		Simon Spreter.	
		Ludw. Stutz.	

Fischer, Secretair.

Die staatliche Ermächtigung der Gemeinde Freiburg zu dieser Schenkung ist durch Entschliessung Gr. Regierung des Oberrheinkreises vom 21. October 1859 Nr. 17,374 erfolgt.

## II.

### Von dem akademischen Senate aufgestellte Statuten vom 16. November 1859.

§ 1. Das Festgeschenk von Zweitausend Gulden, welches die Stadt Freiburg bei Gelegenheit des vierhundertjährigen Jubiläums der Universität Freiburg laut Schenkungsurkunde vom 28. Juli 1857 dieser mit der Bestimmung gemacht hat, daß dasselbe einem bleibenden Zwecke gewidmet werden soll, wird im Einverständnisse mit der Stadtgemeinde Freiburg mit den sich in Zukunft etwa ergebenden Mehrungen zu einer bleibenden Stiftung für Preisaufgaben verwendet. Aus ihrem Ertrage sollen für die beste Lösung von wissenschaftlichen Aufgaben an die der Universität angehörigen Studirenden Geldpreise ertheilt werden.

§ 2. Jedes Jahr wird von einer der vier Facultäten eine Preisaufgabe gestellt. Die Facultäten wechseln mit der Festsetzung derselben nach ihrer Reihenfolge. Sie wird am 4. August als dem Tage der Sacularfeier der Universität und zwar erstmals im Jahr 1860 und künftig zugleich mit der Preisvertheilung öffentlich zur Bewerbung verkündigt und durch Anschlag an's schwarze Brett bekannt gemacht.

§ 3. Zur Bewerbung sind zugelassen diejenigen Studirenden der Universität Freiburg, welche bei derselben zu irgend einem Zeitpunkt zwischen der Verkündigung der Preisaufgabe und der Endfrist zu ihrer Lösung immatriculirt waren und nicht etwa durch Straferkenntniß ihr akademisches Bürgerrecht verloren haben.

§ 4. Die zur Lösung der Preisaufgabe bestimmten Abhandlungen müssen längstens am 1. Juni des auf die Verkündigung folgenden Jahres dem Decan der Facultät, welche sie stellt, unter Geheimhaltung des Namens des Verfassers überbracht werden. Sie sind mit einem Motto zu versehen und enthalten in einem beigelegten und versiegelten Umschlag, welcher das Motto der Abhandlung zur Aufschrift trägt, den Namen des Verfassers. Der Decan der Facultät stellt darüber eine das Motto enthaltende Bescheinigung aus.

§ 5. Der Preis soll nur einer solchen Arbeit ertheilt werden, welche als druckwürdig erachtet wird. Er besteht in siebenzig Gulden.

Vorzüglich, der gekrönten Abhandlung nächststehenden Arbeiten, kann eine Belobung zuerkannt werden. Ist keine des Preises würdige Abhandlung eingelaufen, so kann einer oder zweien der Arbeiten, welche der

Belobung würdig befunden werden, ein Nebenpreis ertheilt werden. Ein Nebenpreis soll in dreißig Gulden bestehen.

§ 6. Die Facultät, welche die Aufgabe gestellt hat, erkennt nach Stimmenmehrheit, ob eine Abhandlung des Preises würdig sei. Sie entscheidet ebenso über etwa zu ertheilende Belobungen und Nebenpreise.

§ 7. Nur von den des Preises oder der Belobung für würdig befundenen Abhandlungen werden die verschlossenen Umschläge geöffnet und der Namen der Verfasser erhoben. Die des Preises oder der Belobung für würdig befundenen Abhandlungen werden auf der Universitätsbibliothek niedergelegt. Sie bleiben Eigenthum der Verfasser.

§ 8. Ist in einem bestimmten Jahre ein Preis oder Nebenpreis nicht zuerkannt worden, so soll für das nächstfolgende Jahr dieselbe Preis-aufgabe oder eine andere für die gleiche Facultät neben der an die Reihe kommenden weitem Preis-aufgabe noch ein zweites Mal zur Bewerbung gestellt werden.

§ 9. Die nicht zu Preisen verwendeten Gelder fallen dem Capital-fond der Stiftung zu. Erreicht dieser eine solche Höhe, daß er die erforderlichen Mittel darbietet, so soll der Senat den Preis auf Einhundert Gulden, einen Nebenpreis auf Vierzig Gulden erhöhen können. Weitere Vermehrungen sollen verwendet werden, um zwei oder mehrere Facultäten gleichzeitig zur Stellung von Preis-aufgaben in der einmal bestehenden Reihenfolge zu berufen.

§ 10. Die Verkündigung der Preis-ertheilungen und Belobungen geschieht jeweils am 4. August als dem Tag der Säcularfeier der Universität öffentlich durch den Prorector und den Decan der betreffenden Facultät, zugleich mit der Verkündigung der zur Bewerbung gestellten neuen Aufgaben.

Zu diesem Festacte wird jeweils der Gemeinderath der Stadt Freiburg eingeladen.

§ 11. Executoren der Stiftung sind die Decane der vier Facultäten und der Bürgermeister der Stadt Freiburg oder ein statt dessen vom Gemeinderath aus seiner Mitte gewählter Abgeordneter, ohne Bezug von Executoriegebühren.

§ 12. Nach Umfluß von fünf Jahren soll eine Revision dieser Statuten stattfinden. \*)

Diese Statuten wurden durch Erlass Sr. Ministeriums des Innern v. 25. Novbr. 1859 Nr. 15,654 genehmigt.

\*) Bei der im Jahre 1866 vollzogenen Revision wurde durch Beschluß der Plenarversammlung vom 22. Juni d. Jahres vorbehaltenlich einer späteren wiederholten Revision, von einer Aenderung der Statuten Umgang genommen.

# Johann Baptist Hölzlin.

## I.

Auszug aus dem eigenhändigen letzten Willen  
des Stifters vom 9. September 1857.

„Was noch übrig ist — soll als Stipendium für zwey aus  
Schöndau studierende, die sich der Theologie widmen, bey Erz-  
bischöflichem Ordinariat in Freyburg oder der Universitäts-Verwaltung \*)  
als Capital angelegt werden — wovon sie die jährlichen Zinsen beziehen,  
bis sie die Stubien vollendet haben.“

Vorstehende Stiftung wurde durch Entschließung aus Gr. Staats-  
ministerium vom 17. März 1860 Nr. 313 genehmigt.

## II.

Von dem akademischen Senate aufgestelltes  
Statut.

Wir Prorector und Senat der Großherzoglich Badischen Albert-  
Ludwigs-Hochschule zu Freiburg im Breisgau beurtunden und erklären  
hiermit:

1. Der Fond der Hölzlin'schen akademischen Stiftung besteht in  
6868 fl. 41 kr.

2. Aus dem Erträgniß desselben ist ein Stipendium zu 200 Gulden  
jährlich auszubezahlen. Sobald der Fond dazu hinreicht, soll ein zweites  
Stipendium von 100 Gulden jährlich ausbezahlt und dieses allmählig bis

---

\*) In Folge einer Vereinbarung mit dem erzbischöflichen Ordinariate wurde das  
der Stiftung zugewendete Vermögen in der Weise gleichtheilich getheilt, daß das  
Ordinariat aus der seiner Verwaltung überlassenen Hälfte das eine, die Univer-  
sität aus der von ihrer Stiftungsbehörde zu verwaltenden Hälfte das andere  
Stipendium zu vergeben hat.



auf die gewöhnliche Maximalquote von 200 Gulden erhöht werden; ebenso später ein drittes u. s. w.

3. Diese Stipendien sind an Akademiker zu verleihen, die sich hier dem Studium der Theologie widmen. Den Vorrang haben solche, die aus Schönau auf dem Schwarzwald gebürtig sind.

4. Ein nicht aus Schönau gebürtiger Stipendiat hat nach einjährigem Genusse einem sich meldenden aufnahmefähigen Vorzugsberechtigten zu weichen, wenn dieser nicht ein anderes Stipendium aus der Höfelin'schen Stiftung von gleichem oder höherem Betrage erhalten kann.

5. Unter mehreren Ortsberechtigten geht der dürftigere und der würdigere vor, ebenso unter mehreren, die sich um freie Verleihung bewerben.

6. Die Eröffnung der Stiftung und jede später eintretende Erledigung eines Stipendiums wird von dem akademischen Senat dem Pfarramt zu Schönau angezeigt, damit dieses dieselbe auf geeignete Weise verkünde, worauf die Bewerber ihre Gesuche bei dem Senat innerhalb der vorgeschriebenen Frist einzureichen haben.

7. Die Executorie verbunden mit der Collatur ist der theologischen Fakultät übertragen. Dieselbe erhält für ihre Bemühungen jährlich 4 Gulden und wenn ein zweites Stipendium im Betrag von 200 Gulden gereicht werden kann, jährlich 8 Gulden.

8. Alle an der hiesigen Universität bestehenden allgemeinen Bestimmungen über Studienstiftungen, namentlich über deren Verwaltung, über Ausschreibung und Verleihung erledigter Stipendien, über Zeit der Auszahlung und über Anweisung einzelner Quoten, über Dauer des Genusses bei einzelnen Stipendiaten und Gewährung des Fortgenusses für ein praktisches Jahr, über Ruhequartal und allmähliche Erhöhung und Vermehrung der Stipendien u. s. w. sind auch bei dieser Stiftung in Anwendung zu bringen, insoweit nicht Abweichungen durch dieses Statut begründet sind.

Zur Urkunde dessen ist diese Ausfertigung durch den Prorector unterschrieben, durch den Universitäts-Syndikus gegengezeichnet und mit dem gewöhnlichen Universitätsiegel versehen worden.

So geschehen Freiburg, den 17. Oktober 1860.

Der Prorector.

Der Universitäts-Syndikus.

Friß.

Streicher.

Vorstehendes Statut ist durch Entschließung Gr. Ministeriums des Innern v. 18. Januar 1861 Nr. 622 genehmigt worden.

† Der Stifter ist am 17. Oktober 1857 als Pfarrer zu Merdingen gestorben.

# Franz Jakob Ens.

## Stiftungsurkunde vom August 1862.

§ 1. Entstehung der Stiftung. Im Jahr 1858 den 11. Juni starb zu Bleichheim, Amtsbezirk Kenzingen, der dortige Pfarrer Franz Jakob Ens von Kiechlinsbergen am Kaiserstuhl, ehelicher Sohn des gewesenen dortigen Bürgers und Landwirths, auch ehemaligen Ortschultheißen Franz Joseph Ens und der Magdalena Meyer. Derselbe setzte mich den unterzeichneten Alexander Bucher von Kiechlinsbergen, dormalen Pfarrer in Altdorf bei Ettenheim, zu seinem Universalerben mit der Verpflichtung ein, an der Universität Freiburg eine katholisch=theologische Stiftung unter dem Namen „Ens'sche Stipendien=Stiftung“ zu gründen, was ich mittelst gegenwärtiger Urkunde thue.

Ich erkläre hiemit:

§ 2. Stiftungsfond. Der Stiftungsfond besteht in 4000 Gulden, welche ich der Großh. Hauptstiftungsverwaltung der Universität Freiburg bereits übergeben habe und die ihr vom 1. Januar d. J. an in Zinsen laufen.

§ 3. Zweck der Stiftung. Die Stiftung darf zu keinem andern Zwecke verwendet werden als zur Beförderung des Studiums der katholisch=theologischen Wissenschaften (aber im ausgedehntesten, insbesondere auch die Pädagogik einschließenden Sinne), sowie zu der für den katholischen Priesterstand erforderlichen praktischen Ausbildung, zur Unterstützung katholischer Studirender an dem Lyceum oder an der Universität Freiburg, welche dereinst in den Priesterstand treten wollen, oder auch junger Priester, welche sich im In- oder Auslande zur Uebernahme eines theologischen Lehramts oder einer Lehrstelle an einer Mittelschule oder an einem Lehrseminar des Inlandes weiter ausbilden, oder zu ihrer wissenschaftlichen oder praktischen Fortbildung sich auf Reisen begeben wollen. Die Aufgabe dieser letztern soll insbesondere auch darin bestehen, den Zustand des hohen und niedern Unterrichts auswärtiger Länder zu erforschen. Der Bezieger eines Stipendiums zu diesem Zweck hat immer die Verpflichtung nach der Rückkehr von der Reise oder von dem

Aufenthalt an einer auswärtigen Anstalt dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Freiburg einen umfassenden Bericht zu erstatten.

§ 4. Vorzugsberechtigungen und freie Verleihung. Anspruch auf den Stiftungsgenuß haben:

Primo loco die Verwandten, welche von den Geschwistern des Stifter's legitim, auch durch matrimonium subsequens, abstammen:

Diese Geschwister sind:

a. Maria Anna, geboren den 30. März 1795, verehelicht den 21. April 1817 mit Johann Gäble, Bürger und Landwirth zu Kiechlinbergen;

b. Joseph Anton, geb. den 14. August 1797, verehelicht den 3. Februar 1823 mit Maria Anna Späth;

c. Maria Barbara, geb. den 17. Novbr. 1799, verehelicht den 7. April 1823 mit Kaspar Mutschler;

d. Alois, geb. den 18. März 1802, verehelicht den 7. Februar 1823 mit Barbara Schott, zum zweitenmal verehelicht am 7. Mai 1847 mit Wilhelmine Winterhalter;

e. Alexander, geb. den 14. Juni 1810, verehelicht am 10. Juni 1833 mit Karoline Schott.

Secundo loco haben Anspruch die Verwandten, welche von den Geschwistern der Eltern des Stifter's, wie oben legitim abstammen.

Geschwister des Vaters sind:

a. Crescenz, geb. den 7. Januar 1773, verehel. mit Anton Stehle, gewesenen Bürger und Bäckermeister zu Freiburg und

b. Magdalena, geb. den 4. April 1779, verehel. am 12. Januar 1800 mit Bernhard Meyer, gewesenen Bürger und Landwirth zu Kiechlinbergen.

Weitere Geschwister waren, von denen aber keine Nachkommenschaft vorhanden ist:

1) Franz Anton, Canonikus in Waldbkirch und

2) Franz Sales, war niemals verehelicht.

Geschwister der Mutter:

a. Theresia Mayer, geb. den 13. Oktbr. 1781, verehel. den 1. Februar 1803 mit Josef Mayer, gest. den 17. Juli 1803, kinderlos;

b. Jakob Mayer von Kiechlinbergen, geb. den 1. Novbr. 1790, verehel. den 23. Mai 1814 mit Theresia Buser.

Tertio loco haben mit gleichem Rang Anspruch:

Angehörige der Gemeinde Kiechlinbergen, der Heimathsgemeinde des Stifter's und der zwei Gemeinden seiner Pfarret, näm-

lich des Pfarrdorfs Bleichheim und des Filials Nordweil.

In Ermanglung der genannten drei Reihen Vorzugsberechtigter findet freie Verleihung statt. Frei aufgenommene Stipendiaten haben aber jederzeit den auftretenden aufnahmefähigen Verwandten zu weichen.

§ 5. Erforderliche Eigenschaften und Verpflichtungen der Stifflinge. Ausschluß derselben vom Stiftungsgenusse. Das Stipendium darf nur an solche Bewerber verliehen werden, welche gesunden Leibes sind, wohlgesittet und von guten geistigen Anlagen, und haben sich dieselben über ihren sittlich-religiösen Charakter und ihre Fortschritte in den bisher besuchten Schulen durch Zeugnisse auszuweisen. Diejenigen, welche von der Volksschule aus sich um die Stiftung bewerben sollten, müssen vom Pfarramt verschlossene Sittenzeugnisse vorlegen. Die Stifflinge haben außer der genauen Beachtung der Gesetze des Lyceums oder der Universität, überhaupt der Anstalt, an welcher sie sich befinden, in allen Lehrgegenständen die Note besten Fleißes und genügender Fortschritte sich zu erwerben; bei jedem öffentlichen Gottesdienste, welchem sie anwohnen, des Stifters dankbar sich zu erinnern und als bereinstige Priester alljährlich um die Zeit des 11. Juni, als seines Todestages, eine heilige Messe für ihn zu celebriren. Ausschluß vom Lyceum oder von dem Knabenseminar, und wie sich's von selbst versteht, vom Studium der Theologie bedingt auch den vom Genusse des Stipendiums. Dieser kann auch eintreten, wenn der Stiffling sich Handlungen zu Schulden kommen läßt, welche nicht bloß jugendliche Unbesonnenheit sind, sondern eine innere Verdorbenheit bekunden, und wenn er die an ihn ergehenden Ermahnungen unbeachtet läßt, so daß eine Besserung nicht mehr gehofft werden kann. Vor dem Ausschluß ist ihm aber noch eine letzte Verwarnung mit dem Hinweis auf das, was ihm bevorsteht, zu ertheilen. Außerdem wird jeder Stipendiat, wenn er nach vollendeten Vorstudien die Theologie nicht ergreift oder später davon abgeht, des Stipendiengenusses verlustig.

§ 6. Anfang und Dauer des Genusses. Ein Bewerber aus einer der drei Reihen der Vorzugsberechtigten kann gleich beim Eintritt in die erste Klasse des Lyceums ein Stipendium erhalten; ein anderer aber erst, nachdem er in eine der beiden Abtheilungen der sechsten Klasse\*) (Unter- oder Obersexta) aufgenommen worden. Der Genuß dauert für sämtliche Stipendiaten in der Regel bis zum Austritt aus dem Priesterseminar, er kann aber bei denen, welche die in § 3 angegebenen höhern Zwecke verfolgen, insoferne kein jüngerer

\*) Dem entspricht jetzt die Prima des Gymnasiums.

vorzugsberechtigter Bewerber für das Lyceal- oder Universitäts-Studium auftritt, verlängert werden und zwar in der Weise, daß ihnen der Fortgenuß sogleich nach dem Seminariums-Jahr ohne Unterbrechung oder aber je nach den besondern Verhältnissen erst dann gewährt wird, wenn sie zwei Jahre in der Seelsorge zugebracht und den Pfarr-concurs mit gutem Erfolge bestanden haben.

Auch können, wenn der oben vorgesehene Fall nicht eintritt, zu dem Zweck der gedachten Reisen junge Priester, welche während ihrer Studienzeit nicht im Genusse der Stiftung standen, noch dazu aufgenommen werden.

§ 7. Die Maximalquote eines Stipendiums ist für die Dauer der Studienzeit und die des Seminars 200 Gulden; für jene aber, welche als Priester die gedachte Fortbildung an auswärtigen Lehranstalten oder auf Reisen suchen wollen, kann die Jahresquote nach Maßgabe der disponibeln Mittel und des Bedürfnisses erhöht werden.

§ 8. Collator und Executores; Honorar der Lectern. Die Executorie wird der theologischen Fakultät der Universität Freiburg übertragen. Diese erstattet auf Grund des gewöhnlichen Vorberichtes der academischen Stiftungscommission ein Gutachten über die vorzugsberechtigten Competenten nach Würdigkeit und Dürftigkeit, und in Ermanglung von solchen bringt sie drei andere Bewerber in der Reihenfolge der Würdigkeit und Dürftigkeit zur freien Verleihung in Vorschlag. Die Executorialvorschläge sind von dem akademischen Senat, dem jeweiligen hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Freiburg vorzulegen, welchem die Verleihung zusteht und von diesem wird sofort die Wahl der Stipendiaten vermittelt der Stiftungscommission wieder dem academischen Senate mitgetheilt. Auf demselben Wege werden Entscheidungen über Verlängerung des Stipendiengenusses, Ausschluß von demselben &c. gegeben, auch etwaige durch Zeitverhältnisse nöthig werdende Abänderungen dieses Statuts vereinbart und vollzogen.

Die Executores erhalten für ihre Bemühungen 4 Gulden bei einem Stipendium, bei zwei oder mehreren aber 8 Gulden.

§ 9. Restitutionen. Verwandte Stipendiaten haben den zwölften Theil, Nichtverwandte den achten Theil des Genossenen nach Maßgabe der academischen Bestimmungen für ersatzpflichtige Stiftlinge zu ersetzen.

§ 10. Anordnung für eine transitorische Verwendung eines Theiles der Jahreszinsen. Die Haushälterin des verewigten Stifters, Crescentia von Herzog, derzeit im Mutterhaus der barmherzigen Schwestern zu Freiburg, hat, so lange sie lebt und es nach dem Ausspruche ihres Gewissens bedarf, alljährlich 80 Gulden zu beziehen.

§ 11. Anordnungen für Eventualitäten der Zukunft.

I. Sollte die Universität Freiburg oder die theologische Facultät an derselben je aufgehoben werden, so geht die Stiftung auf diejenige an die Stelle der Lehrern tretende katholisch-theologische Anstalt über, welche der Herr Erzbischof von Freiburg als Diöcesan-Anstalt errichtet und anerkennt. Von diesem soll alsdann auch der Stiftungsfond verwaltet werden.

II. Sollte auch diese Diöcesananstalt auf längere oder kürzere Zeit sistirt, oder die alsdann einzutreten habende Verwendung und die Verwaltung des jeweiligen Erzbischofs über diesen Stiftungsfond gehemmt werden, so sind die von den Geschwistern des Stifters Abstammenden berechtigt, das Stiftungsvermögen gegen Sicherheitsleistung zurückzufordern und zwar zu dem Zwecke, um damit Anverwandte des Stifters aus dessen Revenüen zu unterstützen in so lange, bis dieses Vermögen zu dem erwähnten Zwecke von dem jeweiligen Diöcesanbischöfe wieder verwaltet und verwendet, beziehungsweise seinem ursprünglichen Zwecke wieder gewidmet werden kann.

Deffen zur Urkunde

Mtdorf im August 1862.

B u c h e r , Pfarrer.

Deffen zur Urkunde ist diese Fertigung mit Bezug auf den Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 13. März l. J. Nr. 2982, wornach gegenwärtige Stiftungs-Urkunde gutgeheißen ist, und die mittelst derselben gegründete E n s ' s c h e Stipendienstiftung die höchste Staatsgenehmigung erhalten hat, durch den Prorektor unterschrieben, durch den Syndikus unter gleichzeitiger Beglaubigung der eigenhändigen Unterschrift des Pfarrers Bucher mit dem gewöhnlichen Universitäts-Siegel versehen worden.

So geschehen Freiburg, den 18. Juni 1863.

Der Senat der Universität.

Der Prorektor.

König.

# Joseph Vogt.

## Stiftungsurkunde vom 2. November 1865.

Wir Prorektor und Senat der Großherzoglich Badischen Albert-Ludwigs-Hochschule zu Freiburg im Breisgau thun kund und zu wissen:

Der am 22. April 1859 hier verstorbene Kaufmann Joseph Vogt, gebürtig aus Fischbach bei Neustadt auf dem Schwarzwald und Bürger zu Lamastobus in Finnland, hatte in seinem am 3. Januar 1858 in Baden-Baden errichteten eigenhändigen letzten Willen der hiesigen Universität 5000 Silberrubel behufs einer Studienstiftung ausgesetzt.

Unter den Verfügungen nämlich, wonach eine Summe, an welcher er seiner Ehefrau den lebenslänglichen Nießbrauch vermachte, nach dem Tode derselben verschiedenen andern Bestimmungen gewidmet sein soll, kommt folgende vor:

„An die Universität Freiburg im Breisgau fünf-  
 „tausend Rubel Silber, um von den Zinsen ein Stipendium  
 „zu gründen, von welchem die ersten Ansprüche aus meiner  
 „Familie geltend und zu benützen haben; wenn keine Präten-  
 „denten von meiner Familie sich melden, so bleibt es der Uni-  
 „versitätsverwaltung anheimgestellt, einem von den ärmsten  
 „Studirenden den Genuß zu Theil werden zu lassen.“

Seine Königl. Hoheit der Großherzog geruhten mittelst allerhöchster Entschließung aus dem Großherzoglichen Staatsministerium vom 18. Juli 1859 Nr. 429, mitgetheilt durch Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 12. September 1859 Nr. 11,685 dieser Stiftung die Staatsgenehmigung allergnädigst zu erteilen.

In einem zwischen den nächsten Blutsverwandten und der Wittve des Testators am 14. Februar 1860 abgeschlossenen und durch rechtskräftiges Urtheil aus dem Anfang des Jahres 1864 aufrecht erhaltenen Erbvergleich, welchem später auch wir, soweit uns die Sache angeht, beitraten, wurden der Wittve Vogt anstatt des ihr vermachten Nießbrauches andere Vortheile zugewandt und ausgemacht, daß die oben erwähnten Vermächtnisse sofort ausbezahlt werden sollen. Die Auszahlung der der Universität vermachten Summen erfolgte dann im Juli und im August 1864 mit Zins vom 13. April 1864 an.

Hierauf legten wir nach Anhörung der akademischen Stiftungscom-

mission dem Großherzogl. Ministerium des Innern einen Entwurf zu Satzungen für die neue Stiftung vor, welchem Hochdasselbe mittelst Erlasses vom 19. Juni 1865 in folgender Fassung die Genehmigung erteilte.

§ 1. Das Activvermögen der Stiftung bestand unmittelbar nach der im Juli und August 1864 erfolgten Auszahlung in 8510 Gulden. Davon waren aber vermöge des Erbvergleiches an verschiedene Personen als Ersatz von Auslagen zu bezahlen 98 Gulden 45 Kreuzer, so daß das reine Grundstockvermögen nur 8411 Gulden 15 Kr. betrug. Damit nun das Grundstockvermögen durch Zuschlag eines Theils der ersten Jahreszinsen wenigstens auf die runde Summe von 8500 Gulden erhöht werden kann, soll der Stipendiengenuß erst am 15. Juli 1865 seinen Anfang nehmen.

§ 2. Der Zweck der Stiftung ist Unterstützung hier studirender Knaben und Jünglinge und vorzugsweise solcher, die zu den Blutsverwandten des Stifters oder seiner hinterlassenen Wittwe, Maria Crescentia geb. Ropper von Waldkirch gehören.

§ 3. Zunächst ist ein Stipendium zu verleihen, welches, wenn es an einen Blutsverwandten des Stifters oder seiner Wittwe verliehen wird, so viel jährlich beträgt, als von den Jahreszinsen aus 8500 Gulden nach Abzug der Besoldungen und Lasten sicher und in üblicher runder Summe bezahlt werden kann, während im Falle der freien Verleihung ein Stipendiat nicht mehr als das allgemein vorgeschriebene Maximum erhalten kann. Sobald aber die Einkünfte der Stiftung es möglich machen, ist ein zweites Stipendium von 100 Gulden zu verleihen, welches so viel als möglich erhöht wird, bis es den Betrag des ersten für Blutsverwandte oder zur freien Verleihung erreicht. Weitere Einkünfte sind ebenso zu einem dritten Stipendium zu verwenden u. s. w. Zu einem zweiten oder dritten Stipendium in dem angegebenen Sinne ist jeweils auch das zu verwenden, was das erste oder das zweite deswegen weniger beträgt, weil es einem Nichtverwandten verliehen ist.

§ 4. Aufnahmefähig sind nur solche Bewerber, die zum Studiren fähig, fleißig und sittlich sind. Blutsverwandte des Stifters und seiner Wittwe sind es unter dieser Voraussetzung schon bei dem Eintritt in die zweite Lycealklasse,\*) andere Bewerber nur, wenn sie dürftig und bereits auf die Hochschule entlassen sind.

§ 5. Die aufnahmefähigen Blutsverwandten gehen den übrigen Bewerbern unbedingt vor. Bewerben sich mehrere Blutsverwandte um dasselbe Stipendium, so ist darauf zu sehen, welcher näher mit dem

\*) Dem entspricht jetzt die Quinta des Gymnasiums.



Stifter oder seiner Wittve verwandt, welcher in den Studien weiter vorgerückt, welcher des Stipendiums bedürftiger ist und welcher mehr Hoffnung erregt. Ein besonders dürftiger und würdiger Bewerber aus der Blutsverwandtschaft soll auch einem näheren Verwandten, sowie einem in den Studien weiter Vorge-rückten vorgezogen werden, zumal wenn der Unterschied in diesen Beziehungen nicht sehr groß ist. Die Blutsverwandten der Wittve des Stifters sind gerade so zu behandeln, wie wenn sie Blutsverwandte des Stifters wären. Kommt es wegen Ermanglung eines aufnahmefähigen Bewerbers aus der Blutsverwandtschaft zur freien Verleihung, so soll nur größere Dürftigkeit und Würdigkeit den Vorzug geben.

§ 6. Die Verleihung der Stipendien steht dem engeren akademischen Senat zu.

§ 7. Executoren dieser Stiftung sollen vier ordentliche Professoren der hiesigen Hochschule, aus jeder Fakultät einer, sein, welche die Plenarversammlung zu wählen hat.

§ 8. Jeder derselben erhält eine jährliche Belohnung von zwei Gulden, welche auf drei Gulden erhöht werden kann, wenn das Stiftungsvermögen die Verabreichung von zwei oder mehreren Stipendien gestattet.

§ 9. Die Verwaltung dieser Stiftung wird dem Verwalter der übrigen hiesigen akademischen Studienstiftungen zugewiesen.

§ 10. Zu der Besoldung der Stiftungscommissäre und des Stiftungsverwalters, wie zu allen übrigen gemeinsamen Ausgaben der akademischen Studienstiftungen hat diese Stiftung nach Verhältnis ihres jeweiligen Vermögens beizutragen.

§ 11. Alle an der hiesigen Hochschule bestehenden allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltung der Studienstiftungen und die daraus zu entrichtenden Stipendien sind auch auf diese Stiftung anwendbar.

Zur Beurkundung dieser Ausfertigung ist dieselbe durch den Prorektor unterschrieben, durch den Universitätsyndikus gegengezeichnet und mit dem gewöhnlichen Universitätsiegel versehen worden.

So geschehen Freiburg, am 2. Novbr. 1865.

Der Prorektor.  
v. Babo.

Der Univ.-Syndikus.  
Streicher.

## Bernhard Dischler.

Stiftungsurkunde vom 25. September 1866.

Wir Prorektor und Senat der Großherzoglichen Badischen Albert-Ludwigs-Hochschule zu Freiburg im Breisgau thun kund und zu wissen:

Der am 30. Dezember 1865 verstorbene Stadtpfarrer und Decan in Kenzingen Bernhard Dischler, Ritter des Ordens vom Zähringer Löwen, hinterließ einen am 27. October 1860 errichteten eigenhändigen letzten Willen, der bei der Verlassenschaftsverhandlung vom 10. Januar 1866 von den Betheiligten zum Vollzug anerkannt wurde und unter Anderem wörtlich befragt:

„§ 5. Zu einem Familienstipendium vermache ich zweitausend vierhundert Gulden, wovon der Zins einem Studierenden von meinen vier Geschwistern § 1 abstammend, jährlich nach Abzug der Verwaltungskosten bezahlt werden soll. In Ermanglung eines Blutsverwandten hat auch ein Bürgersohn von Kenzingen auf dieses Stipendium Anspruch, wenn er ein Gymnasium besucht und gute Zeugnisse über Fleiß, Kenntnisse und sittlichen Wandel aufweist.“

„Die Stipendiencommission der Universität Freiburg wird gebeten, dieses Stipendium jeweils vergeben zu wollen.“

Der hier angeführte § 1 des letzten Willens lautet wörtlich:

„Mein sämmtliches Vermögen soll gleichtheilig unter meine Geschwister, Xaver, Ignaz, Franz und Karl Dischler, und da erstere drei schon mit Tod abgingen, unter deren lebende Kinder vertheilt werden, so daß

„a) ein Viertel die Kinder meines verstorbenen Bruders Xaver: Xaver, Anna, Karolina und Joseph Bernhard; b) ein Viertel die Tochter meines verstorbenen Bruders Ignaz, Emma Dischler, Wittve des verstorbenen Amtmann Peter Mayer; c) ein Viertel der Sohn meines Bruders Franz mit Namen Franz Dischler, Schloffer; d) ein Viertel der Karl Dischler, Kaufmann, erhalten.“

Für diese Studienstiftung, welcher Großh. Ministerium des Innern durch Erlaß vom 13. Februar 1866 Nr. 3201 die Staatsgenehmigung erteilt hat, stellen wir mit Genehmigung derselben hohen Stelle folgende Satzungen auf:

§ 1. Der Fond der Stiftung besteht in 2403 fl. 17 kr.

§ 2. Die Einkünfte dieses Fonds sind nach Abzug der Verwaltungskosten zu einem Stipendium für einen studirenden Knaben oder Jüngling aus der Nachkommenschaft eines der Geschwister des Stifters, nämlich des verstorbenen Ignaz Dischler, Physikus in Lahr, des verstorbenen Franz Dischler, Schreiner in Freiburg, des zur Zeit noch lebenden Karl Dischler, Kaufmann in Freiburg, und des verstorbenen Xaver Dischler, Schuhmacher in Freiburg, zu verwenden.

In Ermanglung eines aufnahmefähigen Bewerbers dieser Art ist das Stipendium einem studirenden Bürgersohn von Kenzingen zu verleihen; ein solcher hat aber nach wenigstens zweijährigem Genusse auszutreten, wenn ein aufnahmefähiger Verwandter der angegebenen Art sich meldet.

§ 3. Aufnahmefähig sind solche, die zum Studiren tauglich sind, sich über Fleiß und Sittlichkeit gehörig ausweisen und wenigstens in die zweite Klasse einer Gelehrtenschule \*) eintreten können.

§ 4. Unter mehreren aufnahmefähigen Nachkommen der Geschwister des Stifters hat derjenige den Vorzug, der einer solchen Unterstützung am meisten bedarf und die meisten Hoffnungen erregt, ebenso unter mehreren aufnahmefähigen Bewerben aus Kenzingen.

§ 5. Für Gymnasial- und Lycealstudien kann dieses Stipendium an jeder öffentlichen Gelehrtenschule, für Universitätsstudien aber nur an der hiesigen Hochschule genossen werden.

§ 6. So oft und so lange keine aufnahmefähigen Bewerber aus der Nachkommenschaft der Geschwister des Stifters oder aus Kenzingen auftreten, werden die Einkünfte der Stiftung admassirt.

§ 7. Ein zweites Stipendium mit gleicher Bestimmung soll errichtet werden, wenn der Fond so angewachsen ist, daß das erste auf das jeweilige Maximum erhöht und daneben noch 100 fl. jährlich verabreicht werden können.

Ebenso ein drittes, wenn das zweite das Maximum erreicht hat u. s. w.

---

\*) D. i. Quinta eines Gymnasiums.

§ 8. Executores sollen zwei ordentliche Professoren der hiesigen Hochschule sein, die von der akademischen Plenarversammlung aus verschiedenen Fakultäten zu wählen sind. Ihre jährliche Gebühr soll für jeden in 2 Gulden und wenn es zur Errichtung eines zweiten Stipendiums kommt, in 3 Gulden jährlich bestehen.

§ 9. Collator ist der engere Senat.

§ 10. Die an hiesiger Hochschule bestehenden allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltung der Studienstiftungen und die daraus zu entrichtenden Stipendien sind auch auf diese Stiftung anzuwenden, soweit nicht durch vorstehende Satzungen Ausnahmen begründet sind.

Zur Beurkundung dieser Ausfertigung ist dieselbe durch den Prorektor unterschrieben, durch den Universitäts-Syndikus gegengezeichnet und mit dem gewöhnlichen Universitätsiegel versehen worden.

So geschehen Freiburg, den 15. September 1866.

Der Prorektor.  
Fischer.

Der Univ.-Syndikus.  
Streichler.

Vorstehender Stiftungsurkunde wurde durch Entschliessung Gr. Ministeriums des Innern v. 25. Septbr. 1866 Nr. 12,044 die Genehmigung erteilt.

---

# Franz Karl Grieshaber.\*)

## Stiftungsurkunde vom 9. April 1868.

Wir Protector und Senat der Großherzoglich Badischen Albert-Ludwigs-Hochschule zu Freiburg im Breisgau thun kund und zu wissen:

Der am 18. Dezember 1866 hier verstorbene Dr. Franz Carl Grieshaber,\*\*) Großherzoglich Badischer Geistlicher Rath, Ritter desähringer Löwen-Ordens und Lyceumsprofessor a. D., hat in einem von Niemanden angefochtenen letzten Willen vom 10. Februar 1861, welchem ein Nachtrag vom 5. März 1861 beigelegt ist, den größten Theil seines Nachlasses zu einer Stipendienstiftung an hiesiger Hochschule bestimmt.

Der Stiftungsfond besteht in:

Capitalien	24,640 fl. 30 kr.
Liegenschaften nach dem Werth des Steuercapitals	7,942 „ 46 „
	<hr/>
	32,583 fl. 16 kr.

Aus den Einkünften desselben ist jedoch auch die in § 4 des letzten Willens der Pauline Baumgärtner von Lobtmoos legitirte Leibrente von zweihundert Gulden jährlich zu entrichten.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog geruhten mittelst höchster Entschliessung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. Mai 1867 Nr. 459, mitgetheilt durch Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 25. Mai 1867 Nr. 6652, dieser Stiftung die Staatsgenehmigung allergnädigst zu ertheilen.

Die Normen, die bei derselben gelten sollen, sind größtentheils von dem Stifter selbst in § 3 seines angeführten letzten Willens aufgestellt. Nur über einige Punkte sehen wir uns veranlaßt, ergänzende Anordnungen zu treffen, welchen Großherzogliches Ministerium des Innern mittelst Erlasses vom 10. Dezember 1867 Nr. 15,819 die Genehmigung ertheilt hat.

Diese sämtlichen Satzungen stellen wir in dem Folgenden zusammen.

\*) Nach dem Willen des Stifters führen die aus seiner Stiftung zu gewährenden Stipendien mit Rücksicht auf den Namen seiner Mutter Maria Franziska Grieshaber geb. Pino die Bezeichnung „Grieshaber-Pino'sche Stipendien“.

\*\*) Geboren zu Altbreisach.

## I. Der § 3 des letzten Willens verordnet wörtlich:

Meine Gesamt-Erbenschaft mit Ausnahme des obigen Legats und der weiter unten noch näher zu bezeichnenden Legate, bestimme ich hiemit zur Gründung von Stipendien an der Groß. Bad. Universität Freiburg, welche den Namen „Grieshaber-Pino'sche Stipendien“ führen sollen. (Pino ist der Geschlechtsname der Mutter des Stifters). Auf sie sollen Angehörige aus meiner Verwandtschaft aus dem Schwarzwalde, Bürgersöhne aus Breisach und Rastatt oder dem gegenwärtigen Amtsbezirke Breisach,\*) oder in deren Ermanglung andere Badener Ansprüche haben, wenn sie sich einem wissenschaftlichen Berufe widmen, zur christlichen Religion sich bekennen, Talent besitzen — Talentlose wünsche ich dem Staate keine zur Last heranziehen zu helfen — und durch ein wohlgesittetes Betragen, Fleiß und durch rühmliche Fortschritte in ihren Studien sich auszeichnen. Das Berufsfach will ich der eigenen Wahl der Bewerber überlassen. Wählen sie die Theologie (natürlich katholische), so wünsche und verlange ich, daß sie sich besonders in den Fächern, die zum Bibelstudium gehören, und in der Kirchengeschichte auszeichnen, und in jedem Semester ihres theologischen Studiums vom zweiten Jahre an wenigstens Ein exegetisches Collegium hören. Meine Verwandten sollen sich schon in der Unterquarta des hiesigen Lyceums,\*\*) die übrigen aber erst auf der Universität um ein Stipendium bewerben können. Zwischen Breisachern und Rastattern soll in der Art abgewechselt werden, daß bei gemeinsamer Bewerbung und gleicher Befähigung das eine Mal der Breisacher dem Rastatter, das andere Mal der Rastatter dem Breisacher vorgeht.

Bewerber, welche sich in der Mathematik besonders auszeichnen oder in der deutschen Literatur und ihrer Geschichte, sollen auch besondere Berücksichtigung finden. Auch wünsche ich, daß man von Zeit zu Zeit talentvolle und fleißige Candidaten der Medicin berücksichtigt.

Der Betrag eines Stipendiums soll zweihundert Gulden (200 fl.) sein. Wie viel es solcher Zweihundert Gulden Stipendien geben wird, das wird von dem Erlös meiner fahrenden Habe und meiner Güter in Brei-

\*) Dieser Bezirk umfaßt die Orte: Acharren, Bickensohl, Bischoffingen, Burkheim, Gottenheim, Grezhausen, Gündlingen, Jechingen, Jhringen, Kiechlinbergen, Königschaffhausen, Leiselheim, Merdingen, Rieberrimsingen, Oberbergen, Ober-rimsingen, Rothweil, Sasbach, Schelingen und Wasenweiler.

\*\*\*) Dem entspricht jetzt die Untertertia des Gymnasiums.

sach und von dem Heimfall der Kapitalien zur Bestreitung der unten zu bezeichnenden Leibrente abhängen.

Was von den Zinsen des Kapitals zu einem solchen Stipendium von 200 fl. noch nicht hinreicht, soll so lange zum Kapital geschlagen werden, bis diese Summe erreicht ist.

II. Diesen Bestimmungen des seligen Stifters fügen wir mit hoher Ministerialgenehmigung noch folgende bei:

1. Die Verleihung der Grieshaber = Pino'schen Stipendien steht dem academischen Senate zu.

2. Executoren der Stiftung sollen vier ordentliche Professoren sein, aus jeder Facultät einer, welche die academische Plenarversammlung zu wählen hat. Jeder derselben erhält eine jährliche Belohnung von vier Gulden, die, wenn das Stiftungsvermögen bedeutend anwächst, verhältnißmäßig erhöht werden kann.

3. Die Verwaltung wird dem Verwalter der übrigen hiesigen academischen Studienstiftungen zugewiesen.

4. Zu der Besoldung der Stiftungscommissäre und des Stiftungsverwalters, sowie zu den übrigen gemeinschaftlichen Ausgaben der academischen Studienstiftungen hat diese Stiftung nach Verhältniß ihres jeweiligen Vermögens beizutragen.

5. Alle an der hiesigen Hochschule bestehende allgemeine Bestimmungen über die Verwaltung der Studienstiftungen, über Ausschreibung, Verleihung und Ausbezahlung der Stipendien, über die Dauer des Genusses und Gewährung des Fortgenusses für ein praktisches Jahr u. s. w. sind auch bei dieser Stiftung in Anwendung zu bringen.

Zur Beurkundung dieser Ausfertigung ist dieselbe von dem Prorector unterschrieben, von dem Universitätsyndicus gegengezeichnet und mit dem gewöhnlichen Universitätsiegel versehen worden.

So geschehen Freiburg, den 29. April 1868.

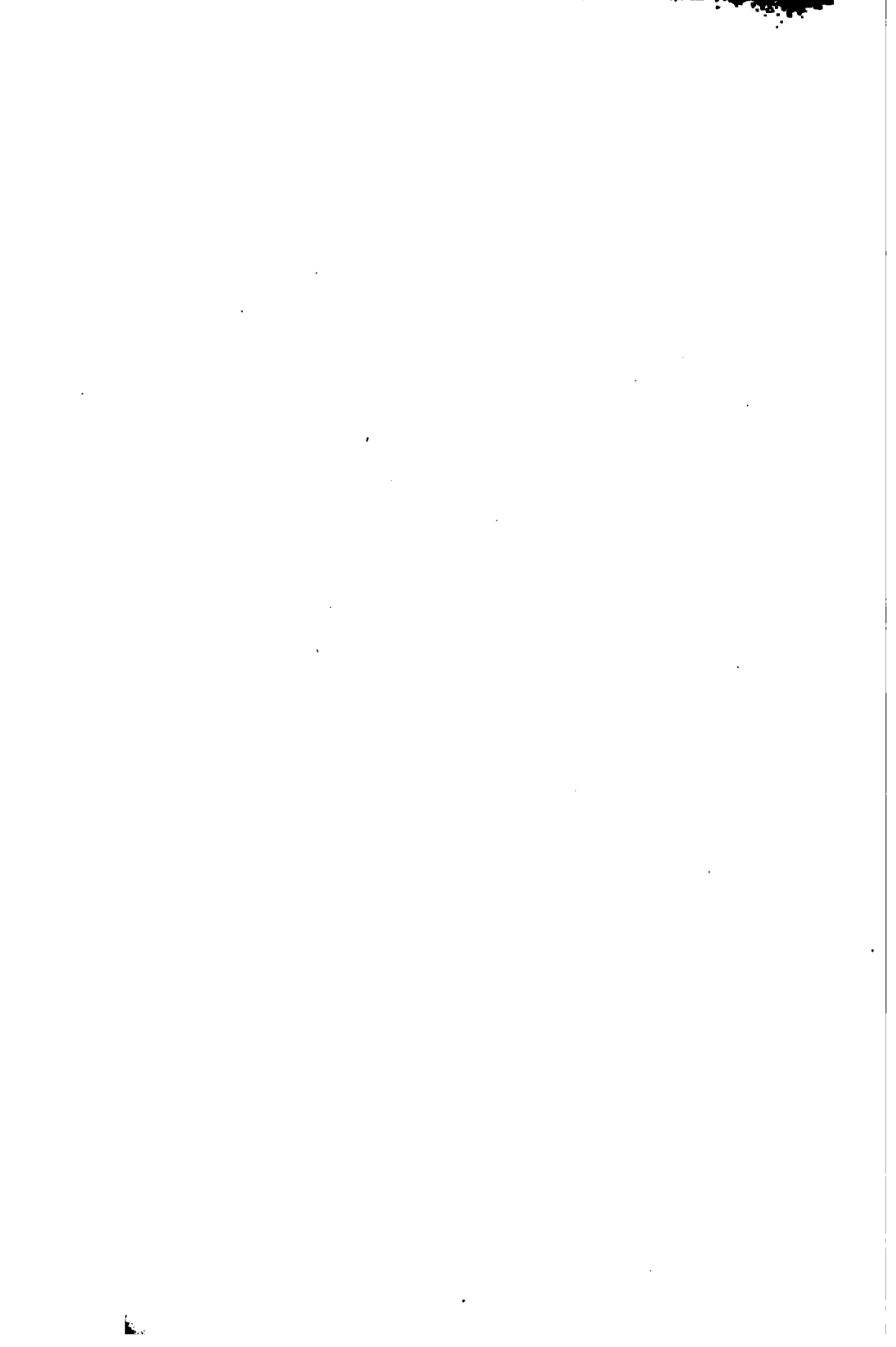
Der Prorector.

Schmidt.

Der Universitäts-Syndicus.

Streicher.

Vorstehende Stiftungsurkunde wurde durch Entschließung Gr. Ministeriums des Innern v. 29. Mai 1868 Nr. 6933 genehmigt.



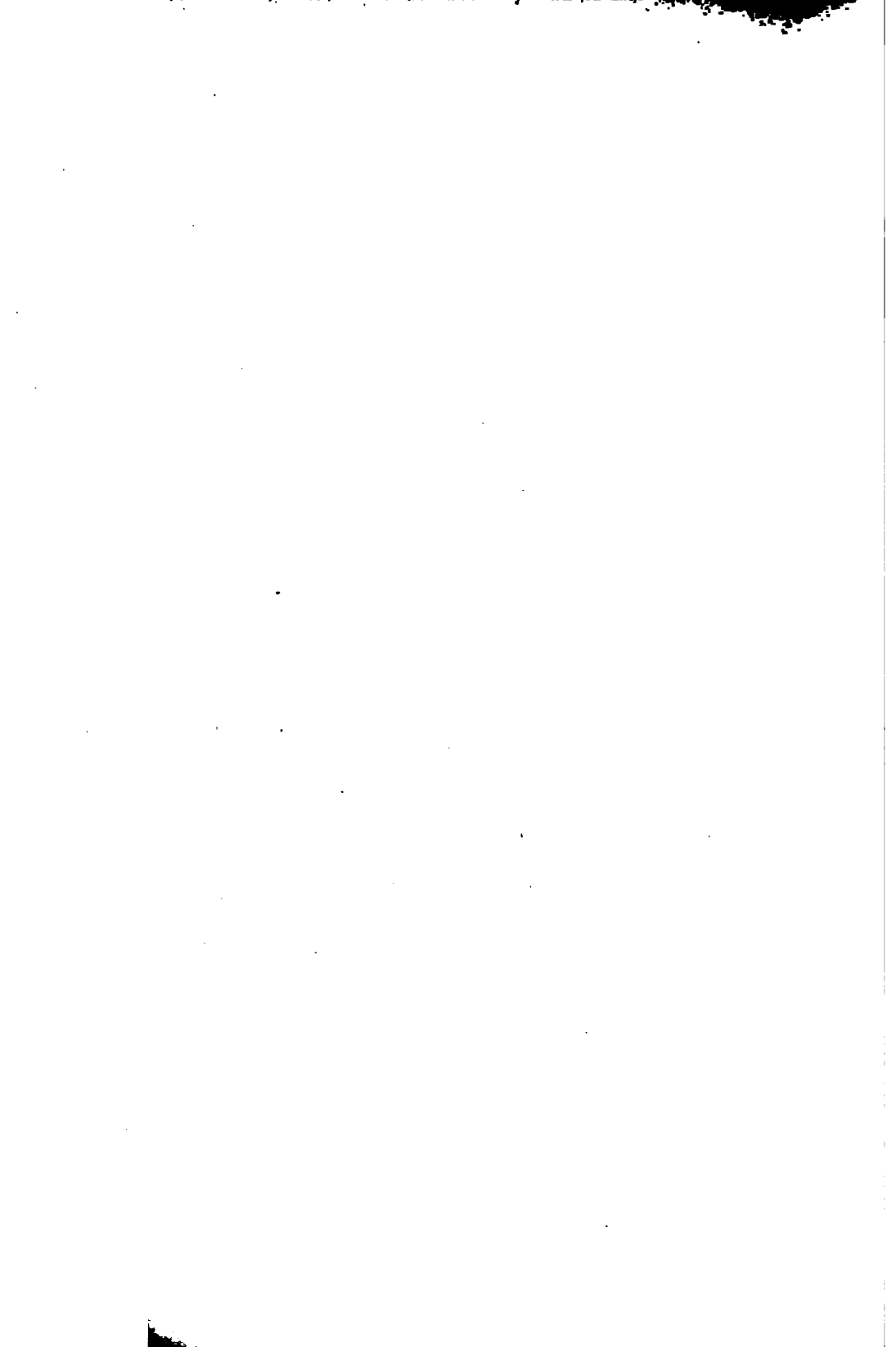


## II. Abtheilung.

---

Die

Verfügungen über das Stipendienwesen.



# I.

## Die akademischen Organe für Leitung des Stipendienwesens und deren Wirkungskreis.

### A.

#### Die Stiftungskommission.

Die Errichtung dieser Kommission wurde durch Entschliessung Gr. Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1811 Nr. 4830 angeordnet. Die Zusammensetzung und der Wirkungskreis derselben ergeben sich aus der nachstehenden, von dem akademischen weiteren Konsistorium unterm 10. März 1814 beschlossenen

#### Instruktion für die Studienstiftungskommission.

§ 1. Diese Kommission ist ständig, nur daß von den zwei Professoren\*), aus denen sie besteht, von drei zu drei Jahren\*\*) einer oder der andere per Turnum (das erste Mal jedoch durchs Loos) austreten, oder neu gewählt\*\*\*) werden muß. Ihre Mitglieder können bei keiner einzelnen Stiftung Exekutoren seyn.

---

\*) Nach Staatsministerial-Entschliessung v. 21. Februar 1838 Nr. 302 (mitgetheilt durch Erlaß Gr. Ministeriums d. Innern vom 4. April 1838 Nr. 3052) muß von den zwei Mitgliedern der Kommission jeweils einer ein Rechtsgelahrter, der andere ein Theologe sein.

\*\*) Durch Erlaß Gr. Ministeriums d. Innern v. 17. Dezember 1827 Nr. 12,932 wurde angeordnet, daß der Auftrag für jeden Kommissarius sechs Jahre zu dauern, und alle drei Jahre eine partielle Erneuerung der Kommission einzutreten habe.

\*\*\*) Ein Erlaß Gr. Ministeriums d. Innern v. 1. April 1813 Nr. 1155 bestimmt über diese Wahl: Der jeweilige Prorektor hat dieselbe zu gehbriger Zeit dadurch einzuleiten, daß er die sämtlichen ordentlichen Professoren auffordert, binnen acht Tagen in einem verschlossenen, jedoch mit Namensaufschrift versehenen Zettel ihre Stimme für den neuen Kommissarius an ihn

§ 2. Diese Kommission bildet eine Mittelstelle zwischen den Exekutoren, der Verwaltung und dem akademischen Konsistorium.\*) Diesemnach werden ihr alle Exekutorialberichte zur Einsicht und den etwa nöthigen Erinnerungen vor dem Vortrag in Pleno zugestellt.

§ 3. Sie hat die Oberaufsicht über die Verwaltung, sie führt die Gegenperre der Kasse und Kapitalbriefe, sie sorgt, daß alle Rechnungen auf die bestimmte Zeit\*\*) gestellt werden, sie wohnt der von den Exekutoren vorzunehmenden Abhör bei. Diese Abhör und damit verbundene Revision der Rechnungen muß nach der in der höchsten Verordnung vom 22. Oktober 1813 (Ministerium des Innern II. Depart. Nr. 253 u. 254) enthaltenen Vorschrift\*\*\*) geschehen.

§ 4. Sie durchgeht und prüft die Kapitalbriefe, berichtigt die fehlerhaften, kündigt den schlechten Zinszahlern auf, sorgt für die Wiederanlegung des heimbezahlten.

§ 5. Sie erhält am Ende eines jeden Quartals von der Verwaltung einen Status und referirt über solchen an das Konsistorium.\*\*\*\*)

§ 6. Sie bestimmt, welches Geld in die Hauptkasse gelegt werden soll, stürzt nach abgehörten Rechnungen jährlich die Kasse, und kann dieses zu jeder Zeit thun, wenn sie Veranlassung dazu findet.

§ 7. Sie prüft die Ausstandsverzeichnisse, welche von den Schuldnern als anerkannt bescheiniget sein müssen.\*\*\*\*\*)

§ 8. Sie macht Vorschläge zu Verbesserungen, stellt die Gebrechen ab, und erstattet jährlich einen Hauptbericht, worin der Zustand sämtlicher Stiftungen dargestellt ist.

§ 9. Sie entwirft die Berichte über die Ansprüche der Stipendienbewerber aus dem Rechte der Anverwandtschaft oder des Ortes u. s. w., \*\*\*\*\*) welche mit einem Beibericht von dem Prorektor und dem

---

abzugeben. Die so gesammelten Stimmen sind sodann uneröffnet dem Gr. Ministerium des Innern zur weiteren Prüfung einzusenden. Der austretende Kommissarius kann wieder gewählt werden.

\*) An dessen Stelle ist der akademische Senat getreten. Landesh. Verordnung v. 23. September 1832 (Reg.-Bl. LIV. 439).

\*\*) Als solche ist, an Stelle der von den Stiftern selbst sehr verschieden bestimmten Termine, für alle Stiftungen der letzte Tag des Mai festgesetzt worden.

\*\*\*) S. hierüber Abschn. I. C. zu 1. c.

\*\*\*\*) Statt dessen: Senat. Note \* zu § 2.

\*\*\*\*\*) Wegen der Abgangsbekreturen s. den Abschn. I. C. zu 1 d.

\*\*\*\*\*) Diese Berichte (s. g. Vorberichte) werden gefertigt bevor die Exekutoren und bezw. Collatoren ihre Beschlüsse über die Bewerbungen um Stipendien fassen. Die gebachten Beschlüsse werden sodann mit Beibericht der Stiftungskommission dem akademischen Senate vorgelegt (§ 2).

akademischen Konsistorium zur Beschlußfassung an das hohe Ministerium einzusenden sind. \*)

§ 10. Diese Kommission wird verantwortlich für alle Nachtheile, welche durch unterlassene Beobachtung ihrer Obliegenheiten entstehen, und zwar nach der in oben erwähntem Ministerialeklatz Nr. 253 und 254 bestimmten Maaß und Weise. \*\*)

§ 11. Ueberhaupt hat die Kommission alle in Stiftungssachen bereits ergangenen oder noch künftig ergehenden Verordnungen, soweit sie in ihren Wirkungskreis einschlagen, in pünktlichen Vollzug zu setzen oder über deren Vollziehung sorgfältig zu wachen. Zu welchem Ende alle solche Verordnungen abschriftlich in der Stiftungskanzley bezulegen sind.

§ 12. Insbesondere aber soll die Kommission diejenigen Anordnungen sich gegenwärtig halten, welche in den beyden, mit gleichem Datum und Nummer, nämlich 23. September 1811 Nr. 4830, versehenen hohen Ministerialreskripten über die Amtsführung des Verwalters und über die von demselben zu stellenden Rechnungen enthalten, und dieser Instruktion in Abschrift beygebogen sind. \*\*\*)

## B.

### Die Stiftungs-Exekutoren und Kollatoren.

#### I. Berufung der Exekutoren und Kollatoren.

Die Exekutoren werden, soweit nicht durch die Stiftungsurkunden dieselben ein für allemal bestimmt sind, \*\*\*\*) oder deren Wahl einer

\*) Die vorbehaltene Entschließung des Gr. Ministeriums des Innern über Befähigung der von den akademischen Behörden zu verleihenden Stipendien war f. Zt. den Curatoren der Universität überlassen worden (s. Minist.-Erlaß vom 7. Juni 1821 Nr. 1444) und durch Staatsministerial-Entschließung v. 1. Dezember 1851 Nr. 1902 (mitgetheilt durch Erlaß Gr. Ministeriums des Innern v. 5. Dezember 1851 Nr. 16,535) wurde genehmigt, daß dieses Befähigungsrecht, so lange die Stelle des Curators an der Universität nicht besetzt sein wird, jeweils von dem akademischen Senate ausgeübt werde.

\*\*) Der bezeichnete Erlaß macht die Stiftungskommission für rein zufälligen Verlust und Nachtheil eben so wenig verantwortlich, als für solche Betrügereien und Beschädigungen, welche mit der sorgfältigen Aufsicht überhaupt und mit Beobachtung der bestimmt vorgeschriebenen Manipulation insbesondere gleichwohl nicht sollten verhindert werden können. Für Schaden, der aus Verschulden des Verwalters entsteht, ist die Kommission in subsidium tenent.

\*\*\*) Die erheblichen Vorschriften über die Amtsführung des Verwalters s. in Abschn. I. C.

\*\*\*\*) Die Stiftungsurkunden berufen theils eine bestimmte Fakultät (deren sämtliche Mitglieder), theils die Dekane, theils besonders bezeichnete Professoren (meist

Fakultät vorbehalten ist,\*) durch die Plenarversammlung gewählt.\*\*)  
Diese hat sich dabei in einigen Fällen an die stiftungsgemäß bezeichnete  
Fakultät zu halten,\*\*\*) im Uebrigen steht ihr die Wahl aus allen Fakul-  
täten frei, jedoch sollen auch hierbei niemals für eine Stiftung mehrere  
Exekutoren aus derselben Fakultät gewählt werden.

Sowohl die Berufung durch stiftungsgemäße Bestimmung als auch  
die durch Wahl währt für die ganze Dauer der Aktivität des Exekutors  
in seinem Dienste.\*\*\*\*)

Zu Falle einer nur kurzen vorübergehenden Verhinderung eines  
Exekutors wird derselbe durch den jeweiligen Prorektor vertreten; findet  
dagegen eine länger andauernde Verhinderung statt, so wird von dem aka-  
demischen Senate für die Dauer der Verhinderung ein provisorischer Exe-  
kutor ernannt. Wenn ein Exekutor in die Stiftungskommission eintritt und  
dadurch die Fähigkeit verliert, die ihm übertragenen Exekutorien zu ver-  
walten (§ 1 b. Instruk. f. d. Stift.-R.), so gehen die Seniorats-  
exekutorien desselben provisorisch auf den Subsenior und wenn nöthig  
auf den nächst ältesten Professor der betreffenden Fakultät über, wogegen  
andere Exekutorien sofort definitiv an Andere vergeben werden.

Soweit die Kollatoren nicht durch die Stiftungsurkunden bestimmt  
sind,\*\*\*\*\*) ist der akademische Senat (als Vertreter der Universität)  
Kollator.

---

die primarios oder seniores bestimmter Fakultäten) oder andere Personen  
(Mitglieder von Gemeindecolliegen, Familienälteste u. dgl.) An die Stelle  
der „primarii“ sind seit Aufhebung des Primariats die „Senioren“ getreten.  
Als Senior „der heiligen Schrift“ gilt der Senior der theologischen Fakultät  
und als Senior „der geistlichen Rechte“ der älteste Ordinarius des Kirchen-  
rechts in der Juristenfakultät. Vgl. insbes. Concl. consist. pl. v. 1. Dezember  
1772 u. Plenarbeschl. v. 2. Mai 1853. Tritt ein solcher Exekutor aus seiner  
Stellung aus, so wird die Exekutorie dem stiftungsgemäßen Nachfolger durch  
Senatsbeschl. förmlich zugewiesen.

\*) So bei: Hoffer, St.-U. Note zu § 2 (S. 292), Moß-Hermann, St.-U.  
§ 4 u. Note (S. 262), Perleb, St.-U. § 7 (S. 339), Schreckenfuß  
St.-U. § 47 (S. 245).

\*\*\*) Erlaß Sr. Ministeriums d. Innern v. 11. Juni 1833 Nr. 6752.

\*\*\*\*) So bei: Collegium pacis, St.-U. § 7 u. Note (S. 120), Grieshaber,  
St.-U. § 2 (S. 365), Kerer, St.-U. Note \*\* zu § I. (S. 2), Kürzer,  
St.-U. § 11 (S. 146), Panbeck, St.-U. § 4 (S. 153), Merian, Stat.  
§ 6 (S. 345), Neuburger, St.-U. § 16 u. Note (S. 14), Schmauß  
wie bei Kerer, Schreckenfuß, St.-U. § 47 u. Note (S. 245), Legginger,  
St.-U. § 5 u. Note (S. 210) und Vogt, Stat. § 7 (S. 359).

\*\*\*\*\*) Beschl. des Consist. pleni v. 1. Dezember 1772 § 3.

\*\*\*\*\*) Die Stiftungsurkunden berufen zu Kollatoren: theils die Exekutoren (in den  
Stiftungen: Badner-Weinberger, Bollen, Brisoquois, Rath. Cassian, Collegium  
pacis bei Verleihungen an Verwandte, Faber, Hänlin, Helbling, Hölzlin,

## II. Wirkungsbereich der Exekutoren und Kollatoren.

Die Kollatoren haben nur über die Verleihung der als erledigt ausgeschriebenen Stipendien zu beschließen. Die beschlussfähige Beschlussfassung erfolgt

I. wo der akademische Senat Kollator ist, von diesem nach vorgängigen Anträgen der Exekutoren, welche diese auf Grund der Bewerbungen, sowie des darüber erstatteten Vorberichts der Stiftungskommission, und wo Präsentationsrechte bestehen,\*) zugleich mit Berücksichtigung der rechtzeitig eingekommenen Präsentationen stellen, —

II. wo dagegen andere Personen zu Kollatoren bestimmt sind (seien dieselben zugleich die Exekutoren oder davon verschiedene Personen), von diesen unmittelbar auf Grund der unter I. bezeichneten Materialien; die Beschlüsse dieser Kollatoren unterliegen sodann noch der Bestätigung durch den akademischen Senat.\*\*\*) Abweichend hiervon verleiht bei Uns der Herr Erzbischof von Freiburg auf den Vorschlag der Exekutoren, welcher demselben durch den Senat vorgelegt wird, seine Verleihung unterliegt einer Bestätigung des Senates nicht.

Hierzu ist noch zu bemerken:

1. Gegenüber den Präsentationen der stiftungsgemäß hierzu berufenen Personen und Behörden haben die Kollatoren lediglich zu prüfen, ob der Präsentirte die stiftungsgemäßen Voraussetzungen für den Stipendiengenuß besitzt oder nicht; wird danach die Präsentation für unbegründet befunden, so beschränkt sich das Recht der Kollatoren darauf, dieselbe zurückzuweisen und eine andere zu fordern (s. Erlaß Gr. Minist. d. Innern v. 21. Juli 1826 Nr. 8663, die Exekution des Tegginger'schen Stipendiums betr.). Demgemäß sind, wo Präsentationsrechte bestehen, die Kollatoren nur dann berechtigt, das Stipendium selbstständig zu verleihen, wenn eine Präsentation nicht oder nicht rechtzeitig eingekommen ist.

---

Küblin, Landeck, Bfller, Borich, Manz, Mechel, Gallus, Müller, Münch und Rosmann), theils andere besonders bezeichnete Personen (so für Battmann: die vier Dekane, Collegium pacis bei freier Verleihung: die vier Dekane mit dem theol. Prodekan,| Uns: den Hrn. Erzbischof von Freiburg, Kerer oder Sapienz: die vier Dekane und den Direktor des hiesigen Gymnasiums), theils endlich eine Fakultät (Noth-Hermann: medicinische Fakultät). Wo Dekane zu Kollatoren berufen sind, haben nach Erlaß des akademischen Senates v. 28. Mai 1834 Nr. 172 diejenigen mitzuwirken, welche zur Zeit der Beschlussfassung über eine Verleihung Dekane sind und nicht diejenigen, welche zur Zeit der Ausschreibung des zu verleihenden Stipendiums das Dekanat verwaltet haben.

\*) Eine Zusammenstellung derselben s. in Abschn. II. B. Ziff. II. Note.

\*\*) § 9 d. Instruktion für die Stiftungskommission (Abschn. I. A.).

2. Der akademische Senat ist als Kollator an die Anträge der Exekutoren (s. oben I.) nicht gebunden und es hat das Gr. Ministerium des Innern durch Erlass v. 12. März 1852 Nr. 3720, die Verleihung eines Schreckenfuchsischen Mädchenstipendiums betr., ausdrücklich ausgesprochen, daß den einzelnen Stiftungssekretoren ein Recht des Rekurses gegen die Verleihung von Seiten des Senates nicht zustehet.

Ueber alle anderen Fragen, welche den Genuß der Stipendien betreffen,\*) stellen ausschließlich die Exekutoren auf Grund der befalligen Gesuche und Vorberichte der Stiftungskommission Anträge an den akademischen Senat, welcher darüber beschließt.

Abgesehen von den bisher erwähnten Anträgen über den Stipendien-genuß liegt den Exekutoren noch ob:

1. Die Unterzeichnung der ihnen von den Stipendiaten persönlich vorzuliegenden vierteljährigen Stipendienanweisungen, nachdem sie die ihnen gleichzeitig zu übergebenden Zeugnisse geprüft und gefunden haben, daß die Stipendiaten ihren stiftungsmäßigen Verpflichtungen nachgekommen sind;\*\*)

2. die jährliche Abhör und Revision der Stiftungsrechnungen.\*\*\*)

Die Beschluffassungen über Verleihung ausgeschriebener Stipendien finden auf Grund persönlicher Collegialberatung in Gegenwart eines Stiftungskommissärs statt, zu welcher die Kollatoren, bezw. da wo die Exekutoren befallige Anträge an den Senat zu stellen haben, diese von der Stiftungskommission mit dem Anfügen eingeladen werden, daß die Akten zu ihrer Einsicht vorher in der Syndikatskanzlei bereit liegen. Das Ergebnis der Berathung wird von einem der Kollatoren bezw. Exekutoren zu den Akten bemerkt und von sämtlichen unterzeichnet, und sodann mit Bericht der Stiftungskommission dem akad. Senate vorgelegt. Vgl. d. Senats-Erlasse v. 3. Febr. 1853 Nr. 1454 und 7. Januar 1856 Nr. 1719.

\*) Hierzu gehören namentlich: Die Weiterverleihung des an einen Gymnasiasten vergebenen Stipendiums für das Universitätsstudium, die Verlängerung des Genusses für das Gymnasial- oder Universitätsstudium, die Sisirung und bezw. Entziehung des Genusses wegen Nichterfüllung der stiftungsmäßigen Verbindlichkeiten Seitens des Stipendiaten, die Sisirung des Genusses mit Vorbehalt des Wiedereintritts in denselben für einen späteren Zeitpunkt und die Bewilligung sog. einmaliger Unterstützungen oder einzelner Quoten aus Ueberschüssen. Wegen der Grundsätze, wonach über diese Fragen zu beschließen ist, s. die Abschn. II. B. C. u. E. u. III. — Wegen der Entschließung über die Gesuche um Bewilligung des Stipendiums für das sog. praktische Jahr s. d. Abschn. II. D. Ziff 8 u. Note.

\*\*) S. hierüber Abschn. II. C. Ziff. 1.

\*\*\*) S. hierüber Abschn. I. C. zu 1. c.



Die anderweiten Beschlußfassungen der Exekutoren werden durch schriftliche Abstimmungen auf den cirkulirenden Vorbericht der Stiftungskommission gefaßt und hierauf durch diese dem akadem. Senate vorgelegt.

### C.

#### Die Stiftungsverwaltung.

Der Beamte dieser Verwaltung (der Studien-Stiftungsverwalter) wird auf Vorschlag der akademischen Behörden (Stiftungskommission und Senat) durch Gr. Staatsministerium ernannt.

Der Aufwand für die Verwaltung (wozu insbesondere die Befolgung des Verwalters, der Gehalt seines Gehilfen und der Stifungskommissäre gehören) wird aus den Mitteln der einzelnen Stiftungen in der Weise bestritten, daß dieselben nach Verhältniß ihres Vermögensstandes dazu beizutragen haben.

Die Aufgabe der Stiftungsverwaltung umfaßt:

1. Die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen und Rechnungsstellung darüber unter Aufsicht der Stiftungskommission und der Exekutoren, nach Maßgabe der Verwaltungs-Instruktion und vorbehaltlich der Superrevision der Rechnungen durch Gr. Oberrechnungskammer,

2. die Auszahlung der Stipendien.

Zu 1. Von den die Verwaltung nebst Rechnungsstellung und die Aufsicht betreffenden Normen werden folgende, weil deren Kenntniß auch für die Exekutoren von Interesse, hervorgehoben:

a. Die von Gr. Ministerium des Innern unterm 3. Juli 1868 erlassene (neue) Instruktion für das Rechnungswesen der Studienstiftungsfonds der Universität Freiburg.

1. Für das Rechnungswesen der Studienstiftungsfonds der Universität Freiburg ist das beiliegende Rubrikenschema maßgebend.

Außerdem kommen bei der Buchführung neben den allgemeinen Vorschriften — Verordnung Gr. Finanzministeriums v. 29. November 1862 über das Kassen- und Rechnungswesen der Staatsverrechnungen — folgende Bestimmungen zur Anwendung.

2. Es werden zweierlei Kassentagebücher geführt, nämlich ein gemeinschaftliches für sämtliche Fonds und ein spezielles für jeden einzelnen Fond.

3. Das gemeinschaftliche Kassentagebuch enthält zwei Spalten für die Einnahmen und zwei Spalten für die Ausgaben. In dasselbe werden sämtliche Einnahmen und Ausgaben, und zwar die gemeinschaftlichen in die für diese bestimmten und die speziellen in die andern Spalten der Zeitfolge nach eingetragen. Bei den speziellen Einnahmen und Aus-

gaben werden die Fonds, denen sie angehören, innerhalb Linie bezeichnet.

Bei den Monatsabschlüssen und beim Jahresabschlusse werden die Ergebnisse beider Spalten der Einnahmen und beider Spalten der Ausgaben beigezogen.

4. In die nach Ziff. 2 für die einzelnen Fonds zu führenden speziellen Kassentagebücher werden die dem betreffenden Fond allein zukommenden Einnahmen und Ausgaben aus dem gemeinschaftlichen Kassentagebuch allmonatlich übertragen.

Ferner wird in jedes spezielle Tagebuch der Antheil des betreffenden Fonds an den gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben, wie er sich nach einer am Schlusse des Rechnungsjahres aufzustellenden Repartition ergibt, aufgenommen.

Die Spezialtagebücher werden gleichfalls monatlich abgeschlossen; auch werden die Monatsabschlüsse am Schlusse des Rechnungsjahres zusammengestellt.

5. Ferner ist am Schlusse des Rechnungsjahres eine Zusammenstellung der Jahresabschlüsse der speziellen Tagebücher zu fertigen und dem allgemeinen Kassentagebuch anzuschließen. Die Gesamtsumme der Einnahmen und der Ausgaben, welche sich bei dieser Zusammenstellung ergibt, muß mit den Gesamtsummen im Jahresabschlusse des allgemeinen Kassentagebuchs übereinstimmen.

6. Es wird für sämtliche Fonds eine gemeinschaftliche und für jeden derselben eine besondere Rechnung geführt.

7. Die gemeinschaftliche Rechnung enthält:

- a. Den gemeinschaftlichen Vorbericht, welcher bisher in dem sog. Journal der gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben vorge tragen war,
- b. den Maßstab für die Vertheilung der gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben auf die einzelnen Fonds,
- c. in der Einnahme:

1. die Kapital- und Terminforderungen sämtlicher Stiftungen und der daraus fließenden Zinsen, jedoch nicht getrennt nach den einzelnen Fonds, sondern nur unter Angabe der Gefällorte und Schuldner in alphabetischer Reihenfolge, demgemäß künftig auch die bei Zwangsversteigerungen erkauften Güter und deren Ertrag.

Der derzeitige Besitz einzelner Fonds an Grundstücken, Staatspapieren und Guthaben auf Hand schein bleibt aus der gemeinschaftlichen Rechnung ausgeschlossen.

2. Den Erlös aus Stiftungsurkundenbüchern.

3. Alle sonstigen einem bestimmten Fond nicht zustehenden Einnahmen.

d. In der Ausgabe:

1. die ständigen Beiträge zur Universitätskasse,

2. den gemeinschaftlichen Verwaltungsaufwand,

3. die seither von der Stiftung Sapienz geleisteten Vorschüsse von Betreibungskosten,

4. alle sonstigen Ausgaben, welche bestimmten Fonds nicht zur Last fallen.

8. Neben der gemeinschaftlichen Rechnung für sämtliche Fonds wird für jeden einzelnen Fond eine spezielle Rechnung geführt.

In diesen besonderen Rechnungen erscheinen die nicht zur Gemeinschaft gehörigen Vermögensbestandtheile (7. c. 1 a. Schlusse) des bezüglichen Fonds mit ihren Renten, sodann die sonstigen speziellen Einnahmen und die speziellen Ausgaben des Fonds, endlich die Antheile an den gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben. Ferner enthalten sie ihre besonderen Vorberichte, Hauptabschlüsse und Vermögensnachweise; auch werden ihnen die den Fond ausschließlich betreffenden Rechnungsbelege angegeschlossen.

b. Erlaß des akademischen Senates v. 9. Dezember 1869 Nr. 1859, das Rechnungswesen der akademischen Stiftungen, insbesondere die Einführung einer gemeinschaftlichen Rechnung für dieselben betr.

Da im laufenden Jahre erstmals eine allgemeine Rechnung für sämtliche Stiftungen angelegt ist und die Obligationen aller Stiftungen vereinigt sind, so daß jetzt auch alljährlich eine allgemeine Revision derselben stattfinden muß, so hat die akademische Plenarversammlung laut Protokoll vom 28. Mai 1869 beschlossen:

1. die jeweiligen Dekane der vier Fakultäten zu beauftragen, bei dem genannten Revisionsgeschäfte mitzuwirken mit der Bestimmung, daß in dem Falle, daß ein Dekan noch keine Exekutorie verwaltet hat, oder wenn einer der akademischen Stiftungskommissäre Dekan ist, der Probedekan der betr. Fakultät einzutreten habe;

2. die externen Exekutoren einzuladen, aus ihrer Mitte ein Mitglied zur ständigen Theilnahme an dem Revisionsgeschäfte zu wählen oder dazu einen Wechsel der Einzelnen zu bestimmen.

Zu 2 haben sich unterm 5. d. M. die versammelten externen Exekutoren dahin geeinigt:

1. daß ihrerseits an der jährlichen Rechnungsprüfung abwechselnd je zwei Mitglieder theilnehmen,

2. daß solches in folgender Reihenfolge zu geschehen habe:  
 erstes Jahr: der jeweilige Münsterpfarr = Rektor und der jeweilige erste Bürgermeister der Stadt Freiburg,  
 zweites Jahr: der dienstälteste Gemeinderath der Stadt Freiburg und der Familienälteste der Stiftung Helbling;  
 drittes Jahr: in Vertretung des Bürgermeisters von Altbreisach der erste Bürgermeister der Stadt Freiburg und der jeweilige Universitäts Syndikus.
3. In Verhinderungsfällen soll die Stiftungskommission aus der Zahl der übrigen Exekutoren die Stellvertreter zu berufen haben.
4. Diese Bestimmungen sollen, bis Anderes von den Exekutoren vereinbart wird, Geltung haben.

Diese Beschlüsse der externen Exekutoren erhalten hiermit die Bestätigung des Senats und wird hiervon die Stiftungskommission zur Anordnung des Weiteren benachrichtigt.

c. Zur Beaufsichtigung der Verwaltung der einzelnen Fonds dient die Abhör und Revision der (speziellen) Fondsrechnungen durch die betreffenden Exekutoren. Zur Vornahme derselben werden die sämtlichen Exekutoren jeder Stiftung durch die Verwaltung jeweils zusammen in die Stiftungskanzlei eingeladen, wo sie das Geschäft in Gegenwart eines Stiftungskommissärs erledigen. Die Revision hat sich, seitdem die Prüfung der Rechnungen durch die Oberrechnungskammer ins Leben getreten ist, nicht mehr wie die Ministerialverordnung vom 22. Oktober 1813 (s. Instruktion für die Stiftungskommissäre § 3) voraussetzt, auf die „materialia“ und den „calculus“, sondern nur noch auf erstere zu erstrecken; dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Betreibung der Restitutionsverbindlichkeiten ordnungsmäßig erfolgt und bezüglich derjenigen Stiftungen, welche eigene Obligationen und Werthpapiere besitzen, der Sturz derselben vorzunehmen.

d. Die Dekreturen anlangend bestimmt:

ein Erlaß des Ministeriums des Innern v. 25. Oktober 1824 Nr. 12,500, einen Verlust der Barzischen Stiftung in der Gant des Stubenwirths Drach betr., daß zur Abgangsverrechnung von Einnahmeposten, welche unzweifelhaft und ohne Hoffnung eines Ersatzes durch Regreßklagen in Konkursen verloren gehen, der Stiftungskommission bis 25 fl., dem akademischen Consistorium (Senat) bis 50 fl. die Legitimation erteilt werde;

ein Erlaß desselben Ministeriums v. 20. April 1854 Nr. 5938, man genehmige, daß die Kosten für Reparaturen der zum Vermögen dortiger akademischer Stiftungen gehörigen Gebäude bis zum Betrage von 10 Gulden von der Stiftungskommission, und jene über 10 fl.

bis zu 50 fl. einschl. von dem Senat der Universität ohne weitere Ermächtigung auf die Stiftungskasse angewiesen werden.

Zu 2. Die Auszahlung der vierteljährig fälligen Quoten der verliehenen Stipendien erfolgen jeweils nur auf Vorlage von Anweisungen, welche von den Stiftungskommissären und dem Ephorat ausgestellt sind und die urkundliche Erklärung sämtlicher Exekutoren der betr. Stiftung oder ihrer Stellvertreter enthalten, daß der Stipendiat seinen stiftungsgemäßen Verpflichtungen genügt hat.

Außerdem kommen aber noch folgende besondere Verhältnisse in Betracht:

a. Da wo nach der Verleihungsverfügung eine ordentliche Restitutionspflicht zu erfüllen ist (s. Abschn. II. E.), wird die Zahlung der ersten und letzten Quote nur geleistet, nachdem der Stipendiat jeweils einen Revers ausgestellt haben wird, wodurch die Stiftungsverwaltung die erforderlichen Mittel für Durchführung einer s. B. etwa nöthig fallenden gerichtlichen Betreibung erlangt.\*)

\*) Dermalige Formulare: 1) Revers, welcher bei Erhebung der ersten Quote auszustellen ist:

Vermöge Beschlusses des akademischen Senates zu Freiburg vom . . . . . 18.. Nr. . . . wurde mir dem Unterzeichneten aus der Stiftung . . . . . ein Stipendium von . . . . . jährlich, mit dem 15. . . . . 18.. anfangend, unter der ausdrücklichen Bedingung verliehen, daß ich von dem Genossen . . . . . zu ersetzen schuldig sein soll, wenn ich (NB. „nicht in den geistlichen Stand treten sollte“ oder „restitutionsfähig werde“).

Indem ich diese Verbindlichkeit hiermit anerkenne, verspreche ich dieselbe unweigerlich und zwar nach Maßgabe des Statuts über die Ersatzleistungen für genossene akademische Stipendien, welches der akademische Senat in Gemäßheit des von Großherzoglichem Ministerium des Innern unterm 22. August 1861 genehmigten Beschlusses der akademischen Plenarversammlung vom 7. Februar am 6. September desselben Jahres erlassen hat, zu erfüllen und alle durch ungerichtfertigte Verzögerung entstehenden Kosten zu tragen.

Für den Fall, daß wegen meiner Verbindlichkeit Klage erhoben würde und ich mich zu der Zeit, wo dies geschähe, außerhalb des Großherzogthums aufhalten sollte, wähle ich Freiburg als Wohnsitz zum Vollzug für die Verbindlichkeit im Sinne des L.R.G. 111.

Freiburg, den . . . . . 18..

2) Revers, welcher bei Erhebung der letzten Quote auszustellen ist:

Ich bescheinige, als Stipendium aus der Stiftung . . . . . für die Zeit vom . . . . . bis . . . . . zu empfangen . . . . . empfangen zu haben, so daß die dereinst von mir zu restituierende Summe . . . . . beträgt und verspreche wiederholt getreuliche Erfüllung meiner Ersatzpflicht.

Freiburg, den . . . . . 18..

b. Ueber die Leistung von Zahlungen an noch minderjährige Stipendiaten spricht der Erlaß Sr. Ministeriums des Innern v. 19. April 1851 Nr. 9971, den Rechnungsbescheid über die Weydenteller'sche Stipendienstiftung pro 1848/49 betr., aus: Die Frage anlangend, ob ein minderjähriger Stipendiat für sich allein über den Empfang seines Stipendiums gültig quittiren könne, so müssen wir solche rücksichtlich derjenigen Stipendiaten, welche das Alter der Vollmündigkeit erreicht, welche mithin das 16. Jahr zurückgelegt haben, nach L.R.G. 1124 b unbedingt bejahen, da aus der denselben verliehenen Rechtsfähigkeit, alle für ihren Beruf und Unterhalt geeigneten Verträge zu schließen, also selbst hierher gehörige Verbindlichkeiten einzugehen, unzweifelhaft auch die Befähigung folgt, für Unterhaltskostenbeiträge zu quittiren. Dagegen sind Bescheinigungen von Stipendiaten, welche die Vollmündigkeit noch nicht erlangt haben, nicht genügend, sondern es muß entweder der Vater oder der Vormund, wenn solche nicht etwa einen Bevollmächtigten dafür aufstellen, die Stipendienzahlungen bescheinigen.

Aus den hierin entwickelten Gründen wird auch bezüglich der unter a. erwähnten Reverse gefordert, daß wenn bei deren Ausstellung der Stipendiat noch nicht vollmündig ist, der Vater (oder Vormund) seine Genehmigung der Erklärung des Sohnes (bezw. Mündels) beifüge (s. § 8 des Statuts in Abschn. II. E.)

## II.

### Der Stipendiengenuß.

#### A.

#### Die Bekanntmachung der erledigten Stipendienplätze behufs der Bewerbung.

Die Bekanntmachung der erledigten Stipendienplätze erfolgt jeweils bei Beginn des Wintersemesters (Ende Oktober oder Anfang November) und des Sommersemesters (Ende April oder Anfang Mai).

Die regelmäßige Form der Bekanntmachung besteht in einer öffentlichen gemeinsamen Ausschreibung sämtlicher zur Zeit derselben erledigter Stipendienplätze in einer hiesigen Zeitung.\*)

Außerdem werden besondere Benachrichtigungen gegeben wegen der Erledigung in den Stiftungen:

Braun — an das Schultheißenamt zu Kirchen am Neckar (Württemberg),

Glaser — dem Gemeinderath in Mäßkirch,

Faber — dem Gemeinderath (Stadtrathe) dahier,

Fattlin (wenn eines der Stipendien, worauf Verwandte Vorzugsrecht genießen, erledigt ist) — der Präsentationskommission des Fattlin'schen Stipendiums in Trochtelfingen (Hohenzollern),

Hänlin — dem Freiherrl. von Hornstein'schen Rentamt in Orsenhausen (Kön. Württemb. Oberamt Laupheim),

Hagmann — dem katholischen Pfarramt zu Hohenthengen (Kön. Württemb. Oberamt Saulgau),

Hölzlin — dem katholischen Pfarramt Schönau (im Wiesenthal),

Hundt — dem katholischen Pfarramt Friedingen (Bezirksamt Ueber-

---

\*) Zur Zeit erfolgt die Ausschreibung in der „Freiburger Zeitung“.

lingen) mit dem Anfügen, daß nach den Verwandten Zülinge aus den Orten Friedlingen, Dellwangen und Oberfiggin (Grafschaft Heiligenberg) berufen sind.

Landeck — wegen der Plätze für Angehörige des Friedthals, 1. Müllnbach und Rheinfelden, dem Erziehungsdirektor des Kantons Aargau in Aarau, — wegen des Platzes für einen Angehörigen der Landschaft Rheinthal dem Bezirksamt Säckingen, — wegen des Platzes für Bewerber aus Dreisach, dem Gemeinderath daselbst, — wegen des Platzes für einen Freiburger, dem Gemeinderath (Stadtrath) dahier, — und wegen des Platzes für einen Angehörigen von Krotzingen, dem Gemeinderath daselbst.

Meßler — dem Stadtmagistrat in Feldkirch (Vorarlberg),

Schmauß — dem Vorstand des Jesuitencollegiums in Innsbruck (Tirol),

Tegginger — dem Gemeinderath in Radolfzell,

Neuburger — dem Stadtmagistrat von Hall im Innthal (Tirol).

## B.

### Die Voraussetzungen des Stipendiengenußes, die Bewerbungen um Stipendien und deren Verleihung.

I. Die Voraussetzungen des Stipendiengenußes anlangend, worüber bezüglich der einzelnen Stiftungen die Stiftungsurkunden Aufschluß geben, sind folgende allgemeine Bemerkungen zu machen.

1. Die Vorzugsberechtigungen beruhen fast ausschließlich auf verwandtschaftlicher oder schwägerschaftlicher Verbindung mit dem Stifter (Vorrecht *jure sanguinis*) oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Dertlichkeit (Ort, Bezirk, Land — Vorrecht *jure loci*). — Die Vorzugsberechtigungen, welche in den Stiftungen Babst, Faller, Feucht, Hänlin, Henning, Huober, Khrurz, Landeck, Moßhermann, Schredenfuß, Setrich und des Collegium pacis (sog. Ueberrheinische Stiftungen) Verwandten der Stifter und Ortsangehörigen aus Gebieten der linken Rheinseite eingeräumt waren, mußten in Folge des § 37 des N.-D.-S. Schl., nebst den darauf bezüglichen Präsentationsrechten, für erloschen erachtet werden. Die Wiedergewinnung von Elsaß-Lothringen für Deutschland hat aber den akademischen Behörden Anlaß gegeben die Wiederberücksichtigung der gedachten Vorzugsberechtigungen in Anregung zu bringen und es erfolgte auf die befalligen Anträge ein



Erlaß Sr. Ministeriums des Innern v. 7. Dezember 1872 Nr. 22,383, die Ueberrheinischen Stipendienstiftungen betreffend, welcher befagt:

Dem Senat der Universität Freiburg wird bezüglich auf den Bericht vom 16. Oktober l. J. Nr. 984 eröffnet:

Se. Königl. Hoheit haben nach höchster Entschlieſung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 5. l. M. Nr. 2429 gnädigst zu genehmigen geruht, daß bei Vergebung von Stipendien aus den Ueberschüssen der an der Freiburger Hochschule befindlichen Stiftungen von Babs, Faller, Feucht, Hänlin, Henning, Huober, Kurz, Landeck, Moß-Hermann, Schreckenfuchs, Setrich und des Collegium Pacis die daselbst studirenden Angehörigen linksrheinischer Familien und Orte, welche vor dem R.-D.-H.-Schl. vom 25. Februar 1803 stiftungsgemäß genußberechtigt waren, unter thunlichster Berücksichtigung der ehemaligen Stiftungsbestimmungen, mit Ausschluß der auf die Kollatur bezüglichen, vorzugsweise bedacht werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung der den obigen Stiftungen für allgemeine Universitätszwecke auferlegten Präcipualbeiträge geschehen kann.

Wir überlassen es dorthin, den theiligten linksrheinischen Gemeinden und Familien von dieser höchsten Entschlieſung Kenntniß zu geben und bemerken zugleich, daß durch diese über die dauernde Verwendung der Ueberschüsse jener Stipendienstiftungen getroffene Verwaltungsverfügung keinerlei Rechtsansprüche der vormalig genußberechtigten Angehörigen des linksrheinischen Gebietes wieder hergestellt worden sind.

2. Wer eine Vorzugsberechtigung aus Verwandtschaft oder Schwägerschaft geltend macht, hat diese Verhältnisse durch beweisende Auszüge aus den betreffenden Geburts- und Eheurkunden der Standesbücher (Kirchenbücher) oder beglaubigte Stammbäume nachzuweisen. In der Regel genügt die Nachweisung der Verwandtschaft mit einem früher als Verwandten oder Verschwägerten aufgenommenen Stipendiaten, welche zugleich darthut, daß der Bewerber einem bevorzugten Stamme von Verwandten oder Verschwägerten angehört.\*)

\*) In dieser Beziehung wird erhehlich, daß durch Erlaß Sr. Ministeriums des Innern v. 10. Juli 1815 Nr. 4557, die Ansprüche der Hinterfabischen Familie auf die Moß-Hermann'sche Stiftung betr., die nachstehenden, in einem Gutachten der Stiftungskommission vom 23. April dess. J. aufgestellten Grundsätze als zur Anwendung bei allen Stiftungen geeignet anerkannt worden sind:

1. Keine allgemeine Anerkennung einer Verwandtschaft hat eine rechtliche Kraft, sondern es gilt nur das besondere Anerkenntniß der

3. Die zur Begründung einer Ortsberechtigung geforderte Geburt an einem bestimmten Orte ist durch beweisenden Auszug aus dem Standebuch (Kirchenbuch), das vorausgesetzte Bürgerrecht (des Vaters) u. dgl. durch Beurkundung der betr. Gemeindebehörde nachzuweisen.

4. Der von einer größeren Anzahl von Stiftern geforderten ehelichen Geburt des Stipendiaten\*) steht die Erlangung der Rechte eines ehelichen Kindes durch Ehelichmachung (R.M.G. 331 ff.) gleich. S. Erlaß Sr. Ministeriums des Innern v. 20. Mai 1825 Nr. 5059, die Verleihung eines Tegginger'schen Stipendiums betr. Nur der Stifter Matth. Cassian schließt die ehelichgemachten (legitimierten) Bewerber ausdrücklich aus.\*\*)

Die eheliche Abstammung von dem Stifter oder einem Verwandten desselben setzt voraus, daß alle Zwischenmitglieder des Stammbaumes ehelich geborene oder ehelichgemachte Abkömmlinge ihrer Eltern seien.

5. Zum Verständniß der verschiedenartigen Bestimmungen über das geforderte Maß der Vorbildung (den Schulgrad) wird folgendes Schema über die Bezeichnung der Klassen bei den Gelehrtenschulen (Gymnasien und Lyceen) nach den erheblichen Zeitperioden mitgetheilt:

einzelnen Zeugungen, aus welchen zusammen eine Verwandtschaft hervorgehen kann.

2. Aber auch diese besonderen Anerkennnisse gelten nur, insofern sie auf legale Zeugnisse, Dokumente oder sonstige Beweismittel sich stützen; vermaßen, daß, wo die Beweise nicht allegirt sind, das Anerkennniß gar keine Kraft hat, wo sie aber allegirt werden, dasselbe in solange gültig bleibt, als nicht dargethan wird, daß entweder ein Dokument oder Beweisthum falsch, unächt oder unzureichend sei, oder daß aus demselben, wäre es auch ächt, gleichwohl die Verwandtschaft nicht unzweifelhaft erhelle.

3. Anerkennnisse, welche sich auf zur Zeit vorgelegte, geprüfte und gebilligte Dokumente gründen, bleiben in Kraft, wenn auch diese Dokumente später verloren gingen.

4. Diejenigen aber, welchen solcher Grund mangelt, können wann immer — und ohne daß bagegen irgend eine Verjährung Hilfe — wieder umgestoßen werden.

\*) Diese Forderung wird ausdrücklich gestellt von den Stiftern: Apponer, Baader-Weinberger (für die in zweiter Reihe Verufenen), Battmann, Braun, Brisgoifus, Matth. Cassian, des Collegium Pacis, Eliner, Ens, Faller, Fattlin, Hagmann, Hänlin, Heßling, Heß, Henning, Hundt, Kerer (Sapienz), Khurz, Kürser, Manz, Mezler, Moos-Hermann (für Nichtverwandte), Müller (Gallus — für Nichtverwandte), Neuburger, Schmauß, Schredenfuß, Setrich, Tegginger und Weydenfeller.

\*\*) S. dessen Testament v. 5. November 1603 Nr. 6 (S. 225).

Ältere Bezeichnungen.	Letzte aufgehobene Klasseneintheilung der Lyceen (bezw. Gymnasien. *)	Jetzige Klasseneintheilung der Gymnasien (bezw. Progymnasien. **)
Principien Kubimente, ob. unterste Grammatik Mittlere Grammatik Obere Grammatik (untere Syntax)	Prima (I.) Sekunda (II.) Tertia (III.) Quarta, untere Abtheilung (Unter-Quarta). (IV. B.)	Sexta (VI.) Quinta (V.) Quarta (IV.) Unter = Tertia (III. B.)
(Obere) Syntax	Quarta, obere Abth. (Ober-Quarta). (IV. A.)	Ober = Tertia (III. A.)
Rhetorik (vor den 80er Jahren des vor. Jahrh. Poetif)	Quinta, untere Abth. (Unter-Quinta). (V. B.)	Unter = Sekunda (II. B.)
Poetif (vor den 80er Jahren des vor. Jahrh.: Rhetorik)	Quinta, obere Abthlg. (Ober-Quinta). (V. A.)	Ober = Sekunda (II. A.)
Erster Jahreskurs der Philosophie	Sexta, untere Abthlg. (Unter-Sexta). (VI. B.)	Unter = Prima (I. B.)
Zweiter " " "	Sexta, obere Abtheilung. (Ober-Sexta). (VI. A.)	Ober = Prima (I. A.)

Die „Erlangung des Magisterii“ (womit die Vorbereitung zu dem Fachstudium in der Artistenfakultät abgeschlossen wurde) entspricht dermalen der Absolvierung des Gymnasiums und dem dadurch ermöglichten Uebertritt auf die Universität behufs Ergreifung des Fachstudiums.

Für die Zeit der Universitätsstudien werden Personen, welche nur limitirt immatrikulirt sind (§ 6 der akadem. Vorschriften) zum Stipendiengenuß nicht zugelassen. S. Erlass Sr. Ministeriums des Innern v. 7. September 1829 Nr. 9377, die Verleihung eines Tegginger'schen Stipendiums betr.\*\*\*) Bei Pharmaceuten (Apothekern) kommt dies nicht

\*) Vgl. Ges.-Bl. 1869. XXII. 359 ff. 366 ff.

\*\*) Vgl. Ges.-Bl. 1872. XXVI. S. 260.

\*\*\*) Die betreffende Stelle des angeführten Ministerialerlasses, wodurch die Zurückweisung der Gesuche zweier Stipendienbewerber motivirt wurde, besagt wörtlich:

in Betracht, weil dieselben die Absolvierung eines Gymnasiums nicht nachzuweisen brauchen, um die regelmäßige Immatrikulation zu erlangen.

6. Das Berufsstudium (Fachstudium) ist in allen den Fällen für freigegeben zu erachten, für welche nicht der Stifter ein bestimmtes Berufsstudium fordert oder ein solches ausschließt.\*)

7. Studienort. In der Regel können die Stipendien nur an Personen verliehen werden, welche dem hiesigen Gymnasium und bezw. der hiesigen Universität angehören. Bewerber, bei welchen diese Voraussetzung nicht zutrifft, können deshalb ein Stipendium nur unter der Bedingung, daß sie auf eine der bezeichneten Lehranstalten übertreten und nur von der Zeit dieses Uebertrittes an erlangen.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur auf Grund besonderer Bestimmungen der Stiftungsurkunden und nach Maßgabe der befalligen Staatsverträge statt.

„Da Studirende, die wegen mangelhaften Vorbereitungsstudien nur zur limitirten Immatrikulation zugelassen werden, mit Stipendien nicht unterstützt werden können, Stipendien aber eigentlich blos zu dem Zweck gestiftet seien, daß der Studirende seinen Fortschritten gemäß hoffen lasse, dem Staate durch seine künftigen Dienstleistungen nützlich zu werden“ —

\*) I. Ein bestimmtes Berufsstudium fordern und zwar:

1. Das Studium der Theologie: a) für alle Stipendiaten: Briskowius, St.-U. § 1 (S. 21), Matth. Cassian, St.-U. u. Note (S. 225), Eliner, St.-U. § 12 u. Note (S. 167), Ens, St.-U. § 3 (S. 352), Feucht, St.-U. § 3. 9 (S. 314), Hölzlin, St.-U. § 3 (S. 351), Köppler, St.-U. § 8 (S. 366), Manß, St.-U. § 4 u. Note (S. 172) und Neuburger, St.-U. § 10. 11 (S. 12); b) für einen Theil der Stipendiaten (gewöhnlich die nicht Vorzugsberechtigten oder für die nicht Verwandten): Battmann, St.-U. § 3 u. Note (S. 27), Faller, St.-U. § 7. 14 (S. 295, 296), Fattlin, St.-U. § 5 u. Note (S. 68) und Kürser, St.-U. § 3. 5. 6. 8 u. Note zu § 2 (S. 141).

2. Das Studium der Medicin: Hoffer, St.-U. § 2 (S. 292).

3. Das Studium der Naturwissenschaften (mit Ausschluß der Medicin): Perleb, St.-U. § 8 (S. 340).

II. Es schließt aus das Studium der Theologie: Merian, St.-U. § 3 (S. 345).

III. Des Zusammenhangs wegen ist noch zu erwähnen:

1. Das Studium der Theologie wird nur empfohlen, und zwar mit ausdrücklichem Vorbehalt der anderen Berufsfächer, von: Hening, St.-U. § 11 (S. 283), Landeckh, St.-U. § 35 (S. 160), Meßler, St.-U. § 6. 8 (S. 222), Müller (Gallus), stat. § 15 (S. 45).

2. Grieshaber will, daß vorzugsweise Berücksichtigung finde „besondere Auszeichnung in Mathematik oder in der deutschen Literatur und ihrer Geschichte, sowie daß von Zeit zu Zeit auch talentvolle und fleißige Mediciner berückichtigt werden.“

Die ersteren anlangend ist zu verweisen auf die Urkunden über die Stiftungen von:

- a. Dischler, welcher für Gymnasial- und Lycealstudien den Genuß des Stipendiums an jeder öffentlichen Gelehrtenschule zuläßt; <sup>1)</sup>
- b. Enß, <sup>2)</sup> welcher außer Studirenden auch junge Priester zum Genuß des Stipendiums beruft, welche sich im In- oder Ausland zur Uebernahme eines theologischen Lehramtes oder einer Lehrstelle an einer Mittelschule oder an einem Lehrerseminar des Inlands weiter ausbilden oder zu ihrer wissenschaftlichen oder praktischen Fortbildung sich auf Reisen begeben wollen;
- c. Mezler, <sup>3)</sup> dessen Stipendiaten aus der Herrschaft Feldkirch ihre Vorbereitungsstudien auch auf dem Gymnasium in Feldkirch absolviren können;
- d. Röffler, <sup>4)</sup> und
- e. Münch, <sup>5)</sup> welche beide den im Ausland wohnenden Verwandten für den Fall, daß sie durch Staatsgesetze in der Wahl der Lehranstalt beschränkt sind, den Genuß des Stipendiums im Ausland gestatten;
- f. Berleb, welcher Reisestipendien an junge Gelehrte, welche den akademischen Studienkurs bereits vollendet haben, gestiftet hat; <sup>6)</sup>
- g. Setrich, <sup>7)</sup> welcher allen Stipendiaten gestattet, daß sie fremde Universitates, Academias vel Collegia besuchen, vorausgesetzt, daß diese Anstalten der „wahren katholischen Apostolischen und „Römischen Kirche zugethan sind,“ — und
- h. Weydenkeller, <sup>8)</sup> welcher die Wahl des Studienortes ohne jede Beschränkung freigibt.

Außer Betracht bleiben diejenigen Bestimmungen, welche die Stipendiaten anweisen, ihre Vorbereitungsstudien für die Universität an Jesuiten-Anstalten zu machen. <sup>9)</sup>

Bezüglich der Vereinbarung mit anderen Staaten sind anzuführen:

<sup>1)</sup> St.-U. § 5. — S. 361.

<sup>2)</sup> St.-Urf. § 3. — S. 352.

<sup>3)</sup> St.-Urf. § 3 und Note \* dazu. — S. 220.

<sup>4)</sup> St.-Urf. § 7. — S. 336.

<sup>5)</sup> St.-Urf. § 13. — S. 333.

<sup>6)</sup> St.-Urf. § 8. — S. 341.

<sup>7)</sup> St.-Urf. § 13. — S. 196.

<sup>8)</sup> St.-Urf. § 14. — S. 302.

<sup>9)</sup> J. B. Hundt, St.-U. § 5. — S. 277.

1. Die Bekanntmachung Sr. Ministeriums des Innern v. 7. Oktober 1808 (Reg.-Bl. XXXIII. 275), besagend:

Da sowohl in Kaiserl. Königl. Oesterreichischen als den Großh. Badischen Staaten Stiftungen bestehen, welche für die Abkömmlinge gewisser benannten Familien oder Orte und Distrikte durch die Errichtungsurkunden bestimmt sind, Se. Kaiserl. Königl. Majestät aber sowohl, als Se. Königl. Hoheit der Großherzog zu Baden gesonnen sind, bey den eingetretenen Staats-Veränderungen die Rechte der Privaten möglichst unverändert zu erhalten, so ist die gemeinschaftliche Verabredung getroffen worden, daß die Großherzoglich Badischen Unterthanen zu der Benutzung der oben bezeichneten Stiftungen der Kaiserlich Oesterreichischen Staaten und die Kaiserlich Oesterreichischen Unterthanen zu der Benutzung der gleichfalls oben erwähnten Stiftungen der Großherzoglich Badischen Staaten ohne Unterschied, ob die Collatur oder Präsentation den allerhöchsten Landesherren oder Corporationen oder Privaten des einen oder des andern von beyden Staaten zustehet, wechselseitig zugelassen werden, in so ferne sie durch die rechtmäßigen Stiftungs-Titel hierzu berufen, und die in den Stiftungsbriefen vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen im Stande sind. — Dieses wird zur allgemeinen Nachricht öffentlich bekannt gemacht.\*)

2. Die Bekanntmachung Sr. Ministeriums des Innern vom 22. Februar 1809 (Reg.-Bl. IX. 113), besagend:

In Erwägung, daß sowohl in den Königlichen Bayerischen als den dieseitigen Landen Stiftungen bestehen, welche für benannte Familien, Distrikte und Orte durch die Errichtungs-Urkunden bestimmt sind:

Daß aber Seine Majestät der König von Bayern, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog des Willens sind, bei den eingetretenen Staatsveränderungen die Rechte der Privaten möglichst unverändert, und mit dem Wohle des Gesamt-Staates im Einklang zu erhalten;

Daß daher Königlich Bayerischer Seits bereits erklärt worden, daß der Genuß dergleichen Stiftungen, die in Königlichen Landen gelegen, dazu berechtigten Großherzoglichen Unterthanen auch auf den Fall unverweigert bleiben sollen, wenn sie durch Landesgesetze an dem Aufenthalte auf Königlich-Bayerischen Studien-Anstalten verhindert sind;

Haben Seine Königliche Hoheit hierin ganz das Gleiche rücksichtlich aller Königlich Bayerischen Unterthanen festzusetzen geruht, welche zu den in dem Großherzogthum gelegenen Stiftungen erweislich und Stif-

\*) Wegen besonderer Regelung der Verhältnisse in der Stiftung Metzler s. d. Note \* zu § 3 d. St.-Urf. — S. 220.

tungsmäßig berechtigt sind, dieselben mögen nun von Landesherrlichen oder Privat-Begehungen abhängen. \*)

Dieses wird zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht.

II. Die Bewerbungen um Stipendien sind in der Regel bei dem akademischen Senate und nur ausnahmsweise in Präsentationsfällen bei der Präsentationsbehörde einzureichen, welche in der öffentlichen Bekanntmachung bezeichnet sein wird. \*\*)

Die Einreichung hat innerhalb der in der Bekanntmachung bezeichneten Frist zu geschehen; verspätete Bewerbungen können nur dann noch Berücksichtigung finden, wenn in derselben ein entschuldigbarer Grund der Verspätung wenigstens glaubhaft gemacht wird und über das Stipendium nicht inzwischen anderweit verfügt worden ist.

Den Bewerbungen sind, außer den nach I. 2—4 erforderlichen und den Nachweisen über den geforderten Schulgrad und das Alter, unter allen Umständen beizulegen: ein Sittenzeugniß, Vermögenszeugniß, sodann Fleiß- und Fortgangszeugnisse aus den früheren Studienjahren und von Akademikern noch das Zeugniß über die ordnungsmäßige Entlassung von der Gelehrtenschule (dem Gymnasium) oder die sonst bestandene Maturitätsprüfung.

Außerdem verdient die Bekanntmachung des akad. Senates v. 5. Februar 1838 Nr. 496 Beachtung, welche besagt, daß Akademiker, welche die Absicht haben, bei jeweils eintretenden Vakaturen, sei es von Familien- oder Ortsstipendien, oder von solchen, die von freier Verleihung abhängen, als Bewerber aufzutreten, sehr gut thun werden, wenn sie aus allen vorgeschriebenen Fächern, die sie hören, nach Ablauf des Semesters Prüfungen bestehen, indem zumal bei der Vergebung von Stipendien liberae collationis auf bloße Frequentationscheine künftig keine Rücksicht genommen werden wird. Auch bei den Familien- und Ortsstipendien wird caeteris paribus dasselbe geschehen, sobald Bewerber, welche zum Theil nur Frequenzcheine beibringen, mit solchen, welche gute Prüfungszeugnisse vorlegen, concurriren.

Bewerber, welche zur Zeit ihrer Bewerbung bereits ein auswärtiges

\*) Ueber die Auslegung dieses Vertrags s. Erlaß Gr. Ministeriums des Innern v. 9. April 1873 Nr. 5361, die Verleihung des Päpstlichen Familienstipendiums betr.

\*\*) Präsentationsrechte bestehen in den Stiftungen: Eliner, St.-Urf. § 13 und Note \*\*\* (S. 167), Faber, St.-U. § 7 (S. 54), Fattlin, St.-U. I. § 9. II. 3. 4 (S. 70. 75), Hänlin, St.-U. § 12 u. Note (S. 269), Hagmann, St.-U. 17—20 u. Note (S. 178), Hundt, St.-U. III. § 2 (S. 275), Meßler, St.-U. § 4. 5 u. Note (S. 221), Tegginger, St.-U. I. § 5 u. Note. II. § 2 (S. 210. 213).

Stipendium (sei es woher es wolle) genießen, haben dieses in ihren Bittschriften, bei Verlust des akademischen Stipendiums, das sie erlangen, anzugeben. Erlaß des akad. Senats vom 27. Januar 1860 Nr. 1404.

III. Von den Grundsätzen, welche sich auf die Verleihung der Stipendien beziehen, sind folgende zu erwähnen:

1. Das Maximum einer Stipendienquote, d. i. der höchste Betrag, welcher von einem Stipendiaten aus der Verleihung eines akademischen Stipendiums an Unterstützung für das Jahr bezogen werden kann, war durch Erlaß Gr. Minist. d. Innern v. 5. Juli 1828 Nr. 7006, die Beschränkung der Stipendien ex libera collatione u. s. w. betr., auf 200 fl. festgesetzt und ist letztmals durch Erlaß Gr. Ministeriums des Innern v. 24. Februar 1866 Nr. 2761 auf 250 fl. erhöht worden. \*)

Darauf, daß in diese Quote auch diejenigen Stipendien einzurechnen sind, welche die Bewerber schon vor ihrer Bewerbung, sei es von der Universität auf Grund einer Vorzugsberechtigung oder aus freier Verleihung, oder von anderwärts erlangt haben, beruht die am Schluß von II. erwähnte Pflicht zur Angabe der auswärtigen Stipendien, welche sie bereits genießen. \*\*)

Stipendien derjenigen Stiftungen, welche die Mittel bieten, ohne Einschränkung der bisherigen Stipendienzahl die Maximalquote zu verabsolgen, werden in dieser verabreicht. Bei anderen Stipendien wird eine Erhöhung aus den sich bildenden ständigen Revenuenüberschüssen angestrebt. Jedoch hat die Erhöhung immer nur in der Rundzahl von wenigstens 10 fl. zu geschehen. Vgl. Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1828 Nr. 7006.

Bewerber, die bereits ein Stipendium genießen, welches jedoch die Maximalquote noch nicht erreicht, können bei neuen Verleihungen mit einem ihnen zu der Maximalquote fehlenden Betrage berücksichtigt werden; ja sie sollen sogar mit dieser Beschränkung vorzugsweise besonders berück-

\*) Selbstverständlich wird durch Feststellung dieser Maximalquote die Vollziehung derjenigen stiftungsmäßigen Bestimmungen nicht gehindert, wodurch den Stipendiaten ein Recht auf höhere Bezüge eingeräumt ist (Waber-Weinberger und Vogt). — Statt der 250 fl. werden jetzt 430 Mark berechnet. — Diese Erhöhung kommt auch denjenigen Stipendien zu gut, deren Stifter den Maximalbetrag auf die zur Zeit ihrer Stiftung geltende Maximalquote festgesetzt haben.

\*\*) Damit in dieser Beziehung die thunliche Controle gelbt werden könne, ist die Anordnung getroffen, daß halbjährlich dem Gr. Oberschulrath Verzeichnisse der von hier aus verliehenen Stipendien mitgetheilt werden, und dieser den akadem. Senat von den durch ihn vollzogenen Stipendienverleihungen an hiesige Studierende und Gymnasialisten benachrichtigt.



sichtigt werden. Vrgl. Erlaß Sr. Ministeriums des Innern v. 15. April 1829 Nr. 4088.

2. Jeweils vor der Ausschreibung von Stipendien bestimmt der Senat unmittelbar auf Grund einer Vorlage der Stiftungskommission den Betrag\*) und Anfangstermin\*\*) der auszuscheidenden Stipendien.

3. Bei jeder Verleihung eines Stipendiums sind in dem befalligen Beschlusse anzugeben: Der Jahresbetrag des Stipendiums, der Anfangs- und Endtermin\*\*\*) des Genusses und ob eine ordentliche

\*) Bei Feststellung des Betrags können selbstverständlich nur die bleibenden reinen Erträgnisse des Stiftungsfonds berücksichtigt werden. Vorübergehend verfügbar werdende Beträge (z. B. die Quartalkraten eines nur auf Zeit fixirten Stipendiums) können zu einmaligen Unterstützungen verwendet werden. Es beschließen hierüber auf Vorbericht der Stiftungskommission die Exekutoren, vorbehaltlich der Genehmigung des Senates.

\*\*) Zwischen dem Endtermin aus der früheren und dem zu bestimmenden Anfangstermin für die neue Verleihung soll stets ein Vierteljahr liegen. Die auf diese Zeit fallende Quartalkrate (das sog. Ruhequartal) ist bestimmt zur Erhöhung des Stiftungsfonds verwendet zu werden. Diese Einrichtung beruht schon auf einem Hofdekret der Oesterr. Regierung v. 24. September 1802.

\*\*\*) Der Endtermin wird nach der Zeit bestimmt, welche der Stipendiat bei ordnungsmäßigem Fortschreiten in seinen Studien bis zur Beendigung derselben auf dem Gymnasium, bezw. auf der Universität zuzubringen hat. Hierbei ist auf Grund der Studienpläne — gemäß Conflicto.-Beschl. vom 28. Juni 1828 Nr. 203, genehmigt durch Erlaß des Curators v. 20. Mai 1829 Nr. 158 — die regelmäßige Dauer des Fachstudiums von der (ersten) Immatrikulation an zu bemessen: bei Theologen auf 3 Jahreskurse (= 6 Semester), Juristen auf 7 Semester (s. auch Verordn. v. 6. Mai 1868, Reg.-Bl. XXXV. 529) und Medicinern auf 8 Semester (s. auch Bekanntmachung v. 25. September 1869 im Ges.-Bl. 1871 XLIV. 280 u. R. Pr. Verordnung v. 19. Februar 1861, im Ges.-Bl. 1873 IX. 54). Außerdem werden berechnet: bei Kameralisten 7 Semester (früher vorgeschriebene Dauer des Studiums, s. die Verordn. v. 16. Mai 1838, Reg.-Bl. XXII. 193 und 12. Mai 1863, Reg.-Bl. XXII. 174), Philosophen und Philologen (künftigen wissenschaftlichen Lehrern an Mittelschulen) 6 oder 7 Semester (s. Verordn. v. 8. November 1873, Ges.-Bl. XXV. 199), und bei Pharmazeuten 3—4 Semester (Bekanntmachung des Ministeriums d. Innern v. 17. März 1875, Ges.-Bl. XI. 147). — Es ist einleuchtend, daß ein Bewerber, welcher die angegebene Zahl von Semestern schon zurückgelegt hat, ein Stipendium nicht erlangen kann, wenn er nicht einen der Gründe nachweist, wegen deren ihm auch ein schon früher verliehenes Stipendium für die Studienzeit verlängert werden könnte. — Wegen dieser Verlängerung des Genusses für die Studienzeit s. Abschn. II. C.

Wegen der Ausdehnung des Genusses auf ein weiteres, das sogen. praktische Jahr s. Abschn. II. D.

Restitutionspflicht\*) besteht oder nicht; bei freier Verleihung eines Stipendiums, welches an später auftretende Vorzugsberechtigte abgetreten werden muß, ist auch dieser Pflicht Erwähnung zu thun.\*\*)

4. Jedem mit einem Stipendium bedachten Bewerber wird eine schriftliche Ausfertigung des Verleihungsbeschlusses zugestellt, welche den ganzen Inhalt desselben wiedergibt.\*\*\*) Den Bewerbern, welchen ein Stipendium nicht verliehen werden konnte, wird eine besondere Eröffnung nicht gemacht. Jene wie diese können nach Beendigung der (Semestral-) Verleihungen die Beilagen ihrer Bittschriften auf der Syndikatskanzlei zurückerheben.

### C.

#### Die Fortdauer des Stipendiengenußes.

1. Die Stipendienbeträge werden in Quartalsraten jeweils am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober für das verfloßene Vierteljahr fällig.

Die zur Erhebung dieser Raten erforderlichen Anweisungen\*\*\*\*) sind jeweils um den Fälligkeitstermin von den Stipendiaten bei der Stiftungsverwaltung in Empfang zu nehmen, und haben diese — mit Ausnahme der Ortsabwesenden persönlich — die erforderlichen Unterschriften zu erwirken, erstmals unter Vorweisung der Ausfertigung des Verleihungsbeschlusses.

\*) Ueber diese Restitutionspflicht s. Abschn. II. E.

\*\*\*) Eine solche Abtretungspflicht besteht in den Stiftungen: Vabst, St.-u. § 2 (S. 98), Braun, St.-u. § 14. 31 (S. 90. 94), Dischler, Stat. § 2 (S. 361), Enz, St.-u. § 4 (S. 353), Hänlin, St.-u. § 6 (S. 267), Hagmann, St.-u. § 20 (S. 180), Helb, St.-u. § 7 (S. 150), Hening, St.-u. § 7 (S. 282), Hölzlin, Stat. § 4 (S. 351), Hundt, St.-u. III. § 8 (S. 278), Huober, Beil. z. St.-u. (S. 206), Manz, St.-u. § 7 und Note (S. 173), Schrecksenfuchs, St.-u. § 25 (S. 240), Seirich, St.-u. § 16 (S. 198), Tegginger, St.-u. II. § 12 und Note (S. 214).

\*\*\*\*) Daß die ordentliche Restitutionspflicht jeweils urkundlich eröffnet werden müsse, was durch die gedachte Ausfertigung geschieht, ist ausdrücklich ausgesprochen in einem Erlass Sr. Ministeriums des Innern v. 24. Januar 1852 Nr. 1240. — Ueber die Reverse, welche der Stipendiat hierwegen bei Empfangnahme der ersten und letzten Quartalsquote auszufüllen hat, s. Abschn. I. C. — Jeder erstmals Bedachte erhält zugleich ein Exemplar dieses Stipendiumsbuches, wofür ein entsprechender Kostenbetrag erhoben wird.

\*\*\*\*\*) S. Abschn. I. C. zu 2.

Die Exekutoren sollen ihre Unterschriften nicht beisetzen, bevor die Unterzeichnung durch den Ephor erfolgt ist. \*)

Die Unterzeichnung der Anweisung kann jederzeit versagt werden, wenn der Ephor oder ein Exekutor Kenntniß davon erlangt, daß der Stipendiat sich Unkeiß oder ein strafwürdiges Betragen hat zu Schulden kommen lassen.

Die Unterzeichnung der Anweisungen für die im April und Oktober fälligen Raten kann nur erfolgen, wenn der Stipendiat nachweist, daß er die vorgeschriebenen Semestralprüfungen in befriedigender Weise bestanden hat. \*\*) Den Prüfungs- (oder Fortgangs-) Zeugnissen stehen befriedigende Zeugnisse über den Besuch von praktischen Collegien gleich, mit welchen Arbeiten der Studirenden verbunden sind; dahin gehören insbesondere auch die Collegien sä m m t l i c h e r akademischen Seminare. \*\*\*)

Verweigert ein Exekutor ohne gerechtfertigte Ursache die Unterzeichnung der Anweisung, so kann der Senat auf beßfälliges Ansuchen des Stipendiaten genehmigen, daß der Prorektor an Stelle des Exekutors die Anweisung unterzeichne. Dieser Genehmigung ist bei der Unterzeichnung Erwähnung zu thun.

2. Die Erhebung \*\*\*\*) der Quartalsraten kann persönlich oder

\*) Confistorial-Erlaß v. 8. November 1821 Nr. 356 u. Senats-Erlaß v. 3. Februar 1836 Nr. 745.

\*\*) Hierüber verfügt ein Erlaß Sr. Ministeriums des Innern v. 10. Oktober 1837 Nr. 9268: Man genehmige die in dem Bericht des akademischen Senats v. 14. v. M. Nr. 234 gestellten Anträge, wonach alle Stipendiaten verbunden sein sollen, zu Ende eines jeden Semesters sich Prüfungen aus den Fächern, welche sie zu hören durch die Studienpläne angewiesen sind, zu unterwerfen, mit der Modifikation, daß der Fortbezug der Stipendien nicht von der Ertheilung der vorgeschlagenen Noten (es waren 3 Klassen von Noten vorgeschlagen), worüber sich ohnehin keine festen Vorschriften geben lassen, sondern lediglich von dem allgemeinen Urtheil der Prüfungsbehörde abhängen soll, daß der Stipendiat nach dem Erfund der Prüfungen und mit Rücksicht auf die für einzelne Stipendien bestehenden besonderen Vorschriften der Stifter zum Fortbezug des Stipendiums für wüßig erklärt werde. — Hierzu ist zu bemerken, daß diese Prüfungen nicht von einer Prüfungsbehörde, sondern von einem das betr. Fach vertretenden ordentlichen Professor abgenommen werden.

Hieran ist durch Senats-Erlaß v. 20. August 1841 Nr. 226 nur die Modifikation eingetreten, daß die Vorlage zweier Prüfungszeugnisse von neuem Datum für genügend erachtet wird.

\*\*\*) Senats-Erlaß v. 12. November 1872 Nr. 1492.

\*\*\*\*) Wegen der bei der Erhebung auszustellenden Reverse und der Quittung s. Abschnitt I. C. zu 2.

durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten geschehen. Sie findet nicht vor dem Fälligkeitstermin statt, soll aber auch nicht ungebührlich verzögert werden. In letzter Beziehung ist bestimmt:

Wenn ein Stipendiat eine Quartalquote seines Stipendiums binnen drei Monaten nach der Verfallzeit nicht erhebt und im gleichen Termin kein Bittgesuch wegen Nachsichts- und Fristertheilung dahier einreicht, so wird derselbe der verfallenen Quote ohne Weiteres verlustig und wenn er sodann auch innerhalb weiterer vier Wochen seine Bitte mit Rechtfertigung nicht einbringen sollte, so würde ihm sein Stipendium definitiv entzogen werden.\*)

Den auswärtigen Stipendiaten ist jedoch gestattet je 2 Quartale, nämlich die für 15. Januar und 15. April und die für 15. Juli und 15. Oktober jeweils zusammen auf einmal zu erheben. Bei diesen Stipendiaten tritt darum die Sistirung der jeweils zusammengehörigen Quartale nur dann ein, wenn sie nach Umfluß von 3 Monaten vom Verfall des zweiten Quartals an die Erhebung noch nicht bewirkt haben.\*\*)

3. Auf die Pflicht der Stipendiaten zum fleißigen Besuch der Collegien und die Folgen der Versäumung dieser Pflicht beziehen sich folgende Anordnungen:

a. Ein Stipendiat, der während seiner gesetzlichen Studienzzeit im Laufe eines Semesters von hier abwesend ist, kann sein Stipendium während dieser Zeit der Abwesenheit nicht genießen und wird, wenn er seine Abwesenheit nicht anzeigt und genügend rechtfertigt, seines Stipendiums gänzlich verlustig.\*\*\*)

b. Diejenigen Stipendiaten, welche durch ihren Militärdienst von dem Collegienbesuch zurückgehalten werden, können für die Zeit ihrer Behinderung das ihnen verliehene Stipendium nicht beziehen, wohl aber haben sie zu hoffen, daß ihnen für eine etwa nothwendig werdende Verlängerung der Studienzzeit der Fortgenuß des Stipendiums gewährt werde. Von dem Eintritt der Behinderung am Collegienbesuch ist Anzeige zu machen.

Denjenigen Stipendiaten dagegen, welche durch ihren Militärdienst zwar nicht vom Collegienbesuch abgehalten, aber doch in die Unmöglichkeit versetzt werden, die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg zu bestehen, können diese letzteren nach Befund der Umstände erlassen werden, wenn darum nachgesucht wird.\*\*\*\*)

4. Auf eine Modification der ursprünglich bestimmten Dauer des

\*) Senats-Erlaß (Bekanntmachung) vom 27. Januar 1860 Nr. 1404.

\*\*) Senats-Erlaß v. 20. Oktober 1869 Nr. 1225.

\*\*\*) Senats-Erlaß v. 6. Juli 1865 Nr. 827.

\*\*\*\*) Senats-Erlaß v. 15. Mai 1872 Nr. 352.

Stipendiengenußes beziehen sich nachstehende Bestimmungen, deren hier gegebene Formulirung erstmals in einem Senatsbericht vom 31. Oktober 1832 Nr. 471 aufgestellt und durch Entschließung Großh. Ministeriums des Innern v. 29. März 1833 Nr. 3461 genehmigt worden ist:\*)

a. Ein Stipendiat, welcher nach erhaltenem Stipendium von einem Fachstudium zum andern übergeht, soll von dem Uebertritt an gerechnet das Stipendium in keinem Fall mehr länger genießen können, als bis die für das zuletzt gewählte Studium gesetzlich vorgeschriebene Semesterzahl erfüllt ist, und eben so jedenfalls ohne besonders nachgesuchte und erhaltene Dispensation nicht länger als bis zu dem Zeitpunkte, in welchem er acht Semester mit Fachstudien überhaupt zugebracht hat.

b. Ein Stipendiat, der von dem einmal gewählten Fachstudium zu einem andern übergeht, hat hievon jedenfalls dem akademischen Senate die Anzeige zu machen, und mag, wenn er Gründe zu haben vermeint, daß man ihm von obiger Regel eine Ausnahme gestatte, in seiner Anzeige solche Gründe namhaft machen und so weit nöthig die Beweise derselben beibringen. Unterläßt er dieses, so wird angenommen, daß er auf eine Dispensation von obiger Regel verzichtet habe, und eine später etwa noch eingereichte Bitte wird nicht mehr berücksichtigt.

c. Zu der nämlichen Anzeige ist auch derjenige verbunden, der die gesetzlichen Studienjahre auf andere Weise ausdehnt, und es treten auch in Beziehung auf ihn die unter lit. b. festgestellten Regeln als bindend ein.

d. Bei der Beurtheilung solcher Gesuche wird man sich leiten lassen allernächst durch die speziellen Anordnungen der Stifter, die sehr verschieden sind; nebstdem aber durch Rücksichten der Humanität und Billigkeit vorzüglich in dem Falle, wenn ein Stipendiat nicht nur ganz unvermögend ist, sondern auch durch sein bisheriges sittliches Betragen und eine wissenschaftliche Verwendung sich einer Verlängerung des Stipendiengenußes würdig gemacht hat.\*\*)

5. Der Stipendiengenuß endigt vor dem in der Verleihung bestimmten Endtermin

a. wenn der Stipendiat schon vorher sein Studium, für welches die Verleihung stattfand (das auf dem Gymnasium oder das Fachstudium auf der Universität) beendet oder aufgibt,

b. wenn derselbe — abgesehen von den Fällen, in welchen ihm die

\*) S. die gedruckten Zusammenstellungen über den Stipendiengenuß von 1833 und 1840 I. Ziff. 6—10 und die in das Urf.-Buch v. 1842 S. 576 aufgenommene Verordnung des akad. Senates über den Stipendiengenuß v. 1. Januar 1840 Ziff. 6—10.

\*\*) Hierzu vgl. auch oben Ziff. 3 b.

Freiheit der Wahl zusteht\*) — die hiesige Lehranstalt verläßt, um sein Studium an einer auswärtigen fortzusetzen.

Jedoch kann dem Stipendiaten auf sein Ansuchen eine nur zeitweilige Siftirung des Stipendiengenußes mit Vorbehalt des Wiedereintritts gewährt werden und ist bisher gewöhnlich gewährt worden: 1) wenn derselbe durch Erfüllung seiner Militärdienstpflicht an jeder Betheiligung an den Vorlesungen gehindert und dadurch genöthigt wird, den Stipendiengenuß während der Studienzeit zeitweilig aufzugeben, 2) wenn derselbe zu dem vorübergehenden Besuch einer anderen Hochschule dadurch genöthigt worden, daß er ein Berufsfach in der entsprechenden Zeit hier nicht wohl absolviren kann, und 3) wenn derselbe nach Beendigung seiner regelmäßigen Studienzeit vor dem Eintritt in das praktische Jahr zu seiner weiteren Ausbildung noch anderwärts Studien zu machen wünscht.\*\*)

6. Inhaber akademischer Stipendien, welche nach Erlangung derselben auswärtige Stipendien erhalten, haben hiervon dem akademischen Senate sogleich die Anzeige zu machen.\*\*\*) Dieses Gebot hängt gleich dem in der Bewerbung, die bereits erlangten auswärtigen Stipendien anzugeben, mit den Vorschriften über die Maximalquote zusammen, weshalb eine Nichtbefolgung desselben, wenn dafür keine entschuldbaren Gründe angeführt werden können, in gleicher Weise den Verlust des akademischen Stipendiums zur Folge hat.

Abgesehen davon hat die Erlangung anderweiter Stipendien nur die Folge, daß die Quote des akademischen Stipendiums auf den Betrag herabgesetzt wird, um welchen das neuerlangte auswärtige Stipendium unter der Maximalquote steht.

7. Stirbt ein Stipendiat während des Genußes eines Stipendiums, so wird dasselbe mit dem Todestage siftirt; aus besonderen Gründen kann den Eltern des Verstorbenen noch das ganze an diesem Tage laufende Quartal (als Sterbquartal) bewilligt werden.

## D.

### Die Bewilligung des Stipendiengenußes für das praktische Jahr.

Es ist eine alte Uebung, die für die Zeit eines Universitätsstudiums verliehenen Stipendien noch für ein sog. praktisches Jahr zu bewilligen,

\*) S. Abschn. II. B. 7.

\*\*) Vgl. d. Vorbericht der Stiftungskommission v. 12. Juli 1874, das dem Stud. W. Rauch verliehene Legginger'sche Stipendium betr.

\*\*\*) Senats-Erlaß v. 3. Juni 1870 Nr. 566.

und es hat dieselbe wiederholt die Anerkennung Großh. Ministeriums des Innern erhalten. \*)

Das praktische Jahr umfaßt: bei Theologen die Zeit des einjährigen Aufenthaltes derselben im Priesterseminar (annus seminarii), bei Juristen, Medicinern und den Studirenden der philosophischen Fakultät ein von dem Endtermin des Genusses für die Studienzeit gerechnetes Jahr (wobei es gleichgiltig ist, ob die Stipendiaten noch auf der Universität oder anderwärts ihre wissenschaftliche Ausbildung über das gebotene Maß fördern oder in eine praktische Laufbahn eingetreten sind).

Den Pharmazeuten wurde der annus practicus niemals gewährt.

Die Normen über den Genuß während des praktischen Jahres wurden letztmals in einer Senatsverordnung vom 1. Januar 1840\*\*) zusammengestellt; sie enthalten mit den inzwischen eingetretenen Modifikationen nachfolgende Bestimmungen:

1. Dieser Genuß findet bei jenen Stiftungen nicht statt, wo dessen Bewilligung dem deutlich erklärten Willen des Stifters entgegen wäre.\*\*\*)

2. Dieser Genuß wird nur bewilligt, wenn der Stipendiat längstens innerhalb sechs Wochen vom Endtermin des Genusses für die Studienzeit in einer an den Senat gerichteten Eingabe darum gebeten hat, es wäre denn, daß derselbe ein außer seinem Verschulden liegendes Hinderniß, wegen dessen die Eingabe verspätet wurde, nachzuweisen vermöchte.

3. Derselbe kann versagt werden, wenn der Stipendiat oder die Eltern desselben nicht in die Klasse der Dürftigen, sondern der Vermöglichen gehören, wenn ersterer das Stipendium als Student eine längere Reihe von Jahren hindurch genossen, oder wenn er sich durch Talent, Fortgang und sittliches Betragen nicht zu seinem Vortheile ausgezeichnet hat.\*\*\*\*)

\*) S. die Erlasse Gr. Ministeriums des Innern v. 30. Mai 1829 Nr. 5941, die Stiftung Tegginger betr., v. 29. September 1833 Nr. 3461, die Dauer des Stiftungsgenusses und den Genuß der Stipendien pro anno practico betr., und v. 23. Juni 1870 Nr. 7183, die Verleihung des Bapst'schen Familienstipendiums betr.

\*\*) Abgedruckt im Stiftungsurkundenbuch v. 1842 S. 577.

\*\*\*) Zu diesen Stiftungen gehören: Fallers, § 19 (S. 297), Rodt-Hermann, § 16 u. Note dazu (S. 264).

\*\*\*\*) Die Bewilligung des Genusses für das praktische Jahr wird dadurch nicht gehindert, daß zu der Zeit, zu welcher darüber zu entscheiden ist, Bewerber um das Stipendium aufgetreten sind, welche den Voraussetzungen des Stiftungsbriefts entsprechen. Vgl. Vorbericht der Stiftungskommission v. 13. Juni 1870 und Ministerial-Erlaß vom 23. Juni 1870 Nr. 7183, die Verleihung des

Diese Befugung kann insbesondere auch dann bezüglich des Ganzen oder für einen Theil des Stipendiums bei demjenigen Stipendiaten verfügt werden, welcher während des bisherigen Stipendienbezugs ein Fachstudium verlassen hat und zu einem anderen übergegangen ist, vorausgesetzt daß derselbe aus dieser Ursache das Stipendium als Student länger bezogen hat, als er es bezogen haben würde, wenn jener Uebergang in eine andere Fakultät nicht Platz gefunden hätte.

4. Ein Hauptbeweggrund, den Genuß für das praktische Jahr zu bewilligen, wird immer darin bestehen, daß ein Stipendiat sich zu mehr als dem gewöhnlichen praktischen Beruf ausbilden will, und man Ursache hat anzunehmen, daß ihm sein Vorhaben mit vorzüglichem Erfolge gelingen werde.

5. Dieser Genuß soll in der Regel nicht ins Ausland bewilligt werden. Diese Regel hat da eine Ausnahme, wo ein Stifter das Stipendium während der Studienzeit ins Ausland verabsolgen zu lassen befiehlt. \*)

6. Die Bitte um Bewilligung des Stipendiengenusses für das praktische Jahr muß enthalten:

a. eine Nachweisung, daß der Bittsteller seine Studien ordentlich beendigt habe; \*\*)

b. einen Ausweis seiner Vermögensverhältnisse;

Vatikanischen Familienstipendiums betr. — Der ausgesprochene Satz kann da keine Anwendung finden, wo die Voraussetzungen einer Abtretungspflicht (Abschn. II. B. Ziff. 3 und Note) begründet sind.

\*) Wegen der hierher gehörigen Fälle s. Abschn. II. A. Ziff. I. 7. — Den obengedachten reißen sich diejenigen Ausnahmefälle an, in welchen der Stipendiat wegen der mit anderen Staaten bestehenden Verträge auch schon während der Studienzeit das Stipendium im Ausland genießen konnte. Vgl. Erlaß Sr. Ministeriums des Innern v. 23. Juni 1870 Nr. 7183, die Verleihung des Vatikanischen Familienstipendiums betr. — Auch wird nach einer Praxis der neueren Zeit bei denjenigen inländischen Medicinern eine Ausnahme gemacht, welche nach absolvirtem medicinischem Studium zu ihrer weiteren Ausbildung noch auswärtige größere Heilanstalten besuchen wollen. Vorbericht der Stift.-Comm. v. 16. Mai 1868, die Stiftung Hausmann betr.

\*\*) Um diesen Nachweis zu erleichtern sind Normalbogen aufgestellt, welche die Stipendiaten auf der Syndikatskanzlei in Empfang zu nehmen, auf Grund ihrer Zeugnisse auszufüllen und mit diesen dem Dekan ihrer Fakultät zur Beurkundung vorzulegen haben.

Der Genuß soll in der Regel nur bewilligt werden, wenn hierdurch nachgewiesen ist, daß der Stipendiat aus allen vorgeschriebenen Lehrfächern die Prüfungen schon bestanden hat. Eine Ausnahme tritt ein, wenn eine Verhinderung durch Krankheit oder gerechtfertigte Abwesenheit dargethan wird. S. Senats-Erlasse v. 20. August 1841 Nr. 226 und v. 21. Juli 1846 Nr. 225. Im Falle einer solchen Ausnahme wird in der Verleihungsverfügung bestimmt, welche



c. die genaue Angabe der Gründe, aus welchen er auf die Gewährung seiner Bitte Anspruch machen zu können glaubt;

d. eine ebenso genaue Angabe der Beschäftigung, womit — und eine Anzeige, wo er das kommende Jahr zuzubringen Willens ist.

7. Der Gewährung der Bitte wird immer die Bedingung beigelegt, bei Theologen, daß sie vor Erhebung der ersten Quartalsrate sich über ihre wirkliche Aufnahme in das Erzbischöfl. Priesterseminar auszuweisen haben, bei anderen Studirenden, daß sie den Exekutoren vierteljährlich den Ausweis über ihre Verwendung vorlegen müssen.

8. Ueber die Bitte um Bewilligung des Genusses für das praktische Jahr haben nach Maßgabe der verschiedenen stiftungsgemäßen Bestimmungen die betreffenden Exekutoren entweder bloße Anträge an den Senat zu beschließen, welchem dann das Recht der Entscheidung zukommt, oder selbst die Entscheidung zu geben, in welchem Falle dem Senate das Bestätigungsrecht zusteht. \*)

## E.

### Die Restitutionspflicht.

Die Leistung eines Rückersatzes des aus Stipendien Genossenen oder eines Theiles davon kann von den Stipendiaten jeweils nur dann und nur insoweit verlangt werden, als solches von dem Stifter selbst verfügt worden ist. \*\*)

Die Stifter setzen theils eine ordentliche, d. h. eine solche Restitutionspflicht fest, welche jeden ihrer gewesenen Stifftlinge trifft, sich aber regelmäßig nur auf einen Theil des Genossenen erstreckt, theils eine

---

Quartale der Stipendiat nur auf Nachweisung der einzeln zu bezeichnenden nachträglichen Prüfungen erheben kann. Die Nachweisung der sämmtlichen gedachten Prüfungen fällt nicht mehr nöthig, wenn der Stipendiat inzwischen die staatliche Prüfung seines Berufsfaches bestanden hat.

\*) Ersteres findet statt, wenn der Senat Kollator ist, letzteres, wenn die Exekutoren selbst oder dritte Personen die Kollatoren sind. Vgl. Vorbericht der Stiftungskommission v. 13. Juni 1870 und den Ministerialerlaß v. 23. Juni 1870 Nr. 7183, die Verleihung des Päpstlichen Familienstipendiums betr.

\*\*) Erlaß Sr. Ministeriums des Innern v. 24. Januar 1852 Nr. 1240. — Von dieser Restitutionspflicht werden unter allen Umständen nur die ordentlichen Stipendienbeneficien, niemals auch die einmaligen Unterstützungen (Abschn. II. B. Ziff. II. 2. Note) getroffen, was in Verfügungen über die desfallsigen Bewilligungen jeweils ausdrücklich erwähnt werden soll.

außerordentliche, welche nur für diejenigen Stipendiaten erwächst, welche die Voraussetzungen, unter denen sie in den Stiftungsgemüß eingesetzt worden sind (gewöhnlich Ergreifen des theologischen Studiums und Eintritt in den Priesterstand) nicht erfüllen, und welche regelmäßig das Ganze des Genossenen umfaßt. \*)

Das Gebot die Restitutionspflicht in den Verleihungs-Beschlüssen und Eröffnungen zu erwähnen (Abschn. II. B. Ziff. III. 3. 4 u. Note) bezieht sich nur auf die erstere, dagegen unterliegen beide Arten der Restitutionspflicht dem, von dem akademischen Senate aufgestellten:

## S t a t u t

über die Ersatzleistungen für genossene academische Stipendien vom 6. September 1861.

Nach Beschluß der academischen Plenarversammlung vom 7. Februar 1861, genehmigt durch Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. August 1861, wird verordnet:

§ 1. Bei allen hiesigen academischen Studienstiftungen, deren Stiftungsbrieife oder sonstige Statuten den ehemaligen Stifftlingen einen vollständigen oder theilweisen Rückerfaz auflegen, ist derselbe künftig nach folgenden Bestimmungen zu leisten.

§ 2. Zur Rückzahlung ist der ehemalige Stifftling gehalten:

- 1) wenn er dem geistlichen Stande angehört, bei einem Einkommen von 600 Gulden jährlich,
- 2) wenn dieß nicht der Fall ist, bei einem solchen von 800 Gulden jährlich,

das Einkommen mag herfließen aus einer Pfründe, Besoldung, Pension oder aus einem Gehalte, aus juristischer oder ärztlicher Praxis oder sonstigen Arbeiten, aus dem Genusse eines fremden Vermögens oder sonstigen Rentenbezügen, oder endlich aus mehreren Einkommensquellen.

\*) Die ordentliche Restitutionspflicht ist begründet in den Stiftungen: Apponer, St.-U. III. § 6 u. Note (S. 189), Baader-Weinberger, St.-U. Beil. Lit. A § 6 (S. 325), Braun, St.-U. § 21 u. Note (S. 92), Collegium pacis (Barz, Chr. Cassian u. Hausmann), stat. coll. p. P. III. c. VI. Nr. 2 u. Note (S. 136), Ens, St.-U. § 9 (S. 355), Hundt, St.-U. III. § 10 (S. 279), Kerer (Sapienz), St.-U. § 85 u. Note (S. 9), Kheurz, St.-U. § 9 (S. 105), Pöffler, St.-U. § 9 (S. 336), Merian, St.-U. § 5 (S. 344), Münch, St.-U. § 12 (S. 333), Schmauß, St.-U. § 4 (S. 306), Schredenfuß, St.-U. § 28 (S. 241).

Eine außerordentliche Restitutionspflicht besteht bei: Faller, St.-U. § 15. 16 (S. 297), Feucht, St.-U. § 9 (S. 314) u. Neuburger, St.-U. § 11 (S. 13).

§ 3. In soweit aber der ehemalige Stifftling eigenes Vermögen besitzt, soll die hieraus beziehbare Rente zu Sechß vom Hundert des Grundstockß dieses Vermögens, die standesmäßige Einrichtung jedoch ausgeschlossen, angesetzt und wie die in § 2 bezeichneten Renten behandelt werden.

§ 4. Ein nach § 2 und 3 auf 600 und beziehungsweise 800 Gulden gestiegenes Einkommen verpflichtet zu jährlichen Abschlagszahlungen von mindestens 10 Gulden.

Uebersteigt das jährliche Einkommen diesen Betrag, so sind von je 200 Gulden weiter mindestens 5 Gulden mehr zu bezahlen.

§ 5. Kann der Rückerfaz aus dem Grundstockvermögen geschehen, ohne daß der Betrag des in § 2 und 3 bezeichneten Einkommens unter 600 und beziehungsweise 800 Gulden herabstinkt, so muß die Rückzahlung auf einmal erfolgen.

§ 6. Die Verbindlichkeit zum Ersaz beginnt nach Ablauf des ersten Jahres, in welchem der Stifftling in den Bezug eines ihn zur Rückerstattung verpflichtenden Einkommens getreten ist, oder mit dem Zeitpunkte, in welchem sein Grundstockvermögen nach § 5 zur Leistung der Rückerstattung im Stande ist.

Von diesem Zeitpunkte an werden die Rückerstattungsbeträge fällig, auch wenn eine ausdrückliche Anforderung nicht stattgefunden hat.

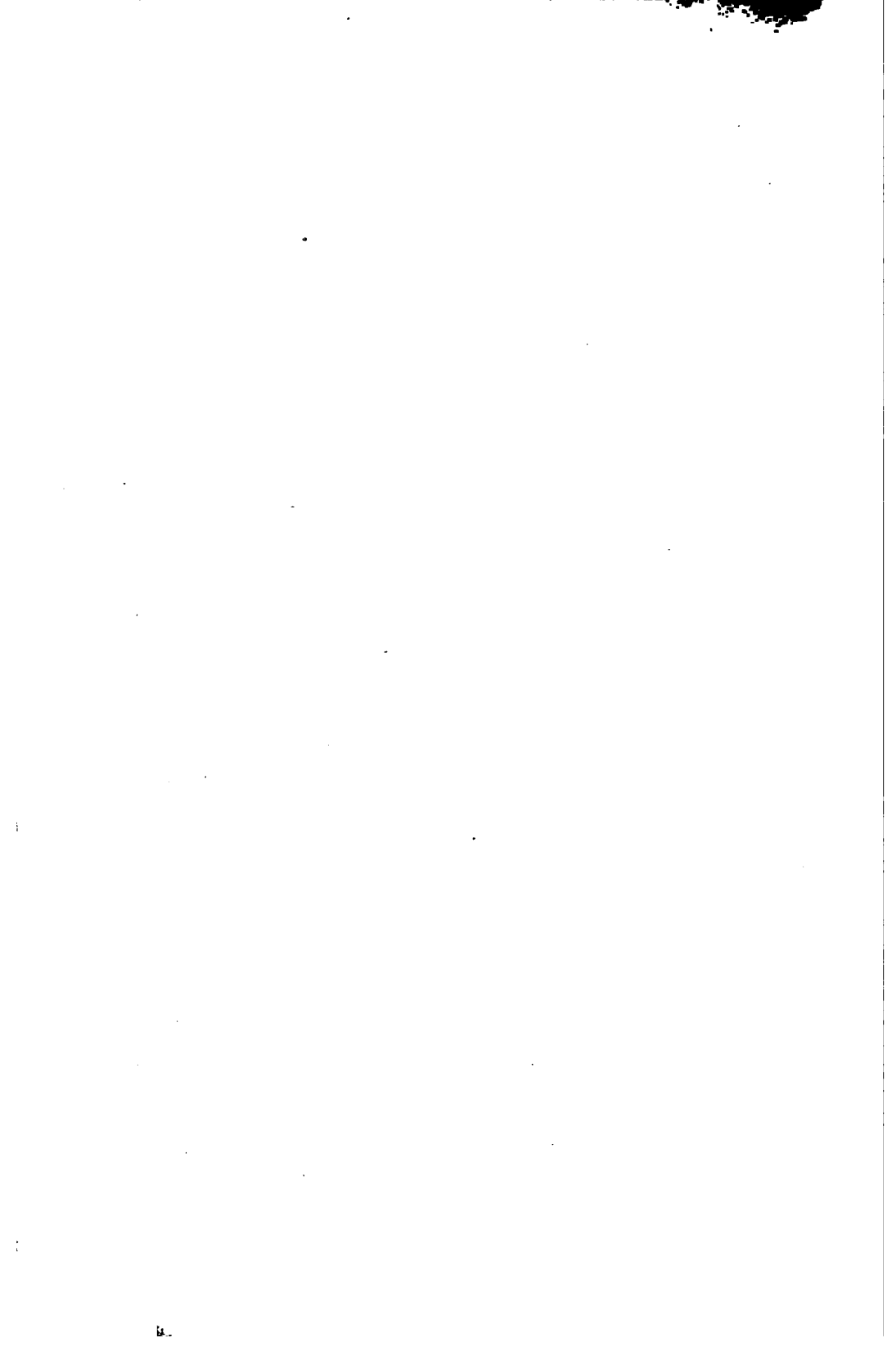
§ 7. Derjenige vormalige Stipendiat, welcher nach dem gegenwärtigen Statut Ersaz leisten sollte, und dennoch wegen besonderer Umstände noch nicht ersazfähig zu sein behauptet, und überhaupt derjenige, welcher eine größere, als die in diesem Statut ausdrücklich gewährte Nachsicht von Anfang an oder später in Anspruch nehmen will, hat sein Gesuch und die Gründe, worauf er dasselbe stützt, vor der Zahlungszeit dem academischen Senate vorzutragen. Verspätete Gesuche werden nicht berücksichtigt, wenn nicht die Verspätung durch besondere Umstände hinreichend entschuldigt wird.

Die endgültige Entscheidung über alle in diesem § erwähnten Gesuche steht dem academischen Senate zu.

§ 8. Die derzeitigen Stipendiaten, denen ein bereinstiger Ersaz aufgelegt ist, haben der Stiftungsverwaltung sogleich Reverse auszustellen, wodurch sie sich dem gegenwärtigen Statut unterwerfen; die künftigen Stipendiaten haben solche Reverse vor Empfang der ersten Quartalzahlung auszustellen.

Ist ein Stipendiat noch nicht vollmündig, so muß der von ihm auszustellende Revers zugleich von seinem Vater oder Vormund unterzeichnet werden. \*)

\*) Das Nähere über diese Reverse s. in Abschn. I. C. zu 2.



# Anhang.

## Die Anniversarien für die Stifter.

Viele der Stifter haben in ihren Stiftungsurkunden die Abhaltung einer jährlich wiederkehrenden kirchlichen Gedächtnisfeier angeordnet.

Ein Theil dieser Anniversarien, nämlich die für die Stifter Barz, Battmann, Bollen, Graw, Hundt, Kerer (Sapienz) und Tegginger, waren im Verlauf der Zeit außer Übung gekommen. Es haben aber die akademischen Behörden im Jahre 1829 in Anregung gebracht, daß dieselben wieder und zwar als eine für die gedachten Stifter gemeinsame größere Kirchenfeier angeordnet werden mögen, und es hat denn auch das Gr. Ministerium des Innern durch Erlaß v. 25. Mai 1830 Nr. 4723 die befalligen Vorschläge des akademischen Konsistoriums genehmigt. Danach findet dieses gemeinsame Anniversar jeweils am letzten Donnerstag im Monat Mai, oder wenn auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am nächstvorangehenden oder nächstfolgenden Donnerstag als feierliches Hochamt (mit großem Geläute, Kirchenmusik, Ausrüstung einer Lumba u. s. w.) im Münster statt, und werden hierzu sämtliche Professoren und Studirende eingeladen. Die Einleitung hierzu ist jeweils von der Stiftungsverwaltung zu treffen. — Die ursprünglich damit noch in Verbindung gebrachte öffentliche Festrede eines Professors der theologischen Fakultät in der Aula, welche gedruckt wurde, konnte im Verlauf der Zeit nicht regelmäßig durchgeführt werden und hat letztmals im Jahre 1837 stattgefunden.

Außer diesem allgemeinen finden noch folgende von den Stiftern eingesetzte Anniversarien statt für:

1. Baader-Weinberger, den 2. Sonntag im November, — St.-U. Bl. A. § 13 — U.-B. S. 327;
2. Chr. Cassian, den 24. Januar, — st. Coll. pac. P. III. c. V. Nr. 4 u. Note — U.-B. S. 135;
3. Henning, zur Zeit der Rechnungsrevision, — St.-U. § 15 — U.-B. S. 284 ;

4. Moß-Hermann, am Tage der Rechnungsrevision, — St.-Dr. § 4 — U.-B. S. 262;
  5. Gallus Müller, den 16. Juli, — St.-U. Note z. § 5 — U.-B. S. 35;
  6. Schmauß, den 1. Dezember, — St.-U. § 4 — U.-B. S. 306, — vgl. mit stat. coll. sap. Schluß — U.-B. S. 9, und
  7. Schreckenfuß, in der Woche nach Allerheiligen, — St.-U. § 52 — U.-B. S. 246.
-

## Chronologisches Verzeichniß

der Stipendien=Stiftungen\*) mit Angabe des Todesjahrs der Stifter,  
des Vermögensstandes der Stiftungen nach dem 31. Mai 1874 und der  
gegenwärtigen Stipendienzahl.

Nr.	Stiftungs- Jahr.	Namen der Stifter.	Todes- Jahr.	Vermögens- Stand.	Stipen- dienzahl.
1	1496	Kerer (Sapienz)	1507	80,111 fl.	14
2	1513	Neuburger	1528	3999 "	1
3	1518	Kirchen	1518	5060 "	2
4	15 <sup>20</sup> / <sub>29</sub>	Johannes Brizgoitus	1539	6873 "	1
5	1531	Battmann	1533	16,376 "	3
6	1537	Müller	1546	21,292 "	4
7	1537	Faber	1541	2579 "	1
8	1547	Grav	1552	2565 "	1
9	1548	Fattlin	?	19,052 "	3
10	1564	Braun	1563	4025 "	1
11	1564	Babst	1564	36,332 "	4
12	1565	Khurß	1578	3215 "	1
13	1567	Mechel	1567	2160 "	1
14	1570	Cassian Christoph	1570	13,229 "	2
15	1570	Kürfer	1579	8065 "	1
16	1570	Held	1579	2560 "	1
17	1572	v. Landeckh	1572	57,620 "	6
18	1575	Eltner	1575	6967 "	1
19	1575	Manß	1583	9882 "	2
20	1578	Hagmann	1578	2252 "	1
21	1591	v. Apponex	1591	6818 "	2

\*) Nicht aufgenommen sind die akademischen Stiftungen, welche nicht für Stipendien bestimmt sind, sondern für Armenunterstützung, Prämiiung von Preisaufgaben u. dgl. (Vollan, Freiburg, Kiblin, Lovich und Rosmann — mit einem Gesamtvermögensstand von 20,198 fl.)

Nr.	Stiftungs- Jahr.	Namen der Stifter.	Todes- Jahr.	Vermögens- Stand.	Stipen- dienzahl.
22	1595	Mollitor	1595	10,349 fl.	2
23	1595	Setriß	1595	8970 "	0
24	1598	Huober	1598	8429 "	1
25	1598	Tegginger	1600	28,900 "	5
26	1601	Mexler	?	7065 "	1
27	1603	Cassian Matthias	1603	13,008 "	2
28	1609	Schreckenfuchs	1611	14,199 "	2
29	1613	Walwiß	1615	3998 "	1
30	1616	Mock	1616	15,290 "	2
31	1619	Hänlin	1621	40,733 "	6
32	1620	Hundt	1620	5980 "	1
33	1627	Hening	?	12,274 "	0
34	1631	Hausman	1632	16,147 "	2
35	1634	Hoffer	1634	4850 "	1
36	1634	Faller	1634	21,427 "	4
37	1641	Weydenkeller	1653	13,909 "	2
38	1651	Schmauß	?	5573 "	1
39	1669	Barß	1670	9934 "	1
40	1672	Feucht	1636	14,913 "	2
41	1712	Helbling	1719	7801 "	1
42	1773	Baader-Weinberger	1773	44,002 "	1
43	1837	Münch	1857	3500 "	1
44	1838	Böffler	1840	11,281 "	2
45	1845	Perleb	1845	2560 "	0
46	1848	Merian	1851	6854 "	2
47	1857	Hölzlin	1857	9012 "	2
48	1858	Enß	1858	4683 "	1
49	1859	Vogt	1859	8949 "	2
50	1865	Dischler	1865	2679 "	1
51	1866	Grieshaber	1866	36,712 "	5
				704,613 fl.	

Bemerkung: Die Stiftungen, bei welchen in der letzten Columne eine 0 steht, können aus verschiedenerlei Gründen noch keine Stipendien gewähren.



## Nachträge.

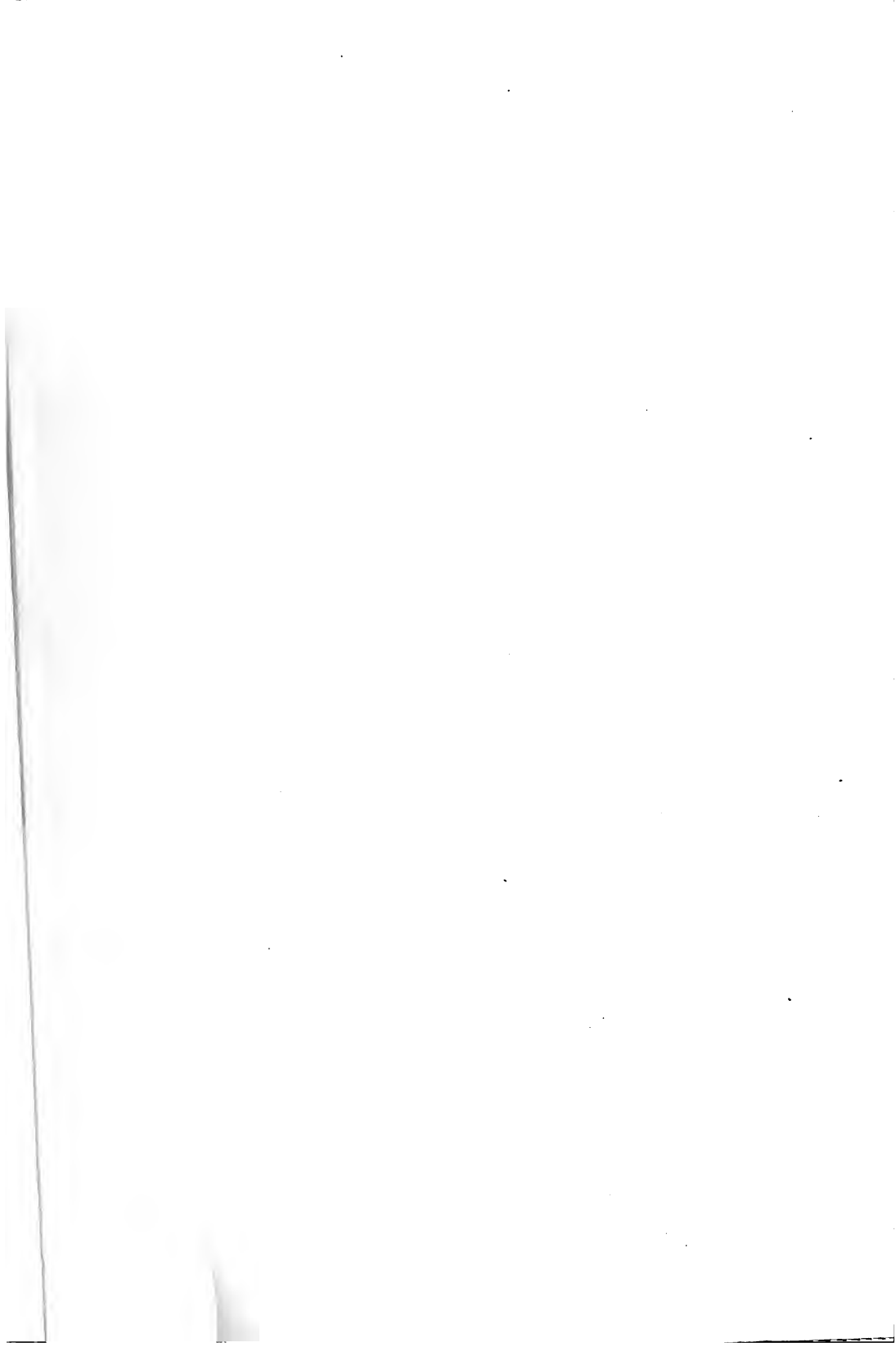
- Zu S. 118.** Der Eingang der Note \*\* hat zu lauten:  
„Hiermit ist der liber statutorum Collegii Pacis v. 2. Januar 1591 zu vergleichen, dessen Inhalt“ u. s. w.
- Zu S. 158.** Der Note \*\* zu § 28 ist beizufügen:  
„Der Ort Sisseln, jetzt Filial von Eifen, ist als auf der Gemarkung eines der beiden Orte Eifen oder Fried entstanden, gleichfalls der Herrschaft Friedthal beizuzählen. S. Vorbericht der Stift.-Komm. über das Stipendium Landeck-Rheinfelden v. 1. Februar 1875.“
- Zu S. 191.** Nach alt hergebrachter Übung wählt die Plenarversammlung zwei ordentliche Professoren frei aus allen Fakultäten zu Exekutoren.
-

## Druckfehler.

€.	27	3.	10	v.	o.	statt	postmodum	lese	postmodum.
—	"	12	"	"	"	"	possine	"	possint.
"	136	"	4	"	u.	"	1815	"	1861.

---





This book should be returned to  
the Library on or before the last date  
stamped below.

A fine of five cents a day is incurred  
by retaining it beyond the specified  
time.

Please return promptly.

Educ 4675.10.15  
Die Urkunden über die der Universi  
Widener Library 004925725



3 2044 079 772 356